2:12

H.V.1405

-4-

Mr Lupton

Systematisch = chronologische

Sammlung

aller jener Gesetze, und aller=höchsten Verordnungen, die von ältesten Zeiten her, bis auf 1793. für die vord. östr. Lande erlassen worden sind, und itzt noch bestehen.

Herausgegeben von

Joseph Petzek,

k. k. Appellationsrath, ordentlich=öffentlichen Lehrer des Kirchen= und österreichischen Privatrechts; auch außerordentlichen Lehrer der juridischen Praxis.

IV. Band.

I. Abtheilung.

Politisch=bürgerliche Gesetze.

Freyburg im Breisgau,
gedruckt mit zehnder'schen Schriften.

1793.

Historischer Verein
für
Schwaben

Stadtbibliothek
Augsburg

XXXVI. Rubrik.

Zoll und Maut-

Ordnung für die k. k. Schwäbisch Oesterreichisch, und Voralbergische Zoll-Aemter.

Nro. 664.

Wien 1751.

	fl.	kr.
Agat gearbeitet der Centen	4	
Deto raucher		30
Agtstein der Centen		40
Alabaster gearbeitet der Centen		10
Deto raueher		10
Alant mit Zucker überzogen, vid. Confecturen		
Alaun der Centen		10
Alkermus Succus		20
Deto Complet		40
Aloë vid. Artzneyen.		
Ambra Grisea das Loth		5
Deto Nigra das Loth		1½
Aneis der Centen		10

	fl.	kr.
Angel, oder Fisch-Angel das 1000. à ¼. ℔		20
Ancken oder Schmaltz der Centen = =		10
Antimonium der Centen = = = =		10
Apothecker- oder Stampf-Berlen das ℔ =		3
Apothecken-Wurtzeln-Material- und Droghe- riæ der Centen = = = = =		20
Armaturen oder Gewehr vid. Flinten		
Arsenicum der Centen = = = =		10
Artzney vid. Apothecker-Waar		
Aschen-Bodtaschen der Centen = =		10
Zunder-Aschen, oder Alicantl. Bodtaschen-		10
Deto gemeinen der Centen = = =		5
Atlas vid. Seiden-Waar		
Auripigmentum den Centen = = =		10
Austern von 100. = = = = =		15
Axten oder Hacken der Centen = = =		10

B.

Band von Silber und Gold ist sehr different	7	30
Deto von Seiden, vid. Seiden-Waar		
Deto von falschen Gold oder Leonisch = =	1	30
Floret-Band und Halbseiden vid. Halbsei- den-Waar.		

Leine-

	fl.	
Leinene, wollene und schlechte Bandl. der Centen = = = = = =		10
Bajoneten vid. Degen=Klingen		
Balsam vid. Apothecker=Waar. =		
Barcan vid. Baumwollene Zeug.		
Barchet der Centen = = = = =		20
Bau=Materialien, als Mauer= oder Ziegel=Stein, auch Blatten, so auser Land gehen, von 100. * = = = = =		3
Baumwoll ungearbeitet der Centen = =		15
Deto gearbeitet = = = = =		20
Baumwollene Halstücher mit Gold und Silber	5	
Deto ohne Silber und Gold der Centen		20
Baumwollene=Waar, als Fazoleti und dergleichen = = = = = =		20
Baumrindere Zeug vid. Halbseiden=Waar.		
Baumöl der Centen = = = = =		20
Baum, Citronen, Bomerantzen, und andere Außländische Gewächs = = =		10
Bayrisch Garn vid. Garn.		
Bergblau oder Schmolten die feinste der Centen		10
Deto Ordinari der Centen = = =		8

* s. n. 668.

	fl.	kr.
Berggrün-Farb Waar zur Mahlerey = =		20
Berliner-Blau das tb. = = = =		6
Deto falsches das tb. = = = =		3
Berchtoldsgadner, und dergleichen Träxlen- oder Tischler-Holtz-Waar der Centen		10
Bezetta oder Tarnisol das tt. = = =		3
Bezoar Orien al scher das Loth = = =		2
Deto Occidentalischer = = = =		1
Biber vid. Fasten-Speis.		
Biber-Geil vid. Apothecker-Waar.		
Deto Haar oder Castorium Anglicum =		30
Deto Moscovitische Gleichmässig.		
Bickling vid. Fasten Speis.		
Bier aus dem Land von dem Emmer =		½
Gleichmässig in das Land.		
Bilder von Papier und Pergament = =		15
Deto gemeine = = = = =		10
Bildhauer-Arbeit von Holtz oder Stein, als Statuen, worunter aber die gemeine Holtz-Waar von denen Herumträgern nicht verstanden, von fl. Werth- = = =		
Bims-Stein der Centen = = = =		1
Bisam = = = = = = =		10
Blateissen vid. Fasten-Speis.		40

	fl.	kr.
Blech von allerhand Gattung, das Fäßl		10
Deto gearbeites		20
Bley-Aertz der Centen		5
Bley in Stucken oder Kugeln der Centen		10
Bleyweis, oder Cerussa der Centen		10
Blumäsch vid. Feder-Zeug.		
Bolus Armeniæ		10
Bock-Haar und Häut und Haar.		
Borax der Centen	2	30
Borten von Silber, Gold, Seiden, Woll, und Zwirn-Band vid. Band.		
Deto von falschen Silber oder Leonisch	1	30
Boy Englisch und Holländisch fein der Centen		20
Deto gemein Deutscher		10
Brandwein der Emmer		15
Brasilien und Fernaboc-Holtz vid. Farb Waar.		
Brasil vid. Taback.		
Braunstein der Centen		5
Brenn-Holtz von der Klaffter in das Land und daraus *		1½
Breslauer-Röthe der Centen		10

* s. n. 671.

	fl.	kr.
Bretter, so auser Land geführter werden =		
von Waagen = = = = =		4
Deto in das Land = = = =		2
Bricken vid. Fasten = Speis.		
Brocard vid. Gold = und Seiden = Zeug.		
Brugnoles = = = = = =		10
Buchstaben vor Buchdrucker = = =		20
Büffel = Leder vid. Leder		
Burath vid. Crepon.		
Burschet vid. Wollen = Zeug.		
Buchsbaumene Waar vid. Berchtoldsgadner Waar. =		
Bücher sehr different. = = = = =		10
Butter vid. Ancken.		

C.

Cabliau. vid. Fasten Speis.		
Cacco der Centen = = = = =		40
Caffeé = = = = = = =		40
Calmang vid. Seiden Waar.		
Deto wollener vid. Wollen = Waar.		
Calmus vid. Apothecker = Waar.		
Camel = Haar der Centen ungearbeitet =	1	

Deto

	fl.	kr.
Deto gearbeitet vid. Haar.		
Cameloth oder Bolomit Englisch und Holländisch der Centen = = = =		40
Deto gemeiner mit Woll eingetragen =		20
Cammereyen Toile de Cambrai, Nesseltuch, Schleyer different = = = =	2	30
Camphor vid. Apothecker = Waar		
Cannelle vid. Apothecker = Waar.		
Cannefas vid. Leinwand.		
Cantarides Spanische Mucken vid. Apothecker = Waar.		
Cappares oder Cappern der Centen = =		20
Capita oder Flock vid Halbseiden Waar.		
Carbiner vid. Flinten.		
Cardemomen vid. Apothecker = Waar.		
Carisoi vid. Wollen = Zeug.		
Carmesin, oder Dublin vid. Dublin = Leder, Corduan und dergleichen		
Carobe vid. Apothecker = Waar. = = =		10
Cartetschen zu Wollen = Waar = = =		20
Castanien der Centen = = = =		10
Castor = Strümpff, Handschuh Kappen der Centen = = = = = =	1	
Halb = und gantze Castor = Hüth = =	1	

	fl.	kr.
Caviar oder Hausen-Rogen der Centen =		15
Cerbolati vid. Fleisch.		
Cerussa vid. Bleyweis.		
Chagrin vid. Seiden-Zeug.		
Champagner vid. Wein.		
Carten, Trogg-Karten der Centen = =		40
China vid. Apothecker-Waar		
Choccolate der Centen = = = =	1	
Citronen und Pomerantzen die Kisten =		10
Clari oder Ammellen-Mehl, auch Stärck der Centen = = = = = =		10
Cochenille der Centen = = = = =	5	=
Coccullæ Baccæ, oder Fisch-Körner der Centen = = = = = =		20
Colophonium vid. Apothecker-Waar.		
Confituren der Centen = = = =		40
Corallen feine, oder Granaten gearbeitet =	5	=
Deto gemeine von Glas, oder ungearbeitet		10
Deto gebrochene vid. Apothecker-Waar.		
Cordial-Wasser vid. Liqueurs.		
Corduan vid. Leder.		
Coriander vid. Apothecker-Waar.		
Consent oder Mantel-Zeug vid. Woll-Zeug		

	fl.	kr.
Cotton und Indien der Centen . .		20
Crap der Centen		10
Cramerey Nürnberg, und andere gemeine Waar der Centen		10
Die Krächsen nach Gestalt der Schwäre.		
Cremor-Tartari vid. Apothecker-Waar.		
Cremosin vid. rothe Farb-Waar.		
Krebs-Augen vid. Apothecker-Waar.		
Crepon von Seiden vid. Seiden-Zeug.		
Deto fein Englische . . .		20
Cronräsch vid. Wollen-Zeug.		
Cristall gearbeitet der Centen . . .		30
Deto ungearbeitet . . .		15
Cucummern vid. Kümerling.		

D.

Dacht zu Lichtern der Centen . .		10
Dachs-vid. Peltz-Waar.		
Damast vid. Seiden-Waar.		
Datteln vid. Apothecker-Waar.		
Dauffeln zu Fässern der Wagen auser Land		
Deto in das Land		15
Decken von Gold und Silber vid. Gold und Silber		
Deto		

	fl.	kr.
Deto von Seiden vid. Seiden Waar.		
Deto von Woll, und Türckisch, Niderländisch und dergleichen der Centen =		30
Deto gemeine vid. Wollen = Waar.		
Degen = Behäng von Gold, Silber, Seiden, oder Wollen vid. jedes in seiner Rubric.		
Deto von Leder vid. Leder Waar.		
Degen = Gefäß ohne Gold und Silber vid. Quinqualleries.		
Degen = Klingen der Centen = = =		20
Dinn = Tuch vid. Cammerey.		
Distilirtes Wasser das Fäßl = = =	1	30
Doppelhacken der Centen = = =		10
Dorures vid. Gold und Silber.		
Drat weis und gelb cimentirter der Centen =	1	30
Deto von Kupffer = = = =		30
Deto von Messing = = = =	2	
Deto von Eisen = = = =		10
Drachen = Blut das tt. vid Apothecken Waar.		
Drap d'or & Drap d'argent vid. Gold = und Silber = Zeug.		
Drogherie vid. Apothecker = Waar.		
Droquet vid. Gold = und Silber, Seiden = und Wollen = Waar.		

	fl.	kr.
Drucker = Waaren vid. Buchdrucker = Buchstaben.		
Dublin v:d. Leder.		
Dürres Obst, Nuß, und dergleichen das Fäßl.		10

E.

Eben = Holtz der Centen = = = =		30
Ebinger vid Wollen = Zeug.		
Edlstein vig. Jubellen.		
Eichen das Stuck auſſer Land = = =		25
Einhorn oder Unicornu = = = =		4
Eisen geschmidtes = = = = =		5
Deto verarbeites, als Waffen, Pfannen und dergleichen = = = =		10
Deto Guß = Eisen = = = =		5
Elends = Klauen das St. vid. Apothecker = Waar		
Deto Häut der Centen = =		40
Elsasserwein vid. Wein.		
Endig vid. Indigo das tt. per Centen =	1	40
Englsatt. vid. Wollenzeug		
Enzian = Wurzel der Centen vid. Apothecker = Waar.		

Erd =

	fl.	kr.
Erd = Aepffel vid Triffel		
Erde braune zur Mahlerey vid. Braunstein.		
Deto rothe Englische = = = =		10
Deto grüne = = = = =		5
Deto gelb = und gemein rothe = =		3
Essenzen vid Liqueurs.		
Essig von Wein, Brandwein der Emmer =		2
Deto Ausländischer = = = =		4
Deto von Bier = = = = =		1
Evantail vid Galanterie = Waar.		

F.

Färsch und Pels = Waar.		
Fackeln von Wachs vid. Wachs.		
Gemeine Pech = Fackel der Centen = =		6
Faden gemeiner Deto der Centen = =		10
Deto Niderländischer oder fein = =	1	30
Gemeine Faden = Waar wird Tutzend = und Stuckweis verkaufft, das Tutzend =		20
Farb = Waar. gemeine zu Manufacturen =		30
Curcume, Brasil = und Fernabouc Holtz der Centen = = = =		10
Gallus der Centen = = = =		10

	fl.	kr.
Orsilia = = = = = =		10
Farb=Waar feine vor die Mahlerey ist diffe-		
rent = = = = = =	2	30
Deto gemeine = = = = =		10
Farb=Kraut = = = = =		5
Farb=Leinwand von Cöllnisch = = =		10
Fasten=Speis, oder Fisch, Stockfisch, Blateisl, Häring, Bickling, Cabliau, Laperdon, Bricken, Sardellen, Anchois, Linquatelen, Salmen, Lachs, Hecht, Karpfen, Forellen, und alle andere Fisch der		
Centen = = = = = =		20
Fisch=Brut 100 Stück = = = =		10
Fazolli, Seiden, Woll, und Leinen vid. jedes in seiner Rubric.		
Federn, Beth=Federn ungeschlissen der Centen		
Deto geschlissene gleichförmig.		
Feder=Pflaum der Centen = = =		4
Eidertunnen das tt. = = = =		10
Schreib=Federn das 1000. = = =		30
Blumage vom tt. = = = =		2
Federweis vid. Artzney.		
Fenckl = = = = = = =		10
Feigen oder eingemachte deto vid. Confecturen		

	fl.	kr.
Deto frische vid. Obst.		
Ferantin vid. Halbseeden-Zeug.		
Feuer-Schwam, Zundel = = =		10
Feylen oder Hammer-Schlag das Faß =		5
Fiandra oder Maccada = = = =		20
Filegran oder allerhand Drat-Arbeit von Gold und Silber vid. Galanterie.		
Fischbein der Centen = = = =		40
Fisch-Angel das 1000. = = = =		20
Fisch-Körner vid. Coueli di Levante.		
Fisptran oder Schmaltz die Thonne oder Faß		
Fleisch geräuchertes-Westphälische Schuncken, Zungen, Corvallat und dergleichen =		10
Flannell vid. Wollen-Waar		
Flachs = = = = = = =		10
Flinten-Carbiner-und Pistollen-Läuff gearbeitet der Centen = = =		20
Deto ungearbeitet = = = =		10
Deto geschefftet = = = =		20
Floret-oder Stepp-Seiden vid. Halbseiden.		
Flor von Seiden und Halbseiden und Woll. vid. in jeder Rubric		
Floret-Band vid. Band.		
Flotz oder Wein-Stein, Staub oder Fluß.		3
Frontiniac vid. Wein.		

	fl.	kr.
Frieß vid. wollener Zeug.		
Früchten und Getreyd von allen Sorten per Malter = = = = =		2
Früchten aus Italien ist sehr differnt =		10
Baum als Ausländische vid. Baum.		
Füllen vid. Pferd.		
Fuchs vid. Peltzwaar.		
Futter allerhand rauhes vid. Peltzwaar.		
Deto Zeug vid. Seiden und Zeug.		

G.

Galanterie-Waaren weder mit Gold noch Silber = = = =	2	30
Deto fein von Gold = = =	7	30
Deto von Gold und Silber = =	10	
Deto mit Jubellen besetzt vom fl.		1
Balladin mit Gold gestickt vid. Gold und Silber.		
Betreffend ein Krammer, so in dem Land herum hausiret, und mit kurzen Waar handlet, auch darunter etwas Gallanterie hat, solle visitirt und bezogen werden vom Gulden Werth = = = =		1

	fl.	kr.
Gallet vid. Halbseiden-Waar		
Gallus vid. Farb-Waar = = =		10
Galgant-Wurzeln vid. Apothecker-Waar		
Gallonen vid. Borten		
Gansauer feiner ; = = = =		40
Deto schlechterer ; = = =		20
Garn Schlesinger und anderes Centen =		20
Deto Bayrisches = = = =		20
Deto Türkisches = = =		40
Deto von Wollen = = =		20
Deto Nessel-Garn = = =		30
Straßburger Dacht-Garn zu Kerzen der Centen = = = =		30
Deto von Seiden, Baum-Wollen, auch Faden vid. jedes in seiner Rubric		
Gaze vid. Seiden und Faden.		
Garten-Gewächs vid. Baum.		
Geigen vid. Instumenten.		
Deto Saiten sehr different = =		40
Geiß vid. Vieh.		
Deto Fehl vid. Fehl.		
Geisel-Stecken der Centen = =		5
Gelb-Holz zum Färben = = =		10

	fl.	kr.
Gemählde vid. Mahlerey		
Gemß-Haut vid. Haut.		
Genoves vid. Seiden-Waar.		
Gersten, Ulmer- oder Koch-Gersten der Centen = = =		10
Deto halbgerolt = =		5
Geschirr, Mayländer, Hanauer, Straßburger, und anderes dergleichen von Erden ist sehr different =		10
Gemeine Haffner-Geschirr = =		5
Geschmidte Waar vid. Eisen.		
Getreyd vid. Früchten.		
Gewehr ꝛc. vid. Flinten.		
Gewürtz, oder Specerey, als Pfeffer, Ymber, Nägelein, Muscat-Blühe, Cubeben ꝛc. jedes in seiner Rubric =		20
Gläser, Böhmisch, oder sonst geschliffene Arbeit = = =		20
Deto ungeschliffen = =		10
Deto gemeine und dergleichen Glas-Waar = = =		5
Scheiben feine = = =		10
Glas-Berln vid. Galanterie.		
Deto Feder =	1	30

	fl.	kr.
Glaß zum Schmelzen vor Gold-Arbeiter der Centen = = = =		10
Glaß-Gall = = = =		10
Glätte, oder Silber- und Gold-Glätte .		10
Glocken vid. Metall.		
Gluffen der Centen = = =		40
Gold = = = =	10	
Goller vid. Leder-Waar. = =		
Granaden gearbeitete = = =	5	
Deto ungearbeitete = =	1	30
Deto Orientalische vid. Jubellen.		
Grapp der Centen = = =		10
Grätel vid. Wollen-Waar.		
Griset vid. Halbseiden-Zeug.		
Grob Grün vid. Wollen-Zeug.		
Gros de Naples gros de Tours vid. Seiden-Zeug.		
Grümblin vid. Triffel.		
Grünspan der Centen		20
Grüß oder Grieß das Malter . .		4
Gumi vid. Apothecker-Waar.		
Gutschen-Geschirr glatt der Centen .		30
Deto granirt mit Messing und vergoldt -	1	
Gümmerling eingemachte der Centen -		5

	fl.	kr.
Gybs rohes der Centen		4
Deto Waar ist different		10
Gürtler-Arbeit		30

H.

Haar zu Peruquen, als Menschen- auch Vigonie-Haar der Centen	7	30
Deto Geiß-Bock-Ziegen- und andere gemeine		10
Deto Camel-Haar	1	
Deto von Biber und Königl		40
Deto Roß-Haar		10
Deto Kühe- und Reh-Haar		5
Haar-Buder der Centen		10

Haaber vid. Getreyd.

Haasen-Bälg vid. Peltz-Waar.

Hacken vid. Axten.

Haffner-Geschirr vid. Geschirr.

Haiden vid. Getreyd.

Halstücher von Gold und Silber eingetragen, Seiden, Baum- und Woll, vid. jedes in seiner Rubric.

Hammel vid. Vieh.

	fl.	kr.
Hammerschlag vid. Feylen.		
Handschuhe gemeine lederne der Centen =		20
Deto parfumirt = und glaſſirte = =		40
Handwercks = Zeug vor Uhrmacher der Centen		30
Deto gemeiner		15
Hanff vor Sailer der Centen		5
Deto feiner		10
Deto ungehächelt		5
Hardes oder Kleyder		10
Häring vid. Faſten = Speis.		
Harpffen vid. Inſtrumenten.		
Haares vid. Wollen = Waar.		
Hartz der Centen		5
Haslnuß der Centen		20
Hauben mit Gold und Silber, Seiden, Woll, vid. jedes in ſeiner Rubric.		
Hauſen vid. Faſten = Speis.		
Deto Blattern vid. Faſten = Speis.		
Hausrath =		10
Hauſen = Rogen vid. Caviar.		
Häut von Gems, Hirſch, und dergleichen ungearbeitete vid. mittlere Peltz = Waar.		
Deto gearbeitete.		

Häut

	fl.	kr.
Häute von Pferd, Kühe, Kälber, Böck,		
Schaaff, Ziegen, ungearbeitet =		12
Deto gearbeitete = = = =		20
Deto von Dachs, Wolff, und anderen wil=		
den Thieren vid. Pelz=Waar.		
Hecht vid. Fasten=Speis.		
Helffenbein vid. Galanterie.		
Deto ungearbeitet = = =		10
Deto geraspelt = = = =		10
Holtz, Bau=Holtz, so auser dem Land gehet		
von Stuck = = = =		6
Brenn=Holtz auser Land von Klaffter =		3
Holtz=Waar vid. Berchtoldsgadner.		
Hönig geläutert = = = =		20
Hopffen Böhmischer der Centen = =		10
Deto gemeiner Land=Hopffen = =		5
Hörner, oder Hornspitz = = =		5
Hüth im Land fabricirte = = =		20
Deto Castor und andere feine vid. Castor.		
Deto Schnur mit Gold, Silber, Seiden,		
vid. jedes in seiner Rubric.		
Hungarisch Wasser, oder Eau de la Reine		
das Fläschl = = = =	1	

	fl.	kr.
I.		
Jalape vid. Apothecker-Waar.		
Jasmin-Oel der Centen = = =	1	
Jltes vid. Peltz-Waar.		
Jmber vid. Gewürtz.		
Deto eingemachte = = = =	1	
Jmmen, oder Binnen = = =		4
Indien oder Cotton der Centen = =		20
Indigo das tt. à 1. kr. von Centen =	1	40
Indianisch gefürneiß, oder laccirte Holz-Waar per St. = = =		3
Jnslicht Krafft Resolution vom 6ten Septembris 1755. solle von einem Centen-		10
Jnslicht, so denen Pretigauern in Pünten zugeführet wird, oder diese abhohlen, der Centen = = = =		3
Instrumenten musicalische, oder Saiten-Spiel der Centen = = =		40
Johannes-Brod vid. Carobe.		
Juchten = = = = = =		30
Jud vor jeden zu Pferd = = =		20
Deto zu Fuß = = = = =		10

Wann

	fl.	kr.
Wann selbe etwas bey sich führen, ist sol= ches Tariff-mässig zu beziehen.		
Juden=Bareth vid. Hüth.		
Jubellen Kostbahre, Diamant, Saphir, und dergleichen von fl. Werth = =		1
Deto geringere als Türckis und dergleichen das Loth = = = =		7
Falsche oder Böhmische Diamant der Cen= ten = = = = =		30

K.

Kalb vid. Vieh		
Kälber=Mägen der Centen = =		10
Kälber=Zeug vid. Wollen=Zeug.		
Kalch das Fäßl = = = =		2
Kämpel von Horn der Centen = =		10
Kam=Schmaltz vid. Apothecker=Waar.		
Karpffen vid. Fasten=Speis.		
Käß Schweitzer=und gemeine Land=Käß der Centen = = = = =		10
Deto Barmeian, Holländer und Limbur= ger der Centen = = =		10
Kätzen=Silber vid. Apothecker=Waar.		
Katzen vid. Peltz=Waar.		

	fl.	kr.
Kehr-Beſen, feine Gewand-Samet, und dergleichen Beſen auch gemeine vid. Bürſtenbinder-Waar.		
Kerſchen-Waſſer vid. Brandwein.		
Kertzen oder Lichter vid. Wachs oder Inslich.		
Keſſelbraun der Centen = = = =		5
Klauen von Füchſen vid. Pelz-Waar.		
Klauen von Ochſen, Kühe, und andere der Centen = = = =		5
Klee-Saamen der Centen = = =		10
Kleider neue koſtbare.		
Deto ſchlechte oder geringe.		
Deto alte vid. Hardes.		
Klingen vid. Degen.		
Klucker oder Schieſſer der Centen =		5
Knoppern ganz und gemahlen für Färber =		5
Kohlen von Zuber auſſer Land =		3
Deto in das Land * = =		1½
Költſch gefärbte Leinwand = = =		20
Königl-Haar vid. Pelz-Waar.		
Körb, vergolt- und verſilberte Confect- Körb, vid. Holz-Waar.		

Deto

* ſ. n. 671.

	fl.	kr.
Deto gemeine oder starke Arbeit		
der Centen = = = =		5
Korn vid. Getreyd.		
Kösten vid. Castanien.		
Kotzen oder Roß-Decken, als Türckisch-		
Niederländisch = = =		40
Deto Augspurger doppelte und ein-		
fache vid. Wollen-Waar.		
Kraft-Mehl vid. Clari.		
Krampen, Schauffeln und dergleichen vid.		
Eisen.		
Krebs-Augen vid. Apothecker-Waar.		
Krebs vid. Fisch.		
Kreiden gelb und weisse der Centen =		4
Kröpff vid. Peltz-Waar.		
Kühe vid. Vieh.		
Kühe-Haut vid. Fell		
Kien-Ruß der Centen = = =		10
Kugelroth = = = = = =		4
Kümmel, Kram-Fell-oder Wiesen-Küm-		
mel der Centen = = =		5
Kupffer-Tofetten Hungarisch- und Sächsi-		
sche der Centen = = =		30
Kupfer-Stich = = = = =		20

Kupf-

	fl.	kr.
Kupfer-Waſſer vid. Vitriol.		
Kuppel oder Degen-Behäng vid. Degen-Behäng.		
Kützen vid. Peltz-Waar.		

L.

Laccirte Arbeit vid. Italieniſch-Laccirte.		
Lachs vid. Fiſch.		
Laden-Träger		10
Lack vid. Laccmus		20
Lamm-Fell vid. Fell.		
Laverdon vid. Fiſch.		
Larven vid. Galanterie.		
Laſur vid gemeine Farb-Waar.		
Latten von Wagen-voll auſſer Land		8
Lauffer oderer-Mühl-Stein von Stuck,		10
Lauten vid. Inſtrumenten		
Latzl vor Frauenzimmer von Gold Silber, Seiden, vid. jedes in ſeiner Rubric		
Lebzelten vid. Gewürtz.		
Leder, Stohl- und Pfund Leder der Centen-		20
Deto Saffian, Corrduan, und geräucht-Leder-	1	
Deto Büffel, Juchten, Molda, geräucht-Schwein-Leder		30

	fl.	kr.
Leder-Waar, als Goller, Gewehr-Gehäng		
der Centen = = =		30
Leim. Leder der Centen = = =		5
Leim, Schreiner- und Vogel-Leim =		10
Leinene Bändel vid. Bändel.		
Lein-Oel der Centen = =		10
Deto Saamen das Malter = =		2
Leinwad Monselin vid. Monselin.		
Leinwad Cotton gedruckt = =		20
Leinwad Schlesinger-Damast = =	2	
Deto Holländisch-und andere der feinsten =	2	30
Deto gemeine = = = =		20
Lemonen das Kistl = = =		10
Deto verzuckerte vid. Confecturen		
Leonisch-Gold ungearbeitet der Centen =	1	
Deto gearbeitet vid. Band.		
Linquatulen vid. Fasten-Speis.		
Liqueurs als Rosoli &c. = = =	1	
Linsen vid. Getreyd.		
Loden von $\frac{1}{2}$. Bl. oder 10 St. = =		10
Löffel von Buchs vid. Berchtoldsgadner-Waar.		
Lohr oder Gerber-Loh der Centen =		5
Lorber-Blätter der Centen = =		10

Deto

	fl.	kr.
Deto Bohnen vid. Gewürtz.		
Luchs vid. Pelz = Waar.		
Lumpen Faden = Lumpen		10
Lunten der Centen		5

M.

Maag = Sammen das Malter		10
Maccaronen vid. Nudlen		
Maffai vid. Seiden Waar.		
Mahlerey von Gulden Werth		1
Majolica oder Mayländische Geschirr		10
Majoran vid. Apothecker = Waar.		
Mairner = Tuch vid. Tuch.		
Malz, Waitzen, oder Gersten vid. Getraid.		
Mandlen der Centen		10
Manna vid. Apotether = Waar.		
Mantel = Zeug oder Consent vid. Wollenzeug		
Mantilen vid. Galanterie.		
Marder vid. Pelz = Waar.		
Margaranten = Aepfel vid. Früchten.		
Masilien oder anderer gestickter Barchet	2	30
Mastix vid. Apothecker = Waar.		
Matten vid. Decken		

Materi-

	fl.	kr.
Materialien vid. Apothecker-Waar.		
Maultrummeln der Centen = =		26
Maurachen = = = = =		20
Mechio Canæ vid. Apothecker-Waar.		
Mehl von allerhand Gattung der Centen =		5
Meer-Trauben oder Zwibeln von 100. St. =		10
Mercurius vid. gut Silber		
Messer vid. Quinqualerie.		
Messing gearbeitet = = =	2	
Deto ungearbeitet ebenfalls.		
Messolan-Zeug halb Woll, halb Leinen =		10
Methridat vid. Apothecker Waar		
Meth von Emmer = = = =		10
Metall der Centen = = = =		20
Deto Geschirr = = = =		40
Minie der Centen = = = =		10
Moire-Zeug, vid. Silber und Seiden.		
Moldau vid. Leder.		
Moccada vid. Halbseidene Waar.		
Mosler-Wein vid. Wein.		
Mouselin der Centen = = = =	2	30
Mousch vid. Galanterie		
Mousqueten vid. Flinten.		
Muff vid. Galanterie.		

	fl.	kr.
Muscat-Wein vid. Wein.		
Deto Nuß das Pfund vid. Gewürtz.		
Muscus vid. Bisam das tt. " "	1	40
Muschel vid. Meer-Muschel.		
Mühl-Stein-Böden vom Stuck "		20
Myrthen oder Myrha vid. Apothecker-Waar.		

N.

Nadlen der Centen " " " "		20
Nägel von Eisen das Lägl " " "		10
Deto weisse mit messingen Knöpfe das tt.		20
Nägelein vid. Gewürtz.		
Näh-Seiden vid. Seiden.		
Neckar-Wein vid. Wein.		
Nertz vid. Peltz-Waar.		
Nespeln vid. Obst.		
Nessel vid. Garn.		
Deto Leder vid. Pfund-Leder.		
Deto Tuch vid. Cammer-Leinwand.		
Niderländisch Tuch vid. Tuch erster Gattung.		
Nudlen oder Fidelin der Centen " "		10
Nuß vid. Haselnuß.		

	fl.	kr.
Nuster oder Pater noster von Glaß, von		
Buchs und andere gemeine = =		10
Nürnberger = Cramerey vid. Cramerey		
Detto falsche Borten vid. Borten.		

O.

Obst dürres Innländisches vom Faß =		10
Deto grünes = = = =		5
Deto Ausländisch vid. Italienische Früchten.		
Ochsen vid. Vieh.		
Oel Wachholder = Oel vid. Apothecker = Waar.		
Deto Baum der Centen = = =		20
Deto Nuß = und Lein = Oel = =		10
Maag = Saamen = Rüb = und anderes Oel.		
Spick = und Steinöl vid. Apothecker = Waar.		
Mandl = Oel der Centen = = =		40
Kostbare Olitäten, als Nägelein Rodis=		
ser vom tt. = = = = =	1	
Oliven der Centen = = =		10
Orlean vid. Farb = Waar. = =		20
Orseile = = = = = =		10
Ossa sepia vid. Fischbain das 1000. St.		
Otter vid. Peltz = Waar.		

P.

	fl.	
Pagament und allerhaud Bruch-Gold oder Silber der Centen	7	30
Pantoffel-Holz der Centen		10
Papier zum drucken der Ballen		5
Deto gefärbt- und metallisirtes		20
Paris oder Paradeis-Körner vid. Apothecker Waar.		
Pater noster gemeine vid. Nuster.		
Dero kostbare vid. Jubellen.		
Pech vid. Hartz.		
Peltz-Waaren feine kostbarn, als Moscovitische Zobl das tt.		10
Tiger, Hermelin, Luchs, Edelmarder, Biber zugerichte und rothe Fell, Viellfraß der Centen		10

Mittlere Peltz-Waar.

Bern-Häut, Canada, Marder, Luchs, Katzen, Otter, Gems- und Hirsch-Häut gearbeitet-und rohe, Nertz-und Bock-Fell rohe und gearbeitet, Schwannen, Wölff, und Virginische Eltis drr Centen	2	30

Ge-

	fl.	kr.
Gemeine Peltz-Waar.		
Elends-Häut, zugerichte und rohe Füchs, Steinmarder, Fuchs-Klauen-Futter, und andere dergleichen weiß- und graue Künchen, wilde Katz, und Land-Eltis, Dachs, weisie Haasen = = =	1	15
Graue Landhaasen, Seehund, Land-Katzen, Lamm-Fell oder Gmäschen zugericht- und rohe, Geiß- oder Kütz-Fell . .		20
Pergament vid. Leder.		
Perlen vid. Jubellen.		
Perlen-Mutter gearbeitet vid. Galanterie.		
Deto ungeabeitet das Stück. . .	1	
Perpetuell vid. Tuch.		
Persinia oder Chitt	1	
Perupuen dns Stuck		2
Deto Haar vid. Haar		
Pfannen vid. Eisen-Waar.		
Pfannen-Werck vid. Crammerey.		
Pferd von Gulden = = = =		1
Pfeiffen-Taback von Holz vid. Berchtolds-gadner-Waar.		
Pfeffer vid. Gewürtz.		
Pflaum-Federn vid. Federn.		

	fl.	kr.
Pflaummen Spanische vid. Bruniolen.		
Pfund-Leder vid. Leder.		
Pignoli vid. Mandl.		
Pimsel der Centen = = = =		20
Pistazi der Centen = = = =		40
Platteissen 100. Stück vid. Fasten-Speis		
Plusch vid. Halbseiden Zeug.		
Deto Wollener vid. Wollen Zeug.		
Pöckl-Fleisch vid. Fleisch.		
Pohanka oder Heiden vid. Getreyd.		
Polomit vid. Cameloth.		
Pomerantzen vid. Lemouen.		
Porcellan feiner wird Stuckweis verkauft =	2	30
Posaunen vid. Instrument.		
Post-Sandl vid. Seiden Zeug.		
Puff vid Wollen Zeug.		
Pulver, Schieß-Pulver = = =		10

Q.

Quader-Stein vid. Stein		
Quinet vid. Wollen Zeug.		
Quinquailles als Schuh-Schnallen =		20
Quechsilber der Centen = = =		40

Quin-

	fl.	kr.
Quinqualerie Scherren, Messer, Pfeifsen, Köpf, Taback-Büchsen der Centen-		20
Deto geringere		10
Quiten vid. Obst.		

R.

Räsch, vid. Wollen Zeug		
Raset oder Florentin-Zimmer zu spallieren vid. Tapetzerey.		
Rausch-Gold der Centen		45
Rhebarbara vid. Apothecker-Waar.		
Reeb-Stecken das 1000.		3
Regen-Schirmer das St.		10
Reis der Centen		5
Reisten vid. Tuch.		
Reisbley vid. Crammerey		
Revers Boy vid. Tuch.		
Rhein-Wein vid. Wein		
Rohr vid. Flinten.		
Deto Spanisch das Stück		40
Deto Weber der Centen		10
Ros vid. Pferd.		

	fl.	kr.
Deto Haar vid. Haar.		
Rosenkranz vid. Ruster.		
Rosinen oder Weinbeerl.		10
Rosoli oder Liquers.		
Roß-Eechen vid. Kotzen.		
Röth der Centen id est Breßlauer-Röthe		10
Röthl-Stein der Centen		5
Roth-Stein vid. Bolus Armeniæ		
Rubin-Stein vid. Apothecker-Waar.		
Runden vom Wagenvoll.		10

S.

Saamen als Cariviol, Majoran &c.		40
Saamen, Würm-Saamen		40
Saffian vid. Leder		
Saffran der Centen	2	30
Saffor		20
Saiffen der Centen		10
Sailer-Arbeit		10
Saiten vid. Geigen-Saiten		
Salmiac vid. Apothecker Waar		
Salpeter der Centen		20
Salz per Faß		8

	fl.	kr.
Deto bitteres vid. Apothecker Waar.		
Sammet vid. Seiden-Waar.		
Sandl-Holz der Centen " " "		5
Sappan Farb-Holz " " " "		10
Sartellen vio. Fisch.		
Sassafras vid. Apothecker Waar.		
Surbrunnen die Cur " " " "		10
Scoti vid. Wollen-Zeug.		
Schaaff-Woll allerhand Sorten "		10
Scharlach vid. Tuch-Waar.		
Schauflen vid. Eisenl waae.		
Scheidwasser der Centen " " "		20
Scheiben von Glaß vid Glaß.		
Schetter-Gold vid. Rausch-Gold		
Schildkrotten-Waar vid Galanterie.		
Schindlen vid. Bau-Materialien		
Schüsseln von Holtz vid Holtz Waar.		
Schutt gelbe Farb zur Mahlerey " "		15
Schleiffstein vid. Stein		
Schleyer vid. Seiden		
Deto von Leinwand vid. Cammerey.		
Deto Grobe " " " " "		20
Schlieffer vor Frauenzimmer vid. Galanterie.		
Deto rauhe vid. Peltz Waar.		

	fl.	kr.
Schmal-Vieh vid. Vieh		
Schmalten = = = = = =		10
Schmaltz vermög Resolution vom 6ten Sept. 1755. solle von einem Centen = =		10
Schmaltz, so denen Pretigauer in Pünten zugeführet wird, oder diese abhollen, der Centen = = = = = =		3
Schmeer = = = = = =		10
Schmirgel = = = = =		5
Schmelz-Glaß vid. Glaß.		
Schmeltz-Digel der Centen = =		10
Schmeltzwerk feines vid. Galanterie.		
Deto gemeines = = = =		5
Schnallen von Gold und Silber vid. Gold und Silber		
Deto andere vid. Qinquailles.		
Schnecken vom Faß = = = =		15
Schnufftücher vid. Seiden- und Wollen- oder Leinene Schnür und Chneillen.		
Schollen vid. Fasten Speis.		
Schöpsen vid. Vieh.		
Schriften vid. Buchdruckerey.		
Schrott oder Kugeln vid. Bley.		
Schuh von Gold und Silber vid. Galanterie.		

	fl.	kr.
Deto gemeine vid. Leder=Waar.		
Schuncken vid. Fleisch.		
Schwanen vid. Peltz Waar.		
Schwefel der Centen . . . =		5
Deto Blüthe vid. Apothecker Waar		
Schwein vid. Vieh.		
Deto Borsten vid. Borsten.		
Deto Leder vid. Leder.		
Seiden=Stoff=Ballen wägend mit der Emballage Nürnberger Gewicht $1\frac{1}{4}$. Centln =		40
Deto ganze Bollot wägend $\frac{2}{4}$. Centen rohe Seiden = = = =	2	30
Deto halbe Bollot von $1\frac{1}{4}$. Centen =	1	15
Seidene Waar, als Sammet, Damast, Grosdetours, Moir, Taffet, und andere Zeug, item seidene Strümpf, Halstücher, Fazolletten = = = =	2	30
Halbseiden Waar von allerhand Gattung, auch Stepp= und Näh=Seiden =	1	15
Seiden=Watten der Centen . =		10
Senff=Sammen = . . .		10
Sensen und Sichel 100. Stück . =		20
Serge vid. Seiden Waar.		
Deto von Woll vid. Woll=Waar.		

	fl.	kr.
Serpentin-Stein = = = =		15
Süßholz vid. Apothecker Waar.		
Sieb-Böden härene = = =		10
Silber gearbeitet an Stoff, Band und Geschirr	7	30
Silber- und Gold-Sorten, so die Kaufleut offentlich, odee Sicherheit halber spediren		
Deto Glätte vid. Glätte.		
Pagament- und Bruch-Silber in die-Müntz Statt zum ummünzen laut Kayserl. König. Resolution vonm 2ten Novemberis 1754. per Centen = = = = =	10	
Siroup de Capillaire vid. Apothecker Waar.		
Socken vid. Woll-Waar.		
Spagat fein weisser vid. Sailer-Waar.		
Spaniolet vid. Tuch.		
Spani-Rohr vid. Rohr		
Deto Wachs der Centen = = =		40
Spanischer Wein vid. Wein.		
Speck der Centen = = = = =		10
Specerey vid. Gewürtz.		
Spermacet vid, Apothecker Waar.		
Spiegel mit und ohne Rahmen der Centen-		20
Deto Folio das Pfund = = =		2
Spießglas vid. Antimonium.		

	fl.	kr.
Spitz Annaberger und andere feine der Cent,	2	
Deto geringere = = = = =	1	
Deto Saltzburgische und andere grobe =		40
Deto Niderländische das Pfund = =		6
Deto von Gold und Silber vid. Gold und Silber		
Stahel die Lägel = = = =		10
Stein als Quader, groß- und kleine Schleiffstein vom Gluck = = = =		3
Deto Wetz- wie auch Marmorstein der Centen = = = = = =		10
Mauer-Stein vip Bau-Materialien.		
Steinene Tisch von Glarus die Kisten =		12
Stroh von 100. Bürden auffer Land = =		1
Deto Messer von Centen = = =		20
Strehl vid. Cramerey.		
Strämpff Castor, Woll und Faden vid. jedes in seiner Rubric.		
Succus vid. Alcermus.		
Stutzen vor Frauenzimmer vid. Galanterie.		
Deto gemeine vid. Peltz-Waar.		

	fl.	kr.
T.		
Taback Spaniol der Centen = = =	1	
Deto Holländischer und Italienischer =	1	
Deto gemeine Straßburger = Stangen oder Rappe = = = = = =		20
Deto Blätter = = = = =		10
Rauch = Taback Straßburger / = Hanauer =		10
Deto Nürnberger = = = =		10
Deto schwartz oder gebeitzt = = =		10
Deto Virginisch, Dominigo, St. Laurent & Brasil = = = = = =	1	
Deto Pfeiffen vid. Erden Geschirr.		
Deto von Holtz vid. Berchtoldsgadner Waar.		
Deto von Meerschaum mit Silber vid. Galanterie.		
Deto unbeschlagen = = = =		30
Tacht = Garn vid. Garn oder Dacht.		
Taffet vid. Seiden = Waar.		
Tapetzerey von Gold und Silber vid. Gold und Silber.		
Deto andere vid. Galanterie.		
Tapetzerey von Seiden, Woll vid. jedes in seiner Rubric.		

	fl.	kr.
Deto Niderländische von Pfund = =		2
Deto Französische de Gabelins der Center =	2	30
Theé vou Centen = = = = =	1	30
Theé Schweitzer vid Apothecker = Waar.		
Theriac der Centen similiter.		
Terpentin der Centen = = = =		10
Deto Oel = = = = = =		20
Terzenel vid. Seiden = Waar.		
Tigel der Centen = = = = =		5
Tieger = Häut vid Peltz = Waar.		
Tisch vid. Steinene Taffel.		
Tobin vid. Seiden = Waar.		
Tock falsch Gold = und Silber = Zeug vid. Band.		
Töpffer = Haffner = Waar vid. gemein Geschirr.		
Tripp = Sammet vid. Maccada = =	1	15
Triffel von Centen = = = = =		40
Trilch der Centen = = = = =		10
Trippel = = = = = =		5
Tripp gemeiner vid. Halbseiden.		
Tuch Scharlach, Spanisch, Englisch, Französisch, Holländisch, Spaniolet = =		40
Deto Lücker, Norder, Sächsisch, Meißner, gemeines, auch Perpetuel-Revers Boy = = = = = = =		20

	fl.	kr.
Deto Hecheln vid. Cartetschen.		
Tyroler = Wein vid. Wein.		

V.

Vaniglia der Centen = = = =		5
Veltiner = Wein vid. Wein.		
Verdet vid. Grünspan = = = =		20
Uhren vid. Galanterie.		
Deto Gehäuß von Gold und Silber, Mes= sing, Tombac von Stuck = =		2
Deto grosse, als Stock = und Gang = Uhren von fl. Werth = = = = =		1
Vieh ungemäst vom Stuck = = =		1
Ein Lamm oder Spanferckel = = =		½
Ein Mast = Schwein = = = =		2
Ein gemäste Kuhe = = = =		4
Deto ungemäst = = = = =		2
Ein gemäster Ochs = = = =		6
Deto ungemäst oder Zug = Ochsen =		4
Schmal = Vieh = = = = =		2
Viertratt vid. Wollen = Zeug.		
Vielfraß vid. Peltz = Waar.		
Vigonie vid Haar		

	fl.	kr.
Vippern das Stuck vid. Apothecker = Waar.		
Vitriol von Centen = = = = =		10
Deto Saltzburger und Altminder = =		20
Ultra Marin feine Farb = Waar von Pfund =		30
Ulmer = Gersten d. Gersten.		
Umbra vid. Farb = Waar.		
Unicornium vid Aprthecker = Waar.		
Ungarisch Wasser vid. Eau de la Reine.		
Unschlitt vid. Inslicht.		
Vogel = Leim vid. Leim.		

W.

Wachholder = Oel vid. Oel.		
Deto Brandwein vid. Brandwein.		
Wachs weiß und gelbes von Centen = =		20
Deto Kertzen = = = = =		20
Deto Tuch das Stuck = = = =		8
Wäderlein vid. Galanterie.		
Waagschaalen vid. Cramerey.		
Waldrauch der Centen = = = =		5
Wageuschmier der Centen = = =		10
Waitzen vid. Getreyd.		
Wasser vid. Scheidwasser.		

	fl.	kr.
Deto allerhand gebrannt vid. Apothecker Waar.		
Deto Sauer vid. Sauerbrunnen.		
Waid = Farb = Waar = = = =		5
Wein de St. Laurent, Spanisch, Frontignac, Muscat, Hungarischer, von Emer =		15
Deto Burgunder, Champagner, der Emer		
Deto Moßler, Rhein, Wend, Bleicher, Tyroler = = = = = =		15
Deto Marggräfler, Elsaffer, Schweitzer, Breyßgauer, Neckar, Veltiner von Emer =		15
Deto See = Wein = = = =		3
Deto Beer groß und kleine der Centen =		2
Deto Stein = Crudo der Centen = =		1
Deto Flotz oder Staub = = =		10
Deto præparirter = = = = =		5
Werck ungehächelt oder Hanff vid. Hanff.		
Wetzelstein die Kiste von 500. Stuck vid. Stein.		
Weyrauch vid. Apothcker = Waar.		
Wicken vid. Getreyd.		
Windliechter vid. Wachs = Kertzen.		
Wißmuth der Centen oder Margaritta ist ein Stein, woraus Hals = Corallen zu machen =		20

	fl.	kr.
Wollen gearbeitete Waar und Zeug = =		10
Barcan, Calmang, Crepon Cron = Rasch,		
Carisoi, Viertratt = = =		20
Woll-Streichen oder Cartatschen der Centen		2
Wölff vid. Peltz = Waar.		
Wurtzeln vid. Apothecker = Waar.		

Z.

Zapa vid. Leder		
Zendl vid. Seiden = Waar.		
Zeug von ganz Seiden, Halbseiden, vid. Lit. S.		
Deto Wollen vid. Wollen = Waar.		
Deto von Gold und Silber vid. Gold und Silber.		
Zibbeben der Centen = = =		10
Ziegelstein vid. Bau = Materialien.		
Zigori = Wurtzl vid. Apothecker Waar.		
Ziegen vid. Vieh.		
Zimmet vid. Gewürtz.		
Zinn Englisch ungearbeitet = = =		20
Deto gearbeitet = = = =		20
Deto gemeines ungearbeitet = =		10

Zinober der Centen		1
Zitronen die Kiste vid. Lemonen.		
Zits vid. Persienne.		
Zittwer-Wurtzel vid. Apothecker-Waar.		
Zobel vid. Peltz.		
Zucker der Centen		20
Deto Candel		20
Zundel.		10
Zwetschen vid. Obst.		
Zwiffel-Sammen vid. Crammerey.		
Zwibeln, Blumen-Zwibel		10
Zwilch der Centen		10
Zwirn vid. Faden.		

Nro. 665.

Konstanz 12 März 1757.

Man hat zwar von daraus bekannter Massen wegen Einfuhr derer Thurgäuer- und anderer dergleichen schlechten Schweitzer-Weinen unterm 12ten Heumonats 1755. eine geschärffte Verordnung mittelst allenthalben publicirten Patenten erlassen, und solche Einfuhr bey Straff der Confis. cation verboten: Gleich-

Gleichwie man aber aus seinen hierwegen sich ergebenen Umständen, sothane Verordnung nunmehro dahin zu limitiren, für gut befunden, daß unter solchem Verbott nur allein die verfälschte Thurgäuer- und Schweitzer-Weine verstanden, und gemeynet seyn sollen.

Als wird solches durch gegenwärtige Patentes mit deme kund gemacht, um von Seiten sammentlicher anhero untergebenen Orts-Obrigkeiten, und Vorsteheren dahin fürzusorgen, womit eines Theils in das Künftige wegen all dergleichen fremden schlechten Weinen bey ihnen keinen Ueberfluß, und Mißbrauch mehr gestattet, andern Theils aber gegen die Verfälschere auf betrettenden Fall mit der bereits darauf schon gesetzten Confiscations- und anderen gestalter Dingen nach, weiters gebührenden willkührlichen Strafen ohne weiters verfahren werden solle.

Nro. 666.

Zoll-Ordnung

der

Kaiserlich-Ertz-Fürstl. Oesterr. Graf- und Herrschaft Hohenberg.

INSTRUCTIONS-Puncten.

Welche ein jeder Zoller in Hohenberg zu beobachten hat, und zwar:

Freyb. 10. Sept. 1760.

1. Soll keiner das eingehende Zollgeld in seinen eigenen Nutzen verwenden, oder brauchen.

2. Soll jeder, so viel möglich, den Zoll jedesmal aufschreiben, und alle Quartal den Hrn. Beamten jedes Orts vorlegen.

3. Auf einen bestimmten Tag das Zollgeld unfehlbar, und ohne Abgang an seine Gehörde überlieffern.

4. Ehe das Quartal zu Ende geht, neue Zollzeichen einholen.

5. Die

5. Die Zollzeichen niemals ausgehen lassen, sondern ehender mehr als weniger begehren.

6. Das Zollgeld niemanden borgen, absonderlich den Juden.

7. Den Zoll bey der ersten Zollstatt bezahlen, und einforderen lassen.

8. Vieh, Wein, Frucht, und all anderes nach der Zollordnung fleißig verzollen lassen.

9. Den kaiserl. Verbotten, wegen Verführung der Frucht, Wein ꝛc. in verbottene Ort, genauest nachkommen, und so etwas erfahren würde, alsobald denen Herren Beamten jedes Orts anzeigen.

10. Das Zollgeld einforderen, wie die Zollordnung vorschreibet, niemalen weniger annehmen.

11. Von den Juden den Zoll von failen Pferden bey sich habenden Waaren, Gold, Silber ꝛc. fleißig fordern, von denen auch in Oberer Herrschaft Hohenberg, zu Schömberg,

und Büntzdorf, den aller Orten gewöhnlichen Leibzoll einziehen, dessen aber die um Rottenburg wohnhafte, in Horb, Rottenburg, und Niederer Herrschaft Hohenberg bis auf weitere Verordnung bishero befreyt, und darfür ein gewisses zu geben, verbunden sind.

12. Bey den Zollzeichen, welche die Leut an den Zollstätten vorweisen, gute Acht haben, ob es nicht alte Zollzeichen seyen, von einem verflossenen Quartal, oder gar Jahr, welcher Zoller aber die Zeichen giebt, uud nicht der letzte in Hohenberg selber Enden wäre, soll nur ein Riß in das Zollzeichen thun, damit derjenige, so gezollet, es wiederum an der nächsten Hohenbergischen Zollstatt aufweisen könnte: Wo aber die letzte Zollstatt in Hohenberg jedes Orts wäre, soll der Zoller demjenigen, so den Zoll bezahlet hat, zwar Zeichen geben, aber an der Stell gleich verreissen, damit solche nicht wiederum gebraucht, und Schleich, oder Betrug darmit verübt werden könnten.

13. Ob die Fuhrleut, und andere, so

zollen

zollen müssen, so viel in Zollzeichen auflegen könnten, als sie zollbare Waare haben, und verzollen sollten; wann ein Abgang wäre, soll derjenige Zoller, so dergleichen erfähret, oder befindet, den abgängigen Zoll forderen, und dafür Zeichen hinausgeben: Denjenigen Zoller aber, welcher weniger Zollgeld, als gebühret, eingefordert hätte, in Rottenburg dem Landschreiber, in andere Aemter dem Amtmann nahmhaft machen, um solches dem kaiserl. österreichischen Ober-Amtmann in Hohenberg zu Rottenburg hinderbringen, und so dann die Gebühr vorkehren zu mögen.

14. Den Accis, der Zollordnung gemäß einziehen.

15. Wann der Zoll nur einen Heller austraget, und der Zeiten nicht gereicht werden könnte, mag der Zoller der bisherigen Observanz nachleben, und etwan ein Würtenbergischen Pfenning, oder halben Kreuzer begehren, und verrechnen.

16. Die benachbarte Ort zum Zoll stetsfg anhalten, und Niemand frey passiren las-

sen, als welcher von Alters hero frey gewesst wäre.

17. Was auf Jahrmarckt, oder sonsten an Roß, Vieh, Frucht und anderen zollbaren Waaren aus Städt, oder Dörfern geführt wird, in jedem Ort gleich ordentlich verzollen lassen.

18. So solle auch der fallende Zoll keinem aus beeden Verkäuffern, oder Käuffern, welcher Zolls befreyt wäre, zum Nachtheil des Zolls angedingt werden, sondern solle der Zoller den Zoll einforderen von deme, welcher solchen sonsten zu bezahlen hätte, die Partheyen mögen miteinander bedingt haben, was sie wollen, daran die Herrschaften nicht gebunden sind.

19. Solle jeder Zoller in seinem anvertrauten Amt allen Schaden wenden, den Nutzen seinem Verstand nach bestmöglichst befördern, und wo er Zweifel hätte, sich ungesäumt bey den Beamten Bescheids erholen.

Instruction,

Ordnung und Befelch, welchermassen unsere aufgerichtete Zöll in unserer Graf- und Herrschaft Hohenberg bey und an den verordneten Zollstätten, oder die wir künftig darzu fürnehmen möchten, zu Wasser und Land, durch unsere bestellte und verpflichte Zöllner, und Gegenschreiber zum getreulich, und fleissigsten bis auf unser Wohlgefallen, von Männiglichen in- und ausser Lands Niemand ausgenommen, eingezogen, beschrieben und verraitet werden sollen.

Erstlich vom Zentner

Waaren- und Güterzoll.

Demnach bis dahero bey Angebung der Waaren Beschaffenheit, oder gestaltsame grosser Betrug fürgeloffen, auch die daraus entstandene Contrabanden viel Ungelegenheiten verursacht, so solle hinfüro und bis auf weitere Verordnung von den durch- oder fürführenden Centner-Gütern, der Zoll nicht nach

den Waaren, sondern von jedem Pferd, so die Waaren führen, vierzig Kreuzer.
Id est = = = 40. kr.

Denjenigen aber, so in der Herrschaft verbleiben, und abgeladen, oder darinnen verhandlet, zehen Kreuzer, id est = 10. kr.

Anlangende die Savoyer, Welsche, und andere, so Sammet, Seiden, oder andere köstliche Waaren mit dem Pferd überruck führen, solle inn- oder durch das Land ein Gulden.
Id est = = 1. fl.

Von gemeinen Waaren aber, so überruck getragen, von der Person sechs Kreuzer.
Id est = = = 6. kr.

Giouliren und andere so Kleinoter, Silber-Geschirr und dergleichen Waaren tragen, vier und zwanzig Kreuzer ein und abgefordert werden, id est = 24. kr.

Führt und trägt einer Parchet, Tuch, Engeslat, Grobgrün, Machayer, Schetter, Zwilch, oder gemeine Leinwat, dann von der zarten doppelt einzulangen, solle von dem Stuck

aus-

aus- oder durch die Herrschaft zwey, und in der Herrschaft ein Kreuzer, id est = 2. kr.
Id est = = 1. kr.

Von Wollen seyen gleich Reichßner oder andern Tüchern, so von Frembden und Ausländischen, durch- oder in die Herrschaft an Jahr-Wochen, oder sonsten auf faile Märckt oder Kauff geführt oder getragen, soll von jedem Stück da ein Ein über dreyßig Kreuzer gewürdiget, vier, darunter aber zween Kreuzer eingezogen werden = 4. kr.
Id est = = 2. kr.

Wollen-Zoll.

Von Landwollen, so ausser der Herrschaft geführt oder verkaufft, oder sonsten anderwärts herfür und durch geführt oder getragen wird, soll von jedem Centner sechszehen Kreuzer, id est = = 16. kr.

Ausländische Wollen aber, als Englisch, Niederländisch, Böhmisch oder ander dergleichen, vierzehen Kreuzer, id est = 14. kr.

Was aber in der Herrschaft kauft, darinnen abgeladen, und nicht wieder verkauft, vom Zentner zwey Kreuzer, da sie aber im Land oder Herrschaft zu verarbeiten, wieder verkauft, drey Kreuzer, genommen werden,
id est = = = = = 2. kr.
id est = = = = , 3. kr.

Früchtzoll.

Von den Früchten, so durch Aus- oder Innländische in der Herrschaft Hohenberg, Stätt, oder Flecken, Wägen, Kärren, oder Sämrossen überruck gen Marckt gebracht, oder sonsten in der Herrschaft verkauft, und daraus geführt werden, sollt von den Malter Vesen, Emer, gemischt Korn, und Habern, zwey Kreuzer in dem Amt Rottenburg, id est 2. kr.

In dem Amt Horb, anderthalben Kreuzer. = = = 1. ½ kr.

In dem Amt Fridingen, und Schömberg, von jedem Malter vier Kreuzer, id est 4. kr.

Zu Büntzdorf drey Kreuzer, id est = 3. kr.

Von

Von blossen Früchten aber, als Waitzen, Rocken, Kern, Gersten, Mühlkorn, so wohl Erbsen, Bonen, Linsen, und Habermehl, vom Malter in den Aemtern Rottenburg, Fridingen, Schömberg, und Büntzdorff, 4. Kreuzer, und im Amt Horb dritthalben Kreuzer gegeben werden. Id est = 4. kr.
Id est = = = = 2. kr. ½

Da solche aber vom Marckt geführt, und doch in der Herrschaft bleiben, von jedem Malter gleich so wohl, als von dem so ausser Landes erkauft, darein geführt, und verbleibenden Früchten, von Vesen, Emer gemischten Korn, und Habern, zu Rottenburg ein Kreuzer, zu Horb vier Haller, in der Obern Herrschaft zwey Kreuzer zu Büntzdorf ein Kreuzer, zwey Haller, id est = 1. kr.
Id est = = = 4. Haller.
Id est = = = 2. kr.
Id est = = 2. Haller.

Von vorgesetzten blosen und schweren Früchten aber, doppelt bezahlt werden, id est zu
Rottenburg = = 2. kr.

Zu Horb = = 8. Haller.

In dem Amt Fridingen und Schömberg = = = 4. kr.

Zu Büntzdorf = 3. kr.

So auch die Unterthanen, ihre selbst eigene Früchten zum verkauffen hinaus führen, soll es in allen gleichen Verstand haben.

So viel aber die in der Herrschaft fallende Zehenden, Gült, oder andere dergleichen Gefäll betrift, soll auser Landes verführt, oder sonsten von Frembden durch- oder fürgeführt, und dessentwegen von der Herrschaft kein sonderbare Befreyung, oder Nachlaß erlangt, so solle von jedem Malter raucher Frucht, Rottenburgermeß, 3. Kreuzer, Horbermeß, 2. Kreuzer, Fridingen, Schömberg, und Büntzdorf, sechs Kreuzer.

Jd est = = =, 3. kr.

Jd est = = = 2. kr.

Jd est = = = 6. kr.

Glatte Frucht im Amt Rottenburg. 6. kr.

Ober-Herrschaft. = = 6. kr.

Horb. = = = 4. kr.

Und

Und sollen diesen Zoll die Zehend = und Gült = Herrn erstatten.

Wer Brod aus = oder durch das Land trägt, solle von der Person ein Kreuzer, id est = 1. kr.

Was aber auf Wägen oder Kärren geführt, von jedem Pferd 4. Kreuzer abgestattet werden.
Id est = = = 4. kr.

Weinzoll.

In der Nidern Herrschaft Hohenberg ist ein Fuder zehen Omen. Id est = 10. Omen.

Ein Omen ist zwölf Viertel.
Id est = = = 12. Viertel.

Ein Viertel 6. Maaß. = 6. Maaß.

In der Obern Herrschaft ist ein Fuder
= = = 30. Aymer.

Und der Aymer = 25. Maaß.

Welcher Wein ausserhalb der Graf = und Herrschaft kauft und ausladet, was Lands und Sorten auch selbige seyn, und dieselbe

in

der Herrschaft durch- und fürführet, solle von dem Omen Rottenburger Maaß 6. Kreuzer, und vom ganzen Fuder so 10. Rottenburger Omen, ein Gulden für Zoll geben werden, darnach auch so viel ein Laduug oder Faß begreift der Zoll, unnachläßlich abgeraitet, und eingezogen werden.

Id est = = = 1. fl.

Und der Aymer in der Obern Herrschaft = = = 2. kr.

Zu Schömberg und Büntzdorf vom Säm deren acht ein Fuder belauffen.

Was aber an frembden Orten erkauft, in die Herrschaft geführt, und darinnen abgestossen wird, von jedem Omen 5. Kreuzer, und demnach das übrig auf und ab so wohl in Städt als Dörfern gereicht werden.

Id est = = = 5. kr.

In der Obern Herrschaft der Aymer 6. Pf.

Zu Schömberg und Büntzdorf der Säm

= = = = 6. kr.

Da-

Dabey aber wegen der Stadt Rottenburg zu merken, weil bey deroselben vermög uralten Gebrauchs, von Michaeli bis auf Martini die Stadt dergestalt geöffnet, daß die Wirth oder andere an alle Ort ihres Gefallens um Erkauffung Weins hinfahren mögen; nach Martini aber und darauf erfolgenden Beschluß, der Stadt Niemanden erlaubt ausserhalb der Herrschaft oder anderwärts, als den vier Städten, Keyserspergs, Amerschweyr, Reichenweiler, und Rappenschweyr, Wein zu erkauffen, solle von diesem auch in vorbestimmter Zeit anderer Orten erkaufft, und in die Herrschaft gebrachten Wein zu Zoll von dem Omen vier Kreuzer eingelangt. Id est = = 4. Kr.

Von jenen Weinen aber, so in der Herrschaft wachsen, erkauft, oder von eignen Gewächsen aus der Herrschaft und Land, unter was Schein solches geschehen möchte, geführt von dem Omen 3. Kreuzer abgestattet werden. Id est = = 3. kr.

So aber Jemand vor- oder nach Herbst Wein in der Herrschaft, Städten, Flecken,

oder Dörfern zur Wirthschaft, oder sonsten kauft, und in andere Städt, Dörfer, oder Flecken in die Herrschaft führen, und darinnen ablegen, solle von jedem Omen ein halber Kreuzer. Id est = = $\frac{1}{2}$. kr.

So aber im Herbst, neuer Most oder Wein unter Keltern und dergleichen, auf Schlag oder Rechnung kaufft oder gefaßt, und in andere der Herrschaft nicht zuständig, und incorporirte Städt, Flecken, oder Ort geführt wird, solle vom Omen drey Kreuzer, was aber im Lande bleibt, die Herbstzeit aus, nichts gereicht oder abgestattet werden. Id est 3. kr.

Von den in der Herrschaft gefallenden Gült, Land-Garb und Zehend-Weinen, so ausser derselben geführt werden, sollen die, denen selbe Gefäll gehörig, von jedem Omen 4. kr.

Bey jenigen Orten oder Zoll-Stätten, da auf den Säm-Rossen, Wein in- oder durchs Land geführt würde, soll es damit wie bey den Weinen auf der Achs gehalten, und zwo Lägel für einen Omen gerait werden.

Von

Von den Bier oder Meth, so ausserhalb, oder in der Herrschaft aufgeladen und durch oder hinaus geführt drey Kreuzer vom Omen.
Jd est = = = 3. kr.

Was aber abgestossen, und im Land verbleibt, 2. Kreuzer vom Omen genommen werden Jd est = 2 kr.

Mit dem Brandtenwein so im Land geladen, und hinaus geführt oder getragen, solle von dem Omen 12. Kreuzer geben, thut der Maaß ein Haller, der Eßig aber wie der Wein gehalten werden. Jd est 12 kr.

Eisen-Zoll.

Wer Eisen, ungeacht wie selbiges genannt oder gebraucht für oder durch die Herrschaft führt oder trägt, solle vom Centner auf und abzurechnen drey Kreuzer. Jd est 3 kr.

So aber das Eisen in der Herrschaft kauft, und hinaus geführt zwey Kreuzer. Jd est 2 kr.

Was aber in die Herrschaft gebracht und darinnen verbleibt, einen halben Kreuzer.
Jd est = = $\frac{1}{2}$. kr.

Von einer Lägel Stahl, so durch- oder fürgeführt 3 kr. Jd est 3 kr.

Was aber darinnen verbleibt, ein kr. Jd est = = = 1. kr.

Und was daraus verkauft. 2. kr.

Von hundert Segesen, so durch- oder aus der Herrschaft geführt zwölf Kreuzer. Jd est = = = = = 12. kr.

Von hundert Sicheln. 3. kr.

In die Herrschaft aber, von hundert Segesen. 6 kr. Jd est = = = 6. kr.

Und von den Sicheln, anderthalben Kr. Jd est. = = = = 1 $\frac{1}{2}$ kr.

Holz-Zoll.

Von einem Floß, so mit Holz oder Holzwerk zu Horb auf dem Necker außer Lands für- und abfahren, 3. fl. Jd est 3. Gulden.

Ein hundert Bretter, so darauf abgeführt worden, 6 kr. Jd est. = = 6. kr.

Und hundert Latten, zwey Kreuzer geben werden. Jd est. = = = 2 kr.

Und

Und solle dieser Floß = Zoll nicht vom Zoller sondern durch den Schultheißen zu Horb eingezogen, und verraitet werden.

Von Standen, Harz, so auf dem Floß geführt, 2. kr. Jd est = = 2. kr.

Welcher Bretter, Pfäl, Latten, Ramschenkel, und dergleichen auf der Achs führt, soll vom Wagen, so in der Herrschaft bleibt, ein Kreuzer, so aber wieder hinaus geht, zwey Kreuzer.

Jd est = = = = 1. kr.
Jd est = = = = 2. kr.

Was aber ander Holtz als Raiff, Faß, Kübel, Gelten, Hackbänk, Faßtaugen, Kelterholtz, und was dergleichen Holz mehr ist, soll vom Wagen, so der Herrschaft bleibt 2. kr. und der Wagen, so hinaus = oder durchgeführt wird, 4. kr.

Jd est = = = = 2. kr.
Jd est = = = = 4. kr.

Von Speichen, Wagner = Holtz, und Feigen, so die Herrschaft zu verkauffen auf den Markt geführt, von dem Wagen zwey Kreu=

zer, was aber hinaus geführt, soll gedoppelten Zoll geben. Id est = = 2. kr.
Id est = = = = 4. kr.

Von allen obstehenden Stücken, von dem Karch den halben Theil Gelts.

Wann Brennholtz, so im Land erwächst, verkauft und hinaus geführt wird, von dem Klafter 2. kr. Id est = = 2. kr.
Vom Karren. = = = 1. kr.

Was am Brennholz zu failem Kauf eingeführt vom Wagen 1. kr. Id est = 1. kr.
Von dem Karren ein halben Kreuzer bezahlt werden. Id est = = $\frac{1}{2}$. kr.

Glaß Zoll.

Wann Trinck-Scheiben oder andere Glaßwerk in die Herrschaft geführt, oder getragen, giebt das Roß 2. kr. Id est = 2. kr.
Durch- oder aus dem Land aber 4. kr
Id est = = = = = 4. kr.
Vom Karren auſſer Land 8. kr.
Id est = = = = = 8. kr.
Ein Person, so Glaß trägt in das Land 1. kr. Id est = = = 1. kr.

Auſſer

Auſſer Lands, 2. kr. Id eſt = 1 kr.

Doch aber von den Venediſch-Berniſch-oder andern fürnehmen Gläſern, oder Scheiben in die Herrſchaft 4. kr. Id eſt = 4. kr.

Durch-oder auſſerwärts aber ſechs Kreuzer. Id eſt = = = = = 6. kr.

Fiſch Zoll.

So einer Fiſch in die Herrſchaft führt, giebt ein Faß 4. kr. Id eſt = 4. kr.

So aber nicht in Fäßern, ſondern in Läglen geführt oder getragen, von dem Centner zwey, dem halben, ein Kreuzer, was darunter aber, nichts zu verrechnen, Falls aber ſolche durch-oder aus der Herrſchaft geführt oder getragen, doppelt Zoll geben.

Id eſt = = = = = 2. kr.

Geſalzner Waaren Zoll.

Von einer Tonnen Häring, Felchen, Rheinfiſch, und dergleichen, ſo durch-oder aus der Herrſchaft geführt, ſolle vier Kreuzer.

Id eſt = = = = = 4. kr.

So selbige aber in der Herrschaft abgeladen, 2. kr. Jd est = = = 2. kr.

Ein Rollen Stockfisch in die Herrschaft, wie auch ein Korb Plateißlin 6. kr. Jd est = = = = = 6. kr.

Durch oder ausser aber, von jedem 10. kr Jd est = = = = = 10. kr.

Dürre Fisch, Renken, Gangfisch, Lachs, und dergleichen, das Fäßlin oder Göltlin, nachdem es groß oder klein in die Herrschaft 1. oder 2. kr. Jd est = 1. oder 2. kr.

Durch oder ausser aber, zwey oder vier Kreuzer gereicht werden. Jd est . = = 2. oder 4. kr.

Schmaltz Zoll.

Schmaltz, Ynßlicht, Schmer, Speck, und dergleichen, giebt der Centner in die Herrschaft, 1. kr. Jd est = = 1. kr.

So er aber durch und aus dem Land geführt, oder getragen, 2. kr. Jd est 2. kr.

Jngleichen von einem Wagen Käß in das Land, 10. kr. Jd est = 10. kr.

Vom

Vom Karren 5. kr. Id est = 5. kr.
So er aber durch und aus der Herrschaft
30. kr. Id est = = = 30. kr.
Und vom Karren fünfzehen Kreuzer geliefert werden. Id est = = 15. kr.

Saltz-Zoll.

Wann Saltz durch oder aus der Herrschaft geführt, solle von jeder Scheiben ein Kreutzer. Id est = = = 1. kr.

Was aber in der Herrschaft abgestossen, und bey den Städten oder Flecken Saltz kauffen oder von andern Saltz-Händlern durch die Unterthanen erkauft, von jeder Scheiben ein halben Kreuzer. Id est = = $\frac{1}{2}$. kr.

Da solches aber durch andere Ausländische, in der Herrschaft erkauft, und aus derselben geführt, zugleich wie oben, von jeder Scheiben ein Kreuzer gereicht werden.
Id est = = = = = 1. kr.

Vieh-zoll.

Von jedem Haupt Rinder-Vieh als Stier, Kühe, so nicht in der Herrschaft erkauft,

son-

sondern durch = für = und hinaus getrieben, zwey Kreuzer. Id est = = 2. kr.

Von einem Ochsen aber drey Kreuzer. Id est = = = = = 3 kr.

Falls aber Metzger oder andere Innländische, ausserhalb der Herrschaft Vieh kaufen, in der Herrschaft zu vermetzgen oder aufzuhalten treiben, nichts.

Wann das Vieh aber in der Herrschaft erkauft, und daraus getrieben, drey Kreuzer. Id est = = = = = 3. kr.

Ein Unterthan aber soll von seinem eignen Vieh, so er selbst hinaus auf offenen Markt führt, und verkauft, von jedem Rind 2. kr. Id est = = = = = 2. kr.

Von jedem Saugkalb, so in der Herrschaft erkauft, und daraus geführt ein halben Kreuzer. Id est = = = $\frac{1}{2}$. kr.

Ein Läuffer Schweinlein in der Herrschaft Id est = = = = 1. haller.

So aber selbige durchgeführt werden, jedes dergleichen Stuck 2. haller.

Id est = = = = 2. haller.

Ein

Ein gemäßt Schwein, oder sonst ausgewachsen Schwein in die Herrschaft 4. kr.
Jd est = = = = = 4. kr.

So sie aber wieder hinaus, oder sonst durchgetrieben werden, jedes Stuck 6. kr.
Jd est = = = = = 6. kr.

Wann ausgesessene Schwein in die Herrschaft in des Eckerig treiben, von 100. in Einschlagen 12. kr. Jd est = 12. kr.

Und im Wiederkehren sechzehen Kreuzer.
Jd est = = = = = 16. kr.

Was aber unter Fünfzig, jedesmal einen halben Kreuzer vom Stuck.
Jd est = = = = = ½ kr.

Schaaff, so in der Herrschaft erkauft, und hinausgetrieben werden, giebt jedes Stuck 2. haller. Jd est. = = 2. haller.

Fremde so ausser der Herrschaft erkauft, und durchgetrieben, von 100. zwey und dreyßig Kreuzer auf- und abzurechnen, thut dem Stuck zwey haller.
Jd est = = = = 2. haller.

Gleiche Meynung auch mit den Geißen seyn solle.

Von

Von 100. Gänsen, so durch- oder aus der Herrschaft getrieben werden, durch- und abzurechnen 8. kr. Jd est = = 8. kr.

Kühe- Stier- und Ochsen-Häut, so aus der Herrschaft getrieben werden, oder durchgeführt, ein Haut ein Kreuzer.
Jd est = = = = 1. kr.

Was aber in der Herrschaft verbleibt, ein halben Kreuzer. Jd est = = $\frac{1}{2}$. kr.

Von sechs Schmal-Häuten, 4. kr.
Jd est = = = = 4. kr.

Schaaff- und Kalb-Fell ohne Wollen, so durch- oder ausser der Herrschaft geführt, von 100. auf- und abzurechnen 10. kr.
Jd est = = = = 10. kr.

Was aber in der Herrschaft verkauft, sechs Kreuzer. Jd est = = 6. kr.

Anlangend aber die Hammel- und Schaff-Fell, an welchen die Wollen noch wäre, solle über besagten Fell-Zoll vom 100. zwey Centner Wollen geraitet, und von jedem Centner, der in der Herrschaft bleibt, sechs Kreuzer. Jd est = = = 6. kr.

Wann aber solche Woll durch- und ausser der Herrschaft in andere Obrigkeiten geführt, zwölff Kreuzer eingelangt werden.

Jd est = = = = = 12. kr.

Roß Zoll.

Diejenige, so Pferd als Niederländisch, Ungarisch, Frießländisch, oder andere dergleichen, durch- und aus der Herrschaft führen, sollen von jedem Pferd 30. Kreuzer.

Jd est = = = = = 30. kr.

Von Kuppel- oder gemeinen Rossen, fünfzehen Kreuzer. Jd est = = 15. kr.

Von einem Füllen, 10. Kreuzer.

Jd est = = = = = 10. kr.

Was aber in der Herrschaft auf den Märkten verkauft, und in andere Gebiet verführt, solle von jedem Gulden des Werths, ein Kreuzer abgezollt werden.

Gleichen Verstand soll es haben mit der Unterthanen eignen Rossen, so sie selbsten hinaus führen, und zu Haus verkaufen.

Gemeine Feilschaften.

Von allerhand gemeinen Waaren, Feilschaften, und Victualien, so in die Herrschaft geführet, und darinnen verbleiben, vom Wagen 4. kr. Jd est = = = 4. kr.

Vom Karren 2. kr. Jd est = 2. kr.

Und einem Pferd überruck, ein Kreuzer. Jd est = = = = = 1. kr.

Was aber durch = und fürgeführt, doppelter Zoll.

Ein Centner Flachs, Werch, oder Faden, so in die Herrschaft geführt, zwey Kreuzer. Jd est = = = = = 2. kr.

Aus = und durch das Land aber vier Kreuzer. Jd est = = = = 4. kr.

Ein Ballen Schreib = Pappier, ein Kreuzer. Jd est = = = = = 1. kr.

Drucker = Papper, ein halben Kreuzer. Jd est = = = = = $\frac{1}{2}$. kr.

Von einer Tonnen Honig im Land, ein Kreuzer. Jd est = = = 1. kr.

Aus und durch, zwey Kreuzer. Jd est = = = = = 2. kr.

Von

Von einer Lägelen Oel überruck. 2. kr.

Einem Wagen Heu, und Oemdt, oder Stroh, in der Herrschaft, zwey kr.

Id est = = = = = 2. kr.

Da er aber hinaus-geführt, drey Kreuzer.

Id est = = = = = 3. kr.

Einem Mühlstein, zwey Kreuzer.

Id est = = = = = 2. kr.

Schleiffstein, ein Kreuzer.

Id est = = = = = 1. kr.

Und diese beyde hinaus- oder durchzuführen doppelt.

Ein Pferd, so etwas geringschätziges überruck führt ein halben Kreuzer.

Id est = = = = = $\frac{1}{2}$. kr.

Von einer Juden-Person jung oder alt, so zu Fuß durchwandert, zwanzig Kreuzer.

Id est = = = = = 20. kr.

Zu Roß, vierzig Kreuzer.

Id est = = = = = 40 kr.

Was sie aber führen oder tragen, solle absonderlich verzollt werden.

Doch werden jenige Juden, so sich um benanntes vergleichen, nicht begriffen.

Und

Und dieweilen sich die Güter stetigs verändereren, auch neue Sachen herfür kommen, so hievor nicht geführt worden, dergleichen auch alle Kauffmanns- und andere gemeine Waaren, so in den Zoll-Tafeln nicht wohl könnten beschrieben, oder benennt werden, damit aber unsere Zöll dadurch nicht geschmählert, oder unser Cammer-Gut nicht entzogen werde. So ist demnach unser ernstlicher Befelch, daß alle und jede unsere Zoller, Gegenschreiber, und Aufseher, in vorernennter dieser unserer Graf- und Herrschafft Hohenberg, ihren habenden Pflichten nach, gute Achtung und Auffsehen haben, und nichts unverzollter durchgehen, und passiren lassen, sondern wann also vergriffener Massen allerley Waaren an den Zoll ankommen, die in dieser neuen aufgerichten Zoll-Tafel nicht begriffen seyn, von denselben und jeder insonderheit sollen sie nach Gelegenheit der Waaren, und sonderlich, ob sie in diesem unsern Land bleibt, oder daraus verführt würden, andern dergleichen Warren, so in der Zoll-Tafel benennt

seyn,

seyn, gemäß, die Verzollung abforderen, einziehen, und verraiten, und alsdann dasselbe unserm Hauptmann, und Ambtleute berichten, welche es folgends an uns, oder unser O. O. Kammer zu gelangen, und darüber Bescheids zu erwarten haben. Alle und jede Gewerb und Handelsleut, auch alle andere, so allda vermög unserer Ordnung abzuzollen schuldig seyn, sollen ihre Waaren und Güter treu, erbarlich ansagen, abzollen, und darinnen nichts verhalten, welche aber das nicht thun, sondern darwider gefährlich und freventlicher Weis handlen, auch Betrug und Contrabanten gebrauchen, und unabzollter durch und fürfahren, oder die gewöhnliche Strassen fliehen, oder meyden, und andere Steg, und Abweeg suchen würden, die sollen das zollbare Gut ohne Mittel verwürckt haben, uns dasselbig gänzlich heimgefallen seyn, und zu unsern Handen eingezogen, und verraitet, auch der Verbrecher, und vermög unserer Befelch, und nach Gelegenheit der Sachen darum gestrafft werden, darvon wollen wir alsdann unsern Zoll-Ambtleuten, oder wer sonsten die Con-

trabanden eröffnen, anzeigen und betretten würden, und wir einziehen lassen werden, einen dritten Theil zustehen und erfolgen lassen. Und gebieten hierauf unserem gegenwärtigen, und künftigen Hauptmann, und Ambtleuten, Zoll-Amtleuten mehrgemeldter unserer Graf- und Herrschaft Hohenberg ernstlich, und wöllen, daß ihr diese unsere Verordnung, und neu aufgerichtete Zoll-Tafel vestiglich handhabet, auch das deme nachgelebt werde, euer fleissig Auffsehen habet, und bestellet, auch unsern Zollern, Gegenschreibern, Auffsehern, und Dienern zu Vollziehung dieser unserer Zolls-Ordnung und Befelch, auf ihr Begehren zu jeder Zeit alle gute Hülf und Beförderung erwiset, Schutz und Schirm gegen Männiglich erhaltet, und euch dessen nicht verwaigert, oder in einig andere Weeg fahrläßig erscheint, dann dieß ist unser ernstlich Will, und Meynung.

Nro.

Nro. 667.

Daß in Hinkunft unter denen etwa ein oder andern Contrahenten oder andern Partheyen verwilligenden Mautbefreyungen niemalen die Weeggelder mit einbegriffen, sondern diese letztere je und allezeit entrichtet werden sollen, allermassen Schmälerung des Weeg fundi und unterbleiben müssender Strassen reparation alle übrige Mauterleichterungen, denen die verdorbene Strassen nicht practiciren können den Contrahenten oder Traficanten ohnehin zu nichts andienen.

Wien 20. Aug. 1763.

Nro. 668.

Allerhöchst ernannt ihro kais. königl. Majestät hätten wegen Regulirung des Zolls für die durch Vorderösterreich transitirende fremde Pagamenter allergnädigst zu entschliessen geruhet, daß sonderheitlich zu Erleichterung der Ausprägung gesetzmässiger und zur Behebung der diesfälligen zeitherigen Zerrittungen

Wien 9. Febr. 1765.

ohnentbehrlichen Münzen alle zu berechtigten Reichs- oder Kreis Münzstädten vermög beglaubter Ausweisung bestimmte Pagament und andere Silber bey samtl. vorderösterr. Zollstädten von aller Zollabgab ganz frey, folglich auch mit Aufhebung des obschon geringen Satzes pr. 8 kr. vom Centner passiret werden sollen.

Wornach die Zollämter anzuweisen, zugleich aber auch, damit diese denen berechtigten Münzstädten zugestandene Begünstigung nicht für die Heken Münzstädte misbrauchet werden dürfte, allnöthiger Bedacht zu nehmen sey, wie nicht weniger sothane Freylassung auf eine schicksame Art kund und zu dem Ende geltend zu machen seye, damit angegen die denen kais. königl. Münzstädten sonderbar denen zu Hall und Günzburg bestimmte Pagamenter und andere Silber auch fernerhin bey denen Reichs-ständischen Zollstädten von aller Zoll und andern Auflagen frey gelassen bleiben mögen.

Nro. 669.

Wegen des zum Behuf der dortländigen Hut Manufactur angetragenen Verbots der Haasen Haaren und Bälken Ausfuhr seye zwar von Seiten der Kaiserl. König. Böh. and Oest. Hofkanzley das nöthige unterm 5ten dieses bereits erlassen worden, jedoch aber wolle man auch dies Orts hiemit aufgetragen haben, daß denen daselbstigen Mauth- und Zoll-Aemtern nachdrücklichst eingebunden werde, auch die Verhinderung sothaner Ausfuhr sorgsamst zu invigiliren.

Wien 27. März 1765.

Nro. 670.

Demnach höchst erwöhnt Ihro Kaiserl. Königl. Majestät auf allerunterthänigstes Bitten dereu Erbländischen Kurz-Messer Schmiden, Träxler, Knöpfmacher, und anderer Professionen, dann den Ihro von der Behörde abgegebenen gehorsamsten Vortrag

Wien 27 Juny 1766.

gnädigst resolviret haben, daß die Ausfuhr der Horn Spitzen in fremde Länder gänzlich verbotten seyn soll.

Als wird solches kund zu machen mit deme hiemit eröffnet, damit sothanen Ausfuhrs Verbott wiederholter Horn Spitzen genau nachgelebet werden möge, dergestalt jedoch, daß ein Erbland gegen das andere nicht für fremd angesehen, und die Erbländische Fabrikanten von dem freyen Einkauf dieses Materialis nicht ausgeschlossen, sondern ihnen solcher in gesamten Erblanden frey gelassen werden müsse.

Nro. 671.

Wien 15. Aug. 1766.

Daß von nun an alle Bau-Materialien, so zu der Wiedererbauung eines durch Brand beschädigten Orts zugeführt werden, generaliter von allem Zoll und andern Abgaben befreyet seyn sollen.

*s. n. 773.

Nro.

Nro. 672.

Allerhöchst ernannt Ihro Kaiserl. Majestät hätten in favorem Commercii generaliter allergnädigst zu statuiren geruhet, daß, gleichwie die Getreyde und erbländische Producta, und fabricata; wenn diese ad extra essitiren, die auf solchen Fall verliehene Begünstigungen fortan beybehalten, und zu einem Consumo Zoll nicht verhalten werden sollen, wenn gleich diese unter Wegs von einem Handelsmann an den andern übergeben, und cediret würden, also auch in dem Fall, da ein hungarisch oder erbländisches Getraid zu Exportation angegeben, und unter Wegs an dessen statt ein andere Species des Getreydes surrogiret werde, deme ohngeachtet das exportirt werdende Quantum des Getreydes die auf die Exportation gestattete Begünstigung beybehalten solle.

Wien. 13. Sept. 1766.

Nro. 673.

Wien 25. Oct. 1766.

Unterm 15ten August jüngsthin ist die allermildeste Entschließung bedeutet worden, vermög welcher alle Bau-Materialien, so zur Wiedererbauung eines durch Brand beschädigten Orts zugeführet werden, generaliter von allen Zoll und andern Abgaben befreyet seyn sollen.

Um aber denen hiebey etwa beschehen könnenden Unterschleifen behörig vorzukommen, so will in Folge Ihro K. K. Majestät allerhöchsten Willensmeinung erforderlich seyn, daß über sothane benöthigte Bau-Materialien in Ansehung deren Verunglückten Städt und Märkten von denen Magistratibus loci, in Betreff der Dorfschaften aber von denen Kreisämtern Certificata ertheilet werden, gegen derselben Vorweisung sodann alle bey denen Maut-Stationen anlangende Baumaterialien ohne weiter frey passiren sollen.

Nro. 674.

Freyb. 7. Jan. 1767.

Wasmassen Wir schon zum öftern wahrnehmen müssen, daß in Weine, Früchten, auch anderen Handelschaften und Waaren eine geringere Ladung, als in der Sache selbsten befindlich ist, von denen Fuhr-Leuten zollbar angegeben wird, zumahlen einige in der Vermuthung stehen wollen, daß bey entdecktem Betrug nur der verschwiegene Antheil in die Straf verfallen seye.

Gleichwie aber durch derley strafbare Zoll-Betrügereyen das allerhöchste Landes-Fürstliche Zoll-Regale vernachtheiliget wird,

Als wollen Wir zu Vorbieg- und Hindanhaltung deren Zoll-Defrautationen, und damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen kann, als obe bey vorkommendem Betrug nur das frevelhafte Verschwiegene in Commissum verfalle, zu Jedermanns Wissenschaft hiemit kund machen, und durch

gegenwärtige Patental-Verordnung declariren, daß nicht nur das Unverzollte, sondern auch mit diesem zugleich der verzollte andere Theil in Commissum ohne geringste Nachsicht verfallen seyn solle.

Nro. 675.

Wien 28. Aug. 1767.

Daß in Maut-Gefäll, und überhaupt in allen Contreband-Sachen, um derley Causas nach der ersten Erkanntniß nicht immer in Unsicherheit eines Recurses zu belassen, der sich gravirt vermeinende im Lande Anwesende innerhalb vier Wochen, der Abwesende hingegen, so ein Erbländer ist, binnen sechs Wochen, und die Ausländer binnen acht Wochen von Zeit der ersten Erkanntniß der Gefälls-Administrationen ihre Beschwerde eintweders im Weege der Gnaden, oder der Rechten gewiß anzubringen gehalten seyn sollen, als widerigen Falls selbe nach verstrichenen diesen Terminen nicht mehr gehöret werden, sondern sonach

den Confessibus in Caulis summi Principis & Commissorum obliegen werde, die erste Administrations-Erkanntniß, wenn zu derer Vollzug ihr Beystand nöthig wäre, auf erfolgendes Belangen des Kammer-Pröcuratoris, oder Fiscalis, ohne weiters zu vollziehen, und hierauf veste Hand zu haben.

Nro. 676.

Wien 6. Jul. 1768.

Es sey bey dem dermaligen transito Zollsatz auf daß rohe Messing in den alldortigen Landen zubelassen befunden, in Anbetracht, daß eine Klage jemals dawider eingekommen, noch, der Durchzug, und Strassengewerbe andurch verminderet worden seye, dahingegen aber allergnädigst zu entschliessen geruhet, daß davon der in Dero Erblanden erzeugte Messing, und kupferne Fabricata gänzlich zu befreyen seyen, und nach vorläufig mit dem K. K. Comercien Rath gepflogenen Einverständnis die Bescheinungen, daß derley Waaren wirklich in denen Erblanden ausgefertiget worden, in den Maut amtlichen

Essito Polleten zu bestehen hätten, und auch von Ihro Majestät wegen Anlegung neuer Afterzölle nicht gewilliget worden seye.

Nro. 677.

Wien 17. Oct. 1768.

Daß das dort Landes verarbeitete Kupfer in Drath, Geschier, Nägeln oder andern Messing, und Compositions-Arbeit künftig lediglich dem Essito mit 15. kr. von 100. fl. Werths, ohne weiterer Abstattung eines Transito entrichten solle.

Nro. 678.

Wien 5. Jän. 1769.

Es seye vorgekommen, daß ein so andere Mautbeamte von den Kaufleuten oder Geld borgen, oder denenselben gegen sichern, und öfters höhern als gewöhnlichen Zinsen Geld darleihen; da nun aber ein wie das andere für das höchste Ærarium allzu gefährlich, indem andurch die Mautbeamte in Gelegenheit versezet werden dörften, daß sie bey denen Kaufleuten, welchen sie entweder Geld dar-

dargeliehen, oder von ihnen geborget haben, in vorkommenden Mautfällen nicht so Ordnungsmäßig, als ihnen oblieget, fürgehen mögen: so wird hiemit verordnet an sämtliche Mautämter den so nachdrucksam, als ernstgemessenen Befehl zu erlassen, daß kein Mautbeamter ohne Ausnahm von einem Kaufmann oder Handlenden Parthey unter Cassations-Strafe einiges Geld borgen, noch demselben auf Verzinsung darleihen, und jene Mautbeamte, die in jenem Fall sich befinden in Zeit eines Jahrs à Dato entweder die bey einem Kaufmann oder handlenden Parthey auf Interesse liegende Gelder zurücknehmen, oder die bey selbem haftende Schuld also gewiß und ohnfehlbar abstossen sollen, als im widrigen in Erfahrungs-Fall gegen dieselbe mit der Cassation ganz sicher und unausbleiblich fürgefahren werden würde.

Nro. 679.

Wien 13. Jän. 1769. Daß überhaupt alle Maut- und Zollgebühr von Dero auswärts in Dero Königl. Böhm. und Oest. Erblande einführenden Brennholz und Kohlen von nun an aufgehoben, und nur allein die allhier in Oesterreich gewöhnliche Wassermaut beybehalten, solches auch durch die Zeitungs- und Intelligenz Blätter öffentlich kund gemacht werden solle.

Es wird demnach diese allerhöchste Begünstigung sothaner auswärtigen Brennholz und Kohleneinfuhr zu dem Ende hierdurch eröfnet, daß selbe zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werde, gestalten dann unter einem auch der Ministerial Banco Deputation die Erinnerung beschiehet, ihre unterhabende Behörde anweisen zu lassen.

Nro. 680.

Demnach Allerhöchsten Orts gnädigst beschlossen, und anbefohlen worden, die fernere Einfuhr des Mercurii Sublimati aus fremden Landen sub Pœna Confiscationis verbiethen, dahingegen zu Erleichterung des diesfälligen Verschleisses ordentliche Niederlagen in denen kaiserl. königl. Erblanden zu errichten, allwo dieses Productum von bester Qualität durch die Bank das Pfund für zwey Gulden Wiener Current gegen prompter Bezahlung, und zwar allhier in Wien bey der kaiserl. königl. Bergwerks-Producten-Verschleiß-Direction in Linz bey Franz Friß, in Graz bey Franz Kaspar Dobler, in Prag bey Franz Anton Martineli seel. Sohn, in Brün bey Simon Kopfler, und in Triest bey Johann Adam Wagner zu haben ist.

Wien 18. Febr. 1769.

Nro. 681.

Wien 6. Febr. 1770.

Geben hiemit zu vernehmen, wasmassen vorgekommen, daß verschiedene Kauf- und Handelsleute Unseren Maut- und Dreyßigstbeamten, bey welchen selle ihre Waaren zu verzollen haben, im Widerspiel auch die Maut- und Dreyßigstbeamte denen Kaufleuten Geld auf Zinsen, oder andere Bedingnißen darleihen, und vorstrecken. Zumalen aber derley Geldvorleihungen, es geschehen solche von denen Kaufleuten denen Beamten, oder von diesen jenen in Rucksicht auf unser Ærarium allerdings bedenklich seyn, und üble Folge nach sich ziehen können.

So gebieten, und befehlen Wir hiemit gesätzmäßig, daß von nnn an kein Kauf und Handelsmann einem in Unseren wirklichen Diensten Maut- oder Dreyßigstbeamten einiges Geld auf Zins, oder gegen einer sonstigen Verständniß darleihen, und vorstrecken, sondern sich hievon also gewiß gänz-

lich enthalten, wie ansonsten der darwider handlende Kauf- und Handelsmann auf Betretten das erstemal mit dem Verfall der Helfte des Anleihens, das zweytemal aber mit Confiscirung des ganzen Anlehens gestrafet, und sowohl das erste, als anderte- mal von dieser unserem Ærario zufallenden Confiscations-Straf nach Maaß dessen Betrag dem Entdecker, Anzeiger, und Denuncianten gewöhnlichermaßen der dritte Theil, nebst Geheimhaltung seines Namens abgereichet werden solle, wie dann auch denen Maut- und Dreyßigstbeamten einiges Geld denen Kaufleuten darzuleihen bey Straf der Dienstsentsetzung, und Cassation bereits verboten worden ist.

Nro. 682.

Wien 29. Aug. 1770.

Ihro kaiserl. königl. apostolische Majestät ꝛc. lassen vigore Decreti clementissimi ex cancellaria Aulica vom 13ten & præsentato 29ten August allergnädigst anhero kom-

Stadtbibliothek Augsburg

kommen, wie Allerhöchst Dieselben zu Aufrechthaltung und mehrerer Emporbringung des böhmischen, und übrigen erbländischen Zinnbergbaues sowohl, als zu Verschaffung dieses Materialis im gemässigtem billigen Preiß für die dessen bedärfenden Fabriken das Augenmerk auf eine allgemeine Zinnereinlösung ab Ærario richten gelassen, und zu dem nämlichen Ende beschlossen hätten, daß von nun an die Einfuhr alles fremden rohen und gearbeiteten Zinnes in denen Erblanden per Consumo bey Confiscation, und der Pœna dupli verbotten seyn solle. Diesfalls wäre wegen unverzüglicher Bekanntmachung des hieruntigen Verbotts das Gehörige zu erlassen, und deme die Erinnerung beyzufügen, daß diejenigen, so Bestellungen an auswärtigen Zinne zur Zeit der Publication bereits gemacht hätten, sich darüber binnen 14. Tägen bey hierendig kaiserlichen königl. vorderösterreichischen Commercien Consess genugsam auszuweisen, und sodann die Hof = Commercien Päße auf das erweiß=

weißliche Quantum zu gewärtigen haben würden.

Nro. 683.

Daß das Verbott der Einfuhr des fremden Bleys unter der Confiscations-Strafe erneueret, und solchen die Bedrohung der Strafe des Duppli beygesetzet werden solle. Wien 6. Oct. 1770.

Nro. 684.

Daß die Einfuhr alles fremden, es seye von Cicorien-Wurzeln, oder sonst aus was für einem Materiali immer es wolle, gemachten Caffée pur, oder gemischet, unter Confiscations- und andern arbitrarischen empfindlicher Bestrafung in gesamten deutsch- und hungarischen Erblanden verbotten, der Innländische dergleichen Kunst-Caffée jedoch gegen deme zugelassen werden solle, daß von selben all- und jede Abgaben, wie für den eigentlichen Caffée entrichtet werden müssen. Wien 22. Jun. 1771.

Nro. 685.

Wien 14. Sept. 1771. Daß künftighin nur der Transito der fremden weissen, sogenannten türkischen Porcellaine Becherle durch die kaiserl. königl. Erblande gestattet, die Ablegung derselben aber pro Consumo, und deren Auspackung zur Vermahlung verbothen seyn solle.

Nro. 686.

Wien 5. Aug. 1771. Daß alle vollends verbottene Contreband-Waaren ohne Ausnahme, mithin sie mögen in ihrer Schätzung über oder unter 100. fl. betragen, zum Nachstand der innländischen Manufakturen niemals inner Landes verkaufet, sondern jederzeit wieder ad extra versendet, und allda für Rechnung des allerhöchsten Ærarii, verschlissen werden sollen.

Welches also zur nöthigen Wissenschaft und weiterer Richtschnur andurch bedeutet wird.

Nro. 687.

Freyb.. 30. Nov 1773.

Ihro kaiserl. königl. Apostol. Majestät ꝛc. haben vermög Hofkanzley Decreti de d. 5ten & præs. 21ten dieses laufenden Monats und Jahrs anhero allergnädigst unverhalten lassen, was massen auf beschehene Vorstellung des Herrn Churfürsten zu Maynz, als Reichs-Erbskanzler, und hierüber mit Dero eigends an das kais. königl. Hoflager abgeschickten bevollmächtigten Minister gepflogenen gemeinschäftlichen Einverständniß dem kais. königl. Reichs-Hofrathes, und Kanzley Personali über die vorhin geniessende Immunitæten allergnädigst bewilliget worden seye, daß selbes in Ansehung der Herrschaftlichen und Privat-Mauthen die nämliche Freyheit, wie bey denen landesfürstlichen Mauthen, dann denen Sperr-Linien Paßage, und Weggeldern zu geniessen haben, diejenige Reichshofrathes- und Reichskanzley Verwandte aber, welche auf einige Zeit in eigenen Angelegenheiten in ein anderes Erb-

land, wo selbst das Reichs-Hoflager sich nicht befindet, verreisen, und daselbsten ohne einen vom allerhöchsten Ort aufhabenden Geschäften sich aufhalten, zwar die sogenannte kleinere Reichesfreyheiten, als jene von Speer Linien Passage und Weggeldern, nicht aber die Mauth und Zollbefreyung geniessen, sondern der diesfälligen Abgabe unterliegen sollen. Wobey sich jedoch von selbsten verstehe, daß einer Seits diejenige von diesem Mittel, die sich zwar nicht in der Stadt Wien, wohl aber in jener Provinz, allwo das kaiserl. Hoflager befindlich ist, aufhalten, daselbsten auch der Mauth Freyheit, jedoch mit behöriger Beobachtung der bestehenden Mauth-Manipulation sich zu erfreuen, und anderer Seits dem mehrbesagten Personali, falls dasselbe den allerhöchsten Hof auf einige Zeit in ein anderes Erbland begleiten müßte, allda die nämliche in der gewöhnlichen Residenzstadt geniessende Freyheiten, gleich wie auch in jenem Fall zu zukommen haben, wenn ein-so anderes Individuum mit allerhöchsten

Auf-

Aufträgen in ein anderes Erbland verschickt werde.

Belangend hingegen die ruckgelassene Wittwen des Reichs = Hofrathes = und Reichskanzley Personalis, so sey zwar denenselben die Mauth = und Zollfreyheit in natura nicht gestattet; es hätten jedoch Allerhöchst gedacht ihro kaiserl. königl. apostol. Majestät ꝛc. denenselben sammt ihren Zugehörigen statt deme, so lang sie das forum nicht verändern, ein jährliches Pausch = quantum allermildest verwilliget, und ausgemessen, dessen diesfällige Vertheilung aber denen jeweiligen Chefs deren beeden Reichs Departamenten zu besorgen überlassen, wobey jedoch ersagte Wittwen sammt ihren Zugehörigen die übrige Freyheiten, so wie das Reichshofrathes und Reichskanzley Personale selbsten zu geniessen hätten. Wornach sich also die k. k. Zollämter zu benehmen haben.

Nro. 688.

Wien 26. Sept. 1774.

Entbieten allen unsern getreuen Unterthanen unsere Gnade, und geben ihnen, besonders aber den Handelsleuten gnädigst zu vernehmen; wasmaßen bereits in verflossenem Jahre 1770. durch ein allgemein kund gemachtes Gesetz ernstlich befohlen worden, daß die Kauf- und Handelsleute (worunter auch die Niederleger, und Großhändler zu verstehen sind) unseren Zoll und Dreyßigst-Beamten, und diese letztere den Kauf- und Handelsleuten kein Geld leihen, sondern sich davon unter den bestimmten Strafen enthalten sollen.

Gleichwie wir nun sothanes Gesetz in allen Punkten mit den darinnen festgesetzten Strafen wiederholt bestättigen; als haben wir zu desto größerer Deutlichkeit beyfügen wollen, daß unter den Maut- und Dreyßigst-Beamten nicht nur jene, welche den Zoll einforderen, sondern alle Beamte, die bey dem Zoll- Dreyßigst- und Revisorat-Aemtern,

dann bey den Zoll = Gefälls = Administrationen angestellet sind, begriffen seyn, wenn auch selben die unmittelbare Einhebung des Zolls nicht oblieget, sondern sie eine andere Verrichtung haben. Welches zu jedermanns Richtschnur bedeutet wird.

Nro. 689.

Wien 14. Oct. 1774.

Entbieten allen unseren getreuen Vasallen, Insassen und Unterthanen, wie auch den in = und ausländischen Handelsleuten unsere Gnade, und geben euch hiemit zu vernehmen, wie wir in der gnädigsten Absicht, dem Nahrungsstande durch Industrialbeschäftigung Zuwachs zu verschaffen, im Jahre 1764. und 1767. verschiedene Verbote der Einfuhr fremder Waaren festgesetzet, auch solche nach Beschaffenheit der Umstände vermehret haben, um den angehenden Manufakturen durch einige Zeit jenen Vorschub im Verschleiße zu verschaffen, den die Wichtigkeit, und Beschwerlichkeit des Unternehmens erfodert.

Unter diesem, und anderen ihnen geleisteten Beystande sind einige derselben zu unserem gnädigsten Wohlgefallen so weit gekommen, daß das Publikum sich weder über die Güte, noch den Preis ihrer Erzeuguiße zu beschweren hat; und, da sie den Bedarf unserer Erblande zu versehen im Stande sind, haben wir zu ihrer vollkommenen Sicherstellung beschlossen, es bey den Verboten der Einfuhr fremder ihren Erzeugnißen gleichenden Waaren unabänderlich zu lassen.

Andere hingegen haben entweder das Mannigfältige, oder die gleiche Güte, und Preis mit den Fremden nicht erreichen können, oder aber der Hoffnung ihrer Erweiterung bis zur Nothdurft unserer Erblande nicht entsprochen, und noch anderen biethen die Lage unserer Staaten, und der in solchen vorhandene Stoff schon solche Vortheile dar, die sie vor den fremden, wo nicht in das Vorgewicht, doch wenigstens in das Ebenmaaß setzen können.

Um also nicht minder auf den Konsumen-

menten, und Handelsmann Rücksicht zu nehmen, und der Handelschaft überhaupt Erleichterung anzugönnen, haben wir befunden, einige Verbote aufzuheben, folglich die Einfuhr der hernach bemerkten Waaren, und zwar vom ersten November dieses Jahrs an, jedoch unter solchen Zollsätzen zu gestatten, welche nicht nur der mehreren, oder minderen Erforderniß derselben angemeßen sind, sondern auch jenen einen merklichen Vorzug übrig lassen, die eine gleiche Erzeugung in unseren Erblanden unternehmen wollen.

Welche Waaren nun zu der einen, und anderen Klasse gehören, zeiget das am Ende angehangene Verzeichniß, bey welchem jedoch zu beobachten, daß die freye Einfuhr der Floret- Samet- und Zwilchbänder erst mit dem Jahre 1777. vermög der den privilegirten Fabriken gegebenen Versicherung den Anfang zu nehmen hat.

Gleichwie aber nunmehr die Nothwendigkeit der Kommerzienpäße aufhöret, so wer-

werden derselben in Hinkunft keine auf die unter dem Verbote bleibenden Waaren, mit alleiniger Ausnahm der erstgedachten Bänder, und einiger Wollenstrümpfe, und zwar für diese nur den privilegirten Fabriken ertheilet, im übrigen aber kein Gesuch um Päße von unseren Stellen angenommen werden.

Nicht minder hat es in Ansehung der verbotenen Waaren, worunter jedoch die Mayländische, Mantuanische, und Toscanische, und jene aus unserer Graffchaft Tyrol, wenn sie mit gehöriger Bestättigung einlangen, nicht zu rechnen, bey der vorigen Verordnung zu bleiben, daß, wenn erstere von Handelsleuten, oder Krämern eingeführet, und nicht so fort an der Gränze, um selbe unter mautämtlicher Obsicht zurück zu weisen, angesaget, sondern tiefer im Lande betreten werden, solche ohne weiterem der Confiscation unterliegen sollen: Jene Kleinigkeiten hingegen, die ein Reisender zu einigem Gebrauche mit sich führen könnte, sollen

bey

bey dem Zollamte, wo die Beschau geschie-
het, bis zu dessen Zurückkehr aufbehalten,
oder unter gewöhnlichen Præcautionen in
fremde Lande gesendet werden.

Ferner wollen wir den Einfuhrsverbot der erbländischen Spiegel in Niederösterreich hiemit aufgehoben haben, dergestalt, daß die in einem unserer Erblande erzeugte Spiegel aller Gattung in das andere ohne Unterschied gebracht werden mögen.

Endlich wollen wir auch die Particularen, welche keine Handelsleute sind, von der bisher zu entrichten gehabten doppelten Maut jenen Falles befreyen, wenn diejenigen Waaren, die sie aus der Fremde kommen lassen, oder mit sich bringen, blos zu ihrem eigenen Gebrauche bestimmet, und demselben angemeßen sind; wir versehen uns aber, daß sie sich dabey alles Handels, wie auch der Bestellungen für dritte, folglich der Beeinträchtigung des Handelstandes also gewiß enthalten werden, als im widrigen die im Uebermaße von Partikularen einführende

Waa-

Waaren bey unsern Zollämtern werden angehalten, und nach den bestandenen ältern Verordnungen von selben nicht anders, als zur Zurücksendung, oder Einlösung an den Handelstand des Ortes, wohin sie gelangen, werden erfolget werden.

Würden sich aber die Handelsleute beygehen lassen, gute, und in billigen Preisen verfertigte Waaren von erbländischen Fabriken, oder Fabrikanten nicht abzunehmen; so sollen unsere Landesstellen befugt seyn, diesen den öffentlichen Handel, und Ausschnitt derselben ohne weiterem zu gestatten. Wie wir dann auch das vor einiger Zeit erlassene Verbot des Handels der Fremden, mit erbländischen Manufakturswaaren hiermit wieder aufheben, und gestatten, daß sie auf denen in unserm Patente vom 24 März 1764. den Fremden angewiesenen Hauptjahrmärkten, wozu in Hinkunft auch jene in unsrer königlichen Stadt Eger zu rechnen, mit solchen den Handel sowohl im großen, als kleinen treiben mögen. Wenn jedoch fremde Han-

delsleute eine einmal aus unsern Erblanden hinausgeführte erbländische Waare in diese wieder hereinbringen wollten, soll ihnen solches jenes Falls, da die ähnliche fremde Waare einzuführen nicht verboten wäre, zwar gestattet, jedoch diese erbländische Waare bey der Hereinbringung für ausländisch angesehen, und also davon der ausländische Zoll abgenommen, jene hinausgeführte erbländische Waare hingegen, wovon die ausländische gleicher Gattung einzuführen verboten ist, ebenfalls gar nicht mehr eingelassen werden.

Wornach sich also jedermann zu achten hat; denn es geschiehet hieran unser gnädigster Willen, und Meynung.

Ver-

Verzeichniß der Waaren,

Welche aus fremden Landen einzuführen verboten bleiben.	Welche gegen Entrichtung der Mautgebühr aus fremden Landen eingeführet werden mögen.	Zoll-Gebühr. fl.	kr.
Bänder: von Seide			
= glatt-façonirt- und			
= brochirte,			
= reiche, u. halbreiche			
	Alaun: gemeiner vom Centen = =	2	—
	= romanischer =	—	45
	= türkischer = =	—	36
Barchet: Baumwollene aller Sorten,	Sammetbänder mit Einschluß der Brettel, Rollen und Papier vom Pfund =	4	—
= rauhe, glatte, und	Floret- und Zwilchbänder à 1. Januarii		
= geschnürte Futter-	1777. = = = =	1	12
= Barchete.	Seidenbänder mit leonischem Gold oder Silber = = =	1	12
Baumwollene Zeuge, Ganz- und Halb-Kotton,	Ostindische Zitz vom Pf.	8	—
Und ordinari Zitz,	dergleichen reiche =	12	—
Kotton-Leinwanden, und baumwollene Tücher zum drucken.	Musseline, u. Madripast, fein gedruckt, u. gemalte vom Pfund =	4	—
Halbbaumwollen- u. halbleinene, imgleichen halbbaumwollen- und halbseidene Zeuge.	Fein Neusock, weiß, glatt, geblumt, gestreift, und gestickt, vom Pfund =	2	24

Min-

		Zoll-Gebühr. fl.	kr.
Becher: türkische von Porcelaine.	Mindere glatt-gestreift- geblumt, und gestick- te, als: Fanjeps, Tarnatannes, Ha- mans, Bastans, Fut- ter- und Schweizer- Musseleine = =	1	12
	Grob- und schmaler aus Sachsen von Plauen = = =	—	24
Bley: und aus Bley verfertigte Waa- ren.	Bleystiften: vom Duzend = = =	—	12
Blondspitzen von Seide mit Gold u. Silber eingetra- gen.			
Borden von Gold und Silber dergleichen Halb- borden, ganz- und Halb- seidene	Leonische Borden, Gal- lonen, und Spitzen, sammt Papier und Brettel vom Pfund	—	39
	dergleichen vergoldete	—	54
	dergleichen weiße -	—	45
Dinntuch, seide- nes, glatt- ge- blumt- u. gestreif- tes, ganz- und halbreiches.	Gaze d'Italie vom Pfund = = =	5	—
	Drat: Eisendrat der feinere, wovon der Centen im Werth 25. fl. über- steiget vom Centen -	5	12

	Zoll-Gebühr. fl.	kr.
Der mittlere, so von 10. bis 25. fl. im Werth stehet = = = =	3	—
Der grobe, so im Werth unter 10. fl. stehet =	2	—
Meßingdrat = = vom Centen = = =	12	—
Kupferdrat = =	20	—
Zimbal- und Zitterdrat sammt Holz- vom Pf.	— —	6
Schwerdtdrat, weißer, Perl- u. Kreuzeldrat, sammt Holz = =	— —	12
Krausdrat weißer =	— —	20
Eisengeschmeid, grobes, als Bohrer, Bindmesser, grobe Feilen, Hämmer, Kloben, Hacken, Reifmeßer, Schnitzer, Schrauben, Stemeisen, Schöpf- und Faumlöffel, Feuerhunde, Schierhacken, Dreyfüße, Ketten, und dergleichen v. Centen =	4	—
Feines = als Zirkelschmidarbeit, fein- u. polirte = = =	10	—
Gemeine glatte =	4	—
Eisen- und stahlene Fa-		

Eisen, rohes, Gitter- Stangen- Rad- und Faßreifen- Eisen, Sensen, Sichel, und Strohmesser.

Weiß- und schwarzes Eisenblech.

Roher Stahl, gemeiner.

		Zoll-Gebühr. fl.	kr.
	Schnallen, u. Schnallenherzel v. Gulden	——	12
	Wollekartatschen vom Duzend. = = =	——	4½
	Schloßerarbeit, von Eisen getriebene, und verzinnte = v. Centen.	8	—
	Dergleichen glatt gearbeitete, u. verziñte.	6	—
	Detto schwarz getriebene. = =	5	—
	Gemeine glatte Arbeit, ungetriebene	4	—
	Klampferarbeit, als Schüßel, Teller, Tatzen, Laterne, Spritzkrüge, Reibeisen, u. dergl. vom Centen.	8	—
	Not. Was vom Eisen = Klampferer- u. Stahlwaaren in Kleinigkeiten vorkömmt, wie auch die feine Eisen = u. Stahlwaare zahlt vom Gulden =	——	12
	Feiner engl. Stahl, vom Centen = =	1	36
Fajence und Majolica, oder unächtes Porcelaine.	Hafnergeschier vom Gulden . .	——	3

		Zoll = Gebühr. fl.	kr.
Flanelle, Frieß, u. Futter = Boy.	Molton, wollener vom Pfund =	1	—
	Kotzen: feine Doppel= kotzen, gefärbte = von Stück = =	—	36
	Weiße = = =	—	24
	Einfache = =	—	12
Flöre, von Baum= wolle.	Flöre von Seide, glat= te, u. Seidenkrepon, samt Pappendeckel, Bindfaden, u. Ein= schlagpapier, v. Pf.	2	12
	Gekrauste. =	3	12
	Harrasbänder, und Binden. = =	—	24
Glaswaaren, al= ler Sorten Imgleichen Hohl= gläser, Fenster = Wagen = Spiegel= und Apothecker = Gläßer.	Augengläser = v. Gulden	—	12
	Glasschmelz für die Goldarbeiter, gemei= nes = vom Pfund =	—	$1\frac{1}{2}$
	Feines, als weiß, grün, gelb, u. blaues = v. Pf.	—	5
	Feineres; als aqua ma= rina, durchsichtig schwarzes, und gemein rothes = vom Pfund	—	6
	Rothes die feinste Sor= te vom Pfund =	—	18
	Schmelz, gemeine Glas= perlen, und Maillons vom Centen = =	2	24
	Compositionsglas in		

Glät-

		Zoll-Gebühr fl.	kr.
	Schnüren, ungeschliffenes vom Centen =	8	—
	geschliffenes = v. Pf.	—	18
Glätte: Bley- und Hafner-Glätte.			
Holzwaaren, gemeine; als Schachtel, Schäffer, Besen, und Teller in Niederösterreich verboten.			
Hüte.			
	Klingen. spanische Degenklingen v. 100. Stücken	20	—
	Sollinger Degenklingen = =	10	—
	Pallasch- und Sabelklingen = =	15	—
	Messer- und Gabelklingen vom Gulden.	—	12
Knöpfe. Massiv- u. Faden-Knöpfe. Meßingene, weißmetallene und zin-	Knöpfe meßingene, im Feuer vergoldte vom Groß = =	1	30

		Zoll-Gebühr. fl.	kr.
neue Oehrlknöpfe.	Saitenknöpfe vergoldt =		
	und versilberte =	1	12
	Metallirte = = =	—	27
	Gläserne vom Gulden.	—	12
	Beinene, und hornene vom Päckel. = =	—	12
	Lakirte Knöpfe v. Groß.	—	15
	Hand- und Leibelknöpfe vom Gulden =	—	12
	Schwarze Schmelz = oder Agtstein-Knöpfe vom Groß. = =	—	15
Kupfer, rohes, dann kupferne Fabricata aller Gattungen.			
Leinwanden; gezogene, als Kanefas, Schachwitz, Gradel, Zwilch, und Trillich.	Leinwanden, rohe, weiße, und gefärbte vom Pfund = =	1	36
	Wachsleinwand, glatte, und geflamte vom Centen = =	10	—
	detto schwarze =	6	—
	detto gemahlte vom Gulden = = =	—	12
Messing, rohes, in Rollen, Platten, Stangen, und Stücken, dann meßingene Gußarbeit, als Leuchter, Glutpfannen, und Re-	Chyrurgische, und mathematische Instrumenta vom Gulden	—	6
	Vergoldte, und unvergoldte feine Bronze-		

chauds,

		Zoll-Gebühr. fl.	r.
chauds, Mörser, Biegeleisen, Gewichter, und Waagen, Glöckel, Schellen, und Ringe. *)	Arbeit, wie auch Argent haché = vom Gulden = =	——	12
	Rauschgold, und Silber vom Pfund =	——	12
	Alle übrige Meßing = und tombackene Krammerey-Waaren, Gürtler = und Zeugschmid = Arbeit = vom Gulden	——	12
Nähnadeln.			
Sammet, glatt, façonirt = aufgeschnitten = und unaufgeschnittener. **)	Mignatur = Sammet, aufgeschnitten = und unaufgeschnittner v. Pfund = = =	4	48
Schnüre, Krepin, und Quasten, vom Gold, Silber, und Seide.			
Seidenstoffe, ganz- und halbreiche Zeuge, und Sammet, Dergleichen Westen. ***)	Schwer = und leicht brochirte Seidenstoffe, u. Atlaß vom Pfund	4	48
Glatt gestreift = u. façonirte Seidenzeuge, Damast, Atlaß, Moire, Taffet, u. Battavia. ****)	Dergleichen gemalte Zeuge, und Pekins vom Pfund =	4	48
	Lambaces und Bordur = Kleidungen = =	4	48

*) s. n. 702. **) s. n. 695. ***) s. n. 691. ****) s. n. 691.

		Zoll-Gebühr. fl.	kr.
Halbseidenzeuge: Ostindisch- und sogenannte Bastzeuge. Halbseiden-Battavia, und Seidenfelpe.	piquirte- und Papier-Atlaß. =	3	36
	Zendel-Glanz-Futter-Mantini- und piquirter Taffet. = =	3	36
	Geflammt- und brochirter Taffet. =	4	48
Schießpulver. *)			
Siegelwachs.			
Spiegel.	Feld-Schub- und Papier-Spiegel vom Gulden = =	—	12
Spitzen, von Gold und Silber, oder Points d'Espagne. Seidenspitzen; gewirkte Spitzen v. Seide und Zwirn, gemeine Zwirnspitzen, gemeine Entoilagen.	Niederländer-Spitzen, Points d'aiguille, d'allançons, argentans, und Vallenciennes-Spitzen v. Gulden.	—	3
	Feine Chenillen-Spitzen vom Gulden =	—	12
	Feine Entoilagen =	—	12
	Dergleichen Spitzen, u. Entoilagen, wenn sie in den österreichischen Niederlanden erzeuget, und mit gehörigen Attestaten versehen sind, zahlen die		

*) s. n. 710.

	Hälfte an dem ausgesetzten Zolle.	Zoll-Gebühr. fl.	kr.
Stickerey, mit Gold, Silber, u. Seide.			
Strümpfe, seiden- und halbseidene.			
Socken, und Harraß-strümpfe aus Schafwolle gewirkt- und gestrickte.			
Theses mit Kupferstichen, oder hiezu geeignete Kupferstiche.			
	Teppiche, und Decken von Harraß vom Duzend = =	4	48
	Dergleichen von mitterer Gattung =	3	36
	Gemeinere = =	2	24
	Ganz gemeine Gattung. = =	1	12
	Andere Gattungen Teppiche von besonderer Größe gewirkt, und gestickt, wie auch persianische Teppiche vom Gulden. = =	—	12
	Tischzeuge und Leinen Damast- v. Pf.	1	36

	Tuch, Tuch-Rattin-Halbtuch, u. Tuchdroget, sammt Bley und Kappen vom Pfund.	Zoll-Gebühr. fl.	kr. 1
Tüchel; ganz- und halbbaumwollene Pfeffertüchel Leinene gedruckte, mit Seiden, und Garn gestreift- u. brochirte, ganz- u. halbseidene Tüchel.			
Wollenzeuge. Alle ganz- u. halbwollene, halbleinene- und halbseidene Zeuge.	Feine Kamelote von Seide und filo d'angora vom Pfund. =		1 48
Zinn, und aus Zinn gemachte schwere Fabricata, als Teller, Schüßel, Kannen, und Flaschen ꝛc.	Chyrurgische Instrumenta, und Apothecker Geräthschaften, dann Dosen, Löffel, Schnallen, Zinnfolio, und andere zinnene Krammerey-Waaren vom Gulden —		12
Zucker, bleibt in Inner- und Niederösterreich verboten bis letzten Septembr. 1775.	Ferner bleiben immer wie vorhin einzuführen erlaubet alle Waaren-Gattungen, die in der Neben-Columna der verbotenen nicht angemerkt sind.		

Nro. 690.

Den österreichischen und hungarischen Weinhandel in die Fremde desto mehrers zu beförderen, haben wir uns allergnädigst entschlossen, folgende Maaßregeln in Zukunft gesetzmäßig vorzuschreiben: Wien 19. Oct. 1775.

Erstens: Hat es bey den bis anhero bestehenden Satzungen sein Bewenden, welche wegen des Consumo des hungarischen Weins in unsern deutschen Erblanden derzeit in Uebung sind.

Zweytens: Sind die bis anhero verschiedene Mautabgaben ad Ærarium auch bey der Ausfuhr des österreichischen Weins in Oesterreich besonders an der Donau zu entrichten gewesen. Da wir nun kraft Patent vom 15ten July 1775. alle die innerliche Mäute, welche den Essito, oder Transito beschweren, in den deutschen Erblanden aufgehoben, so wird der österreichische Wein in Zukunft nichts als die bestimmte Essito-

maut

maut pr. 1. kr. vom Eimer zu entrichten haben, folglich fällt auch alle Ursache hinweg, zur Ausfuhr des österreichischen Weins ad extra die bis anhero übliche Freypäße anzusetzen.

Drittens: Auch die Durchfuhr des hungarischen Weins war bishero andurch beschränket, daß er über Hamburg zu Wasser nicht eingelassen worden.

Auch dieser Zwang soll in Zukunft, so weit es den Transito betrift, gehoben, und die Durchfuhr zu Wasser, und zu Lande der Handelschaft vollkommen frey bleiben, mit der Vorsicht jedoch, daß jener, so eine Quantität hungarischen Wein durch- und respective nach Bayern, Passau, und Salzburg, oder sonst in das römische Reich auf der Donau ausführen will, zugleich wenigst eben so viel österreichischen Wein auszuführen schuldig, und verbunden seyn, widrigens aber ihm der hungarische Wein bey der Ausbruchsstation nicht passiret werden solle, zu welcher Erfüllung durch die betrefende Mautbeamte bey

schwe-

schwerer Verantwortung die genaueste Obsicht zu tragen, und bey der Weinausfuhr alle mögliche Vorsichtigkeit, damit nämlichen nicht mehr hungarischer, als österreichischer Wein in die fremde Lande ausgeführet werde, zu gebrauchen ist. Mithin bedarf es in solchem Falle

Viertens: Auch diesfalls keines Ständischen, oder anderen Paßes, sondern ist genug, daß der hungarische Wein in Hungarn seinen Tarifmässigen Essito bezahle, bey der ersten deutscherbländischen Einbruchsstation angesaget, und der vorgeschriebenen Transito-Mauthandlung, und Sicherstellung nach den bestehenden Transito - Verfassungen mittels der beyzubringen habenden Gränz-Responsalien unterzogen werde.

Fünftens: Die Durchfuhr des so österreichischen, als hungarischen Weins hat in Zukunft keiner ständischen Anlage in Oesterreich ob der Enns zu unterliegen, nur allein werden in Unterösterreich von dem in Oesterreich ob der Enns weiter in fremde Länder

ver-

verführenden hungarischen Weine 24. kr. Aufschlag pr. Eimer zu bezahlen seyn. Was

Sechstens: Den Ærarial-Transito belanget, da ist ehehin kraft der neuen Mautregulirung aller Transito von deutschen Erbländern in andere aufgehoben worden, nur allein bleibt bey dem hungarischen Weine die Tarifmässige Transitogebühr pr. 8. kr. von Eimer zu entrichten, wenn derselbe in fremde Länder verführet wird.

Siebentens: Da wir bey Privat-Mautinnhabungen ehehin schon alle Stückmäute verboten, so unterliegt der transitirende Wein derzeit keiner andern Privat-Mautabgabe noch, als zu Agstein, Emerstorf, und Petronel, wovon bey der ersten Station 2 Pfenning, bey der zweyten 1. Pfenning, bey der dritten 2 kr., und nicht mehr von Eimer Weine überhaupt bis auf weitere Verordnung abzunehmen gestattet wird. Dabingegen

Achtens: Da wir die Privatmaut zu Aschach an der Donau bereits eingezogen,

und

und kraft des Patents vom 15. July 1775. alle hinaufgehende Waaren von diesem Waſſerzolle befreyet haben, so hat weder der öſterreichiſche, noch hungariſche Wein in Zukunft mehr bey der Station Aſchach etwas zu entrichten.

Gleichwie wir nun nicht zweifeln, daß alle die verſtandene Mäßigungen jeder mit Weine handlender mit Dank erkennen wird, ſo hoffen wir auch, daß der öſterreichiſche ſowohl, als hungariſche Weinhandel in die Fremde zu beyderſeitigen Länder Nutzen immer mehr und mehr werde erweiteret werden.

Nro. 691.

Wien 20. Jän. 1776.

Se. Majeſtät haben über einem von Seite der kaiſ. königl. Miniſterial-Banco Deputation erſtatteten Vortrag zu entſchlieſſen befunden, daß zu künftiger Vermeidung aller ſich bey dem Einlaſſe und der Verzollung der brochirten und faconirten Seidenzeuge, dann der geblumten und faconirten, ſo wie

der

der Mignatnr Samete und der ganz- nnd halbreichen Zeuge sich ergeben mögenden Zweifel und Anstände von nun an alle fremde ganz Seidenzeuge und Samete, solche mögen brochirt- oder faconirt seyn, mit alleinigem Ausnahme der glatten, aufgeschnitten, und unaufgeschnittenen Samete, dann der Damaste, Moires, Battaves, und der ganzglatten Seidenzeuge gegen Bezahlung der tarifmässigen Gebühr hereingelassen, und so auch von nun an allen auswärtigen reichen Sameten, und allen Bordurkleidungen, mithin sowohl jenen, die von Seide allein sind, als jenen, welchen Gold oder Silber miteingearbeitet ist, der Eintritt in die Erblande gestattet werden solle, von welch letztern aber der in der neuen Zolltariffe für ganz- und halbreiche Zeuge ausgemessene Zoll abzunehmen seyn werde; gleichwie nun in dessen Gemäßheit die Mautgehörden durch ordentliche Wege belehret worden sind.

Nro.

Nro. 692.

Ueber die von den v. öster. Kattunfabriken geschehene Vorstellung, haben ihre Majestät zu bewilligen geruhet, daß die v. östr. Kattune in Zukunft mit der halben fremden Maut pr 35 fl. von Centner in die inneren Erblande zum Verschleisse eintretten mögen, jedoch habe es in Ansehen dieser in die inneren Erblande mit dem Beneficio der halben fremden Maut eintretten wollenden Kattunen bey der schon ehehin vorgeschriebenen, und in Uebung stehenden Legitimations Art sein Verbleiben, und werden mithin ohne solcher keine dergleichen Kattune eingelassen werden.

Wien 28. Jun. 1776.

Nro. 693.

Es seye von denen Kammachern, und Messerschmiden in denen Erblanden verschiedentliche Klage geführet worden, daß sich an denen zum Betrieb ihrer Handthierung erforderlichen Ochsenhörneren, und Hornspi-

Wien 3. Jän. 1777.

tzen wegen derselben allzuhäufigen Ausfuhr wirklich ein Abgang äussere:

Dahero hätten Allerhöchst Dieselbe in der huldreichest landesmütterlicher Absicht dem einso anderen Mangel zu steuren allergnädigst zu entschließen befunden, daß nach Maaße der vorgenommenen Proben, und der dermal so sehr erhöhten Preise der Ochsenhörner, diese auf einen Centner mit 15 fl. in die Schätzung genommen, und dafür die Essito-Gebühr mit 3 fl. vom Centner bestimmet, die Hornspitzen aber auf 25 fl. pr Centner geschätzet, und darauf die Essito mit 5 fl. gelegt werden solle.

Diesseitig-kaiserl. königl. v. österr. Regierung und Kammer habe also die erfoderliche Bekanntmachung zu jedermanns Richtschnur zu veranlassen, indeme in der nämlichen Gemäßheit auch denen betreffenden Zollgehörden durch die gewöhnliche Weege ebenfalls die Weisung ertheilet werde.

Nro.

Nro. 694.

Daß allen Wollenzeugen, die für Kamelote angegeben werden, ohne weitere Untersuchung, ob mehr, oder weniger Kamelhaare, oder Seide sich dabey befinde, künftig der Eintritt in die kaiserl. königliche Erblande gegen Entrichtung der Consummo-Gebühr mit 1 fl. 48 kr. vom Pfund gestattet seyn solle. Wien 21. Feb. 1777.

Nro. 695.

Da den Unterschied zwischen unaufgeschnittenen baumwollenen Samete, oder Manchester, dann zwischen andern glatten, und geschnürten baumwollenen Zeugen den Mautämtern zu machen zu beschwerlich falle, folglich zu besorgen stehe, daß unter der Benennung der einzuführen erlaubten unaufgeschnittenen Manchester nicht auch verschiedene andere fremde verbothene Baumwollenzeuge eingelassen werden mögen, als sey einverständ- Wien 12. Sept. 1777.

lich mit der k. k. Ministerial Banco Deputation beschlossen worden, daß künftig unter der Benennung Manchester nur den aufgeschnittenen baumwollenen Sameten der Eintritt in die k. k. Erblande gestattet, hingegen alle übrige unaufgeschnittene baumwollene Zeug-Gattungen und Duxehester dem Einfuhrs-Verbothe unterzogen seyn sollen.

Nro. 696.

Wien 6. Febr. 1778.

Man könne denen Beamten deren benachbarten Reichsständen, und Fürsten die Zollsfreyheit nicht eingestehen, vielweniger aber ihr Regg. und Kammer die diesfällige Freylassungs-Befugniß einraumen, wie man dann auch nicht verlange, das diesseitige Beamte weiters, als das alte Herkommen vermag, in anderen Reichsbezirken mit ihren eigenen Haabseeligkeiten zollfrey gelassen werden; als welche auch bey diesseitigen k. k. Zollstationen die Gebühr unnachläßlich zu bezahlen, und die Regierung hierauf bey eigener Haftung zu sehen hat.

Nro.

Nro. 697.

Wien 21. März 1778.

Da wir bey Eröffnung jährlicher zwo freyen Messen zu Teschen lediglich die Erleichterung und Beförderung des Handels zwischen unsern und den benachbarten Staaten zum Endzwecke gehabt, und in eben dieser Absicht mittels unsers unterm 9ten September 1774. kundgemachten Patents der diese Messen bauenden Kaufmannschaft eines Theils zwar beträchtliche Freyheiten und Begünstigungen eingeräumet, anderes Theils aber auch die Bedingnisse schon vorgeschrieben haben, denen sich jedermann so gehorsam als willig unterwerfen solle, damit unser höchstes Zollgefäll gegen Unterschleife und Bevortheilungen sicher gestellet werde:

So hat jedoch gegen alle Erwartung nach sechs dergleichen Messen die Erfahrung gelehret, daß verschiedene Kaufleute sich bey solchen des ausdrücklich verbottenen, auch nur für Jahrmärkte, keineswegs aber für freye

Messen geeigneten Kleinverkaufs angemaßt, die Ansage der zugeführten Waaren theils verweigert, theils nicht aufrichtig und getreu geleistet, und sonst noch andere unserm allgemeinen deutscherbländischen Zollpatente de dato 15ten Julii 1775. schnurstracks entgegenlaufende Unordnungen zu versuchen sich nicht gescheuet haben, die wir längerhin bestehen zu lassen nicht gemeynet, und deswegen bewogen worden sind, durch gegenwärtiges Nachtragspatent genauer zu bestimmen, wie wir es künftig mit den Teschner Meßwaaren in ein und anderm unüberschreitlich gehalten wissen wollen. Und zwar

Erstens: Soll auf den Teschner Messen aller Kleinverkauf ausländischer und sonderlich impostirter, wie auch verbottener Kaufmannswaaren bey unvermeidlicher Konfiscationsstrafe verbotten seyn, und dießfalls das Meßpatent vom 9ten September 1774. dergestalt pünktlich beobachtet worden, daß auch die aus unsern Erblanden dahin kommende, einer Bezeichnung unfähige, und sonst nicht

ver-

verläßlich kennbare erbländische Erzeugnisse, nicht minder unbezeichnete fremde Waaren, wenn sie gleich in einem unserer übrigen Erblande schon verzollet worden wären, auf der Messe zu Teschen keinesweges kleinweise verkauft werden können, noch sollen.

Den Großhandel aber haben wir sowohl in Ansehung der impostirten, als der vorzüglichsten Spezerey- und Droguerie-Artikel, wie auch der fremden Fabriks- und Manufakturs-Waaren auf die, in dem am Ende des gegenwärtigen Patents beygefügten Verzeichnisse ausgesetzte Quantität jeglicher Gattung bestimmet.

Zweytens: Ist bereits im 11ten Absatze unsers oberwähnten Meßpatents angeordnet, daß mit denen auf die Teschner Messe gehenden Kaufmannsgütern die Zollordnung in allem genau zu beobachten, und selber nachzuleben sey. Es sind also alle aus fremden, oder aus unsern mit den deutschen Erblanden im Zollwesen nicht vereinbarten Landen nach Teschen auf die Messe kommende

Waaren ohne Unterschied, ob die Absicht sey, solche daselbst zum Verkauf auszulegen, oder ohne Auslegung weiter transitiren zu lassen, bey der ersten deutscherbländischen Gränz-Eintrittsstation nach Vorschrift unserer allgemeinen deutscherbländischen Zollordnung unter den in solcher ausgesetzten Confiscations- und andern Strafen unmittelbar vor das Amt zu stellen, und zwar jene Waaren, welche zu Teschen ausgepackt, und zum Verkauf ausgesetzet werden wollen, nach den Consumo-Rubriken, jene aber, die ohne Eröffnung zum unmittelbaren Transito bestimmet sind, entweder nach den Consumo- oder Transito-Rubriken getreu, bey sonstiger Verwirkung der durch unser allgemeines Zollpatent festgesetzten Strafen zu erklären.

Nach also eingelegten Erklärungen werden die Güter, wenn die Parthey sicher ist, ohne Abnahme eines Zolls von der Gränzstation nach Teschen angewiesen werden. Unbekannte Partheyen aber haben auf der Gränze von denen, für den Consumo einzuführen

er-

erlaubten Waaren den Consumo-Zoll, und für verbottene Waaren den Werth derselben zu versichern.

Drittens: Sobald diese von der Gränze angewiesenen Güter in Teschen anlangen, sind sie unmittelbar vor das Zollamt zu stellen, und daselbst die Gränzbollete sammt der Erklärung mit den Waaren selbst, zur Amtshandlung zu übergeben.

Die Stellung der Waaren zum Zollamt in Teschen hat auch in jenem Falle unmittelbar zu geschehen, wenn Waaren aus unsern deutschen Erblanden nach Teschen auf die Messe gebracht werden. Selbe müssen mithin ebenfalls genau angesagt, und der gehörigen Amtshandlung unterworfen werden.

Viertens: Wird nach erfolgtem genauen Beschau jedem Kaufmanne, welcher Güter aus der Amtsverwahrung nimmt, um selbe auf der Messe zu verlosen, ein Conto eröffnet, und in solchem die zur Losung bezogenen Waaren, nach Ausweis der Declaration, und Beschau, eingetragen werden.

Jeder Kaufmann hat für die Consumo- und Transito-Gebühr der verlosten Waare zu haften: deswegen soll er jedem Abkaufer einen Zettel über die von ihm abgenommene Waare geben, welchen Zettel der Abkaufer sammt der Waare vor das Amt zu bringen, und den Zoll zu entrichten hat; der nämliche Zettel wird dem Ueberbringer nach Bezeichnung desselben mit dem Expeditions-Numero, um solchen wieder an den Verkaufer abgeben zu können, zurückgestellet, und zugleich die als verkauft expedirte Waare an des Verkaufers Marktlosungs-Conto abgeschrieben werden.

Nach vollendeter Messe ist

Fünftens: Die Rimanenz der zur Losung ausgelegten Waare binnen drey Tagen unter gleichmäßiger Confiscations-Strafe bey dem Zollamte anzumelden, und an dasselbe zu bringen, wo sohin solche mit der Einfuhr genau scontrirt, und darüber die Abrechnung gepflogen werden wird.

Was

Was durch die Abkaufer nicht verzollet worden, hievon hat der Einführer fremder Waaren, wenn es nicht einige in die Erblande einzuführen verbottene Gattungen sind, den Consumo-Zoll zu zahlen, für den Abgang fremder verbottener Waaren aber den Werth zu erlegen, die Rimanenz fremder nicht verbottener Waaren hingegen entweder gegen Abgang des gebührenden Zolls außer Landes zu führen, oder in Amtssicherheit zu geben.

Sechstens: Die nach Teschen kommende, zur unmittelbaren Transitirung gewidmete Güter sind allda so, wie in all übrigen Legstätten zu behandeln. Sie müssen also uneröffnet, und bis zur Versendung in Amtssicherheit verbleiben, auch dem Amte bey deren Abfuhr wegen des richtigen Austritts Sicherheit geschaft werden.

Siebentens: Was hieroben von den fremden Kaufleuten gemeldet worden, ist auch auf die Erbländischen zu verstehen. Sie haben sich der Ruckbeschau zu unterwerfen, und

ob ihre der Marktzolls-Gibigkeit unterliegende Waaren in die deutschen Erblande, oder in andere Länder gegangen, auszuweisen, und den nach Unterschied gebührenden Zoll für den Abgang zu entrichten, wo sie sohin die Rimanenz, welche in bezeichneten Stücken besteht, frey zurückführen können, von denen einer Bezeichnung zwar fähigen, jedoch nach der Messe ohne gehörige Bezeichnung erscheinenden Waaren, sie mögen von was immer einer Gattung seyn, ist ohne Unterschied, gleichwie von denen einer Bezeichnung unfähigen, und für erbländische nicht verläßlich kennbaren Waaren, bey der Rückfuhr in unsere deutsche oder hungarische Erblande der ausländische Consumo, wie es im Meßpatente §. 10. schon vorgeschrieben worden, zu entrichten. Wären aber unter diesen, dem ausländischen Consumo-Zoll unterliegenden Waaren verbottene Gattungen begriffen; so werden solche von dem Zollamte angehalten, in Beschlag genommen, und nur gegen Leistung der Sicherheit für deren Versendung außer Landes erfolget werden.

Da-

Damit aber

Achtens: Wegen des Meßzolls keine Irrung entstehe; so ist von allen dahin kommenden Waaren, welche wieder in fremde Länder verkauft, oder zurückgeführet werden, der alleinige Transito, und zwar nur einmal zu entrichten. Diese Transito-Gebühr ist auch von jenen Waaren abzunehmen, welche aus unsern im Zollwesen mit den deutschen Erblanden nicht vereinigten Staaten dahin gebracht, und wieder in nicht deutsch-erbländische Provinzen verschlissen werden. Von denen aus unsern deutschen Erblanden nach Teschen kommenden, und in andere Länder zum Verschleiß gehenden Waaren hingegen soll die Essito-Gebühr eingehoben, und, was aus unsern deutschen und hungarischen Erblanden in die Fremde auszuführen verbotten ist, auch über Teschen nicht hinausgelassen werden.

Endlich sind alle aus fremden, oder nicht deutschen Erblanden nach Teschen kommende, und zum Consumo der deutschen

Erb-

Erblande gewidmete Waaren, nach deutsch-erbländischer Tarif, Patenten, und Verordnungen zu behandeln, wie es denn auch in all übrigem bey dem Meßpatente vom 9ten September 1774. sein unabänderliches Verbleiben behält.

Wir befehlen demnach all und jeden unsern politischen und Kammeralstellen, besonders aber unserm königl. Amte, und der Zollgefälle-Administration in unserm Herzogthume Schlesien böhmischen Antheils, den Landesältesten, Obrigkeiten, Magistraten, und Beamten, auf diese unsere gnädigste Verordnung festzuhalten.

Ver-

Verzeichniß,

nach welchem Verhältnisse der allein gestatete Großverkauf nachstehender Waarengattungen auf den freyen Messen zu Teschen zu geschehen habe, als:

Kaffee, und Zucker	1	Centner.
Kakao	$\frac{1}{2}$	—
Ciokalatte	$\frac{1}{4}$	—
Thee	$\frac{1}{4}$	—
Ingwer, Pfeffer	$\frac{1}{4}$	—
Semen Amomi	$\frac{1}{4}$	—
Gewürznägel und Zimmet	$\frac{1}{8}$	—
Indigo	$\frac{1}{2}$	—
Cochemille	$\frac{1}{8}$	—
Die übrigen Gewürz-Spezerey- und Droguerie-Waaren	$\frac{1}{2}$	—

Ordinäre, und mittere Leinwanden, Tisch- und Bett-

zeu-

zeuge; andere gezogene, oder halbleinene Waaren, die Kiste wenigstens 12 ganze Stücke.

Dergleichen feinere Gattungen, die Kiste wenigstens 6 ganze Stücke.

Ordinäre und mittere, ganz- auch halbwollene, halbleinene, ganz oder halb Kottonwaaren, die Kiste wenigstens 12 ganze Stücke.

Dergleichen feinere Gattungen, die Kiste wenigstens 6 ganze Stücke.

Ordinäre Tücher, der Ballen wenigstens 12 ganze Stücke.

Mittere und feine detto, wenigstens 6 ganze Stücke.

Seidenwaaren, Dinntuch, wenigstens 6 ganze Stücke.

Sammet, und reiche Zeuge, wenigstens 4 ganze Stücke.

Seidene und reiche Bänder, 24 ganze Stücke.

Gold- und Silbergalonen, Tressen, Borden nicht unter 200 fl. im Geldswerth.

Seidene, wollene Strümpfe, und Hüte nicht unter 2 Dutzend.

Eisen, Nadel, Stahl, Messing, Kupfer, Knöpfe, levanischer Drath und andere Kramereywaaren, die Parthie nicht unter 30 fl. im Geldswerth.

Nro. 698.

Wien 3. Jul. 1778.

Da die Erzeugung der Dreyschläge, und Zwilche in den k. k. Erblanden den beträchtlichen innländischen Bedarf noch nicht angemessen zu seyn wahrgenommen worden; so haben ihro Majestät dadurch sich bewogen gefunden, das bisher auf gleich genannte beyde Leinwaaren Gattungen bestandene Verböth von nun an aufzuheben, und gnädigst zu gestatten, daß sowohl die Dreyschläge, als Zwilche gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühr mit 5 fl. von Centen aus der Fremde eingeführet werden mögen.

Nro. 699.

Freyb. 14. Jul. 1778.

Geben hiemit gnädigst Männiglich zu vernehmen, nachdeme in Gefolg des westphälischen und ryßwickischen Friedensschlusses die beederseitige Gränzen der österreichischen und französischen auch anderer Fürsten und Stän-

den an dem Rheinstrom liegenden Herrschaften durch den Thalweg dieses Stroms zwar bestimmet werden sollen : Die Unbeständigkeit des Laufs besagten Stroms aber zum öftern die darinnen liegende Insuln aus einem Gebiet in das andere versetzet, woraus die Ungewißheit entspringet, in welches Gebiet solche eigentlich gehören, hieraus aber in Ansehung der Bezahlung der österreichischen Zollsgebühren von denen aus bemeldten Insuln kommenden, und daraus gewachsenen Produkten, Zwistigkeiten entstehen, welche am schicklichsten durch die Aufhebung solcher Zollsgebühren ausgewichen werden mögen.

Als wollen wir aus sonderbarer Rücksicht auf die Ausländer, so Rheininsuln eigenthumlich besitzen, und zu Vermeidung aller Zwistigkeiten, die gänzliche Zollsfreyheit von all jenen Erzieglungen, welche auf gedachten in unserem Gebiet gelegenen Rheininsuln wachsen, und in das Elsaß abgeführet werden, einsweilen, nnd bis wir etwas anderes verordnen werden, anmit gnädigst bewilligen.

Wir

Wir befehlen solchemnach unseren treu gehorsamsten Aemtern, Ständen, denen am Rhein gelegenen Obrigkeiten, Magistraten, Vorgesetzten, und Zollsbeamten, daß von denenjenigen Produkten, so auf denen Rheininsuln wachsen, und in das Elsaß verführet werden, unter keinerley Vorwand einige Zollsgebühren geforderet, und bezogen werden sollen.

Nro. 700.

Es seye über gepflogenes Vernehmen mit der kais. königl. Ministerial und Banco Deputation zu mehrerer Beförderung, und Aufnahme der Schildkrötenschallen Bearbeitung für diensam erkannt, somit vom allerhöchsten Orte beangnehmiget worden, daß von nun an von denen aus der Fremde eingeführt werdenden Schildkrötenschallen drey Kreuzer vom Pfunde an Einfuhrszolle abgenommen werden solle. Wien 22. Sept. 1778.

Nro. 701.

Wien 27 Hor. 1779. Allerhöchst ihro Majestät haben bey wahrgenommener Vermischung des ungeläuterten Honigs mit Wachs auf den ersten Artikel einer neuen Konsume, Zollsatz zu legen, und solchen von nun an mit 1 fl. 12 kr. auf den Centner sporio des ungeläuterten Honigs dergestalten zu bestimmen befunden, daß von jenem, welches in hiesige Haupt- und Residenzstadt Wien eingeführt wird, zugleich der schon besonders bestehende Illuminations Aufschlag pr 20 kr. mithin zusammen 1 fl. 32 kr. vom Centner abgenommen werden solle.

Nro. 702.

Freyb. 21. Dec. 1781. Es seye die Absicht, daß es nicht nur um die zollsfreye Passirung der aus Tyrol in die v. östr. Lande abschickende Mössing, Kupfer und Stahlwaaren, sondern hauptsächlich um die zollsfreye Ausfuhr derselben in die Schweiz zu thun seye, als diese Waaren meistens allhin, und in anderweite Länder

der per transito durch v. Oesterreich verschlissen zu werden pflegen, und worzu vornämlich der hohe Hofkammer Paß erwirket worden, dahero dergleichen Waaren als ein k. k. Kammergut auch bey ihrem Durchzug in die Schweiz, oder anderweiten Staaten zollfrey passiret werden möchten.

Nro. 703.

Seine Majestät haben allergnädigst zu entschlossen geruhet, daß die jüdische Leibeswuth sowohl hier als in denen Länderen vom 1ten Jänner dies Jahrs aufgehoben, folglichen nicht mehr eingehoben werden solle. * Wien 31. Jän. 1782.

* s. n. 705.

Nro. 704.

Se. kais. königl. Majestät haben zu Beförderung des transito Komerzes allergnädigst bewilliget, daß alle Waaren, welche aus Frankreich, England, Holland, der Wien 27. Hor. 1782.

Niederlanden, und der Schweiz durch die k. k. Erblande nach Türkey transitiren, gegen Entrichtung 1. pro Cento per transito expediret werden sollen: jedoch haben die Handelsleute, welche dieser Begünstigung theil haft werden wollen, bey der k. k. Ministerial Banco Deputation um Pässe anzulangen, und mit dem Original avis Briefen darzuthun, daß die transitirenden Waaren wirklich aus obigen Ländern sind.

Nro. 705.

Wien 15. Jul. 1782.

Ueber die Anfrage, ob die Befreyung der Juden Leibmaut nur allein denen östr. Schutz-Juden, oder auch denen fremden zustatten kommen solle; haben allerhöchst ihro Majestät nachstehende allergnädigste Entschliessung zu geben geruhet, daß die fremden Juden wenigstens in solange, als die östr. Schutzjuden von den auswärtigen Ständen zu Bezahlung der Leibmauth angehalten werden, von der diesfälligen, den Innländ. einge-

stan-

standenen Zahlungsfreyheit auszunehmen, und fortan zu deren Entrichtung anzuhalten seyen.

Da übrigens zu ersehen, daß einige östr. Dominia diese Leibmauth jure feudali, aut alio titulo oneroso innehaben, welche durch Aufhebung derselben Schaden leiden würden, so solle es in Ansehung derselben bey der bisherigen Uebung respectu der Leibmauth noch ferners belassen, und nur bey jenen, die solche unter keinem solchen Titulo onerolo besitzen, dieselbe aufgehoben werden.

Nro. 706.

Freyb. 6. Sept. 1782.

Daß die im Königreich Gallizien erzeugte, und mit gallizischen Exito-Polleten legitimirte Tabackblätter denen Hungarischen in der Verzollung gleich gehalten, folglich künftig davor nur 18 kr. pr. Centner, anstatt der derzeit mit 29 kr. entrichteten Consumo-Mauth abgenommen werden sollen.

Nro. 707.

Wien 18. Nov. 1782.

Daß die bey jenen Zollstationen, welche von den Ober- und Vogteyämtern entfernet seyen, zur Verzollung kommende Bücher nach vorgenommener Beschau, und eingehobenen Zoll, an den Vorsteher des Orts des Zollamtes gegen Recepisse mit Wachs versiegelter übergeben, und sodann von diesem an die Ober- und Vogteyämter eingesendet werden sollen, jedoch versteht sich von selbst, daß in der Hauptstadt die Bücher dem daselbst bestellten Revisionsamt zuzustellen seyen.

Nro. 708.

Wien 14 Dec. 1782.

Um die in unsern übrigen deutschen Ländern bestehende Gebühr von dem Eintriebe (Consumo) der Pferde, auch in Oesterreich unter der Ens auf ähnlichen Fuß zu setzen, verordnen wir: daß angefangen vom 1ten Februarii 1783. von allen aus ganz fremden Ländern in Oesterreich unter

der

der Ens kommenden Pferden, ohne Unterschied, ob dieselben zum Verkaufe gebracht, oder zum eignen Gebrauche angeschafft werden, von jedem Gulden des Werths 3 kr., für Pferde aus den deutschen und ungarischen Erbländern von jedem Gulden des Werths 1 kr. abgenommen, die aus der Republik Pohlen, und dem Königreiche Galizien aber nach in der traktatmässigen Tarife vom 11ten Octobris 1776 vorgesehenen 4 per Centigen Mautgebühr behandelt werden sollen.

Wer nun, entweder zum Verkaufe, oder seinem eigenem Gebrauche Pferde hereinbringt, hat gleich an der Gränze bey dem aufgestellten Zoll- oder Aufschlagsbeamten sich zu melden, demselben die Pferde selbst vorzustellen, den Werth mit dem allgemeinen Vorbehalt, so in dem Hauptzollpatente von 1775. ausgedrückt ist, anzusagen, und davon die Gebühr gegen Erhaltung einer Palete zu entrichten. Gegen die Uebertretter dieses Patents wird mit den in dem angeführten Hauptzollpatente festgesetzten Strafen vorgegangen werden.

Nro. 709.

Freyb. 11. Feb. 1783.

Auf den Fall, daß die gerichtliche Entscheidung über eine in Contraband gezogene Waare längere Zeit erforderen sollte, und dadurch die Parthey einem allzu großen Verluste ausgesetzt würde, ist innhaltlich Dekrets aus k. k. böhmisch- und österreichischen Hofkanzley vom 23ten Jänner abhin, einverständlich mit der k. k. obersten Justizstelle abgeschlossen worden, zwischen den betreffenden politischen und Gerichtsstellen das Vernehmen dahin pflegen zu lassen, daß eine solche Waare, und zwar ohne Rucksicht auf die Mauthschätzung, unpartheyisch nach ihrem wahren Werth geschätzt, und sodann, aber erst nach vorläufiger Abführung der Zollgebühren, auch Hinterlegung des baaren Betrags vom gedachten unpartheyischen Werthe, oder gegen eine andere dieser Hinterlegung gleich kommende Sicherstellung, der Parthey entweder verabfolgt, oder, wenn selbe sich zu dessen Bedingnissen in Absicht auf die Ver-

abfol

abfolgung, nicht verstehen wollte, oder könnte; die Waare aber durch längeres Aufhalten am Werthe verlieren würde, ohne weiters zu der öffentlichen Versteigerung geschritten werden solle, jedoch den Umstand ausgenommen, wenn diese Waare, zur Bestättigung des Contrabands, in natura nöthig wäre, z. B. durch ihre Packung, Bezeichnung, oder durch eine andere Eigenschaft derselben, als bey welchem selbe weder der Parthey verabfolget, noch versteigeret werden könnte, bis nicht davon der Gebrauch zu der ersagten Bestättigung gemacht worden ist.

Nro. 710.

Es haben Seine kaiserl. königl. Majestät vigore Clementissimi Resulti vom 20ten vorigen Monats allergnädigst entschlossen: daß, wenn Salpeter- oder Pulverprävaricationen von Zollbeamten in den Stationen, oder zwischen denselben entdecket werden, die erste Untersuchung alsogleich von den Freyb. 7. März 1783.

Mauth-

Mauthämteren, und zwar, wo es thunlich, mit Zuziehung eines Artillerieoffiziers, oder eines Salpeterbeamtens, wenn selbe nämlich im Ort, oder in der Nähe sich befinden, vorgenommen, und die erste Notion von jener Behörde, welcher vermög der höchsten Patenten in Contrabandsachen Notionen zu schöpfen eingeräumt ist, gefasset werden solle: wo sodann solche Notionen den Partheyen zuzufertigen, und zugleich Abschriften davon, und von denen verhandelten Akten, der in Pulver- und Salpeterwesen bestimmten militarischen Behörde, zu Einbringung der besondern Strafen abzugeben; das in Beschlag genommene Materiale aber ganz in die Militarmagazinen gegen Vergütung des halben Werths einzuliefern seyn werde. Diesen halben Werth hätten die Mauthämter, so, wie es mit allen eingebrachten Contrabanden zu beschehen hat, gehörig zu verrechnen; das ganze Materiale aber, nebst den patentmäßigen Extrastrafen falle dem Pulver- und Salpeter-Fundo zu.

Uebrigens müssen die Contrabands-Einbringungs- und Einliefernngskösten, wie auch die Denuntiants- und Apprehendentengebühren von beeden Seiten nach Maaße des an dem Commisso- und anderen Geldstrafen beziehenden Antheils getragen, und bestritten werden.

Endlich seyen die Recursus pro gratia bey der Militarbehörde, jene in dem Weeg Rechtens hingegen bey dem Confessu in Causis summi Principis & Commissorum dahier bey denen v. östr. Landrechten, und in Revisorio bey der k. k. obersten Justizstelle anzubringen.

Nro. 711.

Wien 13. Apr. 1784.

Wenn eine auf die Lumpen, und das Leimleder zusetzende Giebigkeit eine Hindernis verursachen sollte, daß solche nicht in genugsamer Menge zu erhalten wären, oder daß die Papiermühlen andurch ausser Stand gesetzt würden, so sey zu erlauben, daß dies-

ses von Auswärts hereinkommende Materiale noch ferners zollfrey passiret werde.

Nro. 712.

Wien 26. Apr. 1784.

Ist die der schwäbischen Reichsritterschaft in den v. östr. Landen zugestandene Zollfreyheit auch auf das Land Breisgau dergestalten jedoch zu erstrecken geruhet worden, daß die im Jahr 1718. an die v. östr. Stellen ergangene Verordnung und die nachgefolgte Erklärung von den Jahren 1719 und 1749. durchaus genau beobachtet werden sollen.

Wie dann gedachte Reichsritterschaft durch den kais. Reichshofrath unter eins verständiget worden, daß sie die vorgeschriebenen Attestaten für ihren Hausbedarf unter eigener Unterschrift und Pettschaft ausfertigen, und auf keine andere Sachen und Waare, als welche zu ihrem Hausbedarf gehören, oder worüber ihnen in der vorbesagten Vergleichung vom Jahr 1718, und den Erklärungen von 1719 und 1749. die Zollfreyheit

jemals

jemals ansprechen oder begehren sollen, widrigenfalls sie selbst sich beyzumessen hätten, wenn die weiters anverlangende Zollfreyheit ihnen beschwerlich gemacht, oder gar versagt würde.

Uebrigens verstünde sich von selbst, daß mehrgedachte Zollfreyheit dem landsaßischen Adel in Breisgau, oder auf die zur Breisgauer Landschaft steurende Rittergüter, wenn solche auch Ritterschaftlichen Mitgliedern gehörten, nicht ausgedehnet werden könne.

I. Beylage.

Den 9. Aprill 1718. ist Titulo oneroso gegen Erlegung 40000 fl. die allerhöchste Resoluzion ergangen, daß den Rittergliedern allein, und zwar nur auf jene Viktualien, und Utensilien, welche auf ihrem eigenen, obschon auch in fremden Herrschaften liegenden Gütern erzeugt werden, und zu ihrer Haußnothdurft erforderlich wären, die Zollfreyheit genießen, keineswegs aber derselben

zu

zu einigen Gewerb, noch sonst zu einiger Gefährde, und ungebührlichen Abbruch der Kammergefällen, sondern vielmehr mit aller Bescheidenheit sich gebrauchen, auch solche ihre eigene Konsumptibilien, und Utensilien jedesmal mit beglaubten Attestaten begleiten sollen.

II. Beylage.

Unter dem 12 Julii 1719. ist darüber eine weitere Erklärungsresolution gegen Erlag von 4000 fl. der Ritterschaft ertheilet worden, kraft welcher die Ritterglieder allein, und zwar nur auf jene Viktualien, Konsumtibilien und Utensilien, welche auf ihrem eigenen, obschon in andern Herrschaften, und Distrikten liegenden Gütern erzeugt worden, und zur Beybringung ihrer Haußnothdurft, es sey mit Kaufen, Verkaufen, oder Pränumerazion, erforderlich sind, diese ansuchende Zollfreyheit genießen, keineswegs aber derselben zu Ein- und Wiederverkauf über den Hausgebrauch, noch sonst zu einiger Handlung, auch andere Gefährden gebrauchen, und dadurch keine befugte Ursache geben sollen, daß wider die Contravenienten mit ei-

niger Ahndung, auch andern ernstlichen Einsehen verfahren werden würde.

III. Beylage.

Unter dem 21. Juny 1749. ist die allerhöchste Entscheidung dahin ergangen, daß die unterm 12 July 1719. emanirte Deklaration oder vielmehr Extensionsresoluzion ersagten Privilegiums und die in diesem eingeführten Worte: Kaufen, verkaufen, permutiren mit ihrem vollkommenen Efekt in dem Verstande zunehmen seyn, daß die Ritterschaft in Schwaben von denjenigen Früchten, so sie auf ihren eigenen auch fremden Herrschaften und Distrikten liegenden Gütern selbst erzeugen, und von Haus zu Markt oder Verkauf abführen läßt, da anderst solcher Verkauf nicht zu einem wahrhaften Gewerb, oder Handelschaft, sondern zur Hausnothdurft gewidmet, und gemeynt seye, die Zollfreyheit zustatten zu kommen habe, jedoch mit der Präkauzion, daß die abführenden Früchte mit beglaubten Attestaten jederzeit versehen seyn, wodurch selbe den Rittergliedern zuständig,

und zu ihrer Hausnothdurft erforderlich zu seyn erwiesen wird.

Dahingegen sind die von den auf ihre Mühlen zum mahlen abführen lassenden Früchten ebenfalls auch einzig, und allein nur jene, so die Ritterglieder unter beglaubten Attestaten zu ihrer eigenen Hausnothdurft auf ihre Mühlen abschicken, nach Maaß obverstandenen Privilegiums von dem Zollerlag befreyet, alle übrige Sorten aber, so auf die Mühlen geführet werden, die Brauhäuser und Oelmühlen zu versehen, folgbar Gewerb und Handelschaft zu treiben, mit dem gewöhnlichen Zoll ohne Ausnahme zu belegen, folglich sothaner Zollexemtion zu einigem Wiederverkauf, Gewerb, und also über den Hausgebrauch nicht zu extendiren, noch zu Abbruch der Kammeralgefällen einige Gefährde zu gebrauchen.

Nro. 713.

Wien 9. Aug. 1784.

Es seye laut Hofkanzleydekrets vom 19ten July, & recepto 4ten August hin und da wahrgenommen worden, daß die Kreishauptleute, und Kreisbeamte in ihrem Geschäfts-Reisen Fuhr frey von den Weegmauten angesehen werden.

Da die allerhöchste Entschliessung erfolget sey, daß überhaupt Niemand ausser den in denen Patenten befreyten ex officio von denen Weegmauten frey seyen, sondern, wer im Dienste reißt, bezahlen, und sodann den Ersatz dafür erhalten solle; so verstehe sich dieses nothwendig auch von dem Kreis-Personale, mithin können sowohl die Kreishauptleute, als die Kommissarien von jenen Reisen, für welche sie ihre Reißunkösten nicht aufrechnen dürfen, in dem sonst, sobald sie die Reißunkösten verrechnen, ohne daß auch die gezahlten Weegmaute darunter gehören, alle Quartal ihre in Dienst Geschäften gezahlte Weegmaute in ein Verzeichniß mit der

Benennung der Geschäfte, und der Zeit, auch der Oerter, wo sie die Weegmäute bezahlt haben, und mit Beylegung der empfangenen Polleten zusammen setzen, und das Kreisamt könne dieses Verzeichniß mit der Bestättigung der wirklich geschehenen Reisen bey diesseitiger Regierung und Kammer einreichen, welche dasselbe sodann nacher Hof zu begleiten habe, darauf die Restitution bey Behörde auf des Kreishauptmanns Quittung passiret, und angewiesen werde.

Nro. 714.

Freyb. 17. Feb. 1785.

Wird auf die landständische Beschwerde, daß gegen bisherige Observanz die Kayserzoller von Weinen, und andern Victualien, welche im östr. an östr. Unterthanen verkauft werden, einen Zoll, und zwar bey dem Wein zu 12. kr. per Saum bezögen rescribirt.

Es seye in der Zollordnung vom Jahr 1739. festgesetzt, daß alles, was auf Mehr-

schatz

schatz, oder Wiederverkauf in und auſ-
ser Land verkauft werde, dem landesfürſtl.
Zoll tarifmäſſig zu unterliegen habe, wohin-
gegen, wenn der Käufer ſich mit einem ob-
rigkeitlichen Atteſtat ausweiſen kann, daß er
das Getrayd, Wein und andere Utenſilien zu
ſeinem eigenen Gebrauche erkauft habe, der-
ſelbe hievon keinen Zoll zu bezahlen ſchuldig
ſeye.

Nro. 715.

Daß | da die Uebertrettungen der Maut, Tabak, und anderer Gefällspatenten ſich nach Verlauf von 5. Jahren vorjähren, dieſe Friſt auch dem Vergehen gegen die wegen Verboth des Spiels erlaſſenen Patente zu gut kommen ſolle. Wien 10. May 1785

Nro. 716.

Seyen die v. öſtr. Erzeugniſſe nicht mehr nach dem vorhin gemäßigten Zoll pr 35. fl. Wien 12. Sept. 1775.

pro Cento, sondern nach der neuen Zollverfassung pr 60. pro Cento nach Wien, oder die inneröstr. Lande einzuführen.

Nro. 717.

Wien 24. Nov. 1785.

Daß die gedungenen, mit Aerarialgute beladenen Militarfuhren, wenn anderst die Fuhrleute mit einem schriftlichen, von der nächsten dazu geeigneten Militärbehörde ausgefertigten Zeugnisse versehen sind, worinn ausdrücklich bestimmt seyn muß, daß selbe auf so viel, und so viel Wägen wirkliches Aerarialgut führen, von allen Weegbrücken- und Schrankenmautgebühren gänzlich befreyet seyn, dann alle Militarpersonen, und so auch die Ordonanzen, die im Dienste, nämlich auf Kommando die Ueberfuhren paßieren, unentgeldlich übersetzt werden sollen.

Nro. 718.

Es haben Seine kaiserl. königl. Majestät über erstatteten allerunterthänigsten Vortrag zu entschließen befunden, daß das in den vorderösterreichischen Landen gesponnene Baumwollgarn bey dessen Einfuhr in die deutsche und gallizische Erblande den Nachlaß der halben Zollgebühr zu genießen, folglich nur 5 fl. vom Zentner zu entrichten haben solle: Um jedoch diesen Nachlaß zu erhalten, müßen dergleichen Garn wegen Bestättigung ihrer Erzeugung in dem österreichischen Gebiet, sowohl von den obrigkeitlichen, als von den Gemeindsvorstehern untersuchet, solche mit einem, von beyden Unterfertigten, Zeugniß versehen, in deren Gegenwart gepacket, die Behältnisse mit dem obrigkeitlichen Siegel verschlossen, und von einer v. östr. Zollstätte unter gleichmäßiger amtlichen Versieglung an eine deutsche erbländische Legstatt angewiesen werden.

Freyb. 18. Apr. 1787.

Nro. 719.

Freyb. 23. Apr. 1787. Es wird andurch wiederholt verordnet, das der landesfürstliche Zoll ab denen durch die Weinhändler auf Mehrschatz zusammen gekauft, und eingelagert, sohin wieder verkauft werdenden Weinen, gleich bey dem Wiederverkauf, entweder von dem Verkäufer, oder Käufer, je nachdem solches in dem Kaufsvertrag bedungen worden, um so gewisser zu entrichten seye, als bey dessen Unterbleibung alle derley Weine, ohne mindeste Nachsicht, in Commissum gezogen werden sollen.

Nro. 720.

Wien 17. Apr. 1788. Se. Majestät haben den Transitozoll von der von Triest in fremde Lande gehende Baum- und Schaafwolle auf die vorige Gebühr pr 10. kr. vom Zentner roher Baumwolle, und 16. kr. vom Zentner Schaafwolle zu setzen befunden.

Nro. 721.

Daß der in den neuen Transito-Tarifen für die durchziehende Schaafwolle ausgesetzte Zoll an 2 fl. pr Centner auch für die türkische Schaafwolle bestimmt sey, und diese Wolle, wenn sie auch von türkischen Unterthanen durch die k. k. Staaten geführt wird, dem obgedachten Zolle zu unterliegen habe solle. Wien 26. Jun. 1788.

Wegen der übrigen über Triest den Zug nehmenden Baumwolle aber habe es bis auf weitere Verfügung bey der unter dem 7. April d. J. erlassenen Verordnung, die durch das Zirkular vom 16. May publiciret worden.

Nro. 722.

Da bey der in dem Zolltarife bestimmten zweyfachen Verzollung der Bärenhäute mit 3. fl. und mit 48. kr. vom Paare einige Anstände vorgekommen sind: so haben Seine Majestät durch ein Hofdekret vom 30ten Junius Freyb. 21. Jul. 1788.

nius dieses Jahrs allergnädigst zu entschließen geruhet: daß künftig alle weiße, und silberfarbene, imgleichen die grauen, braunen, und schwarzen feinen Bärenhäute dem Zollsatze von 3 fl. für das Paar unterzogen; die gemeinen grauen, braunen, und schwarzen hingegen dem Zollsatze von 48. kr. für das Paar zugewiesen werden sollen. In Ansehung der russischen, und polnischen Bärenhäute aber habe es bey den in dem Tarife bestimmten Zollsätzen zu verbleiben.

Nro. 723.

Wien 1. Jun. 1791.

Daß nunmehr nach hergestellter Ruhe in den Niederlanden den dortländigen Erzeugnissen, die zu derer Einfuhr in die erbländischen Provinzen in der Zollordnung vom Jahre 1788. bewilligten Zollbegünstigungen wieder auf die nämliche Art, wie solche vor den entstandenen Unruhen üblich waren, gegen die in erwähnter; Zollordnung vorgeschriebenen Legitimazionsvorsichten zugestanden,

den, auch darnach sowohl die niederländischen Mautämter, als die in den Erbländern befindlichen Zollbehörden angewiesen worden seyen.

Nro. 724.

Wien 29. Jul. 1791.

Seine Majestät haben vermög eines höchsten Hofdekrets vom 29ten Julius zu verordnen geruhet, daß die Grundbesitzer, welche von Hause aus zur Bearbeitung ihrer Gründe mit dem dazu gehörigen Geräthe einen, oder mehr Landschranken befahren müßen, von aller Weeg- oder Schrankenmauth eben so frey zu lassen seyen, wie alle Dungfuhren, die aus Städten oder Märkten auf das Land gehen.

Nro. 725.

Wien 17. Aug. 1791.

Daß vom 1ten September dieses Jahrs anzufangen, die bisher verbothen gewesene Einfuhr der fremden Weine in die allerhöchsten

sten Erbstaaten wieder gestattet, und der dieß-fällige Zollbetrag auf jenen vom Jahre 1775. allgemein herabgesetzt werden solle.

Nro. 726.

Wien 11. Nov. 1791. Seine kaiserl. königl. apost. Majestät haben den Einfuhrszoll auf den ausländischen Spiauter oder Zink von zwey Gulden per Zentner auf 30. kr. herabzusetzen geruhet.

Welches hiemit zur Wissenschaft und Nachachtung kundgemacht wird.

Nro. 727.

Wien 27. Dec. 1791. Ist der Einfuhrszoll für die tyrolischen und vorderösterreichischen mit Farben gedruckten Musseline, die in dem Zolltariffe vom Jahre 1788. mit keinem besondern begünstigten Zollsatze vorkommen, auf einen Gulden 12. kr. vom Pfunde festgesetzet worden.

Nro.

Nro. 728.

Ueber eine vorgekommene Anfrage: ob der von dem geschlagenen Metalle entstehende Abfall, der gemeiniglich Grötz oder auch Schavins genannt, und zur Verfertigung des Metallpapiers und der Spiegelramen gebraucht wird, eingeführt werden därfe, ist beschlossen worden, die Einfuhr desselben aus fremden Ländern in der Rücksicht, daß dieser Metallabfall von den innländischen Metallschlägern nicht in hinlänglicher Menge verschaffet werden kann, gegen einen Zoll von zwey Gulden 30 kr. vom Zentner zu gestatten.

Wien 5. Jän. 1792.

Nro. 729.

Um das Aerarium bey der eingeführten neuen Weegmauth-Manipulation vor Bevortheilungen sicher zu stellen, wird verordnet:

Erstens, daß jede Partey, welche eine Weeg- oder Brückenmauth betritt, und daselbst

Wien 17. Feb. 1792.

die

die tariffmässigen Gebühren zu bezahlen hat, vor dem Schranken zu halten, die Bolleten, nach geleisteter Zahlung, abzunehmen, und solche auf der nächstgelegenen Wegmauthstation, welche betreten wird, vorzuzeigen schuldig sey, widrigenfalls, wie es am Rüken der Bollete zu ersehen ist, für jedes Pferd oder zwey Ochsen, ein Gulden Strafe, nebst der nicht berichtigten Wegmauth der vorigen Station, bezahlet werden muß.

Zweytens, daß keine schon einmal gebrauchte, und von dem Wegmauthe beschnittenen Werthbolleten zu einem anderweitigen Gebrauch verwendet, und dadurch weder der Wegmauth-Beamte, noch der Aufseher damit hintergangen werden dürfe, bey Vermeidung einer gleichen Strafe von einem Gulden, für jedes Pferd oder zwey Ochsen.

Drittens, daß keiner Partey gestattet sey, nach einmal eingeschlagner und bis an den Ort der Bestimmung durch das Mauthamt führenden Strasse diesem Amte auszuweichen.

Vier-

Viertens, daß vermöge höchster Entschlieſſung, jede trafizirende oder reiſende Partey, welche die bezahlten neuen Wegmauthbolleten ſammelt, und ſeiner Zeit, nebſt einem Verzeichniße über den Betrag des Werthes der Bolleten, zu einem Bankal-Oberamte, oder zu einem Inſpektoratamte bringet und dort abgibt, dafür ein Geſchenk von 5 v. H. oder drey Kreuzer von jedem Gulden des Werths der zurückgebrachten Bolleten erhalten ſoll.

Nro. 730.

Es iſt den geſammten kaiſerl. königl. vorderöſterreichiſchen getreuen Obrigkeiten, Gemeinden, und Unterthanen bekannt, daß ein Theil der franzöſiſchen Nazion den vielen vorher gegangenen Beleidigungen noch das letzte und äußerſte Unheil, nämlich den ungerechteſten Krieg hinzugefügt, und dieſen aus Argliſt, allein Sr. k. k. apoſtoliſchen Majeſtät dem Könige aus Hungarn und Böheim unſerm allergnädigſten Landesfürſten an-

Freyb. 13. Jun. 1792.

ge-

gekündiget, und solchen so zu sagen, vor der bekannt gewordenen Ankündigung angefangen habe.

Seine k. k. Majestät, durch diesen, und die frühern Drohungen und Unbilden gedrungen, und in der erhabensten Absicht, Personen, Eigenthum und Rechte nicht nur Allerhöchstdero eigenen, sondern auch des heil. röm. Reichs Unterthanen vor einem solchen ungerechten weder Ordnung noch Gesetze kennenden Angreiffer zu sichern, haben nicht nur schon einen Theil Allerhöchstdero Truppen an Ort und Stelle in die österreichische Vorlande und Gegenden abgeschickt, sondern noch mehreren zum Nachrücken dahin, den höchsten Befehl ertheilet, und zu erwähnter Beschützung viele Millionen Gulden aufzuopfern, und größten Theils außer Landes zu verwenden, sich großmüthigst entschloffen.

Bey diesen Umständen muß in jedem gutdenkenden, besonders jenen, welchen dieser Schutz so nahe zu statten kömmt, der heiße

Wunsch

Wunsch ohnehin aufstehen, daß diese Truppen nicht nur ganz sicher und leicht ihre Subsistenz oder Unterhalt finden, sondern auch, daß diese Verpflegung der Mannschaft und ihrer Bespannung dem allerhöchsten k. k. Aerarium, das ohnehin schon Millionen auf diese Landes- und Eigenthumsbeschützung zu verwenden hat, nicht allzuhoch zu stehen kömmt.

Um also eines Theils diese sichere und leichte Verpflegung zu erzielen, andern Theils aber dem Feinde und Angreiffer nach allen Regeln des Kriegsrechts und Billigkeit von den diesseitigen Erzeugnissen nichts zukommen zu lassen, wird auf allerhöchsten kaiserl. königl. Befehl, mit Rücksicht auf das, was hierinn schon einzeln verfüget worden, im Ganzen folgendes hiemit verordnet:

1tens: Gegen Frankreich bleibt für kaiserl. königl. vorderösterreichische Unterthanen die Ausfuhr und Verkauf nicht nur von allen Körnergattungen, Futter, Stroh, allen Gattungen Viehs, sondern auch von anderen Artikeln als Erdäpfel, dürres und grü-

nes Gemüß, Butter, Schmalz und Inschlitt, Holz, kurz! die Ausfuhr und Verkauf von allen zur Subsistenz oder Nahrung für Menschen und Vieh gehörigen Erzeugnissen bey Strafe der Konfiskazion, und nach Umständen und wahrnehmender Argliſt und anderen bösen Absichten noch bey Strafe an Ehre und Leibe verbothen.

2tens: Gegen den benachbarten schwäbischen und andere Reichskreise, und eben so gegen die benachbarte Schweiz, mit welchen man österreichischer Seits in der besten Nachbarschaft lebet, und zu welchen man sich versehen muß, daß sie ihren Unterthanen zur Hintergehung des im vorgehenden Absatze angeordneten Verboths keinen Zwischen-oder Schleichhandel an Frankreich gestatten, und hingegen die erfoderlichen Maaßregeln ergreiffen werden, findet man keine Ursache, eine Sperre anzuordnen, jedoch aber zu sicherer Erhaltung des eigenen Bedarfs, welcher selbst nach dem Natur- und allgemeinen Völkerrecht allem vorgehet,

gehet, folgende auf diesen und die daraus fliessende Billigkeit sich stützende Beschränkungen zu machen.

A.) Bis der eigene Bedarf zur kaiserl. königl. Truppenverpflegung an den nöthigsten Bedürfnißrubriken von Roggen, Haber, Heu und Stroh bedecket ist, wird bey Konfiskazionsstrafe verbothen, ohne erhaltene Erlaubniß der k. k. vorderösterreichischen Regierung von erwähnten Körner- und Futtergattungen etwas in das Ausland, Reich oder Schweiz, zu verführen.

Diese Erlaubniß wird in größerer oder kleinerer Maaß so bald ertheilet werden, als die Verpflegung der Truppen und Pferde gesichert seyn wird.

Dabey werden aber die kaiserl. königl. vorderösterreichische Unterthanen wohlmeynend erinneret, daß sie bey Feilbiethung ihrer Körner und Futters an die gedachte Verpflegsämter, oder ihre gültig legitimirte Aufkäufer in Rücksicht des Preises die Billigkeit,

und sich besonders das wohl vor Augen behalten sollen, daß sie durch den Umstand, daß man zur Schätzung ihres Eigenthums und Personen mit Aufopferung vieler Millionen, Truppen ins Land schicket, nicht noch Gewinn und erwähnte Erzeugnisse theurer zu verkaufen suchen werden, als sie solche, ohne die Versammlung dieser Truppen an den Gränzen des feindlichen Frankreichs, abzusetzen Hoffnung gehabt hätten, oder der mittlere Markt- und landläufige Preis im Verhältniß mit jenen der nächsten Nachbarn im Reich und der Schweiz es von Zeit zu Zeit mit sich bringet.

Man will den kaiserl. königl. vorderösterreichischen getreuen Unterthanen in der besten Meynung und Liebe für sie vorsagen, welche Nachtheile aus wucherischen und übertriebenen Preisanfoderungen für die fodernde einzelne und am Ende für das ganze Land erwachsen könnten; diese sind: daß den einzelnen, um einen übermässigen Preis zum Kaufe antragenden Unterthanen ihre Feil-

schaf-

schaften nicht werden abgekauft, und ihnen am letzten wird erlaubt werden, solche ins Ausland zu verkaufen; dann daß bey einem Aufliegen der kaiserl. königl. Verpflegsdirekzion an den nöthigen Körnern und Futter, oder bey zu hohen und übertriebenen Preisen, wohin besonders der Haber und das Heu schon gestiegen sind, die zu Kriegszeiten in anderen österreichischen Provinzen hergebrachte Zwangslieferungen, das ist, eine in der Quantität und Qualität auf jedes Ort ausgemessene Körner- und Futterabgabe an die Verpflegsmagazine, gegen einen bestimmten Preis, von welchen die vorderösterreichische Lande bisher bloß aus besonderer allerhöchsten landesväterlichen Gnade und in der guten Hoffnung, daß die Preise nicht selbst von eigenen Unterthanen übermäßig gespannt werden würden, auf die Einschreitung der k. k. vorderösterreichischen Landesregierung noch verschonet worden sind, auch in den österreichischen Vorlanden eingeführet werden müßte.

Man wird die Herrschaften, Landschafts-distrikte, Gemeinden und Partikularen besonders gut ansehen, und bey Sr. Majestät unserm allergnädigsten Landesfürsten beloben, welche zu Bezeigung ihrer reinen Vaterlandsliebe, Unterthanspflichten, und Devozion gegen ihren Landesherrn ohne Zwang zu Herdanlassung ihrer Feilschaften gegen einen billigen Preis an die Verpflegsmagazine, sich freywillig anerbiethen, und ihre dießfällige Anträge an die k. k. Verpflegsdirekzion in Freyburg, oder an die ausgesetzte Verpflegsverwalter schriftlich oder mündlich machen, von woher die Namhaftmachung solcher rühmlichen Anerbiethen von Herrschaften, ganzen Gemeinden oder einzelnen Unterthanen zu erwähntem Ende an die k. k. vorderösterreichische Regierung, und von dieser nach Hof gemacht werden wird. Es würde bey den allenfalls folgenden und obgehörten Zwangslieferungen und den hierüber geschehenden Repartizionen oder Austheilungen auf solche freywillige Anträge und Abgaben

auch

auch richtig gedacht, und geachtet werden, so wie im Gegentheile auf diejenigen, welche aus bloßer Gewinnsucht mit dem Verkaufe ihrer entbehrlichen Körner oder Futters in der Hoffnung noch größerer Theurung und Preissteigerung an sich halten, in der Austheilung ein desto größeres Maaß genommen werden würde.

B.) Den fremden Reichs- oder Schweizerunterthanen bleibt unverwehrt, von Woche zu Woche auf den öffentlichen vorderösterreichischen Marktstätten seinen Hausbedarf an Roggen einzukaufen; dieser Kauf hat aber bloß im Kleinen, Sesterweise zu geschehen, da man aus dem inländischen Roggenzeugnisse schlechterdings keine Vorrathsanhäufung, minder einen Kauf auf Handel bey gegenwärtigen Kriegszeiten gestatten kann.

Dieser freye Einkauf verstehet sich auch nur auf solche fremde Reichs- und schweizerische Unterthanen, von denen die Obrigkeiten der vorderösterreichischen Marktstätte, oder der letzteren verpflichtete Aufseher wis-

sen, daß sie ihr Brodbedürfniß gewöhnlich auf ihren Marktplätzen geholet, und solches nothwendig haben.

Jene, von denen diese Obrigkeiten und Aufseher solches nicht wissen, müßen obrigkeitliche Zeugnisse beybringen, daß sie die zu kaufen vorhabende Brodkörner zu ihrem eigenen Hausgebrauche nothwendig haben. Es verbleibt aber auch bey diesen dabey, daß ein bloß sesterweiser Kauf, das ist, im kleinen bloß zum höchstnöthigen wochentlichen Bedarfe, erlaubt ist.

Und wäre dieser wochentliche Bedarf z. B. bey Bäckern, Müllern oder Wirthen, welche eigentlich auf Mehrschatz kaufen, beträchtlich, und könnten diese Gewerbsleute ihre Erforderniß leicht von ihren eigenen Reichs- oder schweizerischen Unterthans- und Gemeindsgenossen haben, in welchem Falle es von guten und uneigennützigen Nachbarn eine unbillige Foderung wäre, daß man die für die Subsistenz der kaiserl. königl. Truppen so nothwendige Artikel außer Landes lassen,

und

und solche von daher wieder mit großen Kösten kaufen und hohlen solle; so sind sie entweder ganz rück, oder doch dahin anzuweisen, daß sie von der k. k. vorderösterreichischen Regierung eine schriftliche Erlaubniß zu solchem Kaufe beybringen, besonders weil Bäcker und Wirthe größten Theils Weizen oder Kernen verbacken, derer Kauf nach dem folgenden Unterabsatze Buchstaben C. unbeschränkt erlaubt ist.

Haber, Heu und Stroh (ausgenommen der Haber werde zu Brod verbacken, daß aber in sehr wenigen Gegenden geschieht, wo sodann obige Maaßregeln und Beschränkung wegen der Roggenfrüchten eintretten) dörfen ohne besondere schriftliche Erlaubniß der gedachten vorderösterreichischen Landesstelle von dem vorderösterreichischen Unterthanen nicht außer Landes geführet, noch an Ausländer im Lande verkauft werden, sondern sollen vordersamst der Militarfeldverpflegsdirekzion oder ihren untergeordneten Verwaltern und Aemtern verkäuflich angebothen werden.

Auf die Uebertrettung dieser Verbothe und Beschränkungen wird die Konfiskazionsstrafe bestimmt, und haben besonders die Obrigkeiten über die Marktstätte und die hierüber aufgestellte verpflichtete, und falls sie es nicht schon wären, noch besonders zu verpflichtende Aufseher zu wachen, daß wegen des eigenen Hausbedürfnisses keine Abkartungen und Liste gespielet, und unter diesem Vorwande die Früchten auf Handel eingekauft werden.

C.) Der Dinkel, Spelz oder Kernen, dann der Weizen dörfen auf öffentlichen österreichischen Marktstätten an Reichs-uud Schweizerunterthanen verkauft werden.

Die Ausführung dieser Körnergattungen auf fremde reichs = oder schweizerische Markstätte aber ist dem vorderösterreichischen Unterthanen erst dann erlaubt, wenn er solche Früchten zweymal auf einer österreichischen Marktstatt feil gehabt, und nicht hat verkaufen können, außer die ein = oder andere Marktstatt hätte wegen noch öfterer Ausstel-

lung was besonderes durch lange Zeit hergebracht, in welchem Falle dieses Herkommen dadurch nicht abgestellet seyn soll.

Auf die Unterlassung des so angeordneten vorläufigen Besuchs der Fruchtmarktstätte ist ebenfalls die Konfiskazionsstrafe gesetzt.

D.) Die Gersten darf Reichs- und Schweizerunterthanen auf öffentlichen österreichischen Marktstätten zu ihrem Hausgebrauche verkauft werden.

Die vorderösterreichischen Unterthanen dörfen solche nach zwomaliger Ausstellung auf einer österreichischen Marktstatt auch auf reichs- oder schweizerische Marktstätte ausführen; doch muß, weil diese Fruchtgattung auch noch für die Militarverpflegung gesucht wird, diese Ausfuhr vorher der k. k. Militarverpflegsdirekzion in Freyburg oder ihren ausgesetzten Verwaltungen angezeigt, und diese Früchten ihnen angetragen, sofort von selben die unentgeltliche schriftliche Aeußerung an die Obrigkeiten der Marktstätte, welche die förmlichen Ausfuhrspässe zu fertigen haben,

ben, eingeholet werden, daß diese Früchten der Verpflegungsverwaltung nicht anständig seyen.

Diese Direkzion und ihre ausgesetzten Verpflegsverwaltungen sind aber auch befugt, diese Aeußerung und respektive Ausfuhrserlaubniß für die Gersten den Obrigkeiten über Marktstätte für ganze Distrikte, wo sie derley Gattungen Früchten nicht einkaufen wollen, auf einmal auf längere oder kürzere Zeit zu erlauben.

In diesem Falle hat der österreichische Unterthan nicht nothwendig, um diese Erlaubniß besonders an diese Verpflegsverwaltungen sich zu wenden, sondern die Obrigkeit über die betreffende Marktstatt wird ihm nach Verfluß der zween Markttäge den Ausfuhrspaß ohne weiters unentgeltlich ausfertigen.

In Ansehnng der Bezirke, welche von Freyburg, wo die Verpflegsdirekzion dermal ihren Sitz hat, weit entfernt, und in welchen keine Verpflegsverwalter ausgesetzt sind,

hat der eine solche Ausfuhrserlaubniß suchende Unterthan sich an sein Amt zu wenden, welches für ihn solche durch unentgeltliche und ungestempelte Korrespondenz bey der erwähnten Direkzion oder Verwaltungen zu suchen hat.

Auch haben die Aemter, welche für ihren ganzen Amtsbezirk diese Ausfuhrserlaubniß auf einmal auf längere oder kürzere Zeit zu suchen, Ursache zu haben vermeynen, sich unmittelbar an die erwähnte Militarbehörde zu wenden.

Auf diese Ausfuhr ohne solche Erlaubniß, ist ebenfalls die Strafe der Konfiskazion gesetzt, mit dem Beysatze daß, wenn ein Unterthan diese einzuholende Erlaubniß, oder die oben erwähnte freye, und bloß auf den vorläufigen Besuch einer österreichischen Marktstatt beschränkte Ausfuhr des Kernens und Weizens dadurch zu mißbrauchen, und den feinen Betrug und Argliſt eintretten zu lassen, sich unterstünde, unter die Kernen, Weizen, oder Gerstensäcke auch Roggen und Ha-

ber zu verstecken, und diese ohne besondere Erlaubniß mit außer Landes zu führen, eine solche Arglist neben der Konfiskazions, auch noch mit einer Leibes- oder sonstigen verschärften Strafe angesehen werden würde.

Doch bleibt demjenigen, welcher mit Erlaubniß Kernen, Weizen oder Gersten in das Reich und in die Schweiz verführet, frey, den für seine Hin- und Herreise zur Fütterung der Fuhrpferde nöthigen Haber mitzuführen; dieses mäßige Quantum muß aber an den österreichischen Zollstätten und Ausbruchstazionen gleich angegeben werden.

E.) Gemästetes Vieh, sind es Ochsen oder Kühe, darf bey Konfiskazionsstrafe weder von einem Ausländer, dieser suche es zum eigenen Hausbedarfe, oder zu seinem Metzgergewerbe im Oesterreichischen ohne eine schriftliche Erlaubniß erkauft, noch von dem Inländer in das Ausland verführet werden.

Die Unterthanen, welche gemästetes Vieh haben, und solches verkaufen wollen, sollen

sich

sich an ihr Amt wenden, und dieses schuldig seyn, die Anzeige davon unentgeltlich, postporto und stempelfrey an die hier angestellte kaiserl. königl. Militar-Fleisch-Regie zu machen, und falls diese solches Vieh nicht nöthig hat, um die schriftliche und unentgeltliche Erlaubniß zur Ausfuhr ins Ausland bey ihr anzusuchen.

Bey Ueberspannung der Preise aber hat der Unterthan das nämliche Schicksaal wie bey Uebertreibung der Anfoderungen für den Roggen, Haber, Heu und Stroh zu gewärtigen.

Das Nämliche gilt von ungemästeten über 2 Jahre alten Ochsen, welche im Inlande zur Verpflegung der Truppen und sonst zur inländischen Verzehrung gemästet werden können. Sonst bleibt die Ausfuhr und der Handel mit Milchvieh, wenn dieses nicht gemästet ist, Kälbern, Schweinen, Schaafen, Geissen, und unter 2 Jahre alten Ochsen in das Reich und in die Schweiz ganz unbeschränkt.

Uebrigens verstehet sich von selbst, daß

die

die Reichs- und Schweizerunterthanen die im Reiche oder der Schweiz erzeugte oder erkaufte Körner, Vieh und Futter, wie bisher in Reichs- oder schweizerische Ortschaften durch die österreichischen Vorlande ungehindert verführen dörfen.

Nach einem schwäbischen Kreisschlusse vom 25ten May dieses Jahrs dörfen aber auch diese keine Früchten, Futter und Schlachtvieh nach Frankreich ausführen, und würden ihnen solche Stücke an den österreichischen Gränzen gegen Frankreich auch ohne weiters abgenommen und konfisziret werden.

Eben so will man den, die österreichische Marktstätte besuchenden Reichs- und Schweizerunterthanen, welche sonst die Freyheit haben, ihre Körner und Vieh (Frankreich ausgenommen) wo immer hin zu verkaufen, und die österreichische oder andere Marktstätte zu besuchen oder nicht, an die obigen Verbothe oder Beschränkungen gar nicht binden, sondern sie dörfen ihre zu Markt bringende Feilschaften an wen immer frey

ver-

verkaufen und ausführen, gerade so, als wenn diese Verordnung für die vorderösterreichischen Unterthanen nicht gemacht wäre, wodurch man aber, wie schon oben in diesem 2ten Absatze Buchstaben C. angemerkt worden, dem ruhigen Herkommen und besonderen Satzungen der ein- und anderen Marktstatt nichts benehmen, und darinn nichts ändern will.

Um aber den dießfälligen Uebervortheilungen auf den Marktstätten, bey Durchführungen der Körner, Futters und Viehs, oder sonst so viel thunlich vorzukommen, wenn nämlich ein österreichischer Unterthan solche Feilschaften, welche nach obigem ohne besondere Erlaubniß ins Ausland nicht verkaufet oder verführet werden dörfen, oder bey welchen sonstige Beschränkungen gemacht worden, aus Argliſt und schändlicher Gewinnsucht unter derley fremde und gehörter maßen freye Erzeugnisse steckte, um solche mit diesen unerlaubter Weise außer Landes zu schleppen, und dadurch das gegenwärtige Gesetz zu hintergehen, wird auf eine solche beson-

ders boshafte und gefährliche Argliſt nicht nur die Strafe der Konfiskazion des auf gehörte Art eingemiſchten Guts geſetzt, ſondern der vorderöſterreichiſche Unterthan, welcher ſich hierinn ſchuldhaft macht, wird noch mit einer ſcharfen Leibesſtrafe unnachtſichlich angeſehen werden.

Endlich iſt dasjenige, was auswärtige Herrſchaften, Stiftungen und Unterthanen an Zehend- oder Zinsfrüchten, Heu und Stroh in vorderöſterreichiſchen Landen zu beziehen haben, oder auf eigenthumlichen in Vorösterreich liegenden Grundſtücken erzeugen, erwähntem Ausfuhrsverbothe und Beſchränkungen nicht unterworfen; jedoch ſoll bey ihrer Ausfuhr bey der Ausbruchsſtazion an der Zollſtatt die glaubwürdige obrigkeitliche Beſcheinung vorgezeigt und übergeben werden, welche die eigene Erzeugung oder die Eigenſchaft von Zehend, Gütern ꝛc. auch das Quantum und den Ort, woher die Abfuhr geſchieht, bezeugen muß. Wegen des Zehendſtrohs ſoll es aber nach der längſt beſtehenden

Patent-

Patentalverordnung vom 31. Oktober 1769.

gehalten werden.

3tens: Der österreichische Unterthan kann seinem österreichischen Mitunterthanen von allen erwähnten Verzehrungsgegenständen auf öffentlichen österreichischen Marktstätten das unbeschränkt verkaufen, was dieser zu seinem Bedarfe oder Gewerbsumtriebe nothwendig hat.

Dadurch sollen jedoch die auf der ein- oder anderen Marktstatt schon bestehende, solchen freyen Kauf in Absicht auf das Quantum oder sonst in etwas beschränkende besondere Satzungen nicht aufgehoben seyn.

Uebrigens verbleibt es in Ansehung der inländischen Fruchtmarktstätte bey der durch ein Zirkular vom 19. vorigen Monats erneuerten Verordnung vom 24. Hornung 1789. unter Beziehung auf die über den 1ten Absatz dieser Verordnung gegebene Erläuterung wegen des freyen Aufkaufsbefugnisses auf Scheuern und Speichern für die von den Mi-

litarverpflegsverwaltungen hiezu aufgestellte und gehörig bevollmächtigte Händler: dann daß die in dem 3ten Absatze erwähnter Verordnung vorkommende inländische Fruchtkipperey vorstehender maßen bey Konfiskazionsstrafe ganz verbothen seyn solle.

In Absicht auf den Holzverkauf ins Ausland verbleibt es lediglich bey den hierüber längst bestehenden Verordnungen.

In keinem Falle kann diese Ausfuhr in das feindliche Frankreich statt haben, und würden darüber alle hieruntigen Dispensazions- oder Befreyungsgesuche an die kaiserl. königl. vorderösterreichische Regierung unnütz seyn, uud darüber nicht einmal eine Verbescheidung erfolgen.

4tens: Von den oben festgesetzten und eingehenden Konfiskazionsstrafen wird dem Anzeiger der Uebertrettungen jedesmal ein Drittheil zugesicheret, auch wird, so viel möglich, dessen Namen verschwiegen gehalten werden.

5tens:

5tens: Diese Patentalverordnung ist von den Obrigkeiten ihren Gemeinden öffentlich zu verkünden, jeder Gemeinde ein Abdruck davon zuzustellen, an allen gewöhnlichen Orten anzuschlagen, und von den Obrigkeiten besonders von jenen über die Marktstätte, dann von den Ortsvorgesetzten auf die Befolgung genauest und fleißigst zu wachen.

Nro. 731.

Wird in Ansehung der wieder gestatteten Einfuhr der fremden Weine nachträglich verordnet, daß der im Tarife vom Jahr 1775. unter der Rubrik Insulaner Wein begriffene spanische Kanariensect gleich dem Insulaner Weine mit 5 Gulden vom Eimer, die Florentiner Weine mit 2 fl. 30 kr. vom Eimer, und der Kapwein mit 36 kr. für jede Bouteille und zwar so, wie alle übrige ausländische Weine, nicht nur bey den Hauptzollämteren, sondern auch bey allen Legstätten in die Verzollung zu nehmen seyen. *

Wien 25. Nov. 1792.

*s. n. 733.

Nach dem hierauf weiter ergangenen höchsten Hofdekrete vom 19ten März dieses Jahrs ist der Halt einer Bouteille Kapwein, für welche der Zoll mit 36 kr. tarifmäßig vorgeschrieben wird, auf die gewöhnliche beynahe ein sogenanntes großes Seidel betragende Kapboutteillenmaaß festgesetzet, und in solchem Verhältnisse auch von etwa vorkommenden größern Flaschen die steigende Gebühr bestimmet worden.

Nro. 732.

Wien 12. Apr. 1793.

Daß der vormals für die nach Hungarn gehenden deutscherbländisch- und gallizischen Fabrikate, Manufakten, und Kunsterzeugnisse bestandene Esito, und Konsummozoll, welcher mit dem 1ten August 1786. aufgehoben worden ist, mit dem 1ten Juny dieses Jahrs wieder eingeführet werden solle.

Nro.

Nro. 733.

Ueber die Anfrage: ob der auf eine Bouteille Kapwein bestimmte Zoll von 36 Kr. von jeder Bouteille, sie mag, wie gewöhnlich, eine halbe Maaß, oder überhaupt, weniger oder mehr halten, abgenommen werden soll? wird hiermit der Gehalt einer Bouteille von Kapwein, für welche der tarifmäßige Zoll von 36 Kr. bestimmt ist, auf das gewöhnliche Cap-Bouteillen Maß, welches beynahe ein sogenanntes großes Seidel beträgt, festgesetzet; und nach diesem Verhältnisse ist denn auch von etwann vorkommenden grösseren Flaschen die steigende Gebühr zu bestimmen.

Wien 19. März 1793.

Nro. 734.

Bey dem noch immer herrschenden Mangel des Unschlitts und der Theurung der Kerzen, wird die zollfreye Einfuhr des geschmolzenen Unschlitts noch ferner gestattet,

Wien 16. Apr. 1793.

und hat es auch bey dem Verbothe rohes Unschlitt und Kerzen auszuführen, noch ferner zu verbleiben.

Nro. 735.

Wien 23. Apr. 1793.

Alle Werke der Naturgeschichte, Alterthumskunde, Mathematik, Anatomie, und dergleichen, welche mit Kupfertafeln versehen sind, und für den erwiesenen Gebrauch der Bibliotheken inländischer Universitäten und Lüzceen eingeführt werden, sind von nun an, es mögen die Kupfertafeln mehr oder weniger, als der Text im Gewichte betragen, als gebundene oder rohe Bücher, in Rücksicht auf Verzollung zu behandeln.

Nro. 736.

Wien 24. May 1793.

Von den zur Verzollung vorkommenden ausländischen Stiefelröhren sind zwey Stücke, von den Vorschuhen aber, drey

Pare, als ein ganzes englisches Kalbfell anzunehmen, nach dem Tariffsatze als Kalbleder, der Bund oder Puschen von 10 Stück zu 4 Guld. endlich die Stohlen und Absätze, als Pfundleder, nach dem Gewichte mit 8 Guld. vom Centner, in der Verzollung zu behandeln. Dabey ist noch zu bemerken, daß bey der Beschau, die Stifelröhren und Vorschuhe genau abgezählet, in die Zahl der Felle richtig reduciret, und beyde Quantitäten, nämlich die Stifelröhren und Vorschuhe, dann die Zahl der ausgefallenen Felle, in Juxta nebst dem Gewichte der Sohlen, verläßlich ausgesetzet werden müssen.

Nro. 737.

Wien 6. Jul. 1793.

Den Länderstellen ist zwar unter dem 25 August 1791. ein neues Zolltariff, sowohl für den fremden, als den Triester und Finmaner raffinirten Zucker, nach den verschiedenen Gattungen, wie auch für das Zuckermehl, zur allgemeinen Kundmachung mitge-

theilet, diese jedoch durch die nachgefolgte Verordnung vom 9. September gedachten Jahres wieder eingestellet worden.

Da aber Se. Majestät über die in Ansehung der Zucker-Zollsätze gepflogenen Verhandlungen das oberwähnte Tariff wieder aufzuheben, und zugleich gnädigst zu verordnen geruhet haben, daß es wegen der fremden und inländischen Zuckergattungen lediglich bey den mit 1 Januar 1789. bestandenen Zollsätzen sein Bewenden behalten, die Einfuhr des Zuckermehls hingegen, vom 1 August dieses Jahres anzufangen, mit einem Zoll von 6 Gul. 18. Kr. vom Zentner Sporco für die inländischen Raffinerien, und mit 9 Gul. v. Z. Sporco für das übrige konsumirende Publikum, ohne Unterschied der verschiedenen Gattungen des Zuckermehls, gestattet seyn soll; so ist diese allerhöchste Entschliessung nun allgemein kund zu machen.

Nro.

Nro. 738.

Wien 27. Jul. 1793.

Se. Majestät haben die Häringe und Stockfische von dem Verboth der Einfuhr und des Verkaufs der ausser Handel gesetzten Waaren auszunehmen, und die Einfuhr dieser Fischgattungen gegen den bisher bestandenen Zollsatz, noch ferner gnädigst zu gestatten geruhet.

Nro. 739.

Wien 12. Nov. 1793.

Den gesamten erbländischen Kauf- und Handelsleuten ist eine Zeitfrist bis letzten April des Jahres 1793. bestimmet worden, bis wohin denselben noch gestattet wird, ihre Vorräthe von fremden Weinen von einem Erblande in das andere zu verhandeln und zu führen; aber vom ersten May 1793. an, gefangen, ist der Verkauf dieser Vorräthe nur innerhalb des Landes, in welchem der Kauf- oder Handelsmann wohnet, gestattet, und wird derselben weitere Versendung nicht zugelassen.

Nro. 740.

Wien 21. Nov. 1793.

Da sich schon öfters ereignet hat, daß Packete, welche vermittelst der Brief-Post aus fremden Ländern gekommen sind, anstatt der angegebenen Briefschaften oder Muster ohne Werth, mit zollbaren oder gar einzuführen verbothenen Sachen beschwert gefunden, und der zollämtlichen Behandlung entzogen worden sind; so wird hiemit verordnet, den sämmtlichen Postämtern durch die Oberpost-Verwaltung aufzutragen, daß sie künftig alle mit der Post für Handels- oder auch andere Privatleute aus fremden Ländern ankommenden Packete, wenn sie einen andern Inhalt als Briefschaften vermuthen lassen, bevor sie den Partheyen gemeldet oder hinausgeben werden, an einer Ecke bey dem Bug dergestalten aufritzen sollen, daß man wahrnehmen oder erheben könne, ob etwas anders als Briefschaften darinn enthalten sey. Und wenn sich etwas anders darin befände, so hätte das Postamt dieselben sogleich dem

im

im Orte befindlichen oder nächstgelegenen Zollamte zu übergeben, welches die Partey vorzufordern, die Eröffnung und Beschau der Packete in ihrer Gegenwart vorzuneh' men, und die übrige Amtshandlung oder Untersuchung zu pflegen angewiesen ist.

XXXVII. Rubrik.

Bergwesen.

Nro. 741.

Daß bey der Rekrutirung die genaueste Obsicht dahin zu tragen seye, womit Niemand, so in dem Bergwerk, oder Gruben, noch bey einer Hütten mit Schlegel, und Eisen arbeitet, für einen Rekrouten angeworben werde, welches um so leichter geschehen kann, als ausser diesem in den Bergstädten dennoch verschiedene taugliche Mannschaft von anderen allda ansässigen Zünften, und Handwerksleuten vorzufinden seyn wird, um mit sol-

Wien 1. Feb. 1757.

chen,

chen, das den Bergstädten von Zeit zu Zeit repartirende Quantum der Rekrouten kompletiren, und ersetzen zu können.

Nro. 742.

Wien 17. Dez. 1761. Um zum Nutzen der Bergwerke, Manufakturen, Fabricken, und des Publikums den gestiegenen Kohlenpreiß zu vermindern, seye das Wipfelholz, und Stockwerk sammt den nicht scheitermäßigen Stämmen zu Verkohlungen zu verwenden.

Nro. 743.

Wien 16. Jun. 1768. Daß die sammentliche gemeine Berg- und Hüttenleute auch Hammerwerksarbeiter, als da sind Häuere, oder Knappen, Schaider, Hundsstösser, Schärfer, Wascher, Haldenklauber, Schmölzer, Röster, Schlemmer und alle andere derley bey den Schmölz- Puch, und Hammerwerkern arbeitende gemeine Leute, welche sich lediglich von ihrem

Lohn

Lohn erhalten, und sonsten kein ordentliches Vermögen oder Nebennahrung haben, bey allen sowohl landesfürstl. eigenen Bergwerken, als auch privat Gewerbschaften von der Schuldensteuer befreyet seyn sollen.

Uebrigens ist darauf zu sehen, daß unter diese Befreyung keine ein sonstiges Vermögen oder Einkommen habende Individua, oder einige Beamte zum Abtrag des Gefälls wiederrechtlich gezählet werden.

Nro. 744.

Da vorgekommen, daß viele Bergleute, ohne die sonst gewöhnliche und bergwerksmäßige 14 tägige Aufkündigung, folglich ohne Abschied, und Kundschaft, ja sogar mit Zurückhaltung ihres verdienten Lohns aus der Arbeit treten, durch die ordnungswidrige Austretung und Verlassung der Arbeit aber nicht allein der Bergbau gehemmet, sondern auch zum Nachtheil des gemeinen Wesens dadurch nur Landstreicher, Müssiggänger, und

Wien 20. Apr. 1770.

Leut-

Leutbetrüger gezogen werden; so haben Ihre Majestät befohlen, daß die unbekundschafteten Bergleute nicht allein bey 10 Rthlr. Strafe, für einen jeden Mann bey Bergwerken nicht aufgenommen, sondern auch, wenn sie außerhalb der Bergwerke ohne Abschied, und Kundschaft irgendwo sich betreten lassen, als Landstreicher aufgehoben, und durch den Schub in ihre Heimath zurückgeschickt werden sollen.

Nro. 745.

Wien 18. May 1770.

In Ansehung des Rangs und Vorzugs zwischen den bergstädtischen Magistratualen, dann den königl. Bergämtern, und Beamten, bey öffentlichen Kirchenprozessionen, und sonstigen Zusammenkünften wird entschlossen, daß in Regula den königl. Bergämtern und dazu gehörigen Beamten bis auf die Schichtmeister einbegriffen, der Vorrang sowohl in der Kirche, als in allen öffentlichen Vorfallenheiten vor den bergstädtischen Magistratsper-

sonen

sonen für jetzt und künftig gebühre, dergestalt, und mit folgender Ausnahme jedoch, daß

1. Hierunter nur die Schichtmeister in jenen Bergstädten zu verstehen seyn, wo Ihre Majestät alleinig, oder gröstentheils oder aber vorzüglich bey dem Bergbau interessiret, folglich die dabey dienenden Schichtmeister als kais. Beamten anzusehen sind, wohingegen dieser Vortrag sich auf andere gewerkschaftliche Schichtmeister nicht zu erstrecken hat.

2. Wird es in Ansehung der zwo besonders priviligirten königl. Städte Budweiß und Kuttenberg, welche Votum & stallum in Comitiis Regni haben, und deren Magistrate somit in corpore einen Mitstand des Königreichs vorstellen, so, wie es dermal wegen des Rangs zwischen den Bergbeamten, und Magistraten daselbst im Gebrauch, und Uebung ist, noch weiters belassen, und

3. Soll diese Ausmessung in jenen Bergstädten, woselbst allenfalls die Magistrate Patrone der Kirchen sind, und das Jus Colla-

turæ wirklich ausüben, denselben an dem ihnen, als Patronen in ihren Kirchen, bey öffentlichen Umgängen nach Rechten zustehendem Range nichts entgehen.

Nro. 746.

Wien 13. Okt. 1770.

Den Berggerichten und Bergämtern wird befohlen, zu Vermehrung des Kredits der Gewerke, und Versicherung der Gläubiger das Institutum tabulare, oder Vormerkungswerk auf nachfolgende Art einzuführen:

1. Ist in Anbetracht der bey den Bergwerken in Steyermark, Kärnten und Krain, auf Radwerke, Verlag, und Hammerwerke geleisteten Darlehen das Vormerkungswesen eben so, und mit gleicher Wirkung, wie bey den der Landtafel einverleibten Immobilien, (jedoch mit folgenden Vorsehungen) einzuführen:

2. Sollen zu Erhebung des Kredits bey einem etwa in Verfallsgefahr stehenden Eisengewerk, um dem Gläubiger die Realsicherheit

zu verschaffen, alle verbriefte Schulden bey behöriger Instanz vorgemerket werden; jedoch muß von den Berggerichten nur die Vormerkung in Absicht der der Eiseninstanz realiter unterliegenden Radwerke, Verläge, oder Hämmer vorgenommen werden; massen in Anbetracht jener Hämmer, und Grundstücke, die einem Privatgrundherrn mit der Realiuris. dikzion unterworfen sind, demselben an seinen Gerechtsamen kein Abbruch zu verursachen ist. Weil aber

3. Der Berginstanz, die auf das Eisengewerk vorgemerkten verbrieften Schulden zu wissen, daran lieget, so ist jederzeit die geschehene Vormerkung von der Behörde an die es betreffende Berginstanz, oder dem Berggerichte ex officio ohne Taxgebühr zur Wissenschaft zu erinnern.

4. Hat die ordnungsmässige Einrichtung der Vormerkbücher und der in dem Vormerkungswesen zu führenden Manipulazion, nach den bereits erlassenen Vormerkungspatenten, zu geschehen; wie denn übrigens wegen der

bey den Berggerichten abzunehmenden Vormerkstaxen die besondere Bestimmung, und dießfällige Vorsehung erfolgen soll. Da aber

5. Die sonst gewöhnlich gewesenen, verschiedenen Schuldgattungen, ertheilten Vorzugsfreyheiten, und Prioritäten mit dem Tabularinstitut zum Nachtheile der vorgemerkten Gläubiger nicht wohl bestehen können, dahingegen die Eisenschulden, und Kammergutsborgen, auch die Kohlschulden und Antizipationen, oder Einsprechzettel, bisher ein besonders Vorzugsrecht genossen, welches den Eisengewerken, und dem Kammergut selbsten zu erhalten daran lieget; so ist den Eisen- und Kammergutsschulden, oder zwischen den Eisengliedern geleistet werdenden Borgen das Vorzugsrecht nach Innhalt des für Steyermark unterm 4. März 1768. publizirten Patents auf ein ganzes Jahr dergestalt beygelassen, daß es bey den in Eisensachen vorhin ergangenen Verordnungen, und der darinn bestimmten schuldigen Borgzeit von 3 bis 6 Monaten, auch bey der vorgeschriebenen Borg-

und Abborgsart sein Verbleiben habe; wobey doch der Gläubiger über die aufgetragene Borgzeit von 6 oder 3 Monaten weiters zuzuwarten nicht verbunden sey, freywillig aber, auch mit Vorbehalt seines Vorzugsrechts bis Ende des Jahrs zuwarten könne, wornach er dann bey Verlust seines Vorzugsrechts seinen Schuldner executive anzugeben habe.

6. Für die sogenannten Kohlschulden, und für derley Pfennwerthslieferungsantizipationen soll das bisher gewöhnliche Vorzugsrecht ohne Bestimmung eines Quantum oder Zeitfrist fernerhin dergestalt eingelassen werden, daß über die zwischen den Kohlbauern, oder derley Pfennlieferanten, und den Eisengewerken zu pflegende Berechnung der zu Ende des Jahrs sich aus dieser Berechnung zeigende Schuldbetrag alle Jahre von der es betreffenden Berginstanz derselben Grundobrigkeit ex officio mitgetheilet werde. Dahingegen soll es

7. Bey den Verlegern der Gewerke auf folgende Art gehalten werden, daß, wenn Jemand ein Berg- oder Hammerwerk zu ver-

legen, und hierauf einen Geld- oder Naturalienvorschuß zu machen gedenket, ein solcher Verleger bey dem Berggericht den zu machen entschlossenen Verlag anmelden, und die hieraus erwachsende Schuld auf das Gewerk, wenn noch keine verbriefte Schuld darauf vorgemerket ist, überhaupt behörig vormerken lasse; wodurch er ohnehin Hypothecam priorem, folglich ein immerwährendes Realvorzugsrecht erhält; wenn aber eine verbriefte Schuld bereits darauf haftet, soll dem Gläubiger der Verlag angeboten, in dessen Verweigerung aber bedeutet werden, daß ihm der vorkommende, und eben, wie vor gedacht worden, vorzumerkende Verleger, ob rem salvam factam, & versionem in rem seiner Zeit mit seiner Verlagsforderung vorgezogen werden würde. Eben so, wenn schon ein Verleger vorgemerket wäre, dieser aber abließe, hat der neue vorkommende Verleger sich bey dem Berggerichte zu melden, worauf dem vorigen davon der Antrag zum weitern Verlag zu bedeuten, bey dessen Ablassung der neue Verleger behörig vorzumerken, und dem

ersteren zurück gegangenen Verleger vorzuziehen ist, in welcher Absicht der dahin vorgemerkte Verleger, oder verbriefte Gläubiger seine Erklärung, ob er den weitern Verlag auf sich nehmen wolle, jederzeit längstens binnen 8 Tage so gewiß abzugeben hat, als im Widrigen der neue Verleger alsogleich in das Vorzugsrecht einzutreten hätte.

8. Ist nach gegenwärtiger Richtschnur bey einem ausbrechenden Konkurs die Ordnung der Klassifikazion so zu beobachten, daß a) die Herrenforderungen, die Kondukts-unkosten, Kuratelsrekompensen, die Liedlöhner mit ihrem von den 3 letzten Jahren ausständigen Liedlohne, Sperr- und Inventurstaxen, Medikamente, und Medizin für die letzte Krankheit; b) die sogenannten Kohl- und Pfennwerthsschulden; c) die zwischen den Eisengliedern und Gewerken bestehenden Forderungen, oder Kammergutsborgen, d) die Verleger der Eisengewerke nach obiger Vorschrift als Hypothecarii mit ihrem Vorrechte vor andern auch vorgemerkten verbrief-

ten Schulden klassifiziret, nach diesen aber in Folge der Kridaordnung vorgegangen werde-

9. Hat diese eingeführte Vormerkung bey den Bergwerken und Berginstanzen vom 1. Jäner 1772. ihre volle Wirkung, wobey alle Berginstanzen zur Vorkehrung alles Nöthigen ermahnet werden, da die Hauptmanipulazion gehörig fortgeführet wird.

Nro. 747.

Wien 19. Nov. 1773. Daß die Bergstädte von der Militäreinquartirung befreyet seyen.

Nro. 748.

Wien 23. Jun. 1775. Es seye zwar bereits durch die unterm 25ten Septemb. 1731. dann wiederum unterm 23ten Dezemb. 1737. emanirte Patenten, das heimliche und unbefugte Laboriren, dann Gold- und Silberschmelzen sub Pœna Confiscationis, und allenfalls bey zu verhängender Leibesstrafe nebst Verboth der Verhehlung und Ausmessung der Denunzianten-

tengebühr verbothen worden. Da es sich aber durch mehrere Fälle veroffenbaret hat, daß deme ungeachtet sich in unsern Staaten hin und wieder viele derley sowohl in- als ausländische dem gemeinen Wesen in mancherley Bekracht höchstschädliche unbefugte Alchymisten befinden, welche nicht nur sich selbst, sondern auch andere um das Vermögen bringen, und muthwillig in den Bettelstand versetzen; öfters die Metalle, und Münzen verfälschen, die Gebäude der Feuergefahr bloß stellen, auch nicht selten der Nachbarschaft eine ungesunde Luft verursachen, als ist das in Gemäßheit der vorgedachten beyden Gesetzen sowohl, als auch vermög der ferdinandischen Bergordnung, und der Münzinstrukzion vom Jahr 1717. ohne dem verbothene Laboriren, Probiren, und sogenannte Kapelliren denen hiezu nicht aufgestellten, somit unbefugten aus- und innländischen Personen, was Würden und Standes sie auch immer seyn mögen unter Konfiskazionsstrafe der betrettenden Materialien und Requisiten, auch sonstiger nach Bewandtniß der Umstände

auszumessenden willkührigen und empfindlichen Bestrafung erst unterm 2ten November 1771. mit dem Beysatz durch currendam wiederhohlt, und ernstlich verbothen worden: daß mit dieser Strafe auch die Hausinnhaber, oder derenselben bestellte, die in ihren Häusern derley Arbeit, und darzugehörige Wind-oder andere Oefen und Vorrichtungen gestatten, und hievon den jeden Orts befindlichen Münz-oder Bergämtern, in Ermanglung dieser aber der Ortsobrigkeit die schuldige Anzeige zu machen unterlassen, angesehen werden würden. Nachdem uns aber gehorsamst angezeigt worden, daß auch dieser neuerliche und geschärfte Verboth die obgeschehene, und gehofte Wirkung nicht hervorgebracht habe, und sich noch immer viele, sowohl unsere Unterthanen, als auch ausländische Personen, verschiedenen Standes in unseren Staaten mit dem verbothenen unbefugten heimlichen Schmelzen und Laboriren beschäftigen, einige davon aber gar auf betrügerische Art unter dem Vorwande des Goldmachens leichtsinnige und unverständige

Per-

Personen um Geld und Vermögen bringen, als finden wir zu dereinstiger desto gewisserer Ausrottung und künftiger Hindanhaltung dieses noch immer ausgeübt werdenden gesetzwidrigen und gemeinschädlichen Unfugs uns gerechtest bewogen, durch gegenwärtiges unser höchstes Gesetz alle vorgedachte gegen das unbefugte und heimliche Laboriren, Schmelzen, Scheiden, Abtreiben und sogenannte Kapelliren von Zeit zu Zeit kund gemachte heilsame Verbothe, und die für die diesfällige Uebertretter und Hehler bereits ausgemessene Konfiskazions- und audere Strafen nicht nur allein hiemit zu erneuern, und zu bestättigen, sondern wollen und befehlen auch weiters, daß diejenige, derley Laboranten, oder sogenannte Alchymisten, und sich anrühmende Goldmacher, welche dieses ohnedem verbothene Geschäft noch zum Schaden und mit Gefährde eines Dritten treiben, nebst der darauf gesetzten Konfiskazionsstrafe, als Betrüger, und Stelliones, wie sie es wirklich sind, nach Vorschrift unsrer peinlichen Gerichtsordnung Art. 94. §. 5. criminaliter pro-

prozessiret, und nach eben diesem Gesetz den Dieben gleich bestrafet werden sollen.

Nro. 749.

Wien 23. May 1781.

Daß den geistlichen Stiftern und Klöstern zwar ferners erlaubt seye, Bergwerke zu bauen, Bergantheile oder Kuxen cum appertinentiis kaufen und besitzen zu können; hingegen respectu acquisitionis Titulo hæreditatis vel donationis ist sich nach dem klaren Inhalte des obigen Amortisazionsgesetzes zu benehmen. Daher sind ihnen diese Erwerbungen erwähnter Bergwerke oder Kuxen nur in so weit gestattet, als der in dem obigen Amortisazionsgesetze vom Jahr 1780. bestimmte Betrag pr. 1500 Fl. nicht überstiegen ist.

Nro. 750.

Wien 22. Jun. 1784.

Daß längstens bis 15. Jäner eines jeden Jahres ganz unfehlbar die Konsignazionen über die Erzeugung jener Bergwerksprodukte,

te, welche nicht in die Aerarialeinlösung kommen, sondern von den Gewerken selbst verschlissen werden, oder doch die Anzeige, daß daselbst keine dergleichen Erzeugung geschehen sey, eingebracht werden sollen.

Nro. 751.

Wien 3. Dez. 1785.

Daß Se. Maj. bey sich imermehr äußerender Erforderniß des Quecksilbers, den Entschluß gefasset hätten, demjenigen, welcher einen Quecksilber- oder Zinobererzanbruch entdecket, und solchen regelmäßig zu bauen gesinnet ist, hierzu die Bewilligung auf geschehendes Ansuchen gegen deme zu ertheilen, daß er das aus den Erzen ausgebrachte Quecksilber dem Aerarium bergordnungsmäßig in die Einlösung zu geben schnldig seye, wofür der Einlösungspreis einsweil, und bis die Umstände sich etwa ändern dörften, auf 100 fl. pr. 1 Zentner bestimmet, und dabey auch weiters die dem Aerarium gebührende Frohn auf 10 Jahre, von Anfang des Bergbaues zu rechnen, nachgesehen wird.

Nro. 752.

Wien 29. Dez. 1785.

Nachdem unter andern Beweggründen, welche die dermalige neue Geldserhöhnug des erbländischen Goldkurses nothwendig, und nützlich gemacht haben, auch dieser gewesen ist, damit durch eine verhältnißmässige höhere Einlösung des Berg- und Waschgoldes dieser wichtige Zweig der das Staatsvermögen vermehrenden Nazionalbewerbsamkeit um so ergiebiger, und gemeinnützlicher werden möge; soll in dieser Absicht, vom nächstkünftigen 1. Februar an, nach Verhältniß des erhöhten Werths, alles innländische Berg- und Waschgold ohne Unterschied, wie auch alles andere innländische Gold, es möge selbes von Gewerken, oder anderen Partheyen, und respektive rechtmässigen Eigenthümern zur Aerarialeinlösung, und nachhinigen Vermünzung kommen, über den bis nun bestandenen, und vorgeschriebenen Preis jede feine Mark um dreyzehn Gulden zwanzig Kreuzer (13 Fl. 20. Kr. höher bezahlet werden, wobey es sich

von

von selbst verstehet, daß da, wo das Waschgold nicht nach der Feine, sondern roh nach dem Dukaten- oder Pieselgewichte eingelöset wird, den Goldwaschern ebenfalls eine verhältnißmässig höhere, als die bisherige Zahlung zu Statten kommen müsse.

Nro. 753.

Daß künftig die Bergwerke auf geistlichen Gütern, es mögen die Stifte aufgehoben seyn oder nicht, von der Hofkammer in Münz- und Bergwesen verwaltet werden sollen; mit dem Unterschied jedoch, daß der reine Ueberschuß und Nutzen von den Bergwerken der aufgehobenen Stifte unmittelbar an den Religionsfond, von jenen der noch bestehenden Stifte aber an diese, abzuführen sey. Wien 4. Aug. 1787.

Nro. 754.

Daß bey den Bergwesens-Bauführungen, die nöthige Obsorge darüber, vorzüglich den ohnehin besoldeten Beamten von Amtswegen Wien 5. Jun. 1789.

gen

gen aufzutragen seye, und nur in jenem Falle, wenn dieses gar nicht thunlich ist, die dießfällige Rechnungsführung fremden Personen gegen eine angemessene Belohnung anzuvertrauen.

Nro. 755.

Wien 17. Jul. 1789.

Nach Einverständniß der politischen und montanistischen Hoftstellen sollen, wenn Erlaubnisse zu Bereisung der Bergwerke, worunter auch die Salzwerke mitverstanden sind, sowohl Inländern, die sich den Bergwerkswissenschaften widmen, als auch Fremden aus auswärtigen Staaten ertheilet werden, die dießfälligen Expedizionen und Intimazionen von dem Stempel befreyt seyn.

Nro. 756.

Wien 24. Aug. 1789.

Daß ein Buchhalter, der in einem Lande bey einem Amte, wo die Besitzer selbst nicht Bergräthe sind, angestellt ist, zwar auf den Berg-

Bergrathscharakter keinen Anspruch habe, jedoch den Beysitzern in Rang und Charakter gleich zu halten sey, mithin jeder den Sitz nach dem Senio zu nehmen habe.

Diese so geschöpfte Entschliessung wird demnach zur Nachachtung mit dem Beysatz bekannt gemacht, daß in wichtigen Verhinderungsfällen des Buchhalters der erste anwesende Buchhalterey Beamte den Seßionen ad informandum jedoch nicht in dem Rang des Buchhalters, sondern in jenem Range, der ihm der bestehenden Ordnung nach, sonst gebühret, beyzuwohnen hat.

Nro. 757.

Wien 30. Jän. 1790.

Zu Folge einer allerhöchsten Entschliessung soll sowohl allen Beamten, überhaupt die zu einer Pension nicht normalmässige, sondern nur zur Provision geeignet sind, als auch den — um Geding oder Taglohn arbeitenden Bergleuten, wenn sie über die 40 Jahre gut gedient haben, bey ihrer Jubilirung der ganze Gehalt beygelassen werden.

Jedoch habe diese höchste Anordnung auf die verflossenen Fälle, und die bereits nach den ehemaligen Systeme provisionirte Beamte sich nicht zu erstrecken. Welche allerhöchste Entschliessung demnach zur Nachachtung bey vorkommenden Provisionsfällen annit eröffnet wird. *

* s. n. 758.

Nro. 758.

Wien 3. Jul. 1789.

Nachdem über die den sämtlichen Länderstellen, dann Berg- und Saliner Oberämtern, vorstehendermassen unterm 30. Jäner dieses Jahrs bekannt gemachte allerhöchste Entschliessung, daß auch den um Taglohn arbeitenden Bergleuten, wenn sie über 40 Jahre gut gedienet haben, bey ihrer Jubilirung der ganze Gehalt beygelassen werden soll; von einigen Oberämtern, besonders von dem nieder hungarischen Oberstkammergrafenamt, verschiedene ganz gegründete Anstände und Anfragen gemacht worden sind; haben Se. Majestät zu näherer Erklärung

rung

rung sothaner allergnädigster Resolution in Behandlung derley über 40 Jahre dienenden Arbeiter, dann ihrer Wittwen und Kinder bey derenselben Provisionirung nachstehende Maaßregeln festzusetzen entschlossen:

Erstens: Da über vorgekommene Anstände dahin angetragen worden ist, daß die oberwähnte allerhöchste Entschliessung nicht bloß auf die Bergleute im engern Verstande, nämlich nur auf die mit dem Bergbaue unter der Erde beschäftigten Arbeiter, sondern überhaupt auf alle zu dem Aerarial Berg- und Salzerzeugnißwesen unmittelbar gehörige Arbeitsleute, welche bisher dazu bestimmt, und provisionsfähig waren, sich erstrecken durfte, und

Zweytens: Weil bey den Berg- und Salzwerkern auch Kinder von einem 8 bis 10jährigen Alter, schon zu mindern Verrichtungen, um einigen Lohn verwendet worden, von welchem Alter die 40 Dienstjahre anzurechnen wären? und wie sich in Ansehung solcher Arbeiter zu benehmen sey, wel-

che auch nach vollstreckten 40 Arbeitsjahren annoch, eine minder schwere Arbeit, wofür sie hernach einen geringern Lohn zu beziehen hätten, zu verrichten im Stande sind, ist die buchstäbliche allergnädigste Resoluzion erflossen.

1) „ Ist die von mir angewendete Ju=
„ bilirung mit dem ganzen Taglohn nur auf
„ jene Individuen zu erstrecken, welche über
„ 40 Jahre gedienet haben, und bisher pro=
„ visionsfähig waren.

2) „ Sind die 40 Dienstjahre, nur
„ von jenen Arbeiten anzurechnen, die Je=
„ mand bey dem Bergwesen von dem fünf=
„ zehnjährigen Alter an, in Taglohn zu lei=
„ sten angefangen, fortgesetzet hat, jener aber,
„ der nach einer 40 jährigen guten Dienst=
„ leistung noch zu einer minder schweren Ar=
„ beit kräftig genug ist, kann zu dieser alle=
„ mal noch verhalten werden, und ist in die=
„ sem Falle, ihm nicht der für die mindere
„ Arbeit bestimmte gewöhnliche Lohn, son=
„ dern jener abzureichen, den er nach dem
„ vorhin genossenen höhern Verdienst, als

„ den

„ den Jubilazionsgehalt zu beziehen haben
„ würde.

Bey welchem Punkt ferner Se. Majestät das Einrathen, im Weitern zu beangenehmen geruhet haben, daß zu Erreichung der 40 Dienstjahre auch die von dem betreffenden Individuo, vorher etwann in andern k. k. Aerarial = Kammeral = oder Militärdiensten erweislich zugebrachten Jahre gelten sollen, überdieß aber bey den Aemtern, Berggerichten, und Berghändeln von dem die Jubilazion oder Provision ansuchenden Individuo, die wegen Entkräftung anhaltender Krankheiten, oder sonstiger Leibsgebrechen, vorhandene gänzliche Untauglichkeit desselben zu einer auch minder beschwerlichen Arbeit, durch die von den bestellten Werksmedicis und Chirurgis, nach Pflicht und Gewissen unentgeltlich, abzugebende Zeugnisse darzuthun und zu bestättigen sey. Woher es dann

3) Sich verstehet, daß einem solchen Individuo, welches auch noch nach vollstreckten 40 Dienstjahren zu einer mindern Be-

schäftigung übergetreten ist, und in solchem Falle den Lohn nach dem vorhin genossenen höhern Verdienst beybehält, auch hiernach immerhin bey dessen gänzlicher Entkräftung die volle Provision auszumessen sey.

4) „ Ist der Wochenlohn eines Erzt- „ und Gedinghauers auf zwey Gulden, je- „ ner eines Geding Zimmermannes aber auf „ 1 fl. 17 kr. bey ihrer Provisionirung zu „ bestimmen, dagegen auch

5) „ Einem solchen jubilirten Arbeiter, „ annebst der Betrag des aus der Bruder- „ lade genieſſenden Beytrags, (welcher einem „ jeden der seine Bruderlade Kreuzer ent- „ richtet hat, ferner systemmässig abzureichen „ ist) um andurch denselben in der Provi- „ sion nicht höher als sein Lohn gewiesen ist, „ steigen zu machen, von der vom Aerario „ oder aus der Werkskassa beziehenden Pro- „ vision abzuziehen, mithin nur der nach „ dessen Abschlag, zum vollen Lohnsgenusse „ verbleibende Rest zu seiner Provision in „ Antrag zu bringen, und ihm zu verabfolgen „ seyn wird.

6)

6) Ist es in Ansehung der Wittwen und Kinder solcher auch über die 40 Jahre dienenden bisher für dieselben bestehenden normalmässigen Provisionsausmasse zu belassen. Wohingegen die Weiber, welche einen solchen Arbeiter erst in seinem Provisionsstande geheurathet haben, als Wittwen so, wie die in einer solchen Ehe noch erzeugten Kinder (ausgenommen, diese würden hernach wiederum als ganz Aelternlose Waisen verlassen, in welchem Falle sie wie die übrigen Waisen ihres Gleichen zu behandeln sind) einer Provision ganz unfähig seyn, und bloß an der Abfertigung mit der Hälfte eines ganzjährigen Provisionsbetrags ein für allemal sich zu begnügen haben sollen.

Im übrigen sind künftighin, bey allen Berg- und Salinenbehörden, überall ordentliche und gehörige registrirte Matrikeln, oder Vormerkbücher über die Namen, Dienstjahre, und Eigenschaft der Arbeiter zu führen, einsweilen aber, und für das verflossene, mögen zum Beweis der Dienstjahre eines über 40

Jahre dienenden Arbeiters die ex officio auszustellenden Zeugnisse der Werksvorsteher, oder sonstigen k. k. Beamten, oder in Ermanglung dessen auch nur mündliche Aussagen von mehreren glaubwürdigen Zeugen ebenfalls hinreichend seyn.

Welches alles als eine ausdrückliche allerhöchste Normalvorschrift in Sachen, eines derley vorfallenden Provisionsausmaßes sowohl bey allen unmittelbar Aerarialischen Berg- und Salzwerkern, als auch bey jenen gewerkschaftlichen Berghändeln und Werkern, bey welchen das Aerarium größtentheils oder wenigsteus zur Hälfte mit vorgemerket ist, und die Principalität besitzet, pflichtschuldig genauest zu beobachten seyn wird.

Nro. 759.

Wien 3. Apr. 1789.

Se. Majestät haben allergnädigst bestimmt, daß hinfüro alle montanistische Reparationen, von was immer für einer Gattung, welche nichts anders bedeutet, als das im

Stan-

Stande zu erhalten, was schon bestehet, die Buchhalterey gar nicht mehr zu befragen sondern dieses auf Verantwortung des Bandirektors, der Architekten, und der Baudirektion, in den Ländern allemal veranlasset werde, und nur die Buchhalterey exposť ihre Rechnung überkomme, bemängle und berichtige; wodurch die Baudirektoren und Architekten für die Erhaltung der Gebände verantwortlich gemacht werden, und eben so darauf exposť von den Buchhaltereyen gesehen wird, daß sie unter dem Vorwand der nöthigen Reparationen nur solche machen, welche nothwendig waren, und nicht solche, welche nur zur Gemächlichkeit der Innwohner dienten. Wornach sich also das zu achten, und die nöthigen Reparationen, ohne vorläufige Einvernehmung der montanistischen Buchhaltereyen, welche von dieser allerhöchsten Resoluzion zur Wissenschaft und Nachachtung, wegen der Zensur und Berichtigung der dießfälligen Rechnungen gehörig zu verständigen sind, — zu veranlassen hat.

Nro. 760.

Wien 21. May 1791.

Durch ein Hofdekret vom 14. Oktober 1785. sind die Kuxen oder Bergtheile und das Bergvermögen von der Erbsteuer befreyet worden: da es nun auf die Erklärung ankam, was eigentlich zum Bergvermögen gehöre, so haben Se. Majestät bestimmt, daß zum Bergvermögen nicht nur der Bergbau selbst, sondern alles dasjenige zu rechnen sey, was zum Betriebe und zur Benutzung des Bergbaues unentbehrlich ist, mithin alle Hütten- Poch- und Hammerwerke, Manipulationsstätten, Werkzeuge und Materialien, wodurch die Erze und Bergwerksprodukte aus der Grube oder Erde erobert, und in brauchbares oder Kaufmannsgut ausgearbeitet werden, und ohne welche die Kuxen oder Bergtheile gar keinen Gewinn bringen könnten.

Desgleichen seyn die Eisenhammerwerke unter der Erbsteuerbefreyung, jedoch nur in so weit begriffen, als sie gemäß der höchsten

sten Resoluzionen vom 10. Nov. 1783. und 14. Oktober 1784. als auf dem Bergbau Beziehung nehmende Gegenstände anzusehen sind. *

* s. n. 761.

Nro. 761.

Se. Majestät haben in Folge der unter dem 7. Junius gegenwärtigen Jahres geschöpften Entschliessung nachdrücklich anzubefehlen geruhet, daß auch die bey den Werkern vorfindigen baaren Gelder und Activforderungen von der Erbsteuer befreyt seyn.

Wien 7. Jun. 1791.

Nro. 762.

Se. Majestät haben bey Gelegenheit, da der Antrag wegen Wiederherstellung der montanistischen Waldämter in Betrachtung gezogen wurde, zu beschliessen geruhet: daß es von Einrichtung dieser Waldämter gänzlich abzukommen, und bey dem Patente vom 29. Dezember 1781. wie auch bey der den Kreisämtern aufgetragenen Aufsicht auf die Waldungen zu bewenden habe.

Wien 10. Aug. 1792.

Nur wollen Se. Majestät gestatten, daß wenn etwann bey diesem oder jenem Kreisamte die Anstellung eines und anderen Försters oder Forstknechts annoch nothwendig befunden werden sollte, diese Nothwendigkeit durch einen eigenen Vortrag, allerhöchsten Orts angezeiget, und solche der weiteren allerhöchsten Entschliessung unterzogen werden könne.

Uebrigens sey den Kreisämtern nachdrücklichst einzubinden, auf die Erhaltung der Wälder uud die genaue Befolgung der Wald- und Forstordnung das pflichtmässige Augenmerk sorgfältig zu richten.

Die Länderstellen haben demnach hierüber an die ihnen untergeordneten Kreisämter das Erforderliche mit dem Beysatze zu erlassen, daß diese Kreisämter, welche bisher in Waldwesen-Anlegenheiten mit den Bergämtern und Berggerichten öfter das Einvernehmen geflogen haben, wenigstens bey vorkommenden wichtigen Waldwesens-Geschäften, und so oft es um einen beträchtli-

chen

chen Holzverbrauch oder auch um die Erspa-rung des Holzes und der Kohlen, durch den Gebrauch des Torfs oder der Steinkohlen zu thun ist, das fernere Einvernehmen mit den Bergämtern und Berggerichten zu pflegen ver-pflichtet sind.

Sollten aber die Kreisämter irgend eine Vermehrung des kreisämtlichen Waldperso-nals nöthig finden, so hätten sie solches sammt der Ursache, warum, und der Beschäfti-gung, zu welcher dieses Personale nöthig sey, der Landesstelle anzuzeigen, von welcher man alsdann die Einsendung dieser kreisämt-lichen Berichte mit Beysetzung ihres Gutach-tens erwartet.

XXXVIII. Rubrik.

Münzordnung.

Nro. 763.

Das Gold- und Silberschmelzen-scheiden- und abtreiben, dann die falsche Legirung und

Wien 28. Sept. 1743.

und Verarbeitung des unprobmässigen Goldes und Silbers wird verboten, und dabey verordnet:

1) Ein jeder Fabrikant, Gold- und Silberarbeiter soll ohne die geringste Ausnahme die erste Schmelzung und Legirung des Goldes und Silbers, es bestehe nun solches im Baaren, Bruch oder Pagamenten in dem Münzamte vornehmen zu lassen verbunden seyn, wobey aber befohlen ist, daß einem jedweden nach solcher vorgenommenen ersten Schmelzung und Legirung der wahre, und gerechte Gehalt seines geschmolzenen Goldes, oder Silbers entweder fein oder legirt, nach jedem Bedarf, zurückgestellet werde, dahingegen steht den Gold- und Silberarbeitern frey, das im Münzamte geschmolzene oder legirte Gold in ihren Privatöfen zur Arbeit wieder umzuschmelzen; jedoch wenn es sich ereignete, daß dieses von ihnen verarbeitete Gold oder Silber über kurz oder lang wiederum umgearbeitet, oder zu etwas anderem gebrauchet würde, so muß allzeit die erste Schmelzung im Münzamte geschehen.

2) Soll alles Abtreiben und Scheiden des goldischen und weissen Silbers dem Münzamte allein, jedoch dergestalt vorbehalten seyn, daß ihnen das abgetriebene und geschiedene Gold in rechter Feine in natura ausgefolget werde.

3) Ist ohne Vorwissen der Münzbeamten das Gold und Silber, es sey in Pagamenten oder Bruch, einzuhandeln und zu verkaufen verboten.

4) Der grobe Dratzug ist allein dem k. Münzamte vorbehalten, und desselben Exercirung Jedermann verboten. Daher die mit einem Dratzugseisen versehenen Partheyen solchen dem Münzamte abzuliefern gehalten sind.

5) Alles von Gold Gearbeitete soll die goldpunzensmässige Feine von 20 Karat, jedoch mit einem Remedio von 2 Gran halten, und sind daher die von Gold gearbeiteten Sachen ohne darauf geschlagenen Punzen zu verkaufen nicht erlaubet.

6) Muß auch alle zu verkaufende Silberarbeit mit dem Silberpunzen gezeichnet seyn.

Die

Die 13 löthige Silberprobe wird noch gestattet, die 14 löthige aber aufgehoben, und anstatt derselben die 15 löthige eingeführet, und daher ist künftig in Oesterreich mit 13 und 15 löthiges Silber zu verarbeiten.

7) Die Gold- und Silberarbeiter zu Linz und Krems stehen unter der Inspekzion der daselbst geschwornen Landprobirer, und, wo deren keine sind, soll der Punzen dem Stadtmagistrate, welcher dafür zu haften hat, anvertrauet seyn. Der Punzen muß aus dem Stadtwappen, und dem Namen des Meisters bestehen.

8) Levnische Gespunstwaare mit gutem Golde oder Fadensilber zu vermischen wird bey schwerer Strafe verboten, und die vom falschen Massivdrate gemachte, auch andere vergoldete und versilberte leonische Arbeit ist nicht anders, als mit einem wohl sichtbaren Zeichen des Buchstaben N. einzuführen, zu verarbeiten, und zu verkaufen.

9) Gold- und Silberwaaren aus fremden Länderen, welche nicht probmäßig sind,

sollen

sollen nicht hereingelassen, die probmässigen aber punzirt werden; jedoch die bereits vorhandenen unprobmässigen Waaren sind binnen zweyen Jahren zu verkaufen, nach deren Verlaufe sie nicht mehr im Handel und Wandel gestattet sind.

10) Soll das Silber mit rothem Kupfer, das Gold aber mit purem Silber, oder purem Kupfer, mit einem halben Theile Kupfer, und einem halben Theile Silber, oder endlich mit $\frac{2}{3}$ Kupfer, und $\frac{1}{3}$ Silber legirt werden. Wo übrigens die Legirung des Goldes mit Tombak, des Silbers mit weissem Kupfer oder Spiauter verboten ist.

Nro. 764.

Niemand, wer auch sey, soll sich unterstehen, ohne vorher erhaltenen Paß von dem Kommerziumsdirectorium, und zugleich bewirkte Obsignirung des Münzamtes, oder dessen von daher hierzu bestellten Beamten bey unvermeidlicher Konfiskazionsstrafe einige Wien 22. Apr. 1752.

Reichsthaler aus den Erbländern anderwärts zu verführen oder zu verschicken.

Nro. 765.

Verzeichniß

Wien 12. Apr. 1753.

Derjenigen fremden Gold- und Silbermünzsorten, welche in den k. k. Erbkönigreichen und Ländern, nicht allein im Handel und Wandel, sondern auch bey allen k. k. und gesammten öffentlichen Kassen, frey auszugeben, und anzunehmen, nicht allein bereits im Jahre 1746. und 1751. erlaubet worden, sondern auch zufolge einer neuern allerhöchsten k. k. Entschliessung vom 7. Hornung 1753, mit beygerückter Kurs- oder Laufsgestattung einiger durch die Münzpatente vom Jahr 1746. und 1751. verrufen gewesenen goldenen und über einen halben Gulden innerlichen Werth haltenden grössern silbernen Münzsorten, zwar zur Erleichterung des Kommerziums, noch ferner, und respektive künftig, jedoch nicht anders, als in dem

hier

hier unten ausgewiesenen, und bey einigen Münzen erhöhten Devalazionswerthe, auch angemerkten Gewichte sowohl im Handel und Wandel, als bey allen k. k., auch übrigen öffentlichen Kassen angenommen, und verausgabet werden können.

Der Kurs dieser Münzen war nach W. W. gemacht, und mußte daher auf den Reichsfuß wie 5 : 6. reduzirt werden.

Schwere der folgendē Goldsorten nach dem ordinari 60 Gräne schwerē Dukatengewichte.		In dem römischen Reiche geprägte Goldmünzen.	Nach der k. k. Resoluzion haben folgende Münzsorten zu kursiren pr.		
			Fl.	Kr.	Dr.
Dukaten.	Gräne.				
—	60	Gesammte in reichskonstituzionsmässigem Schrotte u. Korne in dem römischen Reiche, oder anderwärts geprägte Dukaten. =	4	7	2
		Und in solang bey solchen von dem dermaligen Schrotte u. Korne nicht abgewichen wird.			
1	53	Die churbairischen Maxdor.	5	55	—
2	46	Die churbairischen Karolins.	8	50	—
1	23	Die halbchurbaierischen Karolins. = = =	4	25	—
		Imgleichen die churpfälsichen, würtenberger, hessendarmstädter, baden durlachischen, anspachischen, waldeggischen, fuldai-			

Duk.	Gr.		Fl.	Kr.	Dr.
		schen, hohenzollerischen u. montfortischen, den churbajerischen Karolins gleichförmige, und in dem schwäbischen Kreise abusiv sogenannten Zehnguldenstücke.	8	50	—
4	46	Halbe Zehnguldenstücke. =	4	25	—
		Die vom Jahr 1750. bisherige neue k. preussischen doppelten Friedrichd'or oder Doppien, wegen bey solchen nicht akkurat beobachtet werdender Adjustirung Stück für Stück, nur nach den leichtern Stücken auf			
3	48½	den Fuß der à 4 fl. 7½ kr. gerechneten Dukaten valviret.	14	24	—
1	54¼	Einfache detto auf die nämliche Weise.	7	12	—
—	57	Halbe detto auf die nämliche Weise = = =	3	36	—
		In dem römischen Reiche geprägte Silberspezies, und grössere, jedoch keinen mindern Werth, als einen halben Gulden haltende Münzsorten.			
		Die churs ächsischen, brandenburgischen und braunschweigischen, auch übrigen alten und neuen nach dem Reichsschrotte und Korne in dem römischen			

Rei-

Duk.	Gr.		Fl.	Kr.	Dr.
		Reiche geprägten, dann die erzbischöflichen fürstsalzburgischen, herzoglichen Braunschweiger, und Lüneburger, wie auch alle übrige im römischen Reiche in nicht minderem Werthe, als die k. k. geprägten Speziesthaler, oder Zweyguldenstücke, indem deren sehr wenig zu finden sind, welche nicht stark abgenützet sind, also wie bisher auch fernershin nur = =	2	—	—
		Alle detto halbe Speziesthaler, Guldiner, oder sogenannte Zweydrittelstücke, auch wie bisher. = = =	1	—	—
		Alle detto halbe Guldiner, oder Viertelspeziesthaler, oder sogenannte Eindrittelstücke, ebenfalls wie bisher. = =	—	30	—
		Die vom Jahre 1750. bis anher geprägt werdenden neuen k. preussischen Reichsthaler, oder Neunzigkreuzerstücke, wenn solche wenigstens wägen 1 Loth, 1 Quintel, und einen Bruchtheil eines Deniers Wienergewichts.	1	25	—
		Detto halbe Reichsthaler oder fünf und vierzig Kreuzerstücke, wenn solche wenigstens wägen zwey Quintel, und ungefähr anderthalb Deniers Wienergewichts. = =	—	40	

Duk.	Gr.		Fl.	Kr.	Dr.
		NB. Es bleiben hingegen gänzlich und absolute verrufen, auch einzuführen, zu verausgaben, und anzunehmen, allerschärfest und unter der Strafe der Konfiszirung verboten, die $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Stücke obengesagter kön. preussischen Reichsthaler sowohl, als auch gesammte den innerlichen Werth eines halben Gulden nicht haltende preussische, churbajerische, bareuthische, würtembergische, montfortische, und schwabensteinische dreyßig und fünfzehn Kreuzerstücke, imgleichen alle, und jede fremde, weniger als einen halben Gulden werth seyenden Land- und Schiedmünzen, wie sie immer Namen haben mögen, indem — außer den alleinigen in diesem Verzeichnisse enthaltenden valvirten — sonsten keinerley fremden Münzsorten einiger mindester Kurs weder gestattet, noch nachgesehen wird.			
		Königlich französ. Goldsorten von dem letztverstorbenen Könige Ludwig dem Vierzehnten.			
3	53	Doppelte Louisd'or. =	14	37	—

Ein-

Duk.	Gr.		Fl.	Kr.	Dr.
1	54	Einfache Louisd'or. = =	7	13	—
	57	Detto halbe. = =	2	36	2
2	19	Sonnenlouisd'or. = =	8	4	—
		Vom jetztregierenden Könige.			
2	19	Schildlouisd'or. = = =	8	44	—
		Königliche französische Silbersorten.			
		Französische alte Thaler oder Louisblank. = = =	2	—	—
		Halbe Loisblank. = =	1	—	—
		Viertel detto = =	—	30	—
		Neue und alte französische sogenannte Aggiothaler von dem verstorbenen sowohl, als auch von dem jetztregierenden Könige, auf deren altem Revers anstatt des Wappens drey in Triangel gegeneinander gestellte königliche Kronen zu sehen sind, daher solche Kronenthaler genennet werden, auf deren neuen Revers hingegen das königliche Wappen mit Palm- oder Lorberzweigen umgeben ist.	2	16	—
		Dergleichen halbe = =	1	8	—
		Viertel detto = = =	—	34	—

Duk.	Gr.		Fl.	Kr.	Dr.
		Königliche spanische Goldsorten.			
7	41	Vierfache spanische Doppien.	29	10	
3	50½	Doppelte detto. =	14	35	
1	55¼	Einfache detto. =	7	17	2
	57⅝	Halbe detto. =	3	38	4
		Königliche spanische Silberspezies.			
		Alle spanische, sowohl in Europa geschlagene Thaler, als aus Amerika kommende Matten, oder Pezze, Kolonarie, oder Mexikane, wenn solche nicht merklich beschnitten sind.	2	4	
		NB. Den mindern spanischen Silberspezies, oder Münzen wird kein Kurs gestattet.			
		Königliche portugiesische Goldmünzen.			
7	42	Ein fünffacher Mard'or mit dem portugiesischen grossen Kreuze auf einer, und dem königl. portugiesischen Wappen auf der andern Seite. = =	29	19	
3	5	Ein doppelter Mard'or. =	11	46	
1	32	Ein einfacher detto. =	5	50	

Ein

Duk.	Gr.		Fl.	Kr.	Dr.
	47	Ein halber Max'd'or. =	2	58	
	18	Ein Fünftel detto. = =	1	11	
	12	Ein doppelter Teston mit dem königlichen Bildnisse auf einer, und dem königlichen portugiesischen Wappen auf der andern Seite. = = =	31	16	
4	6	Einfache detto. =	15	40	
2	3	Halbe detto. = =	7	50	
1	2	Viertel detto. = =	3	56	
	31	Achtel detto. = =	1	58	
		NB. Die portugiesischen Silbermünzen haben keinen Lauf.			
		Sowohl dermalige als vormalige Goldmünzen der öster. Niederlande.			
		Ganze, oder sogenannte doppelte Souverainsd'or. =	12	19	2
		Halbe, oder sogenannte einfache Souverainsd'or. =	6	9	3
		Silbermünzen der österreichischen Niederlande.			
		Ein ganzer Dukaten, oder niederländisches Zehnschillingsstück. = = =	2	29	
		Ein halber detto. =	1	14	2
		Ein Viertel detto. =		37	1

Duk.	Gr.		Fl.	Kr.	Dr.
		Ein Patakon, oder sogenannter burgundischer, oder Kreuzthaler. = = =	2		
		Ein halber detto. =	1		
		NB. Die übrigen und minderen niederländischen Silbermünzsorten haben hier keinen Kurs.			
		Großherzogliche toskanische Goldmünzen.			
1		Ein Zechin, oder Gigliato.	4		12
		Großherzogliche toskanische Silbermünzen.			
		Eine Piastra, wenn sie nach dem Mändelgewichte 9 Dukaten 9 Gran wäget. =	2		28
		Halbe detto, wenn solche 4 Dukaten, und 33 Gräne wäget			14
		Viertel detto, wenn solche 2 Dukaten 16½ Grän wäget.	1		37
		Ein Livornino, wenn solcher 7 Dukaten 46 Gräne wäget.	2		4
		Ein halber detto, wenn solcher 3 Dukaten 53 Gräne wäget.	1		2
		Ein Viertel detto, wenn solcher 1 Dukaten 56½ Grän wäget. = = =			31

NB.

Duk.	Gr.		Fl.	Kr.	Dr.
		NB. Von jedem kalirenden Gräne ist ein Pfennig von diesem gestatteten Kurspreise abzuziehen. = =			
		Venezianische Goldmünzen.			
1		Ein venezianischer Zechin. =	4	12	
		Venezianische Silberspeciesmünzen.			
		Ein venezianischer Dukaton, Kreuzkron, oder Skudo, wenn solcher 9 Dukaten, und 6 Gräne wäget. = =	2	28	
		Ein venezianischer Dukato, wenn solcher 6 Dukaten 3 1 Gräne wäget. = =	1	33	
		Eine venezianische Justina, wenn solche 7 Dukaten und 56 Gräne wäget. = =	2	12	
		NB. Für jedes kalirendes Gran ist ein Pfennig abzuziehen, und außer obigen im Kurse gestatteten 3 Sorten sind, und bleiben alle übrige grosse, und kleine venezianische Münzsorten auf das schärfeste verboten und verrufen.			

Duk.	Gr.		Fl.	Kr.	Dr.
		Mayländische, und mantuanische Silbermünzen.			
		Ein Philippsthaler, wenn solcher 7 Dukaten und 56 Gräne wäget. = = =		2	12
		Ein Mantuaner Thaler, wenn solche 7 Dukaten, und 20 Gräne auswäget. = =		1	54
		Der halbe detto, wenn solcher 3 Dukaten und 40 Gräne wäget. = = =			57
		NB. Für jedes kalirendes Grän ist ebenfalls ein Pfennig abzuziehen. = =			
		Holländische Goldmünze.			
1		Ein Holländerdukaten. =	4	7	2
		Holländische Silbermünze.			
		Ein holländischer Thaler.	2		
		Russische Silbermünzen.			
		Ein Rubel. = =		1	41
		Halbe detto. = =			50 2
		Päbstliche Silbermünzen.			
		Die unter den alten Päpsten ausgemünzte Piastre oder Skudi romani bis auf Innozenz 12. wenn solche 9 Dukaten und 6 Gräne wägen. = =	2		26

NB.

Duk.	Gr.		Fl.	Kr.	Dr.
		NB. Wovon für jedes kalirendes Mändelgewichtsgrän ein Pfennig abzuziehen ist.			
		Genueser Silbermünzen.			
		Ein Genuina, wenn solche 10 Dukaten und 54 Gräne wäget. " " "	2	58	
		NB. Wovon ebenfalls für jedes kalirendes Mändelgewichtsgran ein Pfennig abzuziehen ist.			

NB. Die Kremnitzerdukaten werden wie bisher zu 4 Fl. 12. Kr., dann die kaiserlichen, wie auch kaiserl. königlichen in den erbländischen Münzämtern ausgemünzten Dukaten zu 4 Fl. 10. Kr. anzunehmen, und auszugeben, bey solchen aber sowohl, als auch bey den Holländer- und Reichsdukaten, dann Gigliati, und Zechinen zu beobachten seyn, daß solche vollständig 60 Dukaten Gräne im Gewichte haben müssen, widrigens nicht allein derselben zulässlich gestattetes Aggio von selbst hindann fällt, und solche nur in dem innerlichen Werthe zu 4 Fl. anzusehen, sondern nebst diesem noch von obengesagten 4 Fl. für jedes nach dem wahren Mändelgewichte abgängigen Gran, nach Innbehalte des dritten Punktes

des

des Münzpatents vom Jahre 1746. 4 Kr. abzuziehen, und respektive gutzumachen sind; gleichwie für jedes an dem vorgeschriebenen Gewichte, auch bey andern gangbaren Goldmünzsorten abgängiges Gran das Gehörige abzuziehen, und respektive gutzumachen ist, dergestalt, daß ohne untereinstigen obengesagten Abzug und respektive Gutmachung an Niemanden ungewichtige Dukaten, Zechini, Gigliati; noch sonstige Goldmünzsorten aufgedrungen werden mögen, und dieses um so mehr, als die k. k. Münzämter instruiret sind, zur Ummünzung der ungewichtigen Dukaten, und anderer Goldmünzsorten alle nur immer thunliche Erleichterung mittels gewöhnlicher einiger Extrazulage, oder sonst den Partheyen *s.n.767. angedeihen zu lassen. *

Nro. 766.

Wien 9. Febr. 1754. Den Buchdruckern wird unter empfindlicher Strafe geboten, daß sie in Zukunft einige in das Montanistikum einschlagende Schriften ohne Vorwissen des obersten Münzmei-

meisteramtes, und von dem Hofkollegium ertheilte Bekräftigung in Druck zu bringen sich nicht unterfangen sollen.

Nro. 767.

Wien 17. Aug. 1763.

Die fremden Goldmünzen bestehen in nachstehendem Kurs, und sollen vom 1. November 1763. sowohl bey den k. k. landesfürstl. und übrigen öffentlichen Kassen, als auch in dem Handel und Wandel, Wechsel, und andern Zahlungen angenommen, und verausgabet werden:

	fl.	kr.	d.
1) K. französische alte doppelte Louisd'or à	14	36	
detto einfache à	7	2	
2) K. französ. Sonnen-Louisd'or à	8	34	
3) K. französ. Schild-Louisd'or à	8	37	
4) K. span. vierfache Doppien à	28	25	
detto doppelte à	14	12	
detto einfache à	7	6	
5) K. portugiesische vierfache Max-d'or à	28	53	

detto

	fl.	kr.	d.
detto doppelte à	11	34	
detto einfache à	5	45	
6) K. portugies. doppelte Testons à	30	46	
detto einfache	15	23	
detto halbe	7	41	
7) Churfürstliche bayerische, churfürstlich pfälzische, und herzogl. würtenbergische Karolinen (alle übrige bleiben gänzlich verboten) à	8	52	
detto halbe à	4	26	
8) Churfürstliche bayerische ganze Max'or à	5	54	

die halben Louisd'or, halben spanischen Doppien, halben und fünftel Max'or, viertel und achtel Testons werden hinfüro eben so wenig als den halben Max'or, und überhaupt keine fremden Goldsorten unter dem Werthe eines Dukatens, in Kurs bey den öffentlichen Kassen, oder in

	fl.	kr.	d.
gemeinem Handel und Wandel gestattet, jedoch werden solche die k. k. Münzämter, und zwar			
die halben Louisd'or à	3	31	1
die halben span. Doppien à	3	33	1
die halben Maxdor à	2	56	1
die fünftel Maxdor à	1	7	1
die viertel Testons à	3	52	1
die Achtel Testons à	1	56	1
und die halben Maxd'or à	2	57	1

gegen baare Vergütung Zug für Zug, zur Umschmelzung annehmen. Gleichwie dann eben dieselbe dahin angewiesen sind, auch alle übrige vorstehende koursmäßige fremde Goldsorten in dem ausgeworfenen Werthe auf gleiche Art einzuwechseln, dergestalten jedoch, daß überhaupt bey Einlösung der Goldmünzen für jedes kalirende ganze, halbe, und viertel Gran respektive 4. 2. oder 1 kr. abgezogen werde.

Anbelangend die venezianische Zechinen, florentinische Gigliati, holländer, und übrige

ordinari Dukaten bleiben solche gleich den churbairischen, und salzburger Dukaten, der Zeit in ihrem bisherigen Kurs, per respektive 4 fl. 12 kr., 4 fl 7½ kr. und 4 fl. 10 kr.

Es ist aber bey denselben, und allen hier oben spezifizirten so, wie bey den k. k. eigenen Goldmünzen, das in dem Patente de dato 15. September 1755. vorgeschriebene Gewicht, weil aus der mindesten Nachsicht sofort die schädlichsten Folgen entspringen, auf das genaueste zu beobachten. Wo übrigens keine andere fremde Goldmünzen, als jene, welche in gegenwärtigem Patent ausdrücklich benennet sind, unter der vorhin ausgemessenen Patentalstrafe zu kursiren haben.

Nro. 768.

Wien 19. März 1766.

Daß die Ausfuhr der k. k. Münzen in fremde Staaten und Länder keineswegs zu gestatten seye. *

*s. n. 773.

Nro.

Nro. 769.

Daß anstatt des nach der bisherigen Art auf der Reversseite der auf Se. Majestät des Kaisers Bildniß ausgeprägten Münzen eingeschlagenen Anfangsbuchstaben des Namens der k. k. Münzstadt, künftighin sothane Münzen, statt nur mit einem unter das höchst Bildniß einzuschlagenden Buchstaben, nach der in anderen Städten eingeführten Beobachtung angedeutet; sofort dem Wienerhauptmünzamte der Buchstaben A. dem Kremnitzer B. dem Prager C. dem Gräzer D. dem Karlsburger E. dem Haller F. dem Nagibianer G. und dem Güntzburger H. ertheilet werden sollen. Wien 9. Jun. 1766.

Nro. 770.

Daß um das verbotene Kippen, Wippen, oder Beschneiden der Münzen hindanzuhalten, alle gröbere Gold- und Silbermünzsor- Wien 28. Jun. 1766.

ten bey deren Einnahme, und Verdachtsschöp-
fung wohl abgewogen werden sollen.

Nro. 771.

Wien 12. Jun. 1768.

Da, ungeachtet mehrfältig ergangener Verordnungen, das höchst verbotene Agiotiren, Aufwechseln und Versenden der in den k. k. Erblanden derzeit den Kours habenden Reichssilbermünzen in fremde weder zu dem heil. römischen Reich, noch zu den deutschen Erbstaaten gehörige Laude und Provinzen, dergestalt überhandgenommen hat, daß verschiedene derselben, sonderlich aber die gröbern Silbermünzen, als ganze oder harte Thaler, Gulden und halbe Guldenstücke, in solchen fast gar nicht im Umlaufe erscheinen, sondern außer selben auf ersterwähnt, unerlaubte Weise so fortgesetzt werden; als wird zur Abhilfe und zum Besten des gemeinen Handels und Wandels verordnet:

1. Daß in Hinkunft sich jedermann des Agiotirens, Verkaufens und Auswechselns der k. k. und der in den Erblanden derzeit

den

den Kours habenden reichskonvenzionsmässigen Silbermünzen, in einem höheren, als demjenigen Werth, in welchem sie ausgeschlagen worden, um so gewisser enthalte, als im widrigen der, oder diejenige, so in einem solchen unerlaubten Handel betreten, oder dessen auch nach der Hand überwiesen werden würde, dem Fiskus mit dem dritten Theil des verwechselten Betrags zur Strafe verfallen seyn, solche von einem, oder mehrern Theilnehmern, nach Befund des Fiskus in solidum eingetrieben, und davon abermal der dritte Theil dem Denunzianten erfolget werden soll; wie denn allen Wechsel- und andern Sensalen bey Verlust ihres Amts, oder nach Umständen, auszumessender schärferen Strafe, verboten wird, sich zu dergleichen Negozien mit Unterhandlung, oder sonst gebrauchen zu lassen.

2. Soll bey erstерwähnter Strafe des Verlusts eines Drittels Niemanden gestattet seyn, k.k. oder andere in den deutschen Erblanden derzeit kourstrende Reichskonvenzionsthaler, Gulden und halbe Gulden, durch,

oder aus selben weder in übrige k. k. zu sol-
chen nicht gehörige, noch in fremde Staaten,
ohne hierzu erhaltene besondere Erlaubniß
zu führen. Daher, wenn jemand dergleichen
führende Münzsorten, bey den deutschen Gränz-
mautstazionen getreulich ansagen würde, sol-
len selbe entweder zurückgewiesen, oder so viel
thunlich gegen andere ausgewechselt, im wi-
drigen aber, und wenn sie ohne vorläufige
Ansage bey den gedachten Gränzmautämtern,
oder sonst auch nur im Transito nach erwähn-
ten, zu den deutschen Erblanden nicht gehöri-
gen Provinzen betreten würden, angehalten,
der Behörde davon die Anzeige gemacht, und
auf obige Weise mit der Konfiskazion des
Drittels, Zurückweisung, oder Auswechslung
des Ueberrests, und Erfolglassung des De-
nunziantenantheils, unnachsichtlich verfahren
*s. n. 774. werden. *

Nro. 772.

Wien 27. Okt. 1768.

Die k. Kassiere sind zu warnen, daß die-
selben mit den an Contributionali einge-
hen-

henden Münzen, und sonderheitlich dem Kupfergeld alles unerlaubten Handels sich enthalten, nebst dem aber in den Kassaquittungen das empfangende Kupfergeld besonders benennen sollen.

Nro. 773.

Daß Gelder ohne münzämtlichen Paß auszuführen wiederholtermalen verbothen werde. Wien 3. Nov. 1769.

Nro. 774.

Daß schon durch das Patent vom 12. Junius 1768. die heimliche Aus- und Durchfuhr der gröbern Reichskonvenzionssilbermünzen, als halbe und ganze, dann zween Guldenstücke oder Thaler, aus, oder durch die deutschen Erbstaaten in andere zu dem H. R. Reich nicht gehörige Erb- und fremde Länder unterfaget, jedoch in der Hoffnung, den Endzweck mit gelindern Mitteln zu erreichen, nur der Verlust des dritten Theils, der in einer solchen heimlichen Aus- oder Durchfuhr be-

Wien 5. Febr. 1770.

tretenen Münzen auf die Auserachtlassung des Verbots gesetzet worden seye.

Da aber diese Strafen nicht verfangen, sondern derselben ungeachtet mehrere arglistige Unterschleife entdeckt worden; so wird solche verschärfet, und hiemit der Verlust des ganzen Betrags auf die heimliche ohne vorläufige Anzeige, und erhaltene Passirung geschehende Aus- und Durchfuhr erwähnter reichskonvenzionsmässigen, so wie der gröbern Silbermünzen gegen Jedermann ohne Ausnahme festgesetzet; daher sind solche im Betretungsfalle anzuhalten, als ein verfallenes Gut anzusehen, und dafür zu erklären, und von solchem der dritte Theil dem Denunzianten, die übrigen zwey Drittheile aber dem Fiskus zuzueignen.

Nro. 775.

Wien 28. Apr. 1770.

Von Seiten Kurbaierns sowohl, als von dem Herzoge zu Würtenberg, der Reichsstadt Nürnberg, und verschiedenen andern Reichsstän-

ständen werden ganze Kopf= oder 20 kr. Stücke in der Form der Viertelthaler, oder halben Gulden, worauf die Wappen und Brustbilder nicht mit Lorberkränzen gezieret, sondern in einer Wecke, oder in einem übereckstehenden Quadrate gestellet ist, ausgepräget.

Gleichwie nun die sogestaltige Ausmünzung der Kopf= oder 20 kr. Stücke nicht nur der im Jahre 1753. geschlossenen Münzkonvenzion entgegen läuft, sondern auch hieraus verschiedene Unordnungen, und Unterschleife sich ergeben dürften, insonderheit aber der gemeine Mann derley in die Gestalt der halben Gulden verkleidete Kopf= oder 20 kr. Stücke statt wirklicher, und ächter halben Gulden annehmen, und somit in einen empfindlichen Schaden versetzt werden könnte; so werden nicht nur solche mit einer Weke, oder Vierecke ausgeprägte ganze Kopf= oder 20 kr. Stücke, es mögen solche geschlagen seyn, von wem sie wollen, in gesammten deutschen und böhmischen Erbländern gänzlich verrufen, und auser Kurse gesetzet, son=

dern auch deren Durchfuhr in die königl. hungarischen, oder andere auswärtige Länder bey Strafe der Konfiskazion von dem Tage der Kundmachung dieses Patents an verbotten.

Nro. 776.

Wien 20. Sept. 1771.

Demnach bishero durch die mehrfältige Erfahrniß bestättiget worden, daß sich ein- und andere Privati zerschiedene zur Münz-Manipulation gehörigen Werkzeugen und Maschinen bedienen, und solche, wie auch derley Modellen in den kais. königl. Erbländern ohne geringster Hinderniß verfertigen lassen: derley Unfug aber dem höchsten Münz-Regali nachtheilig, und für das Publicum von den schädlichsten Folgen seyn kann; als werden in der nebenliegenden Verzeichniß diejenigen Handwerker, und Professionisten, welche ein- und andere zum Münzwesen dienende, und was vor Werkzeuge ins besondere verfertigen können, mit dem gnädigsten Befehl hierdurch bekannt gemacht, denselben, wie auch all andern in Eisen, Stahl, Messing,

fing, und andern Metallen arbeitenden Handwerkern, und sonst jedermann durch die betreffenden Behörden kund zu machen, daß selben die Verfertigung der zum Geldmünzen dienlichen Werkzeugen, Maschinen, und derley Modellen, ohne ausdrücklicher Erlaubniß der das Münzwesen dirigirenden Hofstelle unter Confiscations, und sonstig arbitrarischen Strafen hiemit alles Ernstes nachdrucksamst verbotten seyn solle.

Specification.

Derjenigen Handwerker, und Professionisten, welche ein- und andere zum Münzwesen dienende, und was für Werkzeuge ins besondere verfertigen können, und zwar

1mo Die Eisenhammerschmidmeister können die Corpora sammt denen Spindeln zu denen Anwürfen, die Starkpressen, die Eingüsse, die Durchschnitt Corpora, und alle übrige zum Schmelzen dienende Requisiten ausschmiden.

2do Die Glockengiesser verstehen die Mut-

ter

ter zu denen Anwürfen, und die Rollierscheiben zu giessen.

3tio Die Schlosser sind fähig die Spindeln zu denen Anwürfen zu schneiden, Prägstücke zu schneiden, die Eingüsse, Streckpressen, metallene Mutter auszuarbeiten, die Anstände vollständig zusammen zu richten, Pfafen und Nonnen zu denen Durchschnitten, die Federn zu denen Anwürfen, Walzen, Druck- und Taschenwerker, dann die übrigen Eisenerfordernissen zu denen Rollierwerkern zu machen.

4to Von denen Zeug- Zirkel- und Messerschmiden ist zu praesumiren, daß selbe Präg-Stöke, und die Federn zu denen Anwürfen, wie auch ein und andere Münz-Eisenschneider Erfordernissen, dann

5to Auch die Hufschmide die Federn zu denen Auswürfen zu verfertigen wissen.

Nro.

Nro. 777.

Daß man die falschen Münzen sogleich bey Ersehung dem k. k. Münzamte gegen Vergütung nach deren innerlichem Werthe einliefern soll, widrigenfalls wider die derley Münzen passirenden Jurisdizenten mit der schärfesten Ahndung, wider den Ausgeber, und Annehmer aber, mit der Patentalkonfiskazionsstrafe vorgegangen werden soll. Wien 22. Feb. 1774.

Nro. 778.

Daß aus Gelegenheit einiger in Vorschein gekommenen die aufgehobene Gesellschaft betreffenden Denkmünzen verordnet werde, alle derley Münzen, so viele deren erscheinen, zu konfisziren. Wien 9. Apr. 1774.

Nro. 779.

Es seye zwar durch die kundgemachten Münzgesetze, und Generalien, sonderheitlich aber infolge des Münzpatents vom Wien 10. März 1775.

12 März 1753. unter andern auch die königl. preussischen Land- und Scheidemünzen in die Erblande, unter der im besagten Patente ausgemessenen Konfiskazions- und andern Strafen einzuführen auf das schärfeste verboten. Da aber vorkömmt, daß einige inländische Unterthanen, sonderheitlich diejenigen, deren Gewerb in auswärtigem Handel bestehet, derley verbotene Münzen nicht in der Absicht, um selbe gegen den Verbot innerhalb des Landes auszugeben, und zu verbreiten, oder gar damit die eigenen und fremden im Kurse gestatteten, ächten Gold- und Silbermünzen aufzuwechseln, und auser Land zu schleppen, sondern nur deßwegen auf eine kurze Zeit einführen, um solche gelegenheitlich zu ihrem auswärtigen Handel gebrauchen, folglich wiederum ausführen zu können: so wird verordnet, daß von nun an Jedermann ohne Unterschied frey seyn soll, die königlich preussischen, in den Erbländern zu kursiren verbotenen Münzen zur nachhinigen Wieder-Aus- oder Rückfuhr mit der unfehlbaren Bedingnis

obach-

obachtung jedoch einführen zu dürfen, daß solche bey der Einfuhr den Gränz-Maut- oder Zollämtern getreulich angesaget, sofort von diesen gehörig versiegelt, mit einer unentgeltlich zu ertheilenden, den Namen des Eigenthümers, dann den Betrag, und die Gattung der Münze enthaltenden Transitopassirpollete versehen, bey der nachhinigen Aus- oder Rückfuhr aber dem betroffenen Maut- oder Zollamte zur Vormerkung, und Einsicht, ob solche mit dem Siegel der Einbruchsstazion noch beleget, und hiervon keine im Lande ausgegeben worden seyn, abermal verläßlich vorgezeiget, und bey keinem sich äußerndem Anstande solchergestalten frey hinausgeführet werden sollen.

Uebrigens aber hat es bey den Münzgeneralien, und sonderheitlich bey dem Münzpatente vom 12 März 1753. dergestalten sein Verbleiben, daß diejenigen derley Münzen, welche in einer heimlichen, und arglistigen Einfuhr, oder wo sonst inner den Erbländern ohne gränzmäutliche Versieglung, und Passirpol-

sirpollete betreten würden, unnachsichtlich konfisziret, und überhaupt die arglistigen Münzwucherer mit aller Schärfe, und den in vorgedachtem Patente §. 8. ausgemessenen Strafen angesehen werden sollen.

Nro. 780.

Wien 4. Dez. 1778.

Bey Gelegenheit der in dem Herzogthume Mayland vorgenommenen neuen Münzeinrichtung, und der hiernach unterm 25. Oktober 1778. kundgemachten neuen Münzkurstariffe, wird zu mehrerer Erleichterung, und Beförderung des zwischen dem gedachten Herzogthume und den deutschen und hungarischen Erblanden bestehenden Kommerzes, unter andern auch den nachbenannten hierländigen Gold- und Silbermünzen der öffentliche Umlauf in einem mit dem neuen Mayländermünzfusse möglichst genau übereinstimmenden Werthe, und zwar der Kremnitzerdukaten zu 14 Lire, 8 Soldi, der übrigen k. k. Dukaten zu 14 Lire, 7 Soldi, weiter der nach dem Kon-

ven-

venzionsfusse ausgemünzten ganzen Thaler zu 6 Lire, 15 Soldi, endlich der halben derley Thaler oder sogenannten Gulden zu 3 Lire, 7 Soldi, und 6 Denari gestattet. Da es nun in der nämlichen Absicht billig, und nothwendig ist, daß auch die neuen Mayländer-gold- und Silbermünzen auf gleiche Art in den deutschen und hungarischen Erblanden begünstiget, sofort auf jenen nach ihrem Schrotte und Korne mit dem hierländigen Münzfusse in möglichst gleichem Verhältnisse stehenden Werth gesetzt werden; so wird befohlen, daß die neuen Mayländerdoppien 7 Gulden 6 Kreuzer, die neuen derley Zechine 4 Gulden 18 Kreuzer, ferners die ganzen Skudi 1 Gulden und 46 Kreuzer, endlich die halben Skudi 53 Kreuzer in dem öffentlichen Umlaufe gelten, sofort in diesem und keinem andern Werthe sowohl bey den eigenen Aerarial- und andern öffentlichen Kassen, als auch im gemeinen Handel und Wandel unweigerlich angenommen und ausgegeben werden sollen.

Nro. 781.

Wien 13. Febr. 1779.

Daß bey Gelegenheit, als durch unser höchstes Münzgesetz vom 17ten August 1763. verschiedene ausländische Goldmünzen abgewürdiget worden, wir unter diesen auch den königl. französischen Schild-Louisd'or auf den Werth von 8 fl. 37 kr. herabgesetzet haben.

Da aber mittlerweile in der Proportion des Werths des Goldes gegen den Silber eine merkliche Aenderung zu Gunsten des ersteren erfolget ist, und wir dabey schon durch das unterm 23ten März 1770. emanirte Patent, nicht nur allein unsere eigene, sondern auch einige auswärtige Goldmünzen auf einen höhern Werth zu setzen, uns gnädigst bewogen gefunden; als haben wir über den in Sachen von der Gehörde gemachten gehorsamsten Vortrag, uns des weitern gnädigst entschlossen, nunmehro auch den königl. französischen Schild-Louisd'or wiederum auf einen höhern, mit der in unsern k. k. Erblan-

den

en derzeit bestehenden Gold- und Silberpro-
portion so genau, als möglich, übereinstim-
nenden Werth setzen zu lassen. Wollen, und
befehlen demnach gnädigst, und Kraft die-
ses unsern höchsten Münzgesetzes: daß von
dem Tag der Kundmachung anfangend, der
mehrgedachte königl. französische Schild-Louis-
dor auf neun Gulden, und vier Kreu-
zer erhöhet, sofort in diesem, und keinem
andern Werth, sowohl bey allen unsern ei-
genen, und andern öffentlichen Kassen, als
auch in gemeinem Handel und Wandel, dann
Wechselzahlungen, unweigerlich an- und ein-
genommen, und wieder ausgegeben werden
solle.

Dabey verstehet es sich aber von selbsten,
daß diese Goldmünze nach Maaßgabe unserer
höchsten Münzverordnungen, und besonders
jener vom 15ten September 1755. das aus-
gemessene ächte Gewicht haben, somit zwey
Dukaten und 20 Grän mit einem passirlichen
Abgang, oder Calo, von höchstens einem
Grän haben müsse; widrigenfalls aber, und

wenn solche leichter befunden werden möch
von niemanden an Zahlungsstatt weder a
gegeben, noch angenommen, sondern gle
allen andern ungewichtigen, folglich zu ko
firen verbotenen Goldmünzen in unser nä
stes Münz- oder Landprobieramt zur Ei
lösung nach dem innerlichen Werth eingeli
fert werden solle.

Nro. 782.

Wien 1. Sept. 1783.

Obwohlen durch das Münzpatent von 23ten May 1771. die Goldmünzen im Werth erhöhet, und andurch eine solche Verhältniß zwischen Gold und Silber festgesetzt worden, von dem man sich verheissen zu können glaub te, daß der übermäßigen Ausfuhr des Gol es gesteuert würde: so ist dennoch diese Absicht noch nicht in der erforderlichen Maaß erreicht worden, weil der noch immer etwas höhere Werth des Goldes vor dem Silber in der auswärtigen Handlung die Einfuhr desselben in unsere Erblande erschweret, und im Gegentheil die Ausfuhr desselben zu sehr beförderet.

Auch

Auch nimmt man gewahr, daß unter den Silbermünzen, besonders die niederländische Ducatons, und die sogenannten Kronenthaler sich in dem Umlaufe der deutschen Erbländern deßwegen nicht erhalten können, weil dieselben in den benachbarten auswärtigen Staaten im allgemeinen Umlaufe einen höheren Werth haben.

Um nun diesen Nachtheilen abzuhelfen, haben wir eine weitere verhältnißmässige Erhöhung sowohl unserer eigenen, als einiger ausländischen Gold- und der erstgenannten niederländischen Silbermünzen entschlossen.

Verordnen demnach: daß vom 15ten September des laufenden 1783. Jahrs die Kremnitzer Dukaten, und die in dem Herzogthum Mayland neu ausgemünzten Zechini, die Florentiner Gigliati, und Venetianer Zechini zu 4 fl. 22 Kr. unsere kaiserl., und die denselben gleichwerthigen und gehörig ausgemünzten churbayrischen und fürstlich salzburgischen Dukaten zu 4. fl. 20. Kr. die Holländer, und übrige constitutionsmässigen sogenannten ordinär Dukaten zu 4. fl. 18. Kr.,

dann die östr. niederländischen sogenannten doppelten und einfachen Souverainsdor zu 12. fl. 51. Kr., und respective 6 fl. 25½ Kr. unsere herzoglich mayländischen zweyfache und einfache sogenannte Dopien zu 14. fl. 24. Kr. und respective 7. fl. 12. Kr., endlich die königl. französischen Schild-Louisd'or zu 9. fl. 12. Kr., die niederländischen Dukatons zu 2. fl. 32. Kr., und die Kronenthaler zu 2. fl. 14. Kr. sowohl in unseren landesfürstlichen und andern öffentlichen Kassen, als sonst von jedermann im Handel, Wandel, und bey Wechselzahlungen unweigerlich angenommen, und auf diesen Fuß wieder ausgegeben werden sollen.

In Ansehung aller anderer fremden Goldmünzen koursmässigen Werths hat es bey dem Patent vom 17ten August 1763. in Ansehen des Gewichts, und des Passier-Callo aber bey der hierüber schon bestehenden gesetzmässigen Vorschrift, und Anordnung sein Verbleiben. *

*s.n.786. und 787.

Nro.

Nro. 783.

Seine Majestät haben über die, bey Gelegenheit einer mit 100 Dukaten verhängten Geldstrafe, beschehene Anfrage, ob der Dukaten zu 4 fl., oder, wie es in Niederösterreich in Pönnfällen gebräuchlich wäre, zu 3 fl. angerechnet werden solle? lzu entschliessen, befunden, daß hinfüro diese verfälschte Etymologie, und zweyfache Ausdeutung der Dukaten bey allen Kassen aufzuhören habe, und sowohl bey Empfang, als Ausgabe das Wort Dukaten, entweder in natura zu verstehen; oder derselbe in Silbergeld durch dessen inKurs bestehenden innerlichem Werth zu ersetzen sey. Wien 16. Febr. 1784.

Nro. 784.

Sey die Annahme der päpstlichen Dukaten, als welche in ihrem Schrott und Korn sehr ungleich ausgemünzt sind, auch in den bekannt gemachten Münzpatenten denselben Wien 8. März 1784.

der Umlauf niemals gestattet worden, bey allen unterhabenden Kassen verbothen.

Nro. 785.

Wien 26. März 1784. Ist billig befunden worden, für alle Fälle, wo die zu billigenden Belohnungen in Dukaten zur Zahlung angewiesen werden, zur allgemeinen Richtschnur festzusetzen: daß jene Zahlungen, so in den Verordnungen ausdrücklich in Speziesdukaten angewiesen werden, ohne allen Abzug und Arrha bezahlt werden; in jenen Fällen hingegen, wo die Verordnungen nur auf Dukaten lauten, der bisher gewöhnliche Abzug der Arrha, Tax und des Papieraufschlages fortan bestehen solle: in jenen Fällen aber, wenn die Gattung der Dukaten nicht ausdrücklich bestimmt wird; selber zu 4. fl. 18. Kr. gerechnet werde.

Nro. 786.

Wien 20. Jän. 1785. Auf allerhöchsten Befehl wird nach beygehender Nachricht zu Jedermanns Wissen der öffent-

öffentliche Werth, und Umlauf der kaiserl. königl. deutschen, und hungarischen Gold- und Silbermünzen, welcher ihnen nicht nur in den österreichischen Niederlanden, sondern auch vor wenigen Jahren in diesseitiger Lombardey bestimmt worden, hiemit bekannt gemacht.

Nachricht.

Dem Publikum der kaiserl. königl. böhmisch- und österreichischen Erblande wird auf allerhöchsten Befehl bekannt gemacht, daß zu Beförderung der Handlung, welche mit den k. k. niederländischen, und wälschen Erbstaaten getrieben wird, und um die zu dem wechselseitig vorkommenden Zahlungen erforderliche Baarsendungen zu erleichtern, andurch also auch den Wechselkours, so viel möglich, in dem Gleichgewicht des wesentlichen Pari zu erhalten, denen nachbenannten hierländigen k. k. Gold- und Silbermünzen in den vorgedachten niederländisch- und wälschen Provinzen der öffentliche Werth, sowohl bey den Aerarialkassen, als auch im gemeinen Handel und Wandel folgendermassen bestimmt worden.

Gattungen der Münzen,	In den k. k. Niederlanden auf den Fuß der Brabanter Kurrent-Valuta.			In der Provinz Luxenburg nach der dortigen Valuta.			In dem Herzogthum Mayland.			In dem Herzogthum Mantua.		
	Fr.	Sols.	Den.	Fr.	Sols.	Den.	Lire.	Soldi.	Den.	Lire.	Soldi.	Den.
Kremnizer doppelte Dukaten.	12	2		13	6	9	28	16		86	8	
Dergleichen einfache = =	6	1		6	13	$4\frac{1}{2}$	14	8		43	4	
K. K. doppelte Dukaten. =	12	1		13	5	6	28	14		86	2	
Dergleichen einfache = =	6		6	6	12	9	14	7		43	1	
Speziesthaler sowohl mit dem kais. kön. als auch königl. hungarischen, oder Kremnizer Gepräge. = =	2	17	3	3	3	$1\frac{1}{2}$	6	15			5	
Halbe derley oder Gulden.							3	7	6		2	6

Nro. 787.

Es ist vermög Hofkanzleydekrets nachstehendes Münzprovisorium sowohl im Privathandel, und Wandel, als auch bey denen Aerarial- und anderen öffentlichen Kassen zu beobachten beschlossen worden: Wien 1. Jul. 1786.

1mo Sollen vom 1ten August dieses Jahrs anfangend, bis nicht nach Beschaffenheit der Umstände ein anderes verordnet werden wird, die k.k. wie auch Kremnitzer, und Kurpfalz bayerische, Salzburger, und alle andere Reichs konstituzionsmäßig ausgemünzte Dukaten von ächtem Gewicht, woran nicht mehr als höchstens 1. Dukatengran Calo passierlich ist, um fünf Gulden, zwölf Kreuzer, die k. k. ganze Souverainsd'or um fünfzehen Gulden, dreysig Kreuzer, und die halben derley um sieben Gulden, fünf und vierzig Kreuzer. Die alte vollwichtige, und nicht mehr, als 1. Dukatengran calirende französische Schildlouisd'or bis inclusive 1784. um eilf Guldén,

und

und endlichen die neue derley Schildlouisd'or, welche zwey Dukaten, eilf Gran, mit höchstens 1. Gran passierlichen Calo wägen müssen, so wie sie schon durch vorhergegangene Verordnungen gesetzt worden, ferners um zehen Gulden, und zwanzig Kreuzer den öffentlich- und gesetzmäßigen Werth und Kurs haben.

2do Alle königlich-französische sogenannte Laub- oder Federthaler sollen ohne Unterschied der Jahrszahl alt, und neu untereinander, um zwey Gulden, zwey und vierzig Kreuzer kursieren, sofort bey denen landesfürstlichen, ständischen, und sonstigen Kassen nicht höher, und nicht minder angenommen, und ausgegeben werden, massen, wenn schon die neuere derley Sorten um etwa zwey Gran im Korn zu gering befunden worden, die ältere dagegen durch den längeren Umlauf fast eben so viel im Schrott oder Gewicht abgenommen haben, dergestalt, daß der beederseitige innerliche Werth fast gleich stehet, und mit den Konvenzionsthalern zu zwey Gulden, vier und zwanzig

*s. n. 791. Kreuzer das Pari erreichet. * Nro.

Nro. 788.

Durch die Münzpatente vom 15ten Sep- Wien 18. Jän. 1787.
tember 1755, 29ten September 1756, 17ten August 1763, 23ten May 1771, und 13ten Hornung 1779. ist verordnet worden: daß den im Umlaufe stehenden Goldmünzen, jedem Stücke ohne Unterschied, ein Gran Callo (oder Abgang) zu gut kommen, folglich jedes Goldstück, wenn bey einem auf der Seite des gewogenen Stückes angehängten Dukatengrane das Gewicht nicht vorschlägt, mithin wenigstens insteht, in allen Zahlungen für vollwichtig angenommen werden soll.

Ungeachtet nun durch die letzte Verordnung vom 12ten Jäner 1786. in diesem Punkte keine Abänderung gemacht worden, so sind dennoch häufige Beschwerden an uns gebracht worden, daß man die, einen ganzen Gran nicht fallirenden Goldmünzen entweder in den Zahlungen anzunehmen, verweigert, oder mit einem willkührlichen Abzuge an sich zubringen trachtet. Die-

Dieser Unordnung, und den daraus entstehenden Irrungen Einhalt zu thun, erneuern und bestättigen wir ausdrücklich die an dem Eingange angeführten Münzpatente, und verordnen hiemit: daß die nach dem Patente vom 12ten Jäner 1786. in unsern Staaten gangbaren Goldmünzen, wenn in der Abwägung mit einem dem Stücke angehängten Dukatengrane das bestimmte Gewicht nicht vorschlägt, mithin wenigstens insteht, so wohl bey unsern sämmtlichen Aerarial und andern öffentlichen Kassen, als in Privatzahlungen und dem allgemeinen Handel, unverweigert als vollwichtig, und ohne einigen Abzug angenommen werden sollen.

Derjenige, welcher sich beygehen lassen würde, dieser Verordnung entgegen zu handlen, soll für jeden Fall ohne Nachsicht um den gesetzmässig bestimmten Werth des nicht angenommenen Stückes bestraft, die Halbscheid des Strafbetrags aber jedesmal dem Anzeiger zur Belohnung verabfolget werden.

Nro. 789.

Damit das Publikum sich deren vermög Patents vom 12ten Jäner 1786. nur für das laufende 1787 Jahr noch den Umlauf gestatteten kaiserl. königl. Kremnitzer Dukaten um so leichter, und gemächlicher entledigen könne: haben Seine k. k. Majestät vermög Hofkanzleydekrets allergnädigst zu gewilligen geruhet, daß besagten Kremnitzer Dukaten sowohl bey den Aerarial- und andern öffentlichen Kassen, als allgemeinen Zahlungen in dem der Zeit bestimmten Werth zu 4 fl. 30 kr. der Kurs annoch auf 2 Jahre, das ist bis den 1ten Jäner 1790. gestattet, nach Verlauf dieser Frist aber gänzlich verbotten, und als Pagamentgold in die Münz- oder Einlösungsämter gelieferet werden sollen.

Wien 18. Jän. 1787.

Nro. 790.

Da der König und die Republik Pohlen nach dem zu Warschau den 15ten März 1787. be-

Wien 17. Nov. 1788.

bekannt gemachten Münzedikte von dem ehemaligen konvenzionsmäßigen Münzfuße in Ausprägung der Speziesthaler und Gulden abgegangen sind, und dafür einen neuen, beyläufig um $4\frac{1}{2}$ Prozento herabgesetzten angenommen haben, auch bey der äußeren Aehnlichkeit zwischen den konvenzionsmäßigen älteren und geringhältigeren neueren Münzen von den letzteren bereits hie und da im Publikum in Vorschein gekommen sind; so haben Seine Majestät zur Abwendung der für den Staat und die allgemeine Handlung daraus zu besorgenden nachtheiligen Folgen, vermöge eines Hofdekrets verordnet, die seit dem Jahr 1787. neu ausgemünzten königl. pohlnischen Thaler und Gulden sogleich und dergestalt außer Umlauf zu setzen, daß solche gleich anderen ungangbar erklärten Münzgattungen weder bey den öffentlichen Staatskassen, noch in dem gemeinen Handel und Wandel in Zahlungen angenommen oder ausgegeben werden sollen.

Damit aber Jedermann diese Thaler und Gulden an ihrem Gepräge desto leichter und zuver-

zuverläßiger erkenne, wird die Bemerkung beygefügt, daß sich solche von den ähnlichen, ächten, konvenzionsmäßigen Münzgattungen unter andern dadurch am leichtesten unterscheiden lassen, weil auf der Rück- oder Wappenseite der Thaler bey der Krone neben der ganzen Zahl 10. noch die Bruchzahl $\frac{7}{16}$, bey dem Gulden aber am nämlichen Orte neben der ganzen Zahl 20. die Bruchzahl $\frac{7}{8}$ beygesetzet ist.

Nro. 791.

Obwohl es durch die verläßlichsten Münz-Valvationen außer allem Zweifel gesetzt ist, daß die königl. französischen sogenannten Laub- oder Federthaler, und zwar die ältern, weil sie nicht mehr das gebührende Gewicht haben, die neuen aber wegen ihres mindern Korn- oder Feingehalts, gegen den konvenzionsmässigen Zwanzig-Guldenmünzfuß nur 2 Gulden, $14\frac{7}{8}$ Kreuzer, die neuen Louisd'or aber gegen unsern erbländischen Geldmünzfuß, den Dukaten zu 4 Gulden 30 Kreuzer gerechnet, nicht mehr als höchstens 8 Gul- Wien 15. Febr. 1793.

den, 58 Kreuzer werth sind, in dem schwäbischen Kreise, so wie in den benachbarten meisten deutschen Reichsländern aber dennoch die ersteren um 2 Gulden 17½ Kreuzer Kurrent, oder 2 Gulden 45 Kreuzer Reichsmünze, die letzteren aber um 9 Gulden, 10 Kreuzer Kurrent, oder 11 Gulden Reichsmünze allgemein angenommen, und ausgegeben werden; so wollen wir zwar, wegen der vermischten Lage unserer österreichischen Vorlande, und um alle Hinderniße bey Seite zu räumen, welche unseren dortigen Unterthanen und Landesinsassen, wegen der Verschiedenheit des Geldkurses, den Handelsverkehr mit den benachbarten Reichsländern erschweren könnten, gestatten, daß die vorerwähnten königl. französischen Laubthaler und neuen Louisd'or in gedachten unsern österreichischen Vorlanden einen mit dem schwäbischen Kreise, und den übrigen benachbarten Reichsländern gleichen Kurs fortan beybehalten mögen.

Dagegen aber finden wir uns bewogen, unsere eigenen k. k. niederländischen Kronen-

tha-

thaler auf einen mit den königl. französ. Laubthalern ganz genau übereinstimmenden, und nach der Valvation auf 2 Gulden 15 Kreuzer Wiener, und 2 Gulden, 42 Kreuzer Reichsmünze ausgefallenen Werth, imgleichen unsere k. k. Dukaten auf den erbländischen Fuß zu 4 Gulden 30 Kr. Wiener, und 5 Gulden 24 Kr. Reichsmünze, endlich die Souverain'or zu 13 Gulden 20 Kreuzer Wiener, und 16 Gulden Reichsmünze in unseren österr. Vorlanden, von dem Tage der Kundmachung dieses Patents angefangen in den öffentlichen und gesetzmässigen Umlauf bringen zu lassen.

Wollen, und befehlen demnach allen unseren Kammeral-Militar- und ständischen Kassebeamten, so wie allen Unterthanen und Insassen in unsern gesammten österr. Vorlanden, ohne Unterschied, daß sie die gleich gedachten unsere eigenen sowohl, als die vorerwähnten königl. französ. Gold- und Silbermünzen in dem ihnen Kraft des gegenwärtigen Gesetzes bestimmten, und in dem angehängten Tariffe angesetzten Werthe bey allen wie immer Namen habenden Zahlungen unverhinderlich ausgeben, und unweigerlich annehmen sollen.

Tarriff.

Ueber den Kurs der nachstehenden kaiserl. königl. und königl. französischen Gold- und Silbermünzen, wie solche in den gesammten Provinzen der k. k. österreichischen Vorlande in Folge des Münzpatents vom 15. Februar 1793. bey allen Aerarial- und öffentlichen Kassen sowohl, als auch in dem gesammten Publikum angenommen, und ausgegeben werden sollen.

Namen der Münzen.	Wiener-Kurrent.			Reichs-Münz.		
	fl.	kr.	dr.	fl.	kr.	dr.
Gold-Münzen.						
Kaiserl. königl. ganze Souverain d'or.	13	20		16		
ein dergleichen halber.	6	40		8		
doppelte Dukaten.	9			10	48	
ein dergleichen einfacher.	4	30		5	24	
Königl. französischer neuer Louis-d'or.	9	10		11		
Silbermünzen.						
Kaiserl. königliche niederländische Kronenthaler.	2	15		2	42	2
ein dergleichen halber	1	7	2	1	21	
ein dergleichen viertl		33	3		40	
Königl. französische Laubthaler.	2	17	2	2	45	

Ver-

Verruffene Münzen.

Nro. 792.

Wien 19. May 1770.

Zufolge der von unserem allhiesigen Münzamt mit denen in Vorschein kommenden russischen Rubeln vorgenommenen Valvation, und Untersuchung seyen mehrere Stücke sothaner Geldsorten von denen Jahren 1762. 1763. 1764. 1765. 1766. 1767. und 1768. im Schrot und Korn dergestalten ungleich, und unrichtig befunden worden, daß eines für das andere nicht nur in dem Gewicht, sondern auch in dem innerlichen Feinhalt beträchtlich unterschieden, und, wenn sie bey den bisherigen Cours à 1 fl. 41. kr. verblieben, dem Publico bey 100. fl. ein Nachtheil von 5. fl. 13. kr. 3. d., 7. fl. 4. kr. und respectivè 7. fl. 22. kr. zugeben würde.

Wie nun bey dieser fürwaltenden Beschaffenheit denenselben in unseren Erblanden der Cours nicht länger gestattet werden kann.

Als sehen wir uns bewogen, um unsere getreueste Innwohner und Unterthanen vor Schaden zu bewahren, alle russische Rubeln, sowohl die älteren, als die neueren, wegen ihrer grossen Ungleichheit im Schrot, und Korn in unseren gesammten deutsch- und böhmischen Erblanden gänzlich zu verruffen, und außer Cours zu setzen.

Damit jedoch denen etwaigen Besitzern deren russischen Rubeln sich von solchen zu entledigen der nöthige Zeitraum gelassen werde, so wollen wir den Zeitpunkt, von welchem diese Verruffung, und außer Coursetzung ihren Anfang zu nehmen hat, auf den ersten des nächst eintrettenden Monats August dergestalten gnädigst bestimmet und festgestellet haben, daß jedermann binnen diesem Zwischenraum freystehen solle, sothane Geldsorten entweder gegen gewöhnliche Päße, und einzulegende Reverse außer Land zu bringen, und die beschehene Ausfuhr sodann durch Attestata der Gränitz-Stationen authentisch zu erweisen, oder aber selbe in unsere Münz-

ämter

ämter einzulieferen, von welchen sie als Pagament nach dem innerlichen Werth werden übernommen, und vergüttet werden.

Wornach sich dann jedermann zu achten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Nro. 793.

Wien 6. May 1773.

Daß die markgräflich-anspachische Achtels Kopfstücke bey der in Wien vorgenommenen Valvirung ungleich, und im Schrotte dergestalt zu gering ausgemünzet gefunden worden, daß im Durchschnitt bey 100. fl. sich ein Verlust von 54. kr. 2. pf. ergebe; wornach also besagt-markgräflich-anspachische Groschenstücke alsogleich Hierlands außer Umlauf zu setzen, und zu verrufen seyen.

Nro. 794.

R. R. Freyb. 6. Aug. 1781.

Sind alle St. gallische Geldsorten als konvenzionswidrig bey der letzten schwäbischen Kreisversammlung verrufen worden, wovon

jede Behörde ihre Unterthanen zu verständigen, und von der Annahm derley Geldsorten zu warnen, auch solche im Umlaufe gar nicht zu dulden hat.

Nro. 795.

Wien 19. Jul. 1782.

Nachdeme, ohngeachtet den v. östr. Behörden, und Obrigkeiten seit der im Jahre 1772. mit so vieler Mühe, und Unkösten beschehenen Einwechslung aller Konvenzions widrigen Scheid- und anderen Münzen so oft, und so nachdrucksam eingebunden worden, ein wachsames Auge zu tragen, damit sich unter keinerley Vorwand zum grösten Nachtheile des gemeinen Weesens, und zu neuerlicher Zerrüttung der dermal einverständlich mit den meisten schwäbischen Kreisständen zu Stande gebrachten so ersprießlichen Münzeinrichtung wieder einschleichen mögen, dennoch sehr unerwartet zu vernehmen gewesen ist, daß denen nach dem im Mittel liegenden Gesetzen schon niemalen dazu qualifizirten Konvenzions widrigen ringhaltigen St. Gallischen

30. 15. 4. 2. und 1. Kreuzer Stücken in österreichischen Ortschaften zur billigen Beschwerde des schwäbischen Kreises der Kours gestattet worden seyn solle;

Als haben Höchstgedacht Seine Majestät allergnädigst anzubefehlen geruhet, daß vorgedachte ringhaltige St. gallische Münzsorten in Vorderösterreich mittels eines eigenen kundzumachenden Patents verrufen, und bey angemessenen Strafen derselben Einfuhr, und Gebrauch im Handel, und Wandel nachdrucksamst verbotten werden.

Wir befehlen dahero, daß dieses sogleich zu jedermanns Wissenschaft kundgemacht, und das Publikum nicht nur von Annahm derley Konvenzions widrigen St. gallischen Münzen ernstlichen gewarnet, sondern auch gegen die Contravenienten nach denen schon vorliegenden Patentalstrafen fürgegangen, und die in Vorschein kommende Gelder ohne weiters confiszíret werden sollen.

Nro. 796.

Wien 27. May 1783.

Mittels Hofkanzleydekrets vom 27ten März abhin ist die hier nebenstehende Beschreibung verschiedener sich in die fränkische und schwäbische Reichskreise eingeschlichener falschen Geldsorten, namentlich: kurbayerische Konvenzionsthaler vom Jahr 1765. brandenburg-anspachische Konvenzionsthaler vom Jahr 1775. k. k. Kopfstücke vom Jahr 1773. kurbayerische Kopfstücke vom Jahr 1767. und kurpfälzische Konvenzionskopfstücke vom Jahr 1779. mitgetheilet worden.

Es wird daher solche allen Ober- und Aemtern, auch Ständen, und überhaupt zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, damit aller Schaden nicht nur bey den landesfürstlich- und ständischen Kassen, sondern auch bey dem Publiko verhütet werden möge.

Beschreibung.

1mo Churbayerische Konvenzionsthaler von dem Jahrgang 1765. Bey diesen bestehet die innere Platte aus Zinn, die beede Seiten mit ihrer Aufschrift aber so wie der äußere vermittels etlicher Stiften befestigte Rand mit eingedruckter Umschrift in Deo Consilium, sind nur mit Silberblechen überlegt, und können selbige also wegen ihrer eigentlich aus 4 Stücken bestehenden künstlichen Zusammensetzung ganz keinen Klang von sich geben, hiedurch also, und wegen ihrer merklichen Dicke, und schweren Gewichts gegen andere gerechte Konvenzionsthaler von jedermann bey einiger Aufsicht leicht, als falsch erkennt werden.

2do Brandenburg-anspachische Konvenzionsthaler vom Jahrgaug 1775. Diese sind von denen gerechten auf der hochfürstlichen Kreismünzstatt zu Schwobach geprägten der nämlichen Jahrzahl 1775. wegen einerley habenden Größe, und Dicke, auch ganz ähnlichen

lichen Umschriftsbuchstaben von dem gemeinen Mann sehr schwer zu unterscheiden, wohl aber scheinet bey dem hochfürstlichen Portrait eine große Unähmlichkeit, und an den Wappenschild die zwey darinnen befindliche brandenburgische Adler, und der gleichfalls darinn ersichtliche Löwe mit seiner Einfassung nicht völlig ausgepräget, oder ausgravirt zu seyn, wannenhero, und da diese genaue Aufsicht nicht allzeit angewandt werden kann, oder mag, wenn man zumalen mit keinem gerechten vom nämlichen Jahrzahl, und Gepräg versehen, und solche dagegen zu halten, im Stande ist, kein anderes Mittel übrig bleibet, als daß dergleichen vorkommen könnende falsche Thaler gegen andere Konvenzionsthaler, es seyen, welche es wollen, gewogen werden, als wodurch deren viel zu leichter Gehalt sich am zuverlässigsten verrathen wird, indeme gedachte falsche Thaler statt $8\frac{1}{3}$ Stück $9\frac{1}{2}$ Stück auf eine köllnische Mark gehen, und darneben statt $13\frac{1}{3}$ Loth nur $6\frac{1}{2}$ Loth sein Silber halten, ein Stück aber nur 1 fl. 1 kr. $2\frac{17}{6}$ts Pfenning werth ist, folglich

an

an 100 fl. dieser Sorte 57 fl. 14 kr. $\frac{19}{16}$tls Pfenning verlohren gehen.

3^tio Kaiserl. königl. Konvenzionskopfstücke vom Jahre 1773. Diese sind zwar Münzmäßig auf Anwürfen ꝛc. ꝛc. geprägt, bestehen aber aus purem Kupfer, und haben nur eine starke äußere Versilberung, deren Werth nur 2 Pfenning betragen dörfte. Von denen guten gerechten unterscheiden sie sich bloß dadurch, daß sie auf der Portraitseite zum Theil sehr unförmliche Umschriftbuchstaben haben, und auf der Wappenseite des k. k. Adlers die ganze Umschrift aus kleinen, und großen, auch unförmlichen, und theils unleserlichen Buchstaben bestehet, welche allzu eng an einander gesetzt worden.

4to Churbayerische Kopfstücke vom Jahrgang 1767. Diese sind unter einem privat Münzanwurf nachgeprägte Stücke, welche aus Sfiauter mit Kupfer vermischt, bestehen wegen ihrer Aehnlichkeit mit denen gerechten aber sich nicht unterscheiden lassen, sondern nur durch ihr viel zu leichtes Gewicht, und

ihre

ihre Farbe sich in so fern am zuverlässigsten, als falsch zu erkennen geben, daß sie gegen die ächte etwas dicker, und am äußeren Rande auch viel gröber sind, auch wegen ihren leichteren Metalls 40 Stück derselben statt 35 auf die köllnische Mark gehen.

5to Churpfälzische Konvenzionskopfstücke vom Jahrgang 1779. Diese sind zwar auch auf einem Anwurf ausgeprägt, ihr Inhalt bestehet aber aus purem Messing, welcher nur stark weiß gesotten ist. Sie lassen sich wegen ihrer mit denen gerechten habenden ebenmäßigen Aehnlichkeiten von solchen ebenfalls nicht unterscheiden, sondern verrathen sich bloß durch ihre Dünne, und daß sie merklich kleiner, als die ächten sind, auch ihrer statt 35 gar 49 Stücke auf die köllnische Mark gehen.

Nro. 797.

Wien 30. Dez. 1784.

Da Inhalt Hofdekrets vom 30ten Dezember vorigen Jahrs einige verfälschte churbayerische mit den ächten bayerischen Thalern dem äußer-

äußerlichen Ansehen, und Klange nach eine Aehnlichkeit habende Thaler mit der Jahrzahl 1764 1765. in Vorschein gekommen, welche jedoch inwendig von Meßing, und nur mit einem sehr dünnen Silberblättel auf beeden Seiten, und der Ründung versehen, auch im Gewicht gegen den ächten einige schwerer, einige hingegen geringer ausgestückelt sind, im Werth aber das Stück nur auf 6 kr. befunden worden.

So wird jedermänniglich dafür gewarnet.

Nro. 798.

Freyb. 7. März 1783.

Damit das Publikum von dem Umlauf eines von der kaiserl. königl. vorderösterreichischen Stadt Villingen eingeschickten falschen churſächsischen Konvenzionsthalers zeitlich gewarnet werde; so folgt in der Anlage dessen Beschreibung.

Be=

Beschreibung.

Dieser Thaler, wovon 10 eine feine Mark ausmachen sollten, ist anderen dem Gepräge nach durchaus gleich, und führet unter dem Wappen die Buchstaben E. I). C. nebst der Jahrzahl 1767. Er ist aber weder korn- noch schrothaltig, und zeichnet sich besonders mit dem aus, daß die Einfassung des Raufes mit dessen Einfeilung von den ächten derley Thalern gänzlich unterschieden ist, und diesen dem Klang nach nicht beykömmt.

Nro. 799.

R. R. Freyb. 7. Jul. 1785.

Damit jedermann von dem Umlaufe der in ziemlicher Anzahl sich einschleichenden falschen französischen Thalern, sohin vor Schaden zeitlich gewarnet werde, so folgt in der Anlage die umständliche Beschreibung zweyer derley hieher gesendeter falscher Thalern.

Beschreibung.

Es sind diese falsche französische Thaler von den Jahren 1726 und 1769, weder schrot- noch kornhaltig, wenn sie schon dem Klange nach mit den ächten französischen Thalern sehr viele Aehnlichkeit haben.

Am Gepräge ist jener von 1726. kennbarer, als jener von 1769.

Beede zeichnen sich aber besonders an dem Gewicht, und an der Umschrift über die Einfassung des Randes aus; am Gewicht sind sie in Entgegenhaltung der ächten durchgehends viel zu leicht, als diese, und ihre Umschrift über die Einfassung des Randes ist, wie sie erhaben seyn sollte, bloß hinein geschnitten.

Nro. 800.

Da neuerdings hieher zween ganz falsche französische Thaler eingesendet worden sind; so wird zur zeilichen Warnung des Publikums in der Anlage die umständliche Beschreibung derselben mitgetheilet.

R. R. Freyb. 10. Okt. 1785.

Beschreibung.

Es sind diese französische zween Thaler bey der auf diesseitiger Regierungsverordnung von dem kaiserl. königl. Münzamte zu Günzburg vorgenommenen ordentlichen Valvazion ganz falsch, und zwar der erstere, ein ganzer französischer Thaler vom Jahre 1772. von feinem Zinn, und um 34. Gran zu leicht; letzterer ein halber französischer Thaler vom Jahre 1762., von einer besonder Mößartigen falschen Komposizion, und um 20. Gran zu leicht, beede sohin weder schrot, noch kornhältig befunden worden.

Uebrigens, dem äußerlichen Ansehen nach, sind diese falschen Gelder aus dem Gepräge von den ächten nicht besonders unterschieden; sie zeichnen sich aber von selben doch darinn aus, daß der ganze Thaler zu dick, und eines stumpfen Klanges ist, auch um den Rand eine ganz unkennbare, zerflossene Umschrift hat; der kleine Thaler aber, dem es zwar am Klang und an der Dicke nicht so merklich gebricht, doch ebenfalls sich an der unkennbaren Umschrift um den Rand verrathet. XXXIX.

XXXIX. Rubrik.

Postwesen.

Nro. 801.

Neue Postordnung.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund jedermänniglich, daß wir die von unserem allerdurchleuchtigsten Herrn Großvater Leopold dem ersten römischen Kaiser mildseeligster Gedächtnuß den 16. April 1695. allergnädigst bestättigte Postordnung nach Vernehmung unserer Hof- und subordinirten Stellen nachfolgendermassen theils confirmiret, theils erneueret, und nach Beschaffenheit der Umständen verbesseret haben, und zwar

Insprug 24. Dez. 1755.

Erstens: Solle jedwederer Postverwalter, Postmeister, und Postbeförderer zufolge der von ihm abgelegten Eidspflicht zu unseren, unsers Erzhauses Oesterreich und des gemeinen Weesens Diensten die ihm anvertraute

Post in selbst eigener Person besitzen, und bedienen, auch davon ohne habend, sehr wichtiger Ursach über drey Täge nicht abwesend seyn, allenfalls aber seine habende Geschäfte von grösserer Wichtigkeit sind, als daß er solche binnen dreyen Tägen schlichten, und endigen könnte, wird derselbe die hierzu erforderliche Zeit und Ursach seines längeren Ausbleibens unserem obersten Hof- und General-Erbpostmeister der ober- und vorderösterreichischen Fürstenthümer und Landen Grafen von Taxis gehorsamst anzuzeigen, und um die Erlaubniß zu bitten, zu Haus aber solche Veranstaltung zu machen haben, damit in seinem Postdienst kein Fehler vorbeygehe, wessentwegen er zur Verantwortung wurde gezogen werden.

Zweytens: Sollen die Postverwalter und Postmeister zu Bedienung der Posten, bekannter, guter, ehrlicher, katholischer Leuten und Postillons, denen man allerdings trauen kann, und darf, sich gebrauchen dergestalten, daß man durch Untreu, Unfleiß, Nachläßigkeit,

oder anderwärtiges Verbrechen eines Postknechts, oder anderen Bedienten, Schaden, Verlurst, vder andere Inconvenienz entstunde, der Postverwalter, oder Postmeister hierumen zu stehen schuldig, und gehalten seyn solle, welcher jedoch hernach an des hieran Theil- und Schuldhabenden Postillons oder anderen Bedientens Besoldung, und Liedlohn, oder auch beschaffenen Dingen nach an dessen Person seinen Regress zu erholen hat.

Drittens: Sollen sie alle an sie ergehende Amtsverordnungen, Befehl, oder Circularien nicht allein bedachtsam lesen, sondern auch denselben in allen und jeden gehorsamst nachkommen, widrigens der wirklichen Bestraffung gewärtig seyn.

Viertens: Solle kein Postmeister dem anderen seine Postillons, oder Postbediente durch Geschenk, Versprechen, oder andere dergleichen Persuasionen abreden, oder abwendig machen, viel weniger solle den Postillonen erlaubet seyn, vor der Zeit und ohne Abschied aus dem Dienst zu tretten, und sich

wiederum anderwärts in Dienst zu begeben, und sofern hierwider ein Postillon handlen, oder auch ein Postmeister einen solchen Knecht, der von seinem gewesten Herrn keinen Abschied aufzuweisen hat, in Dienst aufnehmen wurde, sollen beyde wohl empfindlich gestrafet, und besonders der Postillon in keinem Postdienst weiter gelitten werden.

Fünftens: Solle ein jeder Postmeister, und Postbeförderer über diejenige Pferd, welche sie zu Beförderung der Ordinarposten, und vorfallenden Staffetten zu halten schuldig, und wofür sie die Besoldung empfangen, annoch so viel gute brauchbare zum Postfahren, und Reiten dienliche Pferd, als um die vorfallende Ritt, und Reisen füglich bestreiten zu können, erforderlich, sammt wenigstens zweyen Caleschen, mit allen darzu nothwendigen, und tauglichen Geschirren, Sattel, und Zeug stäts unterhalten, und solche zur Vorsehung des Postdiensts gewidmete Pferd durch andere schwere Feld- und Wirthschaftsarbeit nicht also verderben, und abmat-

matten, daß sie bey gählings vorkommenden Postritten entweder nicht zu Haus, oder zum Postlaufen untauglich gefunden werden.

Sechstens: Die wochentlich zweymal hin und wieder gehende Ordinariposten solle ein jeglicher Postmeister, und Postbeförderer sowohl Tag, als Nachts jedesmal zu Pferd, keineswegs aber (bey Vermeidung 10. fl. Straf) zu Fuß, oder andere zufällige Gelegenheit, in der ihm vorgeschriebenen Zeit und Stunden beförderen, sonderlich aber, weilen die also genannte eigene Posten, und Staffetten, um ihrer Eilfertig- und Erheblichkeit willen, eine mehrere Beschleunigung erforderen, so sollen dieselbe gleichfalls in einen starken Trapp, in der ihnen vorgeschriebenen Zeit, und Stunden beförderet werden. Und damit dieses

Siebentens: Desto sicher, und verläßlicher geschehe, so sollen die Stundzettul (worinnen keiner den anderen in Vormerk- und Einschreibung der Stunden im geringsten übervortheilen, oder zu kurz thun, viel weniger an einem Ort die Ordinariposten längere

Zeit, als zu Abnehmung der an jedes Ort gehörigen, und zu Bindung deren etwo weiters zu schicken habenden Briefen unumgänglich vonnöthen ist, die Staffatten aber im geringsten nicht aufhalten sollen) von den Hauptposten in- und auser unseren Erblanden jedesmal zurückgeforderet, nachgesehen, und untersuchet, sodann der saumselig, oder sonst schuldige, falls er nicht gar erhebliche und wahrhafte Ursachen, welche in dem Stundzettul gleich anzumerken, zu seiner Entschuldigung beyzubringen hätte, nach Befund der Retardirung mit unnachläßlicher Strafe beleget werden.

Achtens: Wenn sich begiebt, daß ein Postillon auf der Gegenpost die Ordinari, oder eine Staffetten antrifft, so hat er dieselbe ohne Widersprechen anzunehmen, und mit sich zuruck zu führen, wegen Annehm- und Abwechslung der Ritten aber wird ein jeder mit seinem Gegenreiter nach beederseits Gutbefinden thunlichstermassen, und nach Beschaffenheit der Straßen, auch mehr, oder minder

voneinander entfernten Postlägeren sich gütiglich zu verstehen wissen, und nach solcher Verständnuß, wann etwo auf einer Post von des Gegenreiters Pferden einige vorhanden sind, oder wann einem unterwegs ein anderer Ritt begegnete, so solle ein jeder Passagier sowohl im ersten Casu des Gegenritters Pferden anzunehmen, und sich beförderen zu lassen, als auch im anderen Fall unterwegs die Wechslung, wann die Helfte der Poststrassen bereits erreichet, oder zuruckgeleget worden, ohnwidersprechlich zu gestatten gehalten seyn.

Neuntens: So oft ein Postreisender oder Courier auf einer Post ankommet, solle derselbe gegen gewöhnlichen Postgeld (welches sogleich beym Auffsitzen, und nicht erst nach zuruckgelegter Post zu bezahlen ist) mit denen nothwendigen Pferden entweder zum Fahren, oder zum Reiten (nachdem es jedes Orts Gelegen- oder Beschaffenheit zulasset) schleunigst, und unaufhältlich beförderet werden, da im Fall aber wegen unseren Diensten, und vorfallenden Reisen, oder anderen wichtigen Ur-

sachen die wider Verhoffen vorkommende Postritt aus Mangel der Pferden nicht sogleich könnten beförderet, noch in dem Ort die erforderliche Pferd von den Inwohneren aufgebracht werden, als werden die Passagiers nach der ihnen geschehenen geziemenden Vorstellung auch in Geduld zu stehen gehalten, dagegen die Postmeister beflissen seyn, die nöthige Anstalt zu machen, damit derley Reisende einer nach dem anderen, gleichwie sie ankommen, so geschwind es immer möglich, weiters bedienet werden, da im Fall aber ungehindert aller Vorstellung der augenscheinlichen Unmöglichkeit, jemand hoch, oder niederen Stands denen Postmeistern wider Verhoffen gleichwohlen eine unziemliche Gewalt anthun, und sie mit Verbal- oder Realinjurien tractiren wurde, so wird ihnen nach Inhalt nachkommenden §vi, wann es die höchste Noth erfordert, Gewalt mit Gewalt abzutreiben, und eine in allen Rechten zugelassene Defension vorzukehren hiemit Fug und Macht ertheilet, wie dann auch jedes Orts Obrigkeiten ihnen auf ihr Ersuchen gebühren-

rende Hülf und Beystand zu leisten schuldig, und verbunden seyn sollen, widrigens sie sich einer schweren Verantwortung unterziehen wurden. Und zumalen

Zehntens: Es einige Jahre hero die Erfahrenheit bezeuget, daß auf denen Poststationen vielfältige Ungelegenheiten, Schritt- und Thätlichkeiten sich von darumen ereignet, weilen die Postreisende sich allzuschwer, und in denen vorigen Post-Generalien verbottener Wägen bedienet, dieselbe nicht allein mit verschiedenen grossen Kisten, Truhen, und anderen schweren Sachen vorne und hinten, so viel immer darauf zu bringen ware, gepacket, sondern auch, nebst denen im Wagen befindlichen Personen, annoch ein oder zwey Bediente zuruck, und vorn auf dem Kutscherstiz, und diese zwar annoch mit grossen Peitschen, so immer auf den Postknecht und Pferd zugehauen, und sie fast aus dem Athem gejaget, auffitzen lassen, und dannoch mit soviel Pferden, mit wieviel sie von hier oder einer anderen Hauptpost, wo die Weege gut, und

die

die Posten nicht so lang noch beschwerlich, abgefahren, auch auf anderen längeren und beschwerlicheren Posten, wo nicht möglich also fortzukommen, beförderet seyn wollen: Als werden hiemit in Kraft dieses nicht allein die schwere in vorigen emanirten Post-Generalien nicht erlaubte Wägen, sondern auch die allzuschwere Bepackung mit Bagage und Leuten, und Führung der Peitschen gänzlich verbotten, die Reisenden aber à proportione der allzuschwer gepackten Wägen, oder mehrerer Anzahl der Personen, wo es die Noth erforderet, auch mehrere Pferd ohne Weigerung zu nehmen gehalten, dahingegen auch die Postmeister die Reisende zu Nehm- und Bezahlung mehrerer Pferde, als sie zu Beförderung ihrer Personen und Bagage nöthig haben, zu zwingen nicht befugt seyn.

Eilftens: Im Fall ein Postmeister wegen häufigen Ritten von Leut, und Pferden also entblösset, daß er nur ein einziges Pferd zu Haus hat, so solle Niemand ihm dieses Pferd aus dem Stall zu nehmen befugt, noch er

solches herzugeben schuldig seyn, sondern es solle dieses Pferd zu unseren eigenen Diensten auf- und zuruck behalten werden, damit nicht Noth seye, eine vorkommende Staffetta erliegen zu lassen.

Zwölftens: Sind viele Postreisende in dem irrigen Wohn, und Meynung, es sehe ein Postmeister gehalten, jedwederen auf diese Weis, wie er von der Haupt- oder einer anderen Post etwo fahrend- oder reitender abgehet, eben also weiters zu beförderen, zumalen aber wegen Unterschied des Weegs, da es an einigen Orten ganz eben und gleich, und eben darumen zum Fahren bequem: anderer Orten aber berg- und morastig, folgsam besser und gelegener zu reiten ist, hierinfalls billig ein Unterschied gemacht, und nach jedes Orts Gelegenheit die Beförderung bewerkstelliget werden muß, als wird ein jeder Postreisender Cavalier, oder Courier solches von selbsten vernünftig consideriren, und wider die Gebühr und Billigkeit die Postmeister nicht beschweren, sondern mit solcher Be-

för-

förderung, wie es jedes Orts Beschaffenheit, auch andere Umstände zulassen, sich zu befriedigen, und nach dem Inhalt obigen Sphā romi zu betragen wissen, wo hingegen aber auch jene Passagiers, so nur allein wegen Unbequemlichkeit des Weegs zu ihrer Beförderung bey einer Poststation mehrere Pferd genommen, dieserwegen bey nächst darauf folgend bequemeren Post hierzu nicht weiters angehalten werden sollen. Und zumalen

Dreyzehntens: Sich auch öfters begeben, daß einige, forderist wann sie mehr Pferd gebrauchet, oder die Postritt häufig waren, ihre Abreis auf einen gewissen Tag denen Postmeistern auf der ganzen Strasse, welche sie zu passiren hatten, mittels eines mit der Ordinari voraus geschickten Laufzettul, oder wohl gar durch eine Staffetta kund machen, und die nöthig habende Pferd, um solche in Bereitschaft zu halten, bestellen lassen, hinnach aber öfters um einen, auch zuweilen um 2. Täg später abgereiset, die Postmeister hingegen die Pferd immer aufbehalten, ja zuweilen aus Mangel eigener, wohl gar fremde

Pferd

Pferd aufnehmen, diese Zeit hindurch nicht allein im Futter erhalten, sondern auch das Wartgeld bezahlen müssen, sie aber von derley Passagiers, wann sie hernach ankommen, hievor nichts, sondern allein ihr Ordinari-Rittgeld empfangen; als ist die gröste Billigkeit, daß in derley Fällen den Postmeisteren das Wartgeld pr. 30. Kr. täglich vom Pferd bezahlet, und sie ausser Schaden gesetzet werden. Und damit

Vierzehntens: Auf der Post nicht etwa verdächtige, oder auch andere einer begangenen Missethat halber flüchtige Personen in- oder ausser Land geführet werden, und sich der Post zu ihrer Flucht, und Sicherheit bedienen mögen, sollen niemanden einige Postpferd verabfolget werden, ohne daß solcher, oder solche von unseren nachgesetzten Stellen, Commandantschaften, Obrigkeiten, oder in anderwegen mit unbedenklichen Passbriefen, und Attestatis vorgesehen seyen, ein welches auch, und absonderlich von denen Passagiers, welche nicht per Posta, sondern mit

anderen Gelegenheiten dahin kommen, und auf der Post beförderet zu werden verlangen, hauptsächlich zu verstehen ist: widrigens die Postmeister, und Postbeförderer nicht nur ihres Diensts wirklich wurden entsetzet, sondern beschaffener Dingen nach, wohl gar am Leib gestraffet werden. Eben so wenig

Fünfzehntens: Soll ein Postmeister, oder Postbeförderer jemanden abseits auffer der Ordinari-Poststrassen, sondern einen jeden, er seye, wer er wolle, eben denselben Weeg, auf welchem insgemein die Ordinariposten, und Staffetten geführet werden, von Post zu Post beförderen, es seye dann, daß ein wohlbekannte im Land angesessene Person auf ihre Herrschaften, Güter, oder andere Ort auffer der Poststrasse geführet zu werden verlangen wurde, in welchem Fall einem Postmeister gegen a proportione der Distanz abnehmender billiger Bezahlung dieses zu thun erlaubet wird, wann es nur ohne Verhindernuß des ordinari Postkourses, und ohne Schaden oder Nachtheil des Gegenreiters, oder

son-

sonsten wegen Weite, und Schlimme des Weegs ohne des Postmeisters gar zu grosser Ungelegenheit füglich geschehen kann.

Sechszehntens: Weilen vermög Generalien denen Lehenrößleren, Bothen, und Landkuschern, die Reisende mit vorreitenden Knechten, und aufgebundenen Felleisen, oder anhangenden Posthorn zu beförderen, auch die Briefe zu sammlen, und auszutheilen verbotten, jedoch denen Bothen ein differentes Horn zu führen erlaubet; als werden alle Postverwalter, Postmeister, und Postbeförderer genaue Obacht zu tragen haben, damit darwider nicht gehandlet, sondern die Uebertretter mit jedes Orts obrigkeitlichen Assistenz zu behöriger Strafe gezogen werden.

Siebenzehntens: Alldieweilen auch denen auf dem Land, und sonsten denen Herrschaften, auch Obrigkeiten in den Städten, Märkten, und Flecken, imgleichen unseren Beamten an richtiger Bestellung ihrer Brtefe merklich gelegen, als wird denen Postmeistern, und Postbefördern sammt und sonders hiemit

ernstlich anbefohlen, auf die denen Ordinari-Posten, und Staffetten beygebundene Unterweegsbrief, sonderlich wann dabey etwas specialiter recommendiret wird, fleißige und genaue Obsicht zu haben, und all und jede Briefe, sie gehören hin, wo sie immer wollen, ohne Verzug sicher bestellen zu lassen, in dem Briefporto aber niemanden über die Gebühr zu beschweren, sondern sich der ausgesetzten Tariffa in allweeg zu conformiren, wie nicht weniger die Post-Generalien sowohl für sich selbst, als auch ihre Untergebene in stäter und fester Observanz halten, und so wenig wider dieselbe, als diese von uns allergnädigst ratificirte Postordnung handlen, oder es anderen zu thun gestatten, sondern so oft von einer auf der Post reisenden hoch, oder niederen Standsperson darwider gehandlet wurde, jeder Postmeister, wann einige Excess, oder Exorbitanz auf seiner Station geschiehet, derley Passagiers keinesweegs beförderen, im Fall aber unterweegs einige Schlägereyen, oder Thättigkeiten verübet wurden, diese durch den Postillon dem nächsten

ten Postmeister denunciret, welcher sodann in Kraft der Post-Generalien nicht allein nicht weiters beförderet, sondern derley Casus alsogleich mit allen Umständen, und denen behörigen Zeugschaften an erwähnt unseren obersten Hof- und General-Erbpostmeister Grafen von Taxis, damit durch selben an Gehörde die gehörige Anzeige um erforderliche Remedurs-Vorkehrung geschehen möge, berichtet werden solle, allermassen dann die Postmeister, und Postbeförderer sich allermöglichster Assistenz, Hilf, und Protection zu getrösten haben. Gleichwie aber

Achtzehntens: Zur höchsten Præjudiz unseres Postregalis allerhand Mißbräuch und Unordnungen in dem Postwesen seit einigen Jahren her eingeschlichen, und unterschiedliche Excessen von den Reisenden verübet worden, so befehlen wir zu Aufrechthaltung unsers Postregalis, und Abstellung aller eingeschlichenen Mißbräuchen, Unordnungen, und Excessen hiemit allergnädigst und ernstlich, daß (ausser unserer eigenen Sachen, und so

von uns selbsten, oder von unseren nachgesetzten Stellen, und Dicasterien, in unserem Namen und Angelegenheiten aufgegeben werden möchten) wer der auch seye, einige Truhen, Schachteln, Verschläg, oder andere derley Sachen, so die Ordinariposten beschweren, und retardiren, zur Beförderung nicht aufgeben, noch die Postmeister solche annehmen, sondern die Aufgeber damit auf eine andere Gelegenheit, oder Abschickung einer Staffetta, wann ihnen an schleuniger Bestellung gelegen ist, verweisen sollen; nicht weniger

Neunzehntens: Wollen wir allen und jeden Gerichtsobrigkeiten, auf deren Jurisdictions Diltrict die Postmeister angesessen, oder wohnhaft sind, gemessen auferlegt haben, daß sie die Postmeister ausser deme, was sie von ihren besitzenden dienstbaren Häusern und Gründen zu reichen schuldig sind, weiters nicht beschweren, noch mit ihren Personen, welche wir unserem in unseren O. und v. östr. Fürstenthumen und Landen vorge-

gesetzten Obrist-Hof-und General-Erbpost-meister Grafen von Taxis, unmittelbar unterworfen, noch auch mit ihren Postpferden, als welche in unserer Bestallung sind, das geringste befehlen, noch durch andere ein solches geschehen lassen sollen; allenfalls aber die Postmeister von jemanden, ungehindert dieses unseren allergnädigsten Befehls bedrangt, oder gekränket wurden, werden sie es erst ermeldt unseren obersten Hof- und General-Erbpostmeistern anzuzeigen haben, welcher sodann behörige Remedur zu verschaffen, und das erforderliche an Gehörde gelangen zu lassen, unermanglen wird.

Zwanzigstens: Wollen und befehlen wir gnädigst, daß all und jede, so sich der Post reitend, oder fahrend bedienen, sie seyen, wer sie wollen, die auf einer Station antreffende Ordinari- oder Extraordinariposten, welche eben schon abzugehen bereit wären, ohne aller Weiger- und Entschuldigung annehmen, und mit sich führen, sich auch aller Drohungen und Thättigkeiten sowohl gegen

die Postbeförderer, als ihre Knechte gänzlich enthalten, und zu anderen ernstlichen Einsehen nicht Anlaß geben sollen, wie sie dann bey ein, oder anderen verübenden Thätlichkeiten, Schlag- oder Verwundung, bey anderen Posten gar nicht beförderet, sondern noch darzu, wie im §. 22. weiters wird angeführet werden, besonders sollen gestraffet werden.

Ein und zwanzigstens: Verordnen wir allergnädigst, daß bey allen Städten, Märkten, und Gerichtern in das künftige die Postverwalter, Postmeister, und Postbeförderer in denen Soldatendurchzügen mit aller Einquartirung in ihren Posthäusern, Wachten, und anderen Personal-Oneribus verschonet, noch von ihnen ein Æquivalent in Geld des Quatiers halber abgeforderet, sondern sie von allen diesen, und derley Extraordinari-Auflagen freygelassen werden sollen, angesehen dieselbe ohne dem zu unseren kaiserl. königl. Dienst, und des Kriegswesens Nothdürften Tag und Nacht in Bereitschaft stehen, und

mehr

mehr als andere bemühet seyn müssen, sie auch durch dieses zu desto emsigerer, und fleissiger Abwartung ihrer Dienste beweget werden; wurden sie aber in ihren Posthäusern zugleich ein bürgerliches Gewerb treiben, in diesem Fall sollen sie von dem treibenden Gewerb nach Billigkeit in das allgemeine Mitleiden gezogen werden, von dem Natural-Quartier aber allzeit frey verbleiben.

Zwey und zwanzigstens: Wollen wir ernstlich verbotten haben, daß hinfüro keinem mehr, wer da auch seye, gestattet, und zugelassen werden solle, mit Bedrohung, oder Gewalt ein, oder mehrere Pferde aus den Ställen zu nehmen, oder auch die Postmeister darzu zu nöthigen, oder sonsten sie und ihre Leute mit schimpflichen Worten, Bedrohungen, Schlägen, Stössen, Verwunden, oder auf andere ungebührende Weise zu tractiren, sondern, da einer über diese Warnung auf dergleichen eigenthätigen Frevlen und Muthwillen betretten, und überzeuget wurde, derselbe zur Straf ein Mark löthigen

Golds unabläßig zu bezahlen, jener aber, so es nicht im Vermögen, solche Straf an dem Leib auszustehen, und zu büssen schuldig seyn solle. Wie wir dann nicht allein den Postbeförderen wider diejenige, welche Gewalt brauchen, die Noth- und Gegenwehr hiemit gnädigst verstatten, sondern auch allen Obrigkeiten und Gerichtern in den Städten, Märkten, Flecken, und anderen Orten hiebey gemessen, und ernstlich anbefehlen, daß sie denen Postverwalteren, Postmeistern, und Postbeförderern auf ihre Anruffung, und gegen Fürweisung dieses unseres Generals-Mandats wider dergleichen Gewaltübende alle gebührende Assistenz leisten, und schuldige Ausrichtung thun, widrigenfalls, und da sie solch angesuchte Hilfleistung verweigeren wurden, sie unsere nachgesetzte Obrigkeiten den ihnen Postmeistern, oder ihren Knechten daraus entstehenden Nachtheil und Schaden selbsten abzustatten schuldig seyn, und noch dazu von uns unverschonet abgestraffet werden sollen; und wann es

Drey und zwanzigstens: Sich ereignete, daß etwa fürstliche Personen, Bottschafter, und andere Leute von Distinction auf der Post reisen, und etwann mehrere Pferde, als die Postverwalter, und Postmeister zu halten schuldig, vonnöthen haben, in diesen und derley Fällen wird allen Orts Obrigkeiten, oder Gerichtern hiemit ernstlich anbefohlen, daß sie denen Postmeisteren, und Postbeförderern ohne einiger Verweigerung jedesmalen zu Hülf kommen, und ihre unterhabende Bürger, oder Unterthanen dahin anhalten, daß sie ihnen die benöthigte Pferde, und andere Nothdurften gegen billiger Bezahlung, und Schadloshaltung ohne aller Ausflucht leihen, und einspannen sollen. Weilen aber

Vier und zwanzigstens: Durch so vielfältige Ausladung grosser Truhen, und schwerer Felleisen, auch so stark, und ungewöhnlichen Ueberreiten der Posten, die Pferd krumm, untüchtig, und manchesmalen gar zu Boden geritten werden, als wollen wir

hiemit ernstlich anbefohlen haben, daß man von einer Postreisenden Person, dem uralten Gebrauch nach, einige Truhen, Kisten, oder Felleisen, so über 40. höchstens 60. Pfund schwer ist, mit der Post zu führen nicht annehmen, und da ein, oder anderer aus Muthwillen, oder Frevel, oder übermäßigen Strapazirung ein Pferd untüchtig, oder zu Schanden reiten wurde, derselbe dem Postmeister wegen solchem Schaden Satisfaction zu geben schuldig, anbey keiner befugt seyn solle, die von voriger Post gehabte Pferde weiters, als bis auf die nächstgelegene Post zu gebrauchen, sondern es solle ein jedwederer bey jeder Post sowohl, als auch unterweegs in der hievor ausgemessencn Distanz die Pferde zu wechseln gehalten seyn.

Fünf und zwanzigstens: Gebieten wir ernstlich, daß die Landkutscher, Lehenrößler, und Bothen sich nicht mehr unterstehen sollen, einige Briefe zu sammlen, oder anszutheilen, sondern sie sollen dem von uns unter einstens publicirten Bothen-Patent in all und jedem

auf das genaueste, und bey Vermeydung der darinnen vorgesehenen Straf nachzuleben gehalten seyn, annebst wird auch denen Bothen, und Landkutscheren die Reisende von der Post hier, oder unterweegs abwendig zu machen, ein Posthorn heimlich oder öffentlich zu führen, Leute mit vorreitenden Knechten, und aufgebundenem Felleisen zu beförderen, und unterweegs, gleich es bishero geschehen, einige Pferdwechslung zu halten, alles Ernstes verbotten, sondern es sollen dieselbe ihre Leute, welche sie von hier, oder anderer Orten hinweg führen, mit einerley Pferden bis an den Ort, wohin sie gedungen worden, beförderen, wie dann auch denen Postreisenden nicht erlaubet seyn solle, unterweegs von der Post sich abzuwenden, und eine andere Gelegenheit zu nehmen, es seye dann, sie haben sich auf einen Ort drey Täge aufgehalten, wo sodann ihnen frey stehen solle, sich der Post, oder eines anderen Fuhrwerks zu bedienen, allermassen in jenem Fall, wann die Landkutscher, Bothen, Wirth, und Bauren auf dem Land betretten wurden, daß sie

gegen-

gegeneinander ordentlich Pferd gewechslet, und einer dem anderen die Reisende mit, oder ohne Posthorn auf Postart zuführete, die Postmeister befugt, oder berechtiget seyn sollen, ihnen nicht allein das Posthorn, sondern auch die Pferde, wie es von Alters her gebräuchig, und statuiret ist, in der Hinreis, oder Zuruckkunft ipso facto hinweg zu nehmen, und hierüber unsern mehr ernannten obersten Hof- und General-Erbpostmeistern Grafen von Taxis sogleich die gehorsamste Anzeige zu thun, denen auch jedes Orts Obrigkeit in derley Fällen alle nöthige Assistenz unweigerlich zu leisten haben wird; das Posthorn aber zu führen solle allein den Postreisenden, ansonsten aber niemanden weder allhier, noch auf dem Land erlaubet seyn; ein differentes Horn hingegen wird denen Bothen allergnädigst noch weiters gestattet, damit sie nächtlicher Weile vor verschlossenen Orten ein Zeichen ihrer Ankunft, oder bey dem Wasser zum Ueberführen geben können.

Sechs und zwanzigstens: Und letztlichen wollen wir gnädigst, daß, im Fall es die Nothdurft, und unser allerhöchstes Interesse erforderte, irgendwo neue Poststationen anzulegen, oder die alte auf andere Ort zu transferiren, denen Postmeistern, wann sie mit eigenen Wohn- und Stallungen nicht selbsten versehen, ein zur Post anständiges Quartier, und genugsame Stallung gegen Bezahlung eines leidentlichen Bestands unverweigerlich angewiesen, und mit all gutem Willen an Hand gegangen, imgleichen wann sie sich ein eigenes Haus, oder Grundstück zum mehreren Nutzen ihrer Wirthschaft ankauffen wollten, ihnen der Kauf nicht schwer gemacht werden solle.

Wir ratificiren demnach, confirmiren, und bestättigen diese Postordnung aus römisch. kayserl. königl. und landesfürstl. Machtsvollkommenheit hiemit wissentlich in Kraft dieses Briefs dergestalten, daß dieselbe durchaus bey ihren Kräften verbleiben, darob von männiglich stäts, fest, und unverbrüchlich ge-

halten, auch von denen Postverwaltern, Postmeistern, und Postbeförderen deroselben allerdings nachgelebet, wie sie dann auch dabey in allen Zeiten und Vorfallenheiten kräftiglich sollen geschützet, und manuteniret werden.

Gebiethen hiemit unsern treu gehorsamsten Ständen, Obrigkeiten, Städten, und Inwohneren, auch Unterthanen unserer gefürsteten Grafschaft Tyrol, was Stands, Würde, oder Weesens sie seyen, absonderlich aber denen auf der Post hin, und wieder Reisenden hoch, und niederen Standspersonen, daß sie zuwider der obstehenden von uns allergnädigst ratificirten Postordnung durchaus nicht handlen, noch etwas widriges unternehmen, die Postverwalter, Postmeister, und Postbeförderer, imgleichen ihre Leute und Knecht dabey ruhig und unbekümmert verbleiben lassen, darwider sie in ein, oder anderen Puncten nicht beschweren, noch etwas jemanden anderen zu thun gestatten sollen, auf keinerley Weis noch Weeg, als lieb einem jeden seye, unsere schwere Ungnad und

*) s. n. 803. Straf zu vermeiden. *

Nro. 802.

Freyb. 23. May 1765.

Geben hiemit gnädigst zu vernehmen, wassmassen bey uns glaubwürdig angebracht worden, daß durch die sowohl inner Landes befindliche, noch mehr aber durch die auswärtige, und von fremden Orten in unsere österreichische Vorlande kommende Bothen unserem Postregali mit Entziehung der Briefs-Correspondenz empfindlicher Schaden geschehe; indem solche Bothen in denen Schranken ihres Bothenwerks nicht verbleiben, sondern sich anmassen unterweegs zu wechslen, ordentliche Fuhrwerke zu unterlegen, Briefe im Durchgehen, und Passirung der Städten zu sammlen, hernach solche durch ihre Briefträger austragen, und colligiren zu lassen, welcherley unbefugten Brieffsammlung sich nicht weniger einige Fuhrleute unterwinden sollen.

Gleichwie nun aber diese denen vorhin ergangenen Post- und Bothen-Patenten zuwider lauffende, und unserem Postregali

höchst-

höchstnachtheilige Unternehmungen, und Eingrif nicht länger gestattet, und nachgesehen werden können, sondern eine friedsame, und nachdruckliche Abstellung unumgänglich erforderen;

Als haben wir zu Erhaltung unserer hohen Gerechtsamkeit, und des dem Publico, und Commerico zu Nutzen kostbarlich unterhaltenden Postweesens eine Nothwendigkeit zu seyn befunden, die in unseren Erbkönigreich und Landen dießfalls schon vorhero ergangene Patenten nunmehro dahin zu erneueren, respectivè zu verschärfen, und zu jedermännigliehen Wissenschaft, und künftigen Verhalt publiciren zu lassen. Als nämlichen:

Primo: Ist unser gnädigster Willen und Befehl, daß von unserem oberst Hof- und General-Erbpostmeister der O. und v. östr. Fürstenthumen und Landen Grafen von Taxis in den Orten, wo es nöthig befunden wird, besonders in den Städten und Märkten, wo keine Posten sind, in eigener in dem Ort wohnhafter des Lesens und Schreibens kün-

kündiger Briefsammler ernennet, und bestellet werden solle, bey welchem alle Briefe des Orts, und der Nachbarschaft aufgegeben, und abgenommen werden können: Diese Briefsammler sollen die bey ihnen aufgebende Briefe gegen einer von der nächsten Post empfangenden Gebühr auf die mit ihnen ausmachende Weise an unsere nächstgelegene Post-Stationes zur behörigen Bestellung einliefern, und von da die in ihren District aufzugeben habende Briefe empfangen, übrigens aber das Interesse unseres Postregalis, soviel den Briefporto anbelanget, eben so, wie die Postmeister zu besorgen haben. Wo aber dergleichen Briefsammler nicht angestellet sind, mithin die Briefe durch andere Bothen auf die nächste Poststation gebracht werden müssen, in diesem Fall solle von dem Bothen die Helfte des betragenden Porto, wann er nicht über drey Meilen zu gehen hat, sonsten aber der dritte Theil dem nächsten Postmeister, bey welchem derley Briefe abzulegen, darfür entrichtet, dem Bothen dargegen

für die übergebende Briefe ein Recipisse gegeben werden.

Secundo: Wenn auch von dem loco de quo keine Posten zu dem loco ad quem gehen, und auf der Zwischen-Station die Einrichtung noch nicht getroffen, die Briefe zu dem loco ad quem bestellen zu können, muß der Both die Briefe gleichwohl auf die Zwischenstation, wo er durchgehet, bringen, und vorzeigen, wo dann wie viel, und wohin die Briefe gehen, der Postbeamte zu verzeichnen, und solches von dreyen zu dreyen Monaten unserem General-und Obristpostamt zu Innsprugg, damit von dort aus das behörige beschaffener Dingen nach veranstaltet werden möge, einzuschicken hat.

Tertio: Sind wir zwar nicht gemeynt, jemanden, wer der auch seye, zu untersagen, nach seinen Vorfallenheiten, und für sich selbst mit seinen eigenen Briefschaften einen geschwornen ordinari- oder privatbothen, wohin es auch seyn möge, abschicken zu können, und durch selben die darauf folgende

Aut-

Antwort zuruck bringen zu lassen, jedoch, daß solch eigener, oder Privatboth keine andere, als des ihn dingenden Befrachters eigene Briefe annehme, auch keine andere Briefe, als jene, so an seine Befrachter gehörig sind, zuruckbringe, bey Straf eines Guldens für jeden einfachen Brief, mithin des dupli für einen doppelten, so zuwider dieses Gebots aufgegeben, und von dem Bothen angenommen wird. Dahero solche Straf sowohl der Both, als auch jener bezahlen solle, welcher derley Briefe an einen solchen von ihm selbst nicht bedungenen Bothen aufgegeben hat; sollten aber zwischen Termino à quo, das ist in dem Ort, wovon ein Both abgeschicket wird, und zwischen dem Termino ad quem, das ist in dem Ort, wohin er seinen Gang oder Lauf nimmt, keine ordentliche Postationes von uns angestellet, oder keine von unseren Postämtern dependirende Briefsammler vorhanden seyn, in diesem Fall kann ein dergleichen abgeschickter Both nicht nur die Briefschaften desjenigen, der ihn bedungen, und abgeschicket, sondern auch

von andern Leuten Briefe annehmen, und solche hin und her beförderen. Wir sind auch nicht entgegen, daß

Quarto: In unseren österreichischen Vorlanden alle Herrschaften, Gerichtsobrigkeiten, und Gemeinden, auch an jenen Orten, wo Poststationes, oder Briefsammler sind, zu Behuf ihres Handels, und Beförderung ihrer Effecten eigene Bothen unterhalten mögen, welche aber allein zu Bestellung der mit dem Herrschaftlichen, Magistrats, oder Gemeinde-Insigel besiegleten Amtssachen, Gerichts- und Process- auch anderen voluminosen Acten, nicht weniger der beschwerten Briefen, das ist solcher Briefschaften, denen etwas beygepacket ist, gebraucht werden können; ledige Briefe aber, das ist solche, denen nichts beygepacket ist, anzunehmen, und zu bestellen, ist ihnen verbotten, bey Straf eines Guldens von jedem einfach, solchen Brief, welche Straf sowohl der Both, als auch der Aufgeber des Briefs zu bezahlen hat: Jedoch wollen wir gnädigst zugeben, daß,

wann

wann jemand eines solchen Orts durch den Bothen sich etwas einkauffen, oder überbringen lassen wollte, er zu der Sach Bestell- oder Beschreibung dem Bothen einen offenen, oder unverschlossenen Brief, oder Zettul (gleichwie auch offene Frachtbriefe jedem Bothen anzunehmen erlaubt ist) mitgeben, und solche der Both überbringen könne; gleichfalls wollen wir gnädigst erlauben, daß die Herrschaftsbothen, welche von denen Gütern die Wirthschaftsbriefe an ihre Herrschaften überbringen, auch die Briefe, welche immediate, und allein in das herrschaftliche Haus gehören, imgleichen deren Unterthanen Bittschriften mit sich nehmen, und in das herrschaftliche Haus bestellen mögen, doch solle sich niemand unterstehen, sich fremde, und an andere gehörige Briefe einschliessen zu lassen, bey oberwähnter Straf eines Guldens für jeden einfachen, und des dupli für einen doppelten Brief.

Quinto: Sind die Zollsbeamte, welchen wir die eingehende Strafen mit Vorbehalt

des Drittels für den Denuncianten überlassen, hiemit angewiesen, gegen die Excessen der Bothen mit allerdenklicher Mühe Achtung zu geben, und bey jeder Passirung der Bothen die Visitation vorzunehmen, wie dann auch jeden Orts Obrigkeiten, wo keine Zöll vorhanden, hiemit aufgegeben wird, auf jemaliges Ersuchen der Postbeamten unversehene Visitationen vornehmen zu lassen.

Sexto: Sollten einige Bothen bey der Visitation ertappet werden, welche verborgener Weise die Briefe durchzuschwärzen suchten, diese sollen in die vierfache Strafe verfallen seyn.

Septimo: Alles obige ist bey der Retour, oder der Zuruckkehrung der geschwornen, und ordinari innländischen Bothen zu observiren, und zu bewerkstelligen.

Octavo: Alle diese innländische, geschworne, und ordinari Bothen sollen von denen Stadts- oder Gerichtsobrigkeiten, und Gemeinden der nächstgelegenen Poststation mit Beschreibung ihres Tauf- und Zunamens

(wel-

(welches, so oft ein neuer Both aufgenommen wird, zu wiederholen ist) angezeiget, von denen Posstationen aber jedes Landes Hauptpostverwaltung zu Registrirung derselben einberichtet werden.

Diese geschworne Bothen sollen, gleichwie die Postbothen, von ihren Städten, Gerichtsobrigkeiten, und Gemeinden mit einem Bothenschild, den sie, oder ihre fahrende Knecht auf die Strassen umhaben müssen, versehen werden, widrigens sie als unbefugte Bothen, und Briefsammler angesehen werden sollen: diesen allein ist erlaubt von solchen Orten, wo keine Poststation oder Briefsammlung sich befindet, ledige Briefschaften auszutragen, jedoch mit genauer Beobachtung alles dessen, so in vorstehenden Puncten von uns gnädigst anbefohlen wird; allen anderen aber, es seyen Fuhrleute, Lehenrößler, oder andere Fuhren, imgleichen Sämer, Grättelzieher, Kräxentrager, Hühnerayer- und Kräutelweiber, oder wer diese sonst immer seyn mögen, wird hiemit ernstlich verbotten, an-

dere als beschwerte, und auf denen darzu gehörigen mitführenden, oder tragenden Ballen, Verschlägen, Schächtelen, oder Paqueten festgemachte; oder wenigstens mit ihnen gleichlautend bezeichnete Briefe, aber ohnverschlossen anzunehmen; also zwar, daß, wann bey solchem mehr dann zwey, höchstens drey ledige, und verschlossene Briefe (welche wir endlichen jedem Eigenthumer der Fuhren in eigenen Geschäften, keinesweegs aber fremde Briefe, seinem Knecht mitzugeben gnädigst verstatten) angetroffen wurden, sie als unbefugte Brieffsammler auf Andeuten unserer Postmeister von jedes Orts Obrigkeit, oder Richter angehalten, sammentliche verschlossene ledige Briefe ihnen abgenommen, und dem nächsten Postmeister versiegleter zugeschickt, die dessentwegen machende Unkösten aber bey der Uebergab von dem Postmeister, welcher solche in Rechnung zu bringen hat, vergütet, die unbefugte Brieffsammler hingegen zu Erlegung der Patenmäßigen Straf eines Guldens für jeden einfachen Brief, und zwar, wann sie nicht sonsten bekannt, und we-

wegen ihrer Gestellung Sicherheit verschaffen können, arrestirlich angehalten werden. Wogegen denen Obrigkeiten und Gerichtern, wann durch sie derley Briefsammler angehalten werden, die von diesen einbringende Geldstraf, damit sie hierauf desto mehrere Obsorg zu tragen angeeiferet werden mögen, verbleiben solle.

Nun auf die ausländische, oder von fremden Orten ankommende Bothen zu gelangen, so wollen wir

Nono: Zu Behuf des Commercii, und Bequemlichkeit der Handlung ferners gestatten, daß selbe unsere v. östr. Lande betretten, einfolgsam ihre mitbringende Waaren und Effecten nebst denen darzu gehörigen beschwerten Briefschaften, das ist solchen, welche entweder einige Effecten innenthalten, oder auf denen Ballen, Verschlägen, Schächteln, und Paqueten angeheft, oder wenigstens mit jenen, wozu sie gehörig, gleichförmig gezeichnet sind, also auch mit denen offenen Avis- oder Frachtbriefen an Ort und

gegeneinander ordentlich Pferd gewechslet, und einer dem anderen die Reisende mit, oder ohne Posthorn auf Postart zuführete, die Postmeister befugt, oder berechtiget seyn sollen, ihnen nicht allein das Posthorn, sondern auch die Pferde, wie es von Alters her gebräuchig, und statuiret ist, in der Hinreis, oder Zuruckkunft ipso facto hinweg zu nehmen, und hierüber unsern mehr ernannten obersten Hof- und General-Erbpostmeistern Grafen von Taxis sogleich die gehorsamste Anzeige zu thun, denen auch jedes Orts Obrigkeit in derley Fällen alle nöthige Assistenz unweigerlich zu leisten haben wird; das Posthorn aber zu führen solle allein den Postreisenden, ansonsten aber niemanden weder allhier, noch auf dem Land erlaubet seyn; ein differentes Horn hingegen wird denen Bothen allergnädigst noch weiters gestattet, damit sie nächtlicher Weile vor verschlossenen Orten ein Zeichen ihrer Ankunft, oder bey dem Wasser zum Ueberführen geben können.

Sechs und zwanzigstens: Und letztlichen wollen wir gnädigst, daß, im Fall es die Nothdurft, und unser allerhöchstes Interesse erforderte, irgendwo neue Poststationen anzulegen, oder die alte auf andere Ort zu transferiren, denen Postmeistern, wann sie mit eigenen Wohn- und Stallungen nicht selbsten versehen, ein zur Post anständiges Quartier, und genugsame Stallung gegen Bezahlung eines leidentlichen Bestands unverweigerlich angewiesen, und mit all gutem Willen an Hand gegangen, imgleichen wann sie sich ein eigenes Haus, oder Grundstück zum mehreren Nutzen ihrer Wirthschaft ankauffen wollten, ihnen der Kauf nicht schwer gemacht werden solle.

Wir ratificiren demnach, confirmiren, und bestättigen diese Postordnung aus römisch. kayserl. königl. und landesfürstl. Machtsvollkommenheit hiemit wissentlich in Kraft dieses Briefs dergestalten, daß dieselbe durchaus bey ihren Kräften verbleiben, darob von männiglich stäts, fest, und unverbrüchlich ge-

halten, auch von denen Postverwaltern, Postmeistern, und Postbeförderen deroselben allerdings nachgelebet, wie sie dann auch dabey in allen Zeiten und Vorfallenheiten kräftiglich sollen geschützet, und manuteniret werden.

Gebiethen hiemit unsern treu gehorsamsten Ständen, Obrigkeiten, Städten, und Inwohneren, auch Unterthanen unserer gefürsteten Grafschaft Tyrol, was Stands, Würde, oder Weesens sie seyen, absonderlich aber denen auf der Post hin, und wieder Reisenden hoch, und niederen Standspersonen, daß sie zuwider der obstehenden von uns allergnädigst ratificirten Postordnung durchaus nicht handlen, noch etwas widriges unternehmen, die Postverwalter, Postmeister, und Postbeförderer, imgleichen ihre Leute und Knecht dabey ruhig und unbekümmert verbleiben lassen, darwider sie in ein, oder anderen Puncten nicht beschweren, noch etwas jemanden anderen zu thun gestatten sollen, auf keinerley Weis noch Weeg, als lieb einem jeden seye, unsere schwere Ungnad und Straf zu vermeiden. *

* s. n. 803.

Nro. 802.

Freyb. 23. May 1765.

Geben hiemit gnädigst zu vernehmen, wassmassen bey uns glaubwürdig angebracht worden, daß durch die sowohl inner Landes befindliche, noch mehr aber durch die auswärtige, und von fremden Orten in unsere österreichische Vorlande kommende Bothen unserem Postregali mit Entziehung der Briefs-Correspondenz empfindlicher Schaden geschehe; indem solche Bothen in denen Schranken ihres Bothenwerks nicht verbleiben, sondern sich anmassen unterweegs zu wechslen, ordentliche Fuhrwerke zu unterlegen, Briefe im Durchgehen, und Passirung der Städten zu sammlen, hernach solche durch ihre Briefträger austragen, und colligiren zu lassen, welcherley unbefugten Brieffsammlung sich nicht weniger einige Fuhrleute unterwinden sollen.

Gleichwie nun aber diese denen vorhin ergangenen Post- und Bothen-Patenten zuwider lauffende, und unserem Postregali

höchst-

höchstnachtheilige Unternehmungen, und Eingrif nicht länger gestattet, und nachgesehen werden können, sondern eine friedsame, und nachdruckliche Abstellung unumgänglich erforderen;

Als haben wir zu Erhaltung unserer hohen Gerechtsamkeit, und des dem Publico, und Commerico zu Nutzen kostbarlich unterhaltenden Postweesens eine Nothwendigkeit zu seyn befunden, die in unseren Erbkönigreich und Landen dießfalls schon vorhero ergangene Patenten nunmehro dahin zu erneueren, respectivè zu verschärfen, und zu jedermännigliches Wissenschaft, und künftigen Verhalt publiciren zu lassen. Als nämlichen:

Primo: Ist unser gnädigster Willen und Befehl, daß von unserem oberst Hof- und General-Erbpostmeister der O. und v. östr. Fürstenthumen und Landen Grafen von Taxis in den Orten, wo es nöthig befunden wird, besonders in den Städten und Märkten, wo keine Posten sind, in eigener in dem Ort wohnhafter des Lesens und Schreibens

kün-

kündiger Briefsammler ernennet, und bestellet werden solle, bey welchem alle Briefe des Orts, und der Nachbarschaft aufgegeben, und abgenommen werden können: Diese Briefsammler sollen die bey ihnen aufgebende Briefe gegen einer von der nächsten Post empfangenden Gebühr auf die mit ihnen ausmachende Weise an unsere nächstgelegene Post-Stationes zur behörigen Bestellung einliefern, und von da die in ihren District aufzugeben habende Briefe empfangen, übrigens aber das Interesse unseres Postregalis, soviel den Briefporto anbelanget, eben so, wie die Postmeister zu besorgen haben. Wo aber dergleichen Briefsammler nicht angestellet sind, mithin die Briefe durch andere Bothen auf die nächste Poststation gebracht werden müssen, in diesem Fall solle von dem Bothen die Helfte des betragenden Porto, wann er nicht über drey Meilen zu gehen hat, sonsten aber der dritte Theil dem nächsten Postmeister, bey welchem derley Briefe abzulegen, darfür entrichtet, dem Bothen dargegen

für die übergebende Briefe ein Recipisse ge-
geben werden.

Secundo: Wenn auch von dem loco de quo keine Posten zu dem loco ad quem gehen, und auf der Zwischen-Station die Einrichtung noch nicht getroffen, die Briefe zu dem loco ad quem bestellen zu können, muß der Both die Briefe gleichwohl auf die Zwischenstation, wo er durchgehet, bringen, und vorzeigen, wo dann wie viel, und wohin die Briefe gehen, der Postbeamte zu verzeichnen, und solches von dreyen zu dreyen Monaten unserem General-und Obristpostamt zu Innsprugg, damit von dort aus das behörige beschaffener Dingen nach veranstaltet werden möge, einzuschicken hat.

Tertio: Sind wir zwar nicht gemeynt, jemanden, wer der auch seye, zu untersagen, nach seinen Vorfallenheiten, und für sich selbst mit seinen eigenen Briefschaften einen geschwornen ordinari- oder privatbothen, wohin es auch seyn möge, abschicken zu können, und durch selben die darauf folgende

Aut-

Antwort zuruck bringen zu lassen, jedoch, daß solch eigener, oder Privatboth keine andere, als des ihn dingenden Befrachters eigene Briefe annehme, auch keine andere Briefe, als jene, so an seine Befrachter gehörig sind, zuruckbringe, bey Straf eines Guldens für jeden einfachen Brief, mithin des dupli für einen doppelten, so zuwider dieses Gebots aufgegeben, und von dem Bothen angenommen wird. Dahero solche Straf sowohl der Both, als auch jener bezahlen solle, welcher derley Briefe an einen solchen von ihm selbst nicht bedungenen Bothen aufgegeben hat; sollten aber zwischen Termino à quo, das ist in dem Ort, wovon ein Both abgeschicket wird, und zwischen dem Termino ad quem, das ist in dem Ort, wohin er seinen Gang oder Lauf nimmt, keine ordentliche Postationes von uns angestellet, oder keine von unseren Postämtern dependirende Briefsammler vorhanden seyn, in diesem Fall kann ein dergleichen abgeschickter Both nicht nur die Briefschaften desjenigen, der ihn bedungen, und abgeschicket, sondern auch

von andern Leuten Briefe annehmen, und solche hin und her beförderen. Wir sind auch nicht entgegen, daß

Quarto: In unseren österreichischen Vorlanden alle Herrschaften, Gerichtsobrigkeiten, und Gemeinden, auch an jenen Orten, wo Postitationes, oder Briefsammler sind, zu Behuf ihres Handels, und Beförderung ihrer Effecten eigene Bothen unterhalten mögen, welche aber allein zu Bestellung der mit dem Herrschaftlichen, Magistrats, oder Gemeinde-Insigel besiegleten Amtssachen, Gerichts- und Process- auch anderen voluminosen Acten, nicht weniger der beschwerten Briefen, das ist solcher Briefschaften, denen etwas beygepacket ist, gebraucht werden können; ledige Briefe aber, das ist solche, denen nichts beygepacket ist, anzunehmen, und zu bestellen, ist ihnen verbotten, bey Straf eines Guldens von jedem einfach, solchen Brief, welche Straf sowohl der Both, als auch der Aufgeber des Briefs zu bezahlen hat:

Jedoch wollen wir gnädigst zugeben, daß,

wann

wann jemand eines solchen Orts durch den Bothen sich etwas einkauffen, oder überbringen lassen wollte, er zu der Sach Bestell- oder Beschreibung dem Bothen einen offenen, oder unverschlossenen Brief, oder Zettul (gleichwie auch offene Frachtbriefe jedem Bothen anzunehmen erlaubt ist) mitgeben, und solche der Both überbringen könne; gleichfalls wollen wir gnädigst erlauben, daß die Herrschaftsbothen, welche von denen Gütern die Wirthschaftsbriefe an ihre Herrschaften überbringen, auch die Briefe, welche immediate, und allein in das herrschaftliche Haus gehören, imgleichen deren Unterthanen Bittschriften mit sich nehmen, und in das herrschaftliche Haus bestellen mögen, doch solle sich niemand unterstehen, sich fremde, und an andere gehörige Briefe einschliessen zu lassen, bey oberwähnter Straf eines Guldens für jeden einfachen, und des dupli für einen doppelten Brief.

Quinto: Sind die Zollsbeamte, welchen wir die eingehende Strafen mit Vorbehalt

des Drittels für den Denuncianten überlassen, hiemit angewiesen, gegen die Excessen der Bothen mit allerdenklicher Mühe Achtung zu geben, und bey jeder Passirung der Bothen die Visitation vorzunehmen, wie dann auch jeden Orts Obrigkeiten, wo keine Zöll vorhanden, hiemit aufgegeben wird, auf jemaliges Ersuchen der Postbeamten unversehene Visitationen vornehmen zu lassen.

Sexto: Sollten einige Bothen bey der Visitation ertappet werden, welche verborgener Weise die Briefe durchzuschwärzen suchten, diese sollen in die vierfache Strafe verfallen seyn.

Septimo: Alles obige ist bey der Retour, oder der Zuruckkehrung der geschwornen, und ordinari innländischen Bothen zu observiren, und zu bewerkstelligen.

Octavo: Alle diese innländische, geschworne, und ordinari Bothen sollen von denen Stadts- oder Gerichtsobrigkeiten, und Gemeinden der nächstgelegenen Poststation mit Beschreibung ihres Tauf- und Zunamens

(wel-

(welches, so oft ein neuer Both aufgenommen wird, zu wiederholen ist) angezeiget, von denen Poststationen aber jedes Landes Hauptpostverwaltung zu Registrirung derselben einberichtet werden.

Diese geschworne Bothen sollen, gleichwie die Postbothen, von ihren Städten, Gerichtsobrigkeiten, und Gemeinden mit einem Bothenschild, den sie, oder ihre fahrende Knecht auf die Strassen umhaben müssen, versehen werden, widrigens sie als unbefugte Bothen, und Brieffammler angesehen werden sollen: diesen allein ist erlaubt von solchen Orten, wo keine Poststation oder Brieffammlung sich befindet, ledige Briefschaften auszutragen, jedoch mit genauer Beobachtung alles dessen, so in vorstehenden Puncten von uns gnädigst anbefohlen wird; allen anderen aber, es seyen Fuhrleute, Lehenrößler, oder andere Fuhren, imgleichen Sämer, Grättelzieher, Kräxentrager, Hühnerayer- und Kräutelweiber, oder wer diese sonst immer seyn mögen, wird hiemit ernstlich verbotten, an-

dere als beschwerte, und auf denen darzu gehörigen mitführenden, oder tragenden Ballen, Verschlägen, Schächtelen, oder Paquetten festgemachte; oder wenigstens mit ihnen gleichlautend bezeichnete Briefe, aber ohnverschlossen anzunehmen; also zwar, daß, wann bey solchem mehr dann zwey, höchstens drey ledige, und verschlossene Briefe (welche wir endlichen jedem Eigenthumer der Fuhren in eigenen Geschäften, keinesweegs aber fremde Briefe, seinem Knecht mitzugeben gnädigst verstatten) angetroffen wurden, sie als unbefugte Brieffsammler auf Andeuten unserer Postmeister von jedes Orts Obrigkeit, oder Richter angehalten, sammentliche verschlossene ledige Briefe ihnen abgenommen, und dem nächsten Postmeister versiegleter zugeschickt, die dessentwegen machende Unkösten aber bey der Uebergab von dem Postmeister, welcher solche in Rechnung zu bringen hat, vergütet, die unbefugte Brieffsammler hingegen zu Erlegung der Patenmäßigen Straf eines Guldens für jeden einfachen Brief, und zwar, wann sie nicht sonsten bekannt, und

we-

wegen ihrer Gestellung Sicherheit verschaffen können, arrestirlich angehalten werden. Wogegen denen Obrigkeiten und Gerichtern, wann durch sie derley Briefsammler angehalten werden, die von diesen einbringende Geldstraf, damit sie hierauf desto mehrere Obsorg zu tragen angeeiferet werden mögen, verbleiben solle.

Nun auf die ausländische, oder von fremden Orten ankommende Bothen zu gelangen, so wollen wir

Nono: Zu Behuf des Commercii, und Bequemlichkeit der Handlung ferners gestatten, daß selbe unsere v. östr. Lande betretten, einfolgsam ihre mitbringende Waaren und Effecten nebst denen darzu gehörigen beschwerten Briefschaften, das ist solchen, welche entweder einige Effecten innenthalten, oder auf denen Ballen, Verschlägen, Schächteln, und Paqueten angeheft, oder wenigstens mit jenen, wozu sie gehörig, gleichförmig gezeichnet sind, also auch mit denen offenen Avis- oder Frachtbriefen an Ort und

Ende überbringen, und ablegen mögen. Gleichermassen ist ihnen erlaubt mit Waaren, Effecten und obbemeldtermassen beschwerten Briefschaften, auch offenen Fracht- und Avisbriefen aus unserem Erbland zuruck zu kehren, dahingegen wird denenselben allen und jeden, von was Ort, oder Land selbe immer seyn mögen, ernstlich verbotten, von nun an fürohin einige unbeschwerte, oder ledige, und verschlossene Briefe, oder Paqueter mit Schriften, oder Acten zum Nachtheil unseres Postregalis auf die Gräuzen unserer östr. Vorlanden zu bringen, auf dem Land, oder in Märkten, und Städten entweder selbst, oder durch ihre Briefträger, und andere Unterhändler auszutheilen, weniger aber derley Briefe und Paqueten inner Landes zu sammlen, und bey ihrer Ruckkehr mit sich hinaus zu bringen. Es ist dieser unserer hohen Gerechtsamkeit zu nahe trettender Unfug denen ausländischen Bothen zwar schon zum öfteren untersaget worden, nachdeme aber selbe, deme ungeachtet, in ihren unbefugten Brief- und Paqueter-Austheilungen, und

Samm-

Sammlungen strafmäßig fortfahren, ja sogar allerhand Practiquen zu Verhelung der ein- und ausschwärzenden Paquetern sich gebrauchen: wie sie dann derley Briefe, und Paqueter in obsignirten Schachteln verschliessen, auf diese, als ob es eine ihnen von anderen aufgegebene Sache wäre, einen Avis- oder anderen Brief aufheften, und also die verbottene Briefschaften, und Paqueter ein- und hinausschwärzen; als thun wir zu Abwendung derley Excessen, und anderer Unterschleif hiemit gnädigst verordnen, daß

Decimo: Die von auswärtigen Orten ankommende Bothen die Gränzen unserer östr. Vorlanden mit ledigen Briefschaften, und denen Art. 9. angeführten verbottenen Paquetern unter Straf eines Guldens auf jeden Brief, von den verbottenen Paquetern aber nach Beschaffenheit des Gewichts derselben nicht betretten sollen. Sollten nun

Undecimo: Bey Ankunft der auswärtigen Bothen bey selbigen einige zum Einschwärzen versteckte Briefschaften, oder ver-

bottene Paqueter, bey deren Ruckkehr, oder Hinausreise aber sowohl verhelte, als auch offenbare ledige, und verschlossene Briefe, und verbottene Paqueter befunden werden, so sollen ein, so anderen Falls alle solche Briefe, und Paqueter denen Bothen abgenommen, nächster Poststation zu gehöriger Bestell- oder weiterer Beförderung zugeschicket, der Both aber zu Bezahlung der Straf für jeden ihm abgenommenen Brief, und nach Beschaffenheit des Gewichts der verbottenen Paquetern durch die Obrigkeiten verhalten, bis zu Entrichtung auch solcher Straf (wann er nicht hinlängliche Caution dessentwillen stellen könnte) arreitirlich angehalten werden.

Duodecimo: Was hievor von verbottener Herein- und Hinausschwärzung lediger und verschlossener Briefschaften, und Paquetern gemeldet worden, wollen wir gleichfalls auf die durch die Bothen von auswärtigen Orten hereinbringende, oder aus unseren Erblanden herausführende Zeitungs-Paqueter aller-

allerdings verstanden, dahero diese unter solch unserem Verbott, und hierauf gesetzten Bestraffung begriffen haben. Und da wir auch

Decimo tertio: Mißfällig vernehmen müssen, daß verschiedene unsere Unterthanen und Innsassen, so mann- als weiblichen Geschlechts von derley fremden und auswärtigen Bothen sowohl zu Austrag- als Einsammlung der Briefen auf dem Land, und in den Städten zu unseres Postregalis Schaden und Nachtheil sich gebrauchen lassen; als befehlen wir allen Obrigkeiten, Zollsbeamten, und Gerichten, hierauf genaue Obsicht zu tragen, alle derley unbefugte Brieffsammler, und Briefaustheiler, oder Austrager von selbst zur ernstlichen und gemessenen Bestraffung zu ziehen, diese auch auf jedesmaliges Anzeigen unserer Postbeamten in Verhaft zu ziehen, und selbe zur Nahmhaftmachung deren wider unser Geboth handlenden Briefaufgeber und Abnehmeren, damit auch diese zur Patentmäßigen Straf gezogen werden können, zu verhalten; übrigens aber ihnen unseren Postbeamten

so-

sowohl gegen diese, als jene die erforderliche Assistenz willig, ernstlich, und nachdrucksam zu ertheilen; widrigens zu gewarten, daß wegen unterlassener Befolgung dieser unserer gnädigsten Verordnung wider selbe durch un-
*s. n. 803. seren Fiscum summariter verfahren werde. *

Nro. 803.

Wien 1. Sept. 1770.

Geben gnädigst zu vernehmen, was Massen bey uns glaubwürdig angebracht worden, daß nicht nur durch die auswärtige von fremden Orten in unsere gefürstete Grafschaft Tyrol kommende, sondern hauptsächlich durch die inner Landes sich bis zur gänzlichen Gewohnheit eingeschlichene Bothen, ja Fuhr- und Schiffleute unseren Postgefälls, und hohen Postrechten auf alle Arten ansehnlichste Nachtheile, und freventliche Eingriffe verursachet worden, indem dieselbe sich in den ihnen angewiesenen Schranken nicht halten, sondern gerade zuwider aller vorhin, sonderlich dem letzten unterm 24ten Dezember 1755.

erlas-

erlassenen Bothenpatente ordentliche Fuhren zu unterlegen, Briefe bey hin, und wieder gehen durch jeden Ort zu sammlen, solche durch eigene dazu bestellte Afterbriefträger austragen, und wieder annehmen zu lassen, so gar unterweegs ihre Säcke gegen einander mit sonderlicher Einverständniß abzuwechseln sich erfrechen; als haben wir zu Aufrechthaltung unserer hohen Gerechtsame, und des zum Vortheile des Staates kostbar zu unterhaltenden Postwesens für nöthig befunden, die in unseren Erbkönigreichen, und Landen darüber schon vorlängst ergangene Patenten zu erneueren, nach Maaß zu verschärfern, und zu jedes Wissenschaft, und künftigen Verhalte kundmachen zu lassen. Es ist demnach

1mo Unser gnädigster Wille, und Befehl, daß von unserer in ober- und vorderösterreichischen Postwesen aufgestellten Hofkommißion, wo immer es nöthig wird befunden werden, sonderlich in den Städten, und Märkten, wo keine Posten bis nun an zu angeleget sind, ein tauglicher Brieffammler,

oder Spediteur angestellet werden solle, damit bey selbigem alle Briefe dieses Ortes, und desselben Nachbarschaft, gleich einer jeden andern Poststation, aufgegeben, und abgenommen werden können; der Briefsammler solle aber verbunden seyn, die aufgegebene Briefe dem Postamte, oder Poststation, an welche er angewiesen worden, gegen der verwilligten Besoldung, oder nach den mit denen Poststationen getroffenen Verträgen getreu, und mit aller Sorgfalt zu lieferen, und zu verrechnen: Die bey diesen Postämtern, oder Stationen für seinen Sammlungsbezirk angekommene Briefe mit genauester Richtig- und Behändigkeit zu bestellen, und sonst, wie jeder Postmeister zu Beförderung der Aufnahme unseres Postgefälles gehalten seyn. Wenn aber weder auf dem Orte, wo ein Brief aufzugeben, noch auf dessen Bestimmungsorte förmliche Poststationen, weder dergleichen Briefsammler bestellet wären, können, und sollen dem ungeacht die Briefe auf die ihrer Aufgabe zu nächst gelegenen Poststation, die solche allemal weiter zu befördes

förderen wissen wird, durch was immer Bothen, ohne Ausnahme, oder Entschuldigung getragen werden, einen solchen Bothen aber erlaubt seyn, wie an meisten Orten schon alt gewohnt ist, über die ordentliche in der Porto-Taxordnung ausgesetzte Taxe sowohl von dem Aufgeber, als Abnehmer einen Kreuzer zum Lohne zu begehren.

2do Sind wir zwar nicht entgegen, daß jemand, wer der auch immer seye, für sich selbst mit seinen eigenen Briefen, auch einen besondern Bothen, wohin es auch wäre, abschicken, und sich die Antwort darüber zurückbringen lassen könne; jedoch solle dieser Both wie alle andere der Visitation unterworfen, und ihm nicht erlaubet seyn, einen anderen Brief, als dessen, der ihn gedungen hat, bey Strafe 1. fl. zur Bestellung anzunehmen, wie denn außer dem an Jedermann der ernstliche Befehl dahin gehet, seine Briefe mittelst der Post, nicht aber durch dergleichen unbefugte Bothen, wie auch Fuhr- Landkutscher, Schiffleute, Saumer, Karrenzie-

her, Kragsenträger, Hünereyer- und Kräutelweiber bestellen zu lassen, widrigen Falls ein jeder Uebertretter dieses ernstlichen Befehls, ohne Ausnahm der Person, mit 12. fl. Strafe für einen jeden einfachen Brief beleget werden solle. Gleichfalls sollen denen Bothen, Schiff- oder Fuhrleuten nur zur mitzuführenden Ladung offene Frachtbriefe anzunehmen erlaubet seyn.

3tio Sind die Post- und Zollsbeamte, welchen wir von den einzugehenden Strafgeldern, gleichwie jedem anderen Anzeiger ein Drittel überlassen, hiemit nachdrücklichst angewiesen, auf die Briefverschwärzung der Bothen, und Fuhrleute ꝛc. unabläßig Achtung zu geben, und sonach, so oft sich ein Verdacht zeiget, jeden Bothen, Fuhrmann, Karrenzieher, oder Saumer genau aussuchen zu lassen, wie dann auch jeder Orts Obrigkeit, wo keine Zölle vorhanden sind, hiemit ernstlich anbefohlen wird, auf jeweiliges Ersuchen der Postbeamten gegen die Briefverschwärzer allen Beystand zu leisten, und im Falle

Jemand, wer es auch immer seye, einer Briefverschwärzung schuldig gefunden würde, sollen die Zollsbeamte, oder Obrigkeiten verbunden seyn, alle bey einem dergleichen Briefverschlepper gefundene Briefe wegzunehmen; solche ohne Zeitverlurst dem nächsten Postverwalter, oder Postmeister mit denen, von dem schuldig befundenen auf der Stelle abzuforderenden Strafgeldern, wie solche im vorstehenden §. 2do. ausgemeßen worden, nach Abzug des Drittels zuzusenden, und so ferne der Schuldige die ausgesetzte Strafe gleich zu erlegen nicht im Stande wäre, solle er bis zu sicherer Bürgestellung, oder einzulegenden hinlänglichen Pfande nicht ausgelassen, die darüber entstandene Kösten aber untereinstens dem nächsten Postverwalter, oder Postmeister zu Vergütung angezeiget werden, welcher solche auch behörig zu leisten, diese geschwärzte Briefe unserer Hofpost-Commission uneröffnet einzusenden, und mit all erforderlicher Hilfe jeder Ortsobrigkeit, die gegen den Aufgeber im §. 2do festgesetzten Strafgelder pr. 12. fl. von jedem Briefe also gleich abzufor-

dern haben wird, und im Fall die Briefe von fremden Ländern wären, solle die Strafe pr. 12. fl. von dem Abtrager entrichtet werden. Da hingegen wird unsere angeordnete Hofpost-Commission diese von dem Postbeamten einzusendende geschwärzte Briefe in Pleno Commissionis zu eröffnen, hieraus den Aufgeber zu entdecken, und sodann die von ihr selbst zu bestimmende Strafe, vermittelst unseres Landes-Gubernii ohne aller Nachsicht einzubringen haben.

4to Alle von, und auf unsere Posten zu gehen befugte ordinari Bothen sollen von den Staats- oder Gerichtsobrigkeiten nicht mit Schildern allein, die oft zum Betrug nachgemacht worden, sondern zugleich mit ordentlichen Päßen, worinn besonders eines jeden dergleichen Bothens Tauf, und Zuname angesetzet werden muß, versehen, davon aber denen betreffenden Poststationen, und Zöllen eine genaue Abschrift mitgetheilet, und, so oft ein neuer Both aufgenommen wird, erneuert werden, widrigenfalls sie als unbefugte

fugte Bothen, und Briefschwärzer angesehen werden, und der im §. 2do. ausgesetzten Strafe unnachläßlich unterliegen sollen.

5to Wollen wir zum Vortheile, und zur Bequemlichkeit jeder Handlung fernershin gnädigst gestatten, daß sowohl inn- als ausländische Bothen in unseren v. östr. Landen, jedoch nur auf solche Poststrassen, für welche keine ordentliche fahrende Posten, sondern Postwägen errichtet sind, hin und wieder ziehen, auch ihre mitzuführende Waaren, und Fahrnisse, nebst dazu gehörigen Frachtbriefen ungehindert ablegen, und zurück aufnehmen mögen.

Hingegen verbieten wir mit allem Nachdrucke allen und jeden Landkutschern, Fuhr- oder Schiffleuten, wanderenden Krämmern, Karrenziehern, Saumern, und jeden anderen Bothen ꝛc. für jene Orte, wo unsere erst, gedachten ordentliche Postwägen durch, oder wenigst auf eine Stunde zu nächst vorbey zu fahren ins besondere bestellet sind, oder dahin sollten eingerichtet werden, Päcke, Truhen,

hen, Ballen, oder was immer andere gepackte Fahrniße, unter 20 Pfund anzunehmen, oder dahin abzugeben, und zwar bey einer Strafe von 80 fl. für jedes Pfund, für jedes Stück aber, so die obbenannten Fuhr- oder Schiffleute ꝛc. unter dem Vorwande: es gehöre solches den mitgeführten Reisenden, einschwärzen wollten, und darüber ertappet würden, sollen von ihnen 100 fl. Strafe ohne Nachsicht erleget werden.

6to Was hiervor von verbottener Herein- und Hinausschwärzung der Briefschaften gemeldet worden, wollen wir gleichfalls auf sie durch die Bothen von auswärtigen Orten hereinzubringende, oder aus unsern v. östr. Landen herauszuführende Zeitungspakete, oder einzelne Blätter in allem verstanden; dahero diese unter gleichem unseren Verbothe, und der hierauf im §. 2do. gesetzten Strafe begriffen haben; und da wir auch

7mo Mißfällig vernehmen müßen, daß verschiedene unsere Unterthanen und Innsassen, so männ- als weiblichen Geschlechts

nicht

nicht nur von derley innländischen, sondern auch fremden auswärtigen Bothen, sowohl zur Austragung, als zur Einsammlung der Briefe auf dem Lande, und in den Städten zu unserer Postgefälle Schaden, und zuwider unseren Hohheitsrechten sich gebrauchen lassen. Als befehlen wir allen Post- und Zollsbeamten, Obrigkeiten, und Gerichten hierauf genaueste Obsicht zu tragen, denen Obrigkeiten, und Gerichten aber insbesondere dergleichen alle unbefugte Briefsammler, Austheiler, oder Austrager auf jedesmalige Anzeige unserer Postbeamten, oder wessen immer, in Verhaft zu nehmen, und selbe zu Benennung deren wider unser Geboth handlenden Briefaufgebern, und Abnehmern, damit auch diese zur Patentmäßigen Strafe wegen vorlängst aufgegebenen oder abgenommenen Briefen, gezogen werden können, mit allem Zwange zu verhalten, und auf gleiche Weise auch mit jenen zu verfahren, welche diesen Bothen, Briefsammlern, oder Austragern mit Vorwissen Unterkommen verstatten, und ihre Briefebeschwärzung der Bchör-

de verschweigen. Jedoch verstehet sich von selbsten, daß unter die vorstehendermassen berührte Gattung strafbarer Briefsammler, jene keinesweegs gehören, welche die Briefe nur zu dem Ende sammlen, um selbe auf die zu nächst gelegene Poststation abzugeben; sondern es fällt die Strafmäßigkeit nur auf jene, welche die Briefschaften sammlen, und selbe den Correspondenten an den Bestimmungsort selbst, oder wieder einen anderen unbefugten Bothe zur weiteren Vertragung zustellen. Uebrigens aber gebiethen wir, daß von allen Zollsbeamten, Obrigkeiten, und Gerichten unseren Postbeamten gegen jede dieser schuldigen Partheyen alle erforderliche Hilfe, und Beystand willig, ernstlich, und nachdrucksamst ertheilet werde, widrigens zu gewarten haben sollen, daß die Zollsbeamten, Obrigkeiten, und Gerichte, wegen unterlassener, oder nur saumseeliger Befolgung dieser unserer gnädigsten Verordnung zur schweresten Verantwortung gezogen, oder weiters nach Beschaffenheit der Umstände auf das empfindlichste bestrafet werden.

Nro.

Nro. 804.

Wien 1. Sept. 1770.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund jedermänniglich, daß wir die von unserm allerdurchleuchtigsten Herrn Großvater Leopold dem ersten römischen Kaiser mildseeligster Gedächtniß den 16ten April 1695. allergnädigst bestättigte Postordnung nach Vernehmung unsrer Hof- und subordinirten Stellen nachfolgendermassen, theils confirmiret, theils erneuert, und nach Beschaffenheit der Umständen verbessert haben, und zwar

Erstens: Soll jedweder Postverwalter, und Postmeister, zu Folge der von ihm abgelegten Eidespflicht zu unserm, und unsers Erzhauses Oesterreich, und des gemeinen Weesens Diensten die ihm anvertraute Post in selbst eigener Person besitzen, und bedienen, auch davon ohne Erlaubniß, und ohne sehr wichtiger Ursach über drey Täge nicht abwesend seyn, allenfalls aber seine Geschäfte von größerer Wichtigkeit wären, als daß er

solche binnen 3. Tägen schlichten, und endigen könnte, solle derselbe die hierzu erforderliche Zeit, und Ursache seines längeren Ausbleibens unserer in ober- und vorderöstr. Postwesen aufgestellten Hof-Commission gehorsamst anzeigen, und um weitere Terminsfristung, von seiner Station abwesend zu bleiben, anzuhalten, nicht ermangeln.

Zu Hause aber solche Anstalten treffen, damit in seinem Postdienst kein Fehler vorbey gehe, wie dann derselbe in Unterlassung des einen, oder anderen zur Verantwortung, auch gemessener Strafe gezogen werden würde.

Zweytens: Sollen die Postverwalter, und Postmeister zu Bedienung der Posten, bekannter, ehrlicher, des Fahrens wohl kündiger, und der Nüchternheit geflißener Leute, denen man allerdings trauen kann, und darf, sich gebrauchen, dergestalt, daß, wann durch Untreu, Unfleiß, Nachläßigkeit, oder anderwärtiges Versehen eines Postknechts, oder eines anderen Postbedienten, Schaden, Verlurst, oder anderer Unfug jemanden ent-

stün-

stünde, der Postverwalter, oder Postmeister dafür zu stehen schuldig, und gehalten seyn solle.

Drittens: Solle kein Postmeister dem andern seine Postknechte, oder Postbediente durch Geschenke, Versprechen, oder andere dergleichen Ueberredungen abwendig machen, vielweniger aber den Postknechten erlaubet seyn, von der Zeit, und ohne Abschied aus dem Dienste zu tretten, und sich wieder in einen andern zu begeben: Und soferne hierwider ein Postknecht handlen, oder auch ein Postmeister einen solchen Knecht, der von seinem letztgehabten Herrn keinen Abschied aufzuweisen hätte, in Dienst aufnehmen würde, sollen beyde wohl empfindlich gestrafet, und besonders der Postknecht in keinem Postdienst weiter gelitten werden.

Hingegen solle ohne sehr billig, und erheblichen Ursachen auch kein Postmeister befugt seyn, einen Postknecht ohne Abschied aus dem Dienst zu sagen.

Viertens: Solle ein jeder Postmeister über diejenigen Pferde, welche derselbe zu Beförderung der Ordinariposten, und vorfallenden Stafeten zu halten schuldig ist, und wofür er die Besoldung empfängt, annoch so viel gute, brauchbare, zum Postfahren, und reiten dienliche Pferde, als zu füglicher Bestreitung der vorfallenden Ritt- und Reisen erforderlich sind, und derer Anzahl insgesammt sich wenigstens auf Sieben zu erstrecken hat, sammt wenigstens zweyen Kaleschen mit allen dazu nothwendigen, und tauglichen Geschirren, Sattel und Zeug stäts unterhalten, und solche zu Versehung des Postdienstes gewidmete Pferde durch andere schwere Feld- und Wirthschaftsarbeit nicht also verderben und abmatten, daß sie bey jählings vorkommenden Postritten, entweder nicht zu Haus, oder zum Postlaufen untauglich gefunden werden.

Fünftens: Sollen die posttäglich hin- und wieder gehende Ordinariposten von einem jeglichen Postmeister, sowohl Tag, als

Nachts

Nachts jedesmal zu Pferde, und durch eigene Knechte, keinesweegs aber, und zwar unter jedesmaliger Strafe von 50 fl. zu Fuß, durch was immer andere zufällige Gelegenheit, auch nicht einmal durch eine etwa zugleich abgehende Extrapost beförderet werden, und da an der möglichst schleunigen Spedition der ordinairen Posten, sowohl uns, als dem Publico höchstens gelegen ist, so solle die Spedition derselben bey gutem Weeg jedesmal in einem gestreckten Trapp, und in der in den Stundenzetteln für eine jede Station vorgeschriebenen Zeit geschehen. Damit aber dieses desto sicherer, und verläßlicher befolget werde, so sollen

Sechstens: In denen Stundzetteln von jeder Poststation die Zeit der Ankunft, und Beförderung, wie nicht weniger bey jedem Zufall die Ursach der Versaumniß wahrhaft angemerket werden. Kein Postmeister aber solle sich unterfangen, in diesen Stundzetteln dem andern in Vormerk- und Einschreibung der Stunden einige Saumseligkeit zu

Gu-

Gutem zu schreiben, noch auch hierinnen zu Kurzem zu thun; vielweniger in einem Orte die Ordinariposten länger, als eine Viertelstund, die Staffeten aber im geringsten nicht länger, als eine halbe Viertelstunde aufzuhalten, dahero sollen diese Stundenzettel von den Hauptpostämtern alsogleich nachgesehen, und untersuchet, sodann der saumselig, oder sonst schuldige unserer in ober- und vorderösterreichischen Postwesen angeordneten Hofcommission angezeiget, und nach Befund wegen jeder versaumten Viertelstund mit einer Strafe von 15 kr. beleget, und diese von der ausgemeßenen Jahrsbesoldung, oder von dem zu genießenden Antheil an Briefporto unnachläßlich abgezogen werden; nebst deme wird zu desto geschwinderer Beförderung der Ordinariposten, und zwar

Siebentens: Verordnet, daß alle über fünf Pfund schwere Packeter nicht mit der Ordinaripost bestellet, sondern solche auf den Postwagen gegeben werden sollen, gleichwie auch einem mit der Ordinaripost Rei-

senden nicht mehr, als 40, höchstens bis 60 Pfund schweres Gepäcke mit sich zu nehmen gestattet werden darf.

Hiernächst verbieten wir auch allen Postverwaltern, und Postmeistern auf das nachdrücklichste die Ordinariposten, oder Staffeten unterweegs mit den etwa begegnenden Gegenreiterspferden abwechslen zu lassen.

Und nachdeme jedermann sowohl in Städten, Marktflecken, als auf dem Lande an richtiger Bestellung seiner Briefe gelegen ist, als wird

Achtens: Einem jeglichen Postmeister, und Briefsammler hiemit ernstlich anbefohlen, auf alle und jede Briefe die genaueste Obsicht zu tragen, und selbige, wohin sie immer gehören, ohne den mindesten Verzug sicher zu beförderen, in dem Briefporto aber niemanden über die Gebühr zu beschweren, sondern sich bey Abforderung desselben genau nach der vorgeschriebenen Briefporto-Tax zu halten. Außer deme wird

Neun-

Neuntens: Ein jeder Postverwalter, oder Postmeister hiemit ernstlich angewiesen, bey Ankunft jedes mit der Post reisenden Hohen, oder niederen Standes, ohne alle Ausnahm für desselben schleunigste Beförderung alle Sorgfalt zu gebrauchen, ihme mit Bescheidenheit zu begegnen, und denselben bey gutem Weeg, und Witterung in einem gestreckten Trapp auf die nächste Station führen zu lassen, zu diesem Ende aber jederzeit taugliche Pferde zu unterhalten. Wie dann bey einer darwider vorkommend-gegründeten Klage der betreffende Postmeister durch unsere in ober- und vorderösterreichischen Postwesen angeordnete Hof-Commission jedesmal mit einer Strafe von 10 fl. unnachläßig beleget, und ihm solche von seinem quartaliter zu empfangen habenden Wart- und Rittgeldern abgezogen werden solle. Hiernächst solle der Reisende nicht mehr dann 18 kr., als ein taxmäßiges Trinkgeld für zwey Pferde, und für jede einfache Post dem Knecht, welcher den Ritt verrichtet, zu bezahlen, auch nebst dem die ihm von des Gegenreiters etwa

unter-

unterweegs begegnenden Pferde zur Umspannung, nur in dem Fall anzunehmen gehalten seyn, wann die Helfte der Poststation, wohin solcher reiset, erreichet worden ist: * * s.n.812.

Da aber

Zehntens: Die Erfahrenheit bezeuget, daß auf den Poststationen vielfältige Ungelegenheiten, Stritt- und Thätigkeiten von darumen sich öfters ereignen, weilen die Postreisende ihre ohnehin zu schwere Wägen nicht nur mit verschiedenen sehr schweren Küsten, und Truhen bepacken, sondern auch nebst denen im Wagen befindlichen Personen noch darzu vor- und ruckwärts 1. 2. 3, oder mehrere Bediente, und diese noch mit großen Peitschen, so immer auf den Postknecht, und die Pferde zuhauen, auffitzen lassen, und dem ungeacht überall mit einer gleichen Anzahl Pferde ohne Ruckficht auf den Unterschied der Weege befördert zu werden, mit allem Ungestüm andringen: Als werden Kraft dieses nicht allein die Mitführung jeder Art Peitschen, die von jedem Postmeister, ohne An-

sehung der Person, bey erster Wahrnehmung ohne weiters weggenommen werden sollen, auf das schärfeste wiederholt verbotten, sondern auch die Reisenden zugleich angewiesen, nicht nur überhaupt eine dem mitführenden Wagen, und darauf befindlichen Equipage gemäße Anzahl Pferde, sondern insonderheit bey schlechtem Weege, oder, wo es die Noth erfordert, mehrere Pferde, als mit welchen sie von der Haupt- oder andern Post angekommen, aufzunehmen.

Da hingegen aber die Postmeister nicht befugt seyn sollen, denen Reisenden eine grössere Anzahl Pferde anzudringen, als die Beförderung ihrer Personen, und des mitgebrachten Gepackes wirklich erforderte, noch weniger dieselbe anzuhalten, die wegen Unbequemlichkeit des Weeges auf der letzten Poststation mehr aufgenommene Pferde, auch auf folgend-bequemeren Posten weiters anzunehmen. Im Fall aber

Eilftens: Wegen unseren Diensten, oder andern wichtigen Ursachen ein ankommen-

men-

mender Postreisender, was Standes oder Würde er auch immer seyn mag, von dem Postverwalter, oder Postmeister nicht sogleich beförderet, weder die nöthige Pferde von den Innwohnern des Orts aufgebracht werden könnten, und derselbe nach ihm geziemend-gethaner Vorstellung, wider alles Verhoffen, Gewalt ausüben, und mit Wort, oder wohl gar mit thätigem Unfug denen Postverwaltern, oder Postmeistern begegnen, oder etwa unterweegs mit einem gestreckten Trapp nicht zufrieden seyn, und noch über dieses mit Schlägen, sowohl die Knechte, als Roße anfallen würde, so wird in diesem, und dem ersten Falle denen Postverwaltern, und Postmeistern eine in allen Rechten zugelassene Nothwehr fürzukehren, hiemit Fug, und Macht ertheilet, den Knechten aber erlaubet, entweder die Pferde auszuspannen, oder, wann sie es dazu nicht zu bringen vermöchten, auf dem nächsten Ort, oder auf der Station mit obrigkeitlicher Hilfe einen dergleichen ausschweifenden Reisenden, ohne

Rucksicht zu einer so billig, als schuldigen Genugthuung anhalten zu lassen.

Zwölftens: Im Fall ein Postmeister wegen häufigen Ritten von Leut, und Pferden also entblößet, daß er nur ein einziges Pferd zu Haus hat, so solle Niemand ihm dieses Pferd aus dem Stall zu nehmen befugt, noch er solches herzugeben schuldig seyn, sondern es solle dieses Pferd zu unseren eigenen Diensten auf- und zuruckbehalten werden, damit nicht Noth seye, eine vorkommende Staffette erliegen zu lassen.

Alle Ortsobrigkeiten, und Gerichte aber sollen jederzeit gehalten seyn, denen Postverwaltern, und Postmeistern auf ihr Ansuchen zu Verschaffung der nöthigen Anzahl Pferden, jedoch gegen der denen Darleyhern zu bezahlen kommenden Rittgebühr unverzüglich allen Beystand zu leisten, widrigenfalls sich solche einer schweren Verantwortung aussetzen werden. Und nachdem es sich

Dreyzehntens: Oft zuträgt, daß einige mittelst der Post Reisende, welche eine

nahm-

nahmhafte Anzahl Pferde zu ihrem Fortkommen gebrauchen, ihre Abreise auf einen gewissen Tag den Postmeistern auf der ganzen Straße, welche sie zu passiren haben, mittels eines mit der ordinari vorausgeschickten Laufzettels, oder durch eine Staffette kund machen, und die nöthig habende Pferde, um solche in Bereitschaft zu halten, bestellen lassen, hiernach aber öfters um einen, auch zuweilen mehrere Täge später abreisen, die Postmeister hingegen die Pferd immer aufbehalten, ja zuweilen aus Mangel eigener, wohl gar fremde Pferde aufnehmen, diese Zeit hindurch nicht allein in Futter erhalten, sondern auch das Wartgeld bezahlen müssen, sie aber von derley Reisenden, wann sie hernach ankommen, hiervor nichts, sondern allein ihr ordinari Rittgeld empfangen.

Als ist die größte Billigkeit, daß in derley Fällen denen Postmeistern das Wartgeld pr. 30 kr. täglich vom Pferd bezahlet, und sie außer Schaden gesetzet werden.

Vierzehntens: Solle kein Postmeister

jemanden abseits der gewöhnlichen Poststraßen, sondern einen jeden, er seye, wer er wolle, eben denselben Weeg, auf welchen insgemein die ordinari Post, und Staffetten geführet werden, beförderen, es seye dann, daß eine wohlbekannte im Land angesessene Person, auf ihre Herrschaften, Güter, oder andere Orte ausser der Poststraßen geführet zu werden anverlangen würde.

Fünfzehntens: Ist nicht nur denen Lehenrößlern, und Landkuschern durch ordenliche Abwechslungen Reisende hin- und wieder zu beförderen, sondern auch besonders den Bothen, und jedem andern das Horn, als ein denen Posten allein fürbehaltenes Zeichen heimlich, oder öffentlich zu führen verbotten, dahero alle Postverwalter, und Postmeister genaue Obsicht zu tragen haben, damit darwider nicht gehandlet, sondern der Uebertretter, sowohl in ein, als dem anderen Fall, mit des Orts obrigkeitlichem Beystand zu einer jedesmaligen, und zur betreffenden Postamts-Cassa zu erlegenden Strafe von 50 fl. gezogen werde.

Sechs-

Sechszehntens: Wollen wir allen, und jeden Gerichtsobrigkeiten, auf deren untergebenen Bezirken die Postmeister angesessen, oder wohnhaft sind, gemeßen auferleget haben, daß sie die Postmeister außer dem, was sie von ihren besitzenden dienstbaren Häusern, und Gründen in die k. k. Contributional-Cassa an Steuern zu reichen schuldig sind, weiters mit keiner was immer Benennung, Einquartierung, Vorspan, Frohndiensten, Quartiersabgabe, oder Versteuerung ihrer Fahrnisse ꝛc. keinesweegs beschweren sollen; wurden sie aber in ihren Posthäusern ein bürgerliches Gewerb treiben, in diesem Fall sollen sie von diesem Gewerbe nach Billigkeit in das allgemeine Mitleiden gezogen werden, von dem Naturalquartier aber allezeit frey bleiben, angesehen dieselbe ohnehin zu unseren k. k. Diensten, und des Kriegswesensnothdurften Tag, und Nacht in Bereitschaft stehen, und mehr, als andere bemühet seyn müßen. Ueberhaupt aber mit ihren Personen, welche wir in Dienstanliegenheiten unserer Hofkammer unmittelbar un-

terworfen, noch auch mit ihren Postpferden, als welche in unserer Bestallung sind, das geringste befehlen, noch durch andere in keinem Fall solches geschehen lassen sollen. Allenfalls aber die Postmeister von jemand, ungehindert dieses allergnädigsten Befehls, bedrangt, oder gekränket würden, sollen sie unserer, in ober- und vorderösterreichischen Postwesen allergnädigst aufgestellten Hof-Commission ihre Beschwerde darüber anbringen, welche sodann wegen nöthigem Beystand, oder Vermittlung das erforderliche an Gehörde gelangen zu lassen, unermangeln wird.

Siebenzehntens: Letztlich wollen wir gnädigst, daß, im Fall es die Nothdurft, und unser allerhöchstes Interesse erforderte, irgendwo neue Poststationen anzulegen, oder die alte auf andere Orte zu transferiren, den Postmeistern, wann sie mit eigenen Wohn- und Stallungen nicht selbsten versehen, ein zur Post anständiges Quartier, und genugsame Stallung, gegen Bezahlung

eines

eines leidentlichen Bestands unverweigerlich angewiesen, und mit allem guten Willen an Hand gegangen, imgleichen, wann sie sich ein eigenes Haus, oder Grundstücke zu mehrerm Nutzen ihrer Wirthschaft ankaufen wollten, ihnen der Kauf nicht schwer gemachet werden solle.

Wir ratificiren demnach, confirmiren, und bestättigen diese Postordnung, aus römisch-kaiserl. königl. und landesfürstlicher Machtsvollkommenheit hiemit öffentlich, wissentlich, in Kraft dieses Briefs dergestalten, daß dieselbe durchaus bey ihren Kräften verbleiben, darob von männiglich stäts fest, und unverbrüchlich gehalten, auch von den Postverwaltern, Postmeistern, und Postbeförderern derselben allerdings nachgelebet, wie sie dann auch darbey in allen Zeiten, und Vorfallenheiten kräftig sollen geschützet, und manuteniret werden.

Gebieten hierauf unseren treugehorsamsten Ständen, Obrigkeiten, Städten, und Innwohnern, auch Unterthanen unserer ober-

und vorderösterreichischen Fürstenthümer und Landen, was Standes, Würden, oder Wesens diese seyn, absonderlich aber denen auf der Post hin- und wiederreisenden hoch, und niederen Standespersonen, daß sie zuwider der obstehenden von uns allergnädigst ratificirten Postordnung durchaus nicht handlen, noch etwas widriges unternehmen, die Postverwalter, Postmeister, und Postbeförderer, ingleichem ihre Leute, und Knechte dabey ruhig, und unbekümmert verbleiben lassen; darwider sie in ein, oder anderen Punkten nicht beschweren, noch etwas jemanden anderen zu thun gestatten sollen, auf keinerley Weise, noch Weeg, als lieb ihnen jeden seye, unsere schwere Ungnad, und Straf zu vermeiden.

Das meynen wir ernstlich, es geschiehet auch hieran unser gnädigster Wille und Meynung.

Nro.

Ordnung,

Welche wegen Aufgab und Abnahm der Briefen und Paqueten bey den vorderösterreichischen kais. königl. Postämtern und Stationen vom Jahre 1773. zu beobachten ist.

Erklärung,

welche Briefe in die entworfene fünf Klaßen gehörig ꝛc.

Erste Klaße.

Unter der ersten Klaße sind begriffen alle in Sicilien, und Sardinien, denn in ganz Italien aufgebende und einlaufende Briefe.

Zweyte Klaße.

Unter die zweyte Klaße gehören alle in Pohlen, Preussen, Holl- und England, denn in die k. k. Erblanden, als Hungarn, Böheim, Mähren, Siebenbürgen, Dalmatien, Croatien, Karnten, Steyermarkt, Krain, Oberschlesien ꝛc. ab- und einlaufende Briefe.

Dritte Klaße.

Unter die dritte Klaße sind zu rechnen alle in die gefürstete Grafschaft Tyrol ab- und einlaufende Briefe.

Vierte Klaße.

Unter die vierte Klaße gehören alle Briefe nach Frankreich, Schweiz, und in das römische Reich, denn all jene Briefe, die bey den v. öster. k. k. Postämtern und Stationen aufgegeben werden, und an die umliegenden Reichsörter, als Lindau, Mörspurg, und so weiters lauten, sofort durch keine österreichische, wohl aber ohnmittelbar durch Reichsposten bestellt werden müßen.

Fünfte Klaße.

Unter der fünften Klaße sind alle innländische, sofort in v. öster. wirklichen pr. Abgab verbleibende, und durch ohnmittelbar österreichische Postämter bestellende Briefe begriffen.

Ausländisch. — Innländisch.

Erste Klaße bey der Aufgabe	Abgabe deren Briefen.	Zweyte Klaße bey der Aufgabe	Abgabe deren Briefen.	Dritte Klaße bey der Aufgabe	Abgabe deren Briefen.	Vierte Klaße bey der Aufgabe	Abgabe deren Briefen.	Fünfte Klaße bey der Aufgabe	Abgabe deren Briefen.
Zahlt	fl. kr.	Zahlt	fl. kr.	Zahlt	fl. kr.	Zahlt	fl. kr.	Zahlt	fl. kr.
à 1/2 fr. = d. L. à 2 fr.		à 1/2 fr. = d. L. à 3 fr.		à 1/2 fr. = d. L. à 4 fr.		à 1/2 fr. = d. L. à 6 fr.		à 1/2 fr. = d. L. à 8 fr.	
à 1 fr. = d. L. à 4 fr.		à 1 fr. = d. L. à 6 fr.		à 1 fr. = d. L. à 8 fr.		à 1 fr. = d. L. à 12 fr.		à 1 fr. = d. L. à 16 fr.	
à 2 fr. = d. L. à 8 fr.		à 2 fr. = d. L. à 12 fr.		à 2 fr. = d. L. à 16 fr.		à 2 fr. = d. L. à 24 fr.		à 2 fr. = d. L. à 32 fr.	
à 3 fr. = d. L. à 12 fr.		à 3 fr. = d. L. à 18 fr.		à 3 fr. = d. L. à 24 fr.		à 3 fr. = d. L. à 36 fr.		à 3 fr. = d. L. à 48 fr.	
à 4 fr. = d. L. à 16 fr.		à 4 fr. = d. L. à 24 fr.		à 4 fr. = d. L. à 32 fr.		à 4 fr. = d. L. à 48 fr.		à 4 fr. = d. L. à 64 fr.	
à 6 fr. = d. L. à 24 fr.		à 6 fr. = d. L. à 36 fr.		à 6 fr. = d. L. à 48 fr.		à 6 fr. = d. L. à 72 fr.		à 6 fr. = d. L. à 96 fr.	
à 8 fr. = d. L. à 32 fr.		à 8 fr. = d. L. à 48 fr.		à 8 fr. = d. L. à 64 fr.		à 8 fr. = d. L. à 96 fr.		à 8 fr. = d. L. à 128 fr.	
à 12 fr. = d. L. à 48 fr.		à 12 fr. = d. L. à 72 fr.		à 12 fr. = d. L. à 96 fr.		à 12 fr. = d. L. à 144 fr.		à 12 fr. = d. L. à 192 fr.	
à 16 fr. = d. L. à 64 fr.		à 16 fr. = d. L. à 96 fr.		à 16 fr. = d. L. à 128 fr.		à 16 fr. = d. L. à 192 fr.		à 16 fr. = d. L. à 256 fr.	
à 24 fr. = d. L. à 96 fr.		à 24 fr. = d. L. à 144 fr.		à 24 fr. = d. L. à 192 fr.		à 24 fr. = d. L. à 288 fr.		à 24 fr. = d. L. à 384 fr.	
à 32 fr. = d. L. à 128 fr.		à 32 fr. = d. L. à 192 fr.		à 32 fr. = d. L. à 256 fr.		à 32 fr. = d. L. à 384 fr.		à 32 fr. = d. L. à 512 fr.	
à 48 fr. = d. L. à 192 fr.		à 48 fr. = d. L. à 288 fr.		à 48 fr. = d. L. à 384 fr.		à 48 fr. = d. L. à 576 fr.		à 48 fr. = d. L. à 768 fr.	
à 64 fr. = d. L. à 256 fr.		à 64 fr. = d. L. à 384 fr.		à 64 fr. = d. L. à 512 fr.		à 64 fr. = d. L. à 768 fr.		à 64 fr. = d. L. à 1024 fr.	
à 96 fr. = d. L. à 384 fr.		à 96 fr. = d. L. à 576 fr.		à 96 fr. = d. L. à 768 fr.		à 96 fr. = d. L. à 1152 fr.		à 96 fr. = d. L. à 1536 fr.	
à 128 fr. = d. L. à 512 fr.		à 128 fr. = d. L. à 768 fr.		à 128 fr. = d. L. à 1024 fr.		à 128 fr. = d. L. à 1536 fr.		à 128 fr. = d. L. à 2048 fr.	
à 192 fr. = d. L. à 768 fr.		à 192 fr. = d. L. à 1152 fr.		à 192 fr. = d. L. à 1536 fr.		à 192 fr. = d. L. à 2304 fr.		à 192 fr. = d. L. à 3072 fr.	
à 256 fr. = d. L. à 1024 fr.		à 256 fr. = d. L. à 1536 fr.		à 256 fr. = d. L. à 2048 fr.		à 256 fr. = d. L. à 3072 fr.		à 256 fr. = d. L. à 4096 fr.	
à 384 fr. = d. L. à 1536 fr.		à 384 fr. = d. L. à 2304 fr.		à 384 fr. = d. L. à 3072 fr.		à 384 fr. = d. L. à 4608 fr.		à 384 fr. = d. L. à 6144 fr.	
à 512 fr. = d. L. à 2048 fr.		à 512 fr. = d. L. à 3072 fr.		à 512 fr. = d. L. à 4096 fr.		à 512 fr. = d. L. à 6144 fr.		à 512 fr. = d. L. à 8192 fr.	
à 768 fr. = d. L. à 3072 fr.		à 768 fr. = d. L. à 4608 fr.		à 768 fr. = d. L. à 6144 fr.		à 768 fr. = d. L. à 9216 fr.		à 768 fr. = d. L. à 12288 fr.	
à 1024 fr. = d. L. à 4096 fr.		à 1024 fr. = d. L. à 6144 fr.		à 1024 fr. = d. L. à 8192 fr.		à 1024 fr. = d. L. à 12288 fr.		à 1024 fr. = d. L. à 16384 fr.	
à 1536 fr. = d. L. à 6144 fr.		à 1536 fr. = d. L. à 9216 fr.		à 1536 fr. = d. L. à 12288 fr.		à 1536 fr. = d. L. à 18432 fr.		à 1536 fr. = d. L. à 24576 fr.	
à 2048 fr. = d. L. à 8192 fr.		à 2048 fr. = d. L. à 12288 fr.		à 2048 fr. = d. L. à 16384 fr.		à 2048 fr. = d. L. à 24576 fr.		à 2048 fr. = d. L. à 32768 fr.	
à 3072 fr. = d. L. à 12288 fr.		à 3072 fr. = d. L. à 18432 fr.		à 3072 fr. = d. L. à 24576 fr.		à 3072 fr. = d. L. à 36864 fr.		à 3072 fr. = d. L. à 49152 fr.	
à 4096 fr. = d. L. à 16384 fr.		à 4096 fr. = d. L. à 24576 fr.		à 4096 fr. = d. L. à 32768 fr.		à 4096 fr. = d. L. à 49152 fr.		à 4096 fr. = d. L. à 65536 fr.	
à 6144 fr. = d. L. à 24576 fr.		à 6144 fr. = d. L. à 36864 fr.		à 6144 fr. = d. L. à 49152 fr.		à 6144 fr. = d. L. à 73728 fr.		à 6144 fr. = d. L. à 98304 fr.	
à 8192 fr. = d. L. à 32768 fr.		à 8192 fr. = d. L. à 49152 fr.		à 8192 fr. = d. L. à 65536 fr.		à 8192 fr. = d. L. à 98304 fr.		à 8192 fr. = d. L. à 131072 fr.	
à 12288 fr. = d. L. à 49152 fr.		à 12288 fr. = d. L. à 73728 fr.		à 12288 fr. = d. L. à 98304 fr.		à 12288 fr. = d. L. à 147456 fr.		à 12288 fr. = d. L. à 196608 fr.	
à 16384 fr. = d. L. à 65536 fr.		à 16384 fr. = d. L. à 98304 fr.		à 16384 fr. = d. L. à 131072 fr.		à 16384 fr. = d. L. à 196608 fr.		à 16384 fr. = d. L. à 262144 fr.	
à 24576 fr. = d. L. à 98304 fr.		à 24576 fr. = d. L. à 147456 fr.		à 24576 fr. = d. L. à 196608 fr.		à 24576 fr. = d. L. à 294912 fr.		à 24576 fr. = d. L. à 393216 fr.	
à 32768 fr. = d. L. à 131072 fr.		à 32768 fr. = d. L. à 196608 fr.		à 32768 fr. = d. L. à 262144 fr.		à 32768 fr. = d. L. à 393216 fr.		à 32768 fr. = d. L. à 524288 fr.	
à 49152 fr. = d. L. à 196608 fr.		à 49152 fr. = d. L. à 294912 fr.		à 49152 fr. = d. L. à 393216 fr.		à 49152 fr. = d. L. à 589824 fr.		à 49152 fr. = d. L. à 786432 fr.	
à 65536 fr. = d. L. à 262144 fr.		à 65536 fr. = d. L. à 393216 fr.		à 65536 fr. = d. L. à 524288 fr.		à 65536 fr. = d. L. à 786432 fr.		à 65536 fr. = d. L. à 1048576 fr.	
à 98304 fr. = d. L. à 393216 fr.		à 98304 fr. = d. L. à 589824 fr.		à 98304 fr. = d. L. à 786432 fr.		à 98304 fr. = d. L. à 1179648 fr.		à 98304 fr. = d. L. à 1572864 fr.	
à 131072 fr. = d. L. à 524288 fr.		à 131072 fr. = d. L. à 786432 fr.		à 131072 fr. = d. L. à 1048576 fr.		à 131072 fr. = d. L. à 1572864 fr.		à 131072 fr. = d. L. à 2097152 fr.	
à 196608 fr. = d. L. à 786432 fr.		à 196608 fr. = d. L. à 1179648 fr.		à 196608 fr. = d. L. à 1572864 fr.		à 196608 fr. = d. L. à 2359296 fr.		à 196608 fr. = d. L. à 3145728 fr.	
à 262144 fr. = d. L. à 1048576 fr.		à 262144 fr. = d. L. à 1572864 fr.		à 262144 fr. = d. L. à 2097152 fr.		à 262144 fr. = d. L. à 3145728 fr.		à 262144 fr. = d. L. à 4194304 fr.	
à 393216 fr. = d. L. à 1572864 fr.		à 393216 fr. = d. L. à 2359296 fr.		à 393216 fr. = d. L. à 3145728 fr.		à 393216 fr. = d. L. à 4718592 fr.		à 393216 fr. = d. L. à 6291456 fr.	
à 524288 fr. = d. L. à 2097152 fr.		à 524288 fr. = d. L. à 3145728 fr.		à 524288 fr. = d. L. à 4194304 fr.		à 524288 fr. = d. L. à 6291456 fr.		à 524288 fr. = d. L. à 8388608 fr.	
à 786432 fr. = d. L. à 3145728 fr.		à 786432 fr. = d. L. à 4718592 fr.		à 786432 fr. = d. L. à 6291456 fr.		à 786432 fr. = d. L. à 9437184 fr.		à 786432 fr. = d. L. à 12582912 fr.	
à 1048576 fr. = d. L. à 4194304 fr.		à 1048576 fr. = d. L. à 6291456 fr.		à 1048576 fr. = d. L. à 8388608 fr.		à 1048576 fr. = d. L. à 12582912 fr.		à 1048576 fr. = d. L. à 16777216 fr.	
à 1572864 fr. = d. L. à 6291456 fr.		à 1572864 fr. = d. L. à 9437184 fr.		à 1572864 fr. = d. L. à 12582912 fr.		à 1572864 fr. = d. L. à 18874368 fr.		à 1572864 fr. = d. L. à 25165824 fr.	
à 2097152 fr. = d. L. à 8388608 fr.		à 2097152 fr. = d. L. à 12582912 fr.		à 2097152 fr. = d. L. à 16777216 fr.		à 2097152 fr. = d. L. à 25165824 fr.		à 2097152 fr. = d. L. à 33554432 fr.	
à 3145728 fr. = d. L. à 12582912 fr.		à 3145728 fr. = d. L. à 18874368 fr.		à 3145728 fr. = d. L. à 25165824 fr.		à 3145728 fr. = d. L. à 37748736 fr.		à 3145728 fr. = d. L. à 50331648 fr.	
à 4194304 fr. = d. L. à 16777216 fr.		à 4194304 fr. = d. L. à 25165824 fr.		à 4194304 fr. = d. L. à 33554432 fr.		à 4194304 fr. = d. L. à 50331648 fr.		à 4194304 fr. = d. L. à 67108864 fr.	
à 6291456 fr. = d. L. à 25165824 fr.		à 6291456 fr. = d. L. à 37748736 fr.		à 6291456 fr. = d. L. à 50331648 fr.		à 6291456 fr. = d. L. à 75497472 fr.		à 6291456 fr. = d. L. à 100663296 fr.	
à 8388608 fr. = d. L. à 33554432 fr.		à 8388608 fr. = d. L. à 50331648 fr.		à 8388608 fr. = d. L. à 67108864 fr.		à 8388608 fr. = d. L. à 100663296 fr.		à 8388608 fr. = d. L. à 134217728 fr.	
à 12582912 fr. = d. L. à 50331648 fr.		à 12582912 fr. = d. L. à 75497472 fr.		à 12582912 fr. = d. L. à 100663296 fr.		à 12582912 fr. = d. L. à 150994944 fr.		à 12582912 fr. = d. L. à 201326592 fr.	
à 16777216 fr. = d. L. à 67108864 fr.		à 16777216 fr. = d. L. à 100663296 fr.		à 16777216 fr. = d. L. à 134217728 fr.		à 16777216 fr. = d. L. à 201326592 fr.		à 16777216 fr. = d. L. à 268435456 fr.	
à 25165824 fr. = d. L. à 100663296 fr.		à 25165824 fr. = d. L. à 150994944 fr.		à 25165824 fr. = d. L. à 201326592 fr.		à 25165824 fr. = d. L. à 301989888 fr.		à 25165824 fr. = d. L. à 402653184 fr.	
à 33554432 fr. = d. L. à 134217728 fr.		à 33554432 fr. = d. L. à 201326592 fr.		à 33554432 fr. = d. L. à 268435456 fr.		à 33554432 fr. = d. L. à 402653184 fr.		à 33554432 fr. = d. L. à 536870912 fr.	
à 50331648 fr. = d. L. à 201326592 fr.		à 50331648 fr. = d. L. à 301989888 fr.		à 50331648 fr. = d. L. à 402653184 fr.		à 50331648 fr. = d. L. à 603979776 fr.		à 50331648 fr. = d. L. à 805306368 fr.	
à 67108864 fr. = d. L. à 268435456 fr.		à 67108864 fr. = d. L. à 402653184 fr.		à 67108864 fr. = d. L. à 536870912 fr.		à 67108864 fr. = d. L. à 805306368 fr.		à 67108864 fr. = d. L. à 1073741824 fr.	
à 100663296 fr. = d. L. à 402653184 fr.		à 100663296 fr. = d. L. à 603979776 fr.		à 100663296 fr. = d. L. à 805306368 fr.		à 100663296 fr. = d. L. à 1207959552 fr.		à 100663296 fr. = d. L. à 1610612736 fr.	
à 134217728 fr. = d. L. à 536870912 fr.		à 134217728 fr. = d. L. à 805306368 fr.		à 134217728 fr. = d. L. à 1073741824 fr.		à 134217728 fr. = d. L. à 1610612736 fr.		à 134217728 fr. = d. L. à 2147483648 fr.	
à 201326592 fr. = d. L. à 805306368 fr.		à 201326592 fr. = d. L. à 1207959552 fr.		à 201326592 fr. = d. L. à 1610612736 fr.		à 201326592 fr. = d. L. à 2415919104 fr.		à 201326592 fr. = d. L. à 3221225472 fr.	
à 268435456 fr. = d. L. à 1073741824 fr.		à 268435456 fr. = d. L. à 1610612736 fr.		à 268435456 fr. = d. L. à 2147483648 fr.		à 268435456 fr. = d. L. à 3221225472 fr.		à 268435456 fr. = d. L. à 4294967296 fr.	
à 402653184 fr. = d. L. à 1610612736 fr.		à 402653184 fr. = d. L. à 2415919104 fr.		à 402653184 fr. = d. L. à 3221225472 fr.		à 402653184 fr. = d. L. à 4831838208 fr.		à 402653184 fr. = d. L. à 6442450944 fr.	
à 536870912 fr. = d. L. à 2147483648 fr.		à 536870912 fr. = d. L. à 3221225472 fr.		à 536870912 fr. = d. L. à 4294967296 fr.		à 536870912 fr. = d. L. à 6442450944 fr.		à 536870912 fr. = d. L. à 8589934592 fr.	
à 805306368 fr. = d. L. à 3221225472 fr.		à 805306368 fr. = d. L. à 4831838208 fr.		à 805306368 fr. = d. L. à 6442450944 fr.		à 805306368 fr. = d. L. à 9663676416 fr.		à 805306368 fr. = d. L. à 12884901888 fr.	
à 1073741824 fr. = d. L. à 4294967296 fr.		à 1073741824 fr. = d. L. à 6442450944 fr.		à 1073741824 fr. = d. L. à 8589934592 fr.		à 1073741824 fr. = d. L. à 12884901888 fr.		à 1073741824 fr. = d. L. à 17179869184 fr.	
à 1610612736 fr. = d. L. à 6442450944 fr.		à 1610612736 fr. = d. L. à 9663676416 fr.		à 1610612736 fr. = d. L. à 12884901888 fr.		à 1610612736 fr. = d. L. à 19327352832 fr.		à 1610612736 fr. = d. L. à 25769803776 fr.	
à 2147483648 fr. = d. L. à 8589934592 fr.		à 2147483648 fr. = d. L. à 12884901888 fr.		à 2147483648 fr. = d. L. à 17179869184 fr.		à 2147483648 fr. = d. L. à 25769803776 fr.		à 2147483648 fr. = d. L. à 34359738368 fr.	
à 3221225472 fr. = d. L. à 12884901888 fr.		à 3221225472 fr. = d. L. à 19327352832 fr.		à 3221225472 fr. = d. L. à 25769803776 fr.		à 3221225472 fr. = d. L. à 38654705664 fr.		à 3221225472 fr. = d. L. à 51539607552 fr.	
à 4294967296 fr. = d. L. à 17179869184 fr.		à 4294967296 fr. = d. L. à 25769803776 fr.		à 4294967296 fr. = d. L. à 34359738368 fr.		à 4294967296 fr. = d. L. à 51539607552 fr.		à 4294967296 fr. = d. L. à 68719476736 fr.	
à 6442450944 fr. = d. L. à 25769803776 fr.		à 6442450944 fr. = d. L. à 38654705664 fr.		à 6442450944 fr. = d. L. à 51539607552 fr.		à 6442450944 fr. = d. L. à 77309411328 fr.		à 6442450944 fr. = d. L. à 103079215104 fr.	
à 8589934592 fr. = d. L. à 34359738368 fr.		à 8589934592 fr. = d. L. à 51539607552 fr.		à 8589934592 fr. = d. L. à 68719476736 fr.		à 8589934592 fr. = d. L. à 103079215104 fr.		à 8589934592 fr. = d. L. à 137438953472 fr.	
à 12884901888 fr. = d. L. à 51539607552 fr.		à 12884901888 fr. = d. L. à 77309411328 fr.		à 12884901888 fr. = d. L. à 103079215104 fr.		à 12884901888 fr. = d. L. à 154618822656 fr.		à 12884901888 fr. = d. L. à 206158430208 fr.	
à 17179869184 fr. = d. L. à 68719476736 fr.		à 17179869184 fr. = d. L. à 103079215104 fr.		à 17179869184 fr. = d. L. à 137438953472 fr.		à 17179869184 fr. = d. L. à 206158430208 fr.		à 17179869184 fr. = d. L. à 274877906944 fr.	
à 25769803776 fr. = d. L. à 103079215104 fr.		à 25769803776 fr. = d. L. à 154618822656 fr.		à 25769803776 fr. = d. L. à 206158430208 fr.		à 25769803776 fr. = d. L. à 309237645312 fr.		à 25769803776 fr. = d. L. à 412316860416 fr.	
à 34359738368 fr. = d. L. à 137438953472 fr.		à 34359738368 fr. = d. L. à 206158430208 fr.		à 34359738368 fr. = d. L. à 274877906944 fr.		à 34359738368 fr. = d. L. à 412316860416 fr.		à 34359738368 fr. = d. L. à 549755813888 fr.	
à 51539607552 fr. = d. L. à 206158430208 fr.		à 51539607552 fr. = d. L. à 309237645312 fr.		à 51539607552 fr. = d. L. à 412316860416 fr.		à 51539607552 fr. = d. L. à 618475290624 fr.		à 51539607552 fr. = d. L. à 824633720832 fr.	
à 68719476736 fr. = d. L. à 274877906944 fr.		à 68719476736 fr. = d. L. à 412316860416 fr.		à 68719476736 fr. = d. L. à 549755813888 fr.		à 68719476736 fr. = d. L. à 824633720832 fr.		à 68719476736 fr. = d. L. à 1099511627776 fr.	
à 103079215104 fr. = d. L. à 412316860416 fr.		à 103079215104 fr. = d. L. à 618475290624 fr.		à 103079215104 fr. = d. L. à 824633720832 fr.		à 103079215104 fr. = d. L. à 1236950581248 fr.		à 103079215104 fr. = d. L. à 1649267441664 fr.	
à 137438953472 fr. = d. L. à 549755813888 fr.		à 137438953472 fr. = d. L. à 824633720832 fr.		à 137438953472 fr. = d. L. à 1099511627776 fr.		à 137438953472 fr. = d. L. à 1649267441664 fr.		à 137438953472 fr. = d. L. à 2199023255552 fr.	
à 206158430208 fr. = d. L. à 824633720832 fr.		à 206158430208 fr. = d. L. à 1236950581248 fr.		à 206158430208 fr. = d. L. à 1649267441664 fr.		à 206158430208 fr. = d. L. à 2473901162496 fr.		à 206158430208 fr. = d. L. à 3298534883328 fr.	
à 274877906944 fr. = d. L. à 1099511627776 fr.		à 274877906944 fr. = d. L. à 1649267441664 fr.		à 274877906944 fr. = d. L. à 2199023255552 fr.		à 274877906944 fr. = d. L. à 3298534883328 fr.		à 274877906944 fr. = d. L. à 4398046511104 fr.	
à 412316860416 fr. = d. L. à 1649267441664 fr.		à 412316860416 fr. = d. L. à 2473901162496 fr.		à 412316860416 fr. = d. L. à 3298534883328 fr.		à 412316860416 fr. = d. L. à 4947802324992 fr.		à 412316860416 fr. = d. L. à 6597069766656 fr.	
à 549755813888 fr. = d. L. à 2199023255552 fr.		à 549755813888 fr. = d. L. à 3298534883328 fr.		à 549755813888 fr. = d. L. à 4398046511104 fr.		à 549755813888 fr. = d. L. à 6597069766656 fr.		à 549755813888 fr. = d. L. à 8796093022208 fr.	
à 824633720832 fr. = d. L. à 3298534883328 fr.		à 824633720832 fr. = d. L. à 4947802324992 fr.		à 824633720832 fr. = d. L. à 6597069766656 fr.		à 824633720832 fr. = d. L. à 9895604649984 fr.		à 824633720832 fr. = d. L. à 13194139533312 fr.	
à 1099511627776 fr. = d. L. à 4398046511104 fr.		à 1099511627776 fr. = d. L. à 6597069766656 fr.		à 1099511627776 fr. = d. L. à 8796093022208 fr.		à 1099511627776 fr. = d. L. à 13194139533312 fr.		à 1099511627776 fr. = d. L. à 17592186044416 fr.	
à 1649267441664 fr. = d. L. à 6597069766656 fr.		à 1649267441664 fr. = d. L. à 9895604649984 fr.		à 1649267441664 fr. = d. L. à 13194139533312 fr.		à 1649267441664 fr. = d. L. à 19791209299968 fr.		à 1649267441664 fr. = d. L. à 26388279066624 fr.	
à 2199023255552 fr. = d. L. à 8796093022208 fr.		à 2199023255552 fr. = d. L. à 13194139533312 fr.		à 2199023255552 fr. = d. L. à 17592186044416 fr.		à 2199023255552 fr. = d. L. à 26388279066624 fr.		à 2199023255552 fr. = d. L. à 35184372088832 fr.	
à 3298534883328 fr. = d. L. à 13194139533312 fr.		à 3298534883328 fr. = d. L. à 19791209299968 fr.		à 3298534883328 fr. = d. L. à 26388279066624 fr.		à 3298534883328 fr. = d. L. à 39582418599936 fr.		à 3298534883328 fr. = d. L. à 52776558133248 fr.	
à 4398046511104 fr. = d. L. à 17592186044416 fr.		à 4398046511104 fr. = d. L. à 26388279066624 fr.		à 4398046511104 fr. = d. L. à 35184372088832 fr.		à 4398046511104 fr. = d. L. à 52776558133248 fr.		à 4398046511104 fr. = d. L. à 70368744177664 fr.	
à 6597069766656 fr. = d. L. à 26388279066624 fr.		à 6597069766656 fr. = d. L. à 39582418599936 fr.		à 6597069766656 fr. = d. L. à 52776558133248 fr.		à 6597069766656 fr. = d. L. à 79164837199872 fr.		à 6597069766656 fr. = d. L. à 105553116266496 fr.	
à 8796093022208 fr. = d. L. à 35184372088832 fr.		à 8796093022208 fr. = d. L. à 52776558133248 fr.		à 8796093022208 fr. = d. L. à 70368744177664 fr.		à 8796093022208 fr. = d. L. à 105553116266496 fr.		à 8796093022208 fr. = d. L. à 140737488355328 fr.	
à 13194139533312 fr. = d. L. à 52776558133248 fr.		à 13194139533312 fr. = d. L. à 79164837199872 fr.		à 13194139533312 fr. = d. L. à 105553116266496 fr.		à 13194139533312 fr. = d. L. à 158329674399744 fr.		à 13194139533312 fr. = d. L. à 211106232532992 fr.	
à 17592186044416 fr. = d. L. à 70368744177664 fr.		à 17592186044416 fr. = d. L. à 105553116266496 fr.		à 17592186044416 fr. = d. L. à 140737488355328 fr.		à 17592186044416 fr. = d. L. à 211106232532992 fr.		à 17592186044416 fr. = d. L. à 281474976710656 fr.	
à 26388279066624 fr. = d. L. à 105553116266496 fr.		à 26388279066624 fr. = d. L. à 158329674399744 fr.		à 26388279066624 fr. = d. L. à 211106232532992 fr.		à 26388279066624 fr. = d. L. à 316659348799488 fr.		à 26388279066624 fr. = d. L. à 422212465065984 fr.	
à 35184372088832 fr. = d. L. à 140737488355328 fr.		à 35184372088832 fr. = d. L. à 211106232532992 fr.		à 35184372088832 fr. = d. L. à 281474976710656 fr.		à 35184372088832 fr. = d. L. à 422212465065984 fr.		à 35184372088832 fr. = d. L. à 562949953421312 fr.	
à 52776558133248 fr. = d. L. à 211106232532992 fr.		à 52776558133248 fr. = d. L. à 316659348799488 fr.		à 52776558133248 fr. = d. L. à 422212465065984 fr.		à 52776558133248 fr. = d. L. à 633318697598976 fr.		à 52776558133248 fr. = d. L. à 844424930131968 fr.	
à 70368744177664 fr. = d. L. à 281474976710656 fr.		à 70368744177664 fr. = d. L. à 422212465065984 fr.		à 70368744177664 fr. = d. L. à 562949953421312 fr.		à 70368744177664 fr. = d. L. à 844424930131968 fr.		à 70368744177664 fr. = d. L. à 1125899906842624 fr.	
à 105553116266496 fr. = d. L. à 422212465065984 fr.		à 105553116266496 fr. = d. L. à 633318697598976 fr.		à 105553116266496 fr. = d. L. à 844424930131968 fr.		à 105553116266496 fr. = d. L. à 1266637395197952 fr.		à 105553116266496 fr. = d. L. à 1688849860263936 fr.	
à 140737488355328 fr. = d. L. à 562949953421312 fr.		à 140737488355328 fr. = d. L. à 844424930131968 fr.		à 140737488355328 fr. = d. L. à 1125899906842624 fr.		à 140737488355328 fr. = d. L. à 1688849860263936 fr.		à 140737488355328 fr. = d. L. à 2251799813685248 fr.	
à 211106232532992 fr. = d. L. à 844424930131968 fr.		à 211106232532992 fr. = d. L. à 1266637395197952 fr.		à 211106232532992 fr. = d. L. à 1688849860263936 fr.		à 211106232532992 fr. = d. L. à 2533274790395904 fr.		à 211106232532992 fr. = d. L. à 3377699720527872 fr.	
à 281474976710656 fr. = d. L. à 1125899906842624 fr.		à 281474976710656 fr. = d. L. à 1688849860263936 fr.		à 281474976710656 fr. = d. L. à 2251799813685248 fr.		à 281474976710656 fr. = d. L. à 3377699720527872 fr.		à 281474976710656 fr. = d. L. à 4503599627370496 fr.	
à 422212465065984 fr. = d. L. à 1688849860263936 fr.		à 422212465065984 fr. = d. L. à 2533274790395904 fr.		à 422212465065984 fr. = d. L. à 3377699720527872 fr.		à 422212465065984 fr. = d. L. à 5066549580791808 fr.		à 422212465065984 fr. = d. L. à 6755399441055744 fr.	
à 562949953421312 fr. = d. L. à 2251799813685248 fr.		à 562949953421312 fr. = d. L. à 3377699720527872 fr.		à 562949953421312 fr. = d. L. à 4503599627370496 fr.		à 562949953421312 fr. = d. L. à 6755399441055744 fr.		à 562949953421312 fr. = d. L. à 9007199254740992 fr.	
à 844424930131968 fr. = d. L. à 3377699720527872 fr.		à 844424930131968 fr. = d. L. à 5066549580791808 fr.		à 844424930131968 fr. = d. L. à 6755399441055744 fr.		à 844424930131968 fr. = d. L. à 10133099161583616 fr.		à 844424930131968 fr. = d. L. à 13510798882111488 fr.	
à 1125899906842624 fr. = d. L. à 4503599627370496 fr.		à 1125899906842624 fr. = d. L. à 6755399441055744 fr.		à 1125899906842624 fr. = d. L. à 9007199254740992 fr.		à 1125899906842624 fr. = d. L. à 13510798882111488 fr.		à 1125899906842624 fr. = d. L. à 18014398509481984 fr.	
à 1688849860263936 fr. = d. L. à 6755399441055744 fr.		à 1688849860263936 fr. = d. L. à 10133099161583616 fr.		à 1688849860263936 fr. = d. L. à 13510798882111488 fr.		à 1688849860263936 fr. = d. L. à 20266198323167232 fr.		à 1688849860263936 fr. = d. L. à 27021597764222976 fr.	
à 2251799813685248 fr. = d. L. à 9007199254740992 fr.		à 2251799813685248 fr. = d. L. à 13510798882111488 fr.		à 2251799813685248 fr. = d. L. à 18014398509481984 fr.		à 2251799813685248 fr. = d. L. à 27021597764222976 fr.		à 2251799813685248 fr. = d. L. à 36028797018963968 fr.	
à 3377699720527872 fr. = d. L. à 13510798882111488 fr.		à 3377699720527872 fr. = d. L. à 20266198323167232 fr.		à 3377699720527872 fr. = d. L. à 27021597764222976 fr.		à 3377699720527872 fr. = d. L. à 40532396646334464 fr.		à 3377699720527872 fr. = d. L. à 54043195528445952 fr.	
à 4503599627370496 fr. = d. L. à 18014398509481984 fr.		à 4503599627370496 fr. = d. L. à 27021597764222976 fr.		à 4503599627370496 fr. = d. L. à 36028797018963968 fr.		à 4503599627370496 fr. = d. L. à 54043195528445952 fr.		à 4503599627370496 fr. = d. L. à 72057594037927936 fr.	
à 6755399441055744 fr. = d. L. à 27021597764222976 fr.		à 6755399441055744 fr. = d. L. à 40532396646334464 fr.		à 6755399441055744 fr. = d. L. à 54043195528445952 fr.		à 6755399441055744 fr. = d. L. à 81064793292668928 fr.		à 6755399441055744 fr. = d. L. à 108086391056891904 fr.	
à 9007199254740992 fr. = d. L. à 36028797018963968 fr.		à 9007199254740992 fr. = d. L. à 54043195528445952 fr.		à 9007199254740992 fr. = d. L. à 72057594037927936 fr.		à 9007199254740992 fr. = d. L. à 108086391056891904 fr.		à 9007199254740992 fr. = d. L. à 144115188075855872 fr.	
à 13510798882111488 fr. = d. L. à 54043195528445952 fr.		à 13510798882111488 fr. = d. L. à 81064793292668928 fr.		à 13510798882111488 fr. = d. L. à 108086391056891904 fr.		à 13510798882111488 fr. = d. L. à 162129586585337856 fr.		à 13510798882111488 fr. = d. L. à 216172782113783808 fr.	
à 18014398509481984 fr. = d. L. à 72057594037927936 fr.		à 18014398509481984 fr. = d. L. à 108086391056891904 fr.		à 18014398509481984 fr. = d. L. à 144115188075855872 fr.		à 18014398509481984 fr. = d. L. à 216172782113783808 fr.		à 18014398509481984 fr. = d. L. à 288230376151711744 fr.	
à 27021597764222976 fr. = d. L. à 108086391056891904 fr.		à 27021597764222976 fr. = d. L. à 162129586585337856 fr.		à 27021597764222976 fr. = d. L. à 216172782113783808 fr.		à 27021597764222976 fr. = d. L. à 324259173170675712 fr.		à 27021597764222976 fr. = d. L. à 432345564227567616 fr.	
à 36028797018963968 fr. = d. L. à 144115188075855872 fr.		à 36028797018963968 fr. = d. L. à 216172782113783808 fr.		à 36028797018963968 fr. = d. L. à 288230376151711744 fr.		à 36028797018963968 fr. = d. L. à 432345564227567616 fr.		à 36028797018963968 fr. = d. L. à 576460752303423488 fr.	
à 54043195528445952 fr. = d. L. à 216172782113783808 fr.		à 54043195528445952 fr. = d. L. à 324259173170675712 fr.		à 54043195528445952 fr. = d. L. à 432345564227567616 fr.		à 54043195528445952 fr. = d. L. à 648518346341351424 fr.		à 54043195528445952 fr. = d. L. à 864691128455135232 fr.	
à 72057594037927936 fr. = d. L. à 288230376151711744 fr.		à 72057594037927936 fr. = d. L. à 432345564227567616 fr.		à 72057594037927936 fr. = d. L. à 576460752303423488 fr.		à 72057594037927936 fr. = d. L. à 864691128455135232 fr.		à 72057594037927936 fr. = d. L. à 1152921504606846976 fr.	
à 108086391056891904 fr. = d. L. à 432345564227567616 fr.		à 108086391056891904 fr. = d. L. à 648518346341351424 fr.		à 108086391056891904 fr. = d. L. à 864691128455135232 fr.		à 108086391056891904 fr. = d. L. à 1297036692682702848 fr.	

Nro. 806.

Wien 10. Jul. 1774.

Ob zwar bishero in allen Länderen, die in das Publico-Politicum einschlagende Postgeschäfte, der Activität der Länderstellen unterzogen, und denselben sammtliche Postverwaltungen und Aemter, in Ansehung derselben untergeben worden, hingegen sie vermög der ergangenen Post-Generalien, blos in manipulando und Dienstanliegenheiten, der Hofkammer unmittelbar unterworfen sind.

So ist jedoch bey zerschiedenen Gelegenheiten mißfällig wahrzunehmen gewesen, daß einige Postamts- und Postwagens-Beamte, diese ihre in Dienstsachen respectu der Länderstellen bestehende Ohnabhängigkeit, zu mißbrauchen, und unter diesem Vorwand sich nicht nur in Publico-Politicis, der gehörigen Subordination zu entziehen, sondern auch in Dienstangelegenheiten ihre Pflicht ausser Acht zu lassen, und, sonderlich wider die Postreisende, verschiedene Ausschweifungen auszuüben sich beygehen lassen.

Um

Um also diesem mit mehrerer Wirksamkeit Einhalt zu thun, und derley Postbeamte in gehörigen Schranken zu halten; haben ihro kaiserl. königl. apostolische Majestät ꝛc. ꝛc. auf hierunter allerthänigst geschehene Vorstellung allergnädigst anzubefehlen geruhet, daß allen Post- und Postwagens-Beamten die gehörige Subordination und Parition gegen die Länderstellen, in Publico-Politicis, neuerdings auf das ernsthafteste eingebunden, und in Dienstsachen, respectu welcher sie wie bishero, also auch künftig, von der Hofkammer ohnmittelbar abzuhangen haben, denen Länderstellen die Befugnuß eingeraumet seyn solle, die wider die Beamte in Patents-Untersuchungsfällen vorkommende Klagen und Beschwerden, nicht nur anzuhören, sondern auch die Beschuldigte zur Verantwortung zu ziehen, wo sodann nach Befund, in dringend, und keinen Verzug leidenden Fällen, die Stellen ohne Anfrag, die behörige Abhilfe zu verschaffen, so fort die Anzeige an allerhöchstes Ort zu machen, in den übrigen nicht dringenden Fällen aber, nach gehöriger Unter-

tersuchung der Klage, den Bericht zu erstatten haben.

Diese allerhöchste Verordnung wird dahero zur Wissenschaft und weiterem Verhalt, mit dem Beysatz kund gemacht, daß, da hiedurch den ergangenen Postpatenten nicht derogirt wird, sondern die mehr ersagte Beamte bey denen ihnen zugestandenen Immunitäten und Vorzügen ferner ruhig zu verbleiben haben, selbige zu allen Zeiten und in allen Fällen kräftiglich hiebey zu schützen seyen. *

* s. n. 814.

Nro. 807.

Wien 18. Febr. 1775.

Nachdeme auch an Sonn- und gebottenen Feyertägen einige Postwägen wegen des mit den übrigen zu unterhalten ohnumgänglich nöthigen Zusammenhangs expedirt, mithin die fortzuschaffende Güter auch an solchen Tägen auf die Postwägen gebracht werden müssen.

So haben ihro kaiserl. königl. apostolische

Maje-

Majestät ꝛc. ꝛc. in Erwägung dieser einem wohl regulirten Publico unentbährlich Anstalt allergnädigst zu befehlen geruhet, daß die sowohl auf dem Postwagen, als auch auf der Extrapost reisende Passagiers, wie nicht minder die bey dem Postwagenamt angestellte Leute, in Ansehung der nothwendigen Aufpackung und Uebertragung der Bagage, von dem Gesetz wegen verbottenen schweren Tragung an Sonn- und Feyertägen, dispensirt, sofort auch an diesen Tägen ihnen die Aufpack- und Uebertragung der Bagage, ohne mindestem Anstand gestattet werden solle.

Nro. 808.

Wien 27. May 1775.

Ihro kaiserl. königl. apostol. Majestät ꝛc. ꝛc. haben verordnet:

Erstens: Die in dem Postweesenspatent vom Jahr 1770., §. 2. dem Aufgeber mit 12. fl., und dem Bothen mit 1. fl., für jeden einfachen Kontrabandbrief ausgemesse-

ne Straf, auf 1. Gulden für einen einfachen,

und

und 2. Gulden wegen einem doppelten derley Brief, sowohl für den Ausleger, als für den Bothen, welch letzterer, wann sich der Aufgeber in einem fremden Gebiet befindet, für denselben so wie bishero, also auch in Zukunft bezahlen müsse, herab zu setzen. Dann

Zweytens: Die in eben erwähntem Patent §. 5. für jedes Pfund eines Kontrabandpackets mit 80. Gulden bestimmte Straf, auf 4. Gulden für jedes Pfund zu verminderen, und

Drittens: Den Zollbeamten zu ihrer Aufmunterung die ganze eingehende Straf mit dem alleinigen Vorbehalt des Denuntianten-Drittels zu überlassen.

Nro. 809.

Von Zeit zu Zeit sind verschiedene mehrere Beschwerden vorgekommen, daß die Postillions von denen Passagiers übermäßige Trink- und Schmiergelder abforderen, auch hierinfalls zu sehr excediren. Wien 16. März 1776.

Ist also nöthig gefunden worden, dessentwegen für die Postillions das hier folgende Regulament festzusetzen und kund machen zu lassen, nach welchem künftig die Trink- und Schmiergelder von denen Passagiers zu Hindanhaltung aller Excessen abverlanget werden sollen.

Verzeichniß

des bey denen gesammt-kaiserl. königl. böhmisch- und österreichischen Poststationen, in Folge allerhöchster Entschließung d. d. 4ten Septembris 1773. festgesetzten Postillions- Trink- und Schmiergeldes.

Anmerkung.	Posten.							
	Postillionen.	Pferde	Einfache		Andert-halbe		Doppelte	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	—	—	—	—	—	—	—	—
	1	2		17		27		34
Trinkgeld für	1	3		24		34		45
	1	4		34		51	1	8
	2	6	1		1	30	2	
Schmiergeld								
Und zwar dem Schmierer für seine Bemühung. - -				6		6		6
Mit Inbegriff der Schmier. - -				14		14		14
Uebrigens sind die Postmeister schuldig, die gewöhnlichen Postkalleschen denen Passagieren ohne Entgeld geschmiert darzugeben.								

Nro. 810.

Wien 19. März 1776.

Wir haben mißfällig vernommen, daß unter dem Vorwand, als ob einige Pretiosen unseren Postämtern aufgegeben, bey denenselben aber in Verlust gerathen seyen, unser Ærarium in vielfältige Strittigkeiten verflochten worden seye. Da wir nun eines Theils vor nöthig befinden, von dem Empfang dessen, wofür unser Ærarium haften solle, vollkommen gesichert zu seyn, andern Theils aber jenen, so einige Pretiosen wirklich aufgeben, den diesfälligen Beweis auf das möglichste zu erleichtern gesinnet sind, haben wir nachfolgende Vorsehung hiemit machen wollen:

Erstens: Sollen unsere Postämter für die in unseren Erbländern aufgegebene Gelder, Banco-Zetteln, Obligationen ex fundis publicis, oder privat-Schuldverschreibungen, dann andere Pretiosen blos damals zu haften haben, wenn die Briefe offen zu den Postämtern gebracht, die darinnen ent-

haltene Stücke, und derselben eigentlicher Werth denselben vorgezeiget, und hierfür ein Recepisse mit Benennung aller Stücken ausgefertiget seyn wird. Wer nun

Zweytens: Dieser Vorsicht sich gebrauchen will, selbem wird der erlittene Schaden unmittelbar von dem Ærario ersetzet werden, wenn die in dem Recepisse enthaltene Stücke ganz, oder zum Theil durch Untreue, oder Nachläßigkeit der wirklich verpflichteten Beamten, oder der Postilionen verlohren, oder zu Grund gehen sollten, wo sodann dem Ærario bevorstehet, die Urheber dieses Verlustes ausfindig zu machen, und diesfalls an den betreffenden Postämtern und Stationen wegen ihren unterstehenden Beamten, Leuten und Postilionen den Regress zu suchen. Jedoch hat

Drittens: Das Ærarium auch in obigem Fall nur für die Untreue, oder Nachläßigkeit deren in unseren deutsch- und hungarischen Erbländern angestellten Beamten und Postillionen, keineswegs aber für jenen

Scha-

Schaden, so sich ausser unsern Erbländern ereignen dörfte, zu haften. So wie auch

Viertens: Wegen des durch unvorgesehene Zufälle, als Feindesmacht, Strassenrauberey, Feuersbrunst, oder Ueberschwemmung ꝛc. entstandenen Schadens kein Ersatz gefordert werden kann. Sollte jedoch

Fünftens: Jemand obiger Vorsichten sich nicht gebrauchen wollen, so ist er von dem Ærario keine Entschädigung zu fordern berechtiget, massen ausser obgedachten Recepisse keine andere Probe einiger aufgegebenen Pretiosen angenommen werden wird, oder bey Gericht als gültig, und zureichend angesehen werden kann. Gleichfalls weilen

Sechstens: Unserem Ærario daran gelegen ist, den sich etwa ereignenden Verlurst einiger gegen Recepisse aufgegebenen Pretiosen, sobald möglich zu erfahren, damit die gehörige Untersuchung ungesaumt gepflogen, die nöthige Vorkehrung veranstaltet, und der weitere Regress genommen werden könne, haben diejenige, welche dergleichen in

Verlurst gerathene Pretiosen aufgegeben, sich bey dem Aufgabsamt, falls der beschwerte Brief an ein in unseren Erbländern liegendes Ort addressiret wäre, inner 3. Monaten von dem Tage der Aufgebung an zurechnen, falls er aber an ein ausser unsern Erbländern gelegenes Ort bestimmet wäre, inner 6. Monaten also gewiß schriftlich zu melden, wie im widrigen unser Ærarium weiters zu haften keineswegs verbunden seyn, auch eine dergleichen Forderung unter keinem, wie immer Namen habenden Vorwand, oder Entschuldigung mehr angehöret werden solle.

Und damit jedermann wissen möge, was für Taxen für die beschwerte Briefe, und welche Recepisse-Gebühren zu entrichten seyen, so haben wir die diesfällige Ordnung gegenwärtigem Patent anhängen lassen.

Wornach sich jedermann zu richten, mithin für Schaden und Nachtheil zu bewahren wissen wird. *

*s.n. 816.

Taxordnung.

In Ansehung der bey denen k. k. deutsch- und hungar. Postämtern, und Stationen mit Baarschaft, oder das Geld vorstellenden Papieren zu Beförderung aufgebend, beschwerten Schreiben, mit Einbegriff des einfachen Porto für den Begleitungsbrief.

Erklärung.

		Tax für diesen Werth.		
Werth des Einschlußes		für Papier		für baares
fl.	kr.	fl.	kr.	fl. kr.
50			6	12
100			10	20
100			12	24
130			13	26
140			14	28
150			15	30
160			16	32
170			17	34
180			18	36
190			19	38
200			20	40
300			30	1
400			40	1 20
500			50	1 40
1000		1	40	3 20

an Werth (Inländisch verbleibend. = =
bis 100 fl. (Ausländisch ablaufend. = =

an Werth über 100. fl. (In Papieren $\frac{1}{2}$ p. Co. im (baaren $\frac{1}{3}$ p. Co. Tax (ohne Unterschied des Bestellungsort. = = =

Anmerkung.

Nach jenen Erblanden, wo die Banco-Zettel gangbar sind und die Stelle des baaren Geldes vertreten können, werden die mit Baarschaft beschwerte Briefe bey den reitenden Posten nicht, sondern nur nach Ungarn, Siebenbürgen, Tyrol, und V. O., und zwar nach solchen dortländigen Ortschaften, wohin entweder kein, oder nur monatlich einmal die Postwägen abgehen, auch keine schwerere, als sonst normalmässige, zur reitenden Post erlaubte Pakette zur Absendung angenommen. Wobey noch zu bemerken ist, daß ermeldter Taxbetrag für die nach Constantinopel abgehende Gelder, oder Prätiosen nicht statt finde.

Recepissen-Gebühr.	fl.	kr.
Ein beschwertes Schreiben ohne Unterschied bezahlet	=	3
= mit gerichtlichen Executionen und Urkunden gegen Einbringung des Abgabs-Recepisse bey dem obersten Hofpostamte Wien = = =	1	
= bey den Postämtern und Filialen in den unter- und J. Oe. dann böhmischen, und hungar. Landen.	=	20
= in den ober- und v. östr. Landen. = =	=	12

Nro. 811.

Freyb. 2. May 1778.

Entbieten allen und jeden Landesinnwohneren, und Unterthanen in unseren vorderösterreichischen Fürstenthum, und Landen, was Würden, Standes, Amts, oder Wesens sie seyen, unsere kaiserliche und königliche Gnade, auch alles Gutes; und geben denselben hiemit gnädigst zu vernehmen, wasmassen wir gut befunden dem Herrn Fürsten von Taxis sämmtliche vorderösterreichische Posten auf zwanzig nacheinander folgende Jahre pachtweise zu überlassen, von welchem bey uns glaubwürdig angebracht worden, daß durch die sowohl inner Landes befindliche, noch mehr aber durch die auswärtige, und von fremden Orten in unsere österreichische Vorlande kommende Bothen unserem Postregali mit Entziehung der Briefcorrespondenz empfindlicher Schaden geschehe; indem solche Bothen in den Schranken ihres Bothenwerks nicht verbleiben, sondern sich anmassen unterweegs zu wechseln, ordentliche Fuhrwerke zu unterlegen, Briefe im Durch-

gehen

gehen und Passirung der Städten zu sammeln, hernach solche durch ihre Briefträger austragen, und colligiren zu lassen; welcherley unbefugten Briefsammlung sich nicht weniger einige Fuhrleute unterwinden sollen.

Gleichwie nun aber diese denen vorhin ergangenen Post- und Bothenpatenten zuwider laufende, und unserem Postregali höchst nachtheilige Unternehmungen und Eingriffe nicht länger gestattet und nachgesehen werden können, sondern eine förderſame und nachdrückliche Abstellung unumgänglich erforderen.

Als haben wir zu Erhaltung unserer hohen Gerechtsamkeit, und des dem Publico und Commercio zu Nutzen kostbarlich unterhaltenden Postwesens, eine Nothwendigkeit zu seyn befunden, die in unseren Erbkönigreich und Landen diesfalls schon vorher ergangene Patenten nunmehr dahin wiederholt zu erneueren, respective zu verschärfen, und zu jedermänniglicher Wissenschaft und künftigen Verhalt publiciren zu lassen. Als

Primo: Ist unser gnädigster Wille und Befehl, daß die jetzige Pachtung unserer vorderösterreichischen Posten, so lang die Pachtzeit andauert, zum Besten des correspondirenden überhaupt, und sonderheitlich des vorderösterreichischen Publicum und Commercium, nach vorher geschehener Anzeige, die Ortschaften, wo dermalen Posten sind, abänderen, aufheben, versetzen, und neue aufstellen möge; ingleichem auch in den Orten, wo es nöthig befunden wird, besonders in denen Städten und Märkten, wo keine Posten sind, ein eigener in dem Orte wohnhafter des Lesens und Schreibens kündiger Briefsammler ernennet und bestellet werden solle, bey welchem alle Briefe des Orts und der Nachbarschaft aufgegeben, und abgenommen werden können: Diese Briefsammler sollen die bey ihnen aufgebende Briefe gegen einer von der nächsten Post empfangenden Gebühr, auf die mit ihnen ausmachende Weise, an unsere nächstgelegene Poststationes zu behöriger Bestellung einlieferen, und von da die in ihrem Bezirk aufzugeben habende Briefe em-

empfangen, übrigens aber das Interesse unseres Postregalis, soviel den Briefporto anbelanget, eben so, wie die Postmeister, zu besorgen haben. Wo aber dergleichen Briefsammler nicht angestellet sind, mithin die Briefe durch andere Bothen auf die nächste Poststation gebracht werden müssen, in diesem Falle soll von dem Bothen die Hälfte des betragenden Porto, wann er nicht über drey Meilen zu gehen hat, sonsten aber der dritte Theil dem nächsten Postmeister, bey welchem derley Briefe abzulegen, dafür entrichtet, dem Bothen dargegen für die übergebende Briefe ein Recepisse gegeben werden.

Secundo: Wann auch von dem Loco de quo zu dem Orte wohin die Briefe lauten, keine Posten gehen, und auf der Zwischenstation die Einrichtung noch nicht getroffen, die Briefe zu dem Loco ad quem bestellen zu können, muß der Both die Briefe gleichwohl auf die Zwischenstation, wo er durchgehet, bringen und vorzeigen, wo dann wie viel, und wohin die Briefe gehen, der

Postbeamte zu verzeichnen, und solches von dreyen zu dreyen Monaten der Pachtung, damit von dort aus das Behörige beschaffener Dingen nach veranstaltet werden möge, einzuschicken hat.

Tertio: Sind wir zwar nicht gemeynt, jemanden, wer der auch seye, zu untersagen, nach seinen Vorfallenheiten und für sich selbst, mit seinen eigenen Briefschaften einen geschwornen ordinari- oder privatbothen, wohin es auch seyn möge, abschicken zu können, und durch selben die darauf folgende Antwort zurückbringen zu lassen; jedoch, daß solch eigener oder privatboth keine andere, als des ihn dingenden Befrachters eigene Briefe annehme, auch keine andere Briefe, als jene, so an seine Befrachter gehörig sind, zurückbringe, bey Straf eines Guldens für jeden einfachen Brief, so zuwider dieses Geboths aufgegeben, und von dem Bothe angenommen wird. Daher solche Straf sowohl der Both, als auch jener bezahlen solle, welcher derley Briefe an einen solchen von ihm selbst

nicht

nicht bedungenen Bothe aufgegeben hat; und wenn sich der Aufgeber in einem fremden Gebiete befindet, muß der Both für denselben, wie bisher, also auch künftig, bezahlen. Sollten aber zwischen dem Termino a quo, das ist, in dem Orte, wovon ein Both abgeschickt wird, und zwischen dem Termino ad quem, das ist, in dem Orte, wohin er seinen Gang oder Lauf nimmt, keine ordentliche Poststationes von uns angestellet, oder keine von unseren Postämtern dependirende Briefsammler vorhanden sind, in diesem Falle kann ein dergleichen abgeschickter Both nicht nur die Briefschaften desjenigen, der ihn bedungen und abgeschicket, sondern auch von anderen Leuten Briefe annehmen, und solche hin und her befördern. Wir sind auch nicht entgegen, daß

Quarto: In unseren österreichischen Vorlanden alle Herrschaften, Gerichtsobrigkeiten und Gemeinden, auch an jenen Orten, wo Poststationes, oder Briefsammler sind, zu Behuf ihres Handels und Beförderung ihrer

Effec-

Effecten, eigene Bothen unterhalten mögen, welche aber allein zu Bestellung derer mit dem Herrschaftlichen, Magistrats- oder Gemeinde-Insigel besigelten Amtssachen, Gerichts- und Proceß, auch anderen voluminosen Acten, nicht weniger derer beschwerten Briefen, das ist, solcher Briefschaften, denen etwas beygepacket ist, gebraucht werden können; ledige Briefe aber, das sind solche, denen nichts beygepacket ist, anzunehmen und zu bestellen, ist ihnen verbotten, bey Straf eines Gulden von jedem einfach solchen Brief, welche Straf sowohl der Both, als auch der Aufgeber des Briefs zu bezahlen hat; jedoch wollen wir gnädigst zugeben, daß, wann jemand eines solchen Orts durch den Bothen sich etwas einkauffen oder überbringen lassen wollte, er zu der Sache Bestell- oder Beschreibung dem Bothen einen offenen oder unverschlossenen Brief oder Zedel (gleichwie auch offene Frachtbriefe anzunehmen jedem Bothen erlaubt ist) mitgeben, und solche der Both überbringen könne; gleichfalls wollen wir

gnä-

gnädigst erlauben, daß die Herrschaftsbothen, welche von denen Gütern die Wirthschaftsbriefe an ihre Herrschaften überbringen, auch die Briefe, welche ohnmittelbar und allein in das herrschaftliche Haus gehören, imgleichen derer Unterthanen Bittschriften mit sich nehmen, und in das herrschaftliche Haus bestellen mögen, doch solle sich niemand unterstehen, sich fremde und an andere gehörige Briefe einschließen zu lassen, bey oberwähnter Straf eines Gulden für jeden einfachen, und des Dupli für einen doppelten Brief.

Quinto: Sind die Zollsbeamte, welchen wir die eingehenden Strafen, mit Vorbehalt des Drittels für den Denuncianten, zu ihrer Aufmunterung überlassen, hiemit angewiesen, gegen die Excessen derer Bothen mit allerdenklicher Mühe Achtung zu geben, und bey jeder Passirung der Bothen die Visitation vorzunehmen, wie dann auch jeden Orts Obrigkeiten, wo keine Zölle vorhanden, hiemit aufgegeben wird, auf jemaliges

Er-

Ersuchen der Postbeamten unversehene Visitationen vornehmen zu lassen.

Sexto: Wann einige Bothen bey der Visitation ertappet werden, welche verborgener Weise die Briefe durchzuschwärzen suchten, diese sollen in die obangezeigte Strafe verfallen seyn.

Septimo: Alles obige ist bey der Retour oder Zurückkehrung der geschwornen, und ordinari innländischen Bothen zu beobachten und zu bewerkstelligen.

Octavo: Alle diese innländische, geschworne, und ordinari Bothen sollen von den Stadt- oder Gerichtsobrigkeiten und Gemeinden der nächstgelegenen Poststation mit Beschreibung ihres Tauf- und Zunamens (welches, so oft ein neuer Both aufgenommen wird, zu wiederholen ist) angezeiget, von denen Poststationen aber jedes Landes Hauptpostverwaltung zu Registrirung derselben einberichtet werden.

Diese geschworne Bothen sollen, gleich-

wie

wie die Postbothen, von ihren Städten, Gerichtsobrigkeiten und Gemeinden mit einem Bothenschild, den sie, oder ihre fahrende Knechte, auf den Strassen umhaben müssen, versehen werden, widrigens sie als unbefugte Bothen und Briefsammler angesehen werden sollen: diesen allein ist erlaubt von solchen Orten, wo keine Poststation oder Briefsammlung sich befindet, ledige Briefschaften auszutragen, jedoch mit genauer Beobachtung alles dessen, so in vorstehenden Puncten von uns gnädigst anbefohlen wird; allen anderen aber, es seyen Fuhrleute, Lehenrößler, oder andere Fuhren, ingleichem Säumer, Grättelzieher, Kräxenträger, Hünereyer- und Kräutelweiber, oder wer es sonst immer seyn mag, wird hiemit ernstlich verbotten, andere als beschwerte und auf denen dazu gehörigen mitführenden oder tragenden Ballen, Verschlägen, Schachteln, oder Paqueten festgemachte, oder wenigstens mit ihnen gleichlautend bezeichnete Briefe, aber ohnverschlossen, anzunehmen; also zwar, daß, wann bey solchem mehr dann zwey,

höch-

höchstens drey, ledige und verschlossene Briefe (welche wir endlich jedem Eigenthümer der Fuhren in eigenen Geschäften, keines-weegs aber fremde Briefe, seinem Knecht mitzugeben gnädigst verstatten) angetroffen würden, sie als unbefugte Briefsammler auf Andeuten unserer Postmeister von jedes Orts Obrigkeit oder Richter angehalten, sämmtliche verschlossene ledige Briefe ihnen abgenommen, und dem nächsten Postmeister versigleter zugeschickt, die dessentwegen machende Unkösten aber bey der Uebergabe von dem Postmeister, welcher solche in Rechnung zu bringen hat, vergütet, die unbefugten Briefsammler hingegen zu Erlegung der patentmässigen Strafe eines Guldens für jeden einfachen Brief, und zwar, wann sie nicht sonsten bekannt, und wegen ihrer Stellung Sicherheit verschaffen können, arrestirlich angehalten werden. Wogegen denen Obrigkeiten und Gerichten, wann durch sie derley Briefsammler angehalten werden, die von diesen einbringende Geldstrafe, damit sie hierauf desto mehrere Obsorg zu tragen angeeifert werden mögen, verbleiben solle. Nun

Nun auf die ausländische, oder von fremden Orten ankommende Bothen zu gelangen, so wollen wir

Nono: Zu Behuf des Commercii und Bequemlichkeit der Handlung ferners gestatten, daß selbe unsere vorderösterreichische Lande betretten, einfolgsam ihre mitbringenden Waaren und Effecten, nebst denen darzu gehörigen beschwerten Briefschaften, das ist, solchen, welche entweder einige Effecten inn enthalten, oder auf denen Ballen, Verschlägen, Schachteln und Paqueten angeheft, oder wenigstens mit jenen, worzu sie gehörig, gleichförmig sind, also auch mit denen offenen Avis- oder Frachtbriefen an Ort und Ende überbringen, und ablegen mögen. Gleichermassen ist ihnen erlaubt, mit Waaren, Effecten und obbemeldtermassen beschwerten Briefschaften, auch offenen Fracht- und Avisbriefen aus unserem Erblande zurückzukehren, dahingegen wird denenselben allen und jeden, von was Ort oder Land selbe immer seyn mögen, ernstlich ver-

botten, von nun an fürohin einige unbeschwerte, oder ledige und verschlossene Briefe, oder Paqueter mit Schriften oder Acten, zum Nachtheile unseres Postregalis, auf die Gränzen unserer österr. Vorlanden zu bringen, auf dem Lande, oder in Märkten und Städten entweder selbst, oder durch ihre Briefträger und andere Unterhändler auszutheilen, weniger aber derley ledige Briefe und Paqueten inner Landes zu sammeln, und bey ihrer Rückkehr mit sich hinaus zu bringen. Es ist dieser unseren allerhöchsten Gerechtsamen zu nahe trettender Unfug denen ausländischen Bothen zwar schon zum öfteren untersaget worden, nachdem aber selbe, dem ungeachtet, in ihren unbefugten Brief- und Paqueter-Austheilungen und Sammlungen strafmässig fortfahren, ja sogar allerhand Practiquen zu Verheelung derer ein- und ausschwärzenden Paquetern sich gebrauchen: wie sie dann derley Briefe und Paqueter in obsignirten Schachteln verschliessen, auf diese, als ob es eine ihnen von anderen aufgegebene Sache wäre, einen

Avis-

Avis- oder anderen Brief aufheften, und also die verbottenen Briefschaften und Paqueter ein- und hinausschwärzen; als thun wir zu Abwendung derley Excessen und anderer Unterschläufe hiemit gnädigst verordnen, daß

Decimo: Die von auswärtigen Orten ankommende Bothen die Gränzen unserer österr. Vorlanden mit ledigen Briefschaften, und denen Art. 9. angeführten verbottenen Paqueten, unter Straf eines Guldens auf jeden Brief, von denen verbottenen Paqueten aber nach Beschaffenheit des Gewichts derselben, nicht betretten sollen. Wann nun

Undecimo: Bey Ankunft der auswärtigen Bothen bey selbigen einige zum Einschwärzen versteckte Briefschaften, oder verbottene Paqueter, bey deren Rückkehr oder Hinausreise aber, sowohl verheelte als auch offenbare ledige und verschlossene Briefe und verbottene Paqueter befunden wurden, so sollen ein- so anderen Falles alle solche Briefe und Paqueter denen Bothen abgenommen, nächster Poststation zu behöriger Be-

stell-oder weiterer Beförderung zugeschicket, der Both aber zu Bezahlung der Strafe für jeden ihm abgenommenen Brief, und nach Beschaffenheit des Gewichts der verbottenen Paqueter durch die Obrigkeiten verhalten, auch bis zu Entrichtung solcher Strafe (wann er nicht hinlängliche Kaution dessentwillen stellen könnte) arrestirlich angehalten werden.

Duodecimo: Was hievor von verbottener Herein- und Hinausschwärzung lediger und verschlossener Briefschaften und Paqueter gemeldet worden, wollen wir gleichfalls auf die durch die Bothen von auswärtigen Orten hereinbringende, oder aus unseren Erblanden herausführende Zeitungspaqueter allerdings verstanden, dahero diese unter solch unserem Verbot, und hierauf gesetzten Bestrafung begriffen haben. Und da wir auch

Decimo tertio: Mißfällig vernehmen müssen, daß verschiedene unserer Unterthanen und Innsassen, so männ- als weiblichen Geschlechts, von derley fremden und aus-

wär-

wärtigen Briefen sowohl zu Austrag- als Einsammlung der Briefen auf dem Lande und in den Städten zu unseres Postregalis Schaden und Nachtheil sich gebrauchen lassen; als befehlen wir allen Obrigkeiten, Zollsbeamten, und Gerichten, hierauf genaue Obsicht zu tragen, alle unbefugte Brieffammler und Briefaustheiler, oder Austräger, von selbst zur ernstlichen und gemessenen Bestrafung zu ziehen, diese auch auf jedesmaliges Anzeigen unserer Postbeamten in Verhaft zu ziehen, und zur Namhaftmachung derer wider unser Geboth handelnden Briefaufgeber und Abnehmer, damit auch diese zur patentmässigen Strafe gezogen werden können, zu verhalten; übrigens aber der vorangezeigten Pachtung und denen Postbeamten die erforderliche Assistenz willig, ernstlich, und nachdrucksam zu ertheilen, auch auf unsere in Postsachen vorhin ergangene Normal-Verordnungen genauest zu halten, widrigens zu gewarten, daß, wegen unterlassener Befolgung wider selbe durch unseren Fiscum summariter verfahren werde.

Nro. 812.

Wien 6. Dez. 1782.

Wird der 9. §. des-Postpatents vom 1770. dahin erklärt, daß

1mo Weder den Bothen, Land-Lehnkutschern, sogenannten Lehnrößlern, oder was immer für einen Namen habenden Fuhrleuten, noch den Passagiers selbst, sie mögen mit Post, oder andern Miethpferden reisen, auf der Poststrasse Pferdewechslung zu halten, oder zu machen erlaubt seyn; es hätte dann der Reisende entweder mit den nämlichen gedungenen Pferden schon 6. Posten zurückgelegt, oder sich 3. Tage auf einem Orte aufgehalten, oder es wollte sich derselbe bey mangeldem ordentlichen Postkurse nach einem ausser der Poststrasse liegenden Ort begeben. Jedoch versteht sich von selbst, daß derjenige, so mit eigenen Pferden reiset, sich auch eigene, keinesweegs fremde Pferde unterlegen möge. Es ist daher

2do Nicht nur den nämlichen Fuhrleu-

ten

ten, Landkutschern, und Bothen Pferde zu wechseln, sondern auch Fuhren zur weitern Beförderung an andere Fuhrleute innerhalb der 6. Posten zu überbringen, und diesen letztern dergleichen Fuhren zuübernehmen, und fortzuschaffen verbothen. Auf gleiche Weise ist

3tio Fremden Bothen, Landkutschern, und Fuhrleuten, welche reisende (Passagiern) in unsere Länder bringen, untersagt, eher als nach 6. von der Gränze an in diesen Landen zurückgelegten Posten, Pferde zu wechseln. Wann

4to Ein Fuhrmann den reisenden, der ihn bedungen hat, entweder nach dem bestimmten oder auch nach einem 6. Posten von dem Orte der Abreise entfernten Ort gebracht hat: so ist es ihm zwar unbenommen, mit der Rückfracht einen andern Reisenden zubefördern, nur darf auf einer kürzern Strecke als von 6. Posten auch in diesem Falle keine Pferdwechslung gehalten werden; übrigens bleibt

5to Die auf die Uebertrettung dieser Verordnung schon im §. 9. des Postpatents 1772. vorgesehene Strafe, nämlich die Konfiskation der Pferde noch ferner festgesetzt, welche der nächste die betrettende Postmeister auszuspannen berechtigt, und wozu diesem jede Ortsobrigkeit den schleunigsten, und wirksamsten Beystand, unter eigener Haftung zu leisten schuldig ist.

Nro. 813.

Wien 20. Dez. 1782. Daß fürohin zu Erhaltung der Vergütung für die auf Hofreisen beschädigt werdende, oder gar zu Grunde gehende Pferde der Unterthanen, Fuhrleute, oder Bauern, eben diejenigen Maaßnehmungen zu beobachten seyen, die für die Postmeister in ähnlichen Fällen vorgeschrieben sind.

Gleichwie nun, in Ansehung der bey den Hofreisen unbrauchbar gewordenen, oder ganz zu Grunde gegangenen Pferde, die Ordnung bestehet, daß jedesmal, wenn bey

den

den Hofreisen ein Pferd verunglückt wird, von der Obrigkeit des Orts, an welche gleich nach dem Ritte die Anzeige zu machen ist, der Vorfall, die vorige Beschaffenheit, das Alter, und der Werth des Pferds genau untersucht, und hierüber der Postmeister, oder Postverwalter, welchen es angeht, und der Postillion, welcher den Ritt verrichtet hat, mit Beyziehung eines oder mehrerer Schmiedemeister constituiret, das verunglückte Pferd beaugenscheiniget, und keine Vergütung vor Beybringung der dießfälligen Beglaubigung geleistet; zumal auch jederzeit angezeiget werden solle, ob das Pferd gleich auf der Stelle, oder doch in 24. Stunden, wirklich umgefallen, und in der Zwischenzeit nicht mehr gebraucht worden, oder ob selbes durch den Ritt nur beschädiget, und etwan nur zum Postritte untauglich geworden sey, um nach den erhobenen Umständen eine höhere oder geringere Vergütung ausmessen und bestimmen zu können: Also werden vorstehende, in Absicht auf die Vergütung der bey Hofreisen beschädigten oder umgefallenen Pferde,

für die Postmeister vorgeschriebene Maaßnehmungen, auf allerhöchsten Befehl, hiemit zu dem Ende bekannt gemacht, damit jedermann an dieselbe angewiesen, und sich von nun an, auch in Absicht auf die Vergütung der Pferde der Unterthanen, Fuhrleute und Bauern, welche auf Hofreisen beschädiget werden, oder umfallen, auf das genaueste darnach geachtet werden solle. *

*s. n. 832.

Nro. 814.

Wien 3. Apr. 1783.

In Verfolg der allerhöchsten Absicht, bey der beschlossenen Regulirung der Hof- und Länderstellen, die Geschäfte, so viel möglich zu vereinfachen, und durch Concentirung derselben Leitung, solchen einen schnelleren und wirksameren Trieb zu verschaffen, haben seine Majestät auch in Ansehung des Postwesens zu bestimmen befunden, daß die bisher in Wien bestellt, besondere Post-Hofkommission aufgehoben, und die ihr obgelegene Amtsverhandlungen, zwischen den Hof- und

Län-

Länderstellen vom 1ten May laufenden Jahrs anzufangen, besorget werden sollen.

Ob nun zwar in Bezug auf die in den Vorlanden dem Herrn Fürsten von Taxis auf 20 Jahre überlassene Pachtung des Postwesens durch diese fürdaurende Zeit alles bey dießfälliger Beobachtung, und den hiernach abgemessenen Vorschriften zu bestehen hat.

So wird doch der diesseitigen Landesstelle zur Richtschnur gegeben, daß in jenen Fällen, wo die dießländischen Postmeister sich gleichwohl jezuweil, nach Wien, an die nun aufzuhören habende Postkommission zu wenden gepflogen haben, künftig selbe ihre Vorstellungen lediglich an die vorländische Regierung und Kammer einzureichen haben sollen.

Nro. 815.

Freyb. 27. May 1783.

Es sey an die hochlöbl. Regierung die unerwartete Anzeige geschehen, daß die dem allerhöchsten Dienst betreffende Paquester,

ter, und Briefe von verschiedenen Postämtern im Oester. mit Porto belegt werden' wo doch der mit dem Hrn. Fürsten von Taxis angestossene Pachtkontrakt §. 19. ausdrücklich das Gegentheil enthält, und alle den allerhöchsten Dienst betreffende Paqueter und Briefe portofrey erkläre.

Der landständische Konseß werde demnach auf diesen §. stracklich angewiesen, weder bey Auf- noch Abgabe einiges Porto für derley Paquette und Briefe auszulegen.

Dabey sey aber sowohl von Seite des Breisgau landständischen Konseßes, als von den k. k. Unterbehörden kein Unterschleif zu gebrauchen, und es seyen Briefe nie anders ex officio zu bezeichnen, ausser wenn selbe den unmittelbaren allerhöchsten Dienst betreffen, widrigens man zur Verantwortung und Strafe würde gezogen werden; damit aber künftig aller Zweifel, welche für die den allerhöchsten Dienst unmittelbar betreffenden Gegenstände zu halten seyn gehoben werde, werde nächstens eine voll-

ständ-

ständige Spezifikation erfolgen: bisdahin erkläre man zum voraus nachstehende Portofreye Gegenstände, als jene Berichte, und Einbegleitungen, welche:

1tens: In Militar- als Rekrutir-Beurlaub-Verabschied-Vorspann-und Transportirungsachen ohne Unterschied.

2tens: Uber die alle Quartal an das v. öster. Appellatorium einzuschickende Kriminaltabellen.

3tens: Ueber die jährlich umherzusendende Seelenbeschreibs, Viehseuche, Viehstandes, Ex und Emigrationstabellen.

4tens: In geistlichen Vermögens, und all andern Passionssachen, worüber Hauptberichte abgefordert, und Regierungs Gutachten nach Hofe erstattet werden.

5tens: Desgleichen alle Anfrags- und Auskunftsberichten, welche zur Erstattung eines Hauptberichts an die hohe Landesstelle über einen von dieser mittelst Gutachtens nach Hofe einzuberichtenden Umstand abverlangt, oder

im

im ersten Falle über eine intimirte allerhöchste oder hohe Verordnung aus eigenem Antriebe anher, an die v. öster. Regierung und Kammer, oder eine andere landesfürstliche Stelle eingeschickt worden.

Nro. 816.

Freyb. 22. Jän. 1784.

Gleichwie durch das allerhöchste Patent vom 19ten März 1776. die Anordnung schon besteht, daß alle Briefe, welche mit Geld, Wechseln, Bankozedeln, Obligationen, oder Prätiosis beschwert sind, bey deren Aufgebung offen in die Postämter gebracht, und die darinnen enthaltene Stücke vorgezeigt werden sollen, also wird nunmehr weiters angeordnet, daß bey Abgebung dergleichen beschwerten Briefen selbe jederzeit von dem Empfänger in Gegenwart des Postmeisters, oder eines Postbeamten, alsogleich eröffnet, und auf der Stelle die Richtigkeit des Empfangs bescheint, oder die Unrichtigkeit angezeigt werden solle.

Welches zu jedermanns Wissenschaft mit dem bekannt gemacht wird, daß derjenige auf einen Ersatz keinen Anspruch machen könne, welcher beym Aufgeben die Vorzeigung der Stücke, oder beym Abgeben die Eröffnung des Briefs auf den Postämtern, und in Gegenwart eines Postbeamten unterläßt. * *s.n. 819.

Nro. 817.

Um in jenen Geschäften, welche von Appellationsgerichten, oder ersten Instanzen auf der Post aufgegeben werden, Ordnung, und Genauigkeit einzuführen, haben seine Majestät anzubefehlen geruhet, daß

Wien 15. Apr. 1784.

Erstens: Die Aufgabe auf die Post nur an demjenigen Tag geschehen solle, an welchem die von dem Gericht der Post aufgebende Stücke auch ablaufen können, damit diese gerichtliche Stücke von Seite des Postamts auch in die Korrespondenz genommen, und der Aufgabsschein mit dem Postamts-

pro-

protokoll gleichlautend sey, und andurch allen Mißdeutungen ausgewichen werden möge.

Zweytens: Soll der Gerichtsdiener, durch welchen die Aufgabe auf der Post besorget wird, ein von dem Expedit der Gerichtsstelle verfaßtes Verzeichniß von allen an selben Tag der Post aufgebenden Stücken mit sich bringen, und dem Postamt vorlegen, damit dasselbe nach befundener Richtigkeit dieses Verzeichnisses gegen die übernommene Stücke dieses Verzeichniß unterzeichne, und andurch den richtigen Empfang bescheinige, welchen Amtsschein sodann der Gerichtsdiener dem Expedit zurückzubringen hat.

Nro. 818.

Wien 6. May 1784.

Da in Gemäßheit des vorliegend-allerhöchsten Hofdekrets vom 6ten May dieses Jahrs, den Ständen, Dominien, und Privatämteren an dem Postporto in officiosis statt eines Pauschquanti von der Hauptpachtung in Bestimmung des halben Porto eine

Er-

Erleichterung zugestanden: diese Erleichterung von der vorigen Auflag auf die Hälfte herab, nämlich ab dem Loth, so bishero 12 kr. gekostet, à 6 kr. von dem hiesigen Postkommissariat auf eingegangene Beschwerden neuerlich zugesicheret worden ist; so wird sothane bestimmt, und nun erfolgte Verminderung des Postporto zur selbstseitigen Beruhigung andurch in der Zuversicht kund gemacht, daß man solchemnach sich hierwegen beruhigen werde.

Nro. 819.

Unter dem 27ten May dieses Jahrs ist die allerhöchste Verordnung ergangen, daß, über die in dem Patente vom 19ten März 1776. schon angeordnete Vorschriften, wie sich von den Aufgebern der beschwerten Briefe zu achten, und welchergestalt sie sich mit postämtlichen Rezepissen zu versehen haben, die in den übrigen Erbländern noch weiter bestehende folgende Fürsichten, als bloß zur

R. R. Freyb. 14. Jun. 1784.

Sicherheit der Parthey selbst sowohl, als der Postgefällen gereichende Maaßnehmungen, künftig in diesseitigen Vorlanden ebenfalls beobachtet werden sollen.

Erstens: Stehet dem Eigenthümer der mit der Post ankommenden beschwerten Briefe zwar frey, diese entweder selbst im Postamte abzuholen, oder durch jemand Vertrauen gegen Zurücklassung eines von erstern unterschriebenen Rezepisse im Amte erheben, oder aber dergleichen Briefe durch die Briefträger, wo einige vorhanden sind, sich ins Haus bringen zu lassen: in jedem Fall aber ist der Uebernehmer eines solchen beschwerten Briefs schuldig, in Gegenwart des Postamts, oder des Briefträgers solchen zu eröffnen, widrigen Falls das Postamt nicht mehr dafür zu haften hat.

Zweytens: Haben alle Postmeister, welche die ordinari Felleisen nicht selbst eröffnen, sondern sich deßwegen auf ihre Schreiber, oder andere Personen verlassen, für den Ersatz zu haften, und sind gehalten, sol-

chen,

chen, wenn der Thäter nicht ausfindig gemacht werden könnte, aus Eigenem zu leisten.

Drittens: Ist allgemein bekannt gemacht worden, daß jenem Denunzianten, welcher eine, an einem beschwerten Brief geschehene Veruntreuung dergestalt anzeigen würde, daß der Thäter davon ausfindig gemacht, und überwiesen werden könnte, nebst Verschweigung seines Namens, und Verheißung der Straflosigkeit, wenn der Angeber auch Mitwirker gewesen, noch eine Belohnung von ein hundert Dukaten abgereicht werden würde.

Viertens: Hat man den sämmtlichen Postämtern, und Postmeistern zur mehrern Sicherheit der mit Bankozedeln, oder Wechseln beschwerten Pakete die gemessene Weisung ertheilen lassen, daß die übergeschlagenen Couverts sowohl inn- als auswendig doppelt petschirt, und so, wie bey den übrigen Couverts die Postamtssiegel wohl kennbar aufgedruckt, die Pakete selbst auf beeden Flügeln, und in der Mitte, dann auch

die Felleisen an den zusammen gezogenen zwey Enden der Schnur gut gesiegelt, sohin aber auf jeder Station, und in jedem Amte, ob diese Siegeln noch in guter Eigenschaft bestehen, bey der Eröffnung genau visitirt, bey findender Verletzung aber sogleich die gehörige Anmerkung in dem Stundenpasse gemacht werden solle. *

*f. n. 820.

Nro. 820.

Wien 11. May 1786.

Da die Förmlichkeit und Vorschrift bey Aufgabe eines sogenannten beschwerten Briefes die darinn enthaltene Summe in dem Postamte offen zu zeigen, und nach Verhältniß derselben, ein erhöhtes Porto zu bezahlen, sowohl dem Publikum überlästig, als manchmal zu Veruntreuungen ein näherer Anlaß und Reiz waren.

So wird dieselbe hiemit aufgehoben, und vom 1ten Junius dieses Jahrs an, jedermann frey gestellt Bankozettel, und Obligationen auf die reittende Post, jedoch ohne

alle

alle Anzeige, und nur gegen Entrichtung des gewöhnlichen Postporto zuversenden.

Obwohlen nun durch Aufhebung der offenen Anzeige auch die von dem Aerarium bisher für derley Versendungen übernommene Gewährleistung bey der ordinäri Brief, oder sogenannten reittenden Post von selbst aufhört, mithin die Versendung auf Jedermanns eigene Gefahr geschieht; so wird dennoch den Postämtern neuerdings, und auf das nachdrücklichste eingebunden, die möglichste Genauigkeit und Vorsicht zubeobachten, welche zur sichern Bestellung aller Korrespondenten vorgeschrieben ist.

Nro. 821.

Wien 16. Apr. 1787.

Seine Majestät haben den Kriminalobergerichten so, wie den Kriminalgerichten für die in Kriminalvorfallenheiten sowohl unter sich, als mit politischen, und Justizbehörden führende Korrespondenz die Postfreyheit bey der Auf- und Abgabe in gesammt-dero deut-

schen Erblanden, und zwar dergestalt zu bewilligen geruhet, daß auch die Beantwortung dieser Korrespondenz von Seite der politischen, und Justizbehörden der nämlichen Freyheit genießen solle.

Damit jedoch der Mißbrauch dabey vermieden werde, solle

a) Auf den Briefen, oder Paketten die Aufschrift in Kriminalangelegenheit, nicht minder die Benennung der Behörde, von welcher die Aufgabe geschiehet, und jenes Gerichts, an welches die Korrespondenz laufet, nicht aber etwa der blosse Name des Gerichtsverwalters ausgedrückt seyn.

b) Die ordinari- oder reitende Post mit Paketen, die fünf Pfund, und darüber wägen, nicht beschwert, sondern dergleichen Stücke bey der nächsten Station, über welche der Postwagen gehet, auf denselben gegeben,

c) Von den Kriminalgerichten die gewöhnliche Journalbögen über Auf- und Abgabe

gabe gehalten, und von selben an die Post-stazionen und Aemter monatlich zur Einsendung an die Postbuchhalterey abgegeben werden;

Endlich soll

d) Den Postämtern freystehen, zu verlangen, daß in Gegenwart eines dazu abzuschickenden Individuums dergleichen Briefe und Pakete bey Gericht eröffnet, und nachgesehen werde, ob nicht andere unterschobene Korrespondenz darinn enthalten, nachdem seine Majestät diejenige, welche diese Postfreyheit mißbrauchen, nicht nur mit dem zehnfachen Erlag des unterschlagenen Postporto, welches dem Anzeiger, und Ergreiffer zu gleichen Theilen zuzueignen, sondern auch mit angemessener weiteren Ahndung bestraft wissen wollen.

Nro. 822.

Es hat sich erst ohnlängst der unangenehme Vorfall ereignet, daß das von Freyburg nach Inspruck spedierte ordinari Post- R. K. Frcyb. 21. Jul. 1787.

felleisen zwischen Ravenspurg, und Hotterloch räuberisch angefallen, geplünderet, alle darinn befindliche Pakete aufgemachet, und theils zerrissen worden sind.

Da nun blos die Begierde nach Geld, so die Räuber in dem ordinari Postfelleisen vorzufinden hoffen, sie zu derley Angriffen der ordinari Post verleitet, hingegen unbeschwerte Briefe wohl nicht der Gegenstand einer Postberaubung sind; so wird, zu Verhütung ferner derley Angriffen allen v. öster. Postämteren, und Poststazionen hiemit neuerlich auf das schärfeste, und bey eigener Dafürhaftung der hierunter schuldig befundenen, anbefohlen, daß kein baares Geld, Preziosa, oder Sachen von Werth in den ordinari Brieffelleisen versendet werden sollen.

Nro. 823.

Wien 30. März 1789.

Seine Majestät haben bey Gelegenheit einiger in dem Postwesen veranlaßten Verbesserungen, zu entschliessen geruhet, daß in Hinkunft

kunft die Briefportojurnale über die Korrespondenz in Amtssachen durchaus auf eine gleichförmige Art, und zwar doppelt, nämlich einerseits von den korrespondirenden Stellen und Aemtern, andererseits aber von den Postämtern geführet werden sollen. Diese Briefportojournale sind alle Vierteljahre abzuschliessen, und ist von den Postämtern der sie betreffende Theil unmittelbar an die Hofpostbuchhaltung einzuschicken. Jenen Aemtern, und korrespondirenden Partheyen, welche ihren Briefporto in officiosis entweder baar bey der Auf- und Abgabe, oder mittelst vierteljähriger Verrechnuug und Anweisung bezahlen, mithin nothwendig Rechnung zur betreffenden Buchhalterey darüber legen, dienet das in ihren Händen verbleibende Originaldupplikat des Briefportojournals zum Belage der über den ausgelegten Porto in ihrer Rechnung formirten Aufgabspost.

Dagegen haben alle übrigen korrespondirenden Stellen und Aemter, welche ihre officiose Korrespondenz gar nicht bezahlen, mit-

hin hierüber auch keine Rechnung legen, das Original dupplikat des Briefportojournals in ihren Händen aufzubehalten, damit in jenem Falle, da über unrichtige Briefbestellung eine Frage entstünde, oder sonst eine Legitimazion der richtigen Aufgabe nöthig wäre, sie sich aus besagtem Originaljournale ersehen, und Beweise führen können.

Was für allgemeine Maaßregeln in Ansehung der in das Journal einzutragenden Korrespondenz festgesetzet worden sind, erkläret die in Abdruck beygelegte Instrukzion, so wie das in der zweyten Beylage ausgefüllte Formular sammt der gedruckten Anleitung die Anwendung selbst zeiget, die dritte Beylage aber die Form eines doppelten Journalbogens darstellet.

Die Instrukzion selbst hat allen journalführenden Behörden zur Wissenschaft und Nachachtung zu dienen, und werden die Expetitämter besonders auf die genaue Beobachtung mit der Erklärung angewiesen, daß in das Journal die Expedizionen, und Brief-

schaften, wenn deren mehrere an eine Stelle, oder Behörde unter einem laufen, nicht einzeln nach den Stücken, sondern nur die, mehrere Stücke enthaltenden Packete nebst dem Gewichte von selben anzusetzen seyn.

Der Anwendungsbogen ist zum Unterrichte der Beamten, welche das Journal führen, geeignet. Diese neue Art zu journalisiren hat vom 11ten künftigen Monats durchaus den Anfang zu machen; was die zum Gebrauche dienenden Journalbögen anbelanget, so hat sich damit jede journalführende Behörde selbst zu versehen.

Wornach also die sämmtlichen untergeordneten Justizbehörden angewiesen werden.

Instruktion.

Zur Behandlung der ex Officio Korrespondenz bey sämmtlichen Postämtern und Stazionen in den k. k. Erblanden.

Erstens: Alle Briefe in Offiziosis, sie mögen cameralia, politica, oder judicialia

be-

betreffen, von Hof- und Länderstellen, oder untergeordneten Aemtern, und einzelnen Beamten herkommen, zur uncntgeltlichen Auf- und Abgabe, oder zur alsogleich baaren Bezahlung bey den Posten angewiesen seyn, müssen in Folge allerhöchster Entschliessung ohne Ausnahme in das neue ex Officio Briefporto-Journal von nun an dergestalt eingetragen, posttäglich mit eigenhändig abwechselnder Unterschrift der Parthey, und des Postbeamten verwahrt, vierteljährig abgeschlossen, und an ihre eigene Stelle, und Buchhalterey zur weiteren Beurtheilung abgegeben werden, wie aus dem vorgelegten Journalsformular, und seinem Duplikat deutlich zu ersehen ist.

Zweytens: Diejenigen von diesen journalführenden Aemtern und Partheyen, welche dermal ihren ex Officio Briefporto aus eigenen Kassen, oder mittels Verlagsgelder jedesmal bey der Auf- und Abgabe baar bezahlen, und wovon die Postbediente einen Antheil beziehen, sind noch ferner auf diese

Wei-

Weise zu zahlen schuldig, und zugleich verbunden, dem Postbeamten, oder der Poststazion, wo sie ihre Briefe aufgegeben, und abgenommen haben, in Folge ihres abgeschlossenen ex Officio Briefjournales einen besonderen Quartalsschein mit dem Ausdruck auszufertigen, daß sie nicht mehr, noch weniger, als fl. kr. an baarem Gelde der Poststazion vergütet haben, welche Scheine die Postbeamten ihrem gewöhnlichen Briefportojournal im 3ten Monat eines jeden Militärquartals beylegen müssen. Einen gleichen Gegenschein über den nämlichen Betrag haben die Postbeamte diesen Partheyen auszustellen, und zu ihrem Rechnungsbelag auszuhändigen.

Drittens: Muß erstbesagte, denen Posten jedesmal baar bezahlte Korrespondenz mit ihren Taxbeträgen von den Postbeamten noch ferner, wie bisher kartirt, folglich diese Briefe in der Rubrike der übrigen frey- und ämtlichen niemal eingestellet, und eben so wenig mit den Worten ex Officio bezeichnet,

net, sondern in der Kartirung denen übrigen zahlbaren Briefen durchaus, gewöhnlich gleich gehalten werden.

Viertens: Von der Schuldigkeit, das ex Officio Briefporto-Journal zu führen, werden diejenigen Beamte losgezählet, welche Gelegenheit an Handen haben, ihre ex Officio Briefe in ein Journal ihrer eigenen Amtsstelle einschreiben zu lassen. Hierunter gehören die Kommissariats-Offiziers, die Buchhalterey-Repräsentanten, und andere dergleichen in Kommission abgeschickt werdende Beamte.

Fünftens: Ein Brief, welcher von einem Befreyten an einen Unbefreyten, oder von Letzterem an Ersteren abgehet, ist nur halbfranko zu taxiren, folglich mit der Taxe zur Hälfte, entweder bey der Aufgabe oder bey der Abgabe in das Journal der postbefreyten Parthey einzuschreiben, und mit der anderen Taxhälfte in der zu expedirenden Brieftaxe gleich anderen zahlbaren Briefen ordentlich zu verrechnen, mithin von dem unbefreyten Kor-

respon-

respondenten auch nur die Hälfte der Taxe baar abzunehmen.

Sechstens: Um jedoch mit Sicherheit entscheiden zu können, ob in diesem Fall der Unbefreyte etwa einem Postbefreyten gleich zu schätzen sey; so ist die Regel festgesetzt worden, daß nicht auf den Inhalt, oder Gegenstand der Briefe, sondern auf die Eigenschaft der Person gesehen werden solle, und wenn befunden würde, daß der Unbefreyte zu dieser Korrespondenz vorher durch einen ämtlichen besondern Auftrag bestimmt und zugeeignet worden seye, zum Beyspiel: Ein Pfarrer ist schuldig in Religionssachen an die betreffende Behörde zu schreiben; dieser Auftrag berechtiget ihn, das Schreiben mit der Franko-Tutto-Taxe ohnentgeltlich auf die Post zu geben, denn erst ist das Schreiben des ex Officio Korrespondenten an diesen sonst Unbefreyten mit der Franko-Tutto-Taxe zu belegen, und so auch das Schreiben, welches dieser Unbefreyte an jenen erläßt, jedoch bey diesem letztern mit

dem

dem Ausdruck Porto-Abgabe, welche Worte neben der Franko-Tutto-Taxe auf den Brief gestellt werden müssen, ohnentgeltlich anzunehmen, zu expediren, und solchergestalt bey der Aufgabe oder Abgabe jedesmal die Einschreibung der ganzen Taxe der journalführenden Parthey zu überlassen.

Siebentens: Die Korrespondenten, welchen die Postfreyheit ad personam verliehen ist, haben statt diesem Journal nur eigene Einschreibbücheln, worinn jeder Brief sammt seinem Taxbetrag mit einer posttäglichen Summe der Aufgabe, und der Abgabe mit der Unterschrift des Postbeamten zu erscheinen hat, zu unterhalten, und denen Postbeamten vierteljährig abgeschlossen zur Einsendung an die Hofpost-Buchhalterey abzugeben.

Achtens: Alle Briefschaften in Officiosis mit Ausnahme derjenigen, welche ihren Auf- und Abgabsporto den Postämtern und Stazionen baar bezahlen, müssen mit einem Stempel, worinn der Name oder Karakter

des

des Korrespondenten zu lesen ist, mit rother Farbe von ihnen gestempelt zur Post gebracht werden: Dieser Stempel wird bey den Briefen der Korrespondenten, welche ad personam die Postfreyheit geniessen, nicht erfordert; dagegen sind diese letztere zu verhalten, in ihren Einschreibbücheln ihr eigenes gewöhnlich gebrauchendes Siegel bey- und vorzudrücken, und dieses zu wiederholen, so oft sie ein neues Einschreibbüchel zu gebrauchen anfangen.

Neuntens: Bey einem jeden Postamt oder Poststation muß von dem Postbeamten über die vorgekommene ex Officio Journale und Einschreibbüchel noch ein besonderes summarisches Verzeichniß gehalten, nach dem Beyspiel des hiezu vorgelegten Formulars die posttäglichen Auf- und Abgabssummen gedachter Partheyen in dasselbe einzuschreiben, monatlich abgeschlossen, und nebst dem ex Officio Journalen und Bücheln zum Gebrauch der Postbuchhalterey in Wien eingesendet werden.

Namen und Karakter der Parthey. { Zeit Quartal 17 } Namen des Postamts oder Station.

Posten Nro.	Nro. der Briefe.	Wohin und woher.	Ausgegeben und erhalten an wen und von wem.	Gewicht.	Brief-Taxe. fl.	kr.	Zusamm. fl.	kr.	Unterschrift.
			Hierüber						

Namen und Karakter der Parthey. { Zeit Quartal 17 } Namen des Postamts oder Station.

Posten. Nro.	Nro. der Briefe.	Wohin und woher.	Ausgegeben und erhalten an wen und von wem.	Gewicht.	Brief-Taxe. fl. kr.	Zusamm. fl. kr.	Unterschrift.
			Hierüber				

Namen und Karakter der Parthey. { Zeit Quartal 17 } Namen des Postamts oder Station.

Posten Nro.	Nro. der Briefe.	Wohin und woher.	Ausgegeben und erhalten an wen und von wem.	Gewicht.	Brief-Taxe. fl.	Brief-Taxe. kr.	Zusamm. fl.	Zusamm. kr.	Unterschrift.
			Hierüber						

Namen und Karakter der Parthey. { Zeit Quartal 17 } Namen des Postamts oder Station. Nu-

Posten Nro.	Nro. der Briefe.	Wohin und woher.	Ausgegeben und erhalten von wen und an wem.	Ge-wicht.	Brief-Taxe. fl.	kr.	Zu-samm. fl.	kr.	Unterschrift.
			Hierüber						

Formul.

Namen und Karakter der Parthey. { Zeit Quartal 17 } Namen des Postamts oder Station.

Posten Nro.	Nro. der Briefe.	Wohin und woher.	Ausgegeben und erhalten an wen und von wem.	Gewicht.	Brief-Taxe. fl.	Brief-Taxe. kr.	Zusamm. fl.	Zusamm. kr.	Unterschrift.
			Hierüber						

Duplicat.

Namen und Karakter der Parthey. { Zeit / Quartal 17 } Namen des Postamts oder Station.

Posten Nro.	Nro. der Briefe.	Wohin und woher.	Ausgegeben und erhalten von wen und an wem.	Gewicht.	Brief-Taxe. fl.	kr.	Zusamm. fl.	kr.	Unterschrift.
			Hierüber						

Dieses Briefjournal hat die möglichste Sicherheit zum Zweck, welche bey allen k. k. Beamten in Ansehung der Korrespondenz in Officiosis, und ihrer vollständigen Uebersicht erfordert wird; in dieser Betrachtung muß dasselbe von der Parthey, und dem Postbeamten zugleich geführet werden.

Vor andern ist der Namen und Karakter der korrespondirenden Parthey oben einzuschreiben, und das Postamt oder die Poststazion, bey welcher der Korrespondent seine Briefe aufgiebt und abnimmt, dann das Militärquartal, mit welchem das Journal erfüllt und abgeschlossen wird, beyzusetzen. Der Aufgeber, das ist: der wirklich dienende Beamte hat selbst zu Hause die zu expedirenden Briefe nach den Numern nebst ihrem Gewicht stückweise an wen, und wohin sie lauten, mit Voraussetzung des Monatstags in das Journal einzuzeichnen, und in dem Nebenraum mit seiner eigenhändigen Unterschrift diese Briefaufgabe, wie die überstehende Formul lautet, zu bestättigen; hinge-

gen

gen die Einschreibung der Brieftaxe, und ihre Zusammenrechnung auf eine Summe in der Nebenkolumme dem Postbeamten, welchem die Briefe nach dem Journal zur Expedizion übergeben werden, zu überlassen. Der Postbeamte schreibt sodann auf der Stelle diese ganze Uebergabe der Briefe in allen Rubriken in einen anderen Journalbogen, setzt die Brieftaxe sowohl in dem ersten, als in dem zweyten Bogen bey, ziehet sie auf eine Summe, und bestättiget in dem Nebenraum die richtige Uebernahme eigenhändig mit seiner Namensunterschrift, wie aus der nebenstehenden Duplikatformel zu ersehen ist. Dieser letztere Journalbogen, mit der Unterschrift des Postbeamten, wird dem Aufgeber zurückgestellet, und bey dem Postamt verbleibt indessen der erste Bogen mit der Unterschrift des Aufgebers.

Zur Briefabgabe hat der Postbeamte die für diese Parthey angekommenen Briefe in dem zurückgehaltenen Journalbogen nach den Numern, dann dem Ort woher? nebst dem

Gewicht und der Briefstaxe stückweise einzutragen, in der Nebenkolumne in eine Summe zu bringen, die Stelle aber von wem sie kommen, nach Aufschreibung des Posttags leer zu lassen, somit diese Briefabgabe, wie die Formul weiset, mit seiner eigenhändigen Unterschrift zu verwahren, diese ganze Uebergabe sodann in das Journal, welches der Korrespondent in Händen hat, und die Briefe abzuholen auf die Post sendet, abzuschreiben, den Platz zur Einschreibung von wem die Briefe sind, auch den Raum zur Unterschrift frey, beydes dem Abnehmer, das ist: dem Korrespondenz führenden wirklichen Beamten nach dem gegebenen Beyspiel zur Ausfüllung zu überlassen, sodann bey nächster Auswechslung des Journale, die Stelle, von wem die Briefe gekommen sind, aus dem einen Bogen in den anderen abzuschreiben.

Auf diese Weise wird mit der Auf- und Abgabe der Briefe in einem und dem nämlichen Journalbogen fortgefahren, somit durch die jedesmalige Abschreibung und Abwechslung

lung mit der Unterschrift zwischen dem Postbeamten, und dem Korrespondenten dieses Journal doppelt geführt, das Eine von der Parthey, nachdem die posttäglichen Briefstaxbeträge von ihr auf eine ganze Quartalssumme gebracht worden sind, vierteljährig an die eigene Geschäftsstelle und Buchhalterey zur ferneren Liquidirung abgegeben, und das andere von dem Postbeamten gleichfalls summirt, die Summe mit den ersteren kallationirt, seinem des Postbeamten gewöhnlich einzusendenden Briefporto-Journal im dritten Monat eines jeden Quartals der Hofpost-Buchhalterey zum Amtsgebrauch beygeleget.

Durch ein Hofdekret ist eröffnet worden, daß, weil die Magistrate, welche die Kriminalgerichtsbarkeit besorgen, so wie die Kriminalgerichte selbst von Zahlung des Briefporto in Kriminalsachen befreyet sind, auch auf dieselben die Obliegenheit über diese Korrespondenz das Briefportojournal zu führen sich erstrecke. Hiernach hat also das k. Kreisamt sämmtliche Magistrate, welche die Kriminal-

minalgerichtsbarkeit besorgen, dann die Kriminalgerichte anzuweisen, auch die Postämter, wo die Auf- und Abgabe geschiehet, mit dem Beysatze hievon zu verständigen, daß dieselben die betreffenden Gerichte, inzwischen mit einem Formular der Journalbögen versehen sollen. Und da im obangeführten Hofdekrete zugleich erinnert wird, daß mit dem Kammerallottokollektanten die bisherige Zahlung, und Aufschreibungsart des Briefporto fernerhin verbleibe; so sind die Postämter und Stazionen anzuweisen, diese Portobeträge in ihren ex Officio Summarien einzutragen.

Nro. 824.

Wien 14. Apr. 1789.

Da die gesammten k. k. Postämter für die richtige Ueberlieferung der an die Privatbothen abgegebenen Briefschaften zu haften nicht zugemuthet werden kann: so werden zu Verhütung alles Unterschleifs oder Verlustes mit den in officiosis hin und her laufenden Briefschaften, und Paqueten hiemit verordnet: daß die an die Poststation abgehende Bothen künf-

künftig mit Aufschreibbücheln zu dem Ende versehen werden sollen, damit in dieselben von den Postämtern,, welche durch Behörde hienach angewiesen werden, die den Bothen zur weitern Bestellung überlegende Korrespondenz in officiosis eingetragen, und sodann in eben diesem Aufschreibbüchel der richtige Empfang von der Behörde gegenseitig bescheiniget werde.

Nro. 825.

Wien 17. Apr. 1789.

Da die Magistrate, welche die Kriminalgerichtsbarkeit besorgen, so wie die Kriminalgerichte selbst von Zahlung der Briefporto in Kriminalsachen befreyet sey; so erstrecke sich auch auf dieselben die Obliegenheit über diese Korrespondenz das Briefporto-Journal auf jene Art zuführen, wie dem Appellazionsgerichte die Belehrung unterm 30. vorigen Monats zugegangen seye, und dahier wegen von Seite der politischen Hofstelle die nöthige Einleitung durch die Kreisämter veranlaßet worden, womit obbenannten Kriminal-

gerichten bey jenen Postämtern und Stationen, wo die Auf- und Abgabe geschehe, ein Formular der Journalbögen verabfolget werde; so habe das Appellazionsgericht, als Kriminalobergericht die unterstehende Kriminalgerichte hieran unverzüglich zuverständigen.

Nro. 826.

Freyh. 30. Apr. 1789.

Da seine Majestät in dero übrigen Erbländern festzusetzen geruhet haben, daß von Briefschaften, welche von postportofreyen Stellen, oder Partheyen an unbefreyte, oder von diesen an jene laufen, nicht mehr als das einfache Auf- oder Abgabsporto entrichtet, und geforderet werden solle; so wird diese Verordnung vom 1ten künftigen Monats auch in den Vorlanden bey den österreichischen Poststazionen in Vollzug gesetzet werden.

Wer hingegen zu größerer Sicherheit ein Schreiben rekommendirt, das ist, in das

Pro-

Protokoll besonders eingetragen wissen will, hat dafür, nebst der Brieftaxe, von jedem Stück ohne Unterschied 6 kr. bey der Aufgabe zu zahlen.

Wenn dafür ein Rezipisse (Empfangsschein) verlanget wird, sind 3 kr. bey der Aufgabe und 2 kr. bey der Abgabe für dasselbe zu entrichten.

In Ansehung der gerichtlichen Zustellungen durch die Post hat es bey der bisherigen Beobachtung zu bleiben.

Nro. 827.

Seine Majestät haben in Rücksicht des Postporto bey Ueberschickung der Akten von dem untern Richter an den obern, anzubefehlen geruhet: daß, wenn beede Theile des Armeurechts theilhaftig sind, die Pakete in Partheysachen, wenn sie an den obern Richter gelangen, oder von dannen zurückgesendet werden, mit Anmerkung des Armenrechtes ganz postfrey, hingegen, wenn nur eine

Wien 11. Sept. 1789.

der

der Partheyen, es sey nun der Appellazionswerber oder der Gegentheil, das Armenrecht nicht genießt, mit Bezahlung des ganzen Postporto, den die vermögliche Parthey zu entrichten hat, ausgegeben werden sollen.

Nro. 828.

Wien 14. Febr. 1791.

Es ist des öffentlichen Dienstes befunden worden, daß von nun an bey den Postbrief-Sammlungen keine beschwerten Briefe mehr angenommen, sondern die Aufgeber an die nächste Poststationen, welche zugleich eine Postwagens-Expedition haben, anzuweisen seyn.

Nro. 829.

R. R. Freyb. 20. Apr. 1791.

Obschon in der für die mit dem Postwagen Reisende im Druck erflossenen Verhaltsnachricht vorgesehen ist, daß derley Passagiers für ihre Bagage selbst Sorge zu tragen, und gegen den Verlurst zu wachen haben; so ist doch von einigen derselben schon öfters

der

der Ersatz eines derley sich ergebenen Verlustes, und respektive des darinn ihrer Angabe nach befundenen baaren Geldes, oder Präziosen ab Ærario verlanget worden.

Damit nun derley Ansprüche künftig vermieden, und das Publikum benachrichtiget werde, in wie weit die Haftung des Ærarii für die von den Passagiers mitgenommene Frachtstücke sich erstrecke; so wird auf ausdrücklichen allerhöchsten Befehl hiemit kundgemacht, daß, wenn die Postwagenpassagiers gleichwohl eine Versicherung für ihre Gelder oder Präziosen, die sie auf dem Postwagen mit sich führen, verlangten, sie solche dem Pastwagenexpeditionsamte mit eben dem für andere mit Bankozedeln, Barschaft, oder Präziosen durch den Postwagen zu versendenden Schreiben, oder Groppi zu beobachtenden Vorsichten übergeben, folglich ordentlich vorzeigen, vorzählen, und mit dem Amtssiegel versiglen lassen, und dafür die ausgemessene Taxe bezahlen müßten.

Nro. 830.

Wien 11. März 1791.

Da die Erfahrung lehret, daß die Postmeister, welche ihre Stationen zu verkaufen befugt sind, den Verkauf oft ohne vorläufige Erlaubniß, ganz abschliessen, dem Käufer die Station übergeben, und den Dienst verlassen, ohne daß erwiesen wäre, ob die Käufer zu Versehung des Postdienstes geeignet sind, da dann nachher öfters die Untauglichkeit des Käufers, oder andere Umstände sich äußern, die den Verkauf unzuläßig machen, woraus viele dem Dienste nachtheilige Folgen entstehen; so hat die Landesstelle durch die obersten Postamtsverwaltungen allen Postmeistern zu bedeuten, daß von nun an kein Verkauf mehr bestättiget werden soll, wozu nicht vorher die Erlaubniß angesucht und erhalten worden ist; nach erhaltener Erlaubniß möge zwar der Verkaufhandel, jedoch nur mit einem vorher von der vorgesetzten obersten Postamtsverwaltung über seine Fähigkeiten und Kenntniffe in der Postmanipulation

lation geprüften Person geschlossen, aber gleichwohl soll die Station an dasselbe nicht eher übergeben werden, bis darüber die Ratifikation, (welche zu erhalten die Konvention immer vorher eingesendet werden muß) ertheilet worden ist.

Nro. 831.

Wien 5. Jän. 1792.

Man hat mißfällig bemerket, daß von einigen Oberpostämtern, die in den Jahren 1776. und 1780. ergangenen Verordnungen, wegen Versieglung sowohl der Ordinaripost-Felleisen, als der Amtspakete mit Wachs, ausser Acht gelassen werden; es wird daher der Landesstelle hiermit aufgetragen, den ihr unterstehenden Oberpostamts-Verwaltungen gedachte Verordnungen in Erinnerung zu bringen, und ihnen derselben pünktliche Befolgung unter der schwersten Verantwortung und Androhung der empfindlichsten Ahndung einzuschärfen, auch selbst darüber sorgfältig zu wachen.

Nro. 832.

Wien 30. Apr. 1792. Die Landesstelle hat von nun an, so oft sie bey der Oberpost-Amtskasse Gelder zum Empfang anweiset, es mögen dieselben von Retardanz- oder andern Geldstrafen, oder wo sonst immer herrühren, (wenn solches nicht in Folge eines Hofbefehles geschieht,) jedesmal davon die Anzeige an die Hofstelle zu machen, damit von hier aus die Hofpost-Buchhalterey in Stand gesetzt werden könne, das Oberstpostamt, in der richtigen Verrechnung der empfangenen Gelder zu kontrolliren.

Nro. 833.

Wien 7. Dez. 1792. Durch mehrere Fälle ist man überzeugt worden, daß die bestehenden Normalvorschriften vom 7. Januar 1775. und 20. Dezember 1782, in welchen Fällen die Obrigkeiten, Unterthanen und Postmeister für auf Hofreisen zu Grund gegangene Pferde eine Vergütung von dem Aerarium verlangen kön-

können, ganz in Vergessenheit gerathen sind, und ausser Acht gelassen werden

Den Länderstellen wird daher aufgetragen, neuerlich öffentlich bekannt zu machen, daß zu Erhaltung einer Staatsvergütung vorzüglich erforderlich sey, daß

1. Jedesmal, wenn ein Pferd auf Hofreisen beschädiget wird, gleich nach verrichtetem Ritt, die Anzeige an die Ortsobrigkeit gemacht werde.

2. Daß diese ohne Zeitverlurst sogleich das Faktum vorgeschriebenermassen, so wie den Werth des Pferdes genau erheben, und es durch Kunstverständige schätzen lassen.

3. Daß sowohl der Postillion, der den Ritt verrichtet hat, er möge ein Post- oder Bauernknecht seyn, als auch der Postmeister, von dem der Ritt abgegangen, so wie jener, zu dem er angekommen, hierüber umständlich konstituirt;

4. Mit Zuziehung eines oder mehrerer Kunstverständigen die Beaugenscheinigung vorgenommen, sodann aber

5. Längstens binnen 6 Wochen, nach dem Tage des verrichteten Rittes, angezeiget werden soll, ob das Pferd gleich auf derselben Reise oder binnen 24 Stunden liegen geblieben, oder aber nur beschädiget worden ist.

Es sind demnach alle Gesuche, welche nicht umständlich beleget, und wo vorangeführte Begingnisse nicht vollkommen erprobet sind, von den Länderstellen nicht anzurechnen, um so weniger aber an die Hofstelle zu begleiten, da man für solche nicht gehörig erhobene oder in der vorgeschriebenen Zeit nicht eingebrachte Beschädigungsfälle keine Vergütung bewilligen kann.

Nro. 834.

Wien 23. Dez. 1792.

Man hat bey mehreren Gelegenheiten bemerkt, daß die offiziosen Estaffeten, welche den bestehenden Vorschriften gemäß, alle halbe Jahre, so wie es mit den Privat-Estaffeten alle Monate geschehen soll, berichtiget werden sollen, nicht zu der bestimmten

ten Zeit berichtiget werden, und daß der Anordnung, kraft welcher die Hof- oder offiziosen Estaffeten, wegen Verschiedenheit der Rittgebühr, in den Stundenpäßen, und auf dem Couvert der Depesche, durch Beysetzung der Worte: Hof- oder offiziose Estaffete, von den Privat-Estaffeten unterschieden werden sollen, nicht Folge geleistet wird. Es ist daher von der Landesstelle der dortigen Postverwaltung zur weiteren Bekanntmachung an sämmtliche Postämter und Stazionen zu eröffnen, daß diejenigen, welche den von Zeit zu Zeit erlassenen Verordnungen gemäß, die Bezahlung der Estaffeten in der dazu bestimmten Zeit nicht leisten, oder in dem Stundenpaß die Worte: Privat- oder offiziose Estaffete, nicht beysetzen, bey der ersten Anzeige, welche darüber vorkommen wird, vom ersten Februar des künftigen Jahrs anzufangen, ohne alle Nachsicht, einer Strafe von 50 Gulden unterliegen sollen.

XL. Rubrik.

Strassenbau.

Nro. 835.

Konst. 30. Dez. 1758.

Man hat zwar von daraus in Gleichförmigkeit deren mit dem schwäbischen kreyßgemeinschäftlich genommenen Absichten mit öffentlich sub dato Konstanz den 3ten Herbstmonat 1755. zum Druck befördert, und allenthalben behörig publicirter Patenten zur Beförderung des Commercii, auch Conservirung deren mit vielen Kösten von Zeit zu Zeit hergestellten Weeg, und Strassen, unter angedrohter Straf des Abladens verbotten, daß keine Last- oder Fuhrwägen mit mehrer, dann 50, oder höchstens 60. Centner mehr beladen, und die Contravenienten auf das schärfeste abgestraffet werden sollen:

Nichts desto weniger, und da mittler Zeit zu erfahren gewesen, daß deme ungeachtet öfters 80. bis 100. Centner aufgeladen, an-

durch

durch aber Weeg und Straſſen wiederum merklich ruiniret werden, hat man von Seiten des letzt verſammleten ſchwäbiſchen Kreiſes die ſchon im Jahr 1752, und 1755. dießfalls ergangene Verbott mittelſt eines neuen ſub ddo. Ulm den 11ten finientis emanirten Patents zu erfriſchen, und unter der angemerkten Straf die ſo frequent- als höchſtnachtheilige ohngemeſſene Ueberladung deren Laſt- und Güterwägen zu verbieten ſich veranlaſſet geſehen;

Gleichwie wir nun allem dem, was zu gemeiner Wohlfahrt, Beförderung des Commercii, und Nutzen des Publici abzielet, auch von daraus mit allen Kräften beyzutretten immerhin befliſſen waren:

Als haben wir auch von obtragenden Gubernii wegen, in vorderöſterreichiſchen Landen obverſtandene Patentes vom 3ten Septembris 1755. nach ihrem vollkommenen Innhalt anhero erhohlen wollen, alle und jede herwärtige Obrigkeiten, bevorab die Zollsbeamte erinnerend, genaue Obſicht zu

tragen, wormit die determinirte Fuhrgewichtsschwäre à 50. bis 60. Centner keineswegs mehr überschritten, und die betrettende Transgressores mit der andictirten Abladungsauch allenfälliger Confiscationsstraf selbsten ohne Rucksicht beleget werden.

Nro. 836.

Wien 14. Apr. 1762.

Man hat zwar schon zu widerholtenmalen nach dem Beyspiel des löblich schwäbischen Kreises sowohl, als des auch löblichen Kanton, und Stadt Basels mittels zerschiedener gedruckten Patenten, und zwar erst lezthin den 3ten Herbstmonat 1755, wie auch unterm 30ten Christmonat 1758. die schärfeste, und verpönnte Verordnungen erlassen, daß nicht nur die über 60. Centner vorhin geschehene Beladungen der Güter, und anderen Fuhren vermieden, sondern auch die so Strassen schädliche Gabelfuhren beseitiget werden sollen.

Es hat aber bishero die unvermuthete

Erfahrung gezeiget, daß deme ungeachtet nicht nur besagte Gabelfuhren, gleich, als ob das geringste Verbott nicht vorhanden wäre, ganz ungescheuet für Paß gebrauchet, sondern auch von denen gewinnsüchtigen Fuhrleuten ihre, obschon nur 6. Pferden manchmal bespannte Wägen mit mehr dann 80., auch über 100. Centner beschweret, andurch aber die Strassen, deren Erhaltung bey jetztmalig, ohnedem Geldklemmen Zeiten die nahmhaftesten Kösten erforderet, auf das schändlichste zu Grund gerichtet, und über das die Pferde selbsten übertrieben, und somit vor der Zeit unbrauchbar gemacht werden, wobey die Fuhrleute hin, und wider zu Vereitlung sothan heilsamsten Verbotts, und vermeyntlicher Ausweichung der Uebertrettungsstrafe den List gebrauchen, und dem ordinari Befrachtungsort zwar die ausgemessene Schwere ausladen, hingegen aber einen anderen Wagen vor- oder nachkommen, und sodann unter Weegs beede Laste auf einen Wagen zusammen laden lassen, wordurch

dann

dann auch die betreffenden Zollregalien auf die unerlaubt, und sträflichste Weise gefähret werden.

Wann dahero gedachter löblicher schwäbischer Kreise annoch im vorigen Fruhejahr schon sich bemüssiget befunden, seine dießfällige vorherige Verordnungen vom Jahr 1752. 1755., und 1758. unterm 30ten May 1761. auf das ernstlichste zu widerhohlen:

Als haben auch wir, um in einer das Publicum, und gemeine Wohlfahrt so nahe, zumalen das Strassengewerb, und dessen Erhaltung am meisten berührende Sache die vereinigten Maaßreglen zu ergreiffen, auf dessen Gesinnung anmit für nöthig erachtet, unsere ehevorig, dießfällige Verordnungen, bevorab jene vom 30ten Decembris 1758. auf das schärfeste anhero zu erhohlen, und so wohl den Gebrauch der Gabelfuhren vollends abzustellen, als auch die über 60. Centner beschehende Aufladungen, und all hierunter gebrauchende Gefährden, und Unterschleiffe bey Vermeidung der im Betrettungs-

fall

fall ipſo facto verwirkten Abladungs - und Confiſcationsſtraf, auch noch anderweiter empfindlichen Geldbuſſe anmit abzuthun, und gemeßneſt einzubieten.

Es werden dahero all jede anhero untergebene Obrigkeiten, und inſonderheit die Zoller, bey Vermeidung gegen ſich ſelbſt zu gewarten habenden ſcharfen Einſehens, ernſtlich erinneret, auf den genaueſt, und unnachläßlichen Befolg ſolch unſeres öffentlichen Patents ſorgſamſtes Auge zu tragen, keinen Wagen, der über 50. oder höchſtens 60. Centner beladen, paſſiren zu laſſen, mithin, und zu Abhaltung dieſer Laſtwägen, ſo oft ein Fuhrmann, mehr, als 6. eigene, oder Vorſpannspferde, welche 6 eigene, oder Müthpferde in allem, ihm anzuſpannen erlaubet wird, an ſeinem Wagen haben ſollte, aller Orten ſogleich angehalten werde, bis ſelbiger ſich vorhero legitimirt haben wird, nicht mehr, als 60. Centner aufgeladen zu haben. Wie dann auch das kaiſerl. königl. vorderöſter. Kammer-Procuratoramt wider die Uebertreter hierunter ſeines Amts auf das genaueſte ſich zu gebrauchen wiſſen wird. Nro.

Nro. 837.

R. R. Freyb. 22. Sept. 1770.

Seine k. k. Majestät haben zu vernehmen geruhet: Wasmassen man zwar schon mehrmalen nach dem Beyspiel des löblich schwäbischen Kreises sowohl, als des auch löblichen Kantons, und Stadt Basels vermittelst zerschiedener gedruckten Patenten, und zwar unterm 30ten Christmonat 1758. wie auch erst letzthin unterm 14ten April 1762. schärfest und verpönnt verordnet, daß nicht nur die über 60. Centner vorhin beschehene Ladungen der Güter und andern Fuhren vermieden, sondern auch die Strassen schädlicher Gabelfuhren beseitiget werden sollen.

Es hat sich aber bis nun zu mißfällig veroffenbaret, daß deme unangesehen nicht nur gedachte Gabelfuhren, ganz ungescheuet bishero gebrauchet, sondern auch von denen gewinnsüchtigen Fuhrleuten ihre obschon nur mit 6. Pferden manchmal gespannte Wägen mit mehr dann 80. auch über 100. Centner beschweret, andurch aber die anerst wiederum

mit

mit übergrossen Kösten hergestellte Strassen, deren Erhaltung bey jetzmalig, ohne deme sehr theuren, und Geldklemen Zeiten einen beträchtlichen Kosten Aufwand erforderet, auf das schändlichste zu Grund gerichtet, und über das die Pferde selbsten übertrieben, und somit vor der Zeit unbrauchbar gemacht werden, wobey die Fuhrleute hin und wieder zu Verritlung sothan heilsamsten Verbotts, und vermeyntlicher Ausweichung der Uebertrettungsstrafe den List gebrauchen, und bey dem ordinari Befrachtungsort zwar die ausgemessene Schwere aufladen, hingegen aber einen andern Weeg vor- und nachkommen, und sodann unterweegs beede Laste auf einen Wagen zusammen laden lassen, wodurch dann auch die betreffenden Zollregalien auf eine ununerlaubt, und sträfliche Weise gefährdet werden.

Wann dahero ersagter löbl. schwäbische Kreise sub Dato Ulm den 21ten verflossenen Monats Juny das vormalige Patent vom 30ten April 1762. dergestalten wiederholet hat, daß keinem Fuhrmann verstattet seyn

solle,

solle, den Wagen mit mehreren, dann 6. Pferden, einschlüssig der Miethpferden in der Ebne, oder über Berg zu bespannen.

Als haben auch wir, um in einer an das Publicum und gemeine Wollfahrt so nahe: zumalen das Strassengewerb, und dessen Erhaltung am meisten berührender Sache die vereinigten Maaßregeln zu ergreifen, auf dessen Gesinnung anmit für nöthig erachtet, unsere ehevorige diesfällige Verordnungen zu wiederholen, und sowohl den Gebrauch der Gabelfuhren vollends abzustellen, als auch die Anzahl der Pferden vorzuschreiben.

Es werden demnach die Hauptlaag-Städte hiemit ersucht denen Fuhrleuten nicht mehrere Aufladung zu gestatten, als selbe mit 6. Pferden eben- und bergigen Landes fortführen können: sofort auch nicht mehrere Pferde anspannen zu lassen.

Die Fuhrleute selbst werden sich auch dieser Verordnung um so gewisser fügen, nämlich einschlüßlich der Miethpferden, nicht

mehr

mehr denn 6. Pferde anspannen, als sie sonsten bey diesseitigen Zollstädten werden angehalten, der Wagen abgeladen, und sodann der Fuhrmann zur empfindlicher Strafe gezogen werden.

Damit sich aber die Fuhrleute diesfalls nicht entschuldigen können:

So wird denenselben zur Einrichtung ihres Fuhrwerks hiemit ein Zeitfrist bis den 1ten Tag Monats Dezembris ablaufenden 1770. Jahrs dergestalten verstattet, daß von eben erwähnter Zeit an diese ernstliche Verordnung ohne weiters in Vollzug gesetzet, und gegen den dargegen betrettenden Obverstandermassen wird, und solle fürgefahren werden.

Und demnach dann hat sich auch all jede anhero untergebene nähere Obrigkeit, und insonderheit die Zoller, und Zollaufseher bey Vermeidung des empfindlichsten Einsehens ohne weiters gehorsamst zu benehmen, auch so oft etwa auch auf einer anderweiten Zohlstadt ein Fuhrwagen mit mehreren Pferden,

als 6. bespannt, wäre durchgelassen worden, hievon die schleunige Anzeige anhero einzulegen: Wie dann auch das kais. königl. vorderöstr. Prokurataramt, und Profisci gegen die übertrettende Fuhrleute, desgleichen gegen diejenigen Wirthe, und andere, welche über die oben vorgeschriebene Zahl der 6. Pferden, den Wagen bespannen helften, und dazu ihre Pferde miethen sollten, wie auch die nachsehende Zoller, und Zollaufseher, nicht minder gegen die nähere Obrigkeiten, und Oberämter selbst sich ihres Amts auf das genaueste zu gebrauchen wissen werden.

Zumalen auch die Erfahrenheit belehret, daß die Fuhrleute immer in das alte Gelais einfahren, dadurch aber die Laise immer tiefer gefahren wird, so, daß das Regenwasser sich hierinn aufhalten muß; so werden auch die Fuhrleute, und wer immer auf der Strasse fahret, hiemit ernstlich erinneret, daß selbe die alte Gelais ausweichen, somit auf die Erhaltung der Strasse auch selbst all möglichen Bedacht nehmen sollen.

Nro. 838.

Daß die auf Dominikalgründen sitzende Unterthanen auch zur Strassenrobot konkurriren sollen. Wien 20. März 1779.

Nro. 839.

Die Dominien, Städte, und Ortschaften, welche an den Strassen liegen, sollen die Strassen mit Bäumen umpflanzen, wie dann auch hiezu auser den Nußbäumen, Linden, Maulbeerbäume, und in kalten Gegenden rothe Vogelbeere, und andere wilde Obstbäume gebrauchet, und ausgesetzet werden können. Wien 15. May 1779.

Nro. 840.

Daß die zum Strassenbaue eingezogenen Gründe vergütet werden sollen. Wien 29. Dez. 1780.

Nro. 841.

Wien 7. Dez. 1781. Die so oft schon empfohlene Pflanzung der Bäume auf den öffentlichen Weegen und Chausseen soll allen Territorialinhabern mehrmal und ausgiebiger empfohlen werden, jedoch mit dem Zusatze, daß der Grundbesitzer nicht wohl verhalten werden könne, blos in seine Felder längst der Strasse die Bäume zu setzen, weil dadurch gewiß viele, welche sonst vielleicht an den Weegsbermen dieselben gepflanzt hätten, diese Kultur unterlassen würden. In Rücksicht dessen dann, und da die Steinlage nicht bis an die Bermen der Chausseen reicht, sondern die Bermen fast durchgängig von Erde, und nur oben auf meistens mit etwas darüber gerollten Schotter bedeckt sind, die dahin gepflanzten Bäume auch aus den Chausseegräben Feuchte ziehen können, soll wenigstens den Grundbesitzern frey gelassen werden, die Bäume dieß- oder jenseits des Chausseegrabens zu setzen, dergestalt jedoch, daß hierinn

in

in einer gewissen Strecke, wie zum Beyspiele von einem Durchfahrtsorte bis zu dem andern die Gleichförmigkeit beobachtet werde, weil es sonst dem Auge unangenehm fallen müßte, auf zweyen nebeneinander liegenden Feldern die Bäume bald da, bald dort gepflanzet zu sehen. Ferner soll auch dabey der weitere Bedacht dahin genommen werden, daß nicht blosse Ruthen oder ungeschoßte Sätzlinge, welche die Strasse verunstalten würden, gepflanzt, dann auch damit die eingehenden wieder ersetzt, mithin die Bäume lediglich abgeästet, nicht aber geköpft, und endlich vor selben kleine Sträuchpflöcke oder Steine eingesetzt, und mit Dörnern verwahrt werden.

Uebrigens ist das Eigenthum des Baumes dem Grundbesitzer also zu überlassen, daß er solchen doch nur, wenn er abdorrt, schlagen kann.

Endlich in Rücksicht der Frevler, welche die gepflanzten Bäume zu beschädigen gelüsten sollte, haben Se. Majestät entschlossen,

daß dem Denunzianten derenselben für jeden beschädigten Baum 2 Fl. bezahlt werden sollen, doch solchergestalt, daß, wenn der Beschädiger selbst soviel Vermögen besitzt, er durch die k. k. Kreisämter und Obrigkeiten zur Bezahlung der festgesetzten Denunziazionsgebühr sogleich angehalten, bey dessen Unvermögenheit aber der Geldbetrag aus der Strassenkassa bezahlt werden soll. Der Thäter selbst ist in jedem Falle gleich in Verhaft zu nehmen, und zur erspiegelnden Bestrafung einer hohen Landesstelle nahmhaft zu machen. Dabey versteht sich von selbst, daß, wenn er so viel an Vermögen hat, sich derselbe während des Arrestes aus dem Eigenen selbst zu erhalten habe.

Nro. 842.

R. R. Freyb. 7. Apr. 1783.

Sollen die Chanssеen bey herannahendem Frühjahr überall gut überkieset, im bestwandelbaren Stand hergestellt, und immer in solchen erhalten werden.

Ob-

Obschon man nun unter einem diejenigen Städte, Gemeinde und Ortschaften, welchen die Hauptlandstrassen Unterhaltung zugetheilt, ist hiezu mit dem Bedeuten ermahnet, daß, wenn bey der in Bälde vorgehen werdenden Kommissionalbesichtigung dieserley Hauptlandstrassenbezirke mangelhaft sollten erfunden werden, die betrefflichen mit angemessener Strafe würden abgewandelt werden: so will man jedoch zugleich auch diejenigen Behörden, unter derer Gerichtsbarkeit die betreflichen Gemeinden, und Strassenbezirke stehen, mit der Erinneruug hievon verständigen, daß sie auf den hieruntig unfehlbaren Erfolg die gehorsamste Aufsicht tragen, und die Säumigen bey guter Witterung zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit anstrengen sollen.

Nro. 843.

Wien 18. März 1784.

Der v. östr. Reg. wird hiemit aufgetragen, den Kreisämtern ohne Verschub mitzugeben, daß sie bey herannahendem Fruhjahr, und günstiger Witterung die Strassenpachter zu un-

gesäumter guter Herstellung der Strassen nachdrücklichst verhalten, und über den Erfolg zwar überhaupt, vorzüglichst aber in jenen Gegenden, wo die Strassen durch die hie und da fürgewiesene Ueberschwemmungen in schlechten Stand verfallen sind, auf das sorgsamste wachen sollen.

Nro. 844.

Wien 16. Nov. 1791. Se. Majestät haben ausdrücklich anzuordnen geruhet, daß alle Berichte in Strassensachen, auch wenn sie Geldauslagen betreffen, von den Länderstellen stäts unmittelbar an die politische Hofkanzley gesendet werden sollen, welches den Länderstellen hiermit zur genauen Befolgung bekannt gemacht wird.

Nro. 845.

Wien 27. Feb. 1792. Fuhren mit Strassenbaumaterialien, jedoch nur gegen kreisämtliche, oder obrigkeitliche Zeugnisse, daß diese Materialien, zu dem Strassenbaue geführt werden, sind von der Wegmauth freyzulassen.

Nro.

XLI. Rubrik.

Vom Wucher.

Nro. 846.

Wien 29. Jän. 1787.

Um dem durch gesetzmäßige Bestimmung der Zinsen gehemmten Privatkredit Erleichterung zu verschaffen, und durch Befreyung vom Fiskalzwange den Zusammenfluß der Darleiher zu vermehren, haben wir entschlossen.

Erstens: Alle bisher bestandenen Wuchergesetze in unseren sämmtlichen Erbländern aufzuheben; dergestalt jedoch, daß keine Gerichtsstelle auf andere Interessen erkenne, oder Eintreibung (Exekution) gebe, als auf vier von hundert bey Darleihen, die eine ausgewiesene Hypothek haben, oder auf fünf von hundert, wenn keine Hypotek bestimmt ist. Nur kann

Zweytens: Auf die sogenannten Mercantilwechsel, die bloß zwischen Kaufleuten,

Kommerzialisten und Fabrikanten ausgestellet sind, die Eintreibung auch auf sechs von hundert ertheilt werden. Und obschon

Drittens: Auch jene Wechsel, und Schuldbriefe, in welchen höhere Zinsen bedungen werden, bey den Landtafeln, und Grundbüchern zur Intabulazion oder Vormerkung anzunehmen sind, so können doch die Gläubiger das Pfandrecht durch die erfolgte Intabulazion oder Vormerkung auf keine höhere Zinsen, als auf vier von hundert erlangen.

Viertens: Hiemit also setzen wir sämmtliche Wucherpatente auser Kraft, erklären auch die Interessensteuerpatente vom 1ten May 1766. und 10ten September 1768. für gänzlich aufgehoben.

Diese Verordnung soll jedoch keineswegs auf das verflossene wirken, sondern erst von dem Tage der Kundmachung in ihre Kraft treten. *

* s. n. 847. und 853.

Nro. 847.

R. A. Freyb. 7. Aug. 1787.

Daß ohngeachtet des Patents vom 29sten Jäner dieß Jahrs, welches die Aufhebung sämmtlicher Wucherpatente, wie auch Interessensteuerpatente von 1766. und 1786. zur Absicht hat: dennoch gestattet werde, daß in Vorderösterreich den mit Unterpfand versehenen Schuldforderungen, Urtheile, und Exekuzion auf die allhier landesübliche Interessen a 5. pro Cento noch ferners ertheilt werden können; soviel es hingegen die von dem landständischen Konseß gestellte Anfrage betreffe, ob durch das höchste Interessesteuerpatent, auch das hierlands eingeführte Schuldensteuerpatent aufgehoben sey? so seye das erstere mit dem letztern gar nicht zu vermengen, und wenn schon das erstere aufgehoben worden; so habe doch das letztere noch ferners in seiner Wirksamkeit zu verbleiben.

Nro. 848.

R. R. Freyb. 21. May 1789.

Bey der von der kaiserl. königl. vorderösterreichischen Regierung und Kammer in den Zeitungsblättern unterm 22ten Jäner dieses Jahrs bekannt gemachten Darleihenseröffnung in den Kreditskassen zu Wien, und ins besondere auch in den vorderösterreichisch-ständischen Kassen zu Freyburg und Ehingen wurde den Darleihenspartheyen die Versicherung gegeben, daß die Kapitalien, welche sie zu Fünfen vom Hunderte einlegen würden, durch die ersten acht Jahre, nämlich vom 1ten Jäner 1789. bis den letzten Dezember 1769. beyderseits unaufkündbar liegen bleiben, sodann nach Verfließung dieser acht Jahre beyden Theilen die halbjährige Aufkündigung frey stehen sollte.

Man hätte glauben sollen, daß dieses nur den Kapitalisten zum Vortheile gereichende Bedingniß jedermann willkommen seyn würde, wie es denn auch größtentheils für vortheilhaft angesehen wird.

Da

Da jedoch einige vorderösterreichische Geldbesitzer, und auch einige an die österreichischen Vorlande gränzende Fremde den Wunsch geäußert haben sollen, das zu 5. Prozenten eingelegte Kapital noch vor dem Auslaufe der bestimmten achtjährigen Frist, wenn es ihre häuslichen Umstände erheischen sollten, zurück erhalten zu können, so haben seine kaiserl, königl. apostolische Majestät keinen Anstand genommen, mittelst einer allerhöchsten Entschließung vom 7ten dieses sich hierüber zu erklären; „ daß von Seite der „ kais. königl. Kreditskassen zwar die zu Fün„ fen vom Hundert eingelegten Kapitalien „ durch die bestimmten acht Jahre nach der „ gegebenen Versicherung den Partheyen „ nicht werden aufgekündet werden; diesen „ aber frey stehen würde, sogleich nach En„ digung des Kriegs die eingelegten Kapi„ talien aufzukünden, und solche baar zurück „ zu emfangen.

Nro. 849.

R. R. Freyb. 20. May 1790.

Seine Majestät haben zu begnehmigen geruhet, daß künftig für die neu anzulegenden Kapitalien der milden Stiftungen das für jedermann festgesetzte Interesse, mithin auch derzeit die fünf Prozento von der Staatskaße abgereichet werden mögen. *

*s.n.852.

Nro. 850.

R. R. Freyb. 1. Jul. 1790.

Seine Majestät haben zu entschließen geruhet, daß sämmtliche in öffentlichen Fonds anliegende Pupillargelder in fünfprozentige Obligazionen, und zwar vom 1ten May des laufenden Jahres umzuschreiben gestattet seyn solle. **

*s.n.854.

Nro. 851.

R. R. Freyb. 29. Jul. 1790.

Seine Majestät haben innhaltlich Hofdekrets allergnädigst zu entschließen geruhet, daß alle Pupillenkapitalien, welche seit dem

dem 8ten Jäner 1789, das ist, seit dem Zeitpunkt, wo die öffentliche Kreditskassen die Kapitalien zu 5 pro Cento Interesse anzunehmen angefangen haben, zu $3\frac{1}{2}$ pro Cento baar angeleget worden sind, vom 1ten May 1790. anzufangen, auf 5 pro Cento umgeschrieben werden sollen.

In Folge dieser allerhöchsten Entschliessung wird daher den ständischen, und allen anderen Kassen, wo immer Pupillenkapitalien anliegen, aufgetragen, daß selbe sämmtliche seit dem 8ten Jäner 1789. bey ihnen für die Pupillen in baarem Gelde angelegte Kapitalien vom 1ten May 1790. anzufangen, mit 5 pro Cento verzinsen, folglich alle derley zu mindern Interessen ausgestellte Pupillarobligazionen in fünfprozentige nach dem für alle andere Kreditspartheyen vorgeschriebenen Innhalte umschreiben, und von dieser allergnädigst gestatteten Interesse Erhöhung die betreffenden Partheyen, wenn sie zu Erhebung des Pupillarinteresse bey der Kasse erscheinen werden,

ver-

verständigen sollen, damit sie die für ihre Pupillen depositirte Obligazionen erheben, und solche zur Umschreibung auf 5 pro Cento beybringen mögen; wo sodann, um die Rechnungsrichtigkeit in Ordnung zu erhalten, die alten zur Umschreibung beygebrachten Obligazionen in Empfang zu nehmen, und dem Journal kassirt beyzulegen, die neu umgeschriebenen hingegen in Ausgabe zu legen seyn werden. Es verstehet sich übrigens von selbst, daß diese Begünstigung nur auf die baar angelegten, keineswegs aber auf die umgeschriebenen, oder vor dem 8ten Jäner 1789. angelegten Pupillarkapitalien sich erstrecket.

Nro. 852.

R. R. Freyb. 4. Okt. 1790.

Seine Majestät haben verordnet, daß mit Annehmung der Darlehenseinlagen zu fünf vom Hunderte mit Ende des laufenden Monats Oktober ganz geschlossen, und daher bey den hierländigen ständischen Kreditskassen, vom 1ten November 1790. anzufangen,

gen, kein Kapital anders, als zu $3\frac{1}{2}$ pro Cento Interesse angenommen, und dafür nur zu $3\frac{1}{2}$ pro Cento ausgestellte Obligazionen hinausgegeben werden sollen.

Nro. 853.

Um den schädlichen Folgen vorzubeugen, welche daraus entstehen, daß die Wirkung des Patents vom 29ten Jäner des Jahrs 1787. dahin ausgedeutet wird, als ob das Privatrecht zwischen Gläubiger und Schuldner abgeändert, und der Schuldner, was bey dem Darleiher abgezogen, zurück genommen, für den Darleiher oder den verstellten Unterhändler bedungen, oder um was der Schuldner sonst bevortheilet worden ist, von der verschriebenen Schuld abzurechnen, nicht befugt wäre, wollen wir hiemit erklären: daß gedachtes Patent auf die Rechte und Verbindlichkeiten des Leihvertrags keine weitere Beziehung habe, als in demselben ausdrücklich bestimmt ist. Daher also der Schuldner, der mehr verschrieben als

Wien 25. Feb. 1791.

empfangen hat, die Einwendungen, welche ihm von den hierin in voller Kraft verbliebenen Gesetzen eingeräumt sind, allerdings anzubringen und zu erweisen berechtiget ist: eben so wie der Richter nicht nur gesetzmässig darüber urtheilen, sondern auch, so weit sich Anzeigungen einer Bevortheilung darstellen, auf derselben Bestrafung von Amtswegen einschreiten soll.

Da zugleich die Erfahrung zeiget, wie sehr insbesondere die Ausstellung sogenannter trockener Wechselbriefe von Personen, die zu dem ordentlichen Handelsstande nicht gehören, zu Bemäntlungen und Argliſt Anlaß gibt; der Privatkredit aber, und die zu Handhabung desselben nöthige Rechtspflege wesentlich darauf beruhen, daß immer aufrichtig gehandelt, und die Verschreibung so abgefaßt werde, wie das Geschäft wirklich geschlossen worden; so verordnen wir, daß künftig nur den Wechselbriefen, welche von privilegirten Fabrikanten oder zu einem ordentlichen Gremium gehörigen Kaufleuten unter

unter sich oder an andere ausgestellet werden, das in der Wechselordnung eingeräumte Recht zustehen soll.

Andere Privatpersonen hingegen sollen sich allein der gemeinen Schuldverschreibung gebrauchen, in derselben das, was zwischen den Kontrahenten behandelt und bedungen worden ist, vollkommen und redlich ausdrücken, folglich den eigentlichen Schuldner, den wahren Darleiher, den ächten Betrag des Darleihens, alle auf die Zahlung des Kapitals sowohl, als der Zinsen sich beziehenden Bedingungen, auch Zeit und Ort wann und wo das Darleihen geschehen ist, ohne alle Bemäntlung oder Verhehlung angeben.

Würde dennoch von jemanden, der vermöge dieses Gesetzes dazu nicht befugt ist, ein trockener Wechselbrief ausgestellet, so soll solcher, es möge eine wie immer lautende Unterwerfung beygerückt seyn, nicht nur das in der erneuerten Wechselordnung vom Jahr 1763. im Absatze 53. zugestandene und hier-

mit aufgehobene Recht, nicht genieſſen, sondern ein solcher Wechselbrief soll auch für sich keinen Beweis abgeben, und daher jede von dem Beklagten wider die Schuld, auch ohne allen Beweis gemachte Einwendung, wofern der Kläger nicht andere rechtsgiltige Gegenbeweise vorbringt, für wahr und geltend angenommen werden.

Nro. 854.

R. R. Freyb. 5. May 1792.

Da seine Majestät vermög höchsten Hofdekrets vom 7ten und Empfang vom 20ten April dieses Jahrs nunmehr durch wiederholte allerhöchste Entschlieſsung festzusetzen geruhet haben, daſs alle kraft der vorigen Gesetze zwangweise in den öffentlichen Fonds zu ½ Prozent angelegte Pupillar- und Stiftungskapitalien, sonach auch in Niederösterreich die Majorats- Fideikommiſs- und Studienfondskapitalien vom ersten des gegenwärtigen Monats May anzufangen zu 4 Prozent verzinset, hingegen eben diese Kapitalien, welche gegenwärtig und ins künftige

tige in den öffentlichen Fonds angeleget werden, zu keinem höheren Interesse, als welches für alle übrige Staatsgläubiger bestimmet ist, angenommen werden sollen: So sind hiernach alle Staatskreditskassen zur Befolgung mit dem Beysatze angewiesen worden, daß diese Begünstigung der höheren Verzinsung nur jenen Kapitalien zu Statten kommen soll, welche baar eingeleget, und nicht in $3\frac{1}{2}$ prozentigen Obligazionen bloß zur Umschreibung dargebracht worden sind.

Diese höchste Entschließung wird daher sämmtlichen anher unterstehenden Gerichtsbehörden zur Wissenschaft mit dem Auftrage andurch eröffnet, daß hiernach auch die Vormünder und Vermögensverwalter gehörig angewiesen werden sollen. * * s. n. 855.

Nro. 855.

In Verfolg der vorderösterreichischen Regierung und Kammer unterm 31ten März dieses Jahrs eröffneten allerhöchsten Entschlie- R. R. Freyb. 30. Jun. 1791.

sung wurde durch ein weiteres Hofdekret vom 8ten dieses Monats zur Belehrung der vorländisch-ständischen Kreditskassen nachträglich erinnert, daß der gesetzliche Zwang, vermög welchem die Pupillar- und Stiftungskapitalien in einem öffentlichen Fond zu $3\frac{1}{2}$ pro Cento haben angelegt werden müssen, mit dem 1sten November 1786. angefangen habe, folglich die von diesem Zeitpunkt baar eingelegten, und nicht in $3\frac{1}{2}$ procentigen Obligazionen bloß zur Umschreibung dargebrachten Pupillar- und Stiftungskapitalien vom 1sten May 1791. anzufangen, mit 4 pro Cento zu verzinsen seyen.

Nro. 856.

Wien 20. März 1791.

Da gegen die durch das Patent vom 25sten Hornung 1791. geschehene Beschränkung in Ansehung der Personen, welche zur Ausstellung trockener Wechselbriefe befugt seyn sollen, verschiedene Anstände hervorgekommen sind,

sind, die höchste Absicht aber keineswegs dahin gehet, dem aufrechten Kommerzialverkehr zwischen den dazu berechtigten Gewerbs- und Handelsleuten sowohl, als den hiezu erforderlichen Privatkredit, und der damit verbundenen Wechselexekuzion einen Abbruch zugehen zu lassen; so haben seine Majestät vermöge eines allerhöchsten Hofdekrets vom 24sten des vorigen Monats zu verordnen befunden, daß jene Fabrikanten, Manufakturisten, griechische Handelsleuten, Juden, und sämmtliche auf die Märkte zu Wien zum Waareneinkauf kommende Firanten, welche zu Betreibung ihres Handels sich der trockenen Wechselbriefe, und der von den Gesetzen darauf ertheilten Begünstigung bedienen wollen, sich öffentlich bekannt zu machen, und darzuthun haben, daß sie zu einem ordentlichen Handel berechtiget seyen.

Dem zu Folge könnten jene Professionisten und Fabrikanten, welche nicht insbesondere mit einem Privilegium versehen, und keinem ordentlichen Gremium einverleibt

sind, in so fern zu Ausstellung trockener Wechsel die Befugniß erlangen, als sie entweder einem bürgerlichen Mittel einverleibt, oder zum Betreiben ihrer Gewerbe und Manufakturen ordentlich berechtiget, und qua tales von ihren Obrigkeiten durch auszustellende Zeugnisse erkannt, und förmlich protokollirt sind.

So viel es aber die Juden betreffe, dießfalls werde den tolerirten zu Wien sowohl, als aus den andern Ländern dahin kommenden Juden, welche sich ausweisen können, daß sie eine wirkliche Waarenhandlung führen, die Ausstellung der trockenen Wechselbriefe gegen dem gestattet, daß sie, und zwar in den Städten bey der politischen Obrigkeit und auf dem Lande bey den Kreisämtern als wirkliche Handelsleute förmlich protokollirt, und von denselben mit einem Zeugnisse über ihre wirkliche Handlungsführung versehen worden.

Die polnischen Juden hingegen, welche eine ordentliche Waarenhandlung treiben,

hät-

hätten sich bey der Ortsobrigkeit zu melden, und gegen Aufweisung, daß sie berechtigte, und wirkliche Handelsleute sind, qua tales sich protokolliren lassen. Uebrigens habe es bey der wegen Ausstellung trockener Wechselbriefe von allen anderen Privatpersonen unterm 25sten Hornung 1791. ergangenen Patentsvorschrift sein unabänderliches Bewenden.

Nro. 857.

Wien 8. Jul. 1791.

Se. Majestät haben den bisher bestandenen Zwang zu Anlegung der Fideikommißkapitalien in den öffentlichen Fond, für die Zukunft gänzlich aufzuheben, zugleich aber zu verordnen geruhet, daß dergleichen Kapitalien, welche bereits in den öffentlichen Fonds anliegen, bis auf allerhöchst Dero weitere Entschliessung, gegen Abreichung der bisherigen Zinse, noch daselbst verbleiben sollen.

Nro. 858.

Wien 26. Dez. 1791. Se. Majestät haben beschlossen, daß sowohl die bey Privatpersonen schon gegenwärtig anliegenden Kirchen- und Stiftungskapitalien, als auch diejenigen, welche noch künftig anzulegen seyn werden, gegen die landesüblichen Zinsen bey Privatpersonen anliegen können, wenn sie mit Pragmatikalhypothek, wie bey Pupillargeldern, gesichert sind.

XLII. Rubrik.

Lotterie.

Nro. 859.

R. R. Freyh. 22. März 1792. Seine königliche Majestät haben innhaltlich höchsten Hofdekrets vom 8ten dieses allergnädigst zu entschließen geruhet, daß das Lotto di Genua für die österreichische Vorlande, sobald der bis letzten März 1792.

fort-

fortdaurende Kontrakt sein Ende erreicht haben werde, ganz aufgehoben, und daß vom 1sten April 1792. anfangend dieses Lottospiel nicht weiters fortgesetzt werden solle.

Welche höchste Entschließung andurch öffentlich mit dem Beysatz kund gemacht wird, daß das Spielen in fremde Lotterien unter den angemessenen Strafen verbotten bleibe.

XLIII. Rubrik.

Hazardspiele.

Nro. 860.

Geben anmit allergnädigst zu erkennen: Welchergestalten wir zwar ehevor von Weyland unseren glorreichesten Vorfahrern durch verschiedene nachdrucksame, und hoch verpönte Generalien, und unter anderen den 19ten Novembris 1714. die Hazardspiele öfters, nach der Hand aber im Jahr 1746. auch 1754. durch gedruckte scharfe Inhibi-

R. A. Freyh. 28. Nov. 1765.

tions-

tions-Patenten, auf das neue verbotten, extendiret, und untersaget haben;

Wie zumalen aber verlautet, daß dieses höchstschädlich, und verderbliche Unweesen, wodurch nicht selten ansehnliche und bemittelte Familien zu Grund gerichtet, Gott durch vielfältiges Fluchen und Schelten beleidiget, auch Zank und Raufereyen, ja sogar Mord und Todschläge veranlasset werden, von einiger Zeit her, bey täg- und nächtlich sowohl öffentlich, als heimlichen Zusammenkünften, neuerdings heftig wiederum einzuschleichen beginne.

Als wollen wir aus allergnädigst landesmütterlicher Liebe und Vorsorge, unsere obangezogene, und allein zum Nutzen des Landes erlassene Inhibitions-Patenten nochmalen nachdrucksamst wiederholen, und ist demnach unser allerhöchste Befehl, daß

Primo: Bey allen fürgehenden verbottenen und sonst andern hohen Spielen, der Verspieler, es seye auf Borg oder Baarschaft gespielet, was er verlohren, wann er das

ver-

verspielte Quantum dem Gewinner schon bezahlet, oder eine Obligation gegeben, oder aus dem Banco des Spielers das baare Geld entlehnet, um solches hinwiederum in das Spiel zu verwenden, selbes einfach: da er es aber noch nicht abgeführet, doppelt, und der Gewinner imgleichen, den so wohl bereits eingenommenen, als zu empfangen habenden Gewinn, dreyfach dem königlichen Fisco verfallen, und zu erlegeu schuldig seye, auch zu solchem Erlag, von unserer vorderösterreichischen Regierung und Kammer mit allem Nachdruck angehalten, und nebst deme noch arbitrarie nach Beschaffenheit des Verbrechens, und einer seinem Vermögen proportionirter Summa Geldes, oder bey Ermanglung der Geldmitteln, auf andere Weise wohl empfindlich gestraft, und hierinnfalls nach publicirt, und affigirtem diesem Patent, keine Entschuldigung angenommen:

Secundo: Aber, bey ferners betreffenden öffentlich, oder heimlichen Hazardspielen, benannt-

namentlichen: Pharaon, Baſſette, allem Würfelſpiel, Baſſa Dieci, Quindeci, Trenta, Quaranta, Rauſchen, Färbeln, Treſchaka ſincere, Brennten, Molina, und dergleichen bereits ernannten, oder in Fraudem Legis (wie zum Exempel, das ſogenannte Halber, Zwölf) neu erfundenen, oder künftig noch erſinnenden ſolchen Hazardſpielen, im Betrettungsfall, jeder Spielende ſowohl, als derjenige, welcher bey ſich ſpielen läßt, toties quoties mit 300. Dukaten abgeſtrafet, hievon dem Denuncianten, deſſen Namen in ſicherer Verſchwiegenheit bleiben wird, 100. Dukaten zugeeignet, ſohin der Uebertretter ohne Anſehung der Perſonen, zu Erlegung obbemeldter Straf, von unſerer vorderöſterreichiſchen Regierung und Kammer angehalten, die aber, welche ſolches in Geld nicht zu bezahlen hätten, wie auch jene, welche auf geſchehene Abnahm- und Beſtrafung, davon nicht abſtünden, als vermeſſene Verächter der kaiſerl. königlichen Geboten vom Ort weggeſchaffet, und bewandten Umſtänden nach, des Landes verwieſen werden ſollen, welches wir Ter-

Tertio: Nicht allein auf die in unseren vorderösterreichischen Erblanden, sondern auch ausser denselben, in der Fremde sich aufhaltende Landsassen extendiren, dergestalten, daß selbe bey ihrer Zurückkunft, im Fall hervorkommete, daß sie wider diese Verordnung gehandlet hätten, gleichergestalten wie die innländische Uebertretter, anzusehen seyen. Dahingegen

Quarto: Wer auf Borg verspielt, es mag wenig oder viel betreffen, dem Gewinner, wann selber schon derentwegen eine schriftliche Recognition, oder Schuldverschreibung in Händen hätte, etwas zu bezahlen nicht schuldig seyn, noch von einiger Gerichtsstelle darzu angehalten werden soll. Und da auch

Quinto: In dem 1715ten Jahr, und zwar unterm 25ten Dezember, nicht allein das vorangeführte und alle vorhin in dieser Materie ergangene Patenten erneuert, sondern auch das darinn enthaltene Verbott auf alle hohe, sowohl in blossem Glück, als auch

in

in der Kunst bestehende, und einige Industrie erforderende Spiele, so viel das auf eine nahmhafte Summa sich belaufende Satzgeld, dann die in dem fortsetzenden Spiel sich zu ereignen pflegende Duplic, Triplic, und Quadruplic rungen, und die auf dergleichen Spieler geschehende Wettungen belangen, extendiret werden, so lassen wir es auch bey allen diesen höchsten Ausmeß- und Anordnungen, nicht minder bey denen angesetzten Strafen durchgehend unverbrüchlich bewenden.

Zu mehrerer Steuerung des höchstverderblichen Uebels über alle vorhergesetzte Ausmessnngen, sind wir weiters allergnädigst bewogen worden, unseren königlichen Fiscis jeder Orten, wo sie sind, in anderen Orten aber jeder Civil-Obrigkeit die Macht und Gewalt einzuraumen, daß die hohe Spieler und Uebertretter dieses unseres höchsten Gebotts, sie seyen von was Stand und Würden sie immer wollen, in flagranti mit der Wacht, es seye in bürgerlichen oder anderen

Häu-

Häuseren, salvis cæteroquin earum Privilegiis, überfallen, aufgehoben, und in Sicherheit gebracht, alsdann aber gleichwohl Tags darauf, von einer eigenen Commission, welche unsere kaiserlich-königl. vorderösterreichische Regierung und Kammer anzuordnen hat, die Sache summarissime untersuchet, und die Strafen nach dem Befund und der Vorschrift der obangeführten Patenten ausgemessen, fort ohnnachläßlich exequiret werden sollen.

Wir wollen auch von dieser verpönten Patentmäßigen Ausmessung alle hoch, und niedere Militarpersonen, als welche gemeiniglich mit interessiret sind, nicht ausgenommen haben, massen wann die in Rauf- und Spielhändlen betretten wurden, mit den übrigen Spieleren in die Civil-Verwahrung zu bringen, sodann gleich darauf ihrer Militar-Obrigkeit zur Verhängung der Strafe auszuliefern sind.

Gleichwie nun einem jeden von selbsten oblieget, deme, was dieser unser offener

allergnädigst, und ernstlicher Befehl enthaltet, allergehorsamst nachzukommen.

Also befehlen wir zuforderst, unserer vorderösterreichischen Regierung und Kammer, allen Ober- auch übrigen Aemtern, Landständen, Stadtmagistraten und näheren Obrigkeiten, fleißige Aufsicht darauf zu tragen, damit all obiges sowohl unter dem Adel und Militar-Officieren, als auch anderen Innwohneren, in unseren sammentlichen vorderösterreichischen Erblanden genau beobachtet, und darauf mit allem Ernst und Nachdruck gehalten werde.

Zu dem Ende unser königliche Fiscus, bey Verlust seines Dienstes, gegen die Uebertretter ohne Ansehen oder Unterschied der Personen, zu agiren, die Obrigkeiten hingegen die ausgemessenen Strafen von sothanen Uebertrettern mit aller Schärfe und ohne die geringste Nachsicht eintreiben, auch gegenwärtiges Patent öffentlich publiciren, und gewöhnlichen Orts besonders in Wirthshäuser anschlagen lassen sollen. Wie dann

sol-

solchem federmänniglich so schuldig als allergehorsamst nachzuleben, darwider nicht zu handlen, sondern für Schaden sich zu hüten wissen wird.

Nro. 861.

Wien 1. May 1784.

Werden alle Hazardspiele, als Phara'o, Baßette, Würfel, Passodieci, Lansquenet, Quindeci, Trente & Quarante, Rauschen, Färbeln, Straschak, Sincere, Brennten, Molina, Marcao, Wallacho, Halbwölf, oder Mezzo duodeci, Vingtune, und andere derley Spiele, unter was immer für einem Namen die Spielsucht zu Vereitelung der Gesetzen dieselben bereits erfunden hat, oder noch erfinden mag, verbothen.

Die Uebertretter dieses Verbotts sowohl die Spieler selbst, als diejenigen in deren Wohnungen gespielet wird, sollen für jeden Fall mit 300. Dukaten gestraft, dieses Strafgeld von den Länderstellen, denen die Untersuchung und das Erkenntniß darüber zu-

steht, eingetrieben, und überhaupt über die Beobachtung dieses Verbotts von dem Fiscus genau gewacht werden.

Der Anzeiger verbothener Spiele, dessen Namen verschwiegen gehalten werden soll, empfängt von dem eingehenden Strafgelde 100 Dukaten als den dritten Theil zur Belohnung, und würde Jemand aus der Zahl der Spielenden, oder derjenige, wo das Spiel gehalten worden, die Anzeige selbst machen, so soll auch diesem nebst dem Nachlaß der verwirkten Strafe, diese Belohnung für die Anzeige zu gut kommen.

Nro. 862.

Wien 26. März 1789.

Daß das Häufelspiel, oder Häufeln als ein Hazardspiel unter den im Spielpatent festgesetzten Strafen allgemein verbothen sey.

Nro.

Nro. 863.

Zu Folge Hofkanzleydekrets wird das Spiel Biribis, oder Wirbisch, als ein wirkliches Hazardspiel, unter den im Spielpatent enthaltenen Strafen hiemit allgemein verbothen. Wien 29. Nov. 1787.

XLIV. Rubrik.

Kommerz. A. Fabriken.

Nro. 864.

Entbieten allen, und jeden unsere Gnad, und geben denenselben zu vernehmen: Wien 16. Aug. 1763.

wie bey gegenwärtig, wieder hergestellten Ruhestand wir nichts sehnlicher wünschen, als daß unsere getreueste Länder nach so vielen erlittenen Kriegs-Drangsalen sich anwiederumen erholen, und zu neuen Kräften gelangen möchten.

Wir gedenken unseres Orts nichts unver-

sucht zu lassen, was immer ihren Wohlstand beförderen, und sonderlich dem armen Contribuenten einen mehreren Nahrungs-Verdienst zuwenden kann.

In solcher Absicht haben wir befohlen, nicht nur denen Landes-Manufacturen zu ihrer mehreren Aufnahm allen möglichen Vorschub beyzulegen, auch allenfalls dieselbe aus unserem hierzu eigends gewidmeten Commercial Fundo mit Nachdruck zu unterstützen, sondern zugleich all dienliches vorzukehren, was den Vertrieb der innländischen Erzeugnissen sowohl inner- als auser unseren Erblanden erleichteren kann.

Dabey haben wir in vorzügliche Betrachtung gezogen, was grosser Nutzen sowohl dem Staat, als denen Obrigkeiten, und Unterthanen zuwachsen könnte, wann der Seidenbau in unseren Ländern eingeführet, und hierzu mit vereinigtem Eifer zu Werk gegangen würde; gestalten Niemanden verborgen seyn kann, was übergrosse Geldsummen für die Seiden alljährlich auser Land gehen,

und

und wie gedeylich es folglich vor unsere Erbländer wäre, wenn sothane Baarschaften in der einheimischen Circulation erhalten, und anmit der Nahrungsstand unserer Unterthanen verbesseret würde.

Alles dieses haben wir schon vor mehreren Jahren zu Gemüth geführet, jedoch mit einer Haupteinrichtung nicht ehender vorgehen wollen, als bis wir durch untrügliche Proben überzeuget wären, daß der erbländische Boden nicht nur zum Seidenbau allenthalben bequem seye, sondern zugleich eine solche Gattung der Seiden hervorbringe, welche zu allen auch feineren Seidenstoffen füglich verwendet werden kann.

Noch mehr bewoge uns das Beyspiel von unserer Grafschaft Görz, und eines Theils der Grafschaft Tyrol, woselbst die Unterthanen ihre mehreste Contributions-Kräften von dem Seidenbau herholen, ja auch die beträchtlichsten Pflanzungen, so wir in unserer allhiesigen Residenzstadt, und in Böheim angeleget haben, bestättigen in Un-

vermaaß, mit was geringer Mühe der Wachsthum dieser Bäume empor zu bringen seye, und wie bedaurlich es also wäre, wenn nach so beglückten Vorgängen man längers verweilete, die Erzüglung der weissen Maulbeerbäume, so das gewöhnliche Futter der Seidenwürmer ist, in unseren gesammten Erblanden nach aller Thunlichkeit auszubreiten.

Unsere Gesinnung ist hiebey keinesdings, daß denen Obrigkeiten, Klöstern, und Communitäten hierdurch die mindeste Beschwerung zugehen sollte, sondern wir verlangen allein, daß sie der Sach den nöthigen Trieb geben, und den vor Augen liegenden Nutzen sowohl selbst beherzigen, als auch ihren Unterthanen begreiflich machen, mithin aus Liebe für das Vaterland, und zu ihrem eigenen Besten zu einer solchen Verfassung die Hand biethen, die wir zum Wohlstand unserer Länder als eine der wichtigsten Quellen ansehen.

Es ruhet aber die Erweiterung des Sei-

den-

denbau lediglich darauf, daß jene Obrigkeiten, Prælaturen, Ordensklöster, und Städte, so einige Schloß- oder Hausgärten besitzen, sich die wenige Mühe geben, nach Maaß ihres Grunds kleine, oder grössere Baumschulen anzulegen, folgends die erwachsene junge Bäume theils auf ihre eigene obrigkeitliche Gründe zu versetzen, theils aber unter ihre Unterthanen zu vertheilen, und auf derselben behörige Pflegung des öfteren nachsehen zu lassen.

Damit aber auch die Anlegung der Baumschulen Niemanden zum Last gereiche, haben wir befohlen, daß nicht nur der Maulbeerbaum-Saamen an Jedermann ohnentgeltlich erfolget, sondern auch denen herrschaftlichen Gärtnern, so sich mit dieser Mühe beladen, eine jährliche Belohnung von unseren Commercial-Cönsessibus in den Ländern, und zwar nach Proportion ihres mehr, oder minderen Verdienstes abgereichet werden solle.

Und zumalen hiebey vieles auf die eif-

rige Mitwirkung der herrschaftlichen Beamten ankommet, als welche Sorg zu tragen haben, damit die Bäume nach ihrer Versetzung, sonderlich in den ersteren Jahren nach Nothdurft gepflogen, und nicht verwahrloset werden; so gedenken wir jenen Beamten, die sich hierinnen vor anderen hervorthun, das Merkmaal unserer allerhöchsten Zufriedenheit mit einem goldenen Gnadenpfenning zu erkennen zu geben, und auch bey anderen Gelegenheiten auf ihren diesfälligen Verdienst eine besondere allermildeste Rucksicht zu tragen.

Vornämlich aber werden wir jene geist- und weltliche Obrigkeiten mit landesfürstlichen Gnaden ansehen, welche diese unsere allerhöchste Willensmeynung zu unterstützen, und in werkthätige Erfüllung zu bringen, sich vorzüglich beeiferen; wie wir uns dann allergnädigst versehen, daß sie sich diesem heilsamen Werk desto willfähriger unterziehen werden, da es ihres Orts lediglich um eine ernsthafte Einleitung, und feste Darobhaltung

tung

tung zu thun ist, wir auch mehr dann überführet sind, mit was devoter Beflissenheit sie in allen Vorfällen unsere allergnädigste Anordnungen zu befolgen sich angelegen halten.

Wir erkennen darbey gar wohl, daß es vielen Obrigkeiten, Beamten, und Unterthanen an dem hinlänglichen Unterricht gebrechen dörfte, und sehen dahero für eine Nothwendigkeit an, Jedermann bekannt zu machen, wie der Maulbeerbaum sowohl aus dem Saamen hervor zu bringen, und in der Baumschul zu erziehen, als auch was bey dessen Versetz- und weiterer Pflegung zu beobachten seye; dahero wir an die gesammte Commercial-Consessus in den Ländern verordnet haben, denen Obrigkeiten auf jedesmaliges Verlangen die zu diesem Ende verfaßte gedruckte Exemplaria ohnentgeltlich verabfolgen zu lassen, als wodurch sie in allem, und jedem eine klare und gründliche Anweisung überkommen.

Wo immittels, und bis die neu anle-

gende

gende Baumschulen zu ihrer Vollkommenheit gelangen, wir das nöthige verfügen, damit denen Obrigkeiten so viele gewachsene Bäume, als selbe verlangen, aus unseren königlichen Pflanzschulen zu weiterer Versetzung ohne mindesten Kosten abgegeben werden.

Es erstrecket sich unsere landesmütterliche Vorsorg noch weiters dahin, daß wir die Unterthanen, so eine hinlängliche Zahl der Maulbeerbäume erzüglet haben, durch Werkverständige in allem deme werden vollständig unterweisen lassen, was zu Erzeugung der Seiden immer erforderlich ist, und sowohl bey Ausbrütung der Würmer, als auch in Futter, und Säuberung derselben zu beobachten kommet; ja wir wollen ihnen zugleich den Wurmsaamen, und alle nöthige Geräthschaften gratis beyschaffen, und die erzeugende Seiden-Galleten um einen solchen Preiß ablösen lassen, damit sie die Früchten ihres Fleisses in Uebermaaß geniessen, und zu Fortsetzung dieser gewinnsamen Industrie, die sie an ihrer übrigen Feldarbeit ganz nicht

ver-

verhinderet, um so mehrers angeeiferet werden.

Solchergestalten hoffen wir, daß unsere vor die Wohlfahrt des Landes hegende großmüthige Sorgfalt Jedermann von selbsten in die Augen fallen, und mittels einer allgemeinen Bestrebung dieser wichtiger Zweig der Landes-Oeconomie in kurzen Jahren zum Stand kommen werde.

Nro. 865.

Wien 3. Jän. 1764.

Kurze

Anleitung

zur Pflanzung der

Maulbeerbäume

und Erziehung der

Seidenwürme,

welche

nach vieljähriger Erfahrung den Liebhabern des Seidenbaues mitgetheilet wird.

Vor-

Vorrede.

Nachdem sich der Seidenbau in Deutschland immer weiters verbreitet, und der beträchtliche Nutzen, so daraus erwachset, jedermann in die Augen fällt; so wünschen viele, hiervon einen klaren und deutlichen Begriff zu überkommen, um auch ihres Orts zu einem so fruchtbringenden als ergötzenden Werk die Hand anlegen zu mögen. Sie werden sich darzu um so leichter entschliessen, wann sie sehen, mit was geringer Mühe der Maulbeerbaum zu erziehen, und wie ergäbig derselbe bey seinem Anwachs zu benutzen sey, ja daß den Unterthanen, ohne mindester Verabsaumung des Feld- oder Weinbaues, ein solcher Nebenverdienst zufließe, womit er seine aufhabende Gaben um so füglicher bestreiten kann.

Viele haben zwar von dem Seidenbau mit gutem Grund geschrieben; gleichwie aber die Himmelsgegend nicht durchaus gleich ist, und auch andere Umstande nicht überall ein-

eintreffen, über dieses aber der gemeine Mann, für welchen diese Abhandlung etgentlich bestimmet ist, vielmehr eine platte und ungezwungene, als eine hohe Schreibart liebet: als ist dieser kleine Tractat von einem eifrigen Patrioten, welcher durch viele Jahre sich in dem Seidenbau geübet, in der Absicht verfasset worden, damit er vielen zur Aufmunterung diene, und den sicheren Weeg weise, wie der Seidenbau in allen seinen Theilen anzustellen und auszuführen sey; gestalten er nichts anmerket, was nicht nach vielfältigen Versuchen für das richtigste und beste befunden worden. Er übergehet geflissentlich alles, was nicht zur Wesenheit der Sache gehörig, damit der gemeine Mann, wenn man ihm verschiedene gekünstelte Handgriffe vorleget, nicht irr gemachet, sondern ihm die Arbeit vielmehr erleichtert als erschweret werde.

Er-

Erstes Kapitel.

Von dem Nutzen der weissen Maulbeerbäume.

Man kann mit vollkommenem Grund behaupten, daß der weisse Maulbeeraum einer der nutzbarsten unter allen übrigen sey; dann ausser dem, daß derselbe, wann er in eine gute Kron gezogen wird, den Gartengründen eine schöne Zierde giebet, und im Sommer einen anmuthigen und gesunden Schatten machet, auch weder Fliegen, Käfer, Raupen, noch einige andere Arten des Ungeziefers an sich leidet, so ist hauptsächlich dessen Laub für den Landmann von einem zweyfachen sehr beträchtlichen Nutzen. Der erste und gröste bestehet darinnen, daß dieses Laub den edlen Seidenwürmen zu ihrer einzigen Nahrung dienet, welche, wann sie 6. oder 7. Wochen hindurch damit fleißig gefüttert worden, alsdann die vortreflichste Seide spinnen, und solche dem Landmann

zu seinem Gewinn darlegen. Der zweyte Nutzen aber ist, daß eben dieser Baum, wann ihm das erste Laub zur Fütterung der Seidenwürme abgenommen worden, gleich wieder ausschlage, und dieses zweyte Laub, nachdem es in dem Herbst abgefallen und gesammlet wird, wegen seines annehmlichen Geschmackes, und der in sich führenden grossen Kraft den Schaafen, und dem Hornvieh im Winter anstatt des besten Heues zum Futter diene.

Die Zucht und Wartung der Seidenwürme ist gar nicht beschwerlich, sondern für eine emsige Hauswirthin, und ihre Kinder vielmehr eine angenehme und nutzliche Unterhaltung. Es wird auch darmit keine andere Arbeit versaumet, indem in eben der Zeit, da der Maulbeerbaum auszuschlagen anfanget, und die Seidenwürme angesetzet werden (welches gemeiniglich im Anfange des Maymonats geschiehet) auf den Feldern und Wiesen die wenigste Arbeit vorfällt, und ehe die Zeit zum Schnitt herzukommt,

hat sich der Seidenwurm schon eingespunnen, und seine Ernährerinn hat das für die Seiden erlöste Geld schon in Handen.

Ein jeder Grund, in welchem ein anderer Baum fortkommet, ist gut, diese weisse Maulbeerbäume empor zu bringen, und insonderheit befördern jene Gründe ihren Wachsthum, welche etwas locker, und sandig, oder schoterig, mithin nicht gar zu stark, und fest sind; welches dann die Ursach ist, daß sie in den Kuchelgärten, Weingärten, oder auf anderen Gründen, welche öfters umgegraben, oder gepflüget werden, weit geschwinder in die Höhe kommen, und zur mehreren Vollkommenheit gelangen.

Der bequemste und sicherste Stand aber vor diese Bäume ist bey denen Häusern, wo sie von rauhen Winden in etwas bedecket sind, und man dieselbe öfters begießen und umgraben, ja auch zur Speise der Würme mit Gemächlichkeit ablauben kann.

So wachsen sie auch sehr gern neben den Bächen, und auf den Teichdämmen, wo

man

man ebenfalls das Wasser zur Begießung an der Hand hat, und der Grund selbst mehrere Feuchtigkeit bey sich führt. Nur ist in Acht zu nehmen, daß man selbe bey den Bächen nicht zu tief setze, damit das eindringende Wasser die Wurzeln nicht abfaulen mache, und die Bäume zu Grund richte.

Sobald diese Bäume zu vollkommenen Kräften gelanget, pflegt man die Kronen alle drey oder vier Jahr abzuwerfen, wo sie sodann ein schöneres Laub bekommen, und nicht so stark in das wilde Holz treiben. Dadurch überkommet man zur Hausnothdurft fast eben so vieles Holz, als man von einem Fellerbaum zu gewarten hat.

Ueber dieses darf man nicht befürchten, daß ihnen der Frost so leicht schade, indem die Erfahrung lehret, daß in den zweyen kalten Wintern im Jahr 1709. und im Jahr 1740. wo so viele Obstbäume erfroren, die weissen Maulbeerbäume allein unbeschädiget verblieben.

Wann solche also nur in den ersten Jah-

ren nach ihrer Verpflanzung wohl gewartet werden, wie man weiters in diesem Unterricht mit mehrerem an die Hand geben wird, so hat der Landmann keine andere Mühe mehr damit, sondern bis auf seine Nachkommenschaft alljährlich einen reichlichen Genuß davon zu schöpfen.

Will demnach ein fleißiger Hauswirth nur 10. solcher Bäume setzen, so können von ihren Blättern, wann anderst die Bäume zum vollkommenen Wachsthum gediehen, alle Jahr wenigst so viele Seidenwürme erzogen werden, als von einem halben Loth Saamen ausfallen, welche Würme sodann, wenn sie gut gepfleget werden, und nicht viele davon zu Grund gehen, 9. bis 10. Pfund Seidengalleten, oder Seideneyer einspinnen, deren ein jedes Pfund dermalen um 40. kr. zu verkaufen ist, mithin gewinnet eine Hauswirthin mit ihren Kindern durch 7. oder 8. Wochen gleichsam nur spielender 6 fl. 40. kr. und hat sie das Laub von 20. grossen Bäumen, so erwirbet sie sich ohne

des

des Mannes Beyhilfe durch obige Zeit 13. fl. 20. kr. mithin so viel, daß sie verschiedene Hausnothwendigkeiten damit ganz füglich bestreiten kann.

Daß aber die Seide in den kais. königl. Erblanden eben so gut, als in Welschland und Frankreich erzeuget werden könne, daran darf niemand mehr zweiflen.

Die schon seit mehreren Jahren eingeführte Seidenzucht, und die so vielfältig abgeführten Proben haben nur gar zu klar bewiesen, daß die aus hierländigen Galleten abgezogene Seide eben so schön und vollkommen ausfalle, als jene immer seyn kann.

Im Fall aber auch jemand sich auf die Seidenzucht nicht legen wollte, so kann er die Ablaubung seiner Bäume an andere mit großem Vortheil verdingen, mithin ohne alle Mühe und Sorgfalt einen sichern Nutzen beziehen, wie es auch in andern Ländern vielfältig zu geschehen pfleget.

Ja in verschiedenen Ländern gründen sich

die Contributionskräften, und der gemeine Nahrungsstand vornämlich auf den Seidenbau, und man wüßte keine Ursach anzuführen, warum nicht die Erbländer, da die Himmelsgegend sich hierzu ganz geneigt erzeiget, nicht auf gleiche Weise beglücket werden sollten.

Nur allein scheinet es darauf anzukommen, daß die Obrigkeiten, welche an dem Wohlstand ihrer Unterthanen den stärksten Antheil nehmen, mit eigenem Beyspiel vorleuchten, und anmit die Unterthanen zur Nachfolge anfrischen. Dieses ergabe sich von selbsten, wann die Herrschaften, Prälaten und Klöster in ihren Lustgärten einige Saamenbeeter anzulegen sich gefallen ließen, kleine Baumschulen halten wollten, und folgends derley junge Bäume unter ihre Unterthanen vertheilten, schattichte Alleen aussetzeten, und die eingemaurte oder eingezäumte Gründe mit schönen Spallieren zierten. Sie stifteten hierdurch bey ihren Unterthanen ein ewiges Andenken, und da sie durch dieses

Mit-

Mittel dem armen Nebenmenschen zur besseren Nahrung helfen, wird sie Gott dafür reichlich belohnen.

Zweytes Kapitel.

Von Zubereitung des Maulbeer-Saamens.

Nachdem zur Erzeug- und Vermehrung der Maulbeerbänme vor allem nöthig ist, solche aus dem Saamen zu erzieheu, als muß man vor allem die Art und Weise, wie der Saamen zu gewinnen, und zubereitet werden solle, jedermann begreiflich machen.

Wann einige weisse Maulbeerbäume auf eigenem Grunde, oder in der Gegend vorfindig sind, so trachtet man den Saamen von selben zu überkommen. Dieser ist darum besser, theils, weil man dem ausländischen nicht allemal trauen kann, theils aber weil der inländische Saamen der Himmelsgegend, und der damit verknüpften Witterung allschon gewohnet ist.

Diesen Saamen zu erlangen, wählet man einige starke, gesunde, groß blätterichte weisse Maulbeerbäume, massen diejenigen, so das kleine zackichte Laub tragen, für unfruchtbar, und nicht für vollkommen gehalten werden.

Diese Bäume sind dasselbige Jahr, wenn von ihnen der Saamen abgenommen werden will, nicht abzulauben; dann wann man ihnen das erste Laub nimmet, so suchen sie neues Laub zu treiben, andurch aber wird den Beeren der Saft, und die nöthige Kraft, recht völlig zu werden, entzogen. Die Beere läßt man am Baum so lang stehen, bis sie anfangen von selbsten abzufallen. Sobald man dieses wahr nimmet, werden unter dem Baum schlechte leinene Tücher aufgebreitet, die Aeste doch nicht zu heftig geschüttelt, damit nur die zeitige Beere herunter fallen.

Die solcher Gestalten in Genüge gesammelte Maulbeer thut man in ein erdenes, oder hölzernes Geschirr, das ein wenig weit

ist,

ist, läßt sie durch zweymal 24. Stunden darinnen stehen, so dann zerquetschet man diese Maulbeer mit den Händen recht wohl, und drucket sie in diesem Geschirr vollkommen aus; hierauf nimmt man ein anderes etwas grösseres und tieferes Geschirr, füllet dieses halb mit frischem Wasser, setzet sodann ein Sieb hinein, damit die Saamenkörner durchfallen können. In diese Sieb werden die ausgedruckte Maulbeer eingeleget, und mit der flachen Hand dergestalten umgerieben, damit die Saamenkörner durch die Sieb fallen, und von ihren zerquetschten Hülsen vollends abgesönderet werden.

Wann nun dieses geschehen, wird das im Geschirr befindliche Wasser ganz sanft und mit solcher Behutsamkeit abgeseugt, damit die Saamenkörner zuruck bleiben, und nicht etwann sammt dem Wasser abgespühlet werden.

Sodann aber ist nöthig, daß auf die zuruck gebliebene Körner abermalen frisches Wasser gegossen, der obenauf schwimmende

geringe und schlechte Saamen hinweggeworfen, wieder abgeseugt, und mit solcher Wässerung und Abseugung so lang fortgefahren werde, bis das Wasser und der zu Boden gefallene gute Saamen gänzlich rein und sauber ist.

Dieser Saamen wird folgends aus dem Geschirr ausgehoben, auf einem sauberen leinenen Tuch an einem lüftigen, aber schattichten Ort abgetrocknet, und bis zur Aussaatzeit an einer trockenen Stelle aufbehalten.

Drittes Kapitel.

Wie die Maulbeerbäume aus dem Saamen zu erzeugen.

Wann man nun den obigen Maulbeersaamen zu Bäumen, oder auch Spallierreisern säen will, welches mit Anfange oder halben April, nachdem es die Witterung gestattet, geschiehet, so ist sehr nutzlich, wann man eine Zeit vorhero, und zwar vorzüglich im Herbst, die Felder oder Beeter, worauf er

ge=

gesäet werden soll, tief umgrabet, und mit guter leichter Erden wohl zurichtet.

Derley Saamenbeeter pfleget man insgemein sechs Klafter lang und vier Schuh breit anzulegen, damit man solche leichter bespritzen, und auch von dem Unkraut füglicher reinigen könne; zu einem Saamenbeete von dieser Größe wird eine halbe Wienermaß Saamen erforderet. Will man aber das Saamenbeet nur halb so groß machen, mithin drey Klafter lang und vier Schuh breit anlegen, so brauchet man auch zur Besäung nur eine Viertel Maaß.

Den Saamen läßt man durch vier und zwanzig Stunden in einem gestandenen Regenwasser oder anderen matten Wasser stehen, folgends wird er abgeseugt und unter eine gute trockene Gartenerde nach Maaß, als man Saamen hat, vermischet. Wann nun der also vermischte Saamen durch 24. Stunden gestanden, wird selber mit der Hand in einer Gleichheit gesäet. Man muß aber von der nämlichen guten gereiterten Er-

den

den einen Vorrath zurück behalten, um damit die übersäeten Beeter wenigsteus einen starken Zoll hoch ganz locker zu bedecken; nach sothaner Aussaat müssen die besäete Beeter alsogleich mit Spritzkrügen begossen, und damit nach Beschaffenheit der Witterung täglich Abends fortgefahren werden; darbey aber ist Sorg zu tragen, damit die Saamenbeeter von dem zugleich hervorgehenden Grase, oder Unkraut beständig gesäuberet, folgbar der gute Saamen nicht ersticket, sondern mittels solchen Fleißes zu seinem bessern Wachsthum beförderet werde.

Viertes Kapitel.

Von Versetzung der aus dem Saamen erzeugten jungen Bäumlein.

Wann nun die in obigen Saamenbeetern erwachsene junge Bäume durch 2. Jahr gestanden, so grabet man sie zugleich im Fruhjahr aus, entweder im Märzen oder April, nachdem es die Witterung zuläßt. Will man

so-

sodann diese in die Baumschulen übersetzen, und hochstämmig erziehen, so müssen sie erstens an den Würzeln etwas beschnitten, an dem Stamm selbsten aber von allen Seitentrieben gereiniget, auch der Gipfel bis zu einem frischen Aug abgeworfen werden.

Im Fall aber obige junge Pflanzen zu Spallier angewendet werden wollten, welche man zu anfänglicher Erzieh- und Fütterung der Seidenwürmen gar nützlich gebranchen kann, so sind zwar an diesen die Wurzel und Gipfel, wie auch Seitenäste von oben an etwas weniges abzustutzen, im übrigen aber alle beschnittene Seitenäste beyzulassen.

Man versetzet sodann diese Spallierstauden in das darzu gewidmete Erdreich mit Aufwerfung eines Graben, der 3. Schuh tief und 2. Schuh breit ist; dieser wird zur Helfte mit guter, auch allenfalls mit Dung zugerichteter Erden angefüllet, folgends die Zweige darein gesetzet, und anderthalb Schuh weit auseinander gestellet, auch mit guter Erden bedecket, und im ersten Jahr zur

Som-

Sommerszeit, wann es nicht regnet, wochentlich zwey oder dreymal Abends mit Wasser begossen.

Auf gleiche Weise werden die Zweige, die man zu hochstämmigen Bäumen erziehen will, in der Baumschul zwey Schuh im Quadrat auseinander gesetzet, dergestalten, daß in einem viereckichten Grund von 6. Klaftern nach dem beygehenden Abriß sechs und dreysig junge Bäume ganz füglich Platz haben, auch allda leicht gepfleget, und begossen werden können.

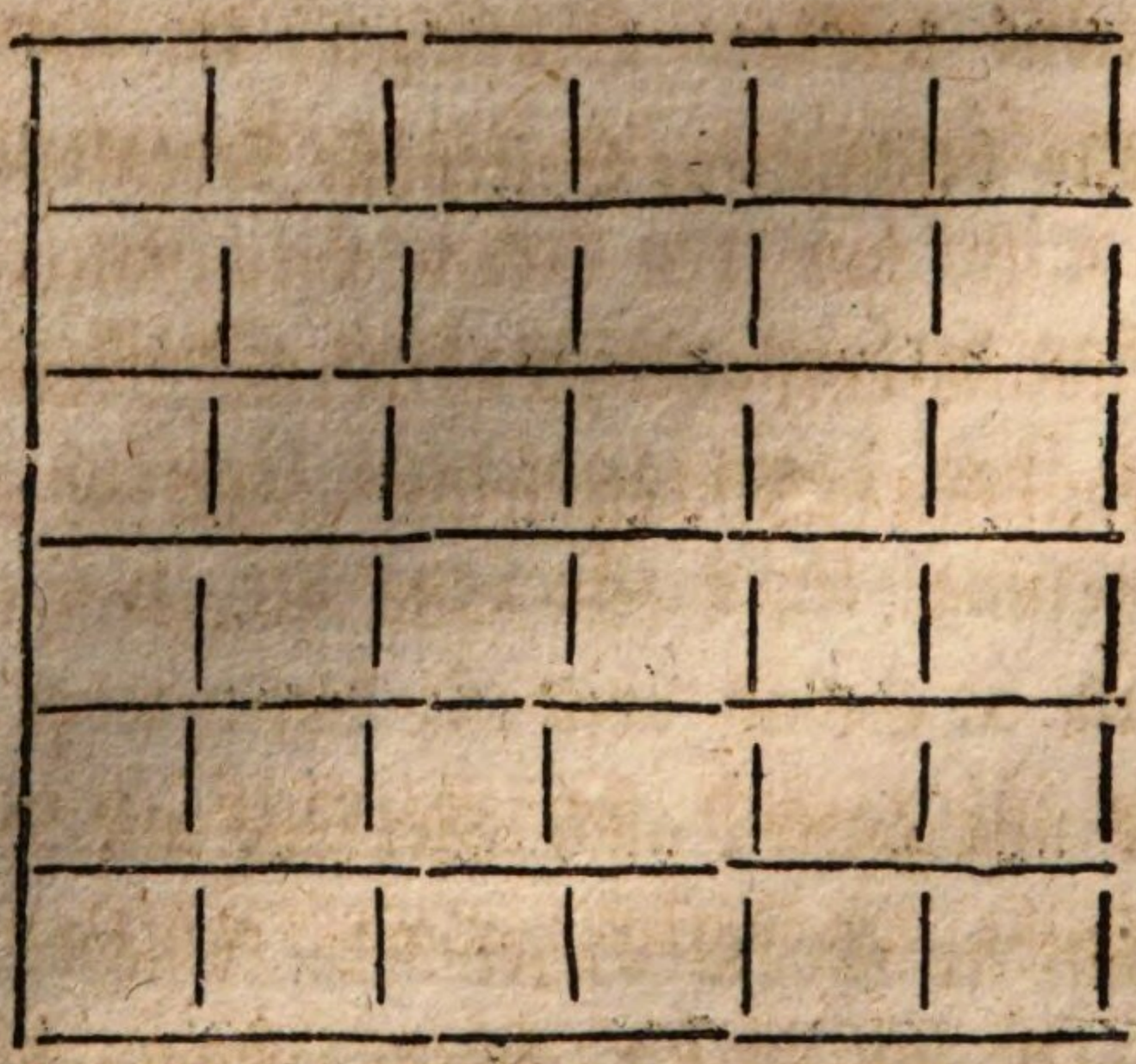

Sonderlich aber müssen diese junge Bäume gleich bey der Versetzung, und durch

das

das erste Jahr im Sommer wenigstens zweymal in der Woche Abends begossen, und von dem Unkraut gereiniget werden.

Ferners ist zu merken, daß man diesen jungen Bäumen die wachsende untere Aeste nicht ehender abstutzen solle, als bis der Hauptstamm von unten auf zu einer etwelchen Dicke gelanget. Hiedurch bekommet man einen wohl geformten und dauerhaften Baum, wo ansonsten, und wann die untere Zweige zu frühzeitig abgeschnitten werden, der ganze Saft in die Höhe steiget: und eben daraus erfolget, daß der Stamm bey der Kron stärker als bey der Erden wird, welches nicht uur den Baum verunstaltet, sondern auch verursachet, daß derley Bäume von stürmischen Winden leicht abgebrochen werden.

Wann aber auch der untere Theil des Stamms die erforderliche Stärke überkommen, so ist sich doch zu hüten, damit die Aeste nicht allzunahe an dem Baum abgeschnitten werden, sondern daß das nächst

am

am Stamm befindliche Ringel unverletzt verbleibe.

Und obschon übrigens dieser Baum nach seiner Natur gar nicht geneigt ist, in gerader Höhe zu wachsen, so kann er jedoch durch geschicktes Schneiden, wenn er ein Jahr von der Einsetzung an in der Pflanzschul gestanden, darzu erzwungen werden.

Fünftes Kapitel.

Von weiterer Versetzung der Bäume aus der Pflanzschul.

Diese Verpflanzung aus den Plantagen geschiehet gemeiniglich, wenn der Baum 5. oder 6. Jahr allda gestanden, und der Stamm bis an die Krone einer Höhe von 5. oder 6. Schuh erreichet hat.

Die beste Zeit zu sothaner Uebersetzung sind die spätere Herbstmonate, nämlich der halbe October oder der Anfang des Novembers; gestalten die um diese Zeit versetzte Bäume die ganze Winterfeuchtigkeit genießen,

und

und viel leichter fortkommen, als wann die Versetzung im Monat Martii geschiehet, wo die Bäume, wann nicht der gehörige Fleiß, sonderlich im Begießen, angewendet wird, gar öfters verderben.

Es ist schon oben Erwehnung geschehen, daß dieser Baum vornämlich einen sandigen, schotrigen oder sonst lockern Grund liebe, und in solchem seine zarten Wurzeln am leichtesten ausstrecken, mithin auch schleuniger wachsen könne. Dahero auch die allererste Sorgfalt anzuwenden ist, daß ein derley tüchtiger, dem Maulbeerbaum besonders gedeihlicher Grund ausgewählet werde.

Man pfleget aber diese Bäume gemeiniglich drey Klafter weit aus einander zu setzen, damit sie genugsamen Raum haben, sich in der Krone auszubreiten, und die Wurzeln nicht in einander wachsen, wodurch einer dem andern die Nahrung entziehet. So ist auch sehr dienlich, wann die Baumgruben, wohin die Bäume zu stehen kommen sollen, einige Monate vorhero, und zwar 3.

Schuh tief, und 3. Schuh im Durchschnitt breit gegraben, und aufgeworfen werden, damit die Luft und der Regen sowohl, als die Sonne die Erde zur Fruchtbarkeit desto besser durchwirken, und folglich der darein gesetzte Baum seine Wurzel desto geschwinder schlagen könne.

Damit aber diese junge Bäumlein, so man aus der Pflanzschul im Herbst weiters zu versetzen antraget, zu einer schönen Krone zubereitet werden, giebet die Erfahrung das beste Mittel an die Hand, wann nämlich von derley Bäumen, da sie noch in der Baumschul stehen, im Fruhjahr die in der Krone gut gewachsene Aeste und zwar jedes Aestlein bis auf 3. oder 4. Augen abgeworfen, im folgenden Herbst aber bey der Versetzung nur die Wurzel allein, und nicht die Kronen beschnitten, deren letzteren Beschneidung hingegen auf das Frühejahr verschoben wird.

Alsdenn stellet man eine gute von unten gebrennte Baumstange in die eröffnete Gruben hinein, und füllet die Gruben fast 2.

Schuh

Schuh tief mit guter Erde, welche von emsigen Haushaltern allschon zum Voraus mit etwas Dung oder Schlamm vermischet, und zugerichtet wird; folgends setzet man den Baum etwan anderthalb Schuh tief, theilet die Wurzeln, wie es die Natur giebet, und wirft einige Erde darauf; wornach man den Baum in etwas schüttelt, damit die Wurzeln nicht hohl liegen, und thut wiederum einige Erde darauf, welche mit sammt der Wurzel eingetretten wird, füllet sodann die ganze Gruben an, machet um den Baum von aussen herum eine Hand hohe Scheiben, damit das Wasser sowohl vom Regen, als Giessen nicht ablaufen könne; jedoch solcher Gestalten, daß der Baum nicht tiefer, noch seichter gesetzet werde, als solcher vorhin in der Pflanzschul gestanden, und seine von unten auf habende Marke anzeiget. Endlich wird der Baum an die Stange locker angebunden, damit er sich mit sammt der Erden nachsetzen könne.

Wenn nun dieses geschehen ist, so wird

der Stamm wohl begossen, auf daß sich die Erde setze, und die Wurzel erfrischet werde, und wann das Wetter im Herbst wider die Natur dieser Jahrszeit gar zu trocken seyn sollte, so begießet man die Bäume noch ein oder zweymal. Ist die Zeit aber untermischet feucht, so läßt man es bey diesem einmaligen Begießen bewenden.

Diese also verpflanzte Bäume haben den ganzen Winter hindurch keine weitere Verpflegung vonnöthen, als daß man sie, wenn sie nicht in verwahrten Gärten, sondern im freyen Felde stehen, vor dem Vieh und Wilde bewahre, gestalten sonderlich die Haasen die Rinde davon im Winter gerne abnagen, welches letztere dadurch verhinderet werden kann, wenn man den Stamm mit altem stinkenden schweinenen Schmeer bis an die Krone bestreichet, oder mit Stroh auch Dörnern einbindet; kommt aber das Hornvieh oder anderes hohes Wild darzu, so fressen sie gerne die hohe Gipfel weg, welches dann eben den Baum wenigstens

stens um ein ganzes Jahr zurück schlaget, bis derselbe durch einen neuen Trieb wieder zu einer Krone gebracht werden kann. Wessentwegen zu Verhütung dieses rathsam und auch nothwendig ist, daß derley Bäume nahe an den Häusern, oder auf eingefangenen sicheren Gründen, um auch zu Fütterung der Seidenwürme das nöthige Laub desto näher und bequemer an der Hand zu haben, vorzüglich gesetzet, allenfalls aber die Kronen, und der Gipfel, so weit das Vieh oder Wild solchen erreichen kann, mit Dörnern wohl verwahret werden.

In dem darauf folgenden Jahr, wenn die Erde offen ist, und trockenes Wetter einfallet, müssen die Bäume wenigstens alle 8. Tag einmal, waun es anderst thunlich ist, gut begossen werden, womit man auch den ganzen Sommer hindurch fortfahren kann; allermassen die Feuchte zu ihrem Wachsthum das meiste beyträgt. Sollte aber derley öftere Begiessung wegen Entlegenheit des Wassers allzu beschwerlich fal-

len, so wird sich der junge Baum gleichwohl erhalten, wann er durch den Sommer bey trockenem Wetter auch nur drey oder viermal wohl begossen wird.

Auf gleiche Weise ist nöthig, daß man im Sommer die Erde um den Stamm herum etliche mal eine Hand tief aufhacke, oder aufriegle, und das Unkraut davon butze, damit die Feuchtigkeit sich besser zur Wurzel ziehen könne, und durch jenes dem Baum die Nahrung nicht benommen werde.

Sonst hat man diesen ersten Sommer nichts zu thun, als daß man die jungen Triebe, oder Zusätze, die etwann bey der Wurzel, oder an dem Stamme unter der Krone ausschlagen, fleißig abbutze, damit der ganze Saft der Krone zu gute komme, und der Stamm glatt und rein erhalten werde.

In dem zweyten und folgenden Jahre aber muß man bemühet seyn, die Krone wohl zu ziehen. Zu dem Ende, wenn die Krone bey dem Einsetzen nach der vorge-

schrie-

schriebenen Art zugeschnitten worden, sind die innerhalb der Krone wachsende Zweige fleißig auszuschneiden, damit solcher gestalten der Baum beständig hohl verbleibe, folgbar die Sonne und Luft darinnen frey wirken können; wie man dann nur die aufwärts, nicht aber die unter sich nach der Erde wachsende Zweige muß treiben lassen.

Auf diese Art wird die Krone nicht allein ein gutes Ansehen gewinnen, sondern auch zum Besteigen und Ablauben bequem seyn. Wie dann eben dieses die Ursach ist, daß der Stamm nicht wohl über 6. Schuh hoch seyn solle.

Es geschiehet aber das Beschneiden und Ausbutzen gemeiniglich im Hornung oder Anfang des Martii, mit der alleinigen Vorsicht, daß die Zweige nicht allzuhart am Stamme oder Hauptast weggeschnitten, und jezuweilen auch das an dem Stamme sich anlegende Mooß mit einem Stümpel Holz abgeschabet werde.

Endlich ist noch zu beobachten, daß man

von den jungen neugesetzten Maulbeerbäumen kein Laub abbrechen lasse, ehe und bevor sie nicht über 3. Jahr an dem Ort gepflanzet worden sind, weil ihnen hierdurch die Kraft zum weiteren Wachsthum benommen würde, und diese noch zarte Bäume solcher gestalten sehr zurück bleiben, und zu keinem rechten Wachsthum gelangen könnten. Noch weniger dürften die Aeste sammt dem Laub abgerissen werden, welches zu Zeiten durch Unachtsamkeit, wo keine Aufsicht ist, geschiehet, und den Baum sehr beschädiget. So ist es auch besser, wann die Maulbeerblätter einzelweis abgebrochen, als wann zu Gewinnung der Zeit ganze Aeste auf einmal bis auf den Gipfel abgestreifet werden. So solle man auch das äußerste Laub des Astes niemalen abnehmen, viel weniger aber einen Ast gar abreissen, oder auch das Laub zerquetschen; massen das erste den Baum zurück gehen machet, und das zweyte den Würmen schadet.

Das Maulbeerlaub muß also, so viel

als möglich, einschichtig, nämlich nicht viel auf einen Griff zusammen abgenommen werden, und dieses erst, nachdem die Sonne den Thau oder Regen von den Blättern abgetrocknet hat; dann unter allem ereignet sich nichts, was den Seidenwürmen mehr schadet, als das nasse Laub, wovon sie die Wassersucht bekommen, welches ihre heftigste und gefährlichste Krankheit ist; es schadet auch den Maulbeerbäumen selbst, wenn das Laub bey starkem Thau oder Regenwetter abgepflicket wird.

Sechstes Kapitel.

Von den Anstalten zur Ausbrütung der Seidenwürme.

Die Ausbrütung des Saamens und die weitere Pflegung der Würme kann in einer Wohnstuben, oder Nebenzimmer vorgenommen werden, wann nur sothanes Zimmer trocken und lüftig, auch von Ungeziefer, als Spinnen, Mäusen und dergleichen wohl ge-

reiniget und verwahret ist. So muß man auch nicht mehrere Würme aufziehen, als der Raum des Zimmers gestattet, weil nichts schädlicher und auch zur Fütterung beschwerlicher ist, als wann die überhäufte Würme aus Mangel des erforderlichen Platzes hoch übereinander geleget werden, massen man solcher gestalten weder recht säubern, noch in der Ruhe und ordentlichem Futter erhalten kann.

Zur Abtheilung der Würme richtet man in dem Zimmer einige Gerüste auf, welche nach geendeter Einspinnung wieder aus einander geleget, und vor das künftige Jahr auf einem Boden ohne mindesten Ungemach des Hauswirths aufbehalten werden können. Diese Gerüste verfertiget man von starken Latten, welche beyläufig so hoch als das Zimmer sind, und mit vielen Seitensprossen so abgetheilt werden, daß man solche in einem Zimmer von 9. Schuhen in der Höhe wenigstens sechsfach auf einander legen, und zur Fütterung der Würme gebrauchen möge.

Sp-

Sothane Fache oder Horden werden von Rohr oder weidenen Ruthen geflochten, und in einer Rahm eingefasset, damit die Würme nicht leicht herab fallen, oder das Futter zerstreuen können. Mittels derley Gerüsten können in einem Zimmer, so 24. Schuh lang und breit ist, ganz bequem die Würme aus zwey Loth Saamen Platz haben.

Man machet zur Ausbrütung der Seidenwürme nicht ehender die Anstalt, als bis die Knöpfe oder Augen an den weissen Maulbeerbäumen stark zu treiben und aufzubrechen beginnen, so daß die Blätter in der Grösse eines Pfennigs zu sehen sind, welches gemeiniglich in hiesigen Ländern mit Anfang des May Monats geschiehet.

Viele pflegen den Saamen vorher im alten Wein, wie er vom Zapfen kommt einzuweichen, uud eine halbe Viertelstund darinnen liegen zu lassen, damit der Saamen dardurch gestärket werde, und man den guten von dem verdorbenen unterscheiden möge;

möge; maßen der letztere oben schwimmet, und zu keinem Gebrauch, sondern weg zu werfen ist; den guten Saamen aber, so auf den Boden sinket, trocknet man auf einem weissen Tuch bey gelinder Wärme. Es bringet aber auch der uneingeweichte Saamen gute Würme, mit dem alleinigen Unterschied, daß man den erstickten Saamen nicht sogleich, sondern allererst nach der Ausbrütung erkennen mag.

Wenn nun die Ausbrütung geschehen soll, so thut man den Wurmsaamen in eine reine mit keinem üblen Geruch angesteckte Schachtel, und leget auf dem Boden ein sauberes Papier mit einem zwey Finger hoch aufgebogenen Ranft, dergestalt, daß der Boden oder das Papier mit dem Saamen bedecket ist, jedoch der Saamen nicht über zwey oder höchstens dreyfach übereinander liege. Diese Schachtel wird zwischen zwey gewärmten Küssen zu dem Ofen gesetzet, und in dem Zimmer drey oder vier Täge hindurch eine mittelmäßige Wärme erhalten. Man muß

sich

sich hüten, daß die Wärme nicht allzu heftig sey, dann entweder verdirbt der Saame gänzlich, oder die Würme kommen röthlicht hervor, welche alsdann ganz und gar nichts nutzen, weil die in allzu grosser Wärme ausgebrütete Würme zwar bis zur vierten Häutung fressen, alsdann aber gröstentheils dahin sterben; die wenige aber, so bey Leben bleiben, machen nur ein gar schlechtes Gespünste. Die Wärme, welche ein gesunder Mensch im Bette hat, ist die eigentliche Wärme, so zu Ausbrütung der Würme erfordert wird, und pflegen viele die zugemachte Schachtel über Nacht zu sich in das Bette zu nehmen, damit auf solche Weise der Saame ohne Unterbruch auch zur Nachtszeit in gleicher Wärme erhalten werde.

Den dritten oder vierten Tag, wenn die rechte und gleiche Wärme beobachtet worden, pflegen die Seidenwürme aus dem Saamen heraus zu kriechen. Wenn man dieses wahrnimmt, so muß man ein Papier, so mit einem Pfrieme, besser aber mit einer Scheer

voll

voll kleiner Löcher gestochen, oder geschnitten ist, in der Größe der Schachtel über den Saamen decken, und kleine Zweige oder junges Laub von weissen Maulbeerbäumen darauf legen: alsobald werden die Würme durch die Löcher des Papiers auf die kleinen Blätter steigen, und solche ganz schwarz besetzen. Diese also mit Würmen angefüllte Zweige oder junge Blätter thut man in andere trockene und wohlriechende Schachteln, oder auf reinliche mit umgebogenen Ränden versehene Papiere, setzet sie auf einen Tisch, und leget einige frische Blätter darzu, damit die Würme sich auseinander theilen, und genugsame Nahrung finden mögen.

Sobald man nun die zum ersten ausgefallene Würme von der Schachtel auf den Tisch übersetzet hat, wird die Schachtel oder vielmehr das durchlöcherte Papier wieder mit frischen, aber wohl abgetrockneten Zweigen beleget, und damit so lang fortgefahren, bis der gute Saamen vollends lebendig worden, welches gemeiniglich binnen

dreyen

dreyen oder höchstens vier Tägen erfolget. Wann einige Würme gar spat auskriechen, hat man sich von selben wenig zu versprechen, und ist kein Verlust, wann derley Spätlinge weggeworfen werden, maßen sie bey der Fütterung und sonsten nur Ungelegenheit machen.

Es müssen aber die Würme, so den ersten, zweyten, dritten uud vierten Tag ausgekrochen, nicht vermenget, sondern abgesondert, und die Papiere, worauf man sie geleget, mit Nro 1. 2. 3. 4. bezeichnet werden, damit solcher gestalten jede Gattung der Würme zu gleicher Zeit ihre Häutung vollbringe, und auch die Pflegung mit besserer Ordnung geschehe.

Siebentes Kapitel.

Von Pflegung der Seidenwürme.

Den neu ausgekrochenen Würmen giebt man täglich bis zum ersten Schlaf zweymal neue Zweige, und leget selbe so bequem,

damit die Würme sich ganz leicht darauf begeben, und nicht zu dick beysammen bleiben, gestalten sie bis dahin nicht viele Nahrung brauchen.

Man kann die ersten sechs bis sieben Täge in wenig Schachteln, oder auf einem einzigen Tisch eine grosse Menge beysammen haben; nur muß man sie beständig in einer mittelmäßigen Wärme erhalten.

Diese edle Würme schlaffen und häuten sich in ihrem Leben viermal, gemeiniglich sieben, acht, bis höchstens neun Täge, nachdem sie wohl gewartet werden. Bey einer jeden Häutung scheinen sie krank zu seyn; sie sitzen auf ihrer Stelle unbeweglich, und nehmen keine Speise. Dieses dauret zweymal 24. Stunden, alsdann fangen sie an wider herum zu kriechen, und Nahrung zu suchen. Man thut aber wohl, daß man ihnen nicht eher wiederum Blätter vorleget, bis man siehet, daß sie grösteutheils ausgehäutet haben. Sonst würde man verursachen, daß sie sich in der Folge gar zu ungleich häuten, welches

die

die Wartung sehr beschwerlich macht. Dann es ist viel bequemer, wenn die Würme, so zu gleicher Zeit ausgefallen, auch zugleich miteinander häuten und fressen.

Bey der ersten Häutung müssen die obangezeigte Gerüste oder Stellen bereits fertig seyn, wo mann die Würme aufheben kann, indem sie nunmehr nach der Maaße ihres Wachsthums immer mehr Platz erfordern.

Es werden demnach die Würme nach der ersten Häutung, wann sie nämlich ihr schwarzes Häutlein in ein etwas weisseres verkehrt, auf die Bretter oder Horden gebracht, welche letztere, damit die noch kleine Würme nicht durchfallen, man mit Papier belegen muß. Es geschieht aber diese Uebersetzung auf folgende Weise:

Man bestreuet zu forderst die abgehäutete Würme mit frischem Laube, und wann sie sich darauf gesetzet, so leget man sie mit dem Laube auf das darneben stehende Brett, oder Horde. Eben so verfährt man, so oft

ihr Lager zu reinigen nöthig ist. Noch bequemer aber ist ohne Zweifel die in China eingeführte Art, die Würme von einem Lager auf das andere zu bringen. Man hat nämlich ein Netz, nach Art unserer Vogelgarne, das ungefähr die Grösse des Bretes oder Horden hat, worauf die Seidenwürme gehalten werden.

Dieses Netz breitet man über die Würme aus, und bestreuet es mit frischem Laube. Alsobald kriechen sie durch das Netz auf das Laub, und man kann folglich alle Würme auf einmal auf ein anderes Lager heben.

Die Zweige, und Blätter des vorigen Lagers kann man in einen Winkel des Zimmers auf etliche Tage legen, nnd frische Blätter darauf werfen, damit sich die Würme, die sich etwan noch darinnen verhalten haben, auf das frische Laub ansetzen, und sodann auf die Breter oder Horden gebracht werden können. Dieses muß bey jeder Reinigung des Lagers beobachtet werden.

Es ist aber diese Reinigung ein Hauptwerk in Wartung der Seidenwürme. Man ist hievon durch eigene Versuche überzeuget, dann da man eine Anzahl Würme über die erforderliche Zeit ohne Reinigung hat liegen lassen, sind sie gleich erkranket, und haben sich nicht ehender erholet, als bis sie ein frisches Lager bezogen; wohingegen die Würme, so man länger verwahrloset, und ohne Säuberung gelassen, gänzlich verdorben sind.

Es muß aber diese Reinigung im Anfange gleich nach der ersten, und bis zur anderten Häutung zweymal geschehen. Nach der zweyten Häutung bis zur vierten muß ihr Lager alle drey bis vier Täge gereiniget werden, nach der Maaße, wie sich der Unrath unter ihnen vermehrt. Nach der vierten Hautung aber, bis zum Einspinnen, müssen sie alle zwey Täge unfehlbar ein frisches Lager haben, massen in dieser letzten Zeit die schon vollends ausgewachsene Würme grossen Hunger haben, und immerhin gespiesen werden wollen, folgbar auch grössern Unrath machen.

Wenn man diese Reinigung richtig beobachtet, so wird man so leicht keine Krankheit unter ihnen spüren, und der sonst gewöhnlichen Räucherung von wohlriechenden Kräutern, Zucker und Wachholder- oder Kranewetbeeren wenig oder gar nicht nöthig haben, wiewohlen sothane Räucherung, wann Krankheiten bey den Würmen entstehen, sehr gute Dienste thun, und nicht zu unterlassen ist.

Nur allein muß man den allzustarken Rauch vermeiden, indem aller Rauch, der die Würme unmittelbar berührt, selben schädlich ist; wie dann die untrügliche Erfahrung noch weiters bestättiget, daß aller Dampf und unmittelbare Berührung von Oel, Fetten, oder Inschlich die Würme abstehen mache.

Achtes Kapitel.

Von Fütterung der Seidenwürme.

Zu einer gesegneten Seidenzucht ist nichts wesentlicher als die Fütterung, weil diese

die

die Nahrung der Würme ausmachet, und zur Güte des Seidengespünsts das mehreste beyträgt.

Wie die Seidenwürme bis zur ersten Häutung gefüttert werden müssen, ist schon oben erwähnet worden. Hiernächst wird von der ersten bis zur dritten Häutung täglich zweymal, von der dritten bis zur vierten Häutung aber täglich vier auch fünfmal das Futter aufgelegt; die letztern drey Täg aber vor ihrem Einspinnen muß man ihnen öfters, und fast alle zwey Stunden Nahrung reichen, weil sie alsdenn einen immerwährenden Hunger haben, und durch öfteres Laubstreuen ersättiget werden müssen.

Man streuet aber die Maulbeerblätter ganz gleich über die Würme, und bis sie zur dritten Häutung kommen, kann man ihnen sicher die Blätter von jungen Bäumen aus der Baumschule oder Spallieren geben; diese zarte Blätter sind ihrer noch schwachen Natur viel verträglicher als die Blätter von starken Bäumen. Nach der drit-

ten Häutung aber bis zum Einspinnen müssen sie ihre Nahrung von starken Bäumen und Laub bekommen, und andurch sich bey Kräften und Wachsthum erhalten.

Vor allen Dingen aber muß man sich hüten, daß den Würmen niemals nasses oder feuchtes Laub aufgeschüttet werde; denn sie werden davon unfehlbar krank, und sterben endlich, wenn sie nur ein paarmal dergleichen nasse Blätter bekommen. Dahero die Blätter entweder Vormittag, jedoch nicht ehender, als nach dem die Sonne den Thau verzehret, und abgetrocknet hat, oder auch gegen Abend von denen Bäumen abzunehmen sind.

Man soll auch beständig solche Blätter im Vorrath halten, und selbe in Kellern oder andern kühlen Oertern verwahren, damit man bey einfallendem Regenwetter die Blätter vorher zu trocknen Zeit habe. Dieses Trocknen geschiehet, wenn sie in einem reinlichen Zimmer bey offenen Thüren, und Fenstern dünne ausgebreitet werden. Wenn

es aber eilends geschehen soll, so fasset man die nassen Blätter in ein reines leinenes Tuch, und schüttelt dieselben so lang darinnen, bis sie ziemlich trocken geworden sind.

Endlich kommt es bey der Seidenzucht hauptsächlich darauf an, daß man die Würme von dem Ausbrüten an bis zum Einspinnen beständig in einerley Wärme zu erhalten suche. Man hat weiter nichts zu thun, als täglich einmal bey heiterem Wetter frische Luft in das Zimmer zu lassen, jedoch, daß niemalen die Sonne die Würme bescheine.

Ist aber die natürliche Wärme gröſſer, so muß man dieselbe durch Oeffnung der Thüren und Fenster gegen Mitternacht so viel möglich zu mäßigen suchen. Dahingegen wenn die Witterung kalt, und feucht ist, so muß man eine gemäßigte Wärme in das Zimmer durch das Einheitzen bringen, und dabey die Thüren und Fenster sorgfältig zuhalten; massen die feuchte Luft den Würmen ungemein schädlich ist.

Nur alle zwey oder drey Täge, wenn die Sonne hervor blickt, muß man bey so übler Witterung auf eine halbe Stund die Fenster öffnen.

Hingegen kann man versicheret seyn, daß man bey einer sorgfältigen Beobachtung der Würme, und gemäßigter Eröffnung der Fenster die Nutzung von den Seidenwürmen so hoch bringet, daß man aus zwey Loth Saamen auch 40. und 50. Pfund Cocons oder Seidenwürmer Eyer erzeugen könne.

Bey dieser Art der Wartung hat man auch diesen Vortheil, daß sich die Würme etwas früher einspinnen, da es sonst kaum in 8. oder 9. Wochen zu geschehen pfleget. Man ersparet also an den Blättern sehr viel, und kann deswegen auch mehrere Würme gehalten. Ueber dieß wird auch das Gespünste viel ergebiger und die Seiden viel besser und schöner.

Nach der vierten Häutung muß man auf das Spinngerüste bedacht seyn. Dieses wird

ge=

gemeiniglich auf den obersten Brettern oder Horden, dann auf anderen beliebigen Oertern von Birken, Weinreben, oder anderen dürren Reisern verfertiget, welches aber kein Laub haben muß, damit die Floretseide nicht verunreiniget werde. Eine jede Spinnhütte muß zuforderst einen genugsamen Raum haben, damit die Würme sich genugsam verbreiten, und nicht zuviel doppelte Cocons oder Seidenwürmer Eyr verfertigen. Man bedeckt das Spinnhause oben mit einem leinenen Tuch, und läßt eine Seite offen, damit man die zeitige Würme nach und nach hinein legen könne.

Wenn nun die Würme 7. bis 8. Tage nach der vierten Häutung um den Hals weiß und durchsichtig werden, keine Speise mehr annehmen, sondern auf den Blättern unruhig herum, auch wohl auf die Seiden heraus kriechen, wobey ihnen gemeiniglich ein Seidenfaden aus dem Halse hänget; so nimmt man dieselben heraus, und setzet sie auf das Spinngerüste. Sie steigen von selbst

auf, und suchen sich ihren Platz. Diejenige aber, so nicht selbsten aufsteigen, und über 24. Stunden zurück bleiben, muß man aufzusetzen suchen, und wenn sie herunter fallen, auf einen Tisch mit Hobelspänen legen, wo sie alsdenn ein etwas schlechteres Gespünste machen.

Währendem Spinnen bedarf es keines weiteren Einheizens; ja es ist besser, wann die Witterung etwas kühle ist: nur allein muß man sie vor den Mäusen bewahren, welche gerne auf die Spinngerüste steigen, und die Würme mit Verderbung der Seide heraus fressen, wie denn die Mäuse, und Vögel überhaupt diesen Würmen sowohl als dem Saamen sehr nachstellen.

Neuntes Kapitel.

Von Abwindung der Seidengalleten und Erzeugung des Wurmsaamens.

Drey Wochen nach dem Anfange des Einspinnens pfleget der Seidenwurm in Gestalt

eines

eines Schmetterlings oder Zweyfalters her-vor zu kommen, nachdem er sein Seidenge-spünste durchlöchert hat. Man muß also ei-len, die Gespünste oder Cocons von den Spinnhütten abzunehmen, damit man zum Abwinden der Seide Zeit habe. Wenn also auf einem Spinngerüste kein Wurm mehr zu sehen ist, so reisset man das Spinngerüste ein, und klaubet die Seidenеyer heraus. Alsdann wird die äußerste Floret oder soge-nannte rauhe Werkseide von dem Gespünste sauber abgezupfet, und besonders verwahret. Mit dem Gespünste selbst oder Seidenhäus-lein nachdem die eingesponnene Würme auf hierunten stehende Weise getödtet worden, eilet man zum Abwinden. Man thut näm-lich in einen Kessel mit siedendem Wasser eine gute Hand voll Seidenhäuslein, und peitschet sie mit einer starken birkenen Ruthe, bis die klebrichte Materie der Seidenhäus-lein erweicht ist, und die Seidenfaden sich abwinden lassen. Alsdann nimmt man 7. 8. oder mehr Faden zusammen, nach Maaß als man feine oder gröbere und stärkere Sei-

den

den erzeugen will, und bringet sie auf den dabey stehenden Haspel, der ein starkes Gestelle, dann eine Winde hat, an welcher der Haspel von einer darzu bestellten Person beständig gleich herum gedrehet, die Seidenfaden aber durch zwey Rollen zum Haspel geführet werden. Man muß dergleichen Haspeln haben, weil die Seide darauf trocknen muß. Allein wer nicht die Seide abzuwinden schon die Erfahrung, und die behörige Vortheile besitzet, thut allemal besser, das Abwinden zu unterlassen, und dagegen die Cocons oder die Seideneyer Pfundweise zu verkaufen, allermassen ansonsten die Seiden durch unverständige Abwinderinnen vielmehr verdorben, also kaufrecht würde. Bevor man aber die Seideneyer abwindet, oder mit Unterlassung desselben zum Verkauf bringet, müssen die eingesponnene Würme, damit sie sich nicht ausbeissen, getödtet, und dadurch die Galeten aufrecht und abwindmäßig erhalten werden.

Man ersticket aber die Würme, wenn

man

man die Gespünste in einem heissen Backofen, nachdem das Brod schon herausgenommen worden, und andurch die Hitze in etwas vermindert ist, einleget, und durch sechs Stunden auf Brettern oder geflochtenen Körben stehen läßt. Um sicher zu gehen, kann man Anfangs mittels eines Stangels ein mit Floretseide umgebenes Seidenhäuslein an verschiedenen Orten des Ofens etliche Minuten halten, um zu sehen, ob die Seide nicht versenget, und andurch unverkauflich werde; erweiset nun die Probe, daß der Ofen nicht überhitzt, sondern die erste Hitze durch das ausgebackene Brod bereits gemäßiget, und der Seiden unschädlich sey, so kann man die Seideneyer ohne mindester Gefahr einlegen, und damit das Ziel der Würmer-Erstickung sicher erreichen. Sollte aber der Ofen nicht genugsame Hitze haben, so sterben die Würme nicht, und fressen sich darnach durch.

Man kann sie auch in einem Dampfbade tödten, wann man nämlich in einem Kessel mit stark siedendem Wasser etliche Hände voll

Salz und etwas Oel thut, anbey über das Wasser ein hölzernes Kreuz anbringt, und darauf einen geflochtenen Korb voll Cocons fetzet, die mit einem leinenen Tuch bis zum Wasser zugedeckt werden; so werden in einer halben Stunde alsdenn die Würme ohne Schaden der Seiden erstücket seyn.

Was aber zur feinen Seide untüchtig ist, wird insgemien die Floretseide benamset, und theilet sich in dreyerley Gattung: die erste und beste bestehet aus den durchfressenen oder nicht dicht genug gesponnenen Seidenhäußlein, und sie erfordert nichts weiter, als daß man sie in großen Häfen mit Seifenwasser lang kochen lasse, bis man das Gespünste bequem auseinander ziehen kann, sodann werden sie in laulichtem Wasser wohl ausgewaschen, getrocknet, und mit einem reinen Stecken auf einander geschlagen. Die zweyte Art ist die obgemeldte von den Seideneyern abgezupfte rauhe Seide, welche bloß des Cartatschens bedarf. Die dritte Art wird aus denen festen Häuten, wormit die

Wür-

Würme umgeben sind, und welche nach Abwindung der Seiden im Kessel zuruck bleiben, folgender Gestalten verfertiget: man kochet diese Ueberbleibsel nochmals, schlägt oder tritt sie stark untereinander, und wann sie getrocknet sind, leget man sie durch zwey Stund in einen Backofen, worauf das Brod eben heraus genommen worden; folgends schlägt man sie nochmals mit zweyen glatten Stecken, damit alle Unreinigkeit wegfliege, wornach sie allererst können Kartatschet werden.

Zum Beschluß ist noch die Erzeugung des Saamens zu beschreiben. Man erkieset nämlich bey dem Abnehmen der Seidenhäuslein von dem Spinngerüste die festeste, gröste und schönste Seideneyer, halb Männlein, und halb Weiblein. Die Weiblein sind grösser, und an beyden Enden stumpf, die Männlein aber schmäler, und an dem einen Ende zugespitzt.

Fünfzig paar geben ungefähr ein Loth Saamen; diese reihet man an einen Faden,

der

der jedoch nur durch die Floret- oder äusserliche Werkseide gezogen wird, dergestalt an, daß allemal ein Männlein, und ein Weiblein aufeinander folget: man hängt sie sodann auf, bis sie sich durchfressen, gemeiniglich kommen sie des Morgens frühe heraus. Folgends werden sie auf einen mit Papier belegten Tisch gesetzet, Männlein und Weiblein beysammen. Die Männlein sind klein nnd hager, und bewegen beständig die Flügel; die Weiblein aber haben einen grössern, und dickern Leib.

Wenn sie sich des Morgens zu begatten angefangen haben, so reißet man sie Nachmittags behutsam anseinander, und setzet die Weiblein auf einen besonderen mit leinenem Tuch, oder Leinwand belegten Tisch, allwo sie ihre Eyer legen, und zwar jedes Weiblein auf dreyhundert, und mehr. Man muß auch diese Weiblein unter währendem Eyerlegen mit etwas leichtem zudecken, denn in der Dunkelheit legen sie ihre Eyer nicht so weitläufig, und zerstreuet auseinander.

Diese

Diese Eyer sind anfangs gelb, nach etlichen Tagen werden sie bräunlich, und endlich bläulich. Man kann sie entweder auf diesem leinenen Tuch lassen, und den Winter über an einem kühlen ungeheitzten trocknen Ort, am allerbesten aber im Kasten zwischen leinenem Zeug bewahren, bis im April des folgenden Jahrs, wo man sodann den Saamen mit dem leinenen Tuch in einem Wein einweichen muß, und wann er eine halbe Stund darinnen gestanden, so kann man den Saamen mit einem stumpfen Messer von der Leinwand abnehmen, auch solchen weiters im Schatten trocknen: dieses kann auch schon im Herbst geschehen, und der Saamen in einer gläsernen Flasche auf vorgemeldte Art bis zur Zeit des Ausbrütens aufbehalten werden.

Nro. 866.

Wasmassen uns allerdings vergnüglich beygebracht worden, das unter andern Gattungen des Commercii auch die Coton Spinn- Wien 21. Feb. 1765.

und Weberey in dem Land Breisgau beson-
ders guten Fortgang gewinne, und derley
Manufacturs Verlage bereits durch zerschie-
dene innländische Subjecta vorzüglich in den
obern Rhein Virtl und dassig benachbarten
Schwarzwald dergestalten eingeführet seye,
daß hierdurch der arme Unterthan einen hin-
länglich und täglichen Nahrungsverdienst zu
geniessen habe.

Gleichwie aber im hieruntigen Coton
und Manufacturswesen seithero wahrgenom-
men worden, daß durch zerschiedene aus-
ländische Unterhändler die Spinnerey mit-
tels Einschwärzung schlechter Baumwolle und
dargegen geschehender Eintauschung der aus
hierländischer Fabrikanten Baumwolle gespon-
nenen feineren Garn ꝛc. allerley Unterschleife
geschehen, welche zum empfindlichsten Nach-
stand der innländischen Fabriquen Verlegern
sowohl als auch des armen Unterthanens
geschehen, da erstere hierdurch ihrer guten
Wolle und feinern Garnen beraubet, letztere
hingegen durch die ausser Landesführung ih-

rer

rer Gespinnsten, und Hereinschleppung der darfür antauschenden schlechten Wolle zu mannigfältigen Kösten und Versäumnissen eingeleitet werden.

Um nun zur Ableinung derley schädlichen Unterschleifen der kais. königl. Commercial Rath Freyherr Leopold von Roll zu Bernau sich anerbotten hat das obere Rhein Viertl mittelst eigends haltender Lager-Städten mit der rohen Baumwollen in guter Qualität und Preis, so wie sie immer auch anderwärts zu halten seye, fortan zu versehen, zu solchem Ende aber derselbe all jegliche Einschwärzung fremder Baumwolle zu beseitigen gebethen hat.

Als haben ihro kais. königl. Majestät ꝛc. dem Freyherrn von Roll sothane Baumwollen Niederlage im Oberland Breisgau alleinig zu halten, und diesfalls zu mehrerer Bequemlichkeit des Landmanns in den hierzu am bequemsten gelegenen Städten Waldshut, Laufenburg, und Sekingen, auch zu Togern bestän-

dige Lagerhäuser aufzurichten unter nachstehenden Bedingnissen allergnädigst bewilliget, daß

Erstens: Andern österreichischen Unterthanen ohnbenommen seyn solle, in die Baumwollen-Niederlags-Verwandschaft mit einzutreten, und mit dem Baron von Rost sich diesfalls zu verstehen.

Zweytens: Daß der Freyherr von Roll den österr. Unterthanen die rohe Baumwolle jederzeit in so guter Qualität, auch in so billigem Preis abgeben solle, wie solche ausser Landes und in der Nachbarschaft selbsten zu haben ist, gestalten dann derselbe in Betreff der Qualität seiner vorlegenden Baumwolle mit den Meistern wegen des Preises aber mit denen Ankaufs Urkunden von Zeit zu Zeit bey dem vorderösterreichischen Commercial Concessu sich gehörig zu legitimiren, und aufzuweisen haben wird. Dahingegen

Drittens: Von nun an ausser des Baron von Rollischen all jegliche Einfuhr der fremden

den Baumwolle in hiesiges Land bey Confiscationsstraf hiermit eingebotten wird, es wäre dann Sach, daß derley Baumwolle blos durchgeführet wurde, und sogleich wiederum auſſer Landes gienge, oder daß selbe für innländische Fabrikanten bestimmet wäre, als welchen, jedoch nur für ihr eigenes Fabrikwesen eigene Baumwollen sich anderwärts selbst anzuschaffen gestattet seyn solle, weswegen dann sich selbe bey dem diesseitigen kaiserl. königl. Commercial Conceſſ zu legitimiren haben.

Dahingegen im Uebertrettungsfall einem jeden Denuncianten der in solchen Begebenheiten gewöhnliche Strafs Drittel zugesicheret wird.

Wir befehlen zumalen allen und jeden Unterthanen, weiche sich etwann unterdessen mit auswärtiger Baumwollen von ebenfalls auswärtigen Verlegern und Commissairs haben versehen lassen, daß sie diese Baumwollen alsogleich sollen zurück stellen, und dagegen sich aus denen Baron von Rollischen

Weeghäusern beschlagen sollen, als widrigenfalls diese ihre fremde Baumwollen würden hinweg genommen werden.

Was nun weiters auch die Spinnerey anbelanget, da mag zwar jedem Unterthan in freyer Willkuhr bleiben, entweder für sich selbst spinnen, und sofort Garne auf offenem Markt zu verkaufen, oder aber bey einem deren innländischen Cotton Manufacturs Verlegern, und zwar bey welchem er immer seine Rechnung am besten zu finden vermeynt, in Arbeit sich einzulassen. Es solle aber

Viertens: Ebenfalls unter Confiscationsstrafe männiglichen verbotten seyn, weder die aus eigener Baumwolle gesponnene Garne ausser Landes anderst, als auf failen Markten zu verkaufen, noch die aus eines Innländischen Fabrikanten Baumwolle gesponnene Garn an einen andern, obschon auch österreich. Fabrikanten hinzugeben, von welchen er nämlich die Wolle nicht empfangen hat; vielweniger aber an eine ausländische Fabrique zu spinnen, oder von diesfälli-

fälligen Fergeren und Unterhändlern eine Arbeit Commission oder wohl gar Wollen anzunehmen. Damit aber gleichwohlen

Fünftens: Weder die auswärtige Baumwollen Garnhändler ganz ausgeschlossen, noch die hierländischen Unterthanen in die Nothwendigkeit gesetzet werden mögen, ihre aus eigends erkaufter Wolle gesponnene Garn an innländische Fabrikanten unter dem wahren Preis zu verkaufen; so wird hiemit ausdrücklich verstattet derley nicht in Commission sondern für sich selbsten gesponnene Baumwollene Garn eben so, wie auch jene, so die Fabriquen Verleger im Land nicht verweben lassen mögen, auf denen gewöhnlichen Wochenmärkten derer 4. Waldstädten öffentlich auf failen Markt zu tragen, und nach Willkuhr an Inn- als Ausländer zu verkaufen.

Nach welch allen dann ein jeder sich künftig zu achten, und in denen verbottenen Fällen für Schaden und Nachtheil zu hüten wissen wird.

Nro. 867.

Wien 9. Aug. 1766.

Allerhöchst ihro k. k. Majestät haben über einen allerhöchst denenselben von Behörde wegen Belohnung deren in nützlicher Verwendung der Steinkohlen zur Eisenarbeit besonders geschickt befundenen Fabrikanten beschehenen weitern gehorsamsten Vortrag allergnädigst zu resolviren geruhet, daß die Begünstigung der Gesellen, welche mit $\frac{2}{3}$ Steinkohlen, und $\frac{1}{3}$ Holzkohlen arbeiten wollen, besonders in denen Eisen Manufacturstädten geltend gemachet, und jenen, so mit Steinkohlen allein arbeiten, auch mehrere Feuer gestattet werden sollen.

Nro. 868.

Wien 9. Aug. 1766.

Daß die Commercial Manufacturisten, welche in denen Landstädten sich setzen, mit der Ankaufung eines bürgerlichen Hauses, und es dahin mit der Erlegung einer Caution nicht beschweret, sondern die diesfällige bis-

bishero gestandene Anordnung gänzlich aufgehoben, und dagegen denen in die Landstädte sich ansässig machen wollende Commercial Manufacturisten alle Forderung auch mit weiterer Verminderung der Bürger und Meisterrechtstax, nach Maßgabe dessen, was wegen der böhmischen Städten bereits verfüget worden, verschaffet werden solle.

Nro. 869.

Daß denen erbländischen Gewehr Fabrikanten für das ausser Landes versendet werdende Gewehr auf ihr Anmelden jedesmal ein frey Paß gratis ertheilet werden solle. Wien 28. Dez. 1767.

Nro. 870.

Allerhöchst ihro k. k. Majestät haben in Angelegenheit der innländischen Kupfer Effabrication und Einleitung des auswärtigen Verschleises allergnädigst anzuordnen geruhet der Fabrication des Kupfers in denen Vorlanden Wien 7. Jun. 1768.

solches denen sammtlichen dasigen erbländischen Fabrikanten eben in dem Preis abgereichet werde, in welchem solches die Fremde von dem Ærario beziehen, und daß auf die Exportation des effabricirten Kupfers nur 15. Kr. von 100 fl. Werth an Effito-Mauth und gar keine transito Mauth genommen werde.

Welche allerhöchste Entschliessung auch ihr Regierung und Kammer respectu der transito Mauthbefreyung, und Effitomauth Verminderung andurch bedeutet wird.

Nro. 871.

Wien 15. Apr. 1769.

Gleichwie all denenjenigen, die neue Manufakturen, und Fabriquen errichten, solche vermehren, und erweitern bereits zerschiedene Begünstigungen zugedacht worden; also haben allerhöchst ernennt ihro k. k. Majestät in Anbetracht solch gemeinnützlichen Werks zu Beförderung der Manufakturen und Fabriquen auch noch diese sonderbare Begünsti-

gung

gung denen Manufaktur = und Fabriquen Häuser allergnädigst einzugestehen sich entschlossen, daß alle lediglich zu Manufakturen erbaute oder geeignete Häuser generaliter von der Natural - Einquartierung des Militaris dergestalten befreyet seyn sollen, daß jedoch jene Häuser, so Fabrikanten eigenthumlich besitzen, oder gegen Miethe bewohnen hierunter nicht verstanden werden mögen.

Nro. 872.

Daß zu Ende eines jeden Jahrs anzuzeigen, ob, und mit wie wielen Innwohnern besonders Kommerzialfabrikanten, die landesfürstlichen Ortschaften vermehret worden; wobey die Gattung der Vermehrten oder Fabrikanten besonders anzusetzen ist. Wien 18. Jun. 1770.

Nro. 873.

Allerhöchst ihro Majestät haben zwar die Vermehrung der Fabriken in dero Erblanden mit gnädigster Zufriedenheit wahrgenommen, Wien 4. Feb. 1771.

men, dabey aber betrachtet, daß, da öfters von einer Gattung zu viele entstunden, eine die andere an ihrem Fortkommen hindere, und daß, weil anfänglich der Verschleis der Erzeugung nicht angemessen ist, die Unternehmer Schaden litten; dahero zu verordnen befunden, daß furohin keine neue Fabrik in dero gesammten Erblanden ohne allerhöchst gedacht ihro Majestät Bewilligung, welche durch die Behörde anzusuchen errichtet werden solle.

Diese allerhöchste Verordnung ist also mit dem Beysatz bekannt zu machen, daß diejenigen, welche neue Fabriken dort Landes zu unternehmen gedenken, sich vorhero deßwegen an den dasigen Consessum Commercialem wenden mögen, dessen dieser mit der weitern Anweisung zu verständigen, daß in dergleichen Fällen derselbe das Gutachten mit aller Beförderung und ohne Entgeld der Partheyen jedoch mit der erforderlichen Rucksicht auf das schon erwähnte Absehen zu Handen des k. k. Commercien Raths zu erstatten,

ten, auch binnen 6. Wochen die Anzeige von der Zahl und dem Bestande der dortländigen Fabriken dahin zu machen habe.

Nro. 874.

Wien 8. Jul. 1771.

Es seye misfällig zu vernehmen gekommen, daß, ungeachtet verschiedene dortländige Fabricata, als Kotton, Wollentücher, und Floretbänder in ihrem Masse dem Fremden an der Qualität und Preisen allschon gleich kämen, dennoch solche von der dassigen Kaufmannschaft aus Gehässigkeit für erbländische Fabricata, zu empfindlicher Verkürzung des allgemeinen Nahrungsverdienstes nicht abgenommen, sondern fortan aus der Fremde hergeholet würden. Es ist also der Kaufmannschaft zu bedeuten, daß, wenn wahr genommen werden würde, daß sie ohne Grund und Ursache die innländische Producta auf die Seite setze, ihr der Verkauf fremder Waaren gleicher Gattung gänzlich niedergeleget, und eigene Krämer privilegiret, und aufgestellet werden würden, welche solche von den Erbländischen abzureichen, und privative zu verkaufen hätten. * Nro. * s. n. 875.

Nro. 875.

Wien 27. Nov. 1775.

Daß denjenigen Fabrikanten in den Landesstädten Legitimazionsscheine zum Handeln mit ihren Fabrikaten auch in öffentlichen Gewölbern ertheilet werden sollen, welche davon entweder keinen Absatz bey den Handelsleuten finden, oder an Oertern wohnen, wo damit von ersteren kein Handel getrieben wird, oder aber, wenn die Natur des Gewerbs, wie zum Beyspiel bey Drechslern, Radlern, Eisenarbeitern, und andern mehreren, es erfordert, den Verkauf im Kleinen, mittels offener Werkstätten oder Läden zu suchen. *

*) s. n. 876.

Nro. 876.

Wien 21. May 1781.

Daß die bisher bestandene Einschränkung der erbländischen Fabriken und Fabrikanten, vermög welcher ihnen der Ausschnitt oder Kleinverkauf ihrer Erzeugungen bey Hause außer Jahrmarktzeiten verboten war, von

von nun an gänzlich aufgehoben seyn solle; mithin zur mehreren Beförderung der Bewerbsamkeit mittels des geschwinden Absatzes der Erzeugnisse gedachten Fabriken und Fabrikanten insgesammt der Kleinverkauf ihrer selbst erzeugten Waaren in Zukunft auch bey Hause mit oder ohne Aushängung des Schildes, keineswegs aber in offenen Gewölbern, als welche nur der Kaufmannschaft vorbehalten bleiben, in und außer den Jahrmarktzeiten, mithin das ganze Jahr hindurch gestattet werde.

Nro. 877.

Geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: Wien 29. Dez. 781.

Wie wir zum allgemeinen Besten, und zu möglichster Beförderung der Industrie in unseren Erblanden nützlich, ja nöthig befunden haben, in Ansehung des Handels mit Eisen, und Stahl, oder dem sogenannten Zentnergut, und den daraus verfertigten Waaren die bis nun bestandenen Zwangsanstalten, und Gesetze, sofort die dermaligen Verschleiß-

wid-

widmungen, und Preissatzungen gänzlich aufzuheben, und hiemit zu gestatten, daß von nun an

Erstens: Jedermann sowohl Handelsleuten, als Manufakturisten, und sonstigen Partheyen ihre Erfordernisse an Eisen, und Stahl, oder an daraus erzeugten Waaren, in unseren Erblanden aller Orten, wo sie wollen, und gleich aus der ersten Hand, mithin entweder von erbländischen Hammerwerken, Fabrikanten, oder Eisenhandlungen sich anzuschaffen, und so auch

Zweytens: Den Hammergewerken das aufgebrachte Eisen, und Stahl, oder das sogenannte Zentnergut bey ihren Werken, auf Jahrmärkten in- und außer Landes, ohne Paß, wo sie immer wollen, und in selbst beliebigen Preisen, zu verkaufen, auch zur Erleichterung der Fabrikanten, und des Publikums an mehrern Orten Verkaufsläger zu öffnen, und daraus das Zentnergut im Großen an jedermann abzusetzen; ferners

Drittens: Den Eisen, und Stahlarbeitern, ohne Ausnahme, ihre Waaren bey Hause, auf Jahrmärkten, in- und außer Landes, zu allen Zeiten zu verschleißen freystehen solle. Es versteht sich mithin von selbst, daß auch das in Wien eröffnete kais. königl. Eisen- und Stahlmagazin, nebst den in eine volle Freyheit des Handels gesetzten wienerischen Eisenhändlern einen freyen Handel, und Verkauf, jedoch nur im Großen mit den bisherigen Gattungen fortzuführen haben wird. Der nämlichen Befugniß werden.

Viertens: Auch jene zu genießen haben, welche zum Handel mit Eisen, und Stahl berechtiget sind. Auch wird in Zukunft zwischen den Eisenhandlungen kein Unterschied mehr zu machen, sondern jeder, der mit Zentnergut zu handeln befugt ist, auch mit der geschliffenen, und ungeschliffenen Waare zu handeln, und so auch der Geschmeidehändler mit der geschliffenen Waare, wie mit der ungeschliffenen, nicht minder mit dem Zentnergut Handel zu treiben

berechtiget seyn. Von dem obverstandener massen, nun ohne Paß erlaubten freyen Ausfuhrshandel bleibt jedoch

Fünftens: Der Mock allein noch ausgenommen, so wie es auch in Ansehung der Einfuhr fremder Eisen, und Stahlgattungen bey dem Verbothspatente vom 14. Oktober 1774. und dessen Ausmessung fortan sein Bewenden hat. Nur wollen wir

Sechstens: In Erwägung, daß die Erzeugung des Rauheisens noch nicht in jener ausgebreiteten glücklichen Lage ist, um durch Gestattung desselben unbeschränkten Verkaufs, dem Nahrungsstande eben jene Beförderung zu gewähren, die wir bey dem völlig freygemachten Handel mit dem Zentnergut zur Absicht haben, es bey der in Oesterreich, Steyermark, und Kärnten derzeit bestehenden Rauheisen-Widmung an die angewiesenen Hämmer in der für jeden bestimmten Menge, und nach den dießfälligen Gesetzen einsweil noch bewenden lassen.

Um jedoch in Folge der Zeit, sobald es

die

die Umstände ohne zu besorgende Unterdrückung der mindern Gewerken, und verhältnißwidriger Abtreibung der Wälder gestatten werden, auch in Ansehung des Rauheisens eine mit den Stahl- und Eisen-Effabricaten gleiche Freyheit einführen, mithin den Einkauf, und Verkauf desselben der natürlichen Ordnung nach, der freyen Konkurrenz, und willkührlichen Preise-Verabredung zwischen Käufer, und Verkäufer überlassen zu können: so haben wir in der Wahl der zweckmässigen Mittel, uns für folgende bestimmet, und bewilligen diesemnach

a) Daß um die erwünschte Konkurrenz mehrerer Verkäufer zu erreichen, die Eröffnung neuer Eisengruben, wo es ohne Nachtheil, und Abbruch des einem dritten, oder durch Gesetze, oder durch Privatkontrakte gewidmeten, oder durch den bisherigen rechtmäßigen Genuß zustehenden Holz und Kohlenbedarfs geschehen kann, über vorläufig Bergordnungsmäßiges Ansuchen, und gegen Entrichtung der landesgewöhnlichen Frohn,

die Erlaubniß ohne Anstand ertheilet werden, ihm aber freystehen solle, sein erzeugtes Rauheisen, oder selbst zu verarbeiten, oder solches an ein erbländisches Hammerwerk in will kührlichen Preisen zu verkaufen.

b) Gestatten wir, daß auch von den derzeit bestehenden Rade- oder Schmelzwerken auf ihren bereits vorhandenen Floßöfen so vieles Rauheisen, als sie können, und wollen, erzeuget, auch das Rauheisen von einem Erblande in das andere in selbst beliebigen Preisen verkauft werden möge: jedoch bleibt der Radegewerk verbunden, denen ihm systemmäßig zugetheilten Hammerwerken die bestimmte Quantität des Rauheisens jährlich richtig zu verabfolgen, gleichwie im Gegentheil der Hammergewerke sich zwar auch Rauheisen von einem andern erbländischen Radegewerke, so viel er immer verarbeiten kann, anschaffen mag, jedoch vorzüglich gehalten ist, das ihm in dem System bestimmte, oder dem System zufolge abzugebende Quantum jährlich verläßlich abzunehmen. An dieser Erlaubniß können mithin

c)

c) Auch alle Waldeisenbergwerke in unsern Erblanden Theil nehmen, folglich so viel Rauheisen, als der Waldstadt zuläßt, aufbringen, und entweder selbst verarbeiten, oder in jeglichem unserer Erblande verkaufen. Weiters soll

b) Den Radegewerken völlig frey stehen, das systemmäßig erzeugte Rauheisen, wie dermal durch die bestehenden Magazine, oder Mittelhände zu St. Veit, Leoben, dann Scheibs, Burgstall, und Gresten oder aber unmittelbar an die ihnen angewiesene Hammerwerke in handelsmännischen Preisen abzusetzen, wenn nur der unmittelbare Absatz an letztere nicht in höheren Preisen, als sie solches dermal aus der Mittelhand erhalten, geschieht; wobey sich mithin auch von selbst versteht, daß die dermaligen Verlagsstädte, und Mittelhände dasjenige systemmäßige Rauheisen, welches sie aus freyem Willen der Radegewerke etwann auch künftig empfiengen, an die bestimmten Hammerwerke, jedoch auch nicht in höhern, als den dermali-

gen Preisen, verkäuflich abzugeben schuldig sind.

Uebrigens wird in Hinkunft jeder nach eigener Beurtheilung seiner Vortheile, oder der Verschleißumstände, die Abänderung seiner Werkgäden vornehmen können, ohne hierzu, wie bisher, einer besonderen Erlaubniß nöthig zuhaben.

Nro. 878.

Wien 20. März 1782.

Daß die bisher bestandene Qualitäten, Ordnung, vermöge welcher die Seidenzeuge nach einer in solchen regulament festgesetzten Maaße, Breite und Güte zu verfertigen gewesen von nun an allenthalben gänzlich aufgehoben, und die diesfällige Erzeugung ohne weiterer Strafe oder Confiscation der unregulamentmässig verfertigten Seidenzeuge jedermanns eigenem Befunde, und dem von selbst sich hervorthun müssenden Wetteifer der Fabrikanten frey gelassen werden solle.

Nro.

Nro. 879.

Daß, da die Fabriks-Errichtungen den Nahrungsstand zum allgemeinen Besten vervielfältigen, alle hierauf impetrirenden Privilegien, oder Concessionen taxfrey ausgefertiget werden sollen. Wien 12. Feb. 1784.

Nro. 880.

Daß jenen Fabrikanten, die sich auf die Verfertigung der sogenannten Nürnbergerkrämmerey, dann jener Bänder, Gallonen, und Zeuge, welche nun außer Handel gesetzet sind, und in den österreichischen Staaten noch nicht in hinreichender Menge erzeuget werden, verlegen, vorzüglich aber jenen Handelsleuten, welche zur Hereinziehung fremder geschickter Fabrikanten, und zur Errichtung solcher Fabriken sich entschliessen würden, Se. Majestät eine ihrer Unternehmung, und ihren Umständen angemessene Unterstützung angedeihen lassen wollen. Wien 17. Okt. 1784.

Nro. 881.

Wien 21. Sept. 1785.

Se. k. k. Majestät haben allergnädigst zu entschliessen geruhet, den Manufakturstand in denen Erbstaaten noch ferner, jedoch dergestalten zu unterstützen, daß

1mo Zu Einrichtung neuer im Lande noch nicht bekannter, dennoch aber für die grosse Zahl, und für beständig nothwendiger Fabrikaturen angemessene Vorschüsse in baarem gegeben.

2do Solche hingegen nur innländischen Kaufleuten und Negozianten angegönnet werden sollen, welche sich mit ihrer Korrespondenz ausweisen können, die einzurichtende Gattung fremder Waaren, von den herbeyzubringenden Fabrikanten vormals bezogen, und gut abgesetzt zu haben, oder welche andere Beweise von dem Kenntniß, Geschicklichkeit und Redlichkeit von denjenigen geben können, durch welche eine neue Manufaktur getrieben werden solle.

3tio

3tio Werden jene neue Manufakturs gattungen den Vorzug in der Unterstützung erhalten, wozu der Urstoff im Lande vorhanden, und welche von einem ansehnlichen Betref und Verschleisse sind.

4to Auf dergleichen Manufakturen, welche in das Grosse gehen, und von dem gemeinen Mann gebraucht werden, sollen keine Privativa ertheilt, wohl aber mögen solche auf Putz und Prachtwaaren auf einige Jahre bewilliget werden, wann nämlich solche nicht in blos vorübergehenden Moden bestehen.

5to Die Unterstützungen sollen sich nicht an die Hauptstadt beschränken, sondern vorzüglich Leuten geleistet werden, welche sich in Provinz, und Landstädten niederlassen, in welcher Absicht ausser der Bürgerschaft sicherer und aufrechter Negozianten auch jene von Angesehenen im Lande, oder in Hypothek auf Häusern und Geräthschaften angenommen werden wird.

6to Von denen Vorschüssen werden keine

höhere Zinse, als zu 3. und einen halben per Cent geforderet, und auch dieses Interesse für das erste Jahr nachgelassen werden.

Hingegen wird auf die Einbringung der Ruckzahlungen in den bestimmten Raten genau zu sehen seyn.

7mo Sind Se. Majestät geneigt, die Verfeinerung und Vermehrung der schon bestehenden Manufakturen mit Preisen oder Prämien anzueifern, welche auszusetzende Preise jedoch bey wichtigen Manufaktur-Gegenständen nicht ohne Anstrengung und wahrer Thätigkeit sollen gewonnen werden können.

Nro. 882.

Wien 24. Sept. 1785.

Daß die fremden Manufakturanten und Künstler, wenn sie sich in einem Erblande niedergelassen, nicht nur die 10jährige, sondern die lebenslängliche Freyzügigkeit erhalten sollen.

Nro.

Nro. 883.

Wien 28. May 1787.

Solle man sich thätigst bestreben, daß, da der allerhöchsten Gesinnung Se. Majestät gemäß nach aller Möglichkeit, und unablässig zu trachten sey, damit ein inländischer Feuersteinanbruch ausfindig gemacht werde, aus welchem man die Erforderniß an guten Flintensteinen sich verschaffen könne, ein solcher Feuersteinbruch gemacht werde, folglich darauf schärfen zu lassen, und den Erfolg mit Einsendung einiger Stücke von der etwa erschärft werdenden Anbrüchen an die Landesstelle anzuzeigen.

Wie nun nicht zu zweifeln, daß derjenige, welcher im östr. Breisgau einen solchen Feuersteinbruch ausfindig machen sollte, einer angemessenen Belohnung sich zu erfreuen haben würde: so ist bey dieser Bekanntmachung diese Hoffnung zur Aufmunterung beyzusetzen. *

* s. n. 884.

Nro.

Nro. 884.

Wien 10. Sept. 1787. Daß von nun an demjenigen, der in den Erblanden einen bisher noch unbekannten Feuerstein Anbruch, woraus gute, den französischen gleich kommende Flintensteine erzeuget werden können, zuerst entdecket, Einhundert Spezies Dukaten, demjenigen aber, der gute, und gehörig zugerichtete, den französischen gleich kommende Flintensteine, welche aus einem bisher noch unbekannten inländischen Anbruch verfertiget worden, in gehöriger Quantität, und in der Continuation zu liefern weiß, dreyhundert Spezies Dukaten, welche aus dem Militarfond zu bezahlen kommen, zur Belohnung zugesichert werden sollen.

Nro. 885.

Wien 2. Aug. 1790. Daß diejenigen vorderösterreichischen Manufakturswaaren, welche auf den Nahrungsstand dieser Länder einen vorzüglichen Ein-

fluß haben, der Vorarlbergischen sowohl in Ansehung der Einfuhr in die übrigen deutschen Erblande, als auch der Verzollung gleich gehalten werden sollen.

Um aber die Absicht nicht zu verfehlen, seyen dergleichen entstehenden Manufakturen oder Fabriken von hiesiger Landesregierung jederzeit vorläufig nach Hofe anzuzeigen, und zu bestimmen, mit welcher Verläßlichkeit die Legitimazion der Waaren vollzogen werden könne.

Gegenwärtig seyen jedoch unter den dergestalt begünstigten vorderösterreichischen Manufakturswaaren keine andere, als weiße und gedruckte oder gemalte Kottons, und Zitze oder sogenannte Indiennes, welche im Lande gewebet, gebleichet, und gedruckt worden sind, dann daselbst verfertigte Strohhüte und hölzerne Uhren begriffen.

B. Han-

B. Handel und Wandel.

Nro. 886.

Wien 30. Jun. 1753.

Daß gleichwie der Hauptendzweck eigentlich dahin geht, die Gelegenheit abzuschneiden, damit das Volk von Anhörung des göttlichen Worts und christlicher Lehre, mithin von vollständiger Beywohnung des Gottesdienstes sich um so weniger entfernen möge: also im Gegentheile unter diesem Verbothe des zur Unzeit getriebenen Handels, und Wandels, die Feilhabung und Verkaufung der unentbehrlichen Eßwaaren nicht verstanden werde, sondern solche an den Sonn- und Feyertägen bis zur Zeit und Stunde des Gottesdienstes, sowohl den damit handelnden Stadtinnwohnern, als den damit zu Markte kommenden Landleuten noch ferners, so wie vorhin erlaubet. Dabey bleibt auch auf dem Lande zu Jahrmarktzeiten nach geendigtem Gottesdienste die Auslegung und Verkaufung der Krammwaaren unverwehrt.

Nro.

Nro. 887.

Aus der uns von dem tyrolischen Landes-Gubernio quà ober- und vorderösterreichischen Revisorio sub Dato 15ten & præsentato 26ten dieses, zugekommenen Anlage, ist des mehreren zu ersehen, was für eine Assecurations-Societät in Triest, mit allerhöchster Begnehmigung errichtet, und was von selber bey dem am 1ten und 2ten Octobris 1766. abgehaltenen Consels beschlossen worden. Freyd. 28. Apr. 1767.

Gleichwie nun die Associirte in dem 18ten und 19ten §. sich der Wechsel-Execution unterworfen haben.

Also machen wir ein solches vigore Decreti ex supremo Justitiæ Consilio, zu dem Ende hiemit kund, daß, wann das Triester-Wechselgericht, in dieser Assecurations-Anliegenheit, um die Assistenz-Leistung, in Folge vorerwähnten §. 18. & 19. per Compassuales alldahin das Ansuchen stellet, die schleunigste Execution nach Vorschrift des

Wech-

Wechsel-Patents de 1763. ertheilet werden solle.

Nel primo Congresso Generale della Compagnia d'Assicurazione in Trieste 1. e 2. Octobre 1766. fù Stabilito frà li Sig. Associati il Seguente reciproco, ed inalterabile Contratto.

(1.) Il Capitale, ed il Fondo fù fissato a Fiorini 300000. diviso in 600. azioni di fl 500. l'una.

(2.) Avantl il Congresso Generale 1767., non si ammetteranno nuovi Associati ed allora si deliberera ancora sopra la Moltiplicazione del Fondo.

(3.) La Direzione della Compagnia fù confidata a quatro Deputati eletti nel Congresso Generale 2. Ottob. 1766., li quali premurosi di secondare li vantaggi della Compagnia saranno solleciti di produrre agli Associati un Soggetto pratico, e capace, che servirà per Scritturale negl' Interessi della Compagnia sotto la loro direzione

zione verſo l'annuo ſuo competente ſtipendio, che gli ſarà aſſegnato.

(4.) Li Sig. deputati promuoveranno l'Incremento della Compagnia con tutte le loro forze, e per Ricompenſa delle lore fatiche li vengono accordati 10. per 100. del netto utile, ehe mediante la Benedizione Divina nell' annual Bilancio ſi manifeſterà; all' incontro gli utili del Regiſtro ſaranno della Compagnia. Li ſteffi Sig. Deputati concerteranno un Piano delle Polize d'Aſſicurazione non meno che delle ſolite Oblatorie, che ſaranno dagl' Aſſociati approvate, eſaminate, e meſſe in Stampa, indi divulgate nel Meſe di Dicembre proſſimamente venturo, e dato principio all'effettive Aſſicurazioni all' ingreſſo dell' Anno nuovo 1767. queſti Sig.

Deputati per il primo Anno eletti ſono

1. il Signor Giuſeppe Beluſco con Voti - - - 24.

2. il Signor Marco - Graſſin Vita Levi con - - - 17.

3. il Signor Andrea Flantini con 15.

4. il Signor Manasse d'Isaac Marpurgo con - - - 13.

e nell' annual Congresso delibcraranno li Sig. Associati sul Puntodella loro conferma, o passeranno all' elezione di nuovi.

(5.) Ogn' anno verso la fine si terrà un general Congresso, nel quale si delibererà sopra gli oggetti interessanti la Società, e le decisioni saranno satte a pluralità de Voti non calcolati a Numero di persone, bensì' a Numero di Azioni.

(6.) Ogni Trimestre saranno tenuti Congressi particolari, nè quali non averanno voce se non quelli, che sono interessati con 10. Azioni, gli Azionarj minori 25. insieme potranno formare una voce.

(7.) In questi Congressi potranno comparire gli assenti per via di Procuratori, ma Associati nella Compagnia, e saranno tenuti di produrre la Procura dell' assente.

(8.)

(8.) Li Capitali assegnati per il fondo delle Azioni o saranno 1mo Obbligazioni, o sia Carte pubbliche di Credito, o 2do private o 3tio Beni stabili. Le prime non sottoposte a Eccezioni saranno semplicemente da depositarsi nella Cassa, e li Deputati daranno ai Deponenti una Quietanza dimonstrante l'effettivo Deposito, unitamente alle competenti Carte Azionarie per ogn' uno.

Le seconde quallora saranno dai Deputati riconosciute per sicure, ed accettabili saranno depositate con le medesime cautele, e quelli, che averanno da cautare le loro Azioni con Ipoteche sopra beni stabili presenteranno le loro Scritture Ipotecaire intavolate nè rispettivi pubblici Magistrati ove il Dritto Tabulare non vigesse, per conciliare a tali Scritture le Prerogative, e forza d'Istromenti pubblici. Ogn' uno dei Sig. Associati sarà sollecito di consegnare le prescritte sicureze alli Sig. Deputati alla più lunga agl ultimi del Mese di Novembre 1766.

(9.) La Firma nelle Obblatorie sarà di tutti li quatro Sig. Deputati, e dell' assunto Scritturale subalterno; le Polize d'assicurazione poi saranno firmate dal detto Scritturale, e dal Deputato di Settimana, mutabile secondo l'ordine dell' Elezione sopra spiegatò, la Cassa sarà sotto due chiavi del primo, ed ultimo Deputato.

(10.) Se dopo il Congresso annuale nuovo si deveniſſe alla nomina di nuovi Deputati, le Obblatorie saranno da rinuovarsi.

(11.) Gli Interessati potranno cedere le loro Azioni, purchè il Cessionario presti l' istessa sicurezza del Fondo, mentre senza ciò li vincoli del cedente verso la Compagnia non potrebbero dislegarsi.

(12.) Ogni Anno tirerà la Deputazione l'accurato bilancio, lo presenterà al Congresso Generale, e farà sborsare gli utili risultanti ad ogn' uno degl' Azionarj senza esitanza secondo, che sarà stabilito nel Congresso Generale.

(13.)

(13.) Fù conchiuſo, che per formare qualche Fondo di Caſſa ogn' uno degl' Aſſociati debba depoſitare 5. per Cento dell'Importo delle ſue Azioni in Denaro contante, il quale ſarà impiegato dalli Sig. Deputati a vantaggio della Compagnia in Ipoteche, e compra di Cambiali, o altri Negozj di breve Reſpiro, ed utili in Piaza, onde il Denaro reſti quanto fià poſſibile pronto d'eſſere ritirato per gli occorrenti biſogni della Compagnia. Nel Congreſſo annuale dell' Anno 1767. ſi prendera in Deliberazione ſe il detto Depoſito poſſa o debba eſſere ampliato.

(14.) Nel formale delle Polize dell' Aſſicurazioni li Sig. Deputati prenderanno in Conſiderazione le conſuetudini di altre Piaze, e ſecondo il tenore delle dette Polize ſaranno regolati gli affari d'Aſſicurazione, e nei Caſi non eſpreſſi ſecondo le Regole dell'Editto di Marina di Francia in diffetto d'altre Sovrane normative Diſpoſizioni in tal particolare.

(15.) Le liti quanto fià possibile saranno troncate con Arbitraggi Mercantili, e la Compagnia con il retto suo procedere farà sollecita d'ampliare il suo Credito.

(16.) Sopra un Bastimento li Sig. Deputati non aficurerauno più di 10. in 12. m. fl. all'incontro il numero de' Bastimenti, le Cautele, la Determinazione dei Premj &c. resta confidata al loro prudente Arbitrio tendente al vantaggio Commune.

(17.) Risarcimenti de Danni riceveranno gli Afficurati nel termine di tre Mesi dopo la seguita Liquidazione, e con lo sconto di 2. p. Cento immediatamente dopo.

(18.) Se incomberà alla Compagnia si far qualche risarcimento, per il quale il Fondo della Cassa non fosse sufficiente, saranno li Deputati una Tratta ad ogn' uno degli Associati a proporzione delle sue Azioni, la quale sarà da pagarsi puntualmente nel termine di 6. settimane

sotto

ſotto l'eſpreſſo vincolo, che eſſendo qualcheduno Moroſo, le Azioni tutte del medeſimo ſiano dichiarate di eſſere decadute in Beneficio della Compagnia.

(19.) Gli Azionarj per i Pagamenti di tali Tratte ſi ſottomettono al Foro Cambiale del luogo, o Provincie dove ſi trovano, appreſſo il qnale, o appreſſo la loro Iſtanza in mancanza del primo ſaranno da rilaſciarſi li Paſſi Eſecutivi giudiziarj ſopra le dette Tratte ſenza ulterior cognizione della Cauſa, e ſarà pre gata ſua S. C. R. ed A. Maeſtà di rilaſciare gli ordini relativi a tal' effetto, volontariamente dagli Aſſociati aſſunto a tutti li Tribunali di Giuſtizia nei Paeſi Ereditarj di Germania, ed Ongheria, ove ſi trovano degli Aſſociati per aſſicurare maggiormente la validità; li vincoli, ed il credito della Compagnia d'Aſſicurazione.

(20.) La Durata della Compagnia è fiſſata a 6. Anni, e ſe nei Congreſſi Generali annuali il ſuo ſcioglimento voleſſe

esser decretato, si richiederà non la pluralita, ma due terzi di voti.

(21.) Nel Congresso Generale dell' Anno quinto si prenderà in Deliberazione l'articolo della continuazione della Compagnia. Finalmente.

(22.) Resta fissato, per Articolo fondamentale, che l'Associazione di cui si tratta, sia, e resti una specie d'Accomendita; o sia Società particolare, in virtù della quale nessumo degli Associati è tenuto oltre l'Importo delle sue Azioni, con le quali è interessato, e si spera, che il Fondo di 300000. aficurato sopra valori si identifici innanzi prescritti, sarà sufficiente per acquistare Credito, mediante una prudente Direzione, dalla quale dipendono unicamente li vantaggi della Compagnia.

Trieste nel Congresso Generale 1. e 2. Octobre 1766.

Nro. 888.

Daß der Handel mit allen Gattungen der Landesprodukte den Güterbesitzern, Weinholden und den Bauern frey gelassen werden solle; dagegen aber werde das diesfällige privatum des Bürgerstandes gänzlich aufgehoben. *

Wien 10. Sept. 1768.

* s. n. 890. und 898.

Nro. 889.

Der Weinausschank ist unter dem, den Unterthanen eingestandenen freyen Handel und Wandel in Städten, Märkten, dann auf dem Lande, wo förmliche Taferngerechtigkeiten bestunden, nicht begriffen.

Wien 8. Apr. 1769.

Nro. 890.

Es ist vorgekommen, wie nach bey denen haltenden Roßmärkten einiger Orten nachfolgende Gebrechen bestehen, daß nämlichen:

Wien 9. Dez. 1769.

1tens; In eines jeden Verkäufers Will-

kühr beruhe den Tag vor dem Markt seine Pferde zu verkaufen, oder an dem wirklichen Markttag den Handel nach Belieben anzufangen. Daß

2tens: Wann zufälliger Weise der Markttag auf einen Sonntag einfallt, die Verkäufe auch währendem Gottesdienst zu geschehen pflegten, dann daß

3tens: Die meisten Pferde weder auf dem Platz, sondern nur in Ställen heimlich verkauft würden, wodurch sich zutrage, daß die dahin kommende Kauflustige die zu verkaufende Pferde weder zu Gesicht bekommen, und daß

4tens: Ein und anderer Orten zu Haltung des Pferdmarkts kein hinlänglicher Raum vorhanden seye, folglich der Pferdhandel hin und wieder in genommenen Abwinklen geschehe.

Zumalen nun bey jetzterwähnten Umständen, und bey ermanglender nöthigen Ordnung weder dem Käufer, noch denen Verkäuferen

jene

jene Vortheile zukommen können, welche doch die Weesenheit eines öffentlichen Markts mit sich bringen soll.

So wollen ihro k. k. Majestät vorangeführte Gebrechen für das künftige der Orten, wo solche bey den haltenden Roßmarkten bestehen, abgestellet haben, und verordnen demnach zu dem Ende hiemit, daß aller Orten, wo Roßmarkte gehalten werden, und hier nachstehendes nicht allschon in der Uebung wäre

Fürs erste der Jahrmarkt nicht eher als an dem wirklichen Werktag, und zu einer zu bestimmenden Stunde seinen Anfang nehmen, auch Tages bevor keine Verhandlung geduldet, dann

Fürs zweyte, sofern der Marktag auf den Sonntag einstele, ein solcher jedesmal auf den darauf folgenden Montag überleget.

Weiters

Fürs dritte kein Pferd, bevor solches nicht während der zum Markt bestimmten

Zeit

Zeit auf den hierzu angewiesenen Platz aufgeführet worden, verkauft werden solle; es wäre dann ein sehr muthiges, und böses Pferd, so nicht ohne Gefahr eines Unglücks, oder Beschädigung seiner selbst, oder fremder Pferden unter einem grossen Haufen von vielen Pferden aufgeführet werden könnte, welchenfalls derley Pferde von der beschehenden öffentlichen Aufführung auf dem Marktplatz allweegs ausgenommen bleiben; und endlichen

Fürs vierte solle an jenen Orten, welche in ihrem Umfang mit keinem Platz, oder sonst einem hinlänglichen Raum versehen sind, ausserhalb des Orts ein, zu Haltung des Roßmarkts hinlänglicher Platz ausgesuchet, und bestimmet werden.

Nro. 891.

Freyb. 31. Okt. 1770.

Welchergestalten die klägliche Berichte, und Vorstellungen an uns einlaufen, daß sich fast aller Orten ein namhafter Theil der Unter-

terthanen, besonders von dem jungen Landvolk beederley Geschlechts auf die gemein schädliche Fruchtkipperey und Victualien-Vorkauf verlege, wodurch dann der Preiß dieser unentbährlichen Lebensmitteln, da selbe öfters durch die dritte Hand laufen, ehe sie auf den Markt zum Verkauf kommen, auf einen Grad steigen muß, daß sie der Bürger, der Handwerks- und Mittelmann fast nicht mehr bezahlen kann.

Welch verderblicher Handel noch die weitere schädliche Folge hat, daß die auf die Fruchtkipperey sich verlegende Bauern dabey ihre eigene Haus- und Landwirthschaft zum allgemeinen Nachtheil des Staats vernachläßigen, das junge und unverheurathete Landvolk aber männ- und weiblichen Geschlechts von der vor sie weit nützlichern Hand- und Feldarbeit abgehalten, und nur zum Faullenzen, und Müßiggang verleitet wird;

Als sehen wir uns, und besonders in Rucksicht der vorliegend, dießfälligen allerhöchsten Verordnungen, veranlasset, diesen

Unweesen dermaleins auf einmal, und auf eine wirksame Art Einhalt zu thun, und ein Ende zu machen: Ordnen demnach, und befehlen hiemit:

Primò: Daß kein Bauer, und Unterthan, der Land- und Feldwirthschaft treibet, bey 50. Reichsthaler Straf, und in weiterm Contraventionsfall bey Verlurst Haab, und Guts, seine entbährliche Früchten, und Victualien künftig mehr an die Kipperer, und Vorkäufler auf Mehrschatz hindan geben, sondern solche selbsten auf den ihm am nähesten gelegenen Wochenmarkt zum Verkauf bringen, oder durch die Seinige verführen lassen solle; allermassen man hierauf durch eigene Bestellte die strengste Obsicht tragen lassen, und die Contravenienten mit der angedrohten Strafe ohne alle Gnad, und Nachsicht belegen wird.

Secundó: Da also hiemit, und in Kraft der dießfalls emanirten allerhöchsten Generalien de Datis 21. Julii, 23. Augusti, und 29. Septembris alle Fruchtkipperey, und

Victua-

Victualienvorkauf, ohne Ausnahm nochweis auf das ernstlichste verbotten wird; so haben die nähere Obrigkeiten denen bishero bekannt gewordenen, und künftig noch erfindenden Fruchtkrippern und Vorkäuflern, bey eigener schweresten Verantwortung, dieses schädliche Handwerk unter Bedrohung der unabbittlichen Zuchthausstraf einzubiethen, sofort die hierwider handlende Frevler ohne weiters beym Kopf zu nehmen, und zur verdienten Bestrafuug anhero anzuzeigen.

Tertiò: Die ledige Bauersleute beyderley Geschlechts, die sich bishero aus Faulkeit, und Ueberdruß der Arbeit auf die Kipperey, und den Vorkauf verlegt, haben sich von Dato der Publication dieser Patental-Verordnung um so gewisser zu verdingen, als man widrigen Falls die zum Soldatenstand taugliche Mannspersonen dem Militari übergeben, die hiezu untaugliche aber, und nach anberaumter Frist noch Dienst- und Herrenlos befindende, und zur Arbeit fähige beyderley Geschlechts entweder in das Zucht-

oder Arbeitshaus nach Altbreysach schicken, oder aus dem Land verweisen wird. Welch nämliche Straf dann auch alle jene zu gewarten haben, die dergleichen Herrenlosen Leuten Aufenthalt, Herberg, und Unterschleif geben. Es werden dahero

Quartò: Die nähere Obrigkeiten, wie auch die Obervogtey- und Kameralämter nachdrucksamst erinnert, denen Vögten, und Ortsvorgesetzten auf dem Land aber bey Straf der Cassation gebothen, die in ihrem Gerichtszwang befindliche junge müßige Leute zum Dienen anzuweisen, die Renitenten aber nach Verfluß obigen Termins sofort handfest zu machen, und zur Bestrafung anhero nacher Freyburg zu schicken. Wornach sich dann auch

Quintò: Die Magistraten in denen Städten bey 100. Reichsthaler Straf zu achten, in specie aber keine Kipper- und Vorkäuflerey bey- und unter der Innwohnerschaft zu gestatten haben.

Sextò: In jenen Städten und Ortschaften des Landes Breisgau, wo ordentliche

Wochenmärkte gehalten werden, hat die Orts-obrigkeit bey eigener Vertrettung darob zu seyn, daß die emanirte Marktordnung auf das genaueste erfüllet, und von Niemanden, wer es immer seye, übertretten werde.

Wann demnach inländische Kornkipperer mit Früchten auf Mehrschatz, und Vorkäufler mit Victualien, die sie dem Landvolk entweder in Dörfern, oder unter Weegs, wie es bishero zur Vertheurung dieser Nothdurften vielfältig geschehen, abgehandelt, sich auf dem Wochenmarkt einfinden sollen, so sind ihnen sothane Feilschaften nicht nur zu confisciren, sondern die Frevler selbst in Arrest zu nehmen, und zu deren gesetzmäßigen Bestrafung alsobald die Anzeige an dieseitige Landesstelle zu machen.

Zu welchem Ende dann die Magistraten, und Vorgesetzte auf dergleichen Leute durch den Markt-Inspector, oder in Ermanglung eines solchen, durch eigends bestellende Aufseher, denen das Confiscations- und Straf-

drittel richtig zukommen wird, genau zu invigiliren hat.

Septimò: Wollen wir zwar gestatten, daß die Herrschaften ihren Unterthanen, die entweder keine, oder nicht genugsame Früchten bauen, und so auch die mit einem Ueberfluß versehene Bauern ihren bedürftigen Nachbaren, und Taglöhnern im Ort Getraid, und Victualien verkaufen dörfen, jedoch nicht weiter, als zu eines Jeden eigenen Hausnothdurft, keinesweegs aber auf Mehrschatz, und Wiederverkauf, bey der schon oben angedrohten unfehlbaren Straf. So ist auch

Octavò: Denen österreichischen Unterthanen, die vom Land, und dem Schwarzwald, um Früchten abzuholen, auf die österreichische Wochenmärkte kommen, nicht verwehrt auch vor andere ihre Mitbürger, die nicht selbst zu Markt kommen können, zur eigenen Nothdurft einzukaufen; nur müssen sie sich mit authentischen Certificatis von ihrer Obrigkeit derowegen legitimiren.

Nonò: Wollen wir zwar nach wieder

Her-

hergestellten freyen Commercio zwischen Durchlach, und dem österreichischen Breisgau gestatten, daß die durchlachischen Unterthanen auf österreichischen Wochenmärkten, um willen sie auch diese mit ihren Feilschaften besuchen, hinwiederum Früchten, und andere Lebensmittel einkaufen mögen; hingegen aber allen Particularverkauf sothaner Naturalien von Haus aus bey der oben Puncto primo angedrohten Straf ohne Unterschied und Ausnahm verbotten haben. Endlichen, und

Decimò: Da ihro kaiserl. königl. apostolische Majestät ꝛc. ꝛc. in allermildester Rucksicht der dermalig ausserordentlichen Theurung durch ein speciales Hofdekret vom 16. Septembris abhin ausdrücklich anzubefehlen geruhet haben, daß diejenigen in Breisgau von Prälaten- Herren- Ritter, und Burgerstand, welche vorräthiges Getraid haben, mit Vorbehalt ihrer eigenen Hausnothdurft, solches ohne weiters, wie es bereits anbefohlen worden, zu Markt auf den feilen Verkauf

Als versehen wir uns gänzlichen, es werden die breisgauische Herrschaften, Klöster, Stifter, Prioraten, Collegiatstifter, und Commendureyen sich diesem auf die allgemeine Landeswohlfahrt, und zur Steurung der jetzmaligen Noth abzweckenden allerhöchsten Befehl um so gewisser fügen, somit ihre entbährliche Früchten nunmehro zu Markt zu schicken anfangen, je mehr denenselben daran gelegen seyn muß, das sonstig unausbleibliche, obschon sehr unliebsame Compelle, und die nachtheilige Anzeige den Renitenten nacher Hof zu vermeiden.

Damit sich nun Niemand mit der Unwissenheit alles dessen, was wir vorstehender Massen gebotten und verbotten haben, entschuldigen möge; so wollen wir, daß dieses Patent aller Orten bey versammelten Gemeinden in denen Städten, und Dorfschaften publicirt, und nachhin öffentlich affigirt werden solle.

Nro.

Nro. 892.

Der Handelstand, wie auch die bürgerlichen Eisler, sollen bey schwerer Strafe mit keiner andern, als zimmentirten Wage, und Gewicht verkaufen. Wien 4. Jul. 1772.

Nro. 893.

Daß mit dem ersten des nächst künftigen Monats Februar. anfangend von dem sowohl inn- als ausländischen, aus dero deutschen Erblanden nach Hungarn, Siebenburgen, und in das Temeswarer Banat hinabgehend Papier, und so auch von denen aus den deutschen Erblanden dahin abführenden Büchern, Bildern, und übrigen Papier Materialien seit dem Jahr 1770, bisher bestandene Aufschlag nicht mehr abgenommen werden solle. Wien 7. Jän. 1774.

Wo übrigens es in Ansehung des Ausländischen unmittelbar nach denen oberwähnten hungarischen Ländern einführenden Pa-

piers, und derley Sorten bey der gegenwärtigen höhern Belegung noch ferners sein Verbleiben hat.

Nro. 894.

Privilegium

Für das zu etablirende Gremium der Großhändler in der k. k. Residenzstadt Wien.

Wien 23. May 1774.

Daß, nachdem wir den allerhöchsten Entschluß gefaßet haben, die dermaligen Niederläger zwar noch ferner bey den ihnen ertheilten Freyheiten, und Begünstigungen zu belassen, und sie dabey zu schützen, von nun aber keinem mehr die Niederlags-Freyheit zu verleihen, sondern am Platze der privilegirten Niederlag ein ansehnliches Gremium der Großhändler zu etabliren, und selbes mit ganz besonderen Freyheiten, und Begünstigungen zu versehen.

Als haben wir für die bereits vorhandene sowohl, als künftige Großhändler ihre

zu

zu genießende Freyheiten, und Begünstigungen zu Einführung einer Gleichheit unter ihnen hiemit fest zu setzen gnädigst. geruhet, und zwar

§. I.

Verwilligen wir allergnädigst, daß die Großhändler sich des Fori Nobilium zu erfreuen, und in Personalibus, und keine Realia betrefenden Contentiosis unter unserer niederösterreichischen Regierung, in Merkantil- und Wechselsachen aber unter dem Merkantil- und Wechselgerichte, erster Instanz, nach Anordnung unserer bestehenden Merkantil- und Wechselordnung zu stehen haben sollen.

§. II.

Gedenken wir zwar nicht, die Zahl der Großhändler auf eine bestimmte einzuschränken: Wir erlauben jedoch gnädigst, daß, wenn deren zwölf aufgenommen seyn werden, diese ein besonderes Gremium ausmachen, und aus ihnen einen, oder mehrere Vorsteher sich frey wählen mögen.

§. III.

Gestatten wir gnädigst den katholischen Großhändlern, bürgerliche Immobilien mit gleichen Rechten, wie die wirklichen Bürger, ohne zur Entrichtung der Possessions-Fähigkeitstaxe gehalten zu seyn, zu besitzen; nicht minder erlauben wir ihnen auch weiters bey Besitzung ständischer Immobilien das Incolat, und die damit verknüpfte Rechte dem gewöhnlichen Wege nach sich zu erwerben, und es soll dieser erhaltene höhere Stand denselben an Ausübung der Handlungsbefugniß keineswegs hinderlich seyn, sondern vielmehr wird uns solchen Falls diese Fortsetzung der Großhandlungen jederzeit zum höchsten Wohlgefallen gereichen.

Den akatholischen Großhändlern hingegen stehet zwar auch ohnehin bevor, daß sie in jenen unserer Erblanden, wo ihre Glaubensgenossene zu Besitzungen gelassen werden, Immobilien erkaufen mögen, wozu ihnen auch all thunlicher Beystand geleistet werden soll.

Wir

Wir halten uns jedoch ausdrücklich bevor, daß gedachte akatholische Großhändler zum Besitz ständischer, und bürgerlicher unbeweglicher Güter in unseren übrigen Erblanden jedesmal vorläufig unsere höchste Einwilligung anzusuchen, und zu bewirken haben sollen.

Zu noch mehrerer Bezeugung unserer höchsten Gnade wollen wir auch

§. IV.

Gnädigst zulassen, daß die Großhandlungsbefugnissen, wenn die Handlungen sich im aufrechten Stande befinden, nicht nur durch die Wittwen, sondern auch durch die Descendenten der Großhändler, welche letztere jedoch über die erforderlichen Eigenschaften sich im jeden Falle gehörig werden auszuweisen, und um unseren höchsten Consens zu bewerben haben, ohne allem Religionsunterschied fortgesetzet werden mögen; jedoch sollen diese Großhandlungen ohne unserem besonders erlangten höchsten Consens weder verkaufet, noch cediret werden können.

§. V.

Bestimmen wir den Handlungsfond, den ein jeder Großhändler bey Erlangung dieser Freyheiten jedesmal aus eigenem Vermögen auszuweisen verbunden seyn soll, auf 30000. fl., wogegen ihnen aber bevorstehet, alle Wechsel- und Commissionsnegotien ohne Unterschied zu führen, und ihre Waaren im Großen zu verkaufen. Dem zu Folge wird

§. VI.

Ein jeder Großhändler diesen Fond der 30000. fl. bey unserem n. östr. Merkantil- und Wechselgerichte, erster Instanz, auszuweisen, seine Firma daselbst einzulegen, die etwa habende Handlungs-Socios gehörig protocolliren zu lassen, auch in seinem Negotio die nöthigen Handlungsbücher zu führen, und überhaupt all dasjenige, was ohnehin die Merkantil- und Handlungsgesetze zur Aufrechthaltung des Handels vorschreiben, in genaue Erfüllung zu setzen haben.

§. VII.

§. VII.

Wir wollen auch gnädigst alle Großhändler von Entrichtung einer Gewerbsteuer gänzlich befreyen, und verlangen nur statt dieser von einem jeden Großhändler allhier einen geringen Beytrag von jährlichen 150. fl. für die Adminicular-Fundos deren von Wien, welche sie jedesmal zu Handen unserer n. öster. Regierung zu entrichttn haben werden; jedoch verstehet sich von selbst, daß nicht nur

§. VIII.

Jene Großhändler, welche ein unbewegliches Gut besitzen, hievon die ausgemessenen Abgaben, und überhaupt alle Realpræstanda gleich andern derley Güterbesitzern zu entrichten, sondern auch

§. IX.

Daß alle Großhändler, welche jederzeit als unsere kaiserl. königl. Unterthanen angesehen werden sollen, den allgemeinen Bürden, und unseren landesfürstlichen Gesetzen gleich jedem Unterthane des Staats, folglich

auch

auch der Entrichtung des Abfahrtgeldes, wenn ihnen außer Landes zu ziehen gestattet würde, sich zu unterwerfen haben werden.

Gebieten demnach all und jeden unsern nachgesetzten geistlichen, und weltlichen Obrigkeiten, insonderheit aber unsern treugehorsamsten Ständen, und unserm jeweiligen Statthalter der n. öster. Regierung, auch sonsten all anderen unsern Beamten, Unterthanen, und Getreuen, was Würde, Standes, Amtes, oder Wesens diese auch seyen, hiemit gnädigst, und wollen, daß sie die oft erwähnte unsere befreyte Großhändler, und deren sammentliche Wittwen, und Descendenten bey viel erwähnten ihren Freyheiten, Vorzügen, und Begünstigungen gänzlich bleiben, sie deren ruhig freuen, gebrauchen, nutzen, und genießen lassen, dabey kräftiglich schützen, schirmen, und handhaben, darwider nicht beschwären, bekümmern, oder anfechten, noch das jemand anderen zu thun gestatten, in keine Weise noch Weege, als lieb einem jeden sey, unsere schwere Ungnad,

und

und Strafe, und darzu eine Pöen, nämlich fünfzig Mark ledigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider handlete, halb unserem niederösterreichischen Fisco, und zur andern Hälfte den Beleidigten unnachsichtlich zu bezahlen schuldig seyn soll.

Nro. 895.

Wien 9. Sept. 1774.

Daß wir zu Beförderung der Handelschaft zwischen unseren, und den benachbarten Landen beschloßen haben, zwo freye Meßen in unserem Herzogthum Schlesien, böhmischen Antheils, und zwar in der Stadt Teschen jährlich halten zu lassen, und solche mit nachfolgenden Freyheiten, und Begünstigungen zu versehen.

Es soll nämlich

1mo Der eine dieser freyen Märkte am 15ten April, der andere aber am 15ten September jeden Jahrs, oder wenn auf diese Täge ein Sonn- oder Feyertag fiele, an dem

dar-

darauf folgenden Tage anfangen, und mit dem 30ten desselben Monats geendiget werden, für den ersten dieser Märkte aber der 15te April des bevorstehenden 1775sten Jahres hiemit festgesetzet seyn.

2do Zu diesen Märkten solle jedem der Zutritt frey stehen, dergestalt, daß, wenn wir auch mit auswärtigen Mächten im Kriege verflochten wären, deren Unterthan deme unerachtet solche besuchen, darauf ungehindert Handel, und Wandel treiben, und ihre Waaren unter sicherem Geleite hin- und herführen, auch weder an ihrer Person, noch Vermögen Repreßalien, oder Pfändung ausgeübet werden mögen.

3tio Sollen alle Handelsleute, und überhaupt alle Käufer, und Verkäufer, welche zu diesen Märkten kommen, unsers Schutzes, ohne Unterscheid der Religion, genießen, und von allen persönlichen Anlagen, Steuern, Leibmaut, Rekrutirung, und aller Beschwerde frey, und enthoben bleiben.

4to Soll

4to Soll Niemand, der diese Märkte besuchet, einer außer dem Marktorte kontrahirten Schuld, oder Verbindlichkeit wegen, während der Marktzeit gerichtlich angegangen, in Verhaft genommen, oder auf dessen Marktgüter, und Waarenverbot geschlagen werden können, somit das rechtliche Verfahren nur in Ansehung der Marktschulden während erwähnter Zeit gegen dergleichen Personen statt haben.

5to In dem letztern Falle sollen jedoch die Streitsachen von denen während der Marktzeit zu Teschen selbst zu bestellenden Wechsel- und Merkantil-Gerichten nach Vorschrift unsers Wechselpatentes, und Ordnung auf das schleunigste ausgemacht, in Ansehung der auf die Märkte gestellten Wechselbriefen aber dasjenige beobachtet werden, was der 37te Artikel des angezogenen Patents ihrentwegen vorschreibet.

6to Auf die freye Jahrmärkte, oder Meßen können alle fremde Waaren ohne Unterscheid, und auch solche gebracht werden,

wel-

Welche in unsere übrige Erblande für den Consumo einzuführen verbotten bleiben; es soll aber mit den einen, und anderen der Verkehr daselbst nicht anderst als all'ingrosso getrieben werden, wohingegen mit erbländischen Waaren, und Erzeugnissen jedermann während der Marktzeit auch alla minuta zu handeln, und solche auszuschneiden unbenommen bleibet.

7mo Denen in der Stadt Teschen ansäßigen Handelsleuten soll nicht erlaubt seyn, mit verbottenen Waaren für den Consumo zu handeln; in Ansehung der übrigen fremden Waaren aber, welche sie während dem Markte zum Verkehre an dem Orte selbst an sich bringen, sollen dieselbe gehalten seyn, nach verstoßner Marktzeit eine aufrichtige Declaracion, oder Anzeige dem dasigen Mautamt davon zu machen, und die ausgemessene Consumogebühr zu entrichten; maßen im Uebertrettungsfalle des einen, oder des andern gegen selbe das erstemal mit der Confiscation, und der pœna dupli, bey weiterm Vergehen

aber

aber noch über dies mit Niederlegung des Gewerbes verfahren werden wird.

8vo Die fremden Waaren, welche an den Marktort gebracht werden, sollen nicht mehr als den gewöhnlichen Transito- und bey der Ausfuhr von dannen in fremde Lande nur den Essitozoll zahlen, welcher letztere jedoch in jenem Fall nachgesehen wird, wenn erwähnte Waaren in unsere Erblande pr. Consumo geführet werden, wo die gewöhnlichen Gebühren von solchen abzustatten kommen.

9no Die erbländische Erzeugniße, welche auf die freye Märkte gehen, wollen wir in unsern Erbländen von dem Essitozoll in der Rücksicht befreyen, daß dieser, wenn sie von dem Marktorte in fremde Lande geführt werden, daselbst zu entrichten ist. Wie denn auch jene erbländische Waaren, die einer Bezeichnung fähig sind, nach mehrerwähnten Marktort auf Losung, und die Rimanenz in unsere Erblande ohne weitere Zollsentrichtung wieder zurück gebracht werden mögen, jedoch

muß in diesem Falle die Bezeichnung auf Losung bey dem Zollamte des Ausfuhrortes, oder dem solchen nächstgelegenen Amte, die Vormerkung, und Abschreibung aber bey dem Mautamt des Marktorts geschehen.

10mo Gleichwie aber die Einfuhr der verbottenen Waaren von dem Marktorte in unsere deutsche und hungarische Erblande nicht gestattet ist, so mag auch die Zurückfuhr der keiner Losungszeichnung fähigen erlaubten Waaren nicht ohne Entrichtung des gewöhnlichen Consumozolles geschehen; hingegen werden diese so, wie alle übrige Waaren auf dem Marktorte von einer Marktzeit zur andern bis zur weiteren Versendung, ohne Abstattung einer Zollsgebühr, unter mautämtlicher Obsicht liegen bleiben können.

11mo Wir versehen uns aber zu den Handelsleuten überhaupt, daß sie sich nicht nur bey dem Eintritt in unsere Gränzen, sondern auch bey der Versendung ihrer Waaren sowohl zu, als von dem freyen Marktorte der richtigen, und gehörigen Ansagen

befleißen, von Unterschleifen enthalten, und unsere Zollordnung genau beobachten werden, bey welcher wir es in allen übrigen Stücken belassen wissen wollen.

12mo Dagegen werden wir bedacht seyn, der Handelschaft durch Herstellung der Straßen, und sonst alle erforderliche Bequemlichkeit zu verschaffen, auch nach Ereignung derselben jene weitere Begünstigungen wiederfahren lassen, welche zu ihrer Beförderuug ersprießlich seyn können.

Befehlen demnach allen und jeden unseren politischen, und Kammeralstellen, besonders aber unserm königl. Amte, und Bancal-Administration in unserm Herzogthume Schlesien, den Landesältesten, Obrigkeiten, Magistraten, und Beamten, auf diese unsere gnädigste Verordnung feste Hand zu halten, die Handelsleute, und jedermann, welche die freye Jahrmärkte in der Stadt Teschen besuchen werden, dieselben angemeynte Begünstigungen genießen zu lassen, und sie dabey zu schützen, auch ihnen außerdem alle Willfährig-

keit, Beförderung, und Handreichung zu leisten.

Nro. 896.

Wien 10. Dez. 1774.

Es haben ihro Majestät bey der behärrlichen Hartnäckigkeit und vermessenen Betragen hiesiger bürgerl. Waxhändlern um unter unstatthaften Vorgebungen eine höhere Satzung zu erzwingen, allergnädigst zu resolviren und anzubefehlen geruhet, daß nicht nur hier, sondern auch in sämmtlichen deutschen Erblanden, besonders aber im Königreich Hungarn, dann Ladomerien und zu Triest mittelst der öffentlichen Zeitungsblättern, oder auf sonstige übliche Art zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden solle, daß, wer immer ächte Waxwaaren, und zwar von allen Gattungen anhero zum Verkauf bringen, oder auch allhier verfertigen, und die Waxliechter um einen Gulden das Pfund in guter, und untadelhafter Eigenschaft verkaufen wolle, demselben dieses ohne weiterm auf immer frey stehen solle, ohne das es nö-

thig

thig sey, sich derowegen dem Warzieher Mittel einverleiben zu lassen, wie dann weiters auch von dem bisherigen Bancal Aufschlag von 6. kr. pr. Pfund ein Nachlaß von 3. kr. eingestanden, somit nur 3. kr. an Aufschlag von dem Warhändler zu bezahlen seyn werde.

Nro. 897.

Der freye Handel mit Landesprodukten, der vermög Normale vom Jahr 1768. nur den ansässigen und behausten Unterthanen gestattet werden, wird den unbehausten Söhnen und Bauerknechten für sich selbst zu treiben verbotten; dahingegen ist den Behausten, nicht nur allein mit eigenen Erzeugnissen, sondern auch mit fremden Pfennwerthen der freye Handel, Kauf, und Verkauf frey zu belassen. Wien 6. May 1775.

Nro. 898.

Daß nun die Sammlung der Hornspitzen mehr durch den vermehrten Verschleiß, als Wien 14. Aug. 1775.

bisher zu beförderen, dabey aber zugleich deren Verderben vorzubeugen, von nun an die bisherige Einschränkung der Ausfuhr solcher Hornspitzen in dero gesammten Erblanden aufgehoben, und solche künftighin ohne Passe mit Entrichtung des neuen Zollsatzes von 1 fl. für den Centner Essitogebühr hinausgelassen werden sollen, wodurch der innländische Verarbeiter vor dem Ausländischen begünstiget seyn wird.

Nro. 899.

Wien 1. May 1781.

Se. Majestät, der König von Spanien, haben für gut befunden, der Gesellschaft von Karrakos die ihr auf eine unbestimmte Zeit verliehene ausschliessende Handlungsfreyheit abzunehmen, und diesen Handel der ganzen Nazion frey zu geben. Nebst diesem ist auch dem Handel in den philippinischen Inseln im Jahre 1775., dann nach Westindien und ganz Amerika (die einzige Provinz von Karkos ausgenommen) im Jahr 1778. bereits eine gleiche Freyheit verliehen worden. Folglich

lich können sich nun die freyhandelnden Spanier ihre Bedürfnisse daher verschaffen, woher sie ihnen am besten, wohlfeilsten, und am sichersten geliefert werden können. Auf diese Weise haben alle industriöse Nazionen des Vortheils dieser weisen Vorsehung zu geniessen, und alle nach den ächten Grundsätzen zu Werke gehende thätige auswärtige Handlungsgesellschaften, und die vorzüglichsten Handlungshäuser werden nun besorgt seyn, sich durch schon anwesende oder dahin abzusendende Kommissärs sowohl Korrespondenzen und Kommissionen zu verschaffen, als dem dortigen Handelsstande sichere Pläne über dasjenige vorzulegen, womit sie ihn am besten und vortheilhaftesten versehen, und für beyde Theile gleichmässig günstige neue Handlungszweige eröffnen könnten.

Nro. 900.

Die in Wien und zu Konstantinopel etablirten Großhändler Willeshofen und Kompagnie haben den Antrag gefaßt, den in Wien 16. März 1783.

Cherson am schwarzen Meere landenden russischen Schiffen im bevorstehenden Frühjahre erbländische Waaren zum Verkehre anzubieten, und zu diesem Ende ein zur Befrachtung eines Schiffes zureichendes, und zu ihrem Handel anständiges Waarensortiment auszuwählen. Daher haben Se. Majestät befohlen, daß sowohl die hierländischen Fabriken, als einzelne Fabrikanten von dem Vorhaben dieser Handelsleute benächrichtiget, und ihnen bedeutet werden soll, daß, gleichwie ihnen bloß überlassen würde, auf welche Weise sie sich mit dieser Kompagnie (an welche sie sich allenfalls durch Korrespondenz unmittelbar wenden könnten) einverstehen wollten, also auch nicht gezweifelt werde, wie sie sich selbst gegenwärtig halten würden, daß nur von der Abgebung der Muster und kleinen Sortimenten, welche die Kompagnie nach Umständen entweder auf sechsmonatlichen Kredit, oder auch gegen baare Bezahlung übernehmen wollte, folglich von der Bekanntmachung der erbländischen Waaren in Kigilianova der anzuhoffende mehrere Verschleiß ihrer Waaren abhänge.

Nro. 901.

Se. Majestät haben die bisher bestandene Qualitätenordnung, nach welcher die Seidenzeuge in dem festgesetzten Maaß, Breite und Güte zu verfertigen gewesen, von nun an allenthalben gänzlich aufgehoben, und die dießfällige Erzeugung ohne weitere Strafe oder Confiscation der unregulamentmässig verfertigten derley Zeuge jedermanns eigenem Gutbefunde, und dem von selbst sich hervorthun müssendem Wetteifer der Fabrikanten freygelassen. Wien 20. März 1782.

Nro. 902.

Haben verschiedene v. östr. Marktstädte die Anzeige gemacht, daß die aufgerichtete Fruchtmärkte mit den feilen Früchten gar wenig mehr besucht, und die Früchten allda zum öffentlichen Kauf, und Verkauf nicht ausgestellt, sondern meistens von inn- und ausländischen Fruchthändlern, und Fürkäuflern in A. H. Freyb. 27. Aug. 1782.

den Scheuren, und auf den Speichern, ja sogar auch in Halmen vorgekauft, sodann von ihnen weiters verhandelt werden, so daß diejenigen, welche Früchte erkaufen wollen, von den Märkten oftmals wieder leer abzugehen, und sich nur an die Unterhändler und Vorkäufer zu wenden genöthiget würden.

Gleichwie aber die Abhaltung der öffentlichen Fruchtmärkte von Ständen, und Ortschaften so sehnlichst angesucht, und noch täglich allerunterthänigst erbethen werden, die erworbene allerhöchste Bewilligung mehrfältig, und erst neuerlich zur Beförderung des allgemeinen Nutzens und Bestens von Sr. Majestät allermildest bestättiget worden; uns daher oblieget, dieselbe nach äussersten Kräften, Treue, und Gehorsam zuhand haben: so befehlen wir anmit allen uns unterstehenden Obrigkeiten, Beamten, Dominien, und sämmtlichen Behörden, daß sie selbsten, und ihre Unterthanen die zum Verkauf gewidmeten Früchten ferners nicht mehr zu ihrem selbst eigenen, und der öffentlichen Märkten

Nach-

Nachstand in ihren Häusern, Speichern, und Scheuern, ausgenommen den Orts-Ingesessenen zu ihrem nöthigen Hausgebrauch verkaufen, vertauschen, oder sonst veräussern, sondern dieselbe auf die öffentliche Märkte selbst bringen, oder bringen lassen; widrigenfalls, wann dergleichen außerordentliche Käufe angezeigt, oder bemerkt werden, dieselbe als confiscirt geachtet, und sie sich alles daraus entspringende Unheil, Nachtheil, und Schaden, ganz allein beymessen, und die folgende Schadloshaltnng des gemeinen Weesens zuschreiben müssen.

Vorzüglich aber haben sämmtliche Obrigkeiten, Dominien, und jeder Unterthan insonderheit eine genaue Obsicht auf diejenige Fruchtkipperer zutragen, welche beträchtliche Fruchtvorräthe auf den Märkten, oder in den Scheuren, und Speichern aufkaufen, und damit solang zurückhalten, bis die Früchte auf einen hohen Preiß steigen, um dadurch einen unerlaubten Wucher zu treiben, und Theurungen in dem Lande zu verursachen.

Der-

Dergleichen höchstschädliche Leute sind ohne Ansehen der Person keineswegs zu gedulden, sondern anhero anzuzeigen, damit sie zur gehörigen Verantwortung, und öffentlichen dem Publiko zur Genugthuung wohl angemessenen Bestrafung gezogen werden können.

Immittelst aber bleibt sämmtlichen näheren Obrigkeiten unbenommen für ihre Untergebene gegenwärtig, und in Zukunft solche Maaßregeln zu ergreifen, daß zu keiner Zeit ein Abgang und Mangel in den ihnen angehörigen Dorfschaften, Gemeinden, und bey den zerstreuten Unterthanen entstehe; wir ermahnen dieselbe auch so wohlmeynend als ernstlich in Zukunft solche ausgiebige Vorkehrungen zu treffen, daß nach gepflogener zureichenden Erkundigung der jedesjährigen Einfechsung, und Erforschung der nöthigen Fruchtbedürfnisse für jeden Ort, oder einzelne Unterthansschaft soviel Vorrath an Früchten besorget werde, daß der Unterthan bis auf die nächste Aerndte damit versehen bleibe.

Sollte sich eine nähere Obrigkeit hierinnen

ten saumseelig, gleichgültig, oder gar nachlässig betretten lassen: so wird dieselbe, da es ihre vorzüglichste Pflicht ist, für die Unterhaltung ihrer eigenen Unterthanen immerhin aufmerksam zu sorgen, über diese bezeigte höchststräfliche Unachtsamkeit, und Verwahrlosung ihrer eigenen Unterthanen, nicht nur zur schärfster Verantwortung gezogen, sondern auch Sr. Majestät unmittelbar zu weiters allergerechtesten Verfügung namentlich angezeigt werden.

Nro. 903.

Wien 14. Okt. 1782.

Kann der Tabak an Sonn- und Feyertagen sowohl Vor- als Nachmittag, jedoch nur nach geendigtem Gottesdienste, und nur bey halb geöffneten Boutiquen, auch ohne Aussetzung des Verkaufzeichens zum Gebrauche des Publikums von den Handelsleuten verkaufet werden.

Nro.

Nro. 904.

Wien 8. Nov. 1782.

Zur Erweiterung der Eisenhandlung, und Erleichterung der allgemeinen Erwerbungsweege haben wir über die in dem Patent vom 29ten Decembris 1781. bereits zu eben diesem Endzwecke gemachten Verfügungen noch weiters zuträglich gefunden, die in Wien unter dem Namen eines k. k. Magazins gehaltene Eisen und Stahlniederlage aufzuheben, und jedermann frey zu lassen, sowohl in der Residenz, als in den übrigen Städten und Oertern unserer Erbländer Eisenlager zu eröffnen, und in solchen alle Gattungen von geformtem, und ausgearbeitetem Eisen aus allen Erbländern im Grossen, oder kleinweise zu verkaufen.

Wir heben hiemit zugleich die in Oesterreich, Steyermarkt, und Kärnten bisher bestandene rohe Eisenwidmung auf; und verordnen endlich, daß die Eisenhandlung sowohl der Gewerkschaft, als der privat Han-

dels-

delsleute einzig von der politischen Stelle in jedem Lande als ein dahin gehöriger Gegenstand abzuhangen habe.

Nro. 905.

Die nach dem vereinigten Amerika handelnden Vasallen können sich an den k. k. Kommerzienrath Baron von Perlen nach Philadelphia wenden. Wien 7. Aug. 1783.

Nro. 906.

Da der schädliche Mißbrauch fast aller Orten im östr. Breisgan, besonders in den Städten Freyburg und Altbreysach vorwalte, daß die Gerber sich nicht so auf die Selbstbearbeitung des Leders, als auf den Handel, und zwar vorzüglich mit fremdem Leder verlegen, wodurch die innländische Gewerbschaft, und Industrie vernachläßiget, und dem gemeinen Weesen der gröste Nachtheil zugefüget wird. K. K. Freyb. 12. Feb. 1784.

So sehe sich die Regierung veranlaßt andurch gemeßenst zu verordnen, daß von nun an kein inngesessener Gerber, und zwar bey wirklicher Confiskationsstrafe in so lange mit fremdem Leder handeln, sondern lediglich nur das selbst verarbeitete Leder verdebitiren solle, bis solcher sattsame Vorräthe von eigener Fabricirung aufweisen nnd beweisen können, daß allenfalls zum höchst nöthigen Debit einige Assortiments von fremden Leder haben müsse.

Wie dann das k. k. v. östr. Fiskalamt, und die Zollämter zur genauen Obsichttragung auf die hier untige Verordnung unter einem angewiesen werden.

Nro. 907.

Wien 22. März 1784.

Da einer Seits der allhier bestandene Kammeral-Kartenverschleis vom 1ten Hornung dieß Jahrs aufgehoben, und anderer Seits allen erbländischen Kartenmahlern die Einfuhr und der Verkauf ihrer erzeugenden Karten in hiesiger Residenzstadt, jedoch unter Beobachtung der mittelst des hier angeboge-

gebogenen gedruckten Avertissement, nämlich gegen Ueberbringung sämmtlicher Karten in das hiesige Hauptsigelamt zur behörigen Stemplung und respective unentgeldlicher Sigilirung auf dem Umschlage erlaubet worden ist.

Als wird diese höchste Entschließung hiemit öffentlich kundgemacht.

Nro. 908.

Daß solange auf den Märkten ein gewisses Zeichen (nach Ortsgewohnheit) ausgesetzet bliebe, kein Händler auf Mehrschatz was einkaufen dörfe, wodurch der Victualien-Einkauf während einer bestimmten Zeit allein den Ortsinnwohnern offen bleibe. Freyb. 24. Jun. 1784.

Nro. 909.

Daß die Erzeugung und der Verkauf des aus gefärbtem Korntaige verfertigten Spielwerkes der Lebzelter, und Pfefferküchlern ver- Wien 29. Nov. 1784.

bothen werden solle, so daß dieses Verboth nach Verlaufe 3. Monaten von dem Tage der Bekanntmachung anzurechnen, die gesetzmässige Kraft erhalte.

Uebrigens sey sowohl den Lebzeltern, und Pfefferküchlern, als auch den Wachsziehern der Verkauf ihrer Waaren an Sonn- und gebothenen Feyertägen nur nach geendigtem Gottesdienste zu gestatten.

Nro. 910.

Wien 14. Feb. 1785. Zufolge dieser Verordnung wird den Kreisämtern weiter bedeutet, daß vorzüglich ein Unterschied zwischen jenen Handelsleuten, und Krämern beobachtet werden müsse, welche ihre Waaren in förmlichen Buden, dann jenen, welche ihre Waare nur auf der Erde feil haben, wie auch, daß bey den marktpriviligirten Ortschaften, in deren Privilegien die Abnahme des Standgeldes bestimmet ist, solches nach Innhalt des Privilegiums zu verbleiben habe, bey den übrigen hingegen, die bisher üblich gewesene Abnahme

me zu beurtheilen, und, falls solche nicht übertrieben befunden würde, zu ratifiziren, und schriftlich ratifizirt öffentlich anzuschlagen sey, damit allen die Märkte besuchenden Leuten die zu entrichtenden Abgaben bekannt seyn, und nicht unter verschiedenem Vorwande mehrere solche Marktgelder abgefordert, und die Handelsleute, und Handwerker von der Besuchung der Jahrmärkte abgeschreckt werden.

Nro. 911.

Die fürstlich-Fürstenbergische Regierung zu Donauöschingen hat vermög ihrer unter dem 3ten dieses an die v. östr. Regierung und Kammer eingelangten Aeusserung das in dortigen Landen hie und da allenfalls in Ansehung des erkauften Viehs bestandene Einstandsrecht gegen die v. östr. Metzger und Unterthanen aufgehoben, und zugleich das Ansuchen gemacht, daß wenn sich ein Fürstenberg. Unterthan hiegegen verfehlen würde, das Gegenrecht nicht

Freyb. 18. März 1785.

eingeführt, sondern hierwegen an die fürstl. Fürstenberg. Regierung, oder das betreffende Amt die Anzeige zur weitern Verfügung gemacht werden möge.

Nro. 912.

Freyb. 5. May 1785.

Wird jene Erlaubniß für den dermaligen Zuchthauß Entrepreneur Josna Ufenheimer erneuert, und in Erinnerung gebracht, welche bereits unter dem 16. July 1772. dieser Fabrik gestattet worden, nämlich nebst dem selbst producirenden gemodelten Tischzeug, auch mit den eigenen Fabrikaten von Trillich, Kelsch, Floret, und Seidenbanden im Lande Breisgau ausser den Jahrmärkten mit Ausnahm der Stadt Freyburg, hausiren zu dörfen, wobey aber zugleich alles fremde Hausiren von dergleichen und andern Waaren gemessenst verbothen wird.

Nro. 913.

Wien 16. Jun. 1785.

Den Handelsleuten sind nur damals geringe Standörter anzuweisen, wenn ihre Kon-

Konzessionen in der Absicht ertheilt werden, einen gewissen Theil des Publikums mit dessen mehrerer Bequemlichkeit zu versehen.

Nro. 914.

Wien 23. Jun. 1785.

Da den Strickermeistern nach der in Wien bestehenden Uebung eingestanden ist, auf eigenthumliche Wirkstühle die Wollenwirkergesellen mit Harras, Baumwoll, und Zwirnstrümpfen zu verlegen: so wird durch ein höchstes Hofdekret vom 23ten Brachmonats laufenden Jahrs allergnädigst bewilliget, daß auch in den übrigen Erblanden die gleiche Beobachtung Statt finde, mithin den Strümpfstrickermeistern unbenommen bleibe, sich nicht nur Wirkstühle beyzulegen, sondern auch auf obige Artikel der Woll = Baumwoll = und Zwirnstrümpfe, jedoch mit Ausnahm der ganz und halb seidenen, Wirkergesellen zu halten, und zu förderen.

Nro. 915.

Wien 16. Feb. 1786.

Daß kein Fleischhacker, Metzger oder Wirth ein Kalb, welches nicht wenigstens über 14 Tage alt ist, bey Strafe von 5 fl. und Confiscation des Kalbes für das Publikum stechen; die Obrigkeiten aber auf Befolgung dieses Gebothes ein wachsames Auge tragen, und im Betrettungsfall mit der auditirten Strafe fürgehen sollen.

Nro. 916.

Wien 4. May 1786.

Hat die neue in Triest unter dem Namen Bancò di Afficuratione e cambi maritimi errichtete Còmpagnie unter dem 19. und repr. 24 Jäner d. J. einen Assekurationkontrakt geschlossen, dessen Innhalt Se. k. k. a. Majestät gut geheißen, und daher auch den in den Gesetzen ohnehin gegründeten Satz des Art. 12. daß die Actiones in dieser Eigenschaft nur vor dem Wechselgericht zu Triest Rede, und Antwort zugeben habe, bestättiget, und weiters zu verordnen befunden:

Itens:

1tens: Daß der ganze Assekurationsfond pr. $\frac{m}{400}$ fl. von der Erbschaft, und Intressensteuer befreyt, 2tens ihren Wechselkontrakten die Eigenschaft der förmlichen Wechselbriefe gesetzmässig und allgemein ertheilet, und sie daher von der Nothwendigkeit der Unterfertigung zweyer Zeugen befreyt seyn solle.

Diese allerhöchste Entschliessung ist vom v. östr. Appellatorium mit der Erinnerung intimirt worden, daß selbes sowohl selbst den diesfälligen Kontrakt, und die landesfürstl. Bewilligungen aufrecht erhalten, als auch die untergeordneten Behörden hiernach verständigen solle.

Nro. 917.

Freyh. 27. Dez. 1786.

Daß an jenen Orten, wo noch einiger Vorzug im Kauf oder Verkaufe (oder Vorkauf) auf Jahr- und Wochenmärkten besteht, solcher ohne weiterem aufgehoben, mithin jedermann das gleiche Recht eingestanden werden solle, Viktualien, rohe Materialien, halb- und ganz fertige Waaren,

nach jeden Ortsbefugniß zu erkaufen, und zu verkaufen.

Nro. 918.

Wien 4. Jun. 1787.

Daß in Ansehen des Waarenverkaufs, welche von Haus zu Haus geschieht, oder sogenannten Haustirens, Folgendes festgesetzt werde.

§. 1.

Dieser Handel wird allen Inländern an allen Orten der Erbländer, ohne Ausnahme der mit eigenen Kaufleuten versehenen Städte und Märkte, in und ausser der Marktzeit gestattet, und sind die sogenannten Hausirer an die in dem Zollpatente vorgeschriebene Entfernung von der Gränze nicht gebunden.

§. 2.

Den Juden allein kann dieser Handel nur in Böhmen, Mähren und Schlesien bewilliget werden.

§. 3.

§. 3.

Die Waaren, mit welchen von Haus zu Haus gehandelt wird, müssen erbländisch seyn: und von erbländischen Waaren wird keine Gattung untersagt.

§. 4.

Den Unterthanen der Herrschaft Gottschee und Reifniz bleibt dieser Handel auch mit einigen ausländischen Früchten und Fischwaaren nach der Vorschrift vom 1. Dezember 1785. ferner gestattet.

§. 5.

Alle Waaren, welche von Haus zu Haus verhandelt werden, und der Stemplung unterliegen, müssen gehörig gestempelt seyn.

§. 6.

Bey den Waaren, welche der Stemplung nicht fähig sind, muß durch richtige Zeugnisse derjenigen erbländischen Kaufleute, oder Fabrikanten, von welchen sie gekauft worden, bewiesen werden, daß es erbländische Produkte sind.

§. 7.

Wer diesen Handel treiben will, muß mit einem Passe desjenigen Kreisamts, in dessen Bezirk er seinen eigentlichen Wohnsitz hat, versehen seyn.

§. 8.

Um diesen Paß zu erhalten, muß Jedermann von seiner Ortsobrigkeit, oder vom Magistrate, das Zeugniß eines guten, unbescholtenen Lebenswandels beybringen.

§. 9.

Der Paß wird, die Stempelgebühr ausgenommen, unentgeltlich ertheilt werden.

§. 10.

Wer mit fremder, oder ungestempelter erbländischer Waare, welche der Stemplung unterliegt, diesen Handel treibt; wer bey demselben ohne Paß, oder mit einem Passe auf fremden Namen betreten wird; wer über diejenigen Waaren, welche der Stemplung nicht fähig sind, auf die in

dem

dem 5. §. vorgeschriebene Art sich auszuweisen nicht vermag, verliert die Waare, und ist zu dem Hausiren auf immer unfähig.

§. 11.

Auch Fremde, welche in den Erbländern im Hausiren betretten werden, werden ihrer Waaren verlustig.

§. 12.

In diesen Uebertrettungsfällen steht endlich die Untersuchung und Erkenntniß, wie bey anderen Zollkontrebanten, der Bankalbehörde zu. * *S. n. 928.

Nro. 919.

Wien 26. Feb. 1787.

Zur Begünstigung der Freyheit im Kaufe und Verkaufe wird der in dem Patente vom 12ten September 1749. enthaltene achte Paragraph hiemit aufgehoben, und von nun an den inländischen bürgerlichen Goldarbeitern, und übrigen privilegirten, oder geduldeten Schmuckhändlern freygestellt, mit Juwelen, auch auf Kredit Geschäfte zu schliessen.

Da-

Daher die Richter über diejenigen Schuldklagen, welche einen mit einem innländischen Handelsmanne auf Kredit geschlossenen Juwelenhandel betreffen, wie über andere Verträge oder Schulden, die Gerechtigkeit zu verwalten, und nöthigen Falls Exekution zu ertheilen haben.

Mit ausländischen Handelsleuten hingegen soll der Juwelenhandel nur gegen baare Bezahlung geschlossen, folglich auf Schuldklagen, welche mit Ausländern auf Kredit geschlossene Juwelengeschäfte betreffen, keine Exekution ertheilet werden.

Nro. 920.

Wien 7. Jul. 1788.

Es haben Seine Majestät zu mehrerer Verbreitung des rohen, und gearbeiteten Kupferverschleißes in das Ausland allergnädigst entschlossen: daß

Erstens: Auf dem Hamburgerlager die Preise des hungarischen Plattenkupfers von bisherigen 54 Reichsthalern auf 48 Reichsthaler Banko das Schiffpfund herabgesetzt werde;

de; dagegen die Materialaufgabe aufzuhören habe.

Zweytens: Sollen diejenigen Handelsleute, oder Manufakturisten, welche das Plattenkupfer in einem der kaiserl. königl. Bergwerksproduktenverschleißdirekzionslagern kaufen, auf erbländischen Kupferhammern verarbeiten, und in Blechen, oder Kesseln auf der Donau, oder zu Lande in, oder durch das deutsche Reich außer Lande verführen, gegen gehörige Legitimazion ein Ausfuhrsprämium von 7 fl 30 kr. vom Zentner zu genießen haben.

Drittens: Wird der bisherige Preis des schmelinzer Platten- und Rosettenkupfers auf den Faktoreylagern zu Regensburg, und Günzburg um 1 fl. per Zentner herabgesetzet, und denjenigen, die dergleichen Kupfer allda kaufen, und erweislich auf der Donau, oder zu Lande in das Reich auf eigene Kosten, und Gefahr ausführen, soviel an dem Regensburger- oder Günzburgerlagerpreise nachgesehen werden, als das Aerarium der

Transport, und die Verleißprovision auf vorgedachten zweyen Verschleißlagern kostet. Diese Käufer haben die bisher übliche Materialaufgabe von 1, 2, und 3 auf das Hundert nach Verhältniß der Quantität des Kupfers, welches sie auf einmal abnehmen, und bezahlen, zu genießen, folglich, wenn der neue Lagerpreis zu Günzburg auf 45 fl. berechnet, und davon die Transportskösten mit 1 fl. 31 kr., dann die Verschleißprovision mit $2\frac{1}{2}$ per Zentum, oder 1 fl. 7 kr. abgezogen wird, der Zentner da gelegt auf 42 fl. 52 kr. zu stehen kömmt, mithin gegen den dasigen Lokalpreis nebst der Materialaufgabe ein Ausfuhrsprämium von 3 fl. 8 kr. auf jeden Zentner beträgt; wohingegen das banater Rosettenkupfer bey dem bisherigen Preis zu verbleiben hat.

Viertens: Wird das Ausfuhrsprämium auf das in den Erbländern verarbeitete, und in Blechen, oder Kesseln nach, und über Triest in fremde Staaten ausgeführt werdende Kupfer von dermaligen 2 fl. 24 kr. vom 1ten August des laufenden Jahrs auf 4 fl. erhöhet.

Fünftens: Wird der Preis des rohen Platten- und Rosettenkupfers zu Triest von bisherigen 48 fl. auf 46 fl. herabgesetzt; endlich wird auch

Sechstens: Der Preis des gearbeiteten Kupfers auf dem Brüßlerlager durch alle Gattungen um 2 fl. per Zentner Wienergewichts, und Geldes vermindert.

Welches demnach zu Jedermanns Wissenschaft hiemit kund gemacht wird.

Nro. 921.

Die aufgerichteten Fruchtmärkte werden von Tage zu Tage weniger mit feilen Körnern besuchet, und diese zum öffentlichen Verkaufe nicht ausgestellet, sondern meistens von inn- und ausländischen Fruchthändlern und Vorkäuflern in den Scheuern und auf den Speichern, ja sogar in Halmen vorgekauft, sodann von ihnen weiters verhandelt, so, daß diejenige, welche Früchten kaufen wollen, von den Märkten oftmals wieder leer abzugehen,

R. R. Freyb. 24. Sept. 1788.

gehen, und sich nur an die Händler und Vorkäufler zu wenden genöthiget werden.

Um diesen Unfug, dessen Druck auf den Mittelmann und insonderheit auf die Armen fällt, billigermaßen abzustellen, und um die öffentlichen privilegirten Fruchtmarktstätte bey ihren erworbenen Rechten handzuhaben, finden wir uns veranlasset, unter andern uns von allerhöchster Behörde neuerlich anbefohlenen Verfügungen auch folgende hiemit zu erlassen.

Erstens: Wir befehlen allen uns unterstehenden Obrigkeiten, Dominien und gesammten Behörden, daß sie und ihre Unterthanen die zum Verkaufe gewiedmeten Früchten künftig nicht mehr in ihren Häusern, Speichern und Scheuern, ausgenommen den Ortsinngesessenen zu ihrem nöthigen Hausgebrauche, verkaufen, oder vertauschen, sondern solche auf die öffentlich-angeordneten Märkte selbst bringen, oder bringen lassen.

Zweytens: Auf den Uebertrettungsfall setzen wir hiemit die Strafe der Konfiskazion, wovon der Denunziant, er sey ein Zollbeamter, ein Dritter, oder der Käufer selb:, den Drittheil des Werthes der konfiszirten Körner erhalten, auch, wo thunlich, dessen Namen verschwiegen bleiben solle. Wir behalten uns auch vor, diejenigen, welche sich hierunter mehr als einmal auf dem Ungehorsame betretten lassen, noch mit andern Strafen an Ehre und Leibe anzusehen.

Drittens: Vorzüglich haben sämmtliche Obrigkeiten, Dominien, und jeder Unterthan insonderheit, eine genaue Aufsicht auf jene Fruchtkipperer zu tragen, welche beträchtliche Fruchtvorräthe auf den Märkten oder in den Scheuern und Speichern aufkaufen, und solche so lang zurückhalten, bis die Früchten auf einen hohen Preis steigen, um andurch einen gemeinschädlichen Wucher zu treiben. Dergleichen höchst schädliche und verachtenswerthe Leute sind ohne Ansehen der Person nicht zu dulden, sondern uns anzu-

zeigen, um solche als wahre Geisler der gedrückten Armuth mit den ihnen gebührenden Strafen ansehen, und der öffentlichen Verachtung durch Namhaftmachung derselben aussetzen zu können.

Vierkens: Bleibt sämmtlichen näheren Obrigkeiten unbenommen, ja es wird denselben hiemit befohlen, für ihre Untergebenen gegenwärtig solche Maaßregeln zu ergreifen, daß niemals, besonders auf die Winterszeit ein Abgang oder Mangel in den ihnen zugehörigen Ortschaften entstehe. Ueberhaupt sind solche ausgiebige Vorkehrungen zu treffen, daß nach gepflogener zureichenden Erkundigung der jedesjährigen Einfechsung und Erforschung des nöthigen Fruchtbedarfs für jeden Ort oder einzelne Unterthanschaft so viel Vorräth an Früchten beygeschaft werde, daß der Unterthan bis auf die nächste Aernde damit nach Nothdurft versehen bleibe.

Sollte sich hierinn eine nähere Obrigkeit saumseelig, gleichgültig, oder gar nachläßig betretten lassen; so wird dieselbe, da es ihre

vor-

vorzügliche Pflicht ist, für die Unterhaltung ihrer Unterthanen immerhin aufmerksam zu sorgen, über die bezeigte höchst sträfliche Unachtsamkeit und Verwahrlosung ihrer Unterthanen nicht nur zur schärfesten Verantwortung gezogen, sondern auch Seiner k. k. apostol. Majestät unmittelbar zur weiteren allergerechtesten Verfügung namentlich angezeigt werden.

Fünftens: Wir erklären hiemit öffentlich, daß wir in Ansehung der k. k. Kammeralherrschaften nichts Besonderes verlangen, sondern daß solche hierunter in Allem auf das genaueste wie andere Grundobrigkeiten sich zu fügen, und die Kammeralbeamten uns hiefür zu haften haben.

Sechstens: Diese Verordnung ist von den Obrigkeiten ihren Gemeinden öffentlich zu publiziren, jeder Gemeinde ein Abdruck davon zu zustellen, und an allen gewöhnlichen Orten anzuschlagen.

Nro. 922.

Wien 25. May 1789.

Dem Handelsstande wird erinnert, es sey sämmtlicher Zollbehörden die Weisung gegeben worden, daß die Einfassungen zu Brillen oder Augengläßern eben so wie die schon gefaßten Brillen und Augengläser selbst dermal noch gegen einen Zoll von 20zig Prozent, oder 12 kr. vom Guldenwerthe einzuführen erlaubt seye.

Nro. 923.

Wien 31. May 1789.

Seine k. k. Majestät haben in Angelegenheit der vorgekommenen Frage, ob denen Buchdruckern der allgemeine freye Buchhandel zugestatten sey über die von den sämmtlichen Länderstellen abgefoderte, und erstattete gutächtliche Berichte, und den hierüber geschehenen allerunterthänigsten Vortrag allergnädigst entschlossen und anbefohlen, daß in dem Betracht, wie nach durch die allgemeine Freyheit (kraft der ein jeder Buchdrucker

auch

auch den unbeschränkten Buchhandel sowohl für das innere der Länder, als hinaus in fremde Provinzen, und aus diesen wiederum herein durch Barattirung treiben darf) nicht nur dem Publico die Wahl und die Wohlfeilkeit der Werke, sondern auch die Litteratur die Verbesserung und Vermehrung der Auflagen, dem Commerce aber der Gewinn von fremden Durchtauschhandel, und endlichen dem Nahrungstriebe ungemeine Vortheile zuwachsen werden, allen Buchdruckern auch deren schon dermaligen Buchhändlern überhaupt der freye allgemeine Buchhandel sowohl mit innländischen als fremden und auswärtigen Büchern an alle innländische und auswärtige Orte erlaubt seyn solle.

Nro. 924.

Wien 6. Jun. 1791.

Seine k. k. Majestät haben über eine von der Triester Handelsschaft allerunterthänigst überreichte Bittschrift um Aufhebung, oder Mässigung verschiedener dem Triester Handlungssatze minder vortheilhaften Gesetze für

den Triesterplatz zu verordnen befunden.

Erstens: Wider den Besitzer einer Waare, welche derselbe bona fide gekauft, oder pfandweise übernommen hat, findet auf den Triesterplatz das Vindikazionsrecht nicht statt, sondern der Eigenthümer der Waare, die von einem unbefugten Verkäufer, oder Verpfänder hindangegeben worden, kann solche Waare nicht anders, als gegen Vergütung des Kaufs, oder Pfandschillings von dem bonæ fidei possessore einlösen.

Es kömmt aber dieser Schutz dem Besitzer nur dann zustatten; a) wenn die Waare dem Besitzer wirklich ausgefolgt worden ist: b) wenn diese Ausfolgung bey dem Kaufe öffentlich, und nicht in der Geheim geschehen; c) die Verpfändung habe dem Gerichte (welchem hievon nichts anders als der Stempel, und die Schreibgebühr zu entrichten ist) angemeldet worden: d) wenn sowohl der Besitzer als derjenige, von dem er die Waare Kaufs- oder Pfandweise be-

kom-

kommen hat, Kaufleute sind, und der Vertrag mit einem berechtigten, und in guten Rufe stehenden Negozianten geschlossen worden: e) wenn der Kontrakt auf einen billigen, und sonst gewöhnlichen Preiß eingegangen worden; f) wenn dem Käufer, oder Pfandnehmer kein gründlicher Verdacht entstehen konnte, daß ihm ein fremdes Eigenthum ausgefolget werde.

Zweytens: Wird die Resoluzion vom 31. Oktober 1785. (in der Gesetzsammlung Nro 489.) für Triest aufgehoben, und geordnet, daß auch in Konkursfällen bey der 3ten Feilbiethung das feilgebothene Gut unter dem Schätzungswerthe dem Meistbiethenden hindan gegeben werden könne, doch soll diese 3te Feilbiethung erst nach verfaßter, und zugestellter Klassifikazion und ausgetragenen Vorrechte vor sich gehen.

Drittens: Wird gestattet, daß ein durch Unglücksfälle in die Zahlungsunvermögenheit gerathener Negoziant, wenn auch die Gläubiger mehr als 20 Prozento verlieren sol-

ten, dennoch das Negoz fortsetzen könne, doch muß sich ein solcher Negoziant bey dem Gubernium ausweisen, daß er durch Unglücksfälle in die Zahlungsunvermögenheit gerathen sey, und daß er durch fremde Unterstützung das vorige, oder neue Negoz unternehme, worüber er sodann nach Umständen die Bewilligung des Guberniums zum fernen Negoz zu erwirken hat.

Viertens: In Betreff der förmlichen Wechsel, und der von Handelsleuten an die Landesfabriken, und gewisse erbländische Manufakturarbeiter ausgestellten trokenen Wechseln kann von den bestehenden allgemeinen Gesetzen für Triest nicht abgegangen, und eben daher können bey gütiger Behandlung der Gläubiger die Innhaber derley Wechselforderungen an die mehreren Stimmen der Gemeingläubiger nicht gebunden werden.

Fünftens: Wegen der Verzicht der Ehefrauen der Triester Kaufleute ist auch in Zukunft jenes zu beobachten, was in der Falliten-

tenordnung vom 18ten August 1734. in §§. 12. 13. 14. 15. 16. und 17. geordnet ist.

Sechstens: Die in Triest ansässigen Negozianten werden ohne weiters verhalten, ihre Handlung Ditta der Ordnung nach anzumelden, widrigens ihre Handlungsbücher den durch die Gerichtsordnung eingestandenen halben Beweis nicht herstellen könnten. Was hingegen die fremden Negozianten, Schifkapitäne, und Schifsführer belanget, so ist zur Herstellung des halben Beweises durch ihre Handlungsbücher genug, wenn dieselbe nach der in ihrem Lande vorgeschriebenen, und daselbst zum halben Beweis geeigneten Art geführet sind.

Siebentens: Das dem Freyhafen ertheilte Privilegium, gemäß dessen Negozianten, oder Professionisten wegen deren in fremden Landen kontrahirten Schulden, oder begangenen Verbrechen in Triest nicht angehalten werden können, ist auf diejenigen Personen nicht zu verstehen, die sich in Triest ansässig machen.

Achtens: In Fällen, wo die Eigenschaft eines bevorstehenden Streits eine vorläufige Protestazion, und Gegenprotestazion nothwendig macht, wird gestattet, daß derley Protesten nicht zwar vor Gericht, sondern entweder bey der Börse vor einem Notar, oder in anderen Weegen eingereichet werden können, mit deme jedoch, daß dieselben, wenn die Sache zum gerichtlichen Verfahren kömmt, als eine Urkunde bey Gericht eingelegt, und hierauf von dem Gerichte nach Befund der Sache Rucksicht genommen werde.

Neuntens; In Fällen, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, kann der nöthige Befund der Kunstverständigen, und der Augenschein auch ohne vorhergehenden richterlichen Spruch nicht nur bey Gerichte, sondern auch bey der Börse angesucht, und solle selber in Gegenwart der Partheyen und Zeugen vorgenommen werden, doch sind, in dem Falle das Ansuchen bey der Börse geschähe, die Kunstverständigen nicht von der Parthey, sondern von der Börsedirekzion zu wählen,

hier-

hierzu bekannte rechtschaffene Männer zu bestellen, und soll der Befund von den Kunstverständigen vor Gerichte eidlich bestättiget werden.

Nro. 925.

Wien 12. Sept. 1791.

Ueber die Frage: Wie weit das den fremden Handelsleuten zugestandene Privilegium, daß sie wegen in fremden Staaten kontrahirten Schulden oder begangenen Verbrechen, zu Triest nicht belangt oder bestraft werden können, zu erstrecken sey? haben Se. Maj. die Entschliessung gefaßt: Es sey das dem Triester Freyhafen ertheilte Privilegium allein auf solche fremde Handelsleute anwendbar, die wegen Handlungsgeschäften nur auf einige Zeit nach Triest kommen, und daselbst, ohne ihren Wohnsitz aufzuschlagen, durch einige, obgleich längere Zeit, doch immer in Handlungsgeschäften, sich aufhalten. Sobald sie aber in Triest eine Handlung, mit dem Vorhaben, allda zu wohnen, antretten, oder sich sonst als wirkliche Ein-

woh-

wohner niederlassen, oder auf andere Art, als wirklich ansässige Triester-Insassen und Handelsleute sich betragen, kann ihnen das Privilegium nicht mehr zu Statten kommen.

Nach diesen allgemeinen Grundsätzen hat demnach die Immunität nicht Statt, wenn a) der Bezahlungsort der in fremden Staaten kontrahirten Schulden ausdrücklich auf Triest, oder auf einen andern österreichischen Ort bedungen worden ist; b) wenn österreichische Unterthanen für diese in fremden Staaten kontrahirte Schulden zu haften hätten; oder aber c) wenn dieselben dabey als Gläubiger verflochten wären, auch nicht, wenn d) ein solcher Fremdling ein fremdes sich unrechtmäßig zugeeignetes Gut nach Triest brächte, folglich nicht von Schulden, sondern von fremdem Eigenthume die Rede wäre.

Es versteht sich ferner von selbst, daß diese Immunität keinesweegs auf Landstreicher, nämlich auf solche Leute, die entweder ohne bestimmte Handlungsgeschäfte sich in Triest aufhalten, oder ihre Handlungsgeschäfte

schäfte wieder ablegen, und noch weniger auf wirklich überwiesene Verbrecher, wenn sie sich dahin flüchteten, und auch wirklich Handlungsgeschäfte treiben sollten, sich erstrecken könne.

Ueberhaupt aber, sind alle diejenigen fremden Handelsleute darunter nicht begriffen, welche sich nicht ausweisen können, einen ordentlichen Wohnort anderswo zu haben; denn solche sind entweder als wirkliche Triester Unterthanen oder als Landstreicher zu betrachten.

Nachdem endlich die in der Frage stehende Befreyung nur zum Beßten des Handels, wie es sonst in andern Handlungsplätzen während der Messen, in Absicht auf eigentliche Handelsleute, üblich ist, zugestanden worden; so kann diese Immunität auf Professionisten, von was für einer Gattung sie immer seyn mögen, nicht angewendet werden.

Nro. 926.

Wien 21. Okt. 1791.

Seine k. k. Majestät haben nach dem mit der ottomannischen Pforte nunmehr hergestellten Frieden das seit dem 3ten Dezembers 1789. bestandene Verbott der Ausfuhr erbländischer Sensen, Sicheln, und Strohmesser in die türkischen Provinzen aufzuheben, und den freyen Handel mit diesen Waaren in die erwähnten Länder wieder zu gestatten geruhet.

Nro. 927.

Wien 2. Dez. 1791.

Seine kaiserl. königl. apost. Majestät haben das unterm 29sten April 1788. ergangene Verbot der Ausfuhr des Schießpulvers aufzuheben, und dessen Verschleiß aus Gallizien und über Triest in das Ausland unter der Beobachtung der deswegen vorhin bestimmt gewesenen Modalitäten für die Zukunft wieder allgemein zu gestatten geruhet.

Nro.

Nro. 928.

Wien 5. Jän. 1792.

Ueber eine vorgekommene Anfrage: ob der von dem geschlagenen Metalle entstehende Abfall, der gemeiniglich Gröz oder auch Schavins genannt, und zur Verfertigung des Metallpapiers und der Spiegelramen gebraucht wird, eingeführt werden dürfe, ist vermög eines allerhöchsten Hofdekrets vom 5ten dieses Monats beschlossen worden, die Einfuhr desselben aus fremden Ländern in der Rücksicht, daß dieser Metallabfall von den innländischen Metallschlägern nicht in hinlänglicher Menge verschaffet werden kann, gegen einen Zoll von zwey Gulden 30 kr: vom Zentner zu gestatten.

Nro. 929.

Wien 12. März 1792.

Ueber die wegen Beybehaltung, Abstellung, oder Beschränkung des Hausierens von sämmtlichen Länderstellen eingelangte Berichten haben Se. Maj. den allerhöchsten Entschluß

Entschluß zu fassen geruhet; daß, da der Staat die möglichste Erweiterung, und Vervielfältigung der einheimischen Industrie und der Nahrungsweege zum Entzwecke hat, und ihm daran gelegen ist, daß die Erzeuger, als die wichtigste Klasse der Unterthanen, da dieselben ohnehin meistens mittellos sind, und nur von einem Tage zu dem andern kümmerlich zu leben vermögen, sich den möglichst schnellen, und guten Absatz ihrer Erzeugnisse versichern können, und dadurch in den Stand gesetzt werden, die erlößte Barschaft theils zu ihrem, und der Ihrigen Unterhalt, theils auch zur Wiederzeugung verwenden zu mögen, überhaupt aber auch dem verzehrenden Publikum die Mitteln verschaffet werden müssen, sich seine wirklichen oder eingebildeten einheimischen Bedürfnisse, so wohlfeil als möglich beyzuschaffen, es bey der in Ansehung des Hausirens bestehenden, und auf die obigen wichtigen Grundsätze sich gründenden Patentalvorschrift vom 4 Jun. 1787, sein unabänderliches Bewenden haben soll. *

*s. n. 930.

Nro. 930.

Wien 24. May 1792.

Da die irrige Meynung entstanden ist, als ob zu Marktzeiten jedermann zu hausiren frey stünde, das unter dem 4. Junius 1787. ergangene und durch das Hofdekret vom 12 März d. J. bestättigte Hausierpatent aber ausdrücklich verordnet, daß derjenige, welcher hausieren will, mit einem Passe versehen seyn muß, auch für die Marktzeit hierüber keine Ausnahme gemacht worden ist, so wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht, daß künftig Niemand, der nicht vermittelst eines förmlichen Passes, oder einer Befugniß hierzu berechtiget ist, auch zu Marktzeiten, in Städten und Märkten zu hausieren befugt sey. Wer daher ohne eine ordentliche Befugniß bey dem Hausieren betretten wird, dem soll die Waare hinweggenommen werden.

Nro. 931.

Wien 1. Aug. 1792.

Nachdem der Handel für die Unterthanen sämmtlicher k. k. Erbländer in die Wallachey, in die vorige Freyheit gesetzt worden ist, so wird hiervon der Landesstelle zur weiteren Kundmachung die Nachricht ertheilet.

C. D. Verbothene Waaren und Schleichhandel.

Nro. 932.

Freyb. 22. May 1769.

Wie zwar bisher der sorgsamste Bedacht genommen worden, den so nöthig guten Zusammenhang des inneren Nahrungsstandes bey sämmtlichen innländischen Gewerben zu befördern, und die dagegen sich zeigende mehrfältige Hinderniße in Uebersetzung derselben zerschiedenen Eingriffen durch unerlaubtes Hausieren, Treibung mehrern Gewerbe neben einander, und sogenannte Bukelkrämmereyen mit behöriger Thätigkeit abzuwenden.

Auf

Auf welch diesfällig maaßgiebigste Verordnungen sich auch der Zeit nochweils alles Ernstes, unter den nahmhaft gesetzten Strafen im Uebertrettungsfalle bezogen wird.

Nachdem nun aber unter diesen obberührten mehrfachen Nahrungsschwächenden Hindernissen sich auch eine fernere Rucksicht der innern Handlung hervorgethan, da nämlich die so viel Thal- und Landkrämer jenen in Städten durch übermässigen Vertrieb der langen Waare beträchtlichen Nachtheil in der Nahrung zuziehen, wodurch dieser gewerbige Theil des Landes des behörigen Absatzes verkürzet, die Kunden vom Lande denen Städten entzogen, somit in Forttreibung der in Städten so nöthigen und eigentlich für dieselbe bestimmten Handlung aus Abgang anderweiten Gewerbes, und Unterhalts gehinderet werden.

So haben wir die diesfällig von der städtischen Handelschaft wiederholte Beschwerde nicht anderst dann beherzigen müssen.

Verordnen demnach durch gegenwärtiges Patent nachdrucksamst, daß denen Thal- und Landkrämern ohne Ausnahm im ganzen österreichischen Breisgau ober- und untern Rheinviertels, die Führung langer Waaren wesserley Gattung künftig und von nun an, bey wiedrigens wirklich zu befahrender Confiscations- und anderweiter namhafter nach Vermögens Umständen des Uebertretters bestimmenden Geldstrafe vollkommen eingebotten.

Dahingegen aber um dem Landvolke jedoch die Bequemlichkeit in Beyschaffung der täglichen und andern Bedürfnisse nicht zu nehmen, ermeldten Thal- und Dorfkrämern, welchen immer die Ladengerechtigkeit zustehet, nur der Verschleis von nachstehend genamsten kurzen Waaren verstattet seyn solle: als

Vom Pfeffer, Imber, Nägeln, Muskatnusse, Zimet, Safran, aller Sorten Zuker, Kaffee, Baumöhl, Essig, Salpeter, Schwefel, gelb und schwarzes Wachs, Bley und Zinn, Hausblasen, Schwefelbrand, Pulver,

ver, Schrott, Dintenzeug, Kreyden, Leim, Bleyweiß und Firnenbok, Blau, und Rotholz, Gallus, Gammich, Alaun, rohe Menni, Rauch und aller Sorten Schnupftabak, Amlung, Blauschmatten, Röthelstein, Zunder, Schwefelfaden, Feuerstein, Künruß, Kupferwasser, Silberglätt, und alle andere Artikel von Spezerey. Ferners: Seiden, Faden, Haften, Eisen, und Mößdrath, kleine Bändel, seiden- und halbseibene Nistel, Kniemen, Hosenträger, Schuhschnallen, Hemdknöpfe, Messer, und Gabelbestöke sammt Löfel, Tabakdosen, Fingerringe, Sackspiegel, Kämme, Schreibtafeln, Floret- und taffete Bande, aller Sorten Sensen, Sichlen, auch Wezstein, und was derley andere auf dem Lande benöthigte Bedürfnisse von kurzer Waare mehr sind, welche hier alle namentlich eben nicht benennet werden mögen.

Damit sich aber erdeute Thal- und Dorfkrämer ihres dermaligen Vorrathes von derley langer Waare mit Bequemlichkeit ent-

schlagen können; wollen wir denselben von dem Tag des verkündeten gegenwärtigen Mandats hiemit einen Termin von einem halben Jahr anberaumen:

Und sollten sich diese innert demselben ihres dermaligen Vorraths an langer Waare weder ganz noch zum Theil entschlagen können: so werden wir ~~die~~ standhafte Beweise der Unmöglichkeit oder unterlaufener Hinderniße zwar billigst beruckſichtigen.

Bey befindendem blosen Ungehorsam, und Wiederspenstigkeit bey diesem Gesetze, und einverleibter Strafe nachdruckſamst bestehen, somit all vorhandene verbottene lange Waare beschlagen, und dem kaiserl. königl. Fisco für verfallen erklären.

Welch ein so anderes sämmtliche nähere Obrigkeiten breysgauischen Gestades den betreffenden Thal- und Landkrämern hiemit kund zu thun, selbe hiernach anzuweisen, und zu verhalten haben, damit sie sich vor Schaden und Nachtheil zu hüten wissen mögen.

Nro.

Nro. 933.

Daß schon unterm 14ten Juny 1713. und 7ten Septemb. 1715. die gemessene Verordnung mittels eines offenen Patents erlassen, auch solche sub 20ten Novemb. 1723. und 8ten Juny 1728., 24ten May 1738. den 21ten July 1744. dann letzter Hand den 25ten Febr. 1761. dahin wiederholet worden, nicht nur allein keinem Fremden, und Ausländischen, vielweniger den Eingesessenen zu zustehen, oder zu bewilligen, daß sie einiges Laimleder, und Lumpen ausser Landes führen, und verkaufen, sondern das die Roth- und Weisgerber, so unter diesseitigen sammentlichen Aemtern gesessen, als auch die Lumpenträger bey Verlurst ihrer Waaren von denen Beamten ermahnet, und erinneret werden sollen, andeut- im Land verarbeitet, und gesammeltes Laimleder, auch Lumpen denen diesländischen Papiermachern, um einen billig leidentlichen Preis vor andern käuflichen verabfolgen zu lassen:

R. R. Freyb. 11. Aug. 1770.

Da aber über beschehene Warnung sich etnige Ungehorsame dieses schädlichen Fürkaufs, und Verführung obiger zum Papiermachern nothwendig erforderlichen Materialien nicht bemüssigen, noch enthalten, auch darwider handlend betretten wurden, diese in Person, oder ihre Waaren angehalten, und dero Detention kund gethan werden solle, damit das weitere hierüber statuiret werden könne.

Allein, all diesen wiederholten Verordnungen ist doch nicht so, wie man sich dessen versehen hat, seithero nachgelebet worden, immassen mit Für- und Aufkauf, nicht weniger auch ausser Landführung ermeldter Papier-Materialien ein- als andern Weeg fürgefahren werden solle.

Wir thun dahero all obige Befehle hiemit nochweils auf das gemessenste wiederholen, und wollen demnach, daß gleichwie Niemand, wer er auch seyn möge, als allein Lorenz Ignatius Roth zu Freyburg, und Joseph Anton Hülser zu Waldkirch, beyde

Papier-

Papiermacher das Recht haben, die Lumpen und andere Papier Materialien zu sammlen, und an sich zu erkaufen, also auch aller Unterhandel, Verkauf, und Verführung derselben unter ohnnachläßigen Straf pr. 10. Reichsthaler anmit ein für allemal verbotten seye, auch alle und jede, so von einem dergleichen Unterhandel Wissenschaft haben, solches dem Vogt oder Vorgesetzten des Orts hinterbringen, diese hingegen, wie auch die Zoller unter Vermeidung der nämlichen Straf von 10. Reichsthaler dergleichen Waaren sammt Roß und Wagen mit Arrest belegen, und die ungesaumte Anzeige anhero machen sollen. Und damit deme allem um so genau und gewisser nachgelebet, und mithin aller bisherige Auf- und Fürkauf, auch die Verführung auser Land durch fremde Ausländische, wie Innheimisch, vollkommen abgestellet: denen Papiermachern allhier solche Materialien gegen billigem Preise ausgefolget werden, und sich diesfalls Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne; so befehlen wir ferner, daß dieses gegenwärtige Pa-

tent von denen Aemtern, und Obrigkeiten alle Jahr zweymal denen Gemeinden publi-
*s.n.938. ziert und vorgelesen werden solle. *

Nro. 934.

Wien 17. Aug. 1770. Ihro kaiserl. königl. apost. Majestät ꝛc. haben über den allerhöchst denselben vorgelegten Bestand der innländischen Seidenflor und Krepon Manufaktur gerechtest anbefohlen, daß die Einfuhr dieser Waar aus der Fremde in die Erblande von nun an verbotten, und dieses Verbott ohne Zeitverlurst gehörig bekannt gemacht werden solle, hievon auch ab Seiten des kaiserl. königl. Commercien-Raths der Ministerial Banco Deputation zur weitern Verfügung an die Mautämter, und denen gesammten Commercien Consessen zur Verständigung der Handelsleuten Nachricht gegeben worden.

Nro.

Nro. 935.

Wien 27. Aug. 1770.

Ihro Majestät haben in Betref der dortigen Tuchfabrikatur zu resolviren geruhet, daß die Einfuhr aller fremden Tücher, wovon die Wiener Ehle unter drey Gulden im Werth stehe, fürohin in dero v. öster. Landen zu dem dasigen Gebrauche bey Confiscationsstrafe verbothen, in dieser Absicht die Bezeichnung sowohl der im Lande erzeugenden Tücher, als der vorräthigen fremden von obiger Gattung vorgenommen, und nachmals durch öftere Visitation der Handlungs-Gewelber die zu befahrende Unterschleife beseitiget, hingegen der sich etwa zeigende Abgang an der dortländigen Erzeugung, aus ihrer Majestät böhmisch, und übrigen Erblanden, wo die gehörige Bezeichnung bereits eingeführt ist, ersetzet werden solle.

Man habe also dieses allergnädigst resolvirte Verboth förderamst bekannt zu machen, und darüber fortan zu halten, den

Han-

Handelsleuten einen kurzen Termin zum genugsamen Ausweise der etwa zur Zeit der Publication schon gemachten fremden Bestellungen, welche annoch einzulassen, anzuberaumen, und wegen der vollziehenden Bezeichnung das nöthige vorzukehren, zugleich aber dem Consessui Commerciali mitzugeben, daß selber sich mit jenen in Böhmen, Mähren, und dem österreichischen Schlesien über die Art, und Weise wie der Abgang aus auserwähnten Landen am füglichsten zu verschaffen, in die Correspondenz ohngesaumt setzen, auch diesen die gemeinste Muster mittheilen, und von solchen eben dergleichen anverlangen, somit die Verbindung zwischen den dortigen Handelsleuten und dasigen Tuchmacheren einzuleiten trachten solle, massen hiervon sowohl der erwähnte Consessus, als von dem resolvirten Verbothe die löbl. k. auch k. k. Hofkammer verständiget werde.

Nro.

Nro. 936.

Wien 24. Dez. 1770.

Ihro kais. königl. Majestät lassen ex Consilio Commerciali Aulico vom 24ten Decembr. & præs. 14ten Jan. allergnädigst anhero kommen, wie zwar allschon unterm 26ten Aug. 1769. das Verbott wegen der Einfuhr des fremden Bleys jedoch ohne einer weitern Erklärung bekannt gemacht worden seye.

Nachdem nun auch die Schrott, und überhaupt alle aus fremdem Bley verfertigte Arbeiten unter obigem Verbott begriffen seye, folglich derselben Einfuhr nicht mehr gestattet werden solle.

So werde dieses diesseitig k. k. v. österr. Commercien Conses zu dem Ende hiemit nachgetragen, auf daß hierorts mit der diesfällig Bekanntmachung behörig vorgegangen, und auf die Erweiterung dergleichen Fabriksarbeiten, und Herstellung mehrerer Schrottmühlen der sorgsamste Bedacht genommen werde. *

*) s. n. 937.

Nro.

Nro. 937.

Freyb. 4. Aug. 1772.

Da wir in denen unterm 6ten Oktobris 1770., und 18ten Jäner 1771. kund gemachten Patenten das fremde Bley, Schrötte, und andere Bley-Fabrikaten unter Confiscation, und der Straf des Dupli verbotten haben, wir dieses Verbott, und unter nämlicher Strafe auch auf die Einfuhr der fremden Bleyglätte, oder Hafnerglätte zu Beförderung des Verschleißes der erbländischen in gleicher Güte, und genugsamen Menge erzeugender Glätte vom 1ten Septembris dieses Jahrs fest zu setzen, auch durch unseren Bergwerks-Produkten-Verschleiß-Direction die Vorkehrung zu treffen, uns allergnädigst entschlossen haben, daß solche das Publikum in wohlfeilerem Preise, als sie bisher verkauft worden, und zwar für Mähren in Brünn, und Olmüz statt 16. fl. um 14. fl., für Niederösterreich statt 13. fl. 30. kr. um 12. fl., für Oesterreich ob der Enns statt 14. fl. um 13. fl., für Schlesien statt 16. fl.

um

um 15. fl. in unklagbarer Qualität werden erhalten können.

Wobey aber Jedermann unverwährt bleibet, die zum Handel, oder sonstigem Gebrauch nöthig habende, jedoch nur allein innerhalb unserer kaiserlich-königlichen Erblanden erzeugte Glätte sich selbsten an denen Privatgewerben frey, und ungehindert zu kaufen.

Wir befehlen demnach allen Eingangs ernannten unseren getreuen Unterthanen, und Vasallen, insonderheit aber denen Kauf- und Handelsleuten, daß sie sich in Hinkunft vom bestimmten Dato an der Einführung der fremden Bleyglätte enthalten, und nach diesem unserem Gesetze also gewiß gehorsamst achten sollen, wie im widrigen gegen die Uebertretter mit der vorgesehenen obausgemessenen Strafe ohne einiger Rucksicht fürgegangen werden würde.

Nro.

Nro. 938.

Freyb. 27. Jäll. 1776.

Nachdem von Seite eines löbl. schwäbischen Kreises das bereits unterm 30ten Junii 1774. an sammentlich selbseitige Behörden ergangene Verbott, daß bey Strafe der Confiscation kein innländischer Flachs und Garn ausser dem Reich hinaus verkaufet, geführet, oder getragen, vornämlich aber auch auf die höchst schädliche Für- und Aufkäufer ein wachsames Auge gehalten, und sie im Betrettungsfall mit gleichmässigen Confiscations- und weiteren Strafen angesehen werden sollen, sub Dato Ulm den 26ten Junii jüngst abgewichenen 1775ten Jahrs neuerlich wiederholet worden ist.

So wird auch jene Patental-Verordnung vom 20ten Junii 1770. anmit wiederholet, und ein gleiches lediglich zu Beförderung des innländischen Commercii abzielendes Verbott auch für diesseitige vorderösterreichische Lande in Kraft gegenwärtigen Patents

tents mit dem fest gesetzet und respective erneueret, daß diesem höchst schädlichen Unweesen in Auf- und Fürkaufung sohin die Ausführung des innländischen Flachses und Garns aller Orten mit Verfang vorgebogen, und besonders denen Schweizern die rohe Weberstücke selbst in dem Land aufzukaufen und auszuführen keinesweegs verstattet, sofort nicht nur gegen die Uebertretter dieses Verbotts bey Verkaufung innländischen Flachses und Garns auser Lands, sondern absonderlich gegen die Für- und Aufkäufer sothanen Garn und Flachs, auch der verarbeiteten Stücken, die Confiscation und andere geschärfte Strafen ohnnachsichtlich vorgekehret werden sollen, wie denn besonders denen Zollämtern alles Ernstes hiemit eingebunden wird, ein wachsames Auge darauf zu halten, daß derley Producten fernerhin aus dem Land nicht paßiret werden. Denn hieran geschieht unser ernstlicher Will und Meynung.

Nro. 939.

Freyh. 27. Jän. 1781.

Wie zwar mittelst gedruckten Patenten vom 19ten Jänner 1763, dann vom 12ten November 1768. der Aufkauf der Asche, wie auch der Bodasche, und derselben Verführung außer Landes unter Confiscationsstrafe verbotten worden seye; auch hätte man damals nicht minder das so viele, und gleichsam zu einem Gewerbe angewachsene Bodaschenbrennen als eine den Waldungen höchst schädliche Sache angesehen, zumal solches zugleich zum grösten Nachstand der Salniterstädte gereiche:

Die wiederholten von den innländischen Bleicheren besonders führende Klagen beweisen aber, daß zum Nachstand ihres Gewerbes, die Asche theils von den Innländern, theils von Ausländern aufgekauft, außer Landes verführt, auch von innländischen Bodenaschenbrennern gesammelt, versotten; und die erzeugte Bodaschen sohin ausgefuhret werde.

Demi-

Demnächst werde sich zu Erhaltung der letztern nicht blos begnüget, aus den Waldungen das Abholz, und alte Stöcke zu verbrennen, sondern sogar hochstämmig, frisches Holz werde dazu verbraucht zum grösten Nachstande der Holznothdurft.

Diesem schädlichen Handel neuerliche Schranken zu setzen: erneueren wir obige gesetzliche Verordnungen von Jahren 1763 und 1768, mit dem ernstgemessenen Befehl, allen Fürkauf der Asche, und Bodasche, derselben Verführung außer Landes, es wäre denn Sach, daß Jemand einen eigenen Reiminalpaß hierzu erhalten, wo er sohin in Folge des vorliegenden Hofbefehls 1 fl. per Centner Aufschlag, über die gewöhnliche Zollgebühr zu entrichten haben wird, ohne weiters zu unterlassen.

Das den Waldungen, und Salniterstädten so schädliche Bodaschenbrennen aber möge künftig nur da angehen, wo die Waldungen sich auf steilen Gebürgen, und solchen Gegenden befinden, wo das schlagbare Holz

nicht abgeführt, und wegen Entlegenheit nicht an Mann gebracht werden kann.

Auch in solch zulässigem Falle gewärtigen wir jedoch, bey widrigens zu befahrender schwerer Verantwortung, und Strafe jedesmal die vorläufige Anzeige, und Erlaubnißeinholung mit dem ausdrücklich hiemit machenden Vorbehalt, daß derley Gesuchen zugleich ein glaubwürdiges Attestat über den Zustand derley fällbarer Waldungen, und der hierunter allenfalls vorliegenden Nothwendigkeit, oder des besonderen Vortheils von Seite der näheren Obrigkeit beygebogen werde.

Widrigens wird auf derley unbelegtes Gesuch nicht mindeste Achtung getragen, sondern platt von der Hand gewiesen werden.

Sämmtliche Dominien, Magistrate, und nähere Obrigkeiten werden auf dieß erneuerte Gesetze nachdrucksamst selbst feste zu halten angewiesen: zugleich ernstgemessen gewarnet, von denen mit den Unterthanen, und Bodaschenhändleren anstossenden Veradmodierungen

gen

gen derley schlagbarer Holzplätzen innstehende abzustehen, oder die vorläufige Anzeige davon bey der vorgesetzten Landesstelle zu machen, und die Erlaubniß, mit dem Bodaschenbrennen fortfahren zu dürfen, einzuholen.

Sollte dieses in Zeit dreyer Monate von heutigem Dato anzurechnen nicht geschehen; so werden derley Admodiations-Contracte für cassiert, null, und nichtig gehalten, die betreffenden Contrahenten aber mit namhafter Strafe, und zwar jeder mit 10 Dukaten, nach Umständen auch höher belegt werden.

Wir geben zu diesem Ende dem k. k. Fiscalamt sowohl, als sämmtlich übrigen breisgauischen Prosciis den gemessensten Befehl, hierunter wachsames Auffsehen zu tragen.

Die allseitige k. k. Zoller aber wollen wir bey ihren ohnehin obhabenden Pflichten eben so nachdrücklich, und bey Verlurst ihres Dienstes, erinnert haben, somit selbe, ohne vorläufige Aufweisung eines besonderen Erlaubnißpatentes, weder Asche, noch Bodasche an-

der Landes passieren lassen: sondern die Betrettende, in so ferne sie die Ausfuhr mit einem von uns ertheilten Passe zu rechtferti-gen außer Stande wären, sogleich als strafbare Frevler anzuhalten, und zur gebühren-der Ahndung, auch gesetzlichen Strafsverhängung anhero anzuzeigen. *

*) s. n. 942.

Nro. 940.

Freyb. 26. Okt. 1782.

Wasmassen wir erst unterm 12ten Märs laufenden Jahres die nachdrücklichste ältere Verordnungen vom Jahre 1713. bis anhero mittelst eines offenen Patents erneueret haben, daß sowohl denen Fremden, und Ausländer, als denen Eingesessenen schärfest untersagt und verbotten seye, einiges Leimleder, und Lumpen außer Landes zu führen, und zu verkaufen, sondern daß die Roth- und Weißgärber, so unter denen uns untergebenen Aemter, Städten, Dominien und übrigen Behörden gesessen, sodann auch die Lumpenträger von denen Beamten, Magistraten und Obrigkeiten ermahnet, und erinneret wer-

werden sollen, bey Verlurst ihrer Waaren das im Land verarbeitet, und gesammlete Leimleder, auch Lumpen den diesländischen Papiermacheren um einen billig leidentlichen Preis käuflich verabfolgen zu lassen.

Da uns aber die misbeliebige Anzeige gemacht worden ist, daß auf diese zum öfteren wiederholte Verordnungen keine Rücksicht getragen, sondern mit Für- und Aufkauf sowohl, als der Ausfuhr aus dem Lande ermeldter Papiermaterialien noch immer fortgefahren werde.

So wiederholen und erneueren wir unsere Befehle noch einmal auf das gemeßneste, und nachdrücklichste, und gebieten demnach, daß von denen Aemtern, Städten, Dominien und Obrigkeiten dieses gegenwärtige Patent alle Jahre denen Untergebenen kund gemacht, und von ihnen, und denen Zolleren, Zollbereuteren, und Hatschieren, welche so wie alle Landes Inngesessene auf den Fall, daß sie einen hierwider Handlenden anhalten, und anzeigen werden, den dritten Theil der

Strafe zu erwarten haben, ein wachsames und sorgfältiges Auge darauf getragen werde, daß derley Papiermaterialien besonders durch den Vorwand des einzuhandlenden alten Eisens, durch Fremde, Ausländische oder Jngesessene außer Land nicht verführet, noch deren Auf- und Fürkauf gestattet werde, sondern in dem Bezirk von Glotterthal bis auf Gundelfingen, und die angränzende Marggräflich-Baadische Ortschaften, von da in Bötzingen, Schaffhausen, Schelingen, Küchelsbergen, Saspach, Riegel, Forchheim, Endingen, Wiehl, und was sich rechter Hand daselbst schlägt, imgleichen in dem Waldkircher-Elzacher-Wild- und Fährenthal, wie auch in der Herrschaft Tryberg alles Leimleder und Lumpen der verwittibten Anna Maria Hülserinn, dermaligen Papiermacherinn in Waldkirch um billig, und leidentlichen Preiß eingelieferet werden solle; widrigenfalls die Waaren angehalten, die Uebertretter mit einer Strafe von zehen Thaler angesehen, auch nach Beschaffenheit Pferd und Wagen in Commissum verfället werden wird.

Wie

Wie dann andurch auch besonders das vorländische Fiskalamt angewiesen wird, auf die Befolgung dieses Patents ein wachsames Aug zu tragen, und gegen die dawider Handelende mit aller Schärfe fürzugehen.

Nro. 941.

Der Verkauf des unreifen Obstes und der bösartigen Schwämme werden abgestellt. Wien 6. Febr. 1783.

Nro. 942.

Daß von den Waldungsbesitzern nur soviel Bodasche zu erzeugen, zu gestatten sey, als in dem Lande verkauft werden könne, wie alles dies im besagten Patente ausführlicher enthalten ist; folglich solche ausser Landes abzusetzen ohne besonders erhebliche, und vorhin anzuzeigende Ursache von nun an von der Landesregierung keine Erlaubniß werde ertheilet werden. Wien 22. May 1786.

Die allseitige k. k. Zöller seyen auf obbemeldtes neuerdings nachdrücklichst anzuwei-

sen, auf die Ausfuhr der Asche, und Bodasche die sorgfältigste Rucksicht zu tragen, und auf den Betrettungsfall das Pflichtmässige fürzukehren.

Nro. 943.

Wien 20. Sept. 1784

Seine kaiserl. königl. Majestät haben die Fabrikazion, den Verkauf, und alle Einfuhr der weißen Schminke, unter welcher Form, und Namen selbe erscheinen möge, als der Gesundheit schädlich, bey Konfiskazion, und den Verkauf, so wie die Fabrikazion noch darüber mit einer Strafe von vier Gulden für jedes Loth zu verbieten, hiernächst zu verordnen befunden, daß vom ersten November des laufenden Jahrs alle rothe Schminke, worunter auch das sogenannte zirkassische Papier zu verstehen, mit einem eigenen Stempel gegen Entrichtung vier Gulden für jedes Pfund, oder $7\frac{1}{2}$ kr. für jedes Loth versehen, und deßwegen aller Orten in das kaiserl. königl. Siegelamt gebracht, diejenigen aber, welche diese Stemplung unter-

ter-

verlassen, mit der in dem Patent wegen des Papierstempels ausgemessenen Strafe der zwanzigfachen Stempelgebühr für den Verkäufer, und den zehnfachen für den Käufer angesehen, dem Denunzianten aber davon die Helfte zu Theil werden solle.

Nro. 944.

Daß wegen des häufig mit verbothenen Büchern wahrgenommenen Unterschleifes das Hausiren mit Büchern, das ist, dieselbe von Haus zu Hause zum Verkauf herum zu tragen, überall untersaget werde. Wien 20. Jän. 1790.

Nro. 945.

Es ist bereits durch das Patent vom 15. September 1752. aller unbefugte Verkauf des Arseniks, des gelb und weißen Hüttenrauchs, und anderer was immer für Namen habenden Giftgattungen unter schwerer Verantwortung verbothen worden. In demselben ist die Vorsicht, unter welcher Wien 17. Jun. 1791.

eine

eine solche Giftgattung, in Fällen, wo sie unentbehrlich sind, von den hierzu befugten Materialisten, und in den bestimmten Städten und Marktflecken abgegeben werden darf, umständlich beschrieben, auch vorzüglich auf die Hausirer, und sogenannten Krachsenträger, die meistens sich mit dem Giftverkaufe abgeben, ein achtsames Aug zu halten, und im Betrettungsfalle selbige nach abgenommenem Gift, und Beschreibung ihrer Waaren, landgreiflich angehalten, angeordnet worden.

In Folge dieses Patents wurde der unbefugte Giftwaaren-Verkauf in dem allgemeinen Gesetzbuche vom Jahre 1787. unter die politischen Verbrechen gezählt, und auf selbigen bey unmittelbar zugefügten Schaden, anhaltendes hartes Gefängniß oder öffentliche Arbeit, bey entfernter Gelegenheit zur Beschädigung aber zeitliches strengeres Gefängniß, bestimmt.

Nachdem jedoch vielfältige Erfahrungen gezeigt haben, daß ungeachtet dieser Verordnungen sich doch immer einige fremde Hausirer

ferer hier und da eingeschliechen, und zur vorgeblichen Ausrottung der Fliegen, Mäuse oder Ratten allerley Giftgattungen, und besonders Arsenik an das Landvolk verkauft haben, wodurch mehrere Unglücksfälle entstanden sind, deren Urheber als Unbekannte nur sehr selten entdeckt, und zu der wohlverdienten Bestrafung gezogen werden könnten: so haben Se. Majestät allergnädigst zu befehlen geruhet, daß künftighin zur ergiebigen Verhütung dieses Unfuges, und zur desto sicheren Beseitigung der hieraus entstehenden Unglücksfälle, nicht nur derjenige, der ohne dazu, vermöge obangeführten Patents vom 15. September 1752, befugt zu seyn, Gift von was immer für einer Gattung verkauft, sondern auch derjenige, der von solchen unbefugten Händlern selbiges in was immer für einem Betrag einkauft, mit der obgedachten in dem Kriminalgesetzbuche diesfalls §. 21. festgesetzten Bestrafung unnachsichtlich belegt werden soll.

In Folge dieser allerhöchsten Entschliessung

sung wird sich demnach jedermann in Zukunft bey sonst zu gewärtigender unausbleiblicher Bestrafung zu hüten wissen, daß er von keinem Krämer, Hausirer, Kachsenträger, oder wem immer, welcher nicht unter die durch das oft angeführte Patent eigens zum Giftverkaufe berechtigten Händler gehörig ist, irgend eine Giftgattung kaufe.

Nro. 946.

Wien 2. März 1792.

Auf das von der medizinischen Fakultät in Wien abgeforderte Gutachten über das aus dem sogenannten Himmelsteine verfertigte Haarpuder, hat sich dieselbe geäussert, daß der Gips- oder sogenannte Himmelstein zwar im strengen Verstande der menschlichen Natur unmittelbar nicht schädlich, jedoch in ein feineres Pulver gerieben, und als Haarpuder gebraucht, sehr austrocknend und zurücktreibend sey, auch die Schweislöcher verstopfe, und die nöthige Ausdünstung und den Schweis zurückhalte; bey Kindern und erwachsenen Personen, welche aufgebrochene

Köpfe

Köpfe haben, die Geschwüre gähling austrockne, und die Schärfe in den Körper treibe, wodurch öfters die unheilbarsten Krankheiten entstanden, wie dann auch bey dem Einpudern sehr vieles von diesem Pulver eingeathmet würde, und so, wenn es sich mit dem Schleim in der Luftröhre vereiniget, zu sehr hartnäckigen und langwierigen Brustkrankheiten den nächsten Anlaß gebe.

Wie demnach die Verfertigung und Veräusserung dieses Haarpuders eingestellet wird, so wird auch hiermit Jedermann wider desselben Gebrauch nachdrücklichst gewarnet.

XLV. Rubrik. Salzverkauf.

Nro. 947.

Daß die Pœnal-Mandata wider die Salzschwärzer verschärffet, und denen gesammten Vorlanden republiciret, auch denen Salz-Contrahenten, nicht weniger allen Beamten, und dem Fisco die allseittge Assistenz werkthätig geleistet werde. Wien 20. Jan. 1763.

Solch

Solch allergnädigster Willensmeynung die stracke allergehorsamste Folge zu leisten, und denen bisherigen gegen die öftere allerhöchste selbst eigene sowohl, als diesseitige ernstliche Abwarnungen, und erlassene Patenten wahrgenommen, sträflichsten Defraudationen, und Behinderungen des Verschleisses sothan kaiserl. königl. Hall-Inthalischen Kammerguts verfänglichen Einhalt zu thun, wollen wir hiemit Männiglichen, was Standes der, oder dieselbe in gesammten österreichischen dreyen Vorlanden seyn mögen, gemeßenst eingebotten haben, kein anderes Salz in besagte Lande einzuführen, oder auf welcherley Weise an sich zu erhandlen, als bloß, und allein das Hall-Inthalische, welches von denen dermaligen Salz-Contrahenten, oder deren Factoren, und Substituten, so sich hierunter legitimiren können, in mehr berührte österreichische Vorlande eingebracht werde, gestalten wider diejenige, welche gegenwärtig unser erfrischendes, und alle vorhergegangene in ihrer vollesten Maase erholendes Mandat übertretten wurden, nicht nur mit der gewöhn-

wöhnlichen Confiscation, sondern auch mit dreyfachem Ersatz in Geld des Werthes des einschwärzenden fremden Salzes, auch in Abgang der Mittlen, mit Zuchthaus, und anderer Leibesstrafe beleget werden sollen, wie dann zu all besserem Ende denen Salz-Contrahenten, und Admodiatoren die Macht, die betrettende Frevler nebst Waagen, und Pferden, bis nach bezahltem dreyfachen Ersatz neben dem Salz-Commisso anzuhalten, andurch eingeraumet, auch jährliche Salz-Visitationes vorzunehmen gestattet, und diesen wie all anderen Denuncianten, mithin, und vorzüglich denen kaiserl. königl. Fiscis, oder derenselben Vertrettern, Zolleren, Zolls-Bereiteren, und Aufsehern bey Aufbringung deren zuwider Handlern sogar die Helfte betreffender Straf angedihen wird.

Es werden also schließlichen Eingangs erwähnte untergebene Gehörden, und insonderheit die königliche Fisci erinneret, auf die Uebertretter sothanen erneuerten Mandats unter eigener Entgelt, auch befindender Din-

gen nach selbst zu befahrend, nämlicher Bestrafung die genaueste Obsicht zu tragen, und allen Unterschleiffen durch die weesentlichste Rettungsmittlen zeitlich zu begegnen, zumalen vor allem auf die Fuhrleute, und deren Ladung ohne mindeste Rucksucht zu invigiliren, und im geringst anscheinenden Verdachtsfall solche zu visitiren, auch mit Ablad- und Confiscirung des Commisguts ohne weiters zu belegen, wo noch ins besondere die bayrische Salzfuhrleute bey Strafe dahin zu verhalten sind, daß bey dem erst betrettend österreichisch-vorländischen Einbruchszollamt das durchführende Quantum nebst dem Ort der Bestimmung von Zeit zu Zeit vorgemerket, und von der diesseitig letzten Confin- oder Ausbruchs-Station ordentliche Respon- salien der geschehenen Aus- und respective Durchfuhr beygebracht werden. Wornach jeder für eigenen Schaden sich zu hüten wissen

*s.n.949. wird. *

Nro. 948.

Daß in Zukünft der Unterthan, so einer Salzeinschwärzung beschuldiget werde, dargegen durch die gedruckte Salzbüchlein des Hall-Innthalischen Salzgebrauchs halber sich nicht legitimiren könnte, als ein wirklicher Einschwärzer des fremden Salzes in die obrigkeitliche Straf ohne weiters verfallen seyn solle. Mit dem Ersuchen, daß die dießfällige Publication per Patentes in allen denen Contrahenten Ufferheimer eingegebenen Districten angeordnet werden möchte: Innspr. 20. Okt. 1766.

In Gemäßheit also sothanen Ansinnens ersagten oberösterreichischen Gubernii, und um denen bisherigen gegen die öftere allerhöchste sowohl, als diesseitige ernstliche Abwarnungen, und erlassene Patenten wahrgenommenen sträflichen Defraudationen, und Behinderungen des Verschleisses sothanen kais. königl. Hall-Innthallischen Kammerguts verfänglichen Einhalt zu thun, wollen wir hiemit Männiglichen was Standes der, oder

dieselbe in gesammten österreichischen drehen Vorlanden seyn mögen, gemeßnest eingebotten haben, kein anderes Salz in besagte Lande einzuführen, oder auf welcherley Weise an sich zu erhandlen, als bloß und allein das Hall-Innthallische, welches von denen dermaligen Salz-Contrahenten, oder deren Factoren, und Substituten, so sich hierunter legitimiren können, in mehr berührte österreichische Vorlande eingebracht werde, gestalten wider diejenige, welche sich mit denen von der vorgesetzten Obrigkeit oder denen Uffenheimerischen Factoren erhaltenden Salzbüchlein nicht legitimiren können, und also gegenwärtig, und all vorhergegangene in ihrer vollen Maase erhohlende Mandaten übertretten wurden, nicht nur mit der gewöhnlichen Confiscation des einschwärzenden fremden Salzes, sondern darüberhin noch mit einer jeder Obrigkeit vorbehaltenen Leibs- oder Geldstrafe beleget werden sollen, wie dann zu all besserm Ende denen Salz-Contrahenten die Macht, die betrettende Frevler nebst Waagen und Pferden anzuhalten, an-

durch eingeraumet, auch jährliche Salz-Visirationen vorzunehmen gestattet, und diesen, wie all anderen Denuncianten mithin, und vorzüglich denen kaiserl. königl. Fiscis, oder derenselben Vertrettern, Zolleren, Zollsbereiteren, und Aufsehern bey Aufbringung der Zuwiderhandlern die Denuntionsstrafe angediehen wird.

Es werden also Eingangs erwähnte untergebene Gehörden, und insonderheit die kaiserl. königl. Fisci erinneret, auf die Uebertretter dieses Mandats unter eigener Entgelt, auch befindender Dingen nach selbst zu befahrend, nämlicher Bestrafung die genaueste Obsicht zu tragen, und allen Unterschleissen durch die wesentliche Rettungsmittel zeitlich zu begegnen, zumalen vor allem auf die Einführung und Gebrauch Eingangs erwähnter Salzbüchlein, wie auch die Fuhrleute, und deren Ladung ohne mindeste Rucksicht zu invigiliren, und im geringst anscheinenden Verdachtsfall solche zu visitiren, auch mit Ablad- und Confiscirung des Commiss-Guts ohne weiters zu belegen.

Nro. 949.

Freyh. 25. May 1768.

Ob wir zwar, nach so vielen, den allerunigen Gebrauch des Hall-Innthallersalzes vorschreibenden allerhöchst, und diesseitigen Verordnungen, beglaubt gewesen, daß sammentliche Unterthanen deren österreichischen Vorlanden, wo nicht ohnhabender theuresten Pflichten halber, den durch Verschleiß jezt gedachten Salzes, als eines kaiserl. königlichen innerhalb denen Erblanden erzeugt werdenden Kammerguts, dem allergnädigsten Landesfürsten zufliessenden Nutzen zu förderen, folglich den von jenem ohnzertrennlich, ihrig, eigenen Vortheil stäts vor Augen zu haben, sich zum ohnverbrüchlichen Gesetze gemacht, wenigstens doch aus Furcht der ausgemessenen Strafen, und nach grösserer allerhöchsten Ungnad, deme offenbar zuwider zu handlen, sich gescheuet haben würden.

So hat sich doch in der Folge ereignet, und aus denen von Zeit zu Zeit ab denen Salzlag-Stadten eingekommenen Berichten

zu

zu Tag gelegt, daß theils Ortschaften, die, zum Beyspiel, in vergangenem Jahr 30. Fässer, im letzteren kaum die Helfte abgelanget, und so von anderen gleich volkreich, und schier eben so viel Vieh unterhaltenden Gemeinden im $\frac{3}{4}$ Jahr, theils nur 6. Fässer, theils auch weniger ab denen Laagstädten weggeführet, und angeblich, nicht mehreres, verbraucht worden, zum offenbaren Zeichen, daß die Einschwärzung fremden Salzes, in Gegenhaltung voriger Zeiten immer höher zu steigen beginne, ja was noch vermessener, nicht eine mehrere Wohlfeile zum Grund habe, sondern aus sträflicher Leichtsinnigkeit und Verachtung der allerhöchsten Befehlen herrühre, gestalten mittelst der, nach abgeführt verläßlichen Proben, entworfenen Calculations-Tabelle, dargethan worden, daß der Sester Hall-Innthallischen Salzes sogar denen entfernsten Unterthanen im Land Breisgau, wo nicht wohlfeiler, doch wenigstens nicht theuer als das schlechte fremde Salz zu stehen komme, dieses auch in denen hierselbst angränzenden Baaden-

Durlachischen Landen, selbendigen Unterthanen in einem viel höheren Preiß vorgelegt werde.

Bey solch fürwaltend erheblichen Umständen, wollen ihro kaiserl. königl. apostol. Majestät ꝛc. ꝛc. die dem Ærario sowohl, als selbsten dem Publico, höchst schädliche Einführung fremden Salzes, ein für allemal gänzlich eingestellet wissen, und haben dahero per Decretum ex Camera Aulica vom 16ten & præsentato 31ten März, dann vom 23ten März, & præsentato 13ten April letzthin, allergerechtest verordnet, daß durchgehends aller Orten, in denen österreichischen Vorlanden, die Subrepartition vorgenommen, und die Salzbüchlein eingeführet werden sollen.

Zu diesem Ende ist jedes Haus von der Ortsobrigkeit zu numeriren, der Numerus ad Protocollum zu nehmen, und zugleich in die Salzbüchlein einzutragen, sohin, nach geschehener Aufschreibung, wie stark jede Haushaltung sowohl an Menschen als Vieh, auch Wie solche à Proportion der aufgezeichnet

gewach-

gewachsen, und kleinen Personen, auch des Vieh, in einem Jahr beyläufig Pfund Salz verzehren könne, jeder Haushaltung ein dergleichen Salzbüchlein mit dem darauf geschriebenen Numero, und dem ausdrücklichen Befehl zu ertheilen, daß sich jede Haushaltung ohne Ausnahm, zu Ende jeden Jahrs, wegen gewisser Abnahm des angesetzten Salz-Quanti, mittelst durch die Salz-Factoren, oder Messer zu geschehen habender Einschreibung des durch das Jahr hindurch erkauften Salzes, ohne weiterem legitimiren, und jene, denen es an solcher Legitimation gebricht, dazu, so viel nämlich ihr Consumo billiger Erkanntnuß nach betragen hätte, mit Ernst verhalten, auch als Einschwärzer fremden Salzes, ohne Rucksicht Patentmäßig bestraft werden sollen.

Wir erneueren überhin alle vorige in Salzsachen ergangene allerhöchste Mandaten, sonderlich jenes vom 5ten Octobris 1763, und 30ten Octobris 1766, und befehlen hiernächst allen vorangezeigten Behörden, von

nun an alsogleich die Subrepartition und Austheilung der Salzbüchlein in obgeschriebener Art zu bewerkstelligen, die sich etwa widersetzlich bezeigende Unterthanen, bey selbst eigener schwerster Verantwortung, zu ihrer Schuldigkeit mit hinlänglichen Zwangsmitteln anzuweisen, gegen die Einschwärzer Patentmäßig zu verfahren, auch die sich des alleinigen Gebrauchs des Hall- Innthaller Salzes wegen, obgehörtermassen nicht rechtfertigen mögen, als wirkliche Einschwärzer zu halten und zu bestrafen.

Hiernach haben alle vorgesetzte Obrigkeiten sich um so sorgfältiger zu achten, als der wider Verhoffen sich erzeigenden nicht Befolgung halben, wir keiner Entschuldigung Gehör geben, sondern uns lediglich an die Obrigkeiten halten werden, da ihnen obgelegen ist, den Unterthan, durch waserley Weegen zum Gehorsam zu bringen.

Weilen auch vermög Insinuati des Tyrolischen Landes- Gubernii, denen jetztmaligen Salz-Contrahenten eine sehr beträchtliche

liche Summe der Salzgelder in dem Ausstand haftet, und sie auſſer Möglichkeit setzet, denen stipulirten Bedingnussen, zum gröſten Nachtheil des allerhöchsten Ærarii genug zu thun.

Als befehlen wir unter eigener Entgeltung, die Salzausstände, nebst der Interesse Gebühr à tempore Moræ, monatlich per $\frac{1}{2}$ pro Cento für das verflossene nöthigen Falls executivè zahlbar einzutreiben, für das künftige aber auf eben diese Weise zu verfahren, jedoch die Exstanzien, unter obiger Straf nimmermehr hoch aufschwellen zu lassen.

Wir erinneren endlich die kaiserl. königliche Fiscos und deren Vertretter, die schärfeste Obsicht zu tragen, daß diesem Patent in nichts zuwider gehandelt werde, wie wir dann auch sie und die Salz-Contrahenten hiemit wiederholter in besondere bevollmächtigen, bey erscheinendem Einschwärzungsverdacht, Untersuchungen anzustellen, die Fuhrleute und derer Ladung zu visitiren, selbige nebst Waagen und Pferden anzuhalten, auch mit

Ablad- und Confiscatiou des Commisguts zu belegen, denen wir, wie all anderen Denuncianten der fremden Salzes-Einschwärzer, nach untersuchter Sache und erfundener Wahrheit des angezeigten Frevels, jedesmal den Strafs-Drittel angedeihen lassen werden.

Damit schließlichen Niemand einige Unwissenheit vorschützen, sondern vielmehr sich für denen vorangesetzten ohnnachsichtlichen Strafen zu hüren wissen möge, ist gegenwärtiges Patent sammentlichen Unterthanen, gleich bey dessen Empfang öffentlich kund zu machen, und gehöriger Orten anzuschlagen.

Nro. 950.

Wien 10. Jun. 1782.

Soll das Salzprokurationswesen in den gesammten Erblanden, sammt allen zu dem bestehenden k. k. Salzkammergütern gehörigen Herrschaften, Waldungen, Jurisdiktionen, und sonstigen Avertinenzien, wie solche vorhin unter der k. k. Hofkammer oder Ministerial-Bancodeputation gestanden, nicht mehr unmittelbar von diesen Hofstellen,

len, sondern mittelst des Departements der k. k. Hofkammer in Münz und Bergwesensachen geleitet, an dasselbe übergeben, und ein so anderes so, wie die erste Salzverführung von den Oberämtern in Zukunft, von demselben jedoch allzeit unter der Oberaufsicht des ersten dirigirenden Finanzministers besorgt werden.

Nro. 951.

Soll der kleinweise Salzverkauf nach der Messerey mit Sestern, Fäßeln, Mäßeln, und Beichern abgestellt, und künftig das Salz kleinweis, oder a la minuta nach dem gleichförmigen (Freyburger) trockenen, oder Pfeffergewichte aller Orte im Land verkaufet werden. Wien 11. Sept. 1783.

Nro. 952.

Maaßregeln.

Nach welchen für die Hinkunft das Hall- Innthallische Salz in dem v. öster. Breisgau sowohl Freyb. 20. Jul. 1784.

sowohl auf den Laagstätten Faßweis, als auch in jeder zum klein Verkauf bestimmten Herr- und Ortschaft verkauft, und wie dabey überhaupt sich benommen werden muß.

§. 1.

Die bisher bey fast allen Orten gewöhnliche Maaßerey wird gänzlich abgestellt, dagegen überall der Verkauf nach dem Gewicht eingeführt; weilen dieses für den Käufer und Consummenten richtiger und nützlicher, als jene, erkannt und befunden ist.

§. 2.

Das hierinnen wegen Gleichförmigkeits Beobachtung zur Richtschnur ausgewählte Gewicht ist das trockene oder sogenannte Pfefergewicht, wie solches bey Freyburg, als der Hauptstadt des Landes, nach der im Jahr 1777. erneuerten und unterm 24. Julii 1778. durch das landständische Circulare in Abdrücken bekannt gemachten Gewichtordnung §. II. regulirt ist.

§. 3.

§. 3.

Nach diesem Gewicht ist durch landständische Beysorge nicht nur eine genaue adjustirte große Waage sammt 635. Pfund Eisengewichten auf jede Versilberungs Factorey, benanntlichen Schaffhausen, Waldshut, Laufenburg, Rheinfelden, Altbreysach, Saspach, Freyburg, und unter der Staige angeschaft und vorsindig, um damit jedes Faß an den Abnehmer vorzuwägen; sondern es sind auch an alle Herr- und Ortschaften zu dem Kleinverkauf die kleine Waagen mit drey Eisengewichten zu 3. 2. und 1. Pfund ab dem Landhauß ausgetheilt worden.

§. 4.

Jedes der Hall-Innthalischen Salzkontrakts Fäßern solle halten nach dem Wiener Gewicht an Netto oder reinen Salz 475. Pfund, und die Tarra, oder das Faßholz, nach dem Mittel beyläufig 40. Pfund, mithin zusammen 515 Pfund. Wie nun 100. Pfund Wiener nach der wiederholt pünctlich-

sten

ften Prüfung in dem §. 2. erwähnten Freyburger Gewicht 118. Pfund 24. Loth aufzeigen; so solle auf der Lagstatt jedes Faß an Netto Salz 564. Pfund 2 Loth, und sammt der auf 47. Pfund 16. Loth angerechneten Tarra 611. Pfund 18. Loth Freyburger Gewicht halten.

§. 5.

Jeder Factor ist schuldig und angewiesen auf der Lagstatt jedes Faß bey der Abnahme dem Käufer auf der zu diesem Ende im Salzstadel gehörig aufgemachten großen Waage vorzuwägen, das Gewicht in sein Factorey Debitsbuch einzutragen, beynebst auch demjenigen Bogen einzuschreiben, welchen der Abnehmer nach dem in hinlänglicher Anzahl ausgetheilt werdenden gedruckten Formular mit sich bringt, und wieder zurück nimmt; damit am Ende des Jahrs, welches in diesem Geschäft vom 1ten August bis Ende des Heumonats lauft, zwischen dem Factor, und dem Abnehmer über den alsdann für das ganze Jahr zusammen zuziehenden Betrag

trag

trag der Fäßer und des Gewichts die Abrechnung und Ausgleichung gepflogen werden könte.

§. 6.

Wenn sich bey dieser jährlichen Abrechnung erzeigen sollte, daß der Käufer an seinen abgenommenen Fäßeren, eines in das andere gerechnet, das Gewicht per 611. Pfund 18. Loth Freyburger nicht erhalten hätte; so hat der Factor den Abgang mit 3. Kreuzer für jedes Pfund baar zu bezahlen, und solches in seiner jedjährigen letzten Quartal Rechnung für den May- Brach- und Heumonat in Ausgab aufzustellen, dabey aber zur Bescheinigung den bedüttenen Jahrs- und Abrechnungsbogen, worinnen der Käufer die für den Abgang erhaltene Vergütung zu quittiren hat, in Urschrift solcher Quartals- Rechnung beyzulegen.

§. 7.

In dem Fall hingegen, daß die §. 5. bedüttene Abrechnung einen Ueberschuß am

Gewicht mit sich brächte, ist es zwar dem scharfen Recht des diesfälligen Kauf- und Verkaufskontrakts, nachdeme dieser auf ein bestimmtes Gewicht proportioniret ist, und der Abgang dem Käufer ersetzet wird, allerdings angemessen, daß hinwieder auch von diesem das erhaltende mehrere Gewicht in dem betreflichen Preis an den Verkäufer nachgetragen werde; da aber die H. H. Landstände in so lang, als sie zum besseren des Landes die Hauptpachter verbleiben werden, ihr vorzüglich, und weesentliches Augenmerk nur dahin heften, das eines Theils hierunter der innländische Consumment erleichteret, und anderen Theils die landständische Salzverwaltungskasse nicht in Verlurst gesetzt werde; so behält man sich das eigentliche hierüber bevor, wenn das erste Probjahr das nähere und thunliche belehret hat. Indessen haben die Factoren die jährliche Abrechnungsbögen auch von jenen Käuferen, bey welchen ein Vorschuß im Gewicht, es seye derselbe geringer oder beträchtlicher, ihren letzt quartaligen Rechnungen eben so

bey

beyzulegen, wie von dem Abgang in §. 6. gemeldet ist.

§. 8.

Der Preis eines Faßes per 611. Pfund 18 Loth Freyburger Gewichts ist mit Einschluß 1 fl. 40. kr. Landesfürstl. und Landständischen Salz-Accises auf der Lagerstadt und Debits Factorey

	fl.	kr.
Zu Schaffhaußen	21.	18.
— Waldshut	22.	25.
— Laufenburg	22.	49.
— Rheinfelden	23.	43.
— Breysach	24.	52.
— Saspach	25.	9.
— Freyburg	25.	½
Unter der Staige	24.	30.

sollten diese Preise seiner Zeit nach Umständen herabfallen können, oder auch um etwas steigen müssen; so wird eine andere Berechnung bekannt gemacht werden, bis wohin es bey vorstehenden Ansätzen verbleibet.

§. 9.

Jede Ortschaft oder der von derselben bestellte Salzauswäger hat auf der Factorey die abnehmende Fäßer vor der Abfuhr gleich baar zu bezahlen; weilen dem landständischen Factor in seiner Rechnung keine Ruckstände paßirt werden.

§. 10.

Nach welchem Preis der jeden Orts bestellte Auswäger in dem kleinweisen Verkauf sich zu verhalten habe, und was das Pfund jeden Orts koste, ist aus der am Ende beygehefteten Ortweisen Verzeichniß und Berechnung zu ersehen, welche sowohl die Orts-Herrschaft, als auch die Gemeinde, der Salzauswieger als Verkäufer, und der abnehmende Käufer zur Richtschnur sich gegenwärtig zu halten, und, wenn irgendwo aus wasserley Vorwand der auf das Pfund bestimmte Preis überschritten werden wollte, solches nicht zu gestatten, sondern den Vorgang mit der Ursache an den landständischen Konseß als Hauptkontrahent anzuzeigen haben.

§. 11.

§. 11.

Unter dieser auf das Pfund ausgemesse nen Bestimmung des Preises sind 1) der Fuhr- auch Schifflohn von der Factorey bis an den Ort des kleinweisen Verschleißes 2) Zollweeg- und Bruckengeld, dann 3) das herrschaftliche Salzkasten-Recht an Orten, wo dieses eingeführet ist, schon begriffen, und sämmtliche Kösten mitberechnet, welche folglich der Salzauswäger ohne weiteren Beytrag der Ortschaft auf sich zu nehmen und zu bestreiten, mithin auch der Orts Herrschaft entweder unmittelbar, oder an die Gemeinde, und dann diese an jene das betrefliche Salzkasten Recht aus dem Erlöß jährlich abzuführen hat.

§. 12.

Verstehet sich von selbst, daß an jenen Orten, wo die nähere Obrigkeit das Auswägen und Verkäufen selbst verwaltet, sie ihr herrschaftliche Salzkasten Recht unter dem Salzpreis schon beziehet, somit hierwegen nichts weiters an die Gemeinde und Unter-

thanen forderen kann, noch den Preis erhöhen darf.

§. 13.

Alle jene Abgaben, Besoldungen, Löhne, und Tags oder andere Gebühren, welche entweder in Geld, oder selbst an Salz die Gemeinds Vorgesetzte, und Gerichtsleute, die mit Abhol = Ausmeß = und Verrechnung des Salzes auf ein, oder andere Art zu thun gehabt, jährlich überhaupt, oder von jedem Faß an ein, und anderen Orten zu beziehen gehabt hatten, hören mit dieser Einrichtung auf, und haben gänzlich zu unterbleiben; weilen der bestellte Salzauswäger gegen den ihm für seine Mühe ausgemessenen Gewinn und Lohn alles allein zu besorgen hat.

§. 14.

Nur in so weit hat die nähere Orts Herrschaft durch sich und ihre Beamtungen, auch Gemeinds Vorgesetzte die obrigkeitlich, gehörige Aufsicht nicht außer Augen zu setzen, daß der gesetzte Salzpreis nicht überschritten, an Waage und Gewicht oder auch an dem

Salz

Salz selbst durch etwaig geflissentliche Anfeuchtung oder in andere Weege nichts verfälschet, und dieses Geschäft nebst dem Salzwäger in der vorschriftmäßigen Ordnung erhalten und fortgeleitet werde, dessen Besorgung als ein Polizey Gegenstand ohnehin denen herrschaftlichen Gerechtsammen anklebet, und in jenes einschlägt, worauf ex officio und unentgeltlich zu wachen ist.

§. 15.

Eben so liegt es auch der obrigkeitlichen Aufsicht ob, daß die Einschwärzungen fremden Salzes bestmöglichst verhindert, die hiergegen fehlende Verkäufer sowohl, als die Käufer entdeckt, untersucht, bestraft, und das eingeschwärzte Salz weggenommen werde, worinnen besonders auf jene Ortschaften gute Obacht zu tragen ist, welche in Thäleren und auf dem Land auch an Reichsgränzen sich befinden, und nach ihrer Lage die nächste Gelegenheit haben, ausländisches Salz einzuschwärzen, zu dessen desto eheren Entdeckung öftere unvermuthete Hausdurchsuchungen auch

geheime Aufseher und Anzeiger unter Zusicherung des Strafdrittels und ihres Namens Verschweigung angestellt werden sollten.

§. 16.

Jede Ortschaft hat bey der von ihr gewählten und in ihrer Falsion auf das Landhaus angezeigten Lagstatt und Factorey nun für die Hinkunft zu verbleiben, auch von keiner anderen ihr benöthigtes Salz abzulangen; wie dann

§. 17.

Jeder aus denen §. 8. benannten 8. Lagstätten und Factoreyen die Verzeichniß derjenigen Ortschaften und Gemeinden, welche ihr jährlichen Salzbedarf durch ihre bestellte Auswäger bey derselben ablangen werden, mit der Anweisung zugestellt wird, daß, wenn eine andere darinnen nicht benannte Ortschaft ein oder mehrere Fäßer ablangen wollte, einer solchen keines verabfolget, sondern die Fuhr leer wieder zuruck gewiesen werden solle.

§. 18.

§. 18.

Es solle auch keine Ortschaft oder ihr Auswäger mehrer Salz ab der Factorey ablangen, als sie für sich und ihre Gemeinds-Genossen nöthig hat, noch davon an andere dazu nicht gehörige oder an ihre Salzwaage nicht zugetheilte verkaufen, sondern jede Salzwaage für die betreffliche Gemeinde und ihre angehörige allein verbleiben; weilen die hierunter getroffene Absönderung aus mehrfachen Ursachen nöthig befunden, und die Vermischung nicht zu gestatten ist.

§. 19.

Die Ernenn- und Bestellung des Salzauswägers hängt zwar von Auswahl der Ortschaft ab: jedoch

§. 20.

Hat jede Ortschaft denjenigen, welchen sie dazu bestellet, deren betreflichen Factorey bekannt zu machen, mithin dem Salzwäger einen Schein, worinnen die Gemeinde bezeuget, daß der Uebertrager desselben der

Salzauswäger seye, an den Factor mitzugeben, damit dieser solchen in sein Einschreibbuch aufmerken, und sich darnach zu richten wissen möge. Und dieses ist so oft zu beobachten, als eine Abänderung mit der Person des Salzauswägers vorgehet, und ein anderer aufgestellt wird.

§. 21.

Nur an diesen Salzauswäger hat der Landständische Factor die Fäßer abzugeben, und keinem anderen Partikular Bürger oder Bauren, wenn einer aus einer Stadt, Marktflecken, Dorf, oder Weyler ein ganzes Faß für sich ablangen wollte, ein solches zu verabfolgen, da jeder seine Bedürfniß auf ein Jahre, Monat, Woche oder Tage unmittelbar bey dem Salzauswäger desjenigen Orts, wohin der Consumment oder Käufer gehöret, und sonst nirgends anderst woher ablangen solle. Hierdurch ist also

§. 22.

Insonderheit jene Gewohnheit abgestellt,

ver-

vermög welcher die Hofbaureu in den Thä-
leren und auf dem Wald gepflogen hatten
ihr Salz Faßweis ab den Factoreyen selbst
zu holen, sodann unter sich und die Tags-
löhner in ungleichen Preisen nach der Maa-
ßerey zu vertheilen, und damit Handel zu
treiben. Gleichwie auch

§. 23.

Ueberhaupt in allen jenen Ortschaften,
welche keine Salzauswäger oder Meßer in
der Ordnung hatten, sondern das Salz von
lauter Händleren erkauften, und wo es jedem,
der nur wollte, gestattet ware, sich mit die-
sem Salzhandel und kleinweisen Verkauf ab-
zugeben, diese besonders den armen drücken-
de Unordnung aufgehoben, und niergends
im öster. Breisgau weiters mehr zu gestat-
ten ist.

§. 24.

Dagegen bleibt jeder Orts Salzauswä-
ger verbunden nicht nur dem Vermögliche-
ren, welcher auf einmal einen halben, oder

gan-

ganzen Centner oder auch zween und drey gegen baare Bezahlung verlangt, solche aus- und vorzuwägen, sondern auch jenem, der nur ein Pfund kaufen kann oder will, dieses abzugeben, und seine Einrichtung so zu treffen, daß man bey ihm zu allen Tägen und Stunden des Tags das benöthigte Salz haben könne; deßwegen derselbe auch an dem proportionirten Vorrath niemals manglen zu lassen, sondern solchen jeweils von Zeit zu Zeit sich beyzuschaffen hat, dessen Beysorgung ihm obliegt.

§. 25.

Sind von der Anordnung §. 21. die Prälat- und Ritterständische unmittelbare Standsmitglieder, welche selbst Dominien und Herrschaften auch im Land wohnhaft sind, dergestalten ausgenommen, daß ihnen frey stehet, dasjenige Salz, so sie zu ihrer selbstigen Consumption und Hauswirthschaft bedärfen, Faßweis ab der ihnen bequemsten Lagerstatt und Factorey abzulangen, keines Weegs aber mögen sie sich die etwann ver-

mehrte Befugniß herausnehmen, sothanes Salz allenfalls für jemand anderer oder deßwegen mehrer abzulangen; immassen die gedachte Ausnahme allein auf ihren selbst eigenen nothdürftigen Verbrauch sich zu beschränken hat.

§. 26.

Wird wegen dem Lohn der Salzauswägern, für welche jener der zu kleinen Bruch-Rechnung Willen, und in Rücksicht des Unterschieds, daß an einem Ort viele und an den kleineren Orten nur sehr wenige Fäßer gebraucht werden, nicht gleich ausfallen konnte, jeder Ortschaft überlassen, selbst zu ermessen und auszurechnen: Ob der Auswäger, welchem zugleich das leere Faß, per 8. Kreuzer geschätzt, zu verbleiben hat, nach seinem Verdienst etwas zu viel oder zu wenig erhalte. Worüber die Ortschaft mit dem Auswäger sich einzuverstehen, und entweder demselben das zu wenig scheinende aus dem Gemeindsbeuttel ersetzen, oder aber das zu viel befindende für die anderweite Gemeine

des Orts Nothdurften einziehen und verwenden kann; in ein, wie anderem Fall aber muß der für das Pfund regulirte Preis deswegen keine Aenderung erleiden. Endlich und

§. 27.

Wird nebst jenem, was der im §. 10. angezogene Ausweis enthält, zur weiteren Belehrung der Ortschaften und Auswägern annoch unverhalten, daß bey der Ausrechnung folgende Sätze zum Grund für alle Fäßer und Orte gleichförmig gedienet haben.

a) Jedes Faß muß nach dem bedüttenen,

Freyburger	Pfund.	Loth.
Gewicht halten = =	611.	18.
b) Hievon die Tarra abgeschlagen, welche ein Faß in das andere gezogen, angenommen wird auf = =	54. =	18.
so verbleiben an Netto oder reinen Salz wenigstens =	557. =	—
c) Für den Ausschlag bey klein weisen Auswägung	7 =	—
nach deren Absatz annoch verbleiben	550.	

Wor-

Worauf jeder Auswäger um so richtiger zählen kann, je verläßiger man weist, daß durch das löbl. k. k. Salzamt zu Hall im Innthal bey Füllung eines jeden kontractmäßig abgebenden Salzfaßes, in welches die 475. Pfund Wiener Gewicht Netto Salz eingewogen werden, um allen etwaigen Klagen wieder einen Gewichts Calo vorzubeugen, jederzeit so gut und vorschlagend eingewogen zu werden pflegt, daß bey jedem Faß in Hall ein Uebergewicht von 4 bis 5. Pfund Wiener, so $4\frac{3}{4}$ auch 5. Pfund 30. Loth Freyburger beträgt, angenommen werden kann; wornach folglich der Auswieger zum Ausschlag auf jedes Faß für sich rechnen, und dabey wohl bestehen mag.

Nro. 953.

Daß 1tens betreffend das Salzkastenrecht überhaupt im ganzen Breisgau der mit der dermaligen Gesetzgebung in offenbarem Widerspruche stehende, den Obrigkeiten eingeräumte monopolische Verkauf des Salzes also

Wien 19. März 1787.

gleich

gleich aufgehoben, und jedem Unterthan die Freyheit gelassen werden solle, seinen Salz-Bedarf entweder von der landesfürstlichen Pfanne selbst, oder aus einem landesfürstlichen Magazin, oder von einem sonstigen Verleger nach Willkühr zunehmen.

Nro. 954.

Freyb. 18. Feb. 1788.

Da zu vernehmen gekommen, daß ohngeachtet des bestehenden Verbots von einigen österreichischen Unterthanen noch immerhin fremdes Salz eingeführet werde, diesem Unfuge aber wirksam vorzubeugen, erst jüngsthin mittelst allerhöchsten Hofdekrets vom 22ten November 1787. nachdrucksamst anbefohlen worden ist; so wird hiemit das wegen der fremden Salzeinschwärzung bereits unterm 5ten Oktober 1763, 30ten Oktober 1766; und 25ten May 1768. erlassene Verbott neuerlich wiederholet, und zugleich Jedermann vor desselben Uebertrettung um so mehr ernstlich gewarnet, als man gegen die Kontravenienten nicht nur mit Konfiszirung

des

des eingeschwärzten Salzes, sondern noch überhin nach Befund der Umständen, mit empfindlicher Leibesstrafe unnachsichtlich fürgehen wird.

XLVI. Rubrik. Pulver- und Salniterverkauf.

Nro. 955.

Da Seiner k. k. Majestät zu vernehmen gekommen, daß die in Pulver und Salniterwesen wiederholt-emanirte Patenten von Seiten verschiedener Beamtungen, Dominien, Obrigkeiten, Gemeinden und Unterthanen außer Beobachtung gesetzt zu werden beginnen, mithin dadurch die zu besonderer Wohlfahrt, Nutzen, und Ersprießlichkeit der Erblanden und Königreichen, sonderlich aber deren getreuen Landesinsassen, und Unterthanen, bereits sehr wohl introducirt, und eingerichtete innländische Salniter- und Pulvererzeugung, wo-

Wien 10. Aug. 1782.

durch doch jährlich viele tausend Gulden, die man ehemals aus Mangel des innländischen, um ausländischen Salniter, und Pulver herein zu bekommen, höchst schädlich in fremde Länder versenden müssen, zu Gutem des gemeinen Weesens in den östr. Erblanden und Königreichen erhalten werden, sehr merklich gehemmet wurde.

Und daß Seine k. k. Majestät derohalben sowohl, als auch um die Nothdurft sothaner zu Beschützung des Vaterlandes, und Behuf verschiedener Kriegsverfassungen erforderlichen Materialien in den Erbländern und Königreichen hinlänglich erzeugen, und diese sehr nützlich, und dem Publico höchst ersprießliche Salnitererzeugung in noch besseren Flor und Aufnahme bringen zu mögen, sich allergnädigst entschlossen, und resolviret haben, nicht nur allein die abhin schon hierinnfalls unterm 17ten März 1691, und 5ten Junii 1710, dann 17ten März 1713, und 4ten December 1716. emaniret, und den 28ten März 1725, und 17ten März 1727.

1727. erfrischte, und neuerdingen confirmirte Patenten hiermit allergnädigst zu bestättigen, sondern auch zugleich aus obhabender landesfürstlichen Macht, und Gewalt aufs neue zu jedermänniglichen Nachricht, und Wissenschaft andurch zu statuiren, und zu verordnen.

Erstens: Daß alle, und jede in den Erblanden befindliche, gegenwärtige, und künftige Salniterwerkstädte, und Pulvermühlen durch die dieses Regal administrirende Stelle mit behöriger Anmeldung bey den Obrigkeiten in Augenschein genommen, hienach öfters visitiret, und derer guter, oder schlechter Zustand wohl erforschet, auch (jedoch mit Vorbehaltung der erforderlichen Ratification der administrirenden Stelle) die sammentliche Salniter- und Pulversortens Erzeug- und Lieferungen durch ersagt, administrirende Stelle nach Befund der Qualität das Materiale in billigen Preis, gleich bishero geschehen, noch weitershin contrahirt, und die sammentlichen Salniter- und

Pulverfabricanten, oder Werkmeister fernerhin sammt ihren von Zeit zu Zeit mit Consens, und Erlaubniß der administrirenden Stelle in den Erblanden, und Königreichen erzeugenden Salniters- und Pulversquantitäten lediglich an die administrirende Stelle verwiesen werden, und somit sowohl die Erzeug- als auch die Ein- und Verkaufung des Salniters und Pulvers nur allein dem allerhöchsten Ærario (und keinem Particulari, noch einiger Communität, auch keiner geist- und weltlichen Obrigkeit) privative zustehen, und verbleiben solle; und folglich sollen

Zweytens: A die publicationis dieses neu emanirten Patents alle diejenigen, so in gesammten Erblanden, und Königreichen des Salniters, oder Pulvers zu ihrem Gebrauch oder Handlungen sowohl alla minuta, als all'ingrosso bedürftig sind, sothane Nothdurft oder Materialien keinesweegs bey denen Salniterwerkmeistern oder Pulvermachern, auch nicht bey denen mit gewöhnlichen Licenzzetteln nicht versehenen Krämern, oder andern

Handels-

Handelsleuten sondern nur allein von den hierzu eigends aufgestellten Salniter- und Pulververſilbern, Grossanten, Verwaltern, und Aufſehern bey denen in den östr. Erblanden, und Königreichen ausgezeichneten Kammeralpulverrepoſitorien, Zeughäusern, oder Salniter- und Pulverlegstätten, und von den mit besonderen von der administrirenden Stelle habenden Licenzzetteln versehenen Kaufleuten erhandlen, und um den durch die administrirende Stelle andictirten billigen Preis erkaufen, und weiters in dem vorgeschriebenen Preis verschleiſſen, die Uebertretter aber oder sonst mit Unterschleif beschehene Handlungen eben so, wie die mit Einführung fremden Salniters und Pulvers betrettene Handelsleute, und andere Partheyen nicht nur mit Contrabandirung aller derley Materialien habenden Vorraths, sondern auch nach Befund der Umständen mit Geld- und Leibesstrafen belegt werden.

Drittens: Wird aus besondern, und erheblichen Bewegursachen nur allein allen,

und jeden in den Erblanden häuslich angesessenen oder wohnbaren Innleuten und Unterthanen die mit Salniter, oder Pulver bisher den alla minuta Verschleiß getrieben, dieser noch weitersfort zugestanden, und werden selbe hiemit sammentlich an die administrirende Stelle um die zu solcher Handlungslegitimation verordnete Licenzzettel daselbst einzuholen, weiters verwiesen, einfolglich alle Juden nicht nur allein unter der Contrabandirung des Seiner Majestät privative resolvirten Materialis, sondern auch nach Befund der Sachen, und der Umstände unter Leib- und Lebensstrafe von solchem Handel gänzlich ausgeschlossen. Dann solle

Viertens: Nur allein denjenigen Salniterstedern, so mit einem allergnädigsten Patent versehen werden (massen es den andern, so mit diesem Patent nicht behörig versehen sind, auf das schärfeste bey schwerer Strafe verboten seyn solle) an allen Orten, und Enden in den Erbländern und Königreichen (jedoch die herrschaftliche Gebäude altem Herkommen gemäß ausgenom-

men

men) die Salnitererde zu graben, diese auszuwässern, und zu läutern, gegen deme gestattet, ihnen auch zu solcher immediate zu Seiner Majestät und des Publici Dienst impendirenden Fabrication von Seiten aller geist- und weltichen Obrigkeiten, Stadthaltereyen, Landesständen, | und Magistraten alle benöthigte Assistenz zu leisten, und mithin selbe hierinnfalls keinerdingen zu irren, hindern, oder zu hemmen, weniger dieselben wegen denen zu solcher Arbeit brauchenden Zugvieh, Kessel- und andern Requisiten oder Erdreichs, worauf sie die Züber, und Kessel zu setzen haben, mit einer gewinnsüchtigen Anlage, monatlich- oder wöchentliche Taxe zu belegen seyn; daß selbe jedoch ihren Grundbesitzer indemnisiren, nämlich die Oerter, wo die Salnitererde ausgraben wiederum anfüllen; und da die Salnitersieder mit ihrem Graben den Gebäuden einigen Schaden zufügeten, solchen allerdings ersetzen, und den Unterthanen keine Vexas verursachen oder sonsten nicht kränken, weniger von ih-

nen einiges Geld erpressen sollen; und diese bey im widrigen Fall zu befahren habender schwerer Strafe. Ferner und

Fünftens: Sollen die Salnitersieder, und Pulvermacher auf ihren Salniteryen und Pulverstämpfen weder Fleischbänke noch Weinschenke aufrichten, noch sonsten auf einige Weise den herrschaftlichen Befugnißen, und Einkünften nicht den mindesten Eintrag zu thun sich unterstehen, sondern dieses alles auf das schärfeste ihnen verboten, und eingestellt seyn, noch weniger aber sollen sie von dem erzeugenden Pulver, und Salniter weder etwas in fremde Länder verführen, oder sonsten in die k. k. Landen eigennutzmächtig verkaufen, noch verschenken, oder sonsten quoquo titulo, aut prætetxu verschwärzen bey schwerer Geld, und nach Befund der Umstände, auch bey harter Leibesstrafe. Weiters haben

Sechstens: Seine Majestät gnädigst resolvirt, und wollen, daß die sammentlich Salniter- und Pulversorten noch weiters-

fort eben auf solche Art, als es jezt schon 90. Jahre herum, ohne einige Klage introduciret oder gepflogen worden, in sortirten Fässeln, und Lägeln aus den Kammeralsalniter- und Pulverlegstätten denen Salniter und Pulver benöthigten Partheyen, und Handelsleuten gegen baare Bezahlung des in den Licenzzetteln bemerkten all' ingrosso Preises sowohl zum eigenen Gebrauch, als zum alla minuta Verschleiß abgereichet werden, anbey aber denen Handelsleuten allerdings verboten seyn soll mit dem in gleich berührten Licenzzettel von der administrirenden Stelle entworfenen alla minuta, Preise höher aufzuschlagen, oder diesen eigennützig zu steigern, angesehen denen Handelsleuten bey dem jezt ermeldt alla minuta Preis ohne dies schon ein wohlvergnüglicher Gewinn beygelassen wird. Dann

Siebentens: Werden sammentliche Zoll- Mauth, und alle andere Uberreuter, Aufseher, Einnehmer und Gegenhändler; insonderheit die, so auf den Gränzen be-

stellet sind, hiemit befelchet, und bevoll-
mächtiget, auf all obbesagtes genaue Ob-
sicht zu tragen, und die wider dieses offene
Patent, ohne ordentliche Licenzzettel, Bol-
leten, oder Päßen in k. k. Landen mit
Salniter und Pulver (es seye ein inn-
oder ausländisches Gut) negotirende Han-
delsleute, und Partheyen anzuhalten, und
das bey ihnen betrettene, und verschwärzen
gewolte Materiale immediate wegzunehmen,
und zu confisciren, dieses jedoch in das nächst
gelegene Zeughaus, oder Kammeralsalniter-
und Pulverlegstatt gegen einen Depositions-
schein einzuliefern, wovon sowohl als auch
von der den Contravenienten, sodann des
Verbrechen halber dictirten Geldstrafe das
gewöhnliche Drittel jedoch nicht in natura,
sondern in Geld, und zwar dem all' ingros-
so Verschleißpreis nachgerechnet, denen Ue-
berreutern, und Auffehern abgereicht wer-
den soll. Es hat demnach schließlichen und

Achtens: Bey dieser oberwehnt neu
recisicirt- und gnädigst bestättigten Salniter-
und Pulverwesenseinrichtung um so viel meh-

ters sein festes Verbleiben, und Seine Majestät wollen hiermit confirmatorie, und ernstlich anbefohlen haben, daß an keinem Ort in den Erblanden, und Königreichen weder die geist- noch weltliche Obrigkeit, noch einige Herrschaften oder Particularleute, und Innsassen weder an ihnen, noch ihrer Unterthanen Gründen die Salnitererde, als ein nur allein Seiner Majestät zustehendes und allerdings reservirtes Regale weder selbsten, noch durch andere graben lassen; sondern diese Salniter- und Pulverfabrikation, einzig, und allein nur denjenigen Salitersiedern, und Pulvermachern, welche ein derley mit dem kaiserlichen Insigel corroborirtes Patent, nebst den Kammeralfreypässen zu ihrer Legitimation aufzuweisen haben, obberührter massen aller Orten verstatten, und hierzu ihnen alle mögliche, und zu mehrerer Erheb- oder Beförderung dieses dem Publico, und Sr. Majestät Dienst sehr fürträglich, und nützlichen Geschäfts erforderliche Assistenz, und Vorschub leisten sollen.

Solchemnach befehlen Seine Majestät all und jeden hiemit gnädigst und ernstlich, daß dieser gemessenen Verordnung in allem gehorsamst nachgekommen, und dagegen im geringsten nicht unternommen, noch von andern dagegen zu handlen verstattet werde, als lieb einem jeden ist, die allerhöchste schwere Ungnade, und Strafe zu vermeiden; wie man dann nicht unterlassen wird, auf der Uebertrettern Haab, und Güter zu greifen, und wohl gar nach Gestalt der Sachen mit Leib- und Lebens-
*s.n956. straf gegen sie zu verfahren. *

Nro. 956.

Freiburg 5 Dezember 1782. Des unter dem 27 August 1782. von der Hochlöbl. Regierung durch Druck kundgemachten Salniterpatents vom 6 Febr. 1742. im der darinn §. 1. §. 4. §. 8. enthaltenen Einschränkungen ungeachtet hat doch dieses Generale durch die Breisgau-speciale Resolution vom 24 July 1722.

und das allerhöchste Hofdekret vom 10 August abhin für das östr. Breisgau in dem Umstande den Unterschied, daß ohngeachtet des vorerwähnten Patents von 1742. dennoch die breisgauische Stände besonders in Gemäßheit des Indults vom Jahr 1722. die Salnitererzeugung auf ihren eigenthumlichen Gründen selbst, oder mittelst ihrer Unterthanen bewirken, oder betreiben können. Um also dieses Generale de Anno 1742. welches ausser obgedachtem Unterschiede in seinem übrigen Innhalte sonst durchaus auch im Breisgau seine Anwend- und Beobachtung erhält, respectu des Salnitergraben, und Sieden mit der beditten Resolution von 1722. der diesfälligen Bestättigung vom 10 August d. Jahr zuverbinden: so hat jede Behörde jenen Unterthanen, welche sie zum Graben, und Sieden in ihrer Gerichtsbarkeit aufstellen will, über diese Erlaubniß und Befugniß ein schriftlich offenes Dekret zuzufertigen, um entweder solche namentlich der das hierländische Salniterwesen administrirenden Stel-

le, wozu der k. k. Artillerie Hauptmann Schreyer an, und untergeordnet ist, selbst unmittelbar anzuzeigen, oder aber die aufgestellten Dekretisten, in den näher obrigkeitlichen Dekrete selbst dazu anzuweisen, daß sie sich bey erwähnten Herrn Hauptmann zumelden, ihre Anstellung zu legitimiren, und dann von diesem, wie sich wegen Einlieferung des Salniters, und sonst überhaupt nach den bestehenden Patentalverordnungen zuverhalten habe, die weitere Instruie und Anweisung zu erhalten hatten.

Nro. 957.

Wien 9 July 1785.

Wird bewilliget, daß im Lande Breisgau die Fabrikanten, und Apotheker die Salniter unmittelbar aus dem k. k. Magazien gegen baare Bezahlung auf ihr Anlangen zur Erleichterung in Viertels und Achtels Zentner ablangen mögen.

Nro. 958.

Wien 27. Dez. 1785.

Um in Pulver- und Salniterprävarikazionsfällen künftg ein ordnungmäsiges Verfahren zu bestimmen, ist die allerhöchste Vorschrift:

Wenn einige Pulver- oder Salniterschwärzungen von Zollbeamten bey den Zollstazionen, oder zwischen denselben von dem Zollaufsichtspersonale entdeckt werden, so ist die erste Untersuchung von den Mautämtern, und zwar, wo es thunlich, mit Zuziehung eines Artilleriofiziers, oder eines Salniterwesensbeamtens, wenn nemlich deren einige in loco, oder in der Nähe sich befindeten, vorzunehmen, sofort über einen solchen Kontreband die Nozion nach den bestehenden allerhöchsten Patenten von der Zollbehörde zu schöpfen, und der betreffenden Behörde zuzustellen.

Zugleich sind Abschriften von der Nozion sowahl, als den verhandelten Akten der in Pulver- und Salniterwesen bestimm-

ten Militarbehörde zur Einbringung der besondern Strafen mitzutheilen, das in Verfall gezogene Materiale aber ist in die Militarmagazine gegen Vergütung des halben Werths abzuliefern, und der dießfällige Betrag von den Zollbeamten zu verrechnen.

Die Kontrabandeinbringungs- und Ablieferungkösten sind in solchen Fällen so, wie die Denunzianten, und Apprehendentengebühren von Seite des Kammeralis, und des Militaris nach Maaße des Antheils, welchen jede dieser Behörden von dem Kommissum und respective Geldstrafen erhält, zu bestreiten, die Rekurse im Wege der Gnade aber bey der Militarbehörde, jene im Wege der Rechten hingegen dermal bey den v. östr. Landrechten anzubringen.

Wenn aber außer den bemerkten Fällen einige Uebertrettungen der das Pulver- und Salniterwesen betreffenden Patenten endeckt werden, so ist nach dem allerhöchsten Entschluß-

schlusse vom 28ten Dezember 1774. die Untersuchung, und Verhandlung durch eine von Seite der politischen, und Militarbehörde zusammenzusetzende Kommission vorzunehmen, über deren Ausspruch der Rekurs im Weege Rechtens ebenfalls an die Landrechten zu gehen hat.

Die Rekurse im Weege der Gnade aber sind bey der administrirenden Stelle, welche der k. k. Hofkriegsrath ist, einzureichen, wenn jedoch bey dieser zusammengesetzten Kommission, bey welcher in Vorderösterreich der Fiskus, oder ein Fiskaladjunkt ex parte politica zu erscheinen hat, eine unterlaufende Schwärzung endeckt wird, so hat der besitzende politische Kommissär davon den Bericht an die das Zollwesen besorgende Stelle zu erstatten, damit dieselbe sodann das Weitere vorkehren kann.

Nro. 959.

Da ungeachtet des bestehenden allgemeinen Verboths wegen Einschwärzung des frem- R. R. Freyh. 24. Jän. 1788.

den Pulvers neuerliche Beschwerde eingekommen.

So wird verordnet, daß das in Pulver- und Salniterweesen unterm 27. August 1782. durch den Druck emanirte Patent alsogleich wieder allgemein kund gemacht, und sofort alle ½ Jahre republiciret werde.

Nro. 960.

Wien 20. Okt. 1788.

Seine kais. königl. apost. Majestät haben über die vorgekommene Frage, ob auf den erzeugten Salniter oder auf die einem Salniterlieferanten für den abgelieferten Salniter ausständige Forderung ein gerichtliches Verboth, oder eine gerichtliche Exekuzion verwilliget werden könne? durch ein Hofdekret allerhöchst zu entschließen geruhet: daß niemal auf den Salniter selbst, wohl aber auf die einem berechtigten Salnitersieder für abgelieferten Salniter ausstärdige Forderung der gerichtliche Verboth und die Exekuzion bewilliget werden könne.

Nro. 961.

Wien 20. May 1784.

Ueber die von der v. östr. Regierung gemachte Vorstellung in Betref der Hierlands wegen Erlangung des Pulverbedürfnisses in einigen Gegenden obwaltenden Beschwerden folgte die allerhöchste Entschließung.

Man stehe wirklich mit dem k. k. Hofkriegsrathe im Einvernehmen, daß nebst der zu Bregenz, und Freyburg bereits bestehenden zween ärarischen Pulver und Salnitermagazinen noch ein drittes bey Günzburg erhalten werde, und um in Zukunft mehrere ordentlich lizentierte Pulver = und Salniter Trafikanten im Lande zu bekommen, und dadurch den Innsassen die Erlangung dieser Nothdurften noch bequemer zu machen, werde die bisherige Kautionsleistung nachgesehen; auch trage das k. k. Hauptzeigamt kein Bedenken den ärarischen all'ingrosso Verschleiß bey den Magazinen von $\frac{1}{8}$ auf einen halben Centner einzuschränken, folglich den alla minuta Verschleiß der lizentierten Trafikanten

andurch einen grössern Absatz mit einem auf 12 auch 13. Procent calculirten Gewinn zu verschaffen.

Die festgesetzten Pulver und Salniterpreise aber herunter zu setzen sey nicht thunlich, so wie auch niemals gestattet werden könne, daß die Einschwärzung des Pulvers blos deßwegen, weil nicht aller Orten Trafikanten seyen, ungestraft bleiben solle.

Nro. 962.

Wien 2. Dez. 1791.

Se. Majestät haben das unter dem 20. April 1788. ergangene Verboth der Ausfuhre des Schüßpulvers aufzuheben, und dessen Verschleiß aus Galizien und über Triest in das Ausland, unter Beobachtung der deshalb vorhin bestimmt gewesenen Modalitäten, für die Zukunft wieder allgemein zu gestatten geruhet.

Ende des 4. Bandes.

Stadtbibliothek Augsburg

H25
Pelzek
64

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Petzek, Joseph Anton von, 1745-1804

Systematisch-chronologische Sammlung aller jener Gesetze, und allerhö chsten Verordnungen, die von ältesten Zeiten her, bis auf 1792 für die vord. östr. Lande erlassen worden sind, und itzt noch bestehen
Bd.: 4.

Freyburg im Breisgau 1793

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- HV 1405 -4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11254087-7
VD18 80282679-001